

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 155 E

46. Jahrgang

3. Juli 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I (Mitteilungen)	
	EUROPÄISCHES PARLAMENT	
	SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT	
(2003/C 155 E/001)	E-1671/01 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Wahrung der kulturellen Identität der Pomaken und Roma im griechischen Teil Thrakiens	1
(2003/C 155 E/002)	E-1214/02 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und execution-only-Dienstleistungen	2
(2003/C 155 E/003)	E-1345/02 von Elspeth Attwooll an die Kommission Betrifft: Beiträge an das UNHCR	3
(2003/C 155 E/004)	E-1562/02 von Richard Corbett an die Kommission Betrifft: Kosten für das Nicht-Europa	4
(2003/C 155 E/005)	E-1661/02 von Richard Corbett an die Kommission Betrifft: Besteuerung von Beiträgen für die Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Gewerkschaften	5
(2003/C 155 E/006)	P-1670/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Verwendung von EU-Mitteln in den Palästinensergebieten	6
(2003/C 155 E/007)	P-2212/02 von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou an die Kommission Betrifft: Schutz der Menschenrechte von Migranten in Griechenland	7
(2003/C 155 E/008)	E-2292/02 von Richard Corbett an die Kommission Betrifft: Rechtsstaatlichkeit in Österreich	8
(2003/C 155 E/009)	E-2303/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Mammutfusion zweier großer deutscher Energieunternehmen mit dem Ziel, dadurch den Energiemarkt in anderen EU-Mitgliedstaaten leichter erobern zu können	9
(2003/C 155 E/010)	E-2315/02 von Ole Krarup an den Rat Betrifft: Rechtsgrundlage des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus	10
(2003/C 155 E/011)	E-2317/02 von Ole Krarup an den Rat Betrifft: Rahmenbeschlüsse und Optionsfreiheit	10

DE

(Fortsetzung nächste Seite)

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/012)	E-2318/02 von Ole Krarup an die Kommission Betrifft: Rahmenbeschlüsse und Optionsfreiheit	11
(2003/C 155 E/013)	E-2321/02 von Stavros Xarchakos und Ioannis Marínos an die Kommission Betrifft: Bericht des Europarats über die Korruption in der griechischen staatlichen Verwaltung	12
(2003/C 155 E/014)	E-2322/02 von Nirj Deva an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Europäischen Bewegung	13
(2003/C 155 E/015)	P-2338/02 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Schwachstellen in der Finanzkontrolle und Buchhaltung der Kommission	15
(2003/C 155 E/016)	P-2348/02 von Bastiaan Belder an den Rat Betrifft: Aktivitäten von Laskar Jihad auf Papua	16
(2003/C 155 E/017)	E-2382/02 von Geoffrey Van Orden an die Kommission Betrifft: Behandlung von Asylbewerbern in der EU	17
(2003/C 155 E/018)	E-2419/02 von Erik Meijer an den Rat Betrifft: Verhütung der Einbeziehung in die Kriegspläne der USA gegen Irak	19
(2003/C 155 E/019)	E-2432/02 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Postdienste	20
(2003/C 155 E/020)	P-2456/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Vorwurf der Misswirtschaft im Zusammenhang mit den den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mitteln	21
(2003/C 155 E/021)	E-2471/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Rentenanwartschaften	21
(2003/C 155 E/022)	P-2492/02 von Jean-Maurice Dehousse an die Kommission Betrifft: Erwerb von Immobilieneigentum in Dänemark	22
(2003/C 155 E/023)	E-2494/02 von Mogens Camre an die Kommission Betrifft: Hinzuziehung fundamentalistischer Moslems als Berater der Kommission	23
(2003/C 155 E/024)	P-2509/02 von Christopher Beazley an die Kommission Betrifft: Vertrieb von Zeitungen in Mitgliedstaaten	24
(2003/C 155 E/025)	P-2519/02 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Ausschluss der öffentlichen Ausgaben aus dem Haushaltsdefizit	25
(2003/C 155 E/026)	E-2522/02 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Abhörung von Jyllands-Posten durch die Polizei	26
(2003/C 155 E/027)	E-2526/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Hungerstreik von mehr als 700 Gefangenen in Tunesien	26
(2003/C 155 E/028)	E-2597/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Haftbedingungen von Zouhair Yahyaoui	27
(2003/C 155 E/029)	E-2629/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Verhaftung des Journalisten Abdallah Zouari zwei Monate nach seiner Freilassung	27
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2526/02, E-2597/02 und E-2629/02	28
(2003/C 155 E/030)	E-2530/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Vorwürfe von Human Rights Watch bezüglich Folterungen von Häftlingen der USA, die nach dem 11. September 2001 festgenommen wurden	28
(2003/C 155 E/031)	E-2531/02 von Paulo Casaca an den Rat Betrifft: Nachgeben gegenüber Terroristen	29
(2003/C 155 E/032)	P-2538/02 von Erik Meijer an den Rat Betrifft: Geschlossenes Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten beim Internationalen Strafgerichtshof durch Beendigung der Ausnahmestellung Rumäniens	30

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 155 E/033)	P-2541/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer Wiedervergasungsanlage in der Ria de Ferrol (Spanien)	30
(2003/C 155 E/034)	E-2555/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Sicherheitsmängel bei dem Projekt für eine Wiedervergasungsanlage in der Ría de Ferrol	31
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-2541/02 und E-2555/02	31
(2003/C 155 E/035)	E-2563/02 von Anna Karamanou an den Rat Betrifft: Frauen in Schwarz — 7. Jahrestag des Massakers von Srebrenica	32
(2003/C 155 E/036)	E-2565/02 von Anna Karamanou an den Rat Betrifft: Massenrückführung afghanischer Flüchtlinge	33
(2003/C 155 E/037)	P-2586/02 von Bruno Gollnisch an den Rat Betrifft: Ausweiskontrolle von Fluggästen	34
(2003/C 155 E/038)	P-2587/02 von Ingo Schmitt an den Rat Betrifft: Funktechnikwaffen	34
(2003/C 155 E/039)	E-2590/02 von Mario Borghezio an den Rat Betrifft: Mangelnde Verfügbarkeit der vollständigen „Stempelglanz“-Serie der 96 Euro-Münzen	35
(2003/C 155 E/040)	E-2592/02 von Antonios Trakatellis an den Rat Betrifft: Wählerverzeichnisse und illegale Einbürgerungen in Griechenland	35
(2003/C 155 E/041)	E-2593/02 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Wählerverzeichnisse und illegale Einbürgerungen in Griechenland	36
(2003/C 155 E/042)	E-2659/02 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit mit nicht kooperierenden Ländern oder Gebieten	37
(2003/C 155 E/043)	E-2660/02 von Robert Evans an den Rat Betrifft: Inhaftierung von Maajid Nawaz, Ian Malcolm Nisbett und Reza Pankhurst in Ägypten	38
(2003/C 155 E/044)	E-2664/02 von Robert Goebbels an die Kommission Betrifft: „Neutrale“ Wettbewerbspolitik im Bereich der Fernsehübertragungsrechte für Sportereignisse	38
(2003/C 155 E/045)	P-2668/02 von Proinsias De Rossa an den Rat Betrifft: Ausweisung von Christina Onasanwo aus Irland nach Nigeria	39
(2003/C 155 E/046)	E-2675/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Gefahren für Umwelt und Verbraucher durch Fischzucht	40
(2003/C 155 E/047)	E-2687/02 von Mario Borghezio an die Kommission Betrifft: Toxizität von 1- und 2-Euromünzen	41
(2003/C 155 E/048)	E-2692/02 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Einheitliches europäisches Registratursystem für Waffen	42
(2003/C 155 E/049)	E-2701/02 von Mario Borghezio an die Kommission Betrifft: Schutz der Privatsphäre in der Korrespondenz der italienischen Banken	43
(2003/C 155 E/050)	E-2711/02 von Erik Meijer an den Rat Betrifft: Die Lebensumstände von Gefangenen in Gefängnissen des Beitrittskandidaten Ungarn	44
(2003/C 155 E/051)	E-2716/02 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Nickelbelastung von Euro-Münzen	45
(2003/C 155 E/052)	E-2739/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Preisgefälle innerhalb der EU bei Autopreisen	45
(2003/C 155 E/053)	P-2752/02 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Ausführung des Haushaltsplans für die Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau im Haushaltsjahr 2002 . . .	46
(2003/C 155 E/054)	E-2755/02 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitende soziale Probleme	47

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/055)	E-2757/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Nordostasiatische Entwicklungsbank	49
(2003/C 155 E/056)	E-2760/02 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Asylpolitik der Union	49
(2003/C 155 E/057)	E-2768/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Pay-as-you-drive	51
(2003/C 155 E/058)	E-2790/02 von Mihail Papayannakis an den Rat Betrifft: Internationales Übereinkommen gegen Folter – Abstimmungsenthaltung der USA	52
(2003/C 155 E/059)	E-2793/02 von Robert Goebbels an die Kommission Betrifft: Wettbewerb im Bereich der kommerziellen Luftfahrt	53
(2003/C 155 E/060)	E-2827/02 von Hans Karlsson an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrung durch staatliche Beihilfen	54
(2003/C 155 E/061)	E-2864/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Banküberweisungskosten und die Befugnisse der Kommission zur Einleitung rechtlicher Schritte	54
(2003/C 155 E/062)	E-2869/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Beziehung zwischen Wachstum und Haushaltsbilanz	56
(2003/C 155 E/063)	P-2875/02 von Nelly Maes an die Kommission Betrifft: Unerlaubte staatliche Beihilfe für die Waffenfabrik FN	56
(2003/C 155 E/064)	E-2883/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfen	57
(2003/C 155 E/065)	E-2884/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Unzureichende Umsetzung von Vorschriften zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren während des Transports	58
(2003/C 155 E/066)	E-2887/02 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Kraftstoffe und Luftverschmutzung	59
(2003/C 155 E/067)	E-2893/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Auftragsvergabe an einen externen Betrieb, der eine EU-Website von einem Beamten der Europäischen Kommission neu gestalten lässt	61
(2003/C 155 E/068)	E-2898/02 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Farbe bekennen	62
(2003/C 155 E/069)	E-2904/02 von Nelly Maes an die Kommission Betrifft: Bretonisch	63
(2003/C 155 E/070)	E-2905/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Präventivschlag der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs gegen Irak	64
(2003/C 155 E/071)	E-2907/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Belagerung des Sitzes von Palästinenserpräsident Arafat durch die israelische Armee von Ariel Sharon	64
(2003/C 155 E/072)	P-2928/02 von Margrietus van den Berg an die Kommission Betrifft: Befristete Unterstützungsmaßnahmen für den niederländischen Schiffbau	65
(2003/C 155 E/073)	E-2933/02 von Jorge Moreira Da Silva an den Rat Betrifft: Anwendung des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (Abkommen des Europarates ETS 032)	66
(2003/C 155 E/074)	P-2948/02 von Sebastiano Musumeci an den Rat Betrifft: Schiffbruch illegaler Einwanderer vor der Küste Siziliens	66
(2003/C 155 E/075)	P-2955/02 von Charlotte Cederschiöld an die Kommission Betrifft: Aufbewahrung von Daten	67
(2003/C 155 E/076)	E-2960/02 von André Brie und Joost Lagendijk an den Rat Betrifft: Minenfelder an der (östlichen) Grenze zwischen Griechenland und der Türkei	68

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/077)	P-2964/02 von James Fitzsimons an den Rat Betrifft: „Forest Focus“	69
(2003/C 155 E/078)	E-2979/02 von Anders Wijkman an die Kommission Betrifft: Umfassende staatliche Subventionen für die deutsche Forstindustrie	69
(2003/C 155 E/079)	E-2983/02 von Rosa Miguélez Ramos an den Rat Betrifft: Maßnahmen zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor	70
(2003/C 155 E/080)	E-2986/02 von Rosa Miguélez Ramos an den Rat Betrifft: Maßnahmen zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor	71
(2003/C 155 E/081)	E-2990/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor	72
(2003/C 155 E/082)	E-3007/02 von Patricia McKenna an den Rat Betrifft: Selbstbestimmung Westpapas	72
(2003/C 155 E/083)	E-3008/02 von Elspeth Attwooll an die Kommission Betrifft: Schutz von Rinderföten	73
(2003/C 155 E/084)	E-3025/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Unausgewogenes Verhältnis von Krankenhausbetten zur Einwohnerzahl in der EU	74
(2003/C 155 E/085)	E-3026/02 von Patricia McKenna an den Rat Betrifft: Beziehungen EU-Sudan	74
(2003/C 155 E/086)	E-3038/02 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Der Staudamm von Bernardos (in Segovia, Spanien) und seine Auswirkungen auf die Umwelt	75
(2003/C 155 E/087)	E-3041/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Einleitung eines Verfahrens vor dem Gerichtshof betreffend die Bedingungen für öffentliche Dienstleistungen auf den Azoren durch die Kommission	77
(2003/C 155 E/088)	E-3042/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Bereinigung von Altlasten in Portugal	78
(2003/C 155 E/089)	E-3043/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Extra-budgetäres Defizit im öffentlichen Sektor	78
(2003/C 155 E/090)	E-3044/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Extra-budgetäre Ausgaben im Staatshaushaltsplan für 2003	78
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3042/02, E-3043/02 und E-3044/02	79
(2003/C 155 E/091)	P-3047/02 von Benedetto Della Vedova an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit der außerordentlichen Lohnausgleichskasse (Cassa integrazione guadagni straordinaria, CIGS) mit Artikel 87 des EG-Vertrags	79
(2003/C 155 E/092)	E-3050/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Verwendung von Epoxyderivaten bei der Weinlagerung	80
(2003/C 155 E/093)	E-3073/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Einsatz von Epoxid-Derivaten im Weinbau	81
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3050/02 und E-3073/02	81
(2003/C 155 E/094)	E-3058/02 von Jo Leinen an den Rat Betrifft: Bankgarantien für Nichtregierungsorganisationen bei der Unterstützung russischer Medien im Rahmen des Programms TACIS	82
(2003/C 155 E/095)	E-3060/02 von Frank Vanhecke an den Rat Betrifft: Europäischer Konvent	83
(2003/C 155 E/096)	E-3061/02 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Beurlaubte Beamte in der Kommission	83
(2003/C 155 E/097)	E-3062/02 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Weltweite Bankenkrise?	85

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/098)	E-3068/02 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Preisentwicklung in Italien infolge der Einführung des Euro	86
(2003/C 155 E/099)	E-3081/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Umgehung amerikanischer Rechtsvorschriften durch Einführung einer Speicherungspflicht für elektronische Verbindungsdaten in der EU	87
(2003/C 155 E/100)	E-3082/02 von Jonas Sjöstedt an den Rat Betrifft: Scheitern von EIB-Vorzugskrediten für Kleinunternehmen in Schweden	89
(2003/C 155 E/101)	E-3091/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Die Durchführung der Strukturfonds und die „n+2“-Regel	89
(2003/C 155 E/102)	E-3104/02 von Nelly Maes an den Rat Betrifft: Verbot von Batasuna	91
(2003/C 155 E/103)	E-3110/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Verbrechen des israelischen Premierministers Ariel Scharon	91
(2003/C 155 E/104)	E-3112/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Frage der Rechtmäßigkeit des Aufbringens von Schiffen auf hoher See	92
(2003/C 155 E/105)	E-3121/02 von Richard Howitt an den Rat Betrifft: Sicherheit von Menschenrechtlern in Kolumbien	93
(2003/C 155 E/106)	E-3131/02 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Gasfabrik in Kirkop, Malta	94
(2003/C 155 E/107)	E-3134/02 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Todesfälle wegen Smog	95
(2003/C 155 E/108)	E-3145/02 von Theresa Zabell an die Kommission Betrifft: Unterbrechung von Mobiltelefonverbindungen aufgrund netzbedingter Störungen und ihre Abrechnung . .	96
(2003/C 155 E/109)	E-3146/02 von Theresa Zabell an die Kommission Betrifft: Werbung von Mobiltelefonanbietern	98
(2003/C 155 E/110)	E-3151/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Moratorium für die Genehmigung neuer genetisch veränderter Organismen	98
(2003/C 155 E/111)	E-3156/02 von Isidoro Sánchez García an den Rat Betrifft: Maßnahmen zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU	100
(2003/C 155 E/112)	E-3163/02 von Marjo Matikainen-Kallström und Christian Rovsing an den Rat Betrifft: Kernenergie in Bulgarien	103
(2003/C 155 E/113)	E-3165/02 von Ieke van den Burg an die Kommission Betrifft: Recht auf Arbeitslosenunterstützung nach Arbeitsunfähigkeit und Wohnsitzwechsel	104
(2003/C 155 E/114)	E-3166/02 von Emma Bonino an die Kommission Betrifft: Untergang der „Joola“	105
(2003/C 155 E/115)	E-3170/02 von Marie Isler Béguin an die Kommission Betrifft: EU-Kontrolle von Atomtransporten auf Unionsgebiet	105
(2003/C 155 E/116)	E-3187/02 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an den Rat Betrifft: Gebiete, die stark von der Fischerei abhängig sind, relative Stabilität und Zugang zu den Fischereiressourcen	106
(2003/C 155 E/117)	E-3188/02 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Marjal de Almenara“	108
(2003/C 155 E/118)	E-3195/02 von Monica Frassoni und Giorgio Celli an die Kommission Betrifft: Brücke im regionalen Taro-Flusspark	109
(2003/C 155 E/119)	E-3203/02 von Stavros Xarchakos an den Rat Betrifft: Persönliche Freiheiten in der Türkei und in Albanien	111

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/120)	E-3209/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Massaker in Russland	112
(2003/C 155 E/121)	E-3325/02 von Olivier Dupuis an den Rat Betrifft: Offizielle Bilanz der Geiselnahme in Moskau	112
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3209/02 und E-3325/02	112
(2003/C 155 E/122)	E-3212/02 von Paul Rübigen an die Kommission Betrifft: Preistransparenz von Fluglinien	113
(2003/C 155 E/123)	E-3214/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Auf Ersuchen der Regierung Russlands erfolgte Verhaftung des Vizepräsidenten der gewählten Regierung von Tschetschenien, Achmed Sakajew, durch die dänische Regierung	113
(2003/C 155 E/124)	E-3222/02 von Eija-Riitta Korhola an den Rat Betrifft: Beitrittsländer und Volumen an „heiße Luft“	114
(2003/C 155 E/125)	E-3224/02 von Eija-Riitta Korhola an den Rat Betrifft: Beitrittsländer und JI-Projekte (Kyoto-Mechanismus)	114
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3222/02 und E-3224/02	115
(2003/C 155 E/126)	P-3228/02 von Stavros Xarchakos an den Rat Betrifft: Europol-Daten zu terroristischen Vereinigungen	115
(2003/C 155 E/127)	E-3232/02 von Werner Langen an die Kommission Betrifft: Fahren von Zweirädern mit Führerscheinen der Klasse B	116
(2003/C 155 E/128)	E-3237/02 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Reklametafeln entlang der Nationalstraßen	116
(2003/C 155 E/129)	E-3240/02 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Gegen die Umweltvorschriften verstoßende Abwasseremissionen	117
(2003/C 155 E/130)	E-3252/02 von Mogens Camre an die Kommission Betrifft: Internationaler Linienbusverkehr und EU-Bestimmungen — Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98	118
(2003/C 155 E/131)	E-3254/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Hohe Schwebstaubkonzentrationen in Athen und Thessaloniki	119
(2003/C 155 E/132)	E-3256/02 von Caroline Lucas an die Kommission Betrifft: Tierversuche mit Chemikalien	120
(2003/C 155 E/133)	E-3262/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Vergrößerung des Gebiets, in dem durch Bombardierungen in der Nähe der serbischen Stadt Pančevo an der Donau das Grundwasser stark verunreinigt wurde	121
(2003/C 155 E/134)	E-3265/02 von Renzo Imbeni und Guido Podestà an den Rat Betrifft: Sitz der Europäischen Lebensmittelbehörde	122
(2003/C 155 E/135)	P-3268/02 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Medien und Kontrolle der unparteiischen Berichterstattung der mit EU-Mitteln unterstützten Medienorgane und öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten	122
(2003/C 155 E/136)	P-3270/02 von Daniel Hannan an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des Baus eines Flughafens in Cliffe	123
(2003/C 155 E/137)	E-3274/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Weinbauregister in Griechenland	124
(2003/C 155 E/138)	E-3275/02 von Ioannis Marinos an die Kommission Betrifft: Griechische Erdölvorräte	125
(2003/C 155 E/139)	E-3278/02 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Interreg III: sachliche Unterschiede zwischen den Programmen Apulien-Albanien und Albanien-Griechenland	126

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/140)	E-3279/02 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: Übergabe eines Geschenks an das Kommissionsmitglied für Gesundheit und Verbraucherschutz, David Byrne	127
(2003/C 155 E/141)	E-3286/02 von Carlos Coelho an den Rat Betrifft: Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Achtung verschiedener Kulturen und Traditionen	128
(2003/C 155 E/142)	P-3288/02 von Roberto Bigliardo an die Kommission Betrifft: Landschafts- und Umweltzerstörung in den Tifatini-Bergen	128
(2003/C 155 E/143)	E-3293/02 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Entwicklung des Tourismus in einem Vogelschutzgebiet in Calpe, Autonome Gemeinschaft Valencia, Spanien	129
(2003/C 155 E/144)	E-3295/02 von Miquel Mayol i Raynal an die Kommission Betrifft: Ausbau der Eisenbahnstrecke Barcelona-Puigcerdà-La Tour de Carol-Toulouse und Aufnahme in die Liste der auf dem Europäischen Rat von Essen angenommenen Projekte	130
(2003/C 155 E/145)	E-3300/02 von José Mendiluce Pereiro an die Kommission Betrifft: Mülldeponie der Klasse II und Kompostierungsanlage in La Espluga de Francolí (Tarragona, Spanien)	131
(2003/C 155 E/146)	E-3301/02 von Francesco Fiori an die Kommission Betrifft: Weizen aus der Ukraine	133
(2003/C 155 E/147)	E-3305/02 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Delegation der Kommission	133
(2003/C 155 E/148)	E-3314/02 von Bill Newton Dunn an die Kommission Betrifft: Untersuchung der Krebs erregenden Eigenschaften von künstlich hergestellten glasigen Fasern	134
(2003/C 155 E/149)	E-3318/02 von Paul Rübig an die Kommission Betrifft: Basel II und sechstes Forschungsrahmenprogramm	135
(2003/C 155 E/150)	P-3320/02 von Dana Scallon an den Rat Betrifft: Zuständigkeitsbereich der EU	136
(2003/C 155 E/151)	P-3329/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Verfahren zur Prüfung staatlicher Beihilfen an die Olympic Airways	136
(2003/C 155 E/152)	E-3334/02 von Caroline Lucas, Jan Dhaene und Josu Ortuondo Larrea an die Kommission Betrifft: EuroVelo-Netz und Überprüfung der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V)	137
(2003/C 155 E/153)	E-3486/02 von Roger Helmer an die Kommission Betrifft: Überprüfung der TEN (Transport)	137
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3334/02 und E-3486/02	137
(2003/C 155 E/154)	E-3338/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Fehleinschätzung des Geldwerts	138
(2003/C 155 E/155)	E-3339/02 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Bedenken betreffend den Standpunkt des niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei in Bezug auf den Flugplatz Laarbruch und den Park De Maasduinen	139
(2003/C 155 E/156)	P-3345/02 von Vitaliano Gemelli an die Kommission Betrifft: Kriterien für die Auswahl von Generaldirektoren und anderen Führungskräften in der Europäischen Kommission	140
(2003/C 155 E/157)	E-3348/02 von José Ribeiro e Castro an den Rat Betrifft: Kriminalität in Südafrika — erneute Ermordung eines portugiesischen Staatsbürgers	141
(2003/C 155 E/158)	E-3358/02 von Dana Scallon an den Rat Betrifft: Forschung an überzähligen Embryonen	142
(2003/C 155 E/159)	E-3359/02 von Dana Scallon an die Kommission Betrifft: Forschung an überzähligen Embryonen	143
(2003/C 155 E/160)	P-3366/02 von Jonas Sjöstedt an den Rat Betrifft: Forderungen der Union bei den GATS-Verhandlungen	144

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/161)	E-3369/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Zwangsrückführung von Flüchtlingen und Sicherheit der Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen in Tschetschenien	145
(2003/C 155 E/162)	E-3377/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Kürzung von Agrarbeihilfen durch die Landwirtschaftsbank Griechenlands (Agrotiki Trapeza)	146
(2003/C 155 E/163)	E-3381/02 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: Lotswesen, Einbeziehung präventiver Sicherheit	147
(2003/C 155 E/164)	E-3392/02 von Astrid Thors an die Kommission Betrifft: Unerwünschte Werbefenster bei Windows, Schutz personenbezogener Daten im Telekommunikationsnetz	148
(2003/C 155 E/165)	E-3396/02 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Tierversuche mit Schimpansen	149
(2003/C 155 E/166)	P-3398/02 von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya an die Kommission Betrifft: Havarie des Tankers „Prestige“ vor der galicischen Küste	149
(2003/C 155 E/167)	P-3414/02 von Torben Lund an die Kommission Betrifft: Übereinstimmung der EU-Finanzbeihilfen in Polen mit EU-Rechtsvorschriften	150
(2003/C 155 E/168)	E-3417/02 von María Sornosa Martínez und Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Erweiterung des Flughafens von San Sebastián auf das Natura 2000-Netz	151
(2003/C 155 E/169)	E-3430/02 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung der Mittel aus den Programmen SAVE II und Altener II durch die Stadt Fiumicino	152
(2003/C 155 E/170)	E-3431/02 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung der Mittel aus den Programmen SAVE II und Altener II durch die Stadt Frosinone	153
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3430/02 und E-3431/02	153
(2003/C 155 E/171)	E-3436/02 von Monica Frassoni an die Kommission Betrifft: Fehlendes Vorgehen gegen die illegale Bebauung im als von gemeinschaftlicher Bedeutung eingestuften Gebiet von Molentagius-Saline, Cagliari- Quartu S. Elena, Sardinien, Italien	153
(2003/C 155 E/172)	E-3450/02 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Uran im Trinkwasser	155
(2003/C 155 E/173)	E-3451/02 von Eluned Morgan an die Kommission Betrifft: Landwirtschaft und InVeKoS	155
(2003/C 155 E/174)	P-3455/02 von Giacomo Santini an die Kommission Betrifft: Hühnerpest-Epidemie in Italien	156
(2003/C 155 E/175)	E-3468/02 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Iberischer Luchs	157
(2003/C 155 E/176)	E-3477/02 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Diskriminierung auf Grund der Nationalität in Amsterdam (Niederlande)	158
(2003/C 155 E/177)	P-3483/02 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Erfordernis von Bankgarantien von kleinen Organisationen, die an SAVE/Altener-Vorhaben beteiligt sind	159
(2003/C 155 E/178)	E-3494/02 von Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Massaker in Nigeria	160
(2003/C 155 E/179)	E-3503/02 von Robert Evans an die Kommission Betrifft: Wildlebende Vögel, die sich in Leinen für die Langleinenfischerei verfangen haben	161
(2003/C 155 E/180)	E-3513/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Verstöße gegen das EU-Umweltrecht in Griechenland	161
(2003/C 155 E/181)	P-3516/02 von Caroline Lucas an die Kommission Betrifft: Geplanter Flughafen im Marschland im Norden von Kent, VK	162

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/182)	E-3524/02 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Baumängel in Griechenland: Unfälle in Kifisos und an einer Brücke am Verkehrsknotenpunkt Paiania . . .	163
(2003/C 155 E/183)	P-3534/02 von Brice Hortefeux an die Kommission Betrifft: Sprachenvielfalt	164
(2003/C 155 E/184)	E-3546/02 von Michel-Ange Scarbonchi an den Rat Betrifft: Einrichtung einer europäischen Küstenwache	165
(2003/C 155 E/185)	E-3547/02 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Ausschluss überregionaler Zusammenschlüsse aus EURES	167
(2003/C 155 E/186)	P-3555/02 von Hans-Peter Martin an den Rat Betrifft: Klagerecht von Gebietskörperschaften	167
(2003/C 155 E/187)	E-3559/02 von Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Annullierung einer AKP-Tagung	168
(2003/C 155 E/188)	E-3564/02 von Marialiese Flemming an die Kommission Betrifft: Einheitliche Tierschutzstandards auf EU-Ebene	169
(2003/C 155 E/189)	P-3568/02 von Luisa Morgantini an den Rat Betrifft: Gefährdung der religiösen und kulturellen Vielfalt in Israel	169
(2003/C 155 E/190)	P-3575/02 von Ioannis Averoff an die Kommission Betrifft: Mängel bei der Anwendung des InVeKoS in Griechenland	170
(2003/C 155 E/191)	E-3578/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Verfolgung der Mitglieder der Inoffiziellen Katholischen Kirche in der Volksrepublik China	172
(2003/C 155 E/192)	E-3580/02 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit und Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten im Bildungsbereich	173
(2003/C 155 E/193)	P-3621/02 von Ian Hudgton an die Kommission Betrifft: Örtliche Schlachtmöglichkeiten auf den Westschottischen Inseln	174
(2003/C 155 E/194)	E-3629/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeits- platz in Griechenland	175
(2003/C 155 E/195)	P-3641/02 von Ole Sørensen an die Kommission Betrifft: Filmproduktion – Ziel 2-Förderung	176
(2003/C 155 E/196)	P-3649/02 von Mathieu Grosch an die Kommission Betrifft: Ausbildung und Zulassung von Eisenbahnpersonal	176
(2003/C 155 E/197)	E-3665/02 von Paul Rübig an die Kommission Betrifft: Harmonisierung europäischer fahrleistungsabhängiger Mautsysteme für Nutzfahrzeuge	177
(2003/C 155 E/198)	E-3670/02 von Joan Vallvé an die Kommission Betrifft: Kosten für die Entsorgung von Schlachtabfällen, die beim Durchlaufen der Schlachtstraße entstehen	179
(2003/C 155 E/199)	E-3679/02 von Alexander Radwan an die Kommission Betrifft: Busquin: EU sollte „echte Raumfahrtmacht“ werden (Artikel in European Voice vom 19. September, Seite 8 – „News“)	180
(2003/C 155 E/200)	P-3732/02 von Philip Bradbourn an die Kommission Betrifft: Galileo	180
(2003/C 155 E/201)	E-3736/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Fall von Fang Jue	181
(2003/C 155 E/202)	E-3747/02 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: HPV-Test: Ein Privileg?	182

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/203)	P-3756/02 von Herman Vermeer an die Kommission Betrifft: Abkoppelung der TAC für Seezunge und Scholle von der Kabeljau-Problematik, Vorgehen in der Kabeljau-Krise und TAC für Seezunge und Scholle	183
(2003/C 155 E/204)	E-3765/02 von Luigi Cocilovo an die Kommission Betrifft: Staaten, die internationale Abkommen abgeschlossen haben, die lediglich ihren eigenen Bürgern und nicht allen Gemeinschaftsbürgern zugute kommen	184
(2003/C 155 E/205)	E-3768/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Respektierung der wiederholt anerkannten Sprachrechte der slowenischen Minderheit im österreichischen Bundesland Kärnten vor einem Beitritt Sloweniens zur EU	185
(2003/C 155 E/206)	E-3781/02 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Verhaltenskodex für Nahrungsmittel importierende multinationale Unternehmen	186
(2003/C 155 E/207)	E-3787/02 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Rechte von Künstlern	188
(2003/C 155 E/208)	E-3791/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Massenentlassungen	188
(2003/C 155 E/209)	P-3796/02 von Dirk Sterckx an die Kommission Betrifft: Zufluchtsorte für Schiffe in Not	189
(2003/C 155 E/210)	E-3799/02 von Elizabeth Lynne an die Kommission Betrifft: Arzneimittelregulierungsbehörden	190
(2003/C 155 E/211)	E-3802/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Netz Natura 2000 in Galicien (Spanischer Staat)	191
(2003/C 155 E/212)	E-3810/02 von Albert Maat an die Kommission Betrifft: Transport von Tieren	191
(2003/C 155 E/213)	E-3812/02 von Miquel Mayol i Raynal an die Kommission Betrifft: Zweisprachige Schulen (Immersion) in Frankreich	192
(2003/C 155 E/214)	E-3814/02 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Betrügerische „Gewinn“-Postsendungen	193
(2003/C 155 E/215)	E-3830/02 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Arzneimittel – Dopingmittel	194
(2003/C 155 E/216)	E-3831/02 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umsetzung von Richtlinie 97/36(EG)	195
(2003/C 155 E/217)	E-3837/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Verletzung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs durch die spanische staatliche Gesellschaft TRAGSA	196
(2003/C 155 E/218)	E-3838/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Untersuchung des OLAF über Schulungskurse in Spanien	197
(2003/C 155 E/219)	P-3855/02 von Pietro-Paolo Mennea an die Kommission Betrifft: Verletzung der Rechte von Passagieren	198
(2003/C 155 E/220)	E-3861/02 von Barbara Weiler an die Kommission Betrifft: Einführung eines europäischen Behindertenausweises	199
(2003/C 155 E/221)	E-3880/02 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung von Altenheimen an der spanischen Costa del Sol	200
(2003/C 155 E/222)	E-3893/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Aktive Offenheit im Hinblick auf die im Namen der EU im TABD eingenommenen Haltungen und die Folgen dieser Beratungen für die EU-Politik	200
(2003/C 155 E/223)	E-3899/02 von Sérgio Marques an die Kommission Betrifft: Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport 2004	202
(2003/C 155 E/224)	E-3912/02 von Dirk Sterckx an die Kommission Betrifft: UEFA-Exklusivverträge und das Recht auf Information und Pressefreiheit	204

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 155 E/225)	E-3918/02 von Juan Naranjo Escobar an die Kommission Betrifft: EU-weit gültige Krankenversicherungskarte	205
(2003/C 155 E/226)	E-3924/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Tod des tschetschenischen Staatsbürgers Salman Raduyev in einem russischen Gefängnis	205
(2003/C 155 E/227)	E-0003/03 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Strategie Vietnams für eine Reform des Rechtssystems	206
(2003/C 155 E/228)	E-0004/03 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Widerrechtliche Inhaftierung buddhistischer Führer in Vietnam	207
(2003/C 155 E/229)	E-0047/03 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Staatliches Monopol auf Wettspiele in Dänemark	209
(2003/C 155 E/230)	E-0063/03 von Jules Maaten an die Kommission Betrifft: Gruppe der Fachleute für die Überwachung der Anwendung der Lebensmittelvorschriften (FLEP)	210
(2003/C 155 E/231)	E-0074/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Fehlen eines Europäischen Registers medizinischer Fehler von Personen, die aufeinanderfolgend in mehreren Staaten tätig sind	211
(2003/C 155 E/232)	P-0090/03 von Torben Lund an die Kommission Betrifft: Haarfärbemittel und Krebs	212
(2003/C 155 E/233)	P-0123/03 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Ausstehende Kommissionsvorschläge in Zusammenhang mit der Richtlinie 1999/96/EG	213
(2003/C 155 E/234)	E-0156/03 von Jillian Evans an die Kommission Betrifft: Misshandlung von Tieren auf europäischen Viehmärkten	214
(2003/C 155 E/235)	P-0158/03 von Adeline Hazan an die Kommission Betrifft: Bedingungen für den Krankenhausaufenthalt von Kindern in Europa	215
(2003/C 155 E/236)	E-0229/03 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Initiativen der Kommission zur Mobilität europäischer Patienten	216
(2003/C 155 E/237)	P-0273/03 von Evelyne Gebhardt an die Kommission Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	217
(2003/C 155 E/238)	P-0321/03 von Philip Bushill-Matthews an die Kommission Betrifft: Offene Grenzen	219
(2003/C 155 E/239)	P-0341/03 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen Richtlinie 89/48/EWG	219
(2003/C 155 E/240)	P-0379/03 von Pietro-Paolo Mennea an die Kommission Betrifft: Griechische Skulpturen im Britischen Museum	220

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(2003/C 155 E/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1671/01

von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(13. Juni 2001)

Betrifft: Wahrung der kulturellen Identität der Pomaken und Roma im griechischen Teil Thrakiens

Im griechischen Teil Thrakiens leben ca. 120 000 griechische Moslems. 50 % von ihnen sind türkischer Abstammung und die übrigen 50 % sind Pomaken und Roma. Diese Volksgruppen können ihre Religionsfreiheiten voll ausüben, es gibt zahlreiche Moscheen und Geistliche, d.h. der griechische Staat kommt seinen Verpflichtungen bezüglich der Religionsfreiheit in dieser Region in vollem Umfang nach, während die Türkei die Christen aus Istanbul, Imbros und Tenedos vertrieben hat und in den wenigen in der Türkei noch verbliebenen christlichen Kirchen die Ausübung der Religionsfreiheit behindert.

Die griechische Regierung versagt es den Pomaken und Roma aber aus einem völlig unerklärlichen Grund, in den Schulen ihre Sprache zu erlernen, die sie seit Jahrhunderten sprechen. Während die Kinder der Pomaken und Roma in der griechischen Region Thrakien obligatorisch in türkischer Sprache unterrichtet werden, bemühen sich diese Volksgruppen mit allen Mitteln um Wahrung ihrer Identität und unterstreichen ihren Wunsch, in ihren eigenen Sprachen unterrichtet zu werden. Insbesondere bezüglich der Sprache der Pomaken ist anzumerken, dass sie im täglichen Leben breite Anwendung findet, ein eigenes Alphabet und grammatische Regeln hat und dass von anerkannten Lehrern für die Grundschule der Pomaken Unterrichtsmaterial besorgt wurde, das nicht eingesetzt wird, da die griechische Regierung darauf besteht, die Kinder in türkischer Sprache zu unterrichten.

Inwieweit sind die Maßnahmen der griechischen Behörden zur Auslöschung der Sprachen der Pomaken und Roma im griechischen Teil Thrakiens und die Ersetzung dieser Sprachen durch Türkisch nach Auffassung des Rates vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der EU bezüglich der Respektierung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Minderheiten? Welche konkreten Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um die griechischen Behörden davon zu überzeugen, dass sie die sprachliche Besonderheit der Pomaken und Roma im griechischen Thrakien respektieren müssen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(1. August 2001)

Die Achtung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt ist einer der Grundsteine der Union. Dies wurde vor kurzem auch in Artikel 22 der Charta der Grundrechte verankert. Die Kommission nimmt die ihr vom Herrn Abgeordneten übermittelten Informationen über die Situation der Sprachgemeinschaften der Pomaken und der Roma in Griechenland zur Kenntnis.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Kommission bereits Maßnahmen im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen getroffen: sie hat einen Bericht über die Situation der Regional- und Minderheitensprachen in der Union („Euromosaic“-Studie) erstellt, sie stellt Finanzmittel für den Schutz und die

Förderung solcher Sprachen bereit und sie unterstützt das Europäische Büro für weniger verbreitete Sprachen sowie das Informationsnetz Mercator. Eines der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 ist es, das Bewusstsein dafür zu fördern, welchen Wert die große Sprachenvielfalt in Europa darstellt. Zum Teil finanziert die Kommission auch im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme Initiativen, bei denen es um Regional- und Minderheitensprachen geht.

Die Frage, welcher rechtliche Status einzelnen Sprachen innerhalb der nationalen Grenzen zuerkannt wird, fällt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in die Zuständigkeit der betreffenden Mitgliedstaaten — unbeschadet ihrer aus internationalen Verträgen resultierenden Verpflichtungen. Im Übrigen sieht Artikel 149 (vormals Artikel 126) EG-Vertrag ausdrücklich vor, dass die Verantwortung für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen bei den Mitgliedstaaten liegt.

(2003/C 155 E/002)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1214/02

von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission

(29. April 2002)

Betrifft: Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und execution-only-Dienstleistungen

1. Hat die Kommission mit dem Europäischen Ausschuss der Wertpapieraufsichtsbehörden die Einführung eines „fact find“ erörtert, wodurch die Anleger vor dem Erwerb und Verkauf von Wertpapieren Informationen über die Risiken erteilen müssten, die sie einzugehen bereit sind, sowie über die Finanzstrategie, die sie verfolgen wollen?
2. Ist der Kommission bekannt, dass die Einführung eines solchen „fact find“ die Kosten und den bürokratischen Aufwand, die mit der Durchführung von execution-only-Dienstleistungen verbunden sind, erheblich erhöhen würde?
3. Ist die Kommission mit dem Europäischen Ausschuss der Wertpapieraufsichtsbehörden der Ansicht, dass die Einführung eines „fact find“ wünschenswert ist?
4. Hat die Kommission Alternativfassungen der Regeln geprüft, die eine Weiterführung der execution-only-Geschäfte erlauben würden? Hat die Kommission insbesondere erwogen, ob es Firmen gestattet werden sollte, weiterhin ohne „fact find“ zu verkaufen, solange die Kunden klar darüber informiert sind, dass keine Anlageberatung stattfindet und sie sich bei der Entscheidung über die jeweilige Anlage auf ihr eigenes Urteil verlassen müssen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(3. Juni 2002)

1. Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (AEWRB) hat — nach umfassenden Anhörungen aller Betroffenen — vor Kurzem seine endgültigen Vorschläge zur Harmonisierung der Wohlverhaltensregeln nach der geltenden Fassung von Artikel 11 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (ISD) veröffentlicht.

Die Kommission begrüßt das Ergebnis der Arbeiten des AEWRB.

Zu den Standards des AEWRB zählen unter anderem, dass die Firmen ihre Kunden kennen müssen und die Verpflichtung von Wertpapierfirmen, im Interesse ihrer Kunden zu handeln. Diese Prinzipien sind eine Umsetzung der geltenden Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in Detailfragen. Nach Artikel 11 der ISD muss die Wertpapierfirma „von ihren Kunden Angaben über ihre finanzielle Lage, ihre Erfahrung mit Wertpapiergeschäften und ihre mit den gewünschten Dienstleistungen verfolgten Ziele verlangen“. Darüber hinaus sieht der gleiche Artikel vor, dass Wertpapierfirmen ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden ausüben müssen. Diese Prinzipien gelten — unabhängig von der Art der Dienstleistung — für alle für einen Kunden erbrachten Dienstleistungen.

2. Die Kosten der Regulierung müssen im Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen. Der Kommission ist nicht bekannt, dass die AEWRB-Standards die Regulierungskosten wesentlich erhöhen. Die Tatsache, dass es bei vielen Wertpapierfirmen bereits gängige Praxis ist, von ihren Kunden Auskünfte über ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzbereich einzuholen, lässt darauf schließen, dass die Standards ihre Geschäfte nicht behindern oder wirtschaftlich unattraktiv machen werden.

Überdies wird durch die AEWRB-Standards der Anlegerschutz verbessert und somit das Vertrauen der Verbraucher insbesondere in Online-Geschäfte gestärkt.

3. Nach Artikel 11 der ISD sind Wertpapierhäuser verpflichtet, ihre Kunden zu kennen, insbesondere was ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierbereich, ihre Anlageziele und ihre finanzielle Lage betrifft. Dieses Prinzip gilt für alle Wertpapierdienstleistungen. Es ist ein Grundprinzip des Wertpapierrechts, dass Finanzmittler verpflichtet sind, Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu erbringen.

Neben der allgemeinen Regel, nach der die Firma ihren Kunden kennen muss, hat der AEWRB eine besondere Regelung über Sorgfaltspflichten eingeführt, die von Wertpapierfirmen bei der Durchführung Discount-Broker-Tätigkeiten („execution only“) zu beachten sind. Dieser Vorschlag besteht aus einer vereinfachten Regelung auf der Grundlage der Definition angemessener Dienstleistungen für den Kunden, einschließlich von Anlageparametern anhand der von den Kunden eingeholten Auskünfte. Die Auskünfte, die bei der Aufnahme der Beziehung zum Kunden einzuholen sind, betreffen insbesondere die Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierbereich, die finanzielle Lage, die Anlagestrategie und das Risikoprofil. Diese Informationen sind erforderlich, um die Anlageparameter zu bestimmen, innerhalb derer die Anleger Geschäfte tätigen können. Solange ein Geschäft unter diese Parameter fällt, besteht keine permanente Sorgfaltspflicht des Wertpapierhauses. Die Eignung wird für das Dienstleistungsniveau bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung ermittelt und nicht für jedes einzelne Geschäft.

Die AEWRB-Standards für die Kenntnis des Kunden und die Sorgfaltspflicht wurden so abgewogen, dass Discount-Broker ihre Verpflichtungen nach der geltenden ISD erfüllen können, ohne dass ihre Geschäftsstrategie dadurch in Frage gestellt würde. Diese Anforderungen wurden von einer breiten Mehrheit der Makler in der Union generell akzeptiert und entsprechen der gängigen Geschäftspraxis vieler Makler.

4. Die Kommission hat vor Kurzem die geänderten Leitlinien für die Nachbesserung der ISD veröffentlicht und eine zweite Konsultationsrunde eingeleitet. Mit der Änderung der ISD im Rahmen des Lamfalussy-Verfahrens will die Kommission Regulierungsgrundsätze von hohem Niveau in die geänderte Richtlinie (Ebene 1) aufnehmen und Vorschriften zu Detailfragen, die nach dem Ausschussverfahren verabschiedet werden, auf Ebene 2 regeln.

Bisher hat die Kommission noch keine Regulierung für Discount-Broker-Geschäfte eingeführt. Diese könnten im Rahmen der Änderung der ISD, insbesondere auf Ebene 2, mit der Verabschiedung detaillierter Durchführungsmaßnahmen reguliert werden. Bevor sie sich auf eine endgültige Position festlegt, wartet die Kommission das Ergebnis der öffentlichen Konsultation ab, die am 31. Mai 2002 abgeschlossen sein sollte.

(2003/C 155 E/003)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1345/02

von Elspeth Attwooll (ELDR) an die Kommission

(13. Mai 2002)

Betrifft: Beiträge an das UNHCR

Wie hoch sind die Jahresbeiträge, die seit 1990 von der Europäischen Union an das UNHCR gezahlt wurden? Kann die Kommission die Tendenzen erläutern, die sich in diesen Zahlen widerspiegeln?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(2. August 2002)

Dem Parlament ist sicherlich bekannt, dass seit 2001 direkt von den Dienststellen der Kommission zentralisierte Daten über die Mittel gesammelt werden, die den Vereinten Nationen und ihren Einrichtungen von der Kommission bereitgestellt werden. In der Zwischenzeit, und um die Kompatibilität der Zahlen sicherzustellen, wurden der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments Daten übermittelt, die aus Quellen des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) stammen. Sie belegen, in welchem Maße die Kommission versucht hat, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, und den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in den humanitären Krisen der letzten zehn Jahre Hilfe zu leisten und

Rehabilitationsmöglichkeiten zu bieten. Eine Reihe solcher dringender Situationen ergab sich Anfang der 90er Jahre, was ebenfalls aus den übermittelten Daten hervorgeht. Diese Situationen, insbesondere die Krise in Jugoslawien und im Gebiet der Großen Seen in Afrika, waren – was die Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen angeht – außergewöhnlich schwer. Die Zahl der Konflikte und Naturkatastrophen ging Ende des letzten Jahrzehnts wieder auf ein durchschnittliches Maß zurück. In jüngerer Zeit stieg die Zahl tendenziell wieder an.

Das UNHCR hat ein anerkanntes Mandat zur Koordination der Hilfe von Gebern der internationalen Gemeinschaft in humanitären Krisen, bei denen es zu Bevölkerungsbewegungen im großen Maßstab kommt. Für die Kommission ist es wichtig, diese Anstrengungen durch einen konstanten und offenen Dialog mit dem UNHCR zu unterstützen. Was die Unterstützung von Bedürftigen angeht, so muss die Kommission gewährleisten, dass die Mittel so kosteneffizient wie möglich verwaltet werden. Hierzu gehört in bestimmten Fällen eine Finanzierung durch den UNHCR, der seinerseits wichtige Aspekte der Durchführung seiner Hilfe internationalen NRO überträgt, die die Hilfe an Bedürftige verteilen. In anderen Fällen unterstützt die Kommission direkt vor Ort befindliche internationale NRO.

Die Kommission arbeitet gegenwärtig an der Verbesserung ihrer Partnerschaft mit den verschiedenen Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen. Ziel ist es, eine effektive langfristige Zusammenarbeit einzurichten, die finanziell nicht nur voraussehbar sondern auch transparent ist. Dies geschieht durch Umsetzung der Mitteilung der Kommission „Aufbau einer effizienten Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Hilfe“⁽¹⁾. Die Kommission wird bald weitere Schritte unternehmen und Beschlüsse zu den Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen als „strategische Partner“ fassen. Das Parlament und die Mitgliedstaaten werden selbstverständlich umfassend informiert.

⁽¹⁾ KOM(2001) 231 endg.

(2003/C 155 E/004)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1562/02
von Richard Corbett (PSE) an die Kommission

(3. Juni 2002)

Betrifft: Kosten für das Nicht-Europa

Eine jüngste Studie des European Financial Services Round Table (Europäischer Runder Tisch Finanzdienstleistungen), die in der Financial Times vom 22. April zitiert wurde, kam zu dem Schluss, dass das Fehlen eines vollständigen europaweiten Markts für Finanzprodukte die Verbraucher und Investoren jährlich bis zu 15 Mrd. EUR kostet.

Ist die Kommission der Auffassung, dass es angezeigt wäre, eine neue Studie über die „Kosten für das Nicht-Europa“ auszuarbeiten und zu veröffentlichen, wie sie dies 1986 getan hat?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(5. Juli 2002)

In dem 1988 vorgelegten Cecchini-Bericht wurde der potenzielle Nutzen einer Liberalisierung des Finanzdienstleistungssektors anhand des dort verwendeten europäischen Wirtschaftsmodells auf 1,5 %, der Nutzen der vollständigen Umsetzung des Binnenmarktprogramms auf 4,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der zwölf Mitgliedstaaten beziffert.

In dem in der Financial Times vom 22. April 2002 zitierten Bericht des „European Financial Services Round Table“ ging es in erster Linie darum, welchen Nutzen ein integrierter Privatkunden-Finanzdienstleistungsmarkt für Verbraucher und makroökonomisches Wachstum mit sich bringen kann. Darin wird die Auffassung vertreten, dass eine stärkere Integration des europäischen Finanzdienstleistungsmarkts ein zusätzliches Wirtschaftswachstum von mindestens 0,5 % jährlich ermöglichen könnte, was einem Betrag von 43 Mrd. EUR pro Jahr entspräche. Auch besteht dem Bericht zufolge trotz der bereits gefassten Legislativbeschlüsse nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf. Insbesondere im Bereich der Wertpapiermärkte und Finanzdienstleistungen sei der Markt in der Gemeinschaft noch immer fragmentiert.

Was die Frage des Herrn Abgeordneten anbelangt, so ist die Kommission zur Zeit nicht daran interessiert, zur Ermittlung der Kosten, die bei ausbleibender Integration entstünden, eine neue breitangelegte „Makro“-Studie in Auftrag zu geben. Grund dafür ist, dass in diesem Bereich noch methodische Fragen offen sind und diese Art von Studie keinen definitiven Aufschluss darüber geben würde, welche Maßnahmen konkret erforderlich wären, um einen maximalen Nutzen aus der Integration zu ziehen oder welche Prioritäten dazu konkret gesetzt werden müssten. Zu diesem Zweck ist eine detailliertere Untersuchung des Integrationsstandes in den einzelnen Finanzbranchen der Gemeinschaft und der voraussichtlichen Auswirkungen der Konvergenz der Finanzmärkte erforderlich.

Die Kommission führt derzeit mehrere Forschungs-/Studienprojekte durch, die dazu beitragen könnten den Kenntnisstand in oben genannten Bereichen zu erhöhen. Alle Studien werden bis Ende 2002 abgeschlossen sein.

Sie konzentrieren sich auf zwei Bereiche:

- (i) die Erarbeitung von Indikatoren, anhand deren Trends und Entwicklungen im Finanzdienstleistungssektor verfolgt werden können;
- (ii) die Quantifizierung des Nutzens der Finanzmarktintegration.

Im ersten Bereich werden zwei Studien durchgeführt, die das Instrumentarium für die Überwachung der Finanzmärkte und die Beurteilung der Auswirkungen der Politik der Kommission liefern sollen.

- Die erste Studie über Integrationsindikatoren wurde im Januar 2002 fertig gestellt. Darin werden alternative Indikatoren verglichen und die für die Überwachung der Finanzmarktintegration „besten Indikatoren“ vorgeschlagen, wobei zwischen Märkten mit dem höchsten Integrationsstand und solchen, auf denen nach wie vor Handlungsbedarf besteht, unterschieden wird. Die Studie kann über die Website der Generaldirektion Binnenmarkt abgerufen werden ⁽¹⁾.
- Die zweite Studie mit dem Titel „The monitoring of structural changes and trends in the Internal Market for financial services“ (Verfolgung von Strukturveränderungen und strukturellen Trends auf dem Finanzdienstleistungsbinnenmarkt) wird wirtschaftliche und politisch bedeutsame Daten liefern, Indikatoren ermitteln und strukturelle Trends und Entwicklungen feststellen, um die Früherkennung verbleibender Problemfelder sowie eine rasche Anpassung an Marktentwicklungen zu ermöglichen.

Im zweitgenannten Bereich werden derzeit zwei weitere Studien durchgeführt.

- Eine Studie der GD Binnenmarkt, in der der Nutzen der Integration der Wertpapiermärkte für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung usw. ermittelt wird, wobei die Entwicklung der Abschluss- und Kapitalkosten im Mittelpunkt steht.
- In einer zweiten, unter Federführung der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen nach einem alternativen „bottom-up-Konzept“ durchgeführten Studie wird der Versuch unternommen, die Verbindung zwischen Finanzmarkteffizienz, zunehmender Integration und Unternehmenswachstum zu ermitteln, und errechnet, inwieweit sich bei stärkerer Finanzmarktintegration die Finanzierungskosten der Unternehmen in der Gemeinschaft ändern.

⁽¹⁾ http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/update/economicreform.

(2003/C 155 E/005)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1661/02

von Richard Corbett (PSE) an die Kommission

(11. Juni 2002)

Betrifft: Besteuerung von Beiträgen für die Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Gewerkschaften

Ist es in allen Mitgliedstaaten möglich, die Beiträge, die für eine Mitgliedschaft in Berufsverbänden gezahlt werden, steuerlich abzusetzen?

Ist es in irgendeinem Mitgliedstaat möglich, Beiträge für die Mitgliedschaft in Gewerkschaften steuerlich abzusetzen?

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, dass in dieser Frage Gleichbehandlung herrschen sollte?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission*(7. Oktober 2002)*

Nach Ansicht der Kommission betrifft diese Frage die persönliche Einkommensteuer, die nicht dem Gemeinschaftsrecht unterliegt.

Obgleich die Mitgliedstaaten die Einkommensteuervorschriften in Eigenverantwortung festlegen können, müssen diese mit den im EG-Vertrag verankerten vier Grundfreiheiten vereinbar sein und dürfen keine Diskriminierung aufgrund der Nationalität zur Folge haben.

Da die Einkommensteuer auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisiert ist, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission nicht automatisch über ihre entsprechenden Steuervorschriften, und diese unterliegen auch nicht der Überwachung durch die Kommission. Die Kommission hat daher auch keine Informationen über die steuerliche Behandlung der Mitglieder von Berufsverbänden und Gewerkschaften und hält eine Koordinierung der Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge auf Gemeinschaftsebene nicht für erforderlich.

(2003/C 155 E/006)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1670/02**von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission***(5. Juni 2002)*

Betrifft: Verwendung von EU-Mitteln in den Palästinensergebieten

Kann die Kommission mitteilen, ob sie Grund zu der Annahme hat, dass die Behauptung der israelischen Regierung zutrifft, wonach EU-Mittel, die von der palästinensischen Behörde unter der direkten Kontrolle von Präsident Arafat verwaltet werden, verwendet wurden, um terroristische Anschläge auf israelische Zivilisten zu finanzieren, und wenn nicht, hat die Kommission die Nachweise geprüft, die von den israelischen Behörden angeführt wurden, um diese Behauptung zu stützen?

Könnte die Kommission auch Behauptungen kommentieren, wonach palästinensische Kinder Schulbücher erhielten, die von der Europäischen Union finanziert wurden und aufhetzende Textpassagen wie folgende enthielten:

Das endgültige und unvermeidliche Ergebnis wird der Sieg der Muslime über die Juden sein ⁽¹⁾.

Diese Religion wird über andere Religionen siegen und sie wird nach Allahs Willen durch die muslimischen Dschihadkämpfer verbreitet werden ⁽²⁾?

⁽¹⁾ Our Arabic language für die 5. Stufe, # 542 Seite 67.

⁽²⁾ Islamic Education 7. Stufe, # 564, Seite 125.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission*(19. Juli 2002)*

Die Kommission hat die Behauptungen der israelischen Behörden bezüglich des Missbrauchs von EU-Mitteln geprüft und sich eingehend mit den von der israelischen Regierung (Minister Naveh) und den israelischen Verteidigungskräften vorlegten Beweisen befasst. Darüber hinaus hat die Kommission den Internationalen Währungsfonds und die Palästinensische Behörde um Stellungnahme zu diesen Vorwürfen gebeten. Die von der Kommission geprüften Unterlagen liefern jedoch keine stichhaltigen Beweise dafür, dass EU-Mittel für andere als die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Behörde vereinbarten Zwecke verwendet wurden. Die Kommission nimmt die Vorwürfe sehr ernst und wird im Falle weiterer Vorwürfe eines Missbrauchs von EU-Geldern einer entsprechenden Prüfung absoluten Vorrang einräumen.

Die Kommission hat niemals Schulbücher, die von der Palästinensischen Behörde verwendet werden, finanziert. Was den Inhalt dieser Lehrbücher anbetrifft, verweist die Kommission auf das Ratsdokument „Palestinian Schoolbooks: THE EU VIEW“, das auf der Website des Rates unter folgender Adresse eingesehen werden kann: <http://ue.eu.int/newsroom/NewMain.asp?LANG=1>

(2003/C 155 E/007)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2212/02**von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (PPE-DE) an die Kommission**

(12. Juli 2002)

Betrifft: Schutz der Menschenrechte von Migranten in Griechenland

Laut Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages beruht die Union auf den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wie beurteilt die Kommission die jüngsten Vorwürfe des Europarates und 47 nichtstaatlicher Organisationen, wonach die Menschenrechte von Migranten in Griechenland verletzt werden? Hat sie die diesbezügliche Politik Griechenlands analysiert und einer Bewertung unterzogen? Wurden ähnliche Vorwürfe gegen andere europäische Länder erhoben? Wird der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ihrer Auffassung nach Lösungen für die Probleme bieten und derartiges verhindern? Welche Vorbereitung ist in den Mitgliedstaaten erforderlich, um die neue Politik umsetzen zu können?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(1. Oktober 2002)

Die Kommission kann sich nicht zu Stellungnahmen einer anderen Organisation, wie hier des Europarats, oder unabhängiger Nichtregierungsorganisationen (NRO) äußern. Sie ist auch nicht befugt, Maßnahmen oder Vorschriften der Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, einem Rechtsinstrument des Europarats, zu prüfen, wenn die betreffenden Maßnahmen oder Vorschriften nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen.

Hingegen hat die Kommission dafür zu sorgen, dass das Gemeinschaftsrecht im Bereich Einwanderung und Asyl mit den in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten und in der Grundrechtecharta der Europäischen Union bekräftigten Grundrechten in Einklang steht, wenn es von Gemeinschaftsinstitutionen erlassen und von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten bedingt außerdem die Überwachung durch die Kommission und bei Verstößen gegebenenfalls das Tätigwerden des Europäischen Gerichtshofs. Allerdings gibt es im Bereich Einwanderung noch keine Gemeinschaftsvorschriften, die sich auf Artikel 63 EG-Vertrag stützen.

Auf dem Gipfeltreffen in Tampere (15.-16. Oktober 1999) bekräftigte der Europäische Rat erneut, welche Bedeutung die Union der uneingeschränkten Achtung des Asylrechts und ihren Verpflichtungen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention und sonstigen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten beimisst. Vor diesem Hintergrund forderte er die Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems, das gewährleistet, dass niemand in ein Land zurückgeschickt wird, in dem ihm Verfolgung droht. Die Kommission hat alle Vorschläge vorgelegt, die zur Einleitung der ersten Stufe des Systems erforderlich sind. Wie wichtig dieses Ziel ist, wurde vom Europäischen Rat in Sevilla (21.-22. März 2002) bekräftigt, der Fristen für die Annahme der zentralen Elemente dieser ersten Phase festgelegt hat.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf der Richtlinie zur Festlegung von Mindeststandards in den Mitgliedstaaten, die der Herr Abgeordnete anspricht, definierte der Rat am 25. April in Luxemburg ein allgemeines Vorgehen. Der Rat dürfte daraufhin den Vorschlag in Kürze formell annehmen. Der Richtlinienentwurf soll die Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern wesentlich verbessern und sicherstellen, dass die nationalen Aufnahmesysteme die selben allgemeinen Kriterien erfüllen. Der Grundsatz, dem zufolge mittellosen Asylbewerbern, denen der Verbleib im Land bis zum Abschluss des Asylverfahrens gestattet wird, Aufnahmebedingungen (einschließlich Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs) gewährt werden, wurde von allen Mitgliedstaaten akzeptiert. Weiter bestimmt der Richtlinienentwurf, dass in allen Mitgliedstaaten Asylbewerber Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung, den erforderlichen Informationen und Dokumenten, schulischer Bildung und – in einer begrenzten Anzahl von Fällen – zum Arbeitsmarkt erhalten. Darüber hinaus werden sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, Regeln betreffend die angemessene Orientierung, Überwachung und Kontrolle des Standards der Aufnahmebedingungen einzuführen.

Danach wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorzubereiten. Dieser Aspekt ist besonders dann von Bedeutung, wenn die einzelstaatlichen Behörden die Zuständigkeit für die Anwendung der Richtlinie den Gebietskörperschaften übertragen sollten.

In diesem Zusammenhang spielt auch der mit 216 Mio. EUR dotierte Europäische Flüchtlingsfonds (EFF) eine Rolle⁽¹⁾. Der Fonds wurde vom Rat per Entscheidung 2000/596/EG mit dem Ziel eingerichtet, die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in Asylsachen zu fördern. Er dient dazu, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Vertriebenen und der Übernahme der damit verbundenen finanziellen Belastungen zu unterstützen. In seiner jetzigen Form ist der Fonds für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 ausgelegt.

Die Ressourcen werden im Verhältnis zu den Ausgabenbelastungen, die den einzelnen Mitgliedstaaten aus der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen entstehen, verteilt. Im Zeitraum 2000-2002 betrug der Anteil Griechenlands an den EFF-Mitteln 1,8 % bzw. 1 816 711 EUR.

⁽¹⁾ 2000/596/EG: Entscheidung des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds — ABl. L 252 vom 6.10.2000.

(2003/C 155 E/008)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2292/02

von Richard Corbett (PSE) an die Kommission

(25. Juli 2002)

Betrifft: Rechtsstaatlichkeit in Österreich

Ist der Kommission der Fall von Shalom Weiss bekannt, eines amerikanischen Staatsbürgers, der im Jahre 1999 in Miami wegen Betrugs zu 845 Jahren Gefängnis verurteilt wurde und vor diesem inhumanen Urteil in Österreich Zuflucht suchte?

Ist der Kommission bekannt, dass der österreichische Justizminister Herrn Weiss in amerikanischen Gewahrsam übergab, bevor Herrn Weiss' Einspruch gegen die Abschiebung die entsprechenden Verfahren durchlaufen hatte und trotz einer einstweiligen Verfügung des Verwaltungsgerichts, mit der seine Auslieferung untersagt wurde?

Ist der Kommission bekannt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte signalisiert hatte, dass gemäß Artikel 39 seiner Geschäftsordnung Interimsmaßnahmen getroffen werden sollten und Österreich darum ersucht hatte, dafür zu sorgen, dass Herr Weiss während der Prüfung des Falles nicht ausgeliefert wird?

Ist der Kommission bekannt, dass der UNO-Menschenrechtsausschuss ebenfalls Interimsmaßnahmen verfügt und Österreich darum ersucht hatte, Herrn Weiss nicht abzuschicken, während er die Menschenrechtsfragen gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte prüfte?

Hält die Kommission dieses Vorgehen für vereinbar mit dem Bekenntnis Österreichs zu den Grundsätzen der Freiheit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 6 des EU-Vertrags?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(23. September 2002)

Die Kommission verfügt im Hinblick auf die Einzelheiten des Falls von Herrn Shalom Weiss nur über die Informationen, die in der schriftlichen Anfrage selbst gegeben wurden.

Sie hat darauf hinzuweisen, dass zurzeit kein Rechtsinstrument der Union die Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten regelt. Es steht es den Mitgliedstaaten somit frei, in diesem Bereich so zu handeln, wie sie dies für angemessen halten.

Der Herr Abgeordnete ersuchte die Kommission, die Frage im Hinblick auf Artikel 6 des EU-Vertrags zu analysieren.

Die Kommission möchte herausstellen, dass dieser Artikel an die Institutionen der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten bei ihrer Anwendung der Rechtsvorschriften der Union gerichtet ist.

Infolgedessen ist die Kommission der Auffassung, dass es in dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen, nicht unter die Rechtsvorschriften der Union fallenden Fall nicht angebracht ist, eine Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit einer österreichischen Maßnahme mit den Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder anderen internationalen Rechtsinstrumenten abzugeben, denen Österreich angehört. Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, ist der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die zuständige Institution für mutmaßliche Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

(2003/C 155 E/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2303/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(25. Juli 2002)

Betrifft: Mammutfusion zweier großer deutscher Energieunternehmen mit dem Ziel, dadurch den Energiemarkt in anderen EU-Mitgliedstaaten leichter erobern zu können

1. Ist der Kommission bekannt, dass die Ruhrgas AG in Deutschland durch ihren Besitz am Leitungsnetz, das ihr entsprechende Importe erlaubt, 58 % des Erdgasvertriebs bestreitet und die E.ON AG nahezu ein Drittel des Stroms liefert, wodurch diese Unternehmen in den beiden wichtigsten Sektoren des deutschen Energiemarktes jeweils eine marktbeherrschende Stellung einnehmen?
2. Ist der Kommission bekannt, dass eine weitere Konzentration der Verfügungsgewalt über die deutsche Energieversorgung mittels Übernahme der Ruhrgas AG durch die E.ON AG im Vorjahr vom Kartellamt abgelehnt worden ist, nun aber doch möglich sein soll, da die Entscheidung per Ministererlaubnis für ungültig erklärt wurde, die Wirtschafts-Staatssekretär Tacke im Namen der Bundesregierung am 5. Juli 2002 verkündete?
3. Kann die Kommission bestätigen, dass die deutsche Monopolkommission im Mai die Fusion auch dann nicht für vertretbar hielt, wenn bestimmte Beteiligungen an anderen Unternehmen, wie beispielsweise VNG in Leipzig, abgestoßen würden, wie es die deutsche Regierung von den fusionswilligen Unternehmen nun verlangt?
4. Wird dieser Zusammenschluss trotz Furcht vor Machtmissbrauch und Preiserhöhungen im Inland vor allem deshalb zustandekommen, weil die deutsche Regierung einen starken deutschen Konzern schaffen will, der, vom Binnenmarkt begünstigt, sich einen wichtigen Marktanteil in anderen Mitgliedstaaten der EU zu sichern?
5. Wie beurteilt die Kommission die Präcedenzwirkung dieses Beschlusses? Kann er auf nationaler Ebene zu weiteren Mammutfusionen führen?
6. Steht diese Entwicklung in Einklang mit der Politik der Kommission hinsichtlich Fusionen und Monopolbildung? Bietet der Fusionsbeschluss der Kommission wegen der grenzüberschreitenden Folgen in anderen Mitgliedstaaten eine Interventionsmöglichkeit? Hat die Kommission die Absicht, von einer solchen Möglichkeit Gebrauch zu machen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(24. September 2002)

1. Die Kommission kennt die Verbotsentscheidungen des Bundeskartellamts vom Januar und Februar 2002.
2. Der Kommission ist mitgeteilt worden, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie die Fusion zwischen E.ON und Ruhrgas am 5. Juli 2002 gemäß § 42 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb genehmigt hat. Diese Entscheidung traf der Staatssekretär für Wirtschaft, Dr. Alfred Tacke. Mit diesem Beschluss setzte sich die Bundesregierung über die Verbotsentscheidungen und eine ablehnende Empfehlung der Monopolkommission hinweg.

3. Die Monopolkommission gelangte nach Abwägung der schweren Wettbewerbsbeschränkungen und der von E.ON vorgebrachten Argumente des öffentlichen Interesses zu dem Schluss, dass die Ministerialerlaubnis nicht erteilt werden sollte. Sie erörterte im Rahmen ihrer Stellungnahme auch etwaige Abhilfen wie Entflechtung und Veräußerung der Thüga AG, einer Tochtergesellschaft von E.ON, die an 130 lokalen und regionalen Unternehmen der Daseinsvorsorge beteiligt ist.
4. Die Kommission ist nicht in der Lage, sich zu den Gründen der Ministerialerlaubnis zu äußern.
5. Die Ministerialerlaubnis wurde für eine bestimmte Fusion erteilt. Künftige Fusionen im Energiesektor müssen in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile gewürdigt werden.
6. Das Verfahren in dieser Sache beruhte auf dem deutschen Kartellrecht und wurde von den deutschen Behörden im Rahmen ihrer nationalen Politik durchgeführt. Der Kommission liegt kein Hinweis dafür vor, dass diese Fusion gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne der Fusionskontrollverordnung⁽¹⁾ (hat) hatte und demnach in ihren Zuständigkeitsbereich fiel.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 395 vom 30.12.1989, der gesamte Text wurde nochmals im ABl. L 257 vom 21.9.1990 veröffentlicht.

(2003/C 155 E/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2315/02
von Ole Krarup (GUE/NGL) an den Rat

(26. Juli 2002)

Betrifft: Rechtsgrundlage des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus

Kann der Rat seine Auffassung der gewählten Rechtsgrundlage für den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽¹⁾, darlegen, insbesondere im Hinblick auf den Hinweis auf Artikel 31 Buchstabe e VEU, da in dieser Bestimmung „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ nicht als Gegenstand der Regelung gemäß diesem Artikel genannt werden?

Artikel 31 Buchstabe e betrifft lediglich „organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegale(n) Drogenhandel“. Hat der Juristische Dienst des Rats zu diesem Problem eine Stellungnahme abgegeben? Falls ja, kann der Rat diese Stellungnahmen seiner Antwort beifügen?

⁽¹⁾ KOM(2001) 664 – ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 269.

Antwort

(4. März 2003)

Der Rat setzt den Herrn Abgeordneten des Europäischen Parlaments davon in Kenntnis, dass der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, für den die Kommission Artikel 31 Buchstabe e EUV als Rechtsgrundlage vorschlägt, vom Rat derzeit noch erörtert wird.

(2003/C 155 E/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2317/02
von Ole Krarup (GUE/NGL) an den Rat

(26. Juli 2002)

Betrifft: Rahmenbeschlüsse und Optionsfreiheit

Kann der Rat im Zusammenhang mit aktuellen Vorschlägen für sogenannte Rahmenbeschlüsse – insbesondere dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl⁽¹⁾, und dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽²⁾, – seine Auslegung der detaillierten Bedingungen für die Anwendung von „Rahmenbeschlüssen“ darlegen?

Das Problem betrifft insbesondere die Optionsfreiheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b VEU hinsichtlich der Wahl der Mittel. Einerseits setzt der VEU eine Optionsfreiheit der Mitgliedstaaten voraus; andererseits scheinen die beiden genannten Fälle eine derartige Optionsfreiheit weitgehend auszuschließen. Welcher Mindestgrad an Optionsfreiheit ist nach Auffassung des Rates als Voraussetzung für eine Regelung in Form eines Rahmenbeschlusses gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b (statt einer Richtlinie bzw. Verordnung) erforderlich? Hat der Juristische Dienst des Rates dazu eine Stellungnahme abgegeben? Falls ja, kann der Rat diese Stellungnahmen seiner Antwort beifügen?

(¹) KOM(2001) 522 — ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 305.

(²) KOM(2001) 664 — ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 269.

Antwort

(4. März 2003)

In Artikel 34 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sind für die Wahl zwischen Beschlüssen und Rahmenbeschlüssen keine anderen Kriterien als die Anforderung vorgesehen, dass Rahmenbeschlüsse dem Zweck der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten dienen sollten und Beschlüsse zu diesem Zweck nicht verwendet werden können. Die beiden Rechtsakte, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, bezwecken die Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf die für die Ausführung europäischer Haftbefehle anzuwendenden Verfahren sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Verhaltensweisen, die in allen Mitgliedstaaten als strafbar einzustufen sind.

Da mit diesen Rechtsakten keine im EG-Vertrag genannte Zielsetzung verfolgt wird, ist die Wahl des Rechtsakts des Rahmenbeschlusses auf der Grundlage von Artikel 34 Absatz 2 EUV gerechtfertigt.

(2003/C 155 E/012)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2318/02

von Ole Krarup (GUE/NGL) an die Kommission

(26. Juli 2002)

Betrifft: Rahmenbeschlüsse und Optionsfreiheit

Kann die Kommission im Zusammenhang mit aktuellen Vorschlägen für sogenannte Rahmenbeschlüsse — insbesondere dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (¹), und dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (²), — ihre Auslegung der detaillierten Bedingungen für die Anwendung von „Rahmenbeschlüssen“ darlegen?

Das Problem betrifft insbesondere die Optionsfreiheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b VEU hinsichtlich der Wahl der Mittel. Einerseits setzt der VEU eine Optionsfreiheit der Mitgliedstaaten voraus; andererseits scheinen die beiden genannten Fälle eine derartige Optionsfreiheit weitgehend auszuschließen. Welcher Mindestgrad an Optionsfreiheit ist nach Auffassung der Kommission als Voraussetzung für eine Regelung in Form eines Rahmenbeschlusses gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b (statt einer Richtlinie bzw. Verordnung) erforderlich? Hat der Juristische Dienst der Kommission dazu eine Stellungnahme abgegeben? Falls ja, kann die Kommission diese Stellungnahmen ihrer Antwort beifügen?

(¹) KOM(2001) 522 — ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 305.

(²) KOM(2001) 664 — ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 269.

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(31. Oktober 2002)

Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union (EUV) nimmt Bezug auf Rahmenbeschlüsse, die zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den im Titel VI EUV genannten Bereichen angenommen werden. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“

Nach Ansicht der Kommission trifft es nicht zu, dass bei den in der Anfrage angeführten Vorschlägen⁽¹⁾ die Optionsfreiheit der Mitgliedstaaten weitgehend ausgeschlossen wird. Ihre Auffassung ist vielmehr folgendermaßen: Rahmenbeschlüsse verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, die erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen zu treffen, um das in einem bestimmten Rechtsakt vorgesehene Maß an Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erreichen. In diesem Sinn sind Rahmenbeschlüsse für unter den EG-Vertrag fallende Bereiche mit Richtlinien zu vergleichen, auf die sich Artikel 249 EGV bezieht. Eine Richtlinie ist „für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“ Im Gegensatz zu Richtlinien können Rahmenbeschlüsse jedoch keine unmittelbare Wirkung herbeiführen. Die beiden Arten von Rechtsakten unterscheiden sich noch in einem anderen wesentlichen Punkt: Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus einem Rahmenbeschluss verstoßen, kann diese nicht, wie im Falle von Richtlinien, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EGV einleiten.

Kommt es jedoch zu Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten bezüglich der Auslegung oder der Anwendung eines Rahmenbeschlusses, könnte der Gerichtshof gemäß Artikel 35 Absatz 7 EUV befasst werden.

Der Bitte des Herrn Abgeordneten um ein Exemplar der Position des Juristischen Dienstes zu dieser Angelegenheit wird nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽²⁾ Rechnung getragen werden.

⁽¹⁾ Am 13. Juni hat der Rat den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vom 18.7.2002 angenommen — ABl. L 190 vom 18.7.2002.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001.

(2003/C 155 E/013)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2321/02
von Stavros Xarchakos (PPE-DE)
und Ioannis Marínos (PPE-DE) an die Kommission

(26. Juli 2002)

Betrifft: Bericht des Europarats über die Korruption in der griechischen staatlichen Verwaltung

In einem Bericht von Inspektoren des Europarats über Korruptionsfälle in der griechischen staatlichen Verwaltung wird festgestellt, dass es umfangreiche Verquickungen zwischen mächtigen Wirtschaftsinteressen und der Politik gibt, die, wie es in dem Text heißt, Korruptionspraktiken begünstigen. Die Verfasser des Berichts hielten sich lange in Griechenland auf und besuchten viele griechische staatliche Stellen und öffentliche Unternehmen; sie weisen darauf hin, dass die Gemeinschaftssubventionen und die großen Programme zur Nutzung von Grundstücken im Zusammenhang mit den olympischen Spielen im Jahre 2004 einen günstigen Boden für korrupte Praktiken schaffen. Darüber hinaus betonen sie, dass es Korruptionsformen großen Ausmaßes in Verbindung mit internationalen Netzen gibt, die wiederum wahrscheinlich mit jenen des organisierten Verbrechens (illegale Einwanderung, Prostitution, illegale Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer usw.) verbunden sind.

Sind der Kommission die Feststellungen dieses Berichts bekannt? Wie lautet ihre Ansicht zum Ausmaß der Korruption in der griechischen öffentlichen Verwaltung? Über welche Angaben verfügt sie in Bezug auf die korrupte Verwendung von Gemeinschaftsmitteln in Griechenland, und wie sieht die Situation im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten aus, die entsprechende Gemeinschaftsbeihilfen erhalten, mit denen die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften erreicht werden soll?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(15. Oktober 2002)

Die Herren Abgeordneten beziehen sich offenbar auf die Evaluierung Griechenlands durch GRECO („Gruppe von Staaten gegen Korruption“), einen hochrangigen Beurteilungsmechanismus unter der Federführung des Europarates. Die Evaluierung fand im November 2001 im Rahmen einer Mission portugiesischer und slowenischer Sachverständiger statt; der diesbezügliche Bericht wurde von GRECO auf seiner 9. Plenartagung im Mai 2002 angenommen. Die griechischen Behörden halten allerdings bislang ihren Vertraulichkeitsvorbehalt weiter aufrecht, so dass GRECO den Bericht noch nicht auf seiner Internetseite veröffentlichen konnte. Die Kommission sieht sich daher außerstande, weitere Kommentare hierzu abzugeben.

Sie kann den Herren Abgeordneten jedoch versichern, dass sie sich mit dem gebührenden Nachdruck für die Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Korruption auf allen Ebenen in der Union und innerhalb der Europäischen Organe einsetzen wird. Die Unionspolitik in diesem Bereich basiert im Wesentlichen auf den strafrechtlichen Korruptionsbekämpfungsinstrumenten, die nach Maßgabe von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union⁽¹⁾ (ehemaliger Artikel K.3 des Vertrags von Maastricht) erlassen und durchweg von Griechenland ratifiziert wurden. Allerdings sieht die Kommission es nicht als ihre Aufgabe an, Listen von einschlägigen Vorfällen aufzustellen oder Indizes zur Bewertung des Korruptionsgrades der Verwaltungen einzelner Mitgliedstaaten festzulegen, da diese zwangsläufig auf subjektiven Eindrücken beruhen müssten und von ebenso subjektiven Parametern und Indikatoren abhängig wären. Nützliche Informationen zu diesem Thema enthält jedoch der Jahresbericht von Europol über den Stand des organisierten Verbrechens in Europa.

Was die angebliche missbräuchliche Verwendung von Gemeinschaftsmitteln in Griechenland anbelangt, so sind die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der sektoralen wie auch der horizontalen Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gehalten, der Kommission (OLAF) alle in ihrem Besitz befindlichen Informationsdaten zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstiger rechtswidriger Aktivitäten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EG zu übermitteln. Sie sind hingegen nicht verpflichtet, die Kommission (OLAF) über Fälle von Korruption nationaler Beamter zu informieren, da es sich hierbei um Verstöße gegen innerstaatliches Recht handelt. Gegenwärtig liegen dem OLAF keinerlei Informationen vor, die auf eine missbräuchliche Verwendung von Gemeinschaftsmitteln in Griechenland schließen lassen. Daher kann die Kommission auch keine vergleichenden Untersuchungen anstellen, da ihr die hierzu erforderlichen Basisdaten fehlen.

In diesem Zusammenhang verweist die Kommission die Herren Abgeordneten auf ihren Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung⁽²⁾, der nützliche allgemeine Informationen, u.a. über laufende Untersuchungen im Bereich der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds, sowie einen Überblick über die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten enthält.

Für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 schließlich schreibt die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽³⁾ eine effizientere Gestaltung der Planungs-, Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor, um die Wirkungsweise dieser Fonds zu verbessern.

⁽¹⁾ (Erstes) Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (SFI-Übereinkommen) vom 27. September 1996; Übereinkommen über die Bekämpfung der Korruption von Gemeinschaftsbeamten oder Beamten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 26. Mai 1997; Zweites Protokoll zum SFI-Übereinkommen vom 19. Juni 1997.

⁽²⁾ KOM(2002) 348.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

(2003/C 155 E/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2322/02
von Nirj Deva (PPE-DE) an die Kommission

(26. Juli 2002)

Betrifft: Finanzierung der Europäischen Bewegung

Die Europäische Bewegung erhält Mittel aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

1. Kann die Kommission angeben, welche Beträge den nachstehend aufgeführten Stellen in den letzten drei Jahren aus Haushaltslinien zugeflossen sind:

- jedem nationalen Büro der Europäischen Bewegung,
- dem Internationalen Sekretariat der Europäischen Bewegung,
- jedem nationalen Zweig der Jungen Europäischen Bewegung,
- Agora,
- anderen Bestandteilen der Europäischen Bewegung?

2. Welche Mittel sind in diesem Zeitraum verfügbar gemacht worden für:
 - a) Veröffentlichungen (nach Titeln),
 - b) öffentliche Sitzungen,
 - c) spezifische Kampagnen?
3. Welche Unterstützung haben die einzelnen Kommissionsmitglieder für dieses Netz geleistet?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(21. November 2002)

Die Kommission übersendet hiermit dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments die erbetenen Tabellen mit detaillierten Informationsdaten zu den Gemeinschaftsmitteln, die den nationalen Büros der Europäischen Bewegung in den Jahren 1998, 1999 und 2000 für Veröffentlichungen sowie die Veranstaltung von Sitzungen und spezifischen Kampagnen zur Verfügung gestellt wurden, sowie eine Übersicht über die globalen Zuwendungen für 2001. Alle diese Mittel wurden zu Lasten der Haushaltslinie B3-301 gebunden.

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten hingegen werden aus der Haushaltslinie A-3021 finanziert, bei der Mittel für „Zuschüsse für europäische Studiengruppen und Organisationen zur Förderung der europäischen Idee“ veranschlagt sind. In den vergangenen drei Jahren wurden Zahlungen folgenden Umfangs an das Internationale Sekretariat der Europäischen Bewegung geleistet:

(in EUR)

Jahr	Gebunden	Gezahlt
1999	300 000	253 377
2000	300 000	229 711
2001	300 000	300 000

Zugunsten der verschiedenen Mitgliederorganisationen der Europäischen Bewegung wurden in den vergangenen drei Jahren folgende Beträge gebunden:

Junge Europäische Föderalisten

(in EUR)

Jahr	Gebundener Betrag	Haushaltslinie
1999	25 000	A-3029
2000	23 000	A-3029
2001	21 119	A-3029
2001	29 590	B3-1010

Jugend der Europäischen Volkspartei

(in EUR)

Jahr	Gebundener Betrag	Haushaltslinie
2000	14 000	A-3029
2001	20 000	A-3029

Europäischer Gewerkschaftsbund (ETUC)

(in EUR)

Jahr	Gebundener Betrag	Haushaltslinie
2000	14 000	A-3029
2001	14 000	A-3029

Europäisches Wanderarbeitnehmer-Forum

(in EUR)

Jahr	Gebundener Betrag	Haushaltslinie
1999	52 338	B3-1010

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 213 047 EUR.

Davon wurden 131 119 EUR bei der Haushaltslinie A-3029 eingesetzt, die einen Teil der Betriebskosten von internationalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen deckt.

Bei der Haushaltslinie B3-1010 (Programm Jugend für Europa) wurden 81 928 EUR für die folgenden beiden Projekte gebunden:

1. Junge Europäische Föderalisten: „Einführung der Euro – Optionen für die europäische Jugend“:
 - Projektnummer: 2001/2275;
 - gebundener Betrag: 29 590 EUR;
 - Art der Maßnahme: Jugendaustauschprogramm zwischen Ländern.
2. Europäisches Wanderarbeitnehmer-Forum: „Ausbildung von Jugendbetreuern für Zuwanderer und ethnische Minderheiten“:
 - Projektnummer: 1999/1375;
 - gebundener Betrag: 52 338 EUR;
 - Art der Maßnahme: Schulungskurs zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten auf dem Gebiet der Organisation von Aktivitäten zugunsten von Jugendlichen aus Einwandererfamilien und ethnischen Minderheiten.

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, unterstützen die Mitglieder der Kommission eine Vielzahl von Organisationen und Netzen, einschließlich der Europäischen Bewegung, die über die Union informieren und den Bürgern die nötigen Kenntnisse vermitteln, um sie zur Teilnahme am Dialog über europäische Themen und Probleme zu befähigen. Wie viel Zeit und Energie sie dafür aufwenden, liegt selbstverständlich im Ermessen jedes einzelnen Kommissionsmitglieds.

(2003/C 155 E/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2338/02**von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission**

(22. Juli 2002)

Betrifft: Schwachstellen in der Finanzkontrolle und Buchhaltung der Kommission

„Finance safeguards are ‚seriously weak‘, says chief auditor“ – so lautet eine Schlagzeile in der Wochenzeitung „European Voice“ vom 4. Juli 2002. Demnach soll Jules Muis, Generaldirektor und Leiter des Internen Audit-Dienstes der Kommission, scharfe Kritik am Rechnungsführungssystem der Kommission geübt haben. Außerdem soll sich die Kommission Herrn Muis zufolge davor gedrückt haben, die Funktion eines zentralen Kontrolleurs zu schaffen, und dass deswegen die Herstellung klarer Verantwortlichkeiten verhindert worden sei.

Kann mir die Kommission eine Kopie des Briefes von Herrn Muis übermitteln, aus dem „European Voice“ lange Passagen zitiert?

Kann mir die Kommission auch eine Kopie der Antwort übermitteln, die vom Generaldirektor für Haushalt gegeben wurde?

Stimmt die Kommission mir zu, dass die Kritik von Herrn Muis weitgehend identisch ist mit den kritischen Aussagen von Frau Andreasen, die daraufhin ihres Amtes als Rechnungsführerin der Kommission enthoben wurde?

Kann die Kommission mitteilen, wann Frau Schreyer der Aufforderung des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Schreiben von Frau Theato an Frau Schreyer mit Datum vom 6. Juni 2002) gefolgt ist und Frau Andreasen gebeten hat, ihre Kritikpunkte schriftlich darzulegen, um sie dem Parlament zu übermitteln?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(14. November 2002)*

Dem von dem Herrn Abgeordneten genannten Schreiben lagen vorläufige Erkenntnisse eines noch nicht abgeschlossenen Audits zugrunde. Nach den in einer jeden Organisation üblichen Vorgehensweisen hätte ein solches Schreiben nicht außerhalb der Institution zirkulieren dürfen. Weder gibt es eine einschlägige Vorschrift in der Haushaltsordnung noch ist es nach den beruflichen Standards des internen Audits üblich, vorläufige Ergebnisse eines nicht abgeschlossenen internen Audits außerhalb der Organisation in Umlauf zu bringen. Damit soll die Beziehung zwischen dem internen Prüfer und der geprüften Dienststelle geschützt werden, was für die Funktion eines effizienten internen Audits von entscheidender Bedeutung ist. Daher kann es für die Kommission nicht in Frage kommen, Unterlagen weiterzuleiten, die ihrer Ansicht nach nicht zur Übermittlung bestimmt sind.

Gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung übermittelt der interne Prüfer dem Europäischen Parlament regelmäßig Berichte, in denen Audit-Ergebnisse, Empfehlungen sowie Folgemaßnahmen enthalten sind.

Bei den von dem Herrn Abgeordneten genannten internen Unterlagen handelte es sich um vorbereitende Dokumente, anhand derer der jährliche Tätigkeitsbericht und die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors der GD Haushalt ausgearbeitet wurden. Wie der Herr Abgeordnete sicherlich bemerkt hat, werden sowohl in dem jährlichen Tätigkeitsbericht und der Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors der GD Haushalt als auch in dem Jahresbericht des internen Auditdienstes – beide Berichte wurden dem Europäischen Parlament übermittelt – die Probleme des Rechnungsführungssystems der Kommission ausführlich behandelt, die vom Rechnungshof und der Kommission bereits aufgezeigt wurden und deshalb im Rahmen der laufenden Reformen berücksichtigt werden.

Vor kurzem fand eine Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments statt, an der das für Haushalt zuständige Kommissionsmitglied und ein Mitglied des Rechnungshofs teilnahmen. Auf dieser Sitzung stellte der interne Prüfer fest, dass sich bei den Standpunkten aller Parteien zu diesen Problemen eine deutliche Annäherung abzeichne. Die von den verschiedenen Parteien auf der Sitzung abgegebenen Erklärungen bestätigten diese Feststellung.

Das für den Haushalt zuständige Kommissionsmitglied forderte in einem Schreiben vom 29. Mai 2002 Frau Andreassen auf, ihre Kritikpunkte schriftlich darzulegen und insbesondere eine Behauptung zu begründen. Frau Andreassen teilte in einer E-Mail vom 30. Mai mit, dass sie sich weigere, dieser Aufforderung nachzukommen.

(2003/C 155 E/016)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2348/02
von Bastiaan Belder (EDD) an den Rat***(24. Juli 2002)*

Betrifft: Aktivitäten von Laskar Jihad auf Papua

Es kursieren immer mehr Gerüchte über die zunehmenden Aktivitäten von Laskar Jihad auf Papua (Indonesien). Diese Gerüchte werden immer hartnäckiger. In Anbetracht der Tatsache, dass Laskar Jihad auf den Molukken und Sulawesi zur Eskalation der Gewalt beigetragen hat, ist es dringend geboten, diese Gerüchte ernst zu nehmen. Es muss eine eingehende und unabhängige Untersuchung der Aktivitäten dieser Organisation auf Papua stattfinden. Wenn diese Gerüchte fortgesetzt ignoriert werden, könnte sich vielleicht zu spät erweisen, dass sie auf Tatsachen beruhen.

Der Ministerrat der Europäischen Union möge Auskunft über die Haltung der indonesischen Regierung zu folgenden Fragen geben:

- Ist Indonesien bereit, eine unabhängige und eingehende Untersuchung der Aktivitäten dieser Organisation auf Papua durchzuführen?
- Ist die indonesische Regierung bereit, die notwendigen Schritte zu unternehmen, wenn sich erweisen sollte, dass Laskar Jihad auf Papua Aktionen gegen Christen vorbereitet?
- Kann der Rat bei der indonesischen Regierung darauf dringen, dass dieses Land alles Erdenkliche unternimmt, um eine Eskalation auf Papua zu verhindern?

Antwort

(3. März 2003)

1. Der Rat hat die spezifischen Gerüchte über die möglicherweise zunehmende Aktivität von Laskar Jihad in Papua nicht erörtert. Der Rat erlaubt sich jedoch, den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage H-0968/01 von Lennart Sacredeus für die Plenartagung im Februar 2002 zu verweisen, die noch Gültigkeit hat.
2. Die Missionschefs der EU haben jedoch während ihres ausgedehnten Besuchs auf Papua Ende März 2002 das Problem der Gewalt zwischen den Volksgruppen und die Frage nach Lösungsmöglichkeiten mehrfach bei den indonesischen Behörden und bei Vertretern der örtlichen Gemeinschaften zur Sprache gebracht. Darauf hin hat die EU die Regierung Indonesiens erneut aufgerufen, die in der Gesetzgebung zur regionalen Autonomie vorgesehene Politik der Erneuerung umzusetzen, die Rechte der Urbevölkerung besser zu wahren, Menschenrechtsverletzungen nachzugehen und ihre Urheber vor Gericht zu stellen.
3. Die EU hat sich während des Treffens der Außenminister der Europäischen Union und der Republik Indonesien am 24. September in Kopenhagen auch mit der Lage in mehreren Provinzen Indonesiens befasst, darunter Aceh, Papua und die Molukken.

(2003/C 155 E/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2382/02

von Geoffrey Van Orden (PPE-DE) an die Kommission

(2. August 2002)

Betrifft: Behandlung von Asylbewerbern in der EU

1. Wie zählen die einzelnen Mitgliedstaaten die Zuwanderer (Flüchtlinge, Asylbewerber usw.), die um eine Einreiseerlaubnis nachsuchen (d.h., beziehen sie alle Familienmitglieder in ihren Berechnungen mit ein oder zählen sie nur die Familienoberhäupter)?
2. Auf welche staatlichen Beihilfen haben die Zuwanderer in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten Anspruch?
3. Ab wann sind die Zuwanderer in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(14. Oktober 2002)

Die Mitgliedstaaten haben verschiedene Methoden, um die Anzahl von Drittstaatsangehörigen, die um eine Erlaubnis zur Einreise in ihr Hoheitsgebiet nachsuchen, zu ermitteln. Sie unterscheiden insbesondere danach, ob es sich bei den Betroffenen um Flüchtlinge, Asylbewerber, Arbeitsmigranten oder Personen, die vorübergehenden Schutz suchen, handelt.

Mit Blick auf die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken wurden Definitionen für die Erhebung der Zahl von Asylanträgen und positiv entschiedenen Anträgen vereinbart; darin enthalten sind auch die Gewährung des Flüchtlingsstatus, des humanitären Status und sämtlicher anderen dem Asyl vergleichbaren Arten des subsidiären Schutzes (z.B. Schutz nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Die verwendeten Definitionen ermöglichen es den Mitgliedstaaten jedoch, Eurostat Daten zu übermitteln, die sich entweder auf Einzelpersonen (ein Antrag = eine Person) oder Fälle (ein Antrag = eine oder mehrere Personen, z.B. eine Familie) beziehen. So melden Deutschland und das Vereinigte Königreich Fälle, die anderen Mitgliedstaaten im Allgemeinen Einzelpersonen. Es gibt auch kein einheitliches Vorgehen bei der Erhebung von zurückgezogenen oder nicht bis zum Ende verfolgten Asylanträgen. Außerdem ist es möglich, dass Asylbewerber zwei Mal in der Gesamtzahl erfasst sind, weil sie Folgeanträge gestellt haben, die nicht separat von dem Erstantrag gezählt werden; ebenso kann dies der Fall sein bei Personen, die gemäß dem Dubliner Übereinkommen in einen anderen Mitgliedstaat (zurück) überstellt werden.

Bislang fehlt jedoch eine gemeinsame Definition der allgemeinen Migration, die für Gemeinschaftsstatistiken verwendet werden könnte. Die nationalen Statistischen Ämter sind aufgefordert, Daten nach Maßgabe der UN-Empfehlungen für Statistiken zur internationalen Migration (Revision 1) zu übermitteln. Nach den Empfehlungen gelten als langfristige Migranten alle Personen, die das Land, in dem sie üblicherweise ihren Wohnsitz haben, für mindestens 12 Monate verlassen, so dass das Bestimmungsland de facto ihr neues Wohnsitzland wird. Viele Mitgliedstaaten können diesen Empfehlungen allerdings nicht nachkommen und übermitteln statt dessen Daten, die sich auf nationale Definitionen stützen, sowie Datenquellen. Einige Mitgliedstaaten ziehen als Grundlage ihrer Migrationsstatistiken administrative Informationen wie Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung heran (z.B. Frankreich). Andere (z.B. Vereinigtes Königreich) erfassen nicht direkt die Zahl der Migranten, sondern nehmen eine Schätzung anhand von Daten vor, die bei der Überwachung gesammelt werden. Die Unterschiede bei den Definitionen und Datenquellen werfen Probleme auf, wenn Migrationsdaten für verschiedene Länder verglichen werden sollen. Für alle Mitgliedstaaten gilt, dass Migrationsstatistiken sich in der Regel auf den einzelnen Migranten beziehen, so dass ein Arbeitsmigrant und seine Angehörigen einzeln erfasst werden. Bei bestimmten nationalen Statistiksystemen ist eine Aufschlüsselung der Migranten nach Migrationsgrund oder Migrationskategorie – Aufnahme einer Beschäftigung, Begleitung eines Angehörigen/Nachzug zu einem Angehörigen usw.) möglich, doch war diese Aufschlüsselung bisher nicht für Gemeinschaftsstatistiken erforderlich.

Zur Zeit prüft die Kommission, wie sich der Austausch von statistischen Angaben und politischen Informationen zu Asyl und Zuwanderung in die Union verbessern lässt. Sie wird einen Aktionsplan vorlegen, der eine Vielzahl von Maßnahmen enthält, wie die Anwendung neuer statistischer Methoden und die Ausweitung bestehender Datensammlungen, um Daten über Migrationsgründe und die Art der beantragten oder gewährten Genehmigung einzubeziehen.

Die Sozialleistungen, auf die Drittstaatsangehörige Anspruch haben, ebenso wie ihr Wahlrecht richten sich nach den unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten und der Rechtsstellung des Betroffenen (z.B. rechtmäßig aufhältige Person, einschließlich Flüchtlinge, registrierte Asylbewerber, Person, der vorübergehender Schutz gewährt wurde, Person, die anderweitig des internationalen Schutzes bedarf). Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere hat die Kommission ein gemeinsames rechtliches Rahmenwerk für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen mit Blick auf Beschäftigung, Studium und sonstige Zwecke, die nicht spezifisch durch das Gemeinschaftsrecht gedeckt sind, sowie für die Aufnahme von Asylbewerbern, für den Flüchtlingsstatus und für Personen, die anderweitig des internationalen Schutzes bedürfen, sowie mit Blick auf Vorkehrungen im Falle des Massenzustroms von Personen, die vorübergehenden Schutz benötigen, vorgeschlagen (siehe nachstehende Liste diesbezüglicher Vorschläge). Angestrebt wird die Vereinheitlichung der Leistungen, die den betreffenden Personengruppen gewährt werden sollen. Die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz dürfte 2003 in Kraft treten, während die anderen Vorschläge noch im Rat erörtert werden.

Die Kommission hat auch Vorschläge zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich derjenigen betreffend den Zugang langfristig aufhältiger Drittstaatsangehöriger sowie von im Rahmen der Familienzusammenführung aufgenommenen Personen zu bestimmten Sozialleistungen vorgelegt. Auch über diese Vorschläge wird noch im Rat diskutiert.

Was das Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen anbelangt, sei angemerkt, dass die Kommission nicht zu gesetzgeberischen Initiativen befugt ist, da dieser Bereich in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Die Kommissionsvorschläge (die Liste wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet) enthalten daher keine diesbezüglichen Bestimmungen.

(2003/C 155 E/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2419/02**von Erik Meijer (GUE/NGL) an den Rat**

(14. August 2002)

Betrifft: Verhütung der Einbeziehung in die Kriegspläne der USA gegen Irak

1. Sind dem Rat die immer neuen Medienberichten über einen möglichen Angriff der Vereinigten Staaten von Amerika auf Irak (bzw. die Vorbereitungen dazu) bekannt?
2. Wird der Rat über einen möglichen Angriff auf Irak vorab konsultiert, und wenn ja, auf welche Weise und aufgrund welcher Absprachen?
3. Kann der Rat bestätigen, dass der französische Präsident Chirac und der deutsche Bundeskanzler Schröder nach ihrem Treffen in Schwerin den Standpunkt vertraten, ein Angriff auf Irak sei nur auf der Grundlage eines Mandats des UN-Sicherheitsrats gerechtfertigt, wie von der niederländischen Zeitung Trouw diese Woche gemeldet⁽¹⁾?
4. Stimmt der in der vorangegangenen Frage erwähnte Standpunkt mit dem des Rates überein? Mit anderen Worten: Ist auch der Rat der Ansicht, dass ein Angriff auf Irak nur gerechtfertigt ist, wenn es dafür ein vom UN-Sicherheitsrat gebilligtes Mandat gibt?
5. Wenn ja, ist der Rat bereit, Präsident Bush einen entsprechenden gemeinsamen Standpunkt der EU zur Kenntnis zu bringen?
6. Teilt der Rat die zunehmende Sorge der europäischen Bürgerinnen und Bürger, dass aufgrund des fortwährenden Drucks aus militärischen Kreisen der USA ein groß angelegter Krieg zu befürchten ist, eine Sorge, die durch Berichte über die „Achse des Bösen“, die Kritik des amerikanischen Kongresses oder Aussagen genährt wird wie der von Daniel Ellsberg, der über Bush sagte: „Bush ist zweifellos der gefährlichste Präsident, den ich bisher erlebt habe“⁽²⁾?
7. Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um neue militärische Aktionen gegen Irak zu verhindern, die wegen ihrer Eskalationsgefahr den Weltfrieden noch weiter aufs Spiel setzen?

⁽¹⁾ Trouw vom 31.7.2002, „Aanval Irak alleen met VN mandaat“.

⁽²⁾ Trouw vom 30.7.2002, „De angst voor Bush“.

Antwort

(3. März 2003)

Die Lage in Bezug auf Irak entwickelt sich sehr rasch. Aus der Sicht des Rates — wie auch nach Auffassung der internationalen Staatengemeinschaft insgesamt — muss Irak unverzüglich seinen Verpflichtungen aufgrund der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umfassend nachkommen. Der Standpunkt der EU ist in der Erklärung des Vorsitzes vom 12. September auf der 57. Tagung der VN-Generalversammlung bekräftigt worden. Irak muss den VN-Waffeninspektoren, die ihrer Tätigkeit in Irak, für die sie mit einem Mandat ausgestattet sind, seit Dezember 1998 nicht mehr nachgehen konnten, bedingungslosen und ungehinderten Zugang gewähren. Die Europäische Union unterstützt die diesbezüglichen weiteren Bemühungen der Vereinten Nationen ohne Einschränkung.

Am 25. September 2002 hat der Ratsvorsitz im Zuge seiner regelmäßigen Berichterstattung vor dem Europäischen Parlament diesem die jüngsten Informationen zu dieser sich sehr rasch entwickelnden Problematik vorgelegt.

Der Rat verweist den Herrn Abgeordneten darüber hinaus auf die vom Rat auf seiner Tagung vom 19. November 2002 angenommenen Schlussfolgerungen über Irak.

(2003/C 155 E/019)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2432/02
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(26. August 2002)

Betrifft: Postdienste

Gemäß einem Beschluss des Generaldirektors Wettbewerb im März 2001 wurde gegen die Deutsche Post eine Geldstrafe verhängt, weil sie ihre beherrschende Stellung auf dem deutschen Briefmarkt missbraucht hat. Wie gedenkt die Kommission, die Umsetzung einiger der von der Deutschen Post bei diesem Beschluss eingegangenen Verpflichtungen weiterzuverfolgen?

Welche Garantien bestehen, dass die Deutsche Post diese Praktiken nicht wiederholen wird und dass andere Betreiber nicht unter unlauterem Wettbewerb leiden werden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(8. Oktober 2002)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf die Entscheidung der Kommission vom März 2001 in der Sache Deutsche Post AG (DPAG) wegen Missbrauchs ihrer beherrschenden Stellung auf dem deutschen Briefpostmarkt.

Die Kommission hat 2001 zwei Entscheidungen gemäß Artikel 82 EGV gegen die DPAG angenommen, eine im März und eine weitere im Juli. Die Entscheidung vom März 2001 betraf das Verhalten der DPAG auf dem deutschen Gepäckpostmarkt, die vom Juli die Aufhaltung grenzüberschreitender Postsendungen.

In der Entscheidung vom 20. März 2001 ⁽¹⁾ – oft als „Deutsche Post I“ bezeichnet – kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die DPAG ihre beherrschende Stellung auf dem deutschen Markt der Paketdienste für den Versandhandel mit Dumpingpreisen und Treuerabatten missbraucht hatte. Während des Verfahrens verpflichtete sich die DPAG, a) eine separate Tochtergesellschaft für die gewerblichen Paketdienste zu gründen, b) zu gewährleisten, dass das neue Unternehmen für sämtliche bei der DPAG erworbenen Leistungen Marktpreise entrichtet und c) konkurrierenden Postbetreibern die gleichen Leistungen zu den gleichen Konditionen anzubieten wie ihrer neuen Tochtergesellschaft. Gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung ist die DPAG verpflichtet, der Kommission jährlich eine Kosten- und Erlösrechnung, die Verrechnungspreise und die Rabatte für die sechs größten Versandhandelskunden vorzulegen. Diese Pflichten gelten für drei Jahre. Das erste Rechnungsjahr des neuen Unternehmens endet am 31. Dezember 2002. Nach Auffassung der Kommission reichen diese Maßnahmen aus, um das Verhalten der DPAG zu kontrollieren.

In der Entscheidung „Deutsche Post II“ vom 25. Juli 2001 ⁽²⁾ stellte die Kommission fest, dass die DPAG ihre beherrschende Stellung missbraucht hatte, indem sie eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen aus dem Vereinigten Königreich zurückhielt, mit Zuschlägen belegte und verzögerte. Um zu gewährleisten, dass die DPAG künftig von diesem oder ähnlichem Verhalten Abstand nimmt, verpflichtete die Kommission die DPAG, für eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen ein Bearbeitungsverfahren einzuführen, mit dem etwaige künftige Zuwiderhandlungen leicht feststellbar sind. Die Kommission beobachtet die Entwicklungen bei der Zustellung von Auslandspost in Deutschland. Um die derzeitige Lage zu beurteilen, hat sie sich schriftlich bei einigen Postbetreibern und Postkunden erkundigt, die in der Vergangenheit ähnliche Probleme mit der Zustellung ihrer grenzüberschreitenden Post in Deutschland erlebt hatten.

Bis zu einem gewissen Ausmaß ist die Kommission von Informationen der Marktteilnehmer abhängig, falls sich die Verstöße der DPAG wiederholen sollten. Bisher sind bei ihr keine Hinweise eingegangen, dass die DPAG ihren Verpflichtungen gemäß den beiden Entscheidungen nicht nachgekommen wäre. Es versteht sich von selbst, dass die Kommission auf solche Hinweise unverzüglich reagieren würde.

⁽¹⁾ Deutsche Post I, 2001/354/EG der Kommission, ABl. L 125 vom 5.5.2001.

⁽²⁾ Deutsche Post II, Entscheidung 2001/892/EG der Kommission, ABl. L 331 vom 15.12.2001.

(2003/C 155 E/020)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2456/02**von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(26. August 2002)

Betrifft: Vorwurf der Misswirtschaft im Zusammenhang mit den den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mitteln

Marta Andreasen war Direktorin für die Ausführung des Haushaltsplans und Rechnungsführerin bei der Europäischen Kommission. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften besaß sie die volle Verantwortung für die den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mittel. Ein von ihr erhobener Vorwurf der Misswirtschaft wiegt daher besonders schwer.

Wie viele Bedienstete in der GD Haushalt sind ausgebildete und qualifizierte Buchhalter?

Wer ist in der Kommission der Buchhalter mit dem höchsten Dienstgrad und welche Position hat die betreffende Person inne?

Wer ist zurzeit Rechnungsführer und worin bestehen die Qualifikationen der betreffenden Person für diesen Posten?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(25. Oktober 2002)

Alle Mitarbeiter der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG), die Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechnungsführungssystemen und -verfahren wahrnehmen, verfügen über einschlägige fachliche Qualifikationen sowie entsprechende Berufserfahrung bzw. haben kommissionsintern spezifische Ausbildungsgänge absolviert. Bei den Referatsleitern innerhalb der Direktion Rechnungsführung handelt es sich durchweg um ausgebildete Buchhalter oder Wirtschaftsfachleute mit langjähriger beruflicher Erfahrung.

Die GD Haushalt hat in den letzten Jahren wiederholt interne Schulungsmaßnahmen vor allem für Mitarbeiter des Rechnungsführungssektors angeboten (z.B. „Allgemeine Rechnungsführung, Modul I“, „Rechnungsführungsrahmen der Kommission“, usw.). Derartige Lehrgänge werden regelmäßig mehrmals pro Jahr organisiert und stehen allen Beamten und Bediensteten offen.

Was die Benutzung des offiziellen elektronischen Rechnungsführungssystems der Kommission Sincom2 anbelangt, so werden von externen Beratungsfirmen nachfrageorientiert spezifische Schulungen für das mit dem Modul SAP R/3 arbeitende Rechnungsführungspersonal durchgeführt.

Der derzeit ranghöchste, im Finanzsektor tätige Buchhalter der Kommission ist Herr Jules Muis (Besoldungsgruppe A1), der Generaldirektor des Internen Auditdienstes (IAD).

Herr Oostens (Besoldungsgruppe A2) wurde am 1. September 2002 zum Rechnungsführer der Kommission ernannt. Weitere Beamte der Führungsebene verfügen ebenfalls über einschlägige Qualifikationen, arbeiten jedoch nicht spezifisch als Buchhalter. Herr Oostens hat die Solvay-Handelshochschule (Freie Universität Brüssel) als Wirtschaftsingenieur abgeschlossen, was ihn zur Wahrnehmung von Rechnungsführungsaufgaben qualifiziert. Seine gesamte bisherige Laufbahn sowohl in der Privatwirtschaft als auch bei der Kommission ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Finanzmanagement, Innenrevision und Rechnungsführung angesiedelt und rechtfertigt somit seine Ernennung auf den genannten Spitzenposten.

(2003/C 155 E/021)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2471/02**von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(4. September 2002)

Betrifft: Rentenanwartschaften

Kann die Kommission angeben, welche EU-Rechtsvorschriften den Gerichtsstand, die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen in Ehesachen betreffen, und ob dies auch für Entscheidungen über den Ausgleich von Vermögen in dem Zuständigkeitsbereich anderer EU-Gerichte unter besonderer Berücksichtigung von erworbenen Rentenanwartschaften gilt?

Bestehen rechtliche Hindernisse für die Teilung von erworbenen Rentenanwartschaften, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats dies anordnet und die Anwartschaften bei einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats bestehen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission*(25. Oktober 2002)*

Diese Fragen werden in der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten⁽¹⁾ („Verordnung Brüssel II“) geregelt. Ziel ist die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen, die bei einer Scheidung, gesetzlichen Trennung oder Nichtigerklärung einer Ehe ergehen, sowie von aus diesem Anlass getroffenen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. Die Verordnung Brüssel II, die am 1. März 2001 in Kraft trat, findet jedoch nicht auf die vermögensrechtlichen Aspekte einer Ehescheidung Anwendung.

Am 3. Mai 2002 legte die Kommission einen Vorschlag⁽²⁾ vor, in dem die Verordnung Brüssel II sowie der Kommissionsvorschlag zur elterlichen Verantwortung vom 6. September 2001⁽³⁾ und die französische Initiative zum Umgangsrecht vom 3. Juli 2002 zusammengefasst sind. Der neue Vorschlag enthält im Vergleich zur Verordnung Brüssel II neue Bestimmungen im Bereich der elterlichen Verantwortung, übernimmt daraus jedoch unverändert die Vorschriften betreffend Ehesachen.

Zurzeit bestehen keine Gemeinschaftsvorschriften zur Teilung des in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Vermögens. Die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zur Teilung der in einem Fonds in einem anderen Mitgliedstaat angesammelten Rechtenanwartschaften unterliegt demnach dem innerstaatlichen Recht.

In diesem Zusammenhang verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf das vom Rat angenommene Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽⁴⁾. In Abschnitt III des Programms werden vermögensrechtliche Ansprüche, die sich aus Ehegemeinschaften und aus der Trennung unverheirateter Paare ergeben, als einer der Bereiche genannt, in dem die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung anzustreben ist. Zu diesem Zweck hat die Kommission unlängst eine Studie zur Lage des Rechts der Mitgliedstaaten zu dieser Frage in Gang gebracht, deren Ergebnisse der Kommission bei ihren künftigen Arbeiten in diesem Bereich sehr nützlich sein werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000.

⁽²⁾ ABl. C 203 E vom 27.8.2002.

⁽³⁾ ABl. C 332 E vom 27.11.2001.

⁽⁴⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2001.

(2003/C 155 E/022)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2492/02**von Jean-Maurice Dehousse (PSE) an die Kommission***(2. September 2002)*

Betrifft: Erwerb von Immobilieneigentum in Dänemark

Am Samstag, 29. Juni, war die von ARTE ausgestrahlte Sendung „Forum des Européens“ Dänemark und der beginnenden dänischen Präsidentschaft gewidmet. In der Sendung hieß es, dass nach der dänischen Gesetzgebung der Erwerb von Immobilieneigentum (oder zumindest bestimmter Formen von Immobilieneigentum) durch Bürger von Drittstaaten, einschließlich der Bürger der Union, untersagt ist.

Trifft diese Information zu, und auf welche Rechtsvorschriften stützt man sich? Hält die Kommission ein solches Verbot für vereinbar mit den Grundprinzipien der Gemeinschaft (einschließlich der Gleichstellung der Bürger) und den Grundsätzen des Binnenmarkts?

Ist die Untersagung dieser Art von ausschließlichen Rechten im Übrigen nicht Teil des „gemeinsamen Besitzstands“ im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit bestimmten Ländern, die den Beitritt zur Union beantragt haben?

Wie sieht — sollte dies der Fall sein — derzeit das Ergebnis der Verhandlungen mit den verschiedenen Bewerberländern aus?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission*(26. September 2002)*

Der Erwerb von Immobilieneigentum in einem anderen Mitgliedstaat stellt eine Kapitalbewegung dar und unterliegt als solche Artikel 56 EG-Vertrag, der alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs verbietet. Diese Bestimmung fällt jedoch auch unter die im EG-Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

Der EG-Vertrag enthält ein spezifisches Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark, in dem es heißt: „Ungeachtet des Vertrags kann Dänemark seine geltenden Rechtsvorschriften für den Erwerb von Zweitwohnungen beibehalten.“ Nach den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften ist der Erwerb einer Zweitwohnung in Dänemark an die Bedingung geknüpft, dass der Erwerber unabhängig von seiner Nationalität – fünf Jahre lang in Dänemark gewohnt haben muss.

Zwar ist die Kapitalverkehrsfreiheit Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes, doch verhält es sich mit der besonderen Vorschrift zum Erwerb von Zweitwohnungen in Dänemark ebenso.

Mit den meisten Bewerberländern – Rumänien ausgenommen – sind die Verhandlungen bezüglich des Kapitalverkehrs vorläufig abgeschlossen. Im Bereich der Immobilientransaktionen sollen einigen Ländern bezüglich des Erwerbs von Zweitwohnungen und/oder land- und forstwirtschaftlicher Flächen bis zur vollständigen Liberalisierung Übergangsfristen eingeräumt werden. Eine Aufstellung der für einzelne Bewerberländer ins Auge gefassten Übergangs- und sonstigen Regelungen ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/chapters/chap4/index.htm>.

(2003/C 155 E/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2494/02**von Mogens Camre (UEN) an die Kommission***(9. September 2002)*

Betrifft: Hinzuziehung fundamentalistischer Moslems als Berater der Kommission

In der im Namen von Antonio Vitorino am 18. Juni 2002 erteilten Antwort der Kommission auf meine Anfrage E-1177/02 ⁽¹⁾ vom 15. April 2002 betreffend Aufforderung zur Gewalt durch moslemische Imame heißt es, dass die EU sich auf die Grundsätze der Freiheit, Demokratie und der Respektierung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, u.a. der Meinungsfreiheit unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen stütze, und dass diese Grundsätze allen Mitgliedstaaten gemeinsam seien. Die Kommission verurteile jedes Verhalten, das die Aufforderung zum Hass oder zum Verstoß gegen die Menschenrechte beinhaltet.

In meiner Anfrage vom 15. April 2002 habe ich darauf hingewiesen, dass in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg vom 31. Juli 2002 (Rechtssachen 41340/98 und 41342/98) festgestellt wurde, dass die Scharia (islamisches Recht) in klarem Widerspruch zu den Werten steht, die die Menschenrechtskonvention beinhaltet.

Laut der angesehenen dänischen Tageszeitung „Jyllands-Posten“ vom 14. August 2002 bedient sich die Kommission in Fragen betreffend den Islam eines gewissen Tariq Ramadan als Berater. Ramadan ist nach eigenem Bekunden fundamentalistischer Moslem. Er schreibt, dass sich die Moslems zwar der liberalen Gesellschaft anpassen, aber Fundamentalisten bleiben müssten, die im missbrauchten Namen der Menschenrechte das Recht fordern, eine Parallelgesellschaft mit scharfer Abgrenzung nach außen und starrer Orthodoxie und Selbstjustiz nach innen in allen Ländern Europas, in denen sie leben, aufzubauen.

Trotz zahlloser Erklärungen der EU, dass die Union für Freiheit und Demokratie eintritt, und obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt hat, dass die Scharia in Widerspruch zu den grundlegenden Menschenrechten steht, bedient sich die Kommission des Tariq Ramadan, der all diese Werte, die die Union zu verteidigen vorgibt, mit Füßen tritt, als Berater in kulturellen Fragen.

Kann die Kommission vor diesem Hintergrund erläutern, wie sie es rechtfertigen will, dass ein fundamentalistischer Moslem als Berater in so wichtigen Dingen wie den kulturellen Fragen hinzugezogen wird? Ist es nicht möglich, einen kompetenten islamischen Berater zu finden, der unsere Gesellschaft nicht umstürzen und die Demokratie beseitigen will?

⁽¹⁾ ABL C 28 E vom 6.2.2003, S. 77.

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(25. Oktober 2002)

Die Kommission hat Tariq Ramadan bislang nicht „als Berater in kulturellen Fragen hinzugezogen“, wie der Herr Abgeordnete behauptet.

Vielmehr hat sie Professor Ramadan als Referenten zu einer Begegnung über Wissenschaft und Kulturen eingeladen, die sie am 7. und 8. Mai 1997 in Santiago de Compostela zum Thema der ethischen Inspiration für die Europäische Union veranstaltete. Die Teilnehmer schätzten seine humanistisch geprägten offenen Reflexionen und sein Bestreben, die Integration junger Moslems in den EU-Ländern, ihren Geburtsländern, zu fördern. Dies hat die Kommission bewogen, Professor Ramadan auch als Referent auf dem interkulturellen Dialog vom 20./21. März 2002 in Brüssel einzuladen.

Die Europäische Union gründet auf Prinzipien, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Es sind dies Freiheit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungsfreiheit, unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen.

Vor diesem Hintergrund wählt die Kommission aufgrund eingehender Analysen die Sachverständigen aus, die sie in kulturellen Angelegenheiten zu konsultieren gedenkt. Sie beabsichtigt, allgemein auf diese Weise vorzugehen und ist überzeugt, dass die Unterschiedlichkeit der Meinungen und Analysen größtenteils von der Luzidität der Diagnose abhängt, die für jedwede im gemeinsamen Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten liegenden Maßnahme erforderlich ist.

(2003/C 155 E/024)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2509/02

von Christopher Beazley (PPE-DE) an die Kommission

(3. September 2002)

Betrifft: Vertrieb von Zeitungen in Mitgliedstaaten

Ist der Kommission bekannt, dass Zeitungshändler in der Republik Irland, wenn sie mit überregionalen britischen Zeitungen beliefert werden wollen, einen bestimmten Aufschlag (carriage service charge) an den jeweiligen Grossisten zahlen müssen, was bei etlichen überregionalen irischen Zeitungen nicht der Fall ist?

Ist der Kommission ferner bekannt, dass ein solcher Aufschlag dadurch ermöglicht wird, dass es ein Exklusivvertriebssystem für einige Zeitungen gibt und die Zeitungshändler nicht aus alternativen Quellen beziehen können?

Ist die Kommission der Auffassung, dass dies im Einklang mit den Grundsätzen des Binnenmarkts ist?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(24. Oktober 2002)

Der Kommission ist bekannt, dass im Vereinigten Königreich Beförderungsgebühren beim Vertrieb von Zeitungen erhoben werden ⁽¹⁾, es liegen ihr jedoch keine genauen Angaben über die Funktionsweise dieses Systems in der Republik Irland vor.

Wenn den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Alleinvertriebssystemen Vereinbarungen zwischen Verlegern, Grossisten und Zeitungsverkäufern zugrunde liegen, könnte dies unter die gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften gemäß Artikel 81 EGV, der Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 2790/1999 ⁽²⁾ in Verbindung mit den Leitlinien über vertikale Beschränkungen des Wettbewerbs ⁽³⁾ und nicht unter die Bestimmungen des EG-Vertrages über den freien Binnenmarkt fallen, die im Wesentlichen auf staatliche Vorschriften abzielen.

In Bezug auf die in der schriftlichen Anfrage erwähnten Sache ist bei der Kommission noch keine Anmeldung oder Beschwerde gemäß den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln eingegangen. Außerdem hat die Kommission gegenwärtig keine Nachweise dafür, dass die unterschiedlichen Grossistenpreise für Zeitungen in Irland und dem Vereinigten Königreich die Folge von Verhaltensweisen sind, die mit der

Gruppenfreistellungsverordnung oder den Leitlinien nicht zu vereinbaren wären oder anderweitig die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln verletzen würden. Dabei ist zu bedenken, dass die Beförderungsgebühren für Druckerzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich dazu dienen könnten, die zusätzlichen Beförderungs- und Vertriebskosten der Grossisten zu decken.

Die Kommission verfolgt gemäß den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln genau die Entwicklung der grenzüberschreitenden Preise für Zeitungen und Zeitschriften innerhalb der Union, weshalb sie Verbindung mit den irischen und britischen Wettbewerbsbehörden aufnehmen wird, um dieser Frage weiter nachzugehen.

(¹) Siehe Überprüfung der britischen Wettbewerbsbehörde in <http://www.oft.gov.uk/news/press+releases/2002/pn+02-02.htm>.

(²) Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EGV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, ABL L 336 vom 29.12.1999.

(³) Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für vertikale Beschränkungen des Wettbewerbs in ABL C 291 vom 13.10.2000.

(2003/C 155 E/025)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2519/02

von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission

(4. September 2002)

Betrifft: Ausschluss der öffentlichen Ausgaben aus dem Haushaltsdefizit

In einer heute in Agence Europe unter dem Titel „Die Kommission beabsichtigt nicht, die Bestimmungen des Stabilitätspakts zu ändern und nimmt die Vorschläge Italiens zur Kenntnis“ veröffentlichte Nachricht wird Folgendes festgestellt:

- Der EU-Kommissar Pedro Solbes soll sich für die Argumente der italienischen Regierung empfänglich gezeigt haben, wonach Investitionen nicht in die Haushaltsrechnung Eingang finden sollten, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Vorteile höher sind als ihre Kosten;
- Deutschland und Österreich befolgen bereits diese Praxis, weshalb der italienische Minister vorgeschlagen hat, dass Italien dasselbe tun soll.

Könnte die Kommission mich über die Praktiken informieren, die von Deutschland und Österreich hierbei angewandt werden?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(11. Oktober 2002)

Der Kommission ist bekannt, dass verschiedentlich angeregt wurde, Investitionen sollten nicht in die Berechnung des Haushaltssaldos einbezogen werden. In einigen Ländern, wie Deutschland und dem Vereinigten Königreich, gibt es innerstaatliche Vorschriften, welche die Behandlung von Investitionen oder Investitionsausgaben regeln, während dies beispielsweise in Österreich nicht der Fall ist.

Allerdings ist zu betonen, dass die von der Kommission im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf Gemeinschaftsebene angewandten Kriterien im EG-Vertrag und im Stabilitätspakt verankert sind. Danach muss das Verhältnis des öffentlichen Defizits und das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt herangezogen werden, um zu prüfen, ob sich ein Mitgliedstaat an die Haushaltsdisziplin hält. In dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem EG-Vertrag beigelegt ist, wird das Defizit in Übereinstimmung mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG-95) als Finanzierungssaldo des Sektors Staat definiert und erfasst alle öffentlichen Aufwendungen, einschließlich öffentlicher Investitionen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich alle Mitgliedstaaten streng an die Vorgaben des EG-Vertrags halten.

(2003/C 155 E/026)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2522/02
von Jens-Peter Bonde (EDD) an die Kommission**

(11. September 2002)

Betrifft: Abhörung von Jyllands-Posten durch die Polizei

Ist es vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht, dass die Polizei die Zeitung Jyllands-Posten abhört und einen Journalisten zwingen will, seine Informationsquellen offen zu legen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(24. Oktober 2002)

Die Kommission hat keine Kenntnis von dem Fall, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht.

Sie weist darauf hin, dass das Abhören durch die Polizeien der Mitgliedstaaten ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Hinzugefügt sei, dass die Richtlinie 97/66/EG des Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation⁽¹⁾ die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation mittels eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und öffentlich verfügbarer Telekommunikationsdienstleistungen zu sorgen. Nach Artikel 14 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die diese Pflichten beschränken, sofern eine solche Beschränkung für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von Telekommunikationssystemen notwendig ist. Dieser Grundsatz wird darüber hinaus durch Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation⁽²⁾ bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002.

(2003/C 155 E/027)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2526/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(11. September 2002)

Betrifft: Hungerstreik von mehr als 700 Gefangenen in Tunesien

Mehr als 700 politische Gefangene in den Gefängnissen von Sfax, Mahdia, Kairouan (El-Houareb) und Bizerte (Bourj-Eroumi) sind am 26. August 2002 in den Hungerstreik getreten. Sie fordern vom tunesischen Staat, ein Gesetz über eine allgemeine Amnestie zu verabschieden und dem Leiden durch Folter und erniedrigende Behandlung ein Ende zu setzen, das den politischen Gefangenen seit mehr als 12 Jahren zugefügt wird. Nach Angaben der OMCT (Weltorganisation gegen die Folter) sind die längsten Haftstrafen und die schlimmsten Haftbedingungen bei denjenigen politischen Gefangenen festzustellen, die 1992 in den großen Prozessen gegen die islamistische Partei Ennhada verurteilt wurden. Mehrere Gefangene sind entweder durch Folter oder aufgrund mangelnder Versorgung gestorben; zuletzt verstarb im März 2002 Abdewahab Bou Saa.

Ist die Kommission über diesen Hungerstreik informiert, an dem sich mehr als 700 tunesische Gefangene beteiligen? Hat die Kommission eine gründliche Untersuchung über die Umstände eingeleitet, unter denen die Verfahren gegen die Beklagten durchgeführt und die Urteile gesprochen wurden, sowie über die Haftbedingungen? Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen, um die tunesischen Staatsorgane zu veranlassen, ein Gesetz über eine allgemeine Amnestie für die Menschen zu verabschieden, die in den zu Anfang der neunziger Jahre abgehaltenen Prozessen verurteilt wurden, und, allgemein, für all diejenigen, die wegen ihrer politischen Ansichten bzw. friedlicher politischer Betätigung inhaftiert wurden?

(2003/C 155 E/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2597/02**von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(18. September 2002)

Betrifft: Haftbedingungen von Zouhair Yahyaoui

Zouhair Yahyaoui, bekannt geworden unter dem Pseudonym „Ettounsi“ und Webmaster von TUNÉZINE, wurde im Juni dieses Jahres, nach einem Prozess, der eine reine Farce war, (z.B. durfte ihn keiner seiner Anwälte weder in erster Instanz noch vor dem Berufungsgericht verteidigen) zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Er ist derzeit im Gefängnis von Borj el Amri inhaftiert, wo ihn seine Familie vor kurzem besuchte. Auch wenn sein Gesundheitszustand, sowohl physisch als auch psychisch, ausgezeichnet ist, so ändert dies doch nichts daran, dass er inhumanen Haftbedingungen ausgesetzt ist. Wasser haben die Gefangenen nur in der Nacht für weniger als eine Stunde und in äußerst geringen Mengen. Die meisten leiden unter ansteckenden Hautkrankheiten, die ohne angemessene Wasserversorgung nicht behandelt werden können. Abfälle und Müll werden tagelang nicht abgeholt und die Gefangenen sind gezwungen, sie in einer Decke zu sammeln. Die Toiletten haben keine Wasserspülung, obwohl sich mehr als 24 Häftlinge eine Zelle teilen und zu zweit auf Pritschen von 75 cm Breite „schlafen“ müssen. Dies führt dazu, dass sich schlechte Gerüche, Kakerlaken, Flöhe, Stechmücken und andere Insekten in unvorstellbarem Ausmaß ausbreiten können und die Gefangenen weder tagsüber, noch nachts schlafen lassen. Das Essen ist von einer Qualität, die menschenunwürdig ist, und das Geschirr wird nie gespült. Nur ein kleiner Teil des von den Angehörigen gebrachten Essens wird den Gefangenen am Abend, wenn es im allgemeinen nicht mehr genießbar ist, ausgehändigt, der Rest, — das heißt, der größte Teil — verschwindet irgendwo spurlos. Diese unhygienischen Verhältnisse sind nicht auf Nachlässigkeit oder lediglich auf mangelhafte Pflege zurückzuführen, sondern werden bewusst und absichtlich geschaffen, um die Gefangenen zu demütigen.

Sind der Kommission die Haftbedingungen im Gefängnis von Borj el Amri, in dem insbesondere Zouhair Yahyaoui inhaftiert ist, bekannt? Sind der Kommission ganz allgemein die Haftbedingungen in den tunesischen Strafvollzugsanstalten bekannt? Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen oder beabsichtigt sie, zu ergreifen, damit die tunesischen Behörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung menschenwürdiger Haftbedingungen ergreifen?

(2003/C 155 E/029)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2629/02**von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(18. September 2002)

Betrifft: Verhaftung des Journalisten Abdallah Zouari zwei Monate nach seiner Freilassung

Nach Aussage des Nationalen Rates für Freiheit in Tunesien (CNLT) wurde der tunesische Journalist Abdallah Zouari zwei Monate nach seiner Freilassung vom Landgericht von Zarzis (Südtunesien) erneut zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten ohne Bewährung verurteilt, weil er angeblich gegen die Maßnahme der „administrativen Kontrolle“ verstoßen hat, der er seit seiner Freilassung unterliegt. Zouari, Mitarbeiter der Wochenzeitschrift „Al Fajr“ („Morgenröte“, Organ der verbotenen tunesischen islamischen Bewegung „Ennahdha“) und 46 Jahre alt, wurde im April 1991 von einem Militärgericht im Rahmen der zu jener Zeit gegen die Spitze der nunmehr aufgelösten Ennahdha-Bewegung gerichteten Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation zu 11 Jahren Freiheitsentzug verurteilt; nachdem er seine Strafe abgesessen hatte, wurde er am 6. Juni d.J. aus der Haft entlassen. Für einen Zeitraum von fünf Jahren musste er sich jedoch einer Maßnahme der administrativen Kontrolle unterziehen. In einem Erlass des Innenministers vom 15. Juli wird ihm als Aufenthaltsort Khariba-Hassi Jerbi in der Region Zarzis vorgeschrieben. Der CNLT verurteilt diese Maßnahme als „willkürlich“, da die Angehörigen Zouaris, die im Übrigen gegen dieses Urteil Berufung eingelegt haben, in Tunis wohnen. Obwohl das Verwaltungsgericht sein Urteil noch nicht gesprochen hatte, wurde Zouari am 19. August verhaftet und dem Landgericht von Zarzis überstellt. Während der Sitzung lehnte der Gerichtsvorsitzende, Abdallah Abassi, einen Antrag der Anwälte der Verteidigung ab, den Prozess zu vertagen, um Einsicht in die Akten zu nehmen und ihr Plädoyer vorzubereiten.

Hat die Kommission Kenntnis von der erneuten Verhaftung Abdallah Zouaris sowie von den Umständen, unter denen diese stattgefunden hat? Was hält die Kommission generell davon, dass tunesischen Bürgern so oft ihr Recht verweigert wird? Welche Argumente legt die Kommission vor, um zu rechtfertigen, dass sie keine Initiativen im Hinblick auf die Aussetzung des Assoziierungsabkommens mit Tunesien vorlegt?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Patten im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2526/02, E-2597/02 und E-2629/02**

(8. Oktober 2002)

Der Kommission sind die problematischen Haftbedingungen in Tunesien allgemein und die hier in Rede stehenden Einzelfälle bekannt.

Was die Haftbedingungen angeht, so verfügt die Kommission über keine einschlägigen Expertengutachten bzw. Daten aus spezifischen Untersuchungen. In der Tat hat nicht einmal das Komitee vom Internationalen Roten Kreuz Zutritt zu tunesischen Haftanstalten. Die Kommission beklagt diesen Zustand und verfolgt den hier angesprochenen massenhaften Hungerstreik in Anbetracht des Ausbleibens jeglicher unparteiischer Information mit umso größerer Sorge.

Wie aus den Antworten der Kommission auf frühere Fragen der Abgeordneten Cappato und Dupuis (E-1845/02 und P-2065/02)⁽¹⁾ zu ersehen ist, hat sie auch der Fall Yahyaoui und insbesondere seine Haftbedingungen in der Vollzugsanstalt Bordj El-Amri, wie sie aus Augenzeugenberichten von Häftlingen und Besuchern bekannt sind, eingehend beschäftigt.

Die Kommission verweist die tunesischen Behörden in regelmäßigen Abständen darauf, dass sie verpflichtet sind, das unveräußerliche Recht auf freie Meinungsäußerung zu respektieren und zuzulassen, dass die Zivilgesellschaft aktiv am öffentlichen Leben teilnimmt. Eben diese Einstellung veranlasst die Kommission dazu, sich die Frage vorzulegen, wie die erneute Inhaftierung von Abdallah Zouari zu werten ist und ob sich diese administrative Maßnahme gegen ihn rechtfertigen lässt.

Die Aussetzung des Assoziationsabkommens hätte – abgesehen von dem Umstand, dass dem ein einstimmiger Beschluss des Rates vorausgehen müsste – vor allem zur Konsequenz, dass sich die Union der Möglichkeit eines regelmäßigen politischen Dialogs mit Tunesien begeben würde, und außerdem würde dadurch die Kooperation zwischen Tunesien und der Europäischen Gemeinschaft kompromittiert, die so geartet ist, dass sie die Entwicklung der tunesischen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit positiv beeinflusst.

Die Kommission bereitet im Hinblick auf eine positive Entwicklung der Justiz in Tunesien ein Programm zur Modernisierung des Justizwesens vor; dieses Programm, das darauf abzielt, eine das gesamte tunesische Justizwesen erfassende Modernisierungsdynamik auszulösen, könnte auch ein Kapitel über die Reform des Strafvollzugs beinhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 E vom 6.3.2003, S. 107.

(2003/C 155 E/030)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2530/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat**

(11. September 2002)

Betrifft: Vorwürfe von Human Rights Watch bezüglich Folterungen von Häftlingen der USA, die nach dem 11. September 2001 festgenommen wurden

Nach einem am 15. August veröffentlichten Bericht von Human Rights Watch führte die Politik, die von der Regierung der USA sei dem 11. September 2001 verfolgt wird, zu willkürlichen Festnahmen, Verletzungen von Grundrechten, Einzelhaft von Gefangenen für lange Zeit ohne irgendeine formelle Anklage und Folterungen. In welcher Weise gedenkt der Rat bei der Regierung Bush vorstellig zu werden, um dieses rechtswidrige Verhalten zu unterbinden?

Antwort

(20. Februar 2003)

Nach Artikel 6 und 11 EU-Vertrag sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wesentliche Elemente der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU.

Für die Europäische Union hat die Bekämpfung des Terrorismus Priorität. Der Terrorismus gefährdet nicht nur die Sicherheit der Staaten, sondern ist auch eine der schwersten Bedrohungen für die Wahrnehmung der Menschenrechte, für das Recht auf Leben und für die Würde des Menschen. Allerdings müssen bei der Bekämpfung des Terrorismus die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, wie auf den Tagungen des Europäischen Rates in Laeken, Barcelona und Sevilla hervorgehoben wurde. Dieser Standpunkt wurde den Vereinigten Staaten im Laufe des vergangenen Jahres sowohl bei offiziellen als auch bei informellen Kontakten mitgeteilt.

Die EU führt mit den Vereinigten Staaten einen Dialog zum Thema Menschenrechte. Die EU wird derartige Treffen auch weiterhin nutzen, um ihren Standpunkt zu bekräftigen, dass die Menschenrechte in allen Situationen, also auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, zu achten sind. Unter keinen Umständen darf von dem Grundsatz abgewichen werden, dass jede Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse oder Religion das Recht auf Leben, Gedanken-, Überzeugungs- und Religionsfreiheit und das Recht auf Freiheit von Folter oder grausamer und entwürdigender Behandlung hat.

(2003/C 155 E/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2531/02

von Paulo Casaca (PSE) an den Rat

(11. September 2002)

Betrifft: Nachgeben gegenüber Terroristen

Der Rat hat beschlossen, eine Reihe von Organisationen der Opposition in Iran in die Liste der terroristischen Organisationen gemäß des Beschlusses (2002/334/EG⁽¹⁾) vom 2. Mai 2002 aufzunehmen, unter anderem die Mujahedin-e-Khalq.

Der Untersuchungsausschuss des amerikanischen Kongresses zu den Verhandlungen zwischen der amerikanischen Regierung und dem iranischen Regime, die als „Iran-Contras-Fall“ bekannt sind, ist bereits zu dem Schluss gelangt, dass eines der Verhandlungsergebnisse, die das iranische Regime in dieser Vereinbarung erreicht hat, das Verbot dieser Organisation der Opposition war.

Vor kurzem, im Jahr 1998, wurde in der Presse öffentlich eingeräumt, dass die britischen Behörden dieselbe Forderung im Gegenzug der Zusage des iranischen Regimes akzeptiert haben, die terroristischen Angriffe gegen den britischen Bürger Salman Rushdie einzustellen, was übrigens von der Mehrheit der britischen Abgeordneten scharf kritisiert wurde.

Kann sich der Rat unter diesen Umständen dazu äußern, welche Beweise er dafür vorlegen kann, dass die Aufnahme der Mujahedin-e-Khalq in die Liste der terroristischen Organisationen nicht auf ein Nachgeben des Rates gegenüber der terroristischen Erpressung des Regimes zurückzuführen ist?

Entspricht es nicht der Wahrheit, dass das iranische Regime bereits von Gerichten für terroristische Straftaten in verschiedenen Mitgliedstaaten schuldig gesprochen wurde, und dass es keinerlei Verdachtsmomente hinsichtlich irgendeiner terroristischen Tat der Mujahedin-e-Khalq auf europäischem Boden gibt?

Meint der Rat nicht, dass die Tötung von Frauen durch Steinigung und das Auspeitschen von Kindern wegen Handlungen, die von der politischen Polizei beanstandet werden – Akte, zu denen sich einflussreiche iranische Persönlichkeiten öffentlich bekennen und die von Amnesty International berichtet werden –, Akte eines untragbaren Terrorismus sind?

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 33.

Antwort

(4. März 2003)

Der vom Rat am 2. Mai 2002 gefasste Beschluss, die Mujahedin-Khalq-Organisation in die EU-Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen und Gruppen aufzunehmen, stützte sich auf eine detaillierte und eingehende Prüfung der verfügbaren Informationen, wobei die Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP in vollem Umfang beachtet wurden und anderen einschlägigen Verpflichtungen nachgekommen wurde.

Der Rat möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, dass der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP, der zur Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des VN-Sicherheitsrats, die umfassende Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus enthält, angenommen wurde, auf an terroristischen Handlungen beteiligte Personen und Gruppen Anwendung findet, und zwar unabhängig davon, wo diese Handlungen verübt wurden.

Im Bereich Menschenrechte, worauf der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, hat der Rat unlängst in einer Erklärung über die Todesstrafe und besonders grausame Hinrichtungsarten seine Ablehnung der Todesstrafe im Allgemeinen und der Hinrichtung durch Steinigung im Besonderen erneut zum Ausdruck gebracht.

Was die Bekämpfung des Terrorismus angeht, so erwartet die EU, dass Iran die Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrats ohne Einschränkungen umsetzt und alle einschlägigen VN-Übereinkünfte ratifiziert und umsetzt. Darüber hinaus wird parallel zu den in Kürze beginnenden Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen mit Iran auch über Regelungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus verhandelt. Das Handels- und Kooperationsabkommen und die Regelungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus werden eine untrennbare Einheit bilden, was Inkrafttreten, Anwendung und Aufkündigung betrifft.

(2003/C 155 E/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2538/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an den Rat

(5. September 2002)

Betrifft: Geschlossenes Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten beim Internationalen Strafgerichtshof durch Beendigung der Ausnahmestellung Rumäniens

Beabsichtigt der Rat, die derzeit laufenden Verhandlungen mit Rumänien als Bewerberland für die Europäische Union vorläufig auszusetzen, bis dieser Staat die vor kurzem mit den Vereinigten Staaten geschlossene Vereinbarung, amerikanische Staatsbürger von der Auslieferung an den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag auszunehmen, aufgekündigt hat, um dadurch der ganzen Welt und vor allem den anderen Bewerberländern deutlich zu machen, dass kein Zweifel über die Entschlossenheit der Europäischen Union aufkommen darf, dafür zu sorgen, dass der ICC uneingeschränkt, ungehindert und ohne Vorrechte für irgendeinen Staat seine Aufgabe wahrnimmt?

Antwort

(3. März 2003)

Dem Rat ist bekannt, dass Rumänien am 1. August 2002 eine entsprechende Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet hat, deren Ratifizierung noch aussteht. Er hebt hervor, dass Rumänien als souveräner Staat zwar das Recht hat, eine solche Vereinbarung zu unterzeichnen, verweist jedoch auf seinen Gemeinsamen Standpunkt zum Internationalen Strafgerichtshof vom 11. Juni 2001 in der geänderten Fassung vom 20. Juni 2002, dem sich Rumänien angeschlossen hat. Er verweist den Herrn Abgeordneten ferner auf die diesbezüglichen Schlussfolgerungen, die er am 30. September 2002 angenommen hat. Der Rat erwartet, dass Rumänien seinen Verpflichtungen, die es bei seiner Zustimmung zum Statut des Internationalen Strafgerichtshofs eingegangen ist, nachkommt und dem EU-Standpunkt zur Frage der Ratifizierung Rechnung trägt.

(2003/C 155 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2541/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(6. September 2002)

Betrifft: Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer Wiedervergasungsanlage in der Ría de Ferrol (Spanien)

Ist der Kommission bekannt, dass das Unternehmen Reganosa mit Zustimmung des zuständigen städtischen Hochbauamtes – trotz der Unfälle von Toulouse und Enschede und unter Verstoß gegen die

SEVESO-Richtlinie sowie die spanischen Vorschriften über einen Mindestsicherheitsabstand von 2000 m – den Bau eines Lagerhauses und einer Wiedervergasungsanlage für Flüssigerdgas an einem Standort plant, in dessen unmittelbarer Umgebung (innerhalb des 2-km-Radius) mehr als 40 000 Menschen leben? Ist ihr auch bekannt, dass sich weniger als 500 m vom Anlegeplatz der Schiffe, die die Anlage mit Methan beliefern, entfernt die Marinewerften, der Flottenstützpunkt Ferrol und die Kriegsschiffe befinden?

Ist der Kommission ferner bekannt, dass für die Wiedervergasungsanlage auch keine Umweltverträglichkeitsstudie gemäß den Richtlinien 85/337/EWG⁽¹⁾ und 97/11/EG⁽²⁾ durchgeführt wurde, sondern die Regionalverwaltung von Galicien, die mit 10 % an der Baufirma beteiligt ist, lediglich eine Aufstellung der Umweltauswirkungen vorgenommen hat?

Hat die Kommission Verbindung mit der spanischen Regierung aufgenommen, um ausführliche Informationen über diesen Sachverhalt zu bekommen? Welche Auskünfte hat die spanische Regierung erteilt?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

(2003/C 155 E/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2555/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(13. September 2002)

Betrifft: Sicherheitsmängel bei dem Projekt für eine Wiedervergasungsanlage in der Ría de Ferrol

Mehrere Bürgervereinigungen haben am 5. November 2001 vor der Kommission eine Klage gegen das Königreich Spanien (Ref. - 2001/5221 SG (2001) a/13049) aufgrund der Nichterfüllung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bei den Verfahren zur Erteilung der notwendigen Genehmigungen für den Bau einer LNG-Wiedervergasungsanlage in der Ría de Ferrol (La Coruña) eingereicht.

Am 24. Juli 2002 wurde die Genehmigung der spanischen Regierung für den Bau der genannten Anlage im Amtsblatt veröffentlicht, wobei die Genehmigung davon abhängig gemacht wurde, dass im Nachhinein die Erfüllung aller Sicherheitsauflagen nachgewiesen wird. Die Stadtverwaltung Ferrol hat diese Genehmigung kürzlich angefochten, weil der Bau der Anlage am vorgesehenen Standort ihres Erachtens ein großes Risiko für ihre Bevölkerung bedeutet.

Der Bauträger hat weder die Erfüllung der SEVESO-Richtlinie – insbesondere der Vorschriften über die Einhaltung eines Mindestsicherheitsabstands zu Siedlungen sowie über die Sicherheit beim Manövrieren und Anlegen der Schiffe, die die Anlage mit Methan beliefern, – nachgewiesen, noch eine Umweltverträglichkeitsstudie gemäß den Richtlinien 85/337/EWG⁽¹⁾ und 97/11/EG⁽²⁾ durchgeführt, so dass der mögliche Bau dieser Anlage in dem Gebiet große Beunruhigung in der Bevölkerung hervorruft, was auch verständlich ist, wenn man bedenkt, dass die in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten zwangsläufig gefährlich sind.

Ist der Kommission bekannt, dass der vom Bauträger Reganosa vorgeschlagene Bau der Anlage die europäischen und internationalen Sicherheitsvorschriften für Wiedervergasungsanlagen und die damit zusammenhängenden Hafenanlagen nicht erfüllt?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Gemeinsame Antwort

von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-2541/02 und E-2555/02

(15. Oktober 2002)

Der Kommission ist der Sachverhalt, über den die Frau Abgeordnete berichtet, bekannt.

So hat sie auf die parlamentarischen Anfragen E-1310/01 von Frau McKenna, E-1359/01 von Frau Gonzalez Alvarez und E-1379/01 von der Frau Abgeordneten⁽¹⁾ hin beschlossen, von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten, das unter der Nummer 2001/2141 registriert ist.

Im Rahmen der Untersuchungen zu dem Fall hat sich die Kommission zweimal an die spanische Regierung gewandt, um sich zu vergewissern, dass die Richtlinie 85/337/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und die Richtlinie 96/82/EG ⁽³⁾ des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso) im vorliegenden Fall ordnungsgemäß angewandt worden sind.

Die Kommission prüft derzeit die letzte Antwort der spanischen Behörden.

Das Dossier wird im Oktober bei den bilateralen Gesprächen mit den spanischen Behörden besprochen, bei denen es um bestimmte Beschwerden und Verstöße im Zusammenhang mit dem Umweltrecht geht.

Die Kommission wird als Hüterin der Verträge die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsvorschriften im vorliegenden Fall eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. C 350 E vom 11.12.2001.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, ABl. L 73 vom 14.3.1997.

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997.

(2003/C 155 E/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2563/02
von Anna Karamanou (PSE) an den Rat

(16. September 2002)

Betrifft: Frauen in Schwarz — 7. Jahrestag des Massakers von Srebrenica

Nach Aussage der Organisation „Frauen in Schwarz“ hinderte die Regierung des bosnisch-serbischen Teilstaats eine Delegation dieser Organisation daran, am 11. Juli 2002 zu den Feierlichkeiten des 7. Jahrestages des Massakers von Srebrenica zu reisen und dort der Opfer des Massakers zu gedenken. Außerdem hatte die SFOR zwar versprochen, den Bussen Geleitschutz zu geben, dieses Versprechen aber nicht gehalten, sodass die Pazifistinnen von 16 Organisationen aus Serbien und Montenegro nicht an den Gedenkfeiern teilnehmen konnten.

Was kann der Rat tun, um die Regierungen des neuen Jugoslawiens und des bosnisch-serbischen Teilstaats (Republik Srpska) sowie die SFOR dazu anzuhalten, das Recht der Frauen auf Teilnahme an entsprechenden künftigen Veranstaltungen zu wahren und die Freizügigkeit nicht aus Gründen der politischen Opportunität zu behindern? Was kann außerdem die Kommission gegen die Versuche chauvinistischer Gruppen des bosnisch-serbischen Teilstaats unternehmen, die darauf abzielen, das friedliche Zusammenleben in Bosnien-Herzegowina zu unterminieren?

Antwort

(3. März 2003)

Wie UNMIBH und OHR bestätigen, hat die Polizei der Republika Srpska (RS) am 11. Juli 2002 Vertreterinnen der serbischen NRO „Frauen in Schwarz“ darin gehindert, nach Srebrenica/Potocari zu reisen, um dort am gleichen Tage an einer Gedenkfeier zum 7. Jahrestag des Massakers von Srebrenica teilzunehmen. Die Polizei der RS hat auch einem Team des Fernsehsenders Federation TV, das nach Srebrenica/Potocari unterwegs war, um eine Direktübertragung der Gedenkfeier vorzubereiten, die Einreise in die RS verweigert.

Die UNMIBH hat anschließend bestätigt, dass die Organisation „Frauen in Schwarz“ die Akkreditierungsfrist versäumt hatte und deshalb an der Reise nach Srebrenica/Potocari gehindert wurde. Das Team von Federation TV konnte ebenfalls keine gültige Akkreditierung vorweisen. Nach Einschätzung von UNMIBH und SFOR haben sich das Innenministerium der RS und die 1500 Polizeibeamten, die an der Sicherheitsoperation teilnahmen, korrekt verhalten.

Den Verlautbarungen zufolge ist nur in diesen beiden Fällen die Einreise verweigert worden. Ansonsten konnten alle teilnahmewilligen Organisationen und 150 Medienvertreter, die die Registrierung- oder Akkreditierungsverfahren eingehalten hatten, ohne Einschränkungen an den Veranstaltungen in Srebrenica/Potocari teilnehmen bzw. darüber berichten.

Der Rat ist daher der Ansicht, dass in diesem Fall keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, zumal die „Frauen in Schwarz“ seither wieder normale Bewegungsfreiheit genießen. Der Rat teilt das Bedauern der internationalen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina über das, was den „Frauen in Schwarz“ am 11. Juli 2002 widerfahren ist. Mit ihrer Botschaft für eine interethnische Solidarität zwischen den Frauen hätten sie die Gedenkfeier um eine bedeutende Dimension bereichert.

Bezüglich des Teils der Frage, der die Handlungsmöglichkeiten der Kommission betrifft, verweist der Rat die Frau Abgeordnete an die Kommission.

(2003/C 155 E/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2565/02

von Anna Karamanou (PSE) an den Rat

(16. September 2002)

Betrifft: Massenrückführung afghanischer Flüchtlinge

Die allgemeine Unsicherheit in Afghanistan, die einhergeht mit Gewalt – ständigen Konflikten Verbrechen, Banditentum, massiven Verletzungen der Rechte der Frauen, Drogen und Bombardements durch die amerikanischen Streitkräfte – sowie die fehlenden Aufnahmekapazitäten für zurückkehrende Flüchtlinge stellen eine unmittelbare Gefahr für die sichere Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge dar, die sich in Afghanistan selbst außerhalb ihres Heimatortes oder in anderen Staaten aufhalten.

In ihrem Bericht „Continuing need for Protection and Standards for Return of Afghan Refugees“ äußert sich Amnesty International besorgt über die Politik der Massenrückführung von Flüchtlingen, die vom UNHCR in Zusammenarbeit mit den Aufnahmeländern der afghanischen Flüchtlinge gefördert wird. Amnesty betont, dass hier internationale Normen gelten müssen, da diese von lebenswichtiger Bedeutung sind, wenn den afghanischen Flüchtlingen eine nachhaltige Rückkehr unter angemessenen Bedingungen zugesichert werden soll. Anderenfalls warnt Amnesty vor neuen Vertreibungswellen.

Will der Rat intervenieren, um die Zwangsrückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan zu verhindern, wo deren Menschenrechte möglicherweise aufs schwerste verletzt werden, und um für die Einhaltung der internationalen Normen für den Flüchtlingsschutz zu sorgen?

Antwort

(20. Februar 2003)

1. Nach dem Zusammenbruch des Taliban-Regimes und der Einrichtung neuer politischer Strukturen in Afghanistan werden Rückführungsprogramme für afghanische Staatsbürger, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Union aufhalten, sowohl auf Ebene der betroffenen Mitgliedstaaten als auch auf Ebene der Union erörtert. Einige Mitgliedstaaten verfügen bereits über derartige Programme.

2. Was die Tätigkeit der Union in diesem Bereich anbelangt, so wird daran erinnert, dass der Europäische Rat (Sevilla) den Rat aufgefordert hat, bis Ende dieses Jahres ein Rückführungsprogramm auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission zu diesem Thema anzunehmen, das auch auf die „Optimierung der beschleunigten Rückkehr nach Afghanistan“ (Schlussfolgerung Nr. 30) ausgerichtet ist.

Um den Schlussfolgerungen des Gipfels von Sevilla Folge zu leisten, hat der dänische Vorsitz ein spezifisches Rückkehrprogramm für Afghanistan unterbreitet, das derzeit von den zuständigen Ratsgremien geprüft wird und das dem Rat am 15. Oktober 2002 zu einem ersten Gedankenaustausch vorgelegt wurde. Der Rat hat dieses Programm auf seiner Tagung vom 28. November 2002 angenommen.

Der Rat weist darauf hin, dass dieses Rückkehrprogramm für Afghanistan im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückkehrprogramm der EU zu sehen ist, das derzeit ebenfalls erstellt wird. Bei der Annahme des Rückkehrprogramms ließ sich der Rat von der Erwägung leiten, dass die Rückkehr aus der EU nach Afghanistan nunmehr in die Wege geleitet werden sollte und dass der Statuts von Bürgern Afghanistans, die sich dafür entscheiden, die freiwillige Rückkehr abzulehnen, auch weiterhin unter uneingeschränkter

Einhaltung des Abkommens von 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge und seines Protokolls von 1967 der einschlägigen einzelstaatlichen Gesetzgebung unterliegt. Der Rat erkannte außerdem an, dass die einzelnen Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als Ganzes dabei eine bedeutende aktive Rolle spielen können. Zu diesem Zweck wird in dem Programm dargelegt, bei welchen Aspekten eine Koordination auf europäischer Ebene die größte Wirkung haben wird und wo eine gegenseitige Ergänzung der Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft angestrebt werden sollte. Für die Umsetzung des Programms bleiben im Wesentlichen die Mitgliedstaaten verantwortlich, während die Rolle der Kommission eher koordinierend ist.

(2003/C 155 E/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2586/02**von Bruno Gollnisch (NI) an den Rat**

(10. September 2002)

Betrifft: Ausweiskontrolle von Fluggästen

Auf französischen Inlandsflügen werden zahlreiche Ausweiskontrollen von Fluggästen durchgeführt. So hat ein Fluggast, der von Paris aus in Lyon ankommt, eine Kontrolle am Abfertigungsschalter und eine weitere beim Einstieg hinter sich, während er sich, wenn er aus Brüssel, aus Berlin, aus Madrid usw. kommt, weder beim Abflug noch bei der Ankunft einer Ausweiskontrolle unterziehen muss.

Werden diese Kontrollen von den Fluggesellschaften vorgeschrieben, um tarifliche Überprüfungen vorzunehmen, oder werden sie aus Sicherheitsgründen von den französischen Behörden verlangt? Sind nach Auffassung des Rates beide Fälle mit den europäischen Regelungen vereinbar?

Wie würde der Rat in dem Fall, dass aus Sicherheitsgründen Ausnahmen vom Schengener Regelwerk auferlegt werden, erklären, dass diese Sicherheitsvorschriften paradoxerweise auf Inlandsflügen strenger ausfallen als auf internationalen Flügen?

Antwort

(4. März 2003)

Es nicht Sache des Rates, zur Vereinbarkeit der internen Organisation der Mitgliedstaaten in Bezug auf Kontrollen von Reisenden mit dem Gemeinschaftsrecht Stellung zu nehmen.

Die vom Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage sollte an die Kommission als Hüterin der Verträge gerichtet werden.

(2003/C 155 E/038)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2587/02**von Ingo Schmitt (PPE-DE) an den Rat**

(11. September 2002)

Betrifft: Funktechnikwaffen

Weiß der Rat, dass weiterhin eine große Anzahl von Funktechnikwaffen/Frequenzwaffen (aus der Zeit des Kalten Krieges) existiert, oftmals im Besitz von Privatpersonen?

Ist beabsichtigt, aufgrund dessen Kontrollen einzuführen?

Ist der Rat aufgrund der Entschliebung A4-0005/1999 des Europäischen Parlaments tätig geworden, und wenn ja, wie?

Antwort

(4. März 2003)

Die vom Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage der Funktechnikwaffen ist noch nie an den Rat herangetragen worden.

(2003/C 155 E/039)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2590/02**von Mario Borghezio (NI) an den Rat**

(16. September 2002)

Betrifft: Mangelnde Verfügbarkeit der vollständigen „Stempelglanz“-Serie der 96 Euro-Münzen

Gut acht Monate nach der offiziellen Einführung des Euro ist die vollständige „Stempelglanz“-Serie der von den 12 Euro-Ländern herausgegebenen 96 Münzen für Sammler nicht erhältlich.

Selbst in den Gebäuden des Europäischen Parlaments in Straßburg und in Brüssel sind diese Münzen nicht verfügbar, nicht einmal zur Ansicht, es sei denn als Abbildung auf Plakaten.

Dem Fragesteller ist bekannt, dass nicht einmal das Briefmarkenbüro am Sitz des EP in Straßburg — an das sich Besucher und Sammler aus Europa und der ganzen Welt vergeblich wenden — eine vollständige Serie der Euro-Münzen erhalten hat, obwohl es rechtzeitig die entsprechende Bestellung aufgegeben hat.

Hält es der Rat nicht für erforderlich, die Europäische Zentralbank aufzufordern, dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl vollständiger „Stempelglanz“-Serien der Euro-Münzen Sammlern zur Verfügung gestellt wird?

Antwort

(4. März 2003)

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags die konkreten Einzelheiten für die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen festzulegen, wobei die vom Rat zur Harmonisierung der Stückelung und der technischen Merkmale dieser Münzen erlassenen Maßnahmen zu beachten sind.

Es ist nicht Sache des Rates, in der Angelegenheit, auf die der Herr Abgeordneten in seiner Anfrage Bezug nimmt, tätig zu werden.

(2003/C 155 E/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2592/02**von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an den Rat**

(18. September 2002)

Betrifft: Wählerverzeichnisse und illegale Einbürgerungen in Griechenland

Nachdem das System der Wählerverzeichnisse geändert wurde, werden die Kommunalwahlen und die Wahlen zu den Verwaltungsbezirksvertretungen in Griechenland mit Wahlbenachrichtigungskarten und nicht mehr mit Wählerbüchern durchgeführt werden. Griechischen Presseberichten und Beschwerden seitens der Opposition zufolge gibt es eine beachtliche Zahl von Personen, die in die Verzeichnisse eingetragen sind, jedoch kein Recht auf die griechische Staatsbürgerschaft haben. Das Innenministerium behauptet, dass diese Namen aus den Verzeichnissen gestrichen worden sind, macht jedoch keine genauen Angaben zur Zahl dieser Personen, noch veröffentlicht es irgendwelche anderen ausführlichen Daten bezüglich der Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Angesichts dieser Tatsachen werden folgende Fragen gestellt:

1. Hat der griechische Staat dem Rat vollständige Daten über die belegten illegalen Einbürgerungen, sowie genaue Zahlen und ausführliche Angaben zu den Fällen übermittelt, in denen die Staatsbürgerschaft wieder entzogen wurde?
2. Welche Maßnahmen wird der Rat – vorausgesetzt, er wurde über den Entzug der illegalen Staatsbürgerschaften informiert – ergreifen, um festzustellen, wo sich die illegal Eingebürgerten aufhalten, die auch in einem anderen Mitgliedstaat der EU wohnen könnten?
3. Wird der Rat, falls die griechische Regierung ihm diese Daten bisher noch nicht übermittelt hat, diese anfordern, damit er prüfen kann, ob die illegal eingebürgerten Personen mit gefälschten Pässen in der EU reisen?

Antwort

(4. März 2003)

Die Behandlung der Themen, auf die der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage eingeht, fällt nicht in die Zuständigkeit des Rates.

(2003/C 155 E/041)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2593/02

von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission

(18. September 2002)

Betrifft: Wählerverzeichnisse und illegale Einbürgerungen in Griechenland

Nachdem das System der Wählerverzeichnisse geändert wurde, werden die Kommunalwahlen und die Wahlen zu den Verwaltungsbezirksvertretungen in Griechenland mit Wahlbenachrichtigungskarten und nicht mehr mit Wählerbüchern durchgeführt werden. Griechischen Presseberichten und Beschwerden seitens der Opposition zufolge gibt es eine beachtliche Zahl von Personen, die in die Verzeichnisse eingetragen sind, jedoch kein Recht auf die griechische Staatsbürgerschaft haben. Das Innenministerium behauptet, dass diese Namen aus den Verzeichnissen gestrichen worden sind, macht jedoch keine genauen Angaben zur Zahl dieser Personen, noch veröffentlicht es irgendwelche anderen ausführlichen Daten bezüglich der Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Angesichts dieser Tatsachen werden folgende Fragen gestellt:

1. Hat der griechische Staat der Kommission vollständige Daten über die belegten illegalen Einbürgerungen, sowie genaue Zahlen und ausführliche Angaben zu den Fällen übermittelt, in denen die Staatsbürgerschaft wieder entzogen wurde?
2. Welche Maßnahmen wird die Kommission – vorausgesetzt, sie wurde über den Entzug der illegalen Staatsbürgerschaften informiert – ergreifen, um festzustellen, wo sich die illegal Eingebürgerten aufhalten, die auch in einem anderen Mitgliedstaat der EU wohnen könnten?
3. Wird die Kommission, falls die griechische Regierung ihr diese Daten bisher noch nicht übermittelt hat, diese anfordern, damit sie prüfen kann, ob die illegal eingebürgerten Personen mit gefälschten Pässen in der EU reisen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(24. Oktober 2002)

Vor dem Hintergrund der Änderung des Systems der Wählerverzeichnisse in Griechenland spricht der Herr Abgeordnete Fragen betreffend Einbürgerungen in Griechenland an. Dieses Thema wurde in der vom Herrn Abgeordneten eingereichten schriftlichen Anfrage P-24/02⁽¹⁾ und den mündlichen Anfragen H-87/02 in der Fragestunde während der Sitzungsperiode des Parlaments vom Februar 2001⁽²⁾ und H-0706/01 in der Fragestunde während der Sitzungsperiode des Parlaments vom Oktober 2001⁽³⁾ behandelt. Die Kommission bekräftigt ihre in den genannten Fällen vertretene Haltung.

Die Kommission erinnert daran, dass die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates ausschließlich Angelegenheit des betreffenden Mitgliedstaates ist, wie in der im Anhang zum Maastrichter Vertrag beigefügten Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates bekräftigt wird⁽¹⁾. Es steht also jedem Mitgliedstaat frei, unter Achtung des Gemeinschaftsrechts die Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit festzulegen⁽²⁾. Demzufolge legt Griechenland die Bedingungen für den Erwerb und Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit fest, und die griechischen Behörden wachen über die korrekte Anwendung der Bedingungen. Dies gilt auch für die Einbürgerungen, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt.

Da die korrekte Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, erstatten diese der Kommission darüber nicht Bericht. Die Kommission hat daher die griechischen Behörden weder um nähere Auskünfte zu dieser Frage gebeten noch solche erhalten. Bezüglich migrations- und asylpolitischer Angaben, die die nationalen Behörden dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) im Rahmen der jährlichen Datenerhebung übermitteln, verweist die Kommission auf ihre früheren Antworten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 E vom 4.7.2002.

⁽²⁾ Schriftliche Antwort vom 13.2.2001.

⁽³⁾ Schriftliche Antwort vom 2.10.2001.

⁽⁴⁾ Erklärung Nr. 2 zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, ABl. C 191 vom 29.7.1992.

⁽⁵⁾ Siehe Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-369/90 Micheletti vom 7.7.1992, Slg. 1992, S. I-4239.

(2003/C 155 E/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2659/02

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(20. September 2002)

Betrifft: Zusammenarbeit mit nicht kooperierenden Ländern oder Gebieten

Die FATF (Financial Action Task Force) hat am 21. Juni 2002 die aktualisierte Liste der nicht kooperierenden Länder bzw. Gebiete veröffentlicht. Die Liste umfasst Cook Islands; Dominica; Ägypten; Grenada; Guatemala; Indonesien; Marshall Inseln; Myanmar; Nauru; Nigeria; Niue; die Philippinen; Russland; St. Vincent und die Grenadinen sowie die Ukraine.

Kann die Kommission angeben:

1. welche Beziehungen die EU zu diesen Ländern unterhält?
2. welche Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung die Kommission im Rahmen dieser Beziehungen ergreift?
3. ob es im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine spezielle Maßnahmen gibt?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(5. November 2002)

1. und 2. Zu diesen Fragen verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3497/01⁽¹⁾ des Abgeordneten Turco.

3. Mit der Ukraine werden im Rahmen der Erweiterung keine Beitrittsverhandlungen geführt. Die Beziehungen zu diesem Land sind im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (PKA)⁽²⁾ geregelt. In diesem Kontext räumen sowohl die Ukraine als auch die Europäische Union den Angelegenheiten auf dem Gebiet Justiz und Inneres Priorität ein. Dies führte u.a. dazu, dass bei der Einigung auf den EU-Aktionsplan für den Bereich Justiz und Inneres für die Ukraine spezielle Maßnahmen in Bezug auf die Geldwäsche

aufgenommen wurden. Die Union unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen des Landes, damit es die Normen des Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche aus dem Jahre 1990, die FATF-Empfehlungen und die Anforderungen der Egmont-Gruppe erfüllen kann. Außerdem ist die Verbesserung des ukrainischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche eine Priorität im Rahmen des Technische-Hilfe-Programms TACIS.

⁽¹⁾ ABl. C 277 E vom 14.11.2002, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 49 vom 19.2.1998.

(2003/C 155 E/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2660/02

von Robert Evans (PSE) an den Rat

(23. September 2002)

Betrifft: Inhaftierung von Maajid Nawaz, Ian Malcolm Nisbett und Reza Pankhurst in Ägypten

Maajid Nawaz, Ian Malcolm Nisbett und Reza Pankhurst sind drei junge britische Moslems, die seit fünf Monaten in Ägypten gefangen gehalten werden. Inzwischen wurden so über ihre Behandlung laut unter anderem hieß es, sie seien gefoltert worden und es sei gegen die Genfer Konvention verstoßen worden. Die britische Regierung hat der ägyptischen Regierung wegen der Behandlung dieser Männer eine offizielle Beschwerde übermittelt.

Welche Maßnahmen ergreift der Rat, um die Regierung des VK in diesem Fall zu unterstützen und die Missachtung der Menschenrechte dieser Männer zu beenden?

Antwort

(20. Februar 2003)

Die britische Regierung hat den Rat in dieser Angelegenheit nicht um Unterstützung ersucht. Sollte dem Rat ein entsprechendes Ersuchen zugehen, wird er es im Sinne der konsularischen und sonstigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zugunsten der EU-Bürger prüfen.

Im Allgemeinen verfolgt der Rat die Lage der Menschenrechte in Ägypten mit großer Aufmerksamkeit. Am 25. Juni 2001 ist in Luxemburg ein Assoziationsabkommen unterzeichnet worden, in dem der Grundsatz der Achtung der Menschenrechte zu einem wesentlicher Bestandteil erklärt wird, von dem sich Ägypten und die EU in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen. In dem Abkommen ist auch ein regelmäßiger politischer Dialog vorgesehen, der es ermöglichen soll, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den ägyptischen Behörden – insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte – weiter zu verstärken. Damit dieses Abkommen in Kraft treten kann, muss es jedoch von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert werden. Dies ist bisher noch nicht geschehen.

(2003/C 155 E/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2664/02

von Robert Goebbels (PSE) an die Kommission

(23. September 2002)

Betrifft: „Neutrale“ Wettbewerbspolitik im Bereich der Fernsehübertragungsrechte für Sportereignisse

In der Antwort der Kommission vom 31. Juli 2002 auf meine Anfrage E-1912/02 ⁽¹⁾ weist Kommissionsmitglied Monti im Namen der Kommission darauf hin, dass beim Verkauf der TV-Übertragungsrechte für Sportereignisse der Wettbewerb auf dem Medienmarkt nicht behindert und die Fernsehzuschauer nicht benachteiligt werden dürfen. Bei der Anwendung dieser Regelungen werde die Kommission das Bezahlfernsehen gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen nicht bevorzugt behandeln. Diese „Fuchs im Hühnerstall“-Strategie bevorzugt ganz offensichtlich das Bezahlfernsehen, das über mehr finanzielle Mittel für den Erwerb von Übertragungsrechten verfügt, wofür der Fußball das Beispiel par excellence ist.

Die meisten Fußballvereine, die mit der Übertragung von Fußballspielen, die von der UEFA oder der FIFA organisiert werden, Geld verdienen, spielen aber in Stadien, die der Staat oder die Städte finanzieren, die für diese Vereine oftmals auch umfangreiche Zuschüsse bereitstellen. Sollten die für öffentliche Beihilfen geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nicht auch auf die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Fußballvereine angewendet werden? Und wenn man davon ausgeht, dass Hochleistungssport ein gesellschaftliches Ereignis ist, das den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt (man denke nur an die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für eine solche Veranstaltung), sollte man dann nicht von den Sportverbänden verlangen, dass sie bei der Fernsehübertragung solcher Ereignisse ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nachkommen? Ist es akzeptabel, dass letztendlich nur diejenigen Fernsehzuschauer, die sich privates Bezahlfernsehen leisten können, die Übertragung von Sportereignissen, die von der öffentlichen Hand mit großzügigen finanziellen Mitteln unterstützt werden, im Fernsehen mitverfolgen können?

(¹) ABl. C 92 E vom 17.4.2003, S. 115.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(12. November 2002)

Der Herr Abgeordnete wirft die Frage auf, ob das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht auch auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Fußballvereinen Anwendung finden sollte, die in vom europäischen (UEFA) oder internationalen Fußballverband (FIFA) ausgerichteten Wettbewerben mitwirken. Nun gilt das Wettbewerbsrecht und damit auch das Beihilferecht grundsätzlich für jede wirtschaftlich tätige Einrichtung. Von den Regeln für staatliche Beihilfen werden folglich auf Fußballvereine erfasst, wenn sie wirtschaftlich tätig sind.

Allerdings stellt die Finanzierung eines Stadions durch lokale Behörden nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe dar. Der Bau einer Stätte für öffentliche Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art kann unter bestimmten Voraussetzungen als allgemeine Infrastrukturmaßnahme gelten, deren Finanzierung nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EGV fällt.

Bei der Beauftragung eines Unternehmens mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung befindet der Mitgliedstaat und nicht die Gemeinschaft darüber, welches Unternehmen beauftragt wird und welchen Inhalt dieser Auftrag hat. Sollte der Mitgliedstaat der Auffassung sein, dass Fußballspiele einem möglichst breiten Publikum und nicht nur Kunden des Bezahlfernsehens zugänglich sein müssten, kann er Rundfunkanstalten entsprechend beauftragen und erforderlichenfalls angemessen vergüten.

Gemäß Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (¹) können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im frei empfangbaren Fernsehen zu verfolgen. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben einschlägige Listen erstellt, in denen ausnahmslos auch einige Fußballspiele aufgeführt sind (eine Zusammenfassung der Maßnahmen wurde im Amtsblatt veröffentlicht (²)).

(¹) ABl. L 202 vom 30.7.1997.

(²) ABl. C 189 vom 9.8.2002.

(2003/C 155 E/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2668/02 von Proinsias De Rossa (PSE) an den Rat

(16. September 2002)

Betrifft: Ausweisung von Christina Onasanwo aus Irland nach Nigeria

Der Rat hat bereits festgestellt, dass Verstümmelungen der weiblichen Genitalien Gewaltakte an Frauen und Kindern sind, die der Rat eindeutig als Verletzung von Grundrechten verurteilt. Alle Mitgliedstaaten sind in der Wiener Erklärung und dem zugehörigen Aktionsprogramm, der Pekingener Erklärung und Aktionsplattform, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz der UNO über Bevölkerung und Entwicklung

und dem Aktionsplan zur Beseitigung traditioneller Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Kindern schädigen, sowie der UN-Resolution Nr. 54/133 Verpflichtungen eingegangen. Wird der Rat in Anbetracht dessen bei der irischen Regierung intervenieren, damit sie ihre Verfügung aufhebt, durch die Christina Onasanwo und Bolu Onasanwo nach Nigeria ausgewiesen werden, wo ihnen nach der Verfügung von Stammesältesten die Verstümmelung der weiblichen Genitalien droht?

Antwort

(4. März 2003)

Der Rat hat keine Kenntnis von dem in der Anfrage erwähnten Fall.

(2003/C 155 E/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2675/02 von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(24. September 2002)

Betrifft: Gefahren für Umwelt und Verbraucher durch Fischzucht

In einer von den Verbraucherverbänden Portugals, Spaniens, Belgiens und Italiens durchgeführten Studie, die in der Nr. 228 der Zeitschrift „Proteste“ veröffentlicht wurde, wird eine Information bestätigt, die bereits lange in verschiedenen Internet-Quellen zu finden ist: dass nämlich der auf dem europäischen Markt verbrauchte Lachs erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher mit sich bringt, speziell wegen der extrem hohen PCB-Konzentration.

Die gewerblich betriebene Zucht Fleisch fressender Fische stellt heute die wesentlichste Gefahr für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei dar, und zwar wegen der von ihr ausgehenden Belastung der Bestände an wildlebenden Fischen, auf deren Fischmehl sie angewiesen ist, wie auch wegen der Meeresverschmutzung und der Bedrohung der wildlebenden Exemplare dieser Art.

Durch diese Studie wurden auch die durch diese Praktik bedingten Risiken für die Gesundheit der Verbraucher offenbar.

1. Wann gedenkt die Kommission Rechtsvorschriften über die Überwachung des PCB-Gehalts von Lebensmitteln vorzulegen?
2. Hält es die Kommission nicht für notwendig, ihre Initiative zur Überarbeitung der GFP umzuformulieren aufgrund der vorliegenden Informationen, die die von der Zucht Fleisch fressender Fische ausgehenden Gefahren für die nachhaltige Entwicklung aufzeigen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(21. November 2002)

Die Verunreinigung von Futtermitteln und Lebensmitteln durch Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (PCB) stellt eine Gesundheitsgefährdung dar. Daher müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Grad dieser Verunreinigung zu senken. Die Kommission hat eine umfassende Strategie zur Verringerung des Vorkommens dieser Schadstoffe in der Umwelt sowie in Futter- und Nahrungsmitteln ausgearbeitet, die in einer Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss – Strategie der Gemeinschaft für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle ⁽¹⁾ – beschrieben wird.

Für den Dioxin- und Furangehalt in Fisch sind bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 des Rates vom 29. November 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽²⁾ Höchstwerte festgelegt worden. In dieser Verordnung ist eine Überprüfung der Höchstwerte bis zum 31. Dezember 2001 im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzusetzenden Werte vorgesehen. Die Empfehlung der Kommission vom 4. März 2002 ⁽³⁾ legt die Kriterien für die Überwachung von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in den verschiedensten Futter- und Lebensmitteln einschließlich Fisch fest.

Die Kommission ging in der oben erwähnten Mitteilung auch darauf ein, dass eine Risikobewertung für nicht dioxinähnliche PCB vorgenommen und neuere Daten über das Vorkommen dieser Kontaminanten in Futter- und Nahrungsmitteln beschafft werden müssen. Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss gebeten, eine solche Risikobewertung durchzuführen. Danach wird die Kommission geeignete Maßnahmen erwägen, um das Vorkommen nicht dioxinähnlicher PCB in der gesamten Futtermittel- und Nahrungskette zu begrenzen. In der Zwischenzeit hat die Kommission Behörden und Betriebe gebeten, auch nicht dioxinähnliche PCB in Futter- und Lebensmitteln, insbesondere in Fisch- und Fischereierzeugnissen, zu überwachen, und sie wird die Ergebnisse in einer umfassenden Datenbank zusammenstellen. Bisher liegen der Kommission noch keine umfassenden Beweise über das Vorkommen sehr hoher PCB-Konzentrationen in Lachs auf dem europäischen Markt vor, die erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher mit sich bringen würden.

Die Gemeinschaftsstrategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Fischzucht zielt darauf ab, optimale Bedingungen zu schaffen, die es dem Produzenten erlauben, ein gesundes Produkt in den Mengen anzubieten, die der Markt verlangt, ohne dass die Umwelt geschädigt wird. Diese Strategie wird in der neueren Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“⁽¹⁾ aufgestellt. Sie wurde im Kontext der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ausgearbeitet. Sie legt einen Plan für die weitere Entwicklung des Aquakultursektors und die Schaffung sicherer Arbeitsplätze vor allem in von der Fischerei abhängigen Gebieten vor, die jedoch nicht auf Kosten der Umwelt, der Lebensmittelsicherheit oder der Qualität gehen dürfen.

Die Kommission teilt nicht die Ansicht, dass die Fischzucht die wesentlichste Gefahr für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei darstellt. Ihrer Meinung nach geht die größte Gefahr von der Überfischung der Wildfischbestände, der geringen Anzahl geschlechtsreifer Fische, sowie der Tatsache aus, dass die Fangkapazitäten der Gemeinschaftsflotten weit über die Kapazität hinausgehen, die einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände angemessen sind.

Was die Belastung der Wildfischbestände angeht, so hat die Kommission den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES = International Council for the Exploration of the Sea) gebeten, die Auswirkungen der Industriefischerei auf marine Ökosysteme zu bewerten. Sie wird weiterhin die Industriefischerei überwachen, um sicherzustellen, dass ihre Auswirkungen auf für den menschlichen Verzehr geeignete Fischarten und andere Meerestiere weiterhin auf einem geringen Niveau bleiben. Gegebenenfalls wird sie Maßnahmen für eine bessere Bewirtschaftung vorschlagen.

⁽¹⁾ ABl. C 322 vom 17.11.2001.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2002.

⁽⁴⁾ KOM(2002) 511 endg.

(2003/C 155 E/047)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2687/02

von Mario Borghezio (NI) an die Kommission

(26. September 2002)

Betrifft: Toxizität von 1- und 2-Euromünzen

Die britische Zeitschrift „Nature“ berichtet in ihrer neuesten Ausgabe, dass die 1- und 2-Euromünzen Nickelmengen abstrahlen, die 240 bis 320 mal höher liegen als der in der europäischen Richtlinie 94/27/EWG⁽¹⁾ vorgeschriebene Grenzwert.

Nickel kann Hautallergien hervorrufen und seine metallischen Eigenschaften wirken toxisch auf Leber, Nieren und Gehirn. Wissenschaftler sehen dies mit Besorgnis und haben Experimente dahingehend durchgeführt, dass sie Münzen auf die Haut von Freiwilligen aufgebracht haben. Die Ergebnisse sind beunruhigend.

Hält es die Kommission nicht für sinnvoll, die fraglichen Münzen umgehend durch 1- und 2-Euroscheine zu ersetzen?

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 22.7.1994, S. 1.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission*(25. Oktober 2002)*

Die Schlussfolgerung, zu der der Artikel gelangt, auf den sich der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage bezieht, ist irreführend, da sich die Richtlinie 94/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 zur zwölften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, nachstehend „Nickelrichtlinie“ genannt, auf Gegenstände bezieht, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, wie Schmuck oder Armbanduhren. Münzen sind von dieser Richtlinie nicht abgedeckt. Zudem wurden hier Ergebnisse eines Experiments zugrunde gelegt, bei dem Nickel-Allergikern 48 bis 72 Stunden lang 1- und 2-Euro-Münzen auf die Haut geklebt wurden. Diese Bedingungen spiegeln eindeutig nicht die normale Verwendung der Euro-Münzen wider.

Durch die jüngste Veröffentlichung hat sich der Standpunkt der Kommission, dass die normale Verwendung der Euro-Münzen keinerlei Risiko für die europäischen Bürger darstellt, nicht verändert. Die Kommission hat keine Kenntnis von Fällen, in denen Patienten infolge der Verwendung der 1- und 2-Euro-Münzen unter einer Nickelallergie leiden. Diese Schlussfolgerungen wurden durch eine kürzlich erstellte unabhängige Studie bestätigt, in der nachgewiesen wurde, dass die 1- und 2-Euro-Münzen deutlich weniger Nickel abgeben als die vor der Euro-Einführung verwendeten nationalen Münzen.

Folglich besteht keinerlei Notwendigkeit, die für die Euro-Banknoten und -Münzen gewählten Stückelungen zu überprüfen, welche für die Euro-Münzen in der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen⁽¹⁾ festgelegt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998.

(2003/C 155 E/048)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2692/02
von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat***(26. September 2002)*

Betrifft: Einheitliches europäisches Registratursystem für Waffen

Etliche Waffenhersteller verfügen über ein System, um die von ihnen hergestellten Waffen zu kennzeichnen und zu registrieren. Es werden zumeist Seriennummern auf einem oder mehreren Teilen der Waffen angebracht. Der Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedstaaten über das jeweilige Verfahren ist jedoch unvollständig. Darüber hinaus können die heutigen Kennzeichnungen auf sehr einfache Weise entfernt werden. All dieses verstärkt die Forderung nach einer einfachen, wirksamen und universell anwendbaren Technik. Die Markierungen können in einem nationalen Register festgehalten werden, so dass nachträglich verfolgt werden kann, welchen Weg in einem Konfliktgebiet vorgefundene Waffen genommen haben.

Teilt der Rat meine Ansicht, dass die EU möglichst bald ein einheitliches, schlüssiges Regierungssystem für Waffen schaffen sollte? Falls ja, welche Schritte hat er bereits diesbezüglich unternommen bzw. wird er unternehmen? Wird der Rat in diesem Fall bei den Mitgliedsstaaten darauf dringen, einen wirksamen Informationsaustausch in die Wege zu leiten und nationale Register anzulegen, damit die Handelswege von Waffen, zumal von illegal gehandelten, verfolgt werden können? Falls nein, warum nicht?

Antwort*(20. Februar 2003)*

In der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ist eine umfassende Regelung unter anderem für den Erwerb und die Verbringung von Feuerwaffen niedergelegt⁽¹⁾.

Artikel 91 des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 enthält ergänzend zu Artikel 13 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates eine Regelung für den Informationsaustausch in Bezug auf den Erwerb von Feuerwaffen. Ferner wurden durch den Beschluss des Exekutivausschusses vom 28. April 1999 bezüglich des illegalen Waffenhandels (SCH/Com-ex (99) 10) die Formulare festgelegt, die für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf sichergestellte Waffen zu verwenden sind.

Die Richtlinie 91/477/EWG findet keine Anwendung auf das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition. Die Möglichkeiten der Gemeinschaft, in diesem Bereich tätig zu werden, sind durch Artikel 296 des Vertrags begrenzt.

Darüber hinaus weist der Rat darauf hin, dass er auf seiner Tagung am 15. April 2002 Schlussfolgerungen zu einer Liste konkreter Maßnahmen betreffend die Auswirkungen der terroristischen Bedrohung auf die Nichtverbreitungs-, die Abrüstungs- und die Rüstungskontrollpolitik der Europäischen Union angenommen hat. In diesem Rahmen haben die EU als solche und ihre Mitgliedstaaten sich verpflichtet, insbesondere auf die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW-Dokument) hinzuwirken und die multilateralen Übereinkünfte, wo immer erforderlich, zu stärken, wobei insbesondere der Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft über die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von SALW (u.a. französisch-schweizerischer Vorschlag) Priorität eingeräumt wird.

(¹) ABL L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

(2003/C 155 E/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2701/02
von Mario Borghezio (NI) an die Kommission

(26. September 2002)

Betrifft: Schutz der Privatsphäre in der Korrespondenz der italienischen Banken

Während die Banken anderer europäischer Länder im allgemeinen in ihrer Korrespondenz mit den Kunden die Privatsphäre ihrer Kunden in vollem Umfang schützen, verwenden die italienischen Banken für ihre Kommunikation mit den Kunden nach wie vor Umschläge, die mit dem Namen und/oder dem Logo der Bank versehen sind, wodurch Dritte unzulässige Kenntnis von der Beziehung des Empfängers zu einer bestimmten Bank erhalten.

Beabsichtigt die Kommission nicht, das italienische Bankgewerbe aufzufordern, bei der Korrespondenz mit seinen Kunden neutrale Umschläge entsprechend der üblichen Praxis der europäischen Banken zu verwenden, damit die Privatsphäre der Kunden in gebührender Weise geschützt wird?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(6. November 2002)

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen ist die Verwendung von Briefumschlägen mit dem Namen und/oder Logo der Bank in einer Reihe von Mitgliedstaaten gängige Praxis und wird in anderen auch von einzelnen Banken gehandhabt.

In anderen Mitgliedstaaten scheint der Trend dahin zu gehen, dass einfache Umschläge verwendet werden, und zwar für die sämtliche Korrespondenz oder für die Versendung bestimmter Gegenstände wie z.B. Bankkarten.

Die Kommission würde vorschlagen, dass für den Fall, dass ein Kunde der Auffassung ist, dass die Verwendung von Umschlägen mit dem Namen oder Logo der Bank seine Privatsphäre gefährdet, er die Bank um alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie einfache Umschläge, E-Bankdienstleistungen oder sogar die Abholung der Dokumente in der Bank bitten sollte.

Der Kommission ist nicht bekannt, dass diese Frage in den Mitgliedstaaten gesetzlich geregelt ist. Auch plant sie nicht, dass diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen.

(2003/C 155 E/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2711/02**von Erik Meijer (GUE/NGL) an den Rat**

(26. September 2002)

Betrifft: Die Lebensumstände von Gefangenen in Gefängnissen des Beitrittskandidaten Ungarn

1. Kann der Rat bestätigen, dass in Ungarn die Gefängnisse von Militärs geleitet werden?
2. Kann der Rat gleichzeitig bestätigen, dass Familienbesuche bei Gefangenen, die nicht aggressiv sind und die keine spezielle Gefahr für die Sicherheit darstellen (in Klasse 3 eingestuft sind), auf eine Stunde je Monat beschränkt sind und ausschließlich hinter einer Glaswand mit Telefonverbindung zugelassen werden, so dass Besucher und Gefangene einander überhaupt nicht berühren können?
3. Ist es dem Rat bekannt, dass in dem im April 2002 eröffneten neuen Gefängnis in der südostungarischen Stadt Szeged (Adresse: Doroszmai Ut 25, PLZ H-6728) die 28,25 m² großen Zellen für sechs Personen nun in Zellen für 12 Personen umgewandelt werden, d.h. 2,35 m² pro Person einschließlich Etagenbetten und sonstiges Mobiliar, so dass die durch den Neubau erreichten Verbesserungen der Unterbringung verloren gehen?
4. Was geschieht mit der Beschwerde, die das Helsinki-Komitee an das Gefängnis von Szeged gerichtet hat?
5. Stimmt es, dass Ungarn mit 20 000 Gefangenen bei einer Bevölkerung von 10 Millionen zuzüglich 10 000 Personen, die in Freiheit auf ihren Prozess warten, im Verhältnis zur Bevölkerung eine hohe Zahl von Gefangenen aufweist?
6. Kann der Rat bestätigen, dass die Untersuchungshaft in Ungarn beachtlich lange dauern kann, wobei diejenigen, deren Schuld noch festgestellt werden muss, den gleichen Haftbedingungen unterliegen wie bereits Verurteilte?
7. Waren die Langsamkeit der Rechtsprechung, die Häufigkeit der Verhängung von Gefängnisstrafen und die Unterbringung von Gefangenen Gegenstand der Gespräche über den Beitritt Ungarns zur Europäischen Union?
8. Womit kann der Rat im Namen der EU dazu beitragen, dass die Lage der Gefangenen in Ungarn verbessert wird und höheren Anforderungen genügt, wie sie anderswo in der EU üblich sind?

Antwort

(20. Februar 2003)

Der Rat misst der Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte durch die Bewerberländer größte Bedeutung bei. Was Ungarn betrifft, so stellt der Rat fest, dass die Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Ungarns auf dem Weg zum Beitritt, der am 9. Oktober 2002 veröffentlicht wurde, zu dem Schluss gekommen ist, dass Ungarn nach wie vor die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien erfüllt und dass seit 1997 erhebliche Fortschritte bei der tieferen Verankerung und Stabilisierung der Institutionen erzielt wurden, die die Garanten für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten sind.

Was die spezifischen Fragen angeht, die der Herr Abgeordneten gestellt hat, so heißt es in dem Regelmäßigen Bericht: „Die ungarischen Haftanstalten sind noch immer überfüllt, entsprechen im Übrigen aber den internationalen Standards. Im Berichtszeitraum wurden durch die Modernisierung und Erweiterung einiger alter Gebäude und den Bau einer neuen Haftanstalt weitere Einrichtungen bereit gestellt. Nach dem langfristigen Entwicklungsprogramm der Regierung sind weitere Projekte in Arbeit, mit denen die Unterbringungsmöglichkeiten in ungarischen Gefängnissen verbessert werden sollen.“ Zu der Dauer von Gerichtsverfahren wird in dem Regelmäßigen Bericht Folgendes festgestellt: „Die Gerichtsverfahren laufen einigermaßen zügig ab. Die meisten Verfahren in erster Instanz werden in weniger als einem Jahr abgeschlossen.“

Die Union wird die Lage bezüglich der Menschenrechte auf jeden Fall weiterhin im Rahmen der Heranführungsstrategie überwachen und Fragen, die Anlass zur Besorgnis geben, gegebenenfalls bei der ungarischen Regierung zur Sprache bringen, insbesondere in den durch das Europa-Abkommen eingesetzten Gremien wie dem Assoziationsrat und dem Assoziationsausschuss.

(2003/C 155 E/051)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2716/02
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission**

(26. September 2002)

Betrifft: Nickelbelastung von Euro-Münzen

Die Zeitschrift „Nature“ hat eine Studie der Universität Zürich veröffentlicht, nach der 1-Euro- und 2-Euro-Metallmünzen Nickel in einer Konzentration enthalten können, die um das 240- bis 320-fache über den von den europäischen Richtlinien festgesetzten Höchstwerten liegt. Durch den Handschweiß kommt wohl eine chemische Reaktion zustande, durch die sich die Legierung ändert, was Allergien hervorrufen kann.

1. Kann die Kommission diese Meldung bestätigen?
2. Für welche Lösung möchte sie sich gegebenenfalls entscheiden: die Richtlinie zu ändern oder eine Erklärung abzugeben, dass diese Münzen einen Rechtsverstoß darstellen?
3. Welche Initiative gedenkt sie zu ergreifen, um eine Zunahme der Ausbreitung dieser Allergie unter den Bürgern der Europäischen Union zu verhindern?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(25. Oktober 2002)

Die Kommission kann bestätigen, dass in der Zeitschrift „Nature“ am 12. September 2002 eine neue Studie veröffentlicht wurde, in der Wissenschaftler der Universität Zürich darlegen, dass von den zweifarbigen Euromünzen Nickel in einer Konzentration freigesetzt werden kann, die um das 240 bis 320-fache über dem in der Richtlinie 94/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, nachstehend „Nickelrichtlinie“ genannt⁽¹⁾, festgelegten Grenzwert liegen kann.

Diese von den Autoren gezogene Schlussfolgerung ist irreführend, da sich die Nickelrichtlinie auf Gegenstände bezieht, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, wie Schmuck oder Armbanduhren. Münzen sind von dieser Richtlinie nicht abgedeckt. Zudem wurden hier Ergebnisse eines Experiments zugrunde gelegt, bei dem Nickel-Allergikern 48 bis 72 Stunden lang 1- und 2-Euro-Münzen auf die Haut geklebt wurden. Nach diesem Zeitraum zeigten sie eine allergische Reaktion. Da diese Bedingungen eindeutig nicht die normale Verwendung der Euro-Münzen widerspiegeln, sieht die Kommission keine Notwendigkeit für Maßnahmen, die die Euromünzen oder die Nickelrichtlinie zum Gegenstand hätten.

Durch die jüngste Veröffentlichung hat sich der Standpunkt der Kommission, dass die normale Verwendung der Euro-Münzen keinerlei Risiko für die europäischen Bürger darstellt, nicht verändert. Die Kommission hat keine Kenntnis von Fällen, in denen Patienten infolge der Verwendung der 1- und 2-Euro-Münzen unter einer Nickelallergie leiden. Auch ist wissenschaftlich nicht belegt, dass die europäischen Bürger in jüngster Zeit zunehmend von Nickelallergien betroffen wären.

Diese Schlussfolgerungen wurden durch eine kürzlich erstellte unabhängige Studie bestätigt, in der nachgewiesen wurde, dass die 1- und 2-Euro-Münzen deutlich weniger Nickel abscheiden als die vor der Euro-Einführung verwendeten nationalen Münzen.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 22.7.1994.

(2003/C 155 E/052)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2739/02
von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission**

(30. September 2002)

Betrifft: Preisgefälle innerhalb der EU bei Autopreisen

In ihrem Bericht über die Kraftfahrzeugpreise in der Europäischen Union stellt die Kommission fest, dass sich das Preisgefälle bei Neuwagen innerhalb der Europäischen Union hartnäckig hält. Aus der Studie geht

hervor, dass die Angebote für Modelle mit kleinem Hubraum in Griechenland vor Steuern zu den preisgünstigsten gehören. Leider sind jedoch die Preise für Autos mit größerem Hubraum – so genannte Luxuswagen – sowohl vor als auch nach Steuern in Griechenland am teuersten. So muss ein griechischer Kunde den Tabellen der Kommission zufolge zum Beispiel für einen Alfa Romeo 156 2.0 TS 16V etwa 40 Prozent mehr als ein Käufer in Belgien bezahlen. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um diese erhebliche Ungleichheit im Rahmen der Europäischen Union zu beseitigen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(4. November 2002)

Im Halbjahresbericht über die „Preisunterschiede für Kraftfahrzeuge in der Europäischen Union“, dessen letzte Ausgabe am 22. Juli 2002 erschienen ist⁽¹⁾, werden regelmäßig Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festgestellt, die sich aus den Strategien ergeben, die von den jeweiligen Herstellern angewandt werden. Diese Lage deutet auf einen mangelnden Wettbewerb zwischen den Konzessionären der gleichen Marke innerhalb der Union hin. Die Kommission hat daher eine weitreichende Revision der betreffenden Wettbewerbsregeln veranlasst. Am 31. Juli 2002 hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des EG-Vertrags im Kraftfahrzeugsektor verabschiedet⁽²⁾, die am 1. Oktober 2002 nach dem Auslaufen der vorhergehenden Verordnung in Kraft getreten ist⁽³⁾. Die Verordnung umfasst mehrere Maßnahmen, die geeignet sind, einen entsprechenden Wettbewerbsdruck auf das Preisgefülle beim gleichen Kraftfahrzeugmodell innerhalb des Gemeinsamen Markts auszuüben.

Die Verordnung sieht insbesondere vor, dass die Gruppenfreistellung nicht für Vertriebsvereinbarungen gilt, die den Verkauf von neuen Autos durch Einzelhandelskonzessionäre an Endverbraucher einschränken, die sie unabhängig von ihrem Wohnsitz bestellen. Dies führt im vorliegenden Fall dazu, dass jede direkte oder indirekte Behinderung des Verkaufs eines Personenkraftwagens an einen griechischen Verbraucher, der diesen in Belgien selbst oder über einen bevollmächtigten Vermittler einkaufen möchte, mit der Verordnung unvereinbar wäre. Die Gruppenfreistellung gilt auch nicht für Beschränkungen wechselseitiger Lieferungen zwischen Konzessionären. Ein Automobilhersteller könnte sich daher auch nicht dagegen widersetzen, dass ein griechischer Konzessionär die Initiative ergreift, Waren von einem belgischen Konzessionär zu beziehen. Schließlich gilt die Freistellungsverordnung ab 1. Oktober 2005 auch nicht mehr für jegliche Beschränkung der Errichtung von Verkaufsstellen oder der Lieferung von Kraftfahrzeugen in den Fällen, in denen ein selektiver Vertrieb Anwendung findet. Falls ein solches System in Belgien und Griechenland angewandt würde, könnte ein belgischer Konzessionär im vorliegenden Fall in Griechenland nach seiner freien Entscheidung entweder eine Verkaufsstelle oder gegebenenfalls eine Auslieferungszentrale errichten, von der aus er von griechischen Verbrauchern bestellte Kraftfahrzeuge ausliefert.

Wie in der Vergangenheit wird die Kommission für die Einhaltung dieser Regeln für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen sorgen und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, die dazu führen könnten, dass die europäischen Verbraucher die Vorzüge des gemeinsamen Binnenmarkts nicht nutzen können, gegebenenfalls verfolgen.

⁽¹⁾ Siehe Pressemitteilung IP/02/1109 vom 22.7.2002.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor, ABl. L 203 vom 1.8.2002.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1475/1995 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor, ABl. L 145 vom 29.6.1995.

(2003/C 155 E/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2752/02

von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission

(25. September 2002)

Betrifft: Ausführung des Haushaltsplans für die Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau im Haushaltsjahr 2002

Laut Angaben der Kommission waren am 12. September 2002 1 501 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen noch nicht gebunden.

Rechnet die Kommission vor Ablauf des Haushaltsjahres mit der Ausführung der 1 330 Mio. EUR des Kohäsionsfonds?

Mit welcher Ausführungsrate rechnet sie im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere des Postens B2-141 „Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen“?

Hält die Kommission es für möglich oder zweckmäßig, einen Teil der Verpflichtungsermächtigungen, die voraussichtlich nicht gebunden werden, zu nutzen, um die 27 Mio. EUR zu finanzieren, die noch fehlen, um den Gesamtbetrag für das Umstrukturierungsprogramm der Flotte zu ergänzen, die in den marokkanischen Gewässern gefischt hat; diese Mittel wurden 2002 zunächst nicht im Haushaltsplan veranschlagt, müssen aber bis Ende 2003 gebunden werden?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(4. November 2002)

Der Herr Abgeordnete spricht die Verwendung von Verpflichtungsermächtigungen in der Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau an. Die noch nicht gebundenen Verpflichtungsermächtigungen betreffen in erster Linie den Kohäsionsfonds.

Die derzeitige Ausführung beim Kohäsionsfonds liegt über der Ausführungsrate, die die Kommission in ihrem ursprünglichen, der Haushaltsbehörde übermittelten Ausführungsplan für September 2002 vorgesehen hat. Sie entspricht dem Stand von September 2001, einem Jahr, in dem die Mittel schließlich nahezu in voller Höhe ausgeschöpft wurden. Beim Kohäsionsfonds werden die Mittel für jedes Projekt einzeln gebunden. Die für fast alle Strukturfonds charakteristische automatische Mittelbindung ist nicht vorgesehen. Das erklärt die stark konzentrierte Ausführung der Kohäsionsfondsmittel zum Ende des Jahres.

Der Kommission liegen bisher keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Verpflichtungsermächtigungen des Kohäsionsfonds 2002 nicht hinreichend ausgeführt werden könnten.

Derzeit wird eine nahezu vollständige Ausschöpfung der für die Gemeinschaftsinitiativen verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen angestrebt. Die bisherige Verwendungsrate beträgt 96,3 %. Die noch offenen Verpflichtungsermächtigungen betreffen in erster Linie die Gemeinschaftsinitiative zugunsten von Grenzgebieten (Interreg). Die Kommission wird im Rahmen ihrer Befugnisse alles daran setzen, damit diese Programme bis Ende 2002 angenommen werden können, bzw. die Voraussetzungen für eine Übertragung der Mittel erfüllen.

Weitere noch nicht gebundene Verpflichtungsermächtigungen betreffen die Initiativen EQUAL und Leader. Ein Teil dieser Mittel wird in der Tat höchstwahrscheinlich Ende 2002 in Abgang gestellt.

Hingegen konnten die Mittel für die neue Haushaltslinie „Unterstützung der an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen“ (B2-1411) dadurch bereits zu 100 % ausgeschöpft werden, dass sie spezifischen Aktionen in den bereits bestehenden Interreg-Programmen zugewiesen wurden.

Nach Ansicht der Kommission wird es nicht möglich sein, in der Rubrik 2 die 27 Mio. EUR zu finden, die zur Finanzierung der Umstrukturierung der in marokkanischen Gewässern eingesetzten Fischereiflotte erforderlich sind. Nach Prüfung aller einschlägigen Strukturfondslinien lässt sich heute nur sagen, dass 9 Mio. EUR nicht ausgeführt werden und für eine teilweise Vorfinanzierung der 27 Mio. EUR in Jahr 2002 zur Verfügung stehen. Für diese Finanzierung muss im Rahmen des Haushaltsplans 2003 auf jeden Fall auf das Flexibilitätsinstrument zurückgegriffen werden

(2003/C 155 E/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2755/02

von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission

(1. Oktober 2002)

Betrifft: Grenzüberschreitende soziale Probleme

Unterstützt die Kommission Bürger, die Probleme mit Sozialleistungen in anderen Staaten haben, dabei, diese Probleme zufriedenstellend zu lösen? Kann sie gegebenenfalls angeben, welche ihrer Abteilungen Hilfe leisten oder gar eingreifen kann? (Einzelheiten eines konkreten Falls sind auf Wunsch verfügbar). Bei dem betreffenden Fall geht es um Unterhaltszahlungen für zwei Kinder einer irischen Bürgerin durch ihren geschiedenen griechisch-zyprischen Ehemann. Kann die Kommission mitteilen, wie das Recht hier am besten durchgesetzt werden kann?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(21. November 2002)

Der Herr Abgeordnete fragt an, ob die Kommission zugunsten von Bürgern tätig werden kann, die mit grenzübergreifenden sozialen Problemen konfrontiert sind, oder ob sie, wie in dem angeführten Fall einer Irin, die von ihrem geschiedenen Ehegatten zyprischer Staatsangehörigkeit Unterhalt für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder verlangt, Bürgern bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hilft.

Die Kommission ist nicht befugt, zugunsten einer im Gebiet der Union wohnhaften Person oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats zwecks Behebung persönlicher Schwierigkeiten einzugreifen.

Andererseits bieten die in den Mitgliedstaaten anwendbaren europäischen oder internationalen Rechtsinstrumente diesbezügliche Möglichkeiten.

So bestimmt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen⁽¹⁾, dass bei Unterhaltssachen der Beklagte, im vorliegenden Fall der geschiedene Ehemann, vor dem zuständigen Gericht des Mitgliedstaates, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem die Unterhaltsberechtigten, in diesem Fall die geschiedene Ehefrau und die Kinder des Beklagten, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, verklagt werden kann. Der Unterhaltsberechtignte hat demzufolge die Wahl, wenn der Antragsgegner im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnhaft ist.

Ist dies nicht der Fall – der Beklagte ist in Zypern wohnhaft, was nicht eindeutig aus der schriftlichen Anfrage hervorgeht –, muss die Frage nach der Zuständigkeit der irischen Gerichte nach Maßgabe des irischen Verfahrensrechts gelöst werden, da die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten in solchen Fällen nach innerstaatlichem Recht bestimmt wird.

Außerdem wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung gemäß den in der Verordnung vom 22. Dezember 2000 vorgesehenen vereinfachten Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt. Hingegen regelt das Gemeinschaftsrecht nicht die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem Gericht in einem Mitgliedstaat erlassenen Entscheidung in Zypern.

Im Übrigen bestimmt das New Yorker Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, das von Irland wie auch von Zypern ratifiziert wurde und demzufolge zwischen beiden Staaten anwendbar ist, dass jeder Vertragsstaat eine übersendende Behörde und eine zwischengeschaltete Stelle benennt, wobei Letztere insbesondere beauftragt ist, im Namen des Unterhaltsberechtigten in den Grenzen der durch diesen übertragenen Befugnisse jedwede geeignete Maßnahme zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche zu ergreifen. Insbesondere kann sie einen Vergleich schließen und erhebt und verfolgt gegebenenfalls eine Unterhaltsklage und sorgt für die Vollstreckung einer etwaigen Entscheidung, Verfügung oder gerichtlichen Maßnahme.

Daher könnte die zwischengeschaltete Stelle in Zypern nach Maßgabe des zyprischen Rechts – gegebenenfalls nach Einleitung eines diesbezüglichen besonderen Verfahrens in Zypern – für die Anerkennung und Vollstreckung der auf Antrag der Unterhaltsberechtigten von dem zuständigen irischen Gericht erlassenen Entscheidung sorgen oder eine neue Klage mit dem Ziel anstrengen, dass der geschiedene Ehemann zur Unterhaltszahlung verurteilt wird.

Das Übereinkommen von New York von 1956 beinhaltet darüber hinaus eine Reihe von Bestimmungen zur Zusammenarbeit der übersendenden Behörde und der zwischengeschalteten Stelle der Vertragsstaaten mit Blick auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Es bestimmt außerdem, dass der Unterhaltsberechtignte, der im Gebiet eines Vertragsstaats wohnhaft ist, sich an die übersendende Behörde jenes Staates wendet.

Da die Rolle, die die Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommen den zwischengeschalteten Stellen in der Praxis zuerkennen, überaus unterschiedlich ausgelegt wird, empfiehlt es sich im vorliegenden Fall, dass die Unterhaltsberechtignte sich an die übersendende Behörde ihres Wohnsitzstaates wendet und Erkundigungen darüber einholt, welche Möglichkeiten ihr konkret aufgrund der mit Zypern eingerichteten Zusammenarbeit offen stehen.

Die übersendende irische Behörde ist das Justizministerium, 72-76 St Stephen's Green, Dublin 2.

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.2001.

(2003/C 155 E/055)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2757/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(1. Oktober 2002)

Betrifft: Nordostasiatische Entwicklungsbank

Kann die Kommission in Bezug auf die Antwort auf meine mündliche Anfrage H-0366/02 ⁽¹⁾ bezüglich der Bedeutung hoher Investitionen in Nordostasien und angesichts der fehlenden Unterstützung für eine Nordostasiatische Entwicklungsbank darlegen, wie sie sicherstellen will, dass das dringend erforderliche Engagement in Nordostasien mittels der bestehenden Internationalen Finanzinstitute (IFI) wie der Asiatischen Entwicklungsbank (AEB) und der Weltbank (WB) tatsächlich in die Tat umgesetzt wird?

⁽¹⁾ Schriftliche Antwort vom 11. 6. 2002.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(6. November 2002)

Aufgrund der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten, und nicht die Kommission Mitglieder der internationalen Finanzinstitutionen sind, die in der schriftlichen Anfrage genannt werden, kann die Gemeinschaft keinesfalls deren Entscheidungen bei der Kreditvergabe beeinflussen. Die im Rahmen des Haushalts der Union bereitgestellten Mittel sind auch weiterhin das einzige Finanzierungsinstrument, mithilfe dessen die Kommission die Entwicklungen im Nordosten Asiens beeinflussen kann, und dies im Rahmen der entsprechenden Verordnungen des Rates. Dies hindert jedoch nicht die internationalen Finanzinstitutionen und die Kommissionen daran, Synergien und Zusammenarbeit zu entwickeln, wenn sie in dieser Region tätig werden.

Die Asiatische Entwicklungsbank (AEB) zum Beispiel gewährleistet Entwurf und Durchführung regionaler Entwicklungsstrategien (südlicher asiatischer Raum, Mekong-Becken). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Entwurf und Umsetzung eines derartigen regionalen Einsatzes sehr viel komplexer werden können, wenn zwischen den individuellen Situationen der einzelnen Länder beträchtliche Unterschiede bestehen.

(2003/C 155 E/056)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2760/02
von Frank Vanhecke (NI) an die Kommission**

(1. Oktober 2002)

Betrifft: Asylpolitik der Union

Am Freitag, den 13. September, haben die Innenminister der Union in Kopenhagen vereinbart, kurzfristig ein einheitliches gemeinschaftliches Programm für die freiwillige bzw. erzwungene Rückkehr illegaler oder von Gericht endgültig abgewiesener Flüchtlinge auszuarbeiten. Nach der französischen Zeitung „Le Figaro“ von Samstag, 14. September, läuft alles auf die Einführung „europäischer Charterflüge“ hinaus. Ferner ist zu hören, dass ein gemeinschaftlicher Fonds zur Finanzierung dieser Charterflüge finanziert werden soll. Wie das für Justiz und innere Angelegenheiten zuständige Kommissionsmitglied Antonio Vitorino formuliert, ist das Ziel die Schaffung „eines Mehrwerts durch Organisieren gemeinschaftlicher Rückführungsmissionen“.

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch die Zahl der illegalen Flüchtlinge im Gebiet der Union je Mitgliedstaat ihrer Schätzung nach mindestens bzw. höchstens ist?

Wieviele illegale Flüchtlinge wurden in den vergangenen vier Jahren aus der Union rückgeführt?

Verfügt die Kommission über eine Liste sogenannter „sicherer Länder“, von denen aus kein politisches Asyl beantragt werden kann?

Was hält die Kommission von der Schaffung eines gemeinschaftlichen Fonds, um die Rückkehr illegaler Flüchtlinge zu finanzieren, und wie hoch wären die damit verbundenen Haushaltsmittel?

Welche Politik gegenüber Drittländern kann nach Ansicht der Kommission betrieben werden, um die Zusammenarbeit bei Rückführungen zu erleichtern?

Denkt die Kommission an weitere gemeinschaftliche Maßnahmen, um die illegale Einwanderung in Länder der Union zu bekämpfen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(25. November 2002)

Eine große Zahl illegal Aufhältiger sind Personen, die unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind, oder nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung oder der Ablehnung ihres Asylanspruchs weiter im Land blieben und somit zu Illegalen wurden. Naturgemäß gibt es keine genauen Zahlenangaben oder Statistiken, sodass die Zahl illegaler Migranten in der Union lediglich geschätzt werden kann. Schätzungen sind nur aufgrund so genannter „harter“ Daten möglich, die mit der illegalen Einwanderung in direktem Zusammenhang stehen, wie die Anzahl von Einreiseverweigerungen und Abschiebungen, Aufgriffen illegal aufhältiger Personen an der Grenze oder im Land, (abgelehnter) Anträge auf Asyl oder anderweitige Formen internationalen Schutzes und Anträgen auf Legalisierung des Aufenthaltsstatus. Diese Indikatoren lassen eine geschätzte Zahl der jährlichen illegalen Einwanderer in sechsstelliger Höhe gerechtfertigt erscheinen. Mangels harter Daten sind verlässliche genauere Angaben unmöglich. Dessen ungeachtet ist der Umfang der illegalen Einwanderung zweifellos beträchtlich und darf wegen der damit verbundenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Folgen nicht vernachlässigt werden (siehe auch die Mitteilung über eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung ⁽¹⁾).

Entsprechend den verfügbaren Zahlen sollen im Jahr 2001 insgesamt 331 334 Personen aus der Union abgeschoben worden sein (2000: 367 552; 1999: 324 206). Diese Angaben sind jedoch insofern unvollständig, als einige Mitgliedstaaten nicht oder nur unregelmäßig Daten übermitteln. Im Rahmen der von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten begleiteten freiwilligen Rückführungsprogramme verließen im Jahr 2000 87 628 Personen freiwillig die Union (1999: 78 273) (siehe Grünbuch der Kommission vom 10. April 2002 über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen ⁽²⁾).

Mehrere Mitgliedstaaten wenden das Konzept des sicheren Drittlands an, um die Ablehnung von Asylansprüchen zu beschleunigen. Einige, aber nicht alle, stützen sich auf Listen zur Bestimmung sicherer Länder. Daher gibt es auf Unionsebene keine abgestimmte Liste. Die Kommission hat in ihrem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ⁽³⁾ keine Unionsliste sicherer Länder vorgeschlagen. Sie hat jedoch angeregt, dass die Mitgliedstaaten bei einer etwaigen Anwendung des Grundsatzes des sicheren Landes nach gemeinsamen Normen verfahren sollten. Ihrer Auffassung nach wären als erster Schritt gemeinsame Normen betreffend die konkreten Anforderungen zur Bestimmung eines Landes als sicheres Land und die Anforderungen für die Anwendung des Grundsatzes des sicheren Landes auf den einzelnen Antragsteller festzulegen. In ihrer Mitteilung für ein gemeinsames Asylverfahren ⁽⁴⁾ vertrat die Kommission die Ansicht, dass ein gemeinsamer Ansatz längerfristig entweder durch Annahme gemeinsamer Listen oder Aufgabe sämtlicher diesbezüglicher Prinzipien genauer festgelegt werden sollte.

Die Kommissionspolitik betreffend die Rückkehr illegal aufhältiger Personen wird im Einzelnen in der Mitteilung über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen ⁽⁵⁾ ausgeführt. Enthalten sind erste Überlegungen über die finanzielle Unterstützung der Rückkehr und die Notwendigkeit, eng mit den Herkunfts- und Transitländern in der Frage der Rückkehr und Rückübernahme zusammenzuarbeiten.

Generell sind die Maßnahmen gegen die illegale Einwanderung in dem umfassenden Plan des Rates vom 28. Februar 2002 zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Union dargelegt, der sich größtenteils auf die vorgenannte Mitteilung der Kommission über eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung stützt.

⁽¹⁾ KOM(2001) 672 endg.

⁽²⁾ KOM(2002) 175 endg.

⁽³⁾ KOM(2002) 326 endg.

⁽⁴⁾ KOM(2000) 755 endg.

⁽⁵⁾ KOM(2002) 564 endg.

(2003/C 155 E/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2768/02**von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(1. Oktober 2002)

Betrifft: Pay-as-you-drive

Das britische Versicherungsunternehmen Norwich Union will ab 2004 in Europa die „pay-as-you-drive“-Kraftfahrzeugversicherung auf den Markt bringen. Die Versicherungsprämien sollen dabei nach der effektiven Nutzung des Autos berechnet werden. Die Autos müssen zu diesem Zweck mit einem System ausgerüstet werden, das den jeweiligen Standpunkt und die zurückgelegten Strecken registriert.

Was hält die Kommission von dieser Initiative?

Stimmt die Kommission der Argumentation von Norwich Union zu, dass die Versicherungsprämien für Leute, die ihr Auto weniger benutzen, durch dieses System gerechter und billiger werden?

Wird die Kommission Schritte unternehmen, um dieses neue Versicherungsformat zu reglementieren, und wenn ja, welche?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(14. November 2002)

Aus Versicherungssicht sieht die Kommission kein Problem darin, wenn ein Versicherer ein „pay-as-you-drive“-System für die Berechnung von Kraftfahrzeugversicherungsprämien einführt, so wie von der Frau Abgeordneten erwähnt. Das Ziel der Anpassung des Prämienbetrages an die tatsächliche Kraftfahrzeugnutzung kann sich für die Versicherungsnehmer in der Regel positiv auswirken, sofern der Fahrer nach wie vor angemessen versichert ist.

Wie der Frau Abgeordneten sicherlich bekannt sein dürfte, stützt sich der EU-Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen — einschließlich der Versicherungsprodukte — auf den Grundsatz der Tariffreiheit. Die Kommission vertritt deshalb den Standpunkt, dass die Höhe der Kraftfahrzeugversicherungsprämien vom Markt bestimmt werden sollten. Die Kommission glaubt nicht, dass es ihre Aufgabe ist, Maßnahmen zu ergreifen, um eine bestimmte Prämienberechnungsmethode vorzuschreiben, so wie dies von der Frau Abgeordneten angeregt wird. Vielmehr soll die Effizienz des Versicherungsbinnenmarktes erhöht werden, so wie im Aktionsplan für Finanzdienstleistungen beschrieben. Die Kommission ist überzeugt davon, dass ein stärkerer Wettbewerb zu niedrigeren Kosten für die Verbraucher führen wird sowie zu einer breiter angelegten und innovativen Produktpalette.

Die vorgeschlagene Methode kann jedoch zu Bedenken in Bezug auf den Datenschutz führen, die sich aus der Allgemeinen Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG⁽¹⁾ und der neuen Richtlinie 2002/58/EG über Datenschutz für elektronische Kommunikation⁽²⁾ ergeben. Dies gilt auch im Hinblick auf das Proportionalitätsprinzip und spezifische Bestimmungen über die Verwendung von Daten über den Ort. Deshalb ist es ratsam, dass ein Jeder, der ein solches Instrument entwickelt, dies im engen Einvernehmen mit der jeweiligen Datenschutzbehörde tun sollte, um sicherzustellen, dass keine Kollisionen mit dem Datenschutzgesetz entstehen.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995.

⁽²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31.7.2002.

(2003/C 155 E/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2790/02
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an den Rat

(4. Oktober 2002)

Betrifft: Internationales Übereinkommen gegen Folter – Abstimmungsenthaltung der USA

Vor kurzem weigerten sich die USA, für den neuen Entwurf des UNO-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu stimmen. Der Entwurf sieht vor, dass ein internationales System für Inspektionen in Gefängnissen eingerichtet wird, um festzustellen, ob dort gefoltert wird. Die Enthaltung der USA – ein Land mit besonderem internationalen Gewicht – während der Abstimmung auf der UNO-Vollversammlung stellt einerseits eine De-facto-Schwächung des Übereinkommens dar und hebt andererseits den bindenden Charakter des Übereinkommens für die USA auf.

Die USA weigern sich damit nach der Ablehnung der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit, ein internationales Übereinkommen der UNO zu ratifizieren. Kann der Rat angesichts dieser Tatsache mitteilen, wie er diese Entwicklung beurteilt? Welchen Standpunkt vertritt er zu dem Übereinkommen? Beabsichtigt er, die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Beitrittsländer sicherzustellen und international den größtmöglichen diplomatischen Druck auszuüben, damit die Mitgliedstaaten der UNO, die sich entweder enthalten oder den Entwurf des Übereinkommens abgelehnt haben, diesen auf der Vollversammlung annehmen?

Antwort

(20. Februar 2003)

Dem Rat ist nicht bekannt, dass es einen neuen Entwurf für ein VN-Übereinkommen gegen Folter gibt. Die USA haben das VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) am 1. Oktober 1994 ratifiziert.

Gegenwärtig durchläuft ein Entwurf für ein Fakultativprotokoll zum CAT die Schlussphase der Bestätigung durch die einschlägigen VN-Gremien (die VN-Menschenrechtskommission (CHR), den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und die VN-Generalversammlung), in dem eine Präventionsregelung nationaler und internationaler Inspektionen von Haftanstalten vorgesehen ist.

Die EU hat den Vorschlag, die Prävention von Folter durch eine internationale Besuchsregelung im Rahmen des CAT zu verstärken, durchwegs unterstützt. Die Ausmerzung von Folter, wo immer sie auftritt, ist eine ihrer vorrangigen Anliegen, was die Annahme der Leitlinien für die Politik der EU gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 9. April 2001 durch den Rat beweist.

Der Entwurf des Fakultativprotokolls ist seit 10 Jahren Gegenstand von Verhandlungen in einer VN-Arbeitsgruppe, und es hat sich zum Zeitpunkt der 58. Tagung der CHR anfangs dieses Jahres deutlich abgezeichnet, dass man nicht zu einem Konsens über den Text gelangen würde. Der Vorsitz dieser Arbeitsgruppe hat daher einen Kompromisstext vorgelegt, der auf der 58. Tagung der CHR im Wege eines von Costa Rica eingebrachten Resolutionsentwurfs unterbreitet wurde, dem der Entwurf des Fakultativprotokolls als Anhang beigelegt war.

In diesem Zusammenhang hat die EU sich entschlossen und in umfassender Weise für die Annahme des Entwurfs des Fakultativprotokolls eingesetzt, und zwar u.a. in Form wiederholter Demarchen in zahlreichen Hauptstädten, während die USA die Annahme des vorliegenden Entwurfs weiterhin ablehnten.

Der 3. Ausschuss der VN-Generalversammlung hat den Entwurf des Fakultativprotokolls am 7. November 2002 mit 104 Stimmen bei 8 Gegenstimmungen und 37 Stimmenthaltungen angenommen. Die USA, Japan, Israel, Nigeria, Kuba, Syrien, China und Vietnam haben dagegen gestimmt. Es ist Sache der Plenartagung der Generalversammlung, endgültig zu dem Protokoll Stellung zu nehmen. Wenn das Fakultativprotokoll angenommen worden ist, wird es nach seiner Ratifizierung durch 20 Staaten in Kraft treten.

(2003/C 155 E/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2793/02**von Robert Goebbels (PSE) an die Kommission**

(4. Oktober 2002)

Betrifft: Wettbewerb im Bereich der kommerziellen Luftfahrt

Die Kommission hat vor kurzem bestimmte Kooperationsvereinbarungen zwischen Fluggesellschaften genehmigt. Diese Vereinbarungen resultieren oft im sogenannten „code-sharing“, d.h. der Organisation von gemeinsamen Flügen, die von zwei verschiedenen Fluggesellschaften vertrieben werden, wobei jede ihre eigene Flugnummer angibt. Der Kunde erwirbt einen Flugschein der Gesellschaft A, wird aber von der Gesellschaft B befördert, die vielleicht nicht den in der Werbung von der Gesellschaft A angepriesenen Service bietet. Doch das „code-sharing“ führt nicht nur oft zu einer irreführenden Werbung, sondern vor allem zu einer Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den Fluggesellschaften, vor allem auf den weniger frequentierten Flughäfen.

Was gedenkt die Kommission gegen diese Entwicklung zu unternehmen, die auf Dauer zu einer Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den Luftgesellschaften zu führen droht, die sich zu Allianzen zusammenschließen, was die Entstehung von Oligopolen zur Folge hat?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(12. November 2002)

Viele internationale Luftfahrtunternehmen haben zunehmend auf das Code-Sharing und andere Formen der Zusammenarbeit wie z.B. Allianzen zurückgegriffen, um sich an die neuen Herausforderungen der Liberalisierung und Globalisierung des Luftverkehrsektors anzupassen. Das Code-Sharing, mit dem sich die Luftfahrtunternehmen gegenseitig das Recht einräumen, einen bestimmten Code für einen Flug zu benutzen, oder mit dem zwei Unternehmen ein und denselben Code für einen Flug verwenden, kann unterschiedliche Formen annehmen und verschiedene Stufen der Zusammenarbeit mit sich bringen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass Code-Sharing-Vereinbarungen erhebliche Vorteile den Fluggästen und insbesondere den Geschäftsreisenden in Form nahtloser, weltweiter Flugverbindungen erbringen. Vorteile ergeben sich auch für Interlining-Fluggäste durch zurückgehende Preise aufgrund der Zusammenarbeit, und in vielen Fällen auch für Reisende von und nach weniger angeflogenen Flughäfen, wo ohne Code-Sharing-Vereinbarungen Umfang und Häufigkeit der angebotenen Flüge erheblich eingeschränkt würden. Durch die Konzentration des Kräftespiels im Markt können Code-Sharing-Vereinbarungen jedoch den Wettbewerb beschränken.

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sind nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinschaft nur zulässig, wenn die Parteien nachweisen können, dass die nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb durch die Vorteile der Vereinbarungen aufgewogen werden. Dies ist im Luftfahrtsektor um so eher der Fall, wenn die Vereinbarung zu einer spürbaren Ausweitung der Netze führt, und die Vertragsparteien Strecken befliegen, die sich nicht oder nur geringfügig überschneiden. Außerdem sollte feststehen, dass die Verbraucher einen Anteil an diesen Vorteilen erhalten, dass diese nicht durch weniger wettbewerbsbeschränkende Alternativen erzielbar sind und dass der Wettbewerb nicht vollständig beseitigt wird. Falls erforderlich, müssen geeignete Abhilfen vorgesehen werden, um den Fortbestand des Wettbewerbs zu gewährleisten. Code-Sharing-Vereinbarungen müssen deshalb im Einzelfall untersucht werden, wobei die wettbewerbsfördernden und wettbewerbswidrigen Auswirkungen gegeneinander abgewogen werden müssen.

Die Haltung der Kommission gegenüber Allianzen und anderen Formen der Zusammenarbeit z.B. dem Code-Sharing war insofern ausgewogen, als sie in Erkenntnis der möglichen Vorteile Vereinbarungen nur dann genehmigt hat, wenn Abhilfen gefunden wurden, mit denen die erkannten Wettbewerbsbedenken ausgeräumt werden konnten.

Hinsichtlich der Informierung der Öffentlichkeit über Code-Sharing-Flüge sei daran erinnert, dass die freiwillige Zusage der Luftfahrtunternehmen über die Qualität der Fluggastdienste eine angemessene Informierung der Verbraucher im Zeitpunkt der Buchung vorsehen (Artikel 13 der Zusage, die seit Februar 2002 in Kraft ist).

(2003/C 155 E/060)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2827/02
von Hans Karlsson (PSE) an die Kommission**

(8. Oktober 2002)

Betrifft: Wettbewerbsverzerrung durch staatliche Beihilfen

Der Binnenmarkt ist eine der wichtigsten Grundlagen der Europäischen Union. Damit der Binnenmarkt funktionieren kann und die Mitgliedstaaten die Gemeinschaft weiterentwickeln können, ist es erforderlich, dass alle Unternehmen in etwa gleiche Wettbewerbsbedingungen haben. Gegenwärtig jedoch sind die Bedingungen nicht gleich, was darauf zurückzuführen ist, dass in gewissen Wirtschaftssektoren staatliche Beihilfen gewährt werden. Deutschland ist eines der Länder, das die Kommission in diesem Jahr überprüft hat und das unerlaubt Beihilfen für den Bau und den Ausbau eines Sägewerks gezahlt hat. In der Entscheidung der Kommission 2002/468/EG ⁽¹⁾ wird von Deutschland gefordert, die gezahlte staatliche Beihilfe zurückzufordern. Dennoch plant Deutschland, weiterhin staatliche Beihilfen für eine Reihe von Erweiterungsmaßnahmen der Holzindustrie in Deutschland zu zahlen, unter anderem Stendal-Zellstofffabrik in Sachsen-Anhalt, Klausner Nordic Timber in Wismar und Stallinger GmbH in Munkran.

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, damit bereits gezahlte staatliche Beihilfen zurückgefordert werden und welche Schritte wird die Kommission einleiten, um die Zahlung weiterer staatlicher Beihilfen zu verhindern?

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 24.6.2002, S. 15.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(22. November 2002)

Die Gewährung von Beihilfen durch die Mitgliedstaaten erfolgt nach veröffentlichten Regeln. Die Ausnahmebestimmungen, nach denen staatliche Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, sind in Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag aufgeführt.

Bei der Beihilfe, die Deutschland an Zellstoff Stendal, Klausner Nordic Timber und die Stallinger GmbH gewährt hat bzw. zu gewähren beabsichtigt, handelt es sich um Investitionsförderung, die auf regionalpolitischen Überlegungen beruht. Die Vorschriften für diese Art von Beihilfe sind nicht sektorspezifisch. Die drei Vorhaben befinden sich in Ostdeutschland, das zu den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaft zählt. In diesen Gebieten sind Beihilfen bis zu einem von der Kommission festgelegten Höchstsatz zulässig, um durch Unterstützung von Investitionen die wirtschaftliche Entwicklung und somit die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Stellt die Kommission fest, dass die von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe nicht mit dem EU-Vertrag vereinbar ist, gibt sie dem betreffenden Mitgliedstaat auf, die rechtswidrige Beihilfe zurückzufordern. Der Mitgliedstaat hat die Kommission über seine diesbezüglichen Bemühungen zu unterrichten und die Kommission überwacht das Rückforderungsverfahren sehr genau.

(2003/C 155 E/061)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2864/02
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission**

(11. Oktober 2002)

Betrifft: Banküberweisungskosten und die Befugnisse der Kommission zur Einleitung rechtlicher Schritte

Kommissionsmitglied Bolkestein hat in seiner außerordentlich deutlichen und hilfreichen Antwort auf die schriftliche Anfrage E-22717/02 ⁽¹⁾ die Rechtslage bezüglich der für grenzüberschreitende Geldüberweisungen zulässigen Gebühren dargelegt.

Dem Kommissionsmitglied dürfte bekannt sein, dass es im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments ausführliche Diskussionen über die Überweisungskosten innerhalb der Eurozone und die weit verbreitete Praxis der doppelten Gebührenverrechnung sowohl durch die Empfänger- als auch die Auftragsbank im Falle von OUR-Überweisungen entgegen den Bestimmungen der Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen (Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 ⁽²⁾) gegeben hat. Das Kommissionsmitglied meint in seiner Antwort, dass in allen Fällen,

in denen von einer Bank unrechtmäßige Gebühren erhoben werden, der Kunde das Recht habe, den zu Unrecht abgezogenen Betrag gutgeschrieben zu bekommen, und er fügt hinzu, dass in diesem Punkt alle Mitgliedstaaten die Richtlinie korrekt umgesetzt haben, dass aber die Kommission keinerlei rechtliche Schritte einleiten könne, wenn die Kunden nicht auf ihrem Recht bestehen.

Will die Kommission damit behaupten, dass sie, selbst wenn die Regierung eines Mitgliedstaates oder eine Zentralbank auf Dauer nicht dafür sorgen, dass sich die Banken an die Bestimmungen der Richtlinie halten, keine rechtliche Befugnis hat, den Mitgliedstaat vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen?

Wenn die Kommission zwar über diese Befugnis verfügt, sie aber nicht nutzt und folglich auf Ersuchen natürlicher oder juristischer Personen, die als Folge der Untätigkeit der Kommission finanziell geschädigt worden sind, nicht reagiert, hätten dann der Auffassung der Kommission nach diese Personen gemäß den Bestimmungen des Artikel 232 der konsolidierten Verträge das Recht, nach zwei Monaten Beschwerde vor dem Gerichtshof darüber zu führen, dass ein Organ der Gemeinschaft (die Kommission) „es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten“?

(¹) ABl. C 137 E vom 12.6.2003, S. 66.

(²) ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 25.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(19. November 2002)

Die Anwendung der Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen wurde von der Kommission genauestens überwacht. So hat die Kommission mehrere Studien über die Gebührenentwicklung und die nationalen Durchführungsmaßnahmen in Auftrag gegeben. Diese Informationen sind unter folgender Adresse abrufbar: http://europa.eu.int/comm/internal_market/fr/finances/payment/directives/index.htm.

Das Verfahren der OUR-Zahlungen (d.h. alle Gebühren zu Lasten des Auftraggebers) wurde eingeführt, um einer Praxis ein Ende zu bereiten, bei der eine in der Regel zwischengeschaltete Bank von dem Überweisungsbetrag Gebühren einbehält. Aus der Prüfung der nationalen Durchführungsmaßnahmen von seiten der Kommission ergab sich, dass diese Bestimmung korrekt in nationales Recht umgesetzt wurde. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass sie manchmal schlecht angewendet wird. Dieser Fall tritt vornehmlich dann ein, wenn eine der beteiligten Parteien die nationalen Bestimmungen nicht kennt. Bei der Überprüfung der meisten bei der Kommission eingegangenen Beschwerden ergab sich, dass in den meisten Fällen die doppelte Gebührenerhebung dadurch zustande kam, dass eine der drei beteiligten Banken der Auffassung war, bei der Überweisung handele es sich um einen SHARE-Auftrag (d.h. geteilte Gebühren).

Wenn bei der Kommission eine Klage eines Kunden eingeht, dem bei einer grenzüberschreitenden Überweisung doppelte Gebühren belastet werden, unterrichtet die Kommission den Kunden zunächst über seine Rechte im Rahmen der Richtlinie 97/5/EG. Auf dieser Grundlage ist der Kunde besser in der Lage, bei seiner Bank im Problemfall vorstellig zu werden. Überdies teilt die Kommission auch immer die Daten des Ombudsmannes mit, der für das jeweilige FIN-NET tätig ist: Wenn der Kunde nämlich den Fall mit seiner Bank nicht gütlich lösen kann, kann er stets eine außergerichtliche Lösung im Rahmen des FIN-NET-Netztes anstreben. Dennoch scheint ein derart geschädigter Kunde davor zurück zu schrecken, für einen sich auf einige Euro beschränkenden Betrag ein Reklamationsverfahren anzustreben.

Im Falle einer nicht erfolgten oder nicht korrekt erfolgten Umsetzung oder aber bei einer schlechten Anwendung der nationalen Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie kann die Kommission natürlich jederzeit eingreifen. Aus den der Kommission vorliegenden Informationen geht jedoch nicht hervor, dass die Richtlinie systematisch und willentlich in dem einen oder anderen Mitgliedstaat schlecht angewendet wird.

Wie bereits in der letzten Antwort vermerkt müssen die Gebühren für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (¹) ab dem 1. Juli 2003 den Gebühren für nationale Überweisungen entsprechen, und zwar sowohl auf Seiten des Begünstigten als auch auf Seiten des Emittenten. Deshalb gedenkt die Kommission, in Zukunft den Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Überweisungen zu ändern, um ihn dem für nationale Überweisungen geltenden anzupassen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro, ABl. L 344 vom 28.12.2001.

(2003/C 155 E/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2869/02
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(11. Oktober 2002)

Betrifft: Beziehung zwischen Wachstum und Haushaltsbilanz

Kann die Kommission auf der Grundlage ihrer eigenen Computermodelle oder anderer Forschungen eine Schätzung darüber abgeben, wie sich für jeden Mitgliedstaat die Änderung des BIP-Wachstums um einen Prozentpunkt auf die Haushaltsbilanz als Prozentsatz des BIP auswirkt?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(12. November 2002)

Die Schätzungen zur Reagibilität des Haushaltssaldos auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) basieren auf den von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) berechneten Steuer- und Ausgabenelastizitäten. Wie aus der nachstehenden Tabelle deutlich wird, liegt die durchschnittliche Budgetelastizität für die Europäische Union bei rund 0,5. Die Sensitivität der öffentlichen Haushalte hängt in starkem Maße von dem Anteil der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben am BIP ab. So weisen beispielsweise die skandinavischen Länder, für die ein großer öffentlicher Sektor kennzeichnend ist, tendenziell auch höhere Elastizitäten in der Größenordnung 0,7 bis 0,9 auf⁽¹⁾.

Diese Budgetelastizitäten sind als geschätzte Reaktion des Haushalts auf Veränderungen der Outputlücke zu verstehen, da sie in gewissem Umfang von den Wachstumskräften abhängen. Beispielsweise werden die budgetären Auswirkungen geringer sein, wenn sich das BIP-Wachstum infolge von Export- (oder Investitions-)steigerungen beschleunigt, da in diesem Fall keine Steuerkategorie direkt betroffen ist. Entsprechend werden die budgetären Auswirkungen größer sein, wenn das Wachstum auf dem privaten Verbrauch beruht, da in diesem Fall die Einnahmen aus den direkten Steuern unmittelbar steigen. Simulationen mit dem QUEST-Modell der Kommission führen zu dem Ergebnis, dass die Konjunktur-reagibilität der öffentlichen Haushalt für die Union insgesamt auf 0,7 steigt, wenn das Wachstum auf dem privaten Verbrauch beruht, während sie auf 0,28 bzw. 0,19 fällt, wenn das Wachstum von der Ankurbelung der Exporte bzw. der Investitionen ausgeht⁽²⁾.

Konjunktur-reagibilität der öffentlichen Haushalte in der EU

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	NL	A	P	FIN	S	UK	EU
0,7	0,9	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,8	0,3	0,3	0,7	0,8	0,5	0,5

Quelle: Public Finances in EMU 2002.

⁽¹⁾ Eine detaillierte Diskussion dieses Themas findet sich in: „Public Finances in EMU-2002“, Nr. 3, Kapitel 3: „The measurement of cyclically adjusted budget balances“.

⁽²⁾ Brunila A., M. Buti und J. in 't Veld (2002), „Fiscal Policy in Europe: how effective are automatic stabilisers?“, Economic Papers Nr. 177, September 2002, Europäische Kommission, Brüssel.

(2003/C 155 E/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2875/02
von Nelly Maes (Verts/ALE) an die Kommission

(7. Oktober 2002)

Betrifft: Unerlaubte staatliche Beihilfe für die Waffenfabrik FN

Vor kurzem wurde bekannt, dass der belgische Delkrederdienst im Rahmen des zwischen FN und der nepalesischen Regierung geschlossenen Vertrags über die Lieferung von 5 500 Maschinengewehren vom Typ Minimi eine staatliche Bürgschaft gewährt hat. Dadurch wird nicht nur der „Verhaltenskodex für Waffenexporte“ mit Füßen getreten, gleichzeitig soll der Kaufpreis von 15,4 Mio. EUR selbst dann bezahlt werden, wenn die Waffen gar nicht geliefert werden.

Der Beschluss wurde am 5. August 2002 gefasst, ohne dass Beschlussfähigkeit vorlag; danach wurde die Police zugestellt und der Beschluss zur Bestätigung vorgelegt.

Offensichtlich müsste und würde FN Herstal das Geld für die 5 500 Minimi-Maschinengewehre auch dann erhalten, wenn die belgische Regierung die Ausfuhrlizenz noch zurückzöge.

Daraus folgern wir, dass es um staatliche Beihilfe für ein Unternehmen geht.

Die Kommission wird aufgefordert zu untersuchen, ob diese staatliche Beihilfe in Übereinstimmung mit den einschlägigen europäischen Richtlinien gewährt wurde.

Wenn ja, auf welche Argumente stützt sich die Kommission?

Wenn nein, kann die Kommission erklären, welche Schritte unternommen werden sollen, um die belgischen Behörden zur Ordnung zu rufen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(30. Oktober 2002)

Hinsichtlich der Exportbeihilfen weist die Kommission darauf hin, dass sie bisher keine Kenntnis von staatlichen Beihilfen hat, die der FN Herstal gewährt wurden. Sie verfügt über keinerlei Informationen, nach denen der belgische Delkrederdienst anders als ein privates Versicherungsunternehmen gehandelt hätte. Es liegen ihr derzeit keine genauen Angaben über Bedingungen und Inhalt des Vertrags zwischen dem belgischen Delkrederdienst und der FN Herstal vor.

Beim derzeitigen Kenntnisstand betont die Kommission jedoch, dass die Maßnahmen, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, ausschließlich auf die Einhaltung der Vertragsklauseln des Exportkreditversicherungsvertrags beziehen. Diese Vertragsklauseln entsprechen der Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte⁽¹⁾. Nach der Richtlinie ist diese Art von Garantie ausdrücklich zulässig und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in ihrem Land ein privates oder öffentliches System von Exportversicherungen sicherzustellen, um unter anderem politische Risiken abzusichern. Zu den in der Richtlinie genannten Risiken, die vom Exportkreditversicherer versichert werden müssen, zählen unter anderem Exportverbotsbeschlüsse der Regierung des Staates des Versicherers. Man kann daher zu dem Schluss kommen, dass die Maßnahme des belgischen Delkrederdienstes einer korrekten Anwendung dieser Richtlinie entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 19.5.1998.

(2003/C 155 E/064)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2883/02

von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfen

Schon zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres trifft die etwa 1000 Arbeitnehmer des in Santa Maria da Feira, Portugal, angesiedelten multinationalen Unternehmens der Schuhbranche Rhode ein so genannter „lay off“ von drei Wochen Dauer. Diese Situation ist umso schwerwiegender, als die Gehälter in Portugal sehr niedrig sind und sie während dieser Zeit noch nicht einmal das erhalten.

Dazu kommt, dass die Begründung der Unternehmensführung, ein angeblicher Auftragsmangel, wegen der Beibehaltung eines sehr hohen Arbeitsrhythmus nicht glaubwürdig ist. Selbst die Arbeitgebervereinigung APPICAPS bestätigt, das sich „Portugal ... wieder unter den übrigen Ländern der Gemeinschaft bei Exporten von Schuhen behauptet [hat], die durch einen Anstieg von 36 % (nach Angaben des NSA) einen neuen Höchststand erreicht haben“. Dieser Trend hielt auch 2002 an.

Es ist bekannt, dass es dem Unternehmen gelungen ist, öffentliche Mittel in Höhe von etwa 500 Mio. EUR zu erhalten.

Kann die Kommission mir mitteilen, ob der deutsche Multi Rhode in Portugal oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Beihilfen der Gemeinschaft erhalten hat, und welche Maßnahmen beabsichtigt sind, um die Rechte seiner Arbeitnehmer zu garantieren?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(21. November 2002)

Zur Frage des Schutzes der Rechte der betroffenen Arbeitnehmer möchte die Kommission von allem auf die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen⁽¹⁾ hinweisen.

Diese Richtlinie ist weitgehend in die portugiesische Rechtsordnung umgesetzt worden. Zwar ist zur Zeit ein Vertragsverletzungsverfahren⁽²⁾ gegen die portugiesische Republik im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht anhängig, doch beeinträchtigt der Portugal vorgeworfene Verstoß offenbar im vorliegenden Fall nicht die den Arbeitnehmern durch das Gemeinschaftsrecht garantierten Rechte.

Es ist daher Sache der zuständigen nationalen Behörden, die sachgemäße und effektive Anwendung der Vorschriften im hier vorliegenden Fall zu beurteilen.

Zum letzten Punkt der Anfrage kann die Kommission mitteilen, dass ihres Wissens die Firma Rohde keine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft — und mit Sicherheit nicht aus dem Europäischen Sozialfonds in Portugal — erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998.

⁽²⁾ Rechtssache C-55/02 vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

(2003/C 155 E/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2884/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Unzureichende Umsetzung von Vorschriften zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren während des Transports

1. Ist der Kommission bekannt, dass in einem Bericht, der in der „Europa Stimme“ vom 19. September 2002 erschien, die für das Wohlergehen von Tieren zuständige Sprecherin der Kommission, Beate Gminder, mit den Worten zitiert wurde, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einleiten wolle, die die Vorschriften zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren während des Transports nicht angemessen umsetzen?

2. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, dass die in dem oben erwähnten Artikel genannten Befunde beweisen, dass inakzeptable Rechtsbrüche begangen wurden und weiter begangen werden, zum Beispiel mit der Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten für Tiere, die lange Transporte erdulden müssen, und mit dem Versäumnis, sie mit Trinkwasser zu versorgen?

3. Bestreitet oder akzeptiert die Kommission die Befunde der Eurogruppe für Tierschutz dahingehend, dass die in dem Artikel angegebenen Zwischenfälle keine vereinzelten Missbräuche sind, sondern Teil einer weit verbreiteten Unsitte, den Tieren unnötiges Leid zuzufügen?

4. Beabsichtigt die Kommission jetzt, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten oder weitere Untersuchungen durchzuführen, die zu solchen Verfahren führen können? Wenn nicht, welches alternative Vorgehen schlägt sie vor, um zu gewährleisten, dass das Gesetz eingehalten wird und dass Tiere nicht gezwungen werden, unnötig zu leiden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(20. November 2002)

1. Der Kommission ist der angeführte Zeitungsbericht bekannt. Allerdings sind bei ihr keine Beschwerden der genannten Tierschutzorganisationen oder sonstiger Personen oder Stellen zu diesem Vorfall eingegangen. Auch liefert der erwähnte Bericht keine näheren Angaben zum Zeitpunkt des Vorfalls, zur Identität des Transportunternehmens oder dem Ort, an dem die Schweine verendet vorgefunden wurden, so dass der Bericht keine ausreichende Grundlage für weitere Maßnahmen durch die Kommission darstellt.

2. und 3. Für den laufenden Vollzug der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Tiere während des Transports sind die Mitgliedstaaten zuständig. Eine unzulängliche Durchsetzung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten kann Zwischenfälle, wie sie der Herr Abgeordnete erwähnt, verursachen.

4. Die Kommission untersucht durchweg begründete Beschwerden im Zusammenhang mit den Tierschutzvorschriften der Gemeinschaft und nimmt dann mit den betroffenen Mitgliedstaaten Kontakt auf, wobei sie insbesondere darauf drängt, dass entsprechende Maßnahmen gegen solche Transportunternehmen getroffen werden, die gegen ihre Verpflichtungen verstoßen, und dass eine Wiederholung ähnlicher Zwischenfälle verhindert wird.

Die Kommission ist bereit, bei Verstößen der Mitgliedstaaten gegen Gemeinschaftsrecht auf diesem Gebiet Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag einzuleiten und hat dies bereits mehrfach getan.

Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die systematische Inanspruchnahme des Vertragsverletzungsverfahrens nicht unbedingt die beste Lösung darstellt, da damit zeitraubende Prozeduren verbunden sind und Hinweise auf einzelne Missstände nicht immer Aufschluss über die allgemeine Lage in einem Mitgliedstaat liefern. Dementsprechend lässt sich aus einem Vertragsverletzungsverfahren, dem einzelne Vorkommnisse zugrunde liegen, möglicherweise nur schwer auf ein generelles Fehlverhalten eines Mitgliedstaats schließen, vor allem dann nicht, wenn ein Mitgliedstaat behauptet, entsprechende Abhilfemaßnahmen veranlasst zu haben.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission regelmäßige Inspektionen im Zusammenhang mit den Tierschutzvorschriften der Gemeinschaft vornimmt, insbesondere über die Umsetzung der Transportvorschriften in den Mitgliedstaaten. Soweit dabei Defizite festgestellt werden, ergehen hierzu Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten, deren Abhilfemaßnahmen in der Folgezeit überwacht werden.

Abschließend sei noch mitgeteilt, dass bei der Ratsrichtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG vom 29. Juni 1995⁽²⁾ ernsthafte Auslegungsprobleme und dadurch entsprechende Schwierigkeiten bei der Durchführung aufgetreten sind. Die Kommission hat daher die Absicht, so bald wie möglich einen Vorschlag für überarbeitete Rechtsvorschriften zu diesem Thema vorzulegen, um Schwierigkeiten, wie sie bei der derzeitigen Richtlinie aufgetreten sind, künftig zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995.

(2003/C 155 E/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2887/02

von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Kraftstoffe und Luftverschmutzung

Die Luftverschmutzung in den großen Städten nimmt immer mehr überhand und bedroht die Gesundheit der Bürger. Hauptursache dafür sind die schädlichen Abgase der Autos, die zum überwiegenden Teil Benzin als Kraftstoff nutzen. Im Handel sind jedoch Kraftstoffe wie Methan, das die Umwelt überhaupt nicht, oder Flüssiggas (GPL), das die Umwelt nur minimal belastet, wodurch sich die Gefahren der Luftverschmutzung verringern ließen.

In den 26 europäischen Staaten gibt es 7 154 GPL-Tankstellen, davon 1 830 in Italien, 1 699 in Holland, 1 033 in Frankreich, 634 in Belgien, 465 in Dänemark und 260 in Irland.

Für Methan liegen mir keine Angaben vor, doch ist davon auszugehen, dass die Zahl der Tankstellen derzeit darunter liegt.

Die Kommission möge daher folgende Fragen beantworten:

1. Ist sie nicht der Ansicht, dass ein größerer Einsatz dieser Kraftstoffe die durch den ständig zunehmenden Verkehr verursachte wachsende Umweltbelastung bremsen könnte?
2. Kann die Kommission die Gründe für die geringe Nutzung dieser Produkte darlegen, die unter anderem auch den Vorteil haben, viel billiger als Benzin zu sein?
3. Ist die Kommission bereit, Autoherstellern wie Verbrauchern Vorschläge zu unterbreiten, die Anreize für den Einsatz alternativer Kraftstoffe bieten?
4. Ist die Kommission der Ansicht, dass alles getan werden muss, um ein umweltfreundliches Niveau zu erreichen, dass mit der nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist?
5. Ist sie der Auffassung, dass der steigende Verbrauch dieser Kraftstoffe die enormen Kosten für die Einfuhr von Erdöl senken und unsere Unabhängigkeit im Energiesektor vergrößern würde?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(10. Dezember 2002)

Wie die Frau Abgeordnete in ihrer Anfrage dargelegt hat, spielen bei der Verwendung alternativer Kraftstoffe vor allem zwei Aspekte eine Rolle: Umweltschutz und Energieversorgungssicherheit.

Die Emissionen von Luftschadstoffen unterliegen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die im Prinzip technisch neutral und leistungsorientiert sind. Die sogenannten Euro III-Grenzwerte traten im Jahr 2000 and in Kraft, und eine weitere Verschärfung soll im Jahr 2005 erfolgen (Euro IV). Für schwere Nutzfahrzeuge wird außerdem im Jahr 2008 eine weitere Verschärfung der Grenzwerte für Stickoxide (Euro V) wirksam werden. Diese Grenzwerte sind so streng, dass auch bei Fahrzeugen, die alternative Kraftstoffe verwenden, besondere Maßnahmen erforderlich sind, um diese Auflagen zu erfüllen. Daher ist es fraglich, ob Fahrzeuge, die mit Flüssiggas oder Erdgas fahren, im Hinblick auf die Luftverschmutzung mehr Vorteile bieten als Fahrzeuge, die konventionelle Kraftstoffe verwenden. Ein leichter Vorteil könnte bei den Partikelemissionen bestehen, wenn man mit Dieselfahrzeugen vergleicht, jedoch nur in sehr geringem Maße.

Langfristig wird eine Steigerung des Anteils von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energien auch im Verkehrssektor notwendig sein, um die Treibhausgasemissionen zu verringern. Erdgas (NG) oder Flüssiggas (LPG) bieten in dieser Hinsicht keine Lösung. Mittelfristig könnte der Einsatz von NG und LPG im Hinblick auf Treibhausgase einige Vorteile gegenüber Benzin bieten, nicht jedoch gegenüber Diesel, und auch nur dann, wenn keine wesentlichen Methanemissionen in der Verteilungskette von Erdgas auftreten.

Vom Standpunkt der Energieversorgung ist eine der wichtigsten Schlussfolgerungen aus der Debatte über das Grünbuch der Kommission zur Energieversorgungssicherheit, dass eine Diversifizierung der Energieträger und Versorgungsquellen notwendig ist⁽¹⁾. Zur Zeit hängt der Verkehrssektor fast zu 100 % vom Erdöl ab. Eine stärkere Diversifizierung im Verkehrssektor ist daher im Interesse einer höheren Energieversorgungssicherheit von zentraler Bedeutung.

Die Kommission teilt also die Auffassung, dass alternative Kraftstoffe im Verkehr verstärkt eingesetzt werden sollten. Daher legte sie vor einem Jahr eine Mitteilung zu dieser Frage zusammen mit zwei

Richtlinienvorschlägen über die Einführung von Bio-Kraftstoffen und die steuerliche Begünstigung der Einführung solcher Kraftstoffe vor. Die Kommission arbeitet außerdem zusammen mit den interessierten Kreisen an der Entwicklung geeigneter lang- und mittelfristiger Durchführungsstrategien, um den Anteil alternativer Kraftstoffe bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu erhöhen.

(¹) Abschlussbericht über das Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ KOM(2002) 321 endg.

(2003/C 155 E/067)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2893/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Auftragsvergabe an einen externen Betrieb, der eine EU-Website von einem Beamten der Europäischen Kommission neu gestalten lässt

1. Hat die Kommission Kenntnis von einem in der niederländischen Tageszeitung „Algemeen Dagblad“ vom 1. Oktober 2002 erschienenen Bericht, wonach ein Sprecher der Kommission während eines einjährigen Urlaubs für das belgische Kommunikationsbüro G-Plus gearbeitet hat, in dem weitere ehemalige oder jetzige Bedienstete der Kommission tätig sind?
2. Kann die Kommission bestätigen, dass G-Plus im Juni 2002 einen Teil der Aufträge über 23 Mio. EUR für die Neugestaltung der EU-Website an Land zog?
3. Stimmt die Kommission dem Leiter der Abteilung Information, Herrn Jonathan Faull, zu, der dahingehend zitiert wird, dass bei der Vergabe dieses Auftrags keinesfalls inkorrekt vorgegangen wurde, man sich an die Regeln gehalten habe und die Vergabe des Auftrags an ein anderes Unternehmen nur wegen Tätigkeit seiner Mitarbeiter für G-Plus sogar ungesetzlich wäre? Kann die Kommission mitteilen, um welche Bestimmungen es sich hier handelt?
4. Kann die Kommission die Information des „Algemeen Dagblad“ bestätigen, wonach der Kommissionspräsident Ende September persönlich eingegriffen und den Auftrag blockiert hat? Was waren die Gründe, um nachträglich einen anderen als den im Juni verfolgten Ansatz zu wählen?
5. Teilt die Kommission die Auffassung, dass der in dem Zeitungsartikel geschilderte Sachverhalt den Eindruck unzulässiger Interessenverquickung erweckt? Wie hat es zu einer solchen Situation kommen können?
6. Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um diesen Vertrag definitiv zu beenden? Was gedenkt sie zu unternehmen, um eine Wiederholung zu vermeiden?
7. Arbeitet die Kommission an einer Meldepflicht, die solche unzulässige Interessenverquickung unmöglich macht, etwa nach dem Muster der allgemeinen Dienstregelung für die Staatsbeamten in den Niederlanden?

Antwort von Präsident Prodi im Namen der Kommission

(25. November 2002)

Die Kommission hat Kenntnis von dem im „Algemeen Dagblad“ erschienenen Artikel, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht.

Die Kommission unterzeichnete am 17. Juni 2002 einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren über die Erbringung einer Vielzahl von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wartung, Verwaltung und Förderung der Webseite „Europa“ der Europäischen Organe. Den Zuschlag erhielt die Firma ASCII, die auf der Grundlage des Rahmenvertrages neun gesonderte Übereinkünfte im Gesamtvolumen von jährlich 4 450 000 EUR unterzeichnete. Eine Übereinkunft betraf die Erstellung und Aktualisierung von Dokumenten. Einige der im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft anfallenden Aufgaben wurden von der Firma ASCII an die Firma G-Plus im Wege eines Untervertrages im Volumen von 165 000 EUR vergeben. Das entspricht knapp 3,6 % des der Firma ASCII jährlich zu zahlenden Betrages.

Die Kommission bestätigt, dass die Vertragsvergabe im Wege eines strengen Ausschreibungsverfahrens erfolgte, das nach Maßgabe der Richtlinie des Rates 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ durchgeführt wurde. Dies wurde von dem Sprecher und dem Generaldirektor der Generaldirektion Presse und Kommunikation bestätigt.

Die Präsenz eines aus persönlichen Gründen beurlaubten Beamten bei der Untervertragnehmerin der Firma ASCII, der Firma G-Plus, hatte zur Folge, dass der bezüglich der Webseite Europa geschlossenen Vertrag zwecks Prüfung der Angelegenheit am 27. September 2002 ausgesetzt wurde.

Die Firma G-Plus teilte der Kommission am 9. Oktober 2002 mit, dass sie sich aus dem von der Firma ASCII zur Erfüllung des Rahmenvertrages gegründeten Konsortium zurückzieht. Daraufhin nahm die Kommission ihre Vertragsbeziehungen zur Firma ASCII wieder auf.

Die Kommission prüft derzeit die Bestimmungen für die Anwendung des Unvereinbarkeitsgrundsatzes, insbesondere jene, die die Beziehungen zwischen Beamten und Privatfirmen betreffen, die sich an Ausschreibungsverfahren der Kommission beteiligen.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(2003/C 155 E/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2898/02
von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Farbe bekennen

Die niederländische Regierung räumt Zigarettenherstellern ausdrücklich das Recht ein, nach Einführung der diesbezüglichen europäischen Richtlinie (Oktober 2003) leichte und milde Zigaretten Sorten weiterhin in Verpackungen unterschiedlicher Farbe anzubieten.

Ist der Europäischen Kommission der Artikel „Bomhoff geht weiter gegen das Rauchen vor“ (NRC Handelsblad, 27. September 2002) bekannt?

Teilt die Kommission die Auffassung, dass die Haltung von Minister Bomhoff mit dem europäischen Tabakgesetz nicht vereinbar ist?

Ist die Europäische Kommission bereit, Farbe zu bekennen und der niederländischen Regierung einen Verweis zu erteilen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(11. November 2002)

Die gestellte Frage beruht offenbar einzig und allein auf einem Artikel im NRC Handelsblad vom 27. September 2002, der der Kommission bekannt ist. Der Herr Abgeordnete wird Verständnis dafür haben, dass die Kommission die Umsetzungsvorschriften von Mitgliedstaaten an Hand der bei ihr eingehenden offiziellen Mitteilungen analysieren muss und nicht zu einem Zeitungsartikel Stellung nehmen kann, in dem behauptet wird, dass ein Mitgliedstaat möglicherweise bestimmte Alternativen bei der Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie in Erwägung zieht. Bis jetzt ist der Kommission noch keine Meldung über die Umsetzung der Richtlinie 2001/37/EG⁽¹⁾ von der niederländischen Regierung zugegangen. Soweit der Kommission bekannt ist, werden die niederländischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/37/EG offenbar nach wie vor im niederländischen Senat diskutiert.

In der Richtlinie 2001/37/EG heißt es, dass „Begriffe, Namen, Marken und figurative oder sonstige Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei, auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden“ dürfen. Die Kommission kann dem Herrn

Abgeordneten versichern, dass sie größten Wert darauf legt, dass die Richtlinie 2001/37/EG und insbesondere die Bestimmungen über irreführende Bezeichnungen einwandfrei in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Kommission wird die entsprechenden Umsetzungsvorschriften aller Mitgliedstaaten sorgfältig daraufhin überprüfen.

(¹) Richtlinie 2001/37/EG des Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen — Erklärung der Kommission, ABl. L 194 vom 18.7.2001.

(2003/C 155 E/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2904/02

von Nelly Maes (Verts/ALE) an die Kommission

(16. Oktober 2002)

Betrifft: Bretonisch

Vor kurzem wurde in Europa der Tag der Sprachen gefeiert. An diesem Tag wurde ein Bericht über das Bretonische vorgelegt, die letzte noch lebende keltische Sprache auf dem europäischen Kontinent, die vom Aussterben bedroht ist.

Nur noch 300 000 der vier Millionen Einwohner der Bretagne verstehen Bretonisch. Vor 19 Jahren war die Zahl noch doppelt so hoch. Über 80 % derjenigen, die noch Bretonisch verstehen, sind älter als 60 Jahre. Es handelt sich um einen Wettlauf gegen die Zeit; denn wenn alles so bleibt wie es ist, ist das Bretonische zum Tode verurteilt. Die Bretonen üben Kritik an Paris, das ihre Sprache nicht offiziell anerkennt.

Für die 3 000 Kinder, die in der Schule Bretonisch lernen, gibt es keine Zuschüsse, da hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Dies ist eine unhaltbare Situation.

Kann die Kommission die Initiative ergreifen, um im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bildung eine Rechtsgrundlage zu schaffen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(19. November 2002)

In Artikel 149 EG-Vertrag heißt es sehr deutlich, dass die Verantwortung für die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme bei den Mitgliedstaaten liegt.

Die Gemeinschaft wird im Rahmen ihrer vertraglichen Befugnisse tätig, um die Vielfalt der in Europa gesprochenen Sprache zu wahren, insbesondere in den Bereichen Kultur und Bildung. Bei früheren Maßnahmen im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen lag der Schwerpunkt im Bildungsbereich, um die Sprachen vor dem Aussterben zu bewahren. Gemäß Artikel 151 Absatz 4, wo es heißt, dass die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen hat, wurden in einer Vielzahl von Gemeinschaftsprogrammen (in Bereichen wie regionale und ländliche Entwicklung, Informationsgesellschaft und Sozialpolitik) zahlreiche Projekte im Zusammenhang mit Regional- und Minderheitensprachen finanziert.

Gemäß der Entschließung des Rates vom 14. Februar 2002 zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 (¹) wird die Kommission eine umfangreiche Konsultation durchführen, die auf einem Diskussionspapier basiert, das Ende 2002 veröffentlicht wird. Das Ergebnis dieses Prozesses wird Mitte 2003 in einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über einen Aktionsplan zur Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt vorgestellt. Die Maßnahmen des Aktionsplans werden auf den in den derzeitigen Gemeinschaftsprogrammen verfügbaren Ressourcen aufbauen und auch Maßnahmen im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen umfassen.

(¹) ABl. C 50 vom 23.2.2002.

(2003/C 155 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2905/02**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat**

(16. Oktober 2002)

Betrifft: Präventivschlag der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs gegen Irak

Der Präsident der Vereinigten Staaten, George Bush, hat entgegen den durch die UNO repräsentierten internationalen Rechtsnormen und entgegen den elementaren Grundsätzen der internationalen Beziehungen einen Präventivschlag von Seiten der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs gegen Irak angekündigt, ohne dass der diktatorische Charakter des derzeitigen Regimes des Irak als Rechtfertigung dafür herangezogen werden kann. Der vorgesehene Angriff ist umso schwerwiegender, als er sich von einer ausdrücklich imperialistischen Theorie leiten lässt, wonach die Vereinigten Staaten sich selbst das Recht zusprechen, Präventivkriege gegen alle zu führen, die ihre Vorherrschaft in der Welt in Frage stellen.

Wie steht die Europäische Union zu diesen imperialistischen Kriegsabsichten? Welche Maßnahmen wird sie durchführen, um dies zu verhindern, indem sie die Einhaltung des Völkerrechts fordert? Welche Maßnahmen hat sie in Bezug auf das Verhalten des Premierministers eines Staates der Union wie das Vereinigte Königreich unternommen?

Antwort

(3. März 2003)

Nach Auffassung des Rates muss Irak die ihn betreffenden Resolutionen der Vereinten Nationen einhalten, und zwar ganz besonders diejenigen, die sich auf Massenvernichtungswaffen beziehen. Der Rat hat sich stets für ein Vorgehen im Rahmen der Vereinten Nationen – unter Achtung des Völkerrechts – ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund hat er die Entscheidung der Vereinigten Staaten, mit ihren Partnern in diesem Rahmen zusammenzuarbeiten, sehr wohlwollend aufgenommen. Er hat daher mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1441 zu Irak am 8. November 2002 einstimmig angenommen hat.

Irak muss nunmehr mit den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenarbeiten und seinen Verpflichtungen, wie sie sich aus den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergeben, nachkommen.

(2003/C 155 E/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2907/02**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat**

(16. Oktober 2002)

Betrifft: Belagerung des Sitzes von Palästinenserpräsident Arafat durch die israelische Armee von Ariel Sharon

Die Belagerung des Sitzes von Palästinenserpräsident Arafat durch das israelische Militär stellte einen grausamen und brutalen Akt von äußerster politischer und moralischer Schwere in einer Zeit der Gewaltanwendung dar, die die Menschen in den unter palästinensischer Verwaltung stehenden Gebieten und Israel aufgrund der kolonialen Besetzung des Westjordanlands und des Gazastreifens durch den Staat Israel durchmachen, wobei diese Besetzung in der Absicht von Ariel Sharon zweifellos den Charakter eines Völkermords hat.

Für alle europäischen Bürger, die Gerechtigkeit und Frieden wollen und die sich für die Beseitigung allen Leids einsetzen, das dadurch verursacht wird, dass ein Volk über ein anderes Volk herrschen will, stellt die Aggression der israelischen Militärs gegen einen entwaffneten Präsidenten einen feigen und schändlichen Akt dar, der eine harte und entschiedene Antwort von Seiten der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften notwendig macht. Wir können eine solche Reaktion nicht unterlassen und immer kritiklos dem pro-israelischen Standpunkt der Vereinigten Staaten folgen.

Was hat der Rat der Europäischen Union angesichts dieser Angriffe der Armee von Sharon, die einen Affront gegen die gesamte Menschheit darstellen, getan, und was gedenkt er zu tun?

Antwort

(3. März 2003)

Der Rat ist nicht der Meinung, dass Aktionen wie die jüngste Belagerung des Sitzes von Präsident Arafat durch die israelische Armee dazu beitragen können, den israelisch-palästinensischen Konflikt zu lösen. Daher begrüßte der Rat (am 30. September 2002) die Annahme der Resolution 1435 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und forderte alle Parteien nachdrücklich zu äußerster Zurückhaltung und zur vorbehaltlosen Einhaltung dieser Resolution auf. Angesichts dessen, dass die israelische Armee begonnen hat, sich vom Amtssitz des Präsidenten der Palästinensischen Behörde zurückzuziehen, erklärte der Rat erneut, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Palästinenser und ihrer Führung sowie die Zerstörung ihrer Infrastruktur nicht zur Bekämpfung des Terrors beiträgt und den legitimen Sicherheitsanliegen Israels nicht förderlich ist. Es ist dringender denn je geboten, dass Israelis und Palästinenser an den Verhandlungstisch zurückkehren. Der Rat wird sich weiterhin für dieses Ziel einsetzen, insbesondere durch das Quartett.

(2003/C 155 E/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2928/02**von Margrietus van den Berg (PSE) an die Kommission**

(10. Oktober 2002)

Betrifft: Befristete Unterstützungsmaßnahmen für den niederländischen Schiffbau

„Bei Centraalstaal in Groningen werden zwischen sechzig und achtzig Arbeitsplätze abgebaut. Dies beweist vollends die Notlage, in der sich der Schiffbau im Norden des Landes befindet. Seit Anfang dieses Jahres sind in diesem Sektor, in dem 7000 Menschen beschäftigt sind, mindestens bereits 400 Arbeitsplätze verschwunden. Die jüngste Sanierung findet bei Centraalstaal statt, wo vorfabrizierter Stahl und Aluminiumplatten für Schiffe hergestellt werden“, meldet das „Dagblad van het Noorden“ vom 5. Oktober 2002.

Der niederländische Wirtschaftsminister, Herr Heinsbroek, weigert sich bis jetzt, befristete Unterstützungsmaßnahmen zu treffen, während der betroffene Betriebszweig schwer zu leiden hat und europäische und nationale Schutzmaßnahmen dringend nötig sind. Könnte die Kommission dem niederländischen Minister umgehend mitteilen, dass innerhalb der EU Anfangs dieses Jahres die Vereinbarung getroffen wurde – mit voller Unterstützung des Europäischen Parlaments, –, dass Mitgliedstaaten befristete Unterstützungsmaßnahmen gegen unlauteren koreanischen (u.a.) Wettbewerb ergreifen können?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. November 2002)

Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmassnahmen für den Schiffbau⁽¹⁾ ist Teil der Doppelstrategie der Kommission gegen den unlauteren Wettbewerb Koreas im Schiffbausektor.

Nach Artikel 2 der Verordnung sind Beihilfen nur für endgültige Verträge genehmigungsfähig, die geschlossen wurden, nachdem die Kommission im Amtsblatt bekannt gegeben hat, dass ein Streitbeilegungsverfahren gegen Korea eingeleitet wurde.

Ein Vermerk darüber, dass die Kommission das WTO-Verfahren gegen Korea eingeleitet hat, wurde im Amtsblatt vom 24. Oktober 2002⁽²⁾ veröffentlicht. Folglich können nunmehr Beihilfen nach Maßgabe der genannten Verordnung genehmigt werden.

Die niederländische Regierung war an den Verhandlungen über die Schutzmassnahmen für den Schiffbau beteiligt und ist über deren Inhalt informiert. Die Kommission verweist darauf, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten darüber zu entscheiden haben, ob Beihilfen im Rahmen der befristeten Schutzmassnahmen gewährt werden. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Beihilfen zu ermutigen, sondern sie hat sicherzustellen, dass jede Beihilfegewährung in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2002.

⁽²⁾ ABl. C 257 vom 24.10.2002.

(2003/C 155 E/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2933/02
von Jorge Moreira Da Silva (PPE-DE) an den Rat

(17. Oktober 2002)

Betrifft: Anwendung des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (Abkommen des Europarates ETS 032)

Wegen mangelnder Übereinstimmung bestimmter Elemente der Studieninhalte weigert sich ein Unterzeichnerstaat des Abkommens des Europarates, das Hochschulzeugnis (keine berufliche Qualifikation) eines Absolventen anzuerkennen und zwingt damit alle Hochschulabgänger eines anderen Signatarstaates, ihr Studium ganz oder teilweise zu wiederholen. Kann diese Situation als Verletzung des Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (ETS 032) angesehen werden?

Sind die für Fragen der Gleichwertigkeit zuständigen Behörden, hier die Bildungsminister der Unterzeichnerstaaten, gemäß Artikel 4 verpflichtet, die Antragsteller über die Studieninhalte zu informieren, die nicht mit ihren Anforderungen übereinstimmen? Sind sie ferner verpflichtet, den Inhabern eines ausländischen Hochschulzeugnisses die Liste der zu absolvierenden Prüfungen zu übermitteln?

Antwort

(3. März 2003)

Der Rat setzt den Herrn Abgeordneten davon in Kenntnis, dass die Auslegung des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen dem Rat nicht zusteht. Es handelt sich um ein Übereinkommen des Europarates und nicht um einen Rechtsakt des Rates der Europäischen Union.

(2003/C 155 E/074)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2948/02
von Sebastiano Musumeci (UEN) an den Rat

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Schiffbruch illegaler Einwanderer vor der Küste Siziliens

Die brennende Frage der illegalen Einwanderung in Sizilien nimmt immer mehr das Ausmaß einer wirklichen Katastrophe an.

Die Zahl der Anlandungen illegaler Einwanderer in Sizilien hat sich von 2 759 im Jahre 2001 auf derzeit 12 124 erhöht, worin die Zahl der Toten nicht einmal berücksichtigt ist.

In den vergangenen Tagen wurden wir abermals Zeugen einer Katastrophe, als Drittstaatsangehörige Schiffbruch erlitten, wobei mehrere Männer, Frauen und Kinder – Opfer krimineller, Menschenhandel treibender Organisationen, die bereit sind, das Leben verzweifelter Menschen zu opfern, nur um der Verhaftung zu entgehen – ums Leben kamen.

Verwiesen wird auch auf die vorausgegangene schriftliche Anfrage E-3653/01 ⁽¹⁾ des Fragestellers zur Errichtung einer Beobachtungsstelle für Einwanderungsfragen.

Kann der Rat vor diesem Hintergrund mitteilen,

- ob er bereits ein Programm für eine bilaterale regionale Zusammenarbeit mit den verschiedenen Staaten des Mittelmeerraums im Bereich Justiz und innere Angelegenheiten zum Zweck der Regulierung der Einwandererströme zu den Küsten Südeuropas ausgearbeitet hat;
- ob im Rahmen des oben genannten Programms die Errichtung einer Beobachtungsstelle für Einwanderungsfragen vorgesehen ist, um dem weit verbreiteten, dramatischen Phänomen der illegalen Einwanderung einen Riegel vorzuschieben, und ob das Programm darüber hinaus die Einsetzung einer multinationalen Polizeitruppe vorsieht mit dem Ziel, die Verantwortlichen für diese illegalen Geschäfte mit verzweifelte Menschen ausfindig zu machen und festzunehmen;
- warum die oben genannte Beobachtungsstelle noch nicht errichtet wurde und innerhalb welcher annehmbaren Frist der Rat sie zu errichten gedenkt?

⁽¹⁾ ABl. C 92 E vom 17.4.2003, S. 3.

Antwort

(3. März 2003)

1. Der Herr Abgeordnete wird darauf hingewiesen, dass auf Unionsebene – wie dies auch insbesondere in dem vom Rat am 28. Februar 2002 verabschiedeten und im Amtsblatt ⁽¹⁾ veröffentlichten Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union erwähnt wird – eine Durchführbarkeitsstudie im Hinblick auf den Aufbau eines Europäischen Systems zum Austausch von Informationen über Asyl, Migration und Herkunftsländer eingeleitet worden ist. Anhand der Ergebnisse dieser Studie dürfte die Kommission dem Rat in Kürze Vorschläge hinsichtlich der Errichtung und der Inbetriebnahme dieses Systems unterbreiten. Im Bereich der regionalen Zusammenarbeit ist ferner das regionale JI-Programm für den Mittelmeerraum (das auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz im April 2002 in Valencia verabschiedet wurde) zu nennen und im Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten das Projekt Spaniens, Griechenlands, Italiens und des Vereinigten Königreichs zur Kontrolle der Seegrenzen im Mittelmeerraum, das im Rahmen des Programms ARGO (Haushaltlinie B7-667) und des Programms MEDA sowie von den Mitgliedstaaten finanziert wird.

2. Was die Zusammenarbeit mit den Staaten des Mittelmeerraums anbelangt, so sei darauf hingewiesen, dass die Kommission – im Rahmen ihres dem Rat demnächst wohl vorliegenden MEDA-Regionalfinanzierungsplans 2002 – beabsichtigt, finanzielle Mittel für die Verabschiedung und die Durchführung unter anderem von Aktionen bereit zu stellen, die auf verschiedene Initiativen im Zusammenhang mit der Einwanderung abstellen. Die Steuerung der Migrationsströme und die Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel dürften zu den Zielen der Aktionen zählen, die nach Maßgabe des Plans finanziert werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 14.6.2002, S. 23 (Nummer 46).

(2003/C 155 E/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2955/02**von Charlotte Cederschiöld (PPE-DE) an die Kommission**

(15. Oktober 2002)

Betrifft: Aufbewahrung von Daten

Der Schutz potenzieller Beweismittel im Übereinkommen des Europarates über Cyberkriminalität basiert auf dem Grundsatz der Sicherung und nicht der Aufbewahrung von Daten. Dies wurde von allen EU-Mitgliedstaaten und unter anderem auch von den USA und Japan mit getragen. Ist die Kommission der Ansicht, dass es klug ist, über das hinauszugehen, was in dem Übereinkommen vorgesehen ist, und zwar noch ehe dieses in Kraft getreten ist?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(21. November 2002)

Die Frau Abgeordnete fragt an, ob die Kommission es für klug hält, noch vor dem Inkrafttreten der Konvention des Europarats über Cyberkriminalität über die in dem Übereinkommen vorgesehene Regelung zur Aufbewahrung gespeicherter Verkehrsdaten hinauszugehen.

Die Konvention des Europarats über Cyberkriminalität enthält bestimmte Anforderungen betreffend die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität. Während diese Konvention verbindliche Anforderungen zur Aufbewahrung gespeicherter Verkehrsdaten vorsieht, stellt sie andere zur Kriminalitätsbekämpfung erforderliche Maßnahmen in das Ermessen der Vertragsparteien.

Gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention obliegt es jedem Mitgliedstaat, der Maßnahmen zur Aufbewahrung von Verkehrsdaten vorsieht, nachzuweisen, dass der angestrebte Schutz des öffentlichen Interesses nicht durch das Privatleben weniger beeinträchtigende Eingriffe wie die Aufbewahrung von Daten, nicht zu erreichen ist.

Die Kommission setzt sich uneingeschränkt dafür ein, die Vereinbarkeit von Datenschutz und Recht auf Privatleben auf der einen und Strafverfolgungsanforderungen auf der anderen Seite zu gewährleisten. Ihrer Ansicht nach wäre es überaus wünschenswert, wenn alle Mitgliedstaaten ein konsequentes Vorgehen hinsichtlich der Aufbewahrung von Verkehrsdaten praktizierten, um gleichermaßen Verhältnismäßigkeit und Effizienz zu gewährleisten und zu verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Internet-Gemeinde eine Vielzahl unterschiedlicher technischer und rechtlicher Rahmenbedingungen beachten müssen.

Die von der Frau Abgeordneten aufgeworfene Frage nach der Aufbewahrung von Verkehrsdaten wurde in der Mitteilung der Kommission über Cyberkriminalität ⁽¹⁾ behandelt. Darin betonte die Kommission, dass jegliche Lösungsansätze zu diesem schwierigen Thema fundiert sein, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und einen gerechten Ausgleich zwischen den berührten Interessen und grundlegenden Menschenrechten schaffen muss. Einzig ein Ansatz, bei dem das Fachwissen und die Fähigkeiten von Regierungen, Wirtschaft, Datenschutzbehörden und sonstigen Parteien wie Nutzer zusammenkommen, wird die Realisierung dieser Ziele ermöglichen. Inzwischen hat die Kommission im Rahmen des Unionsforums zur Cyberkriminalität eine breite Diskussion über dieses Thema in die Wege geleitet, an der sich Rat, Parlament und verschiedene andere interessierte Parteien beteiligen. Da die Debatte noch nicht abgeschlossen ist, hielte die Kommission jedwede Schlussfolgerungen betreffend einen etwaigen Regelungsbedarf auf Unionsebene zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht.

⁽¹⁾ KOM(2000) 890 endg.

(2003/C 155 E/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2960/02

**von André Brie (GUE/NGL) und
Joost Lagendijk (Verts/ALE) an den Rat**

(22. Oktober 2002)

Betrifft: Minenfelder an der (östlichen) Grenze zwischen Griechenland und der Türkei

Laut einem Artikel in der Zeitung „Athens News“ (30. August 2002) wurden ein illegaler Einwanderer getötet und zwei weitere verletzt, nachdem sie in ein Minenfeld in der Nähe der nordöstlichen Grenze zwischen Griechenland und der Türkei geraten waren. In diesem Zusammenhang wird der Rat aufgefordert, seine Aufmerksamkeit auf dieses weithin bestehende Problem zu richten. Obwohl in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Zahl an Minenopfern (insbesondere Einwanderer) zu verzeichnen war, heißt es im jüngsten Landmine Monitor Report 2002 (<http://www.icbl.org/>), dass es offenbar keinen umfassenden Bericht über das Minenproblem in Griechenland gibt.

Kann der Rat folgende Fragen beantworten, da die Grenze zwischen Griechenland und der Türkei auch eine Außengrenze der EU ist:

- Ist dem Rat dieses Problem bekannt?
- Welche Haltung vertritt er in Bezug auf diese anachronistische und unmenschliche Situation an der Grenze?
- Wie interpretiert er diese Situation im Lichte der Entschließung des Parlaments zu Antipersonenminen (B5-0802/2000 ⁽¹⁾), in der das Parlament „die Europäische Union [auffordert], sich [...] zu verpflichten, um auf die völlige Beseitigung von Antipersonenminen [...] hinzuarbeiten“?
- Welche politischen, finanziellen oder sonstigen Maßnahmen wurden ergriffen oder sind in Zukunft geplant, um Griechenland bei den notwendigen Minenräumaktionen zu unterstützen?

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 193.

Antwort

(20. Februar 2003)

1. Der Rat ist sich des Problems der aus früheren Konflikten herrührenden Minenfelder entlang der griechisch-türkischen Grenze, an der explodierende Minen regelmäßig Opfer vor allem unter illegalen Einwanderern fordern, bewusst.
2. Die Rat bekennt sich allgemein zu dem Ziel der völligen Beseitigung von Landminen. Dies findet Ausdruck in einer Reihe von Rechtsetzungsakten, wie insbesondere der gemeinsamen GASP-Aktion von 1997 über Antipersonenminen und den beiden Verordnungen von 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern und in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern. Die beiden letztgenannten Rechtsakte sind eine direkte Folgemaßnahme des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa bzw. Vertrag über das Verbot von Antipersonenminen); nach der gemeinsamen GASP-Aktion hingegen können unter anderem spezifische Maßnahmen zu Minenräumarbeiten und zu Hilfsmaßnahmen für die Opfer durchgeführt und diesbezügliche Beiträge geleistet werden.

3. Was speziell Griechenland und die Türkei anbelangt, so stehen beide Länder kurz davor, gemeinsam ihre Ratifikations- (Griechenland) bzw. Beitrittsurkunde (Türkei) zum Übereinkommen von Ottawa zu hinterlegen. Durch die Kennzeichnung und Sicherung der griechischen Minenfelder entlang der türkischen Grenze konnte griechischen Quellen zufolge die Zahl der Unfälle um nahezu 90 % verringert werden (vgl. Landmine Monitor Report 2002 der Internationalen Kampagne für das Verbot von Landminen).

(2003/C 155 E/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2964/02
von James Fitzsimons (UEN) an den Rat
(15. Oktober 2002)

Betrifft: „Forest Focus“

Wie dem Rat bekannt ist, hat die Kommission kürzlich einen Vorschlag zur Schaffung eines neuen Systems zum Schutz der Wälder der Gemeinschaft und zur Sensibilisierung für die Bedeutung des Waldes für unsere Umwelt vorgelegt, das unter der Bezeichnung „Forest Focus“ laufen soll. Wälder machen 36 % der Gesamtfläche der Europäischen Union aus. Hat der Rat diesen Vorschlag, der vom Europäischen Parlament unterstützt wird, geprüft, und welche Garantien kann er dafür geben, dass Länder wie Irland von diesem Programm profitieren können?

Antwort

(4. März 2003)

Wie von dem Herrn Abgeordneten erwähnt, soll im Zuge des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) ein neues System der Gemeinschaft für das Monitoring der Wälder und der Umweltwechselwirkungen zum Schutz der Wälder in der Gemeinschaft geschaffen werden.

Das System würde auf den zwei Verordnungen des Rates zur Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Waldökosysteme und zur Überwachung von Waldbränden aufbauen, deren Geltungsdauer Ende 2002 abläuft. Im Rat ist man sich der Bedeutung und der Dringlichkeit des Sachverhalts bewusst, und es haben bereits fünf Arbeitsgruppensitzungen – am 24. Juli, 12. September, 1. Oktober, 10. Oktober und 4. November 2002 – stattgefunden. Für November 2002 sind zwei weitere Sitzungen geplant.

Die bereits bestehende Überwachung der Luftverschmutzung und der Waldbrände würde im Wesentlichen fortgeführt und neue Monitoringtätigkeiten kämen hinzu. Diese vorgeschlagenen neuen Tätigkeiten stehen im Zusammenhang mit den im Sechsten Umweltaktionsprogramm und in der Strategie für nachhaltige Entwicklung aufgeführten Kernprioritäten, d.h. Klimaänderung, biologische Vielfalt, natürliche Ressourcen und Böden. Dieser Vorschlag für ein verstärktes Monitoringsystem zielt darauf ab, die Informationen über die Art der Risiken und der Unwägbarkeiten und deren Erkennung so zu verbessern, dass eine Grundlage für Lösungen und weitere politische Entscheidungen geschaffen wird. Darüber hinaus könnte mit der vorgeschlagenen Monitoringtätigkeit ein wichtiger Beitrag zu der Überwachung geleistet werden, die im Rahmen des Europäischen Aktionsprogramms zur Klimaänderung und der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt vorgesehen ist.

(2003/C 155 E/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2979/02
von Anders Wijkman (PPE-DE) an die Kommission
(22. Oktober 2002)

Betrifft: Umfassende staatliche Subventionen für die deutsche Forstindustrie

In den vergangenen zehn Jahren hat sich die deutsche Forstindustrie beträchtlich entwickelt. Diese Expansion war nur dank massiver beträchtliche Subventionen möglich. Im Lauf des Jahres 2002 hat „Stendahl Pulp Mercer International“ beschlossen, weiter zu expandieren. Der deutsche Staat hat einen Betrag von 715 Mio. EUR in Form von Darlehen und Subventionen hierzu beigesteuert. Das Gesamtbudget

des Vorhabens beläuft sich auf 800 Mio. EUR. Derart hohe staatliche Subventionen haben sehr negative Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der übrigen in dieser Region niedergelassenen Unternehmen der Forstindustrie. Warum also hat die Kommission derart hohe Subventionen akzeptiert, die den Grundprinzipien von Entwicklung und Wachstum des Binnenmarktes (freie Marktwirtschaft, Handel und Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten) derart entgegenstehen?

Im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der EU sind Investitionsbeihilfen für die Industrie im Gespräch, die dazu dienen sollen, niedrigere Agrarbeihilfen in den Kandidatenländern auszugleichen. Kann die Kommission dies bestätigen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(25. November 2002)

Im Juni 2002 genehmigte die Kommission eine Beihilfe zugunsten von Zellstoff Stendal für den Bau einer neuen Zellstofffabrik⁽¹⁾. Die Investitionskosten beliefen sich auf rund 800 Mio. EUR; der Beihilfeanteil betrug 250 Mio. EUR.

Zweck der Beihilfe war die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in einer benachteiligten Region der Gemeinschaft durch Anregung der Investitionstätigkeit und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Das Investitionsvorhaben der Zellstoff Stendal wurde auf der Grundlage des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben genehmigt. Die Kommission billigte die Beihilfe wegen der positiven Auswirkungen des Projektes auf die Beschäftigungssituation in der Region und der Feststellung, dass in der Zellstoffindustrie keine Überkapazitäten bestehen.

Durch die Anwendung der Vorschriften des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben verringerte sich die Beihilfe für das Vorhaben von Stendal im Vergleich zu der in betreffenden Region normalerweise zulässigen Beihilfeintensität.

Entsprechende Vorschriften gelten bereits jetzt in den Beitrittsländern. Die Gewährung von Investitionsbeihilfen für die Industrie erfolgt daher unabhängig von einer möglichen Senkung der Agrarsubventionen in diesen Ländern.

⁽¹⁾ Siehe Pressemitteilung IP/02/888 vom 19.6.2002.

(2003/C 155 E/079)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2983/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an den Rat

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Maßnahmen zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor

Am 5. April 2001 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Fischfang: Sicherheit und Unfallursachen⁽¹⁾ angenommen, in der es den Rat in Ziffer 3 nachdrücklich aufforderte, „auf eine stärkere Berücksichtigung der Besatzungen von Fischereifahrzeugen in der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, geändert durch die Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, hinzuwirken, um ihren Schutz zu verbessern“.

Welche Maßnahmen hat der Rat in dieser Hinsicht ergriffen?

Wie können nach Auffassung des Rates Fortschritte bei der Sicherheit in der Fischerei erzielt werden?

⁽¹⁾ ABl. C 21 E vom 24.1.2002, S. 359.

Antwort

(20. Februar 2003)

Mit der Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 93/104/EG des Rates unter anderem auch auf die Fischer ausgedehnt.

Nach Artikel 17 b Absatz 2 der geänderten Richtlinie 93/104/EG haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass jeder Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen Anspruch auf eine ausreichende Ruhezeit hat, und um die Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden im Durchschnitt zu begrenzen.

Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis zum 1. August 2003 in innerstaatliches Recht umsetzen.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 2000/34/EG hat die Kommission bis zum 1. August 2009 die Durchführung der Bestimmungen für Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen, vor allem in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, zu überprüfen.

Nach Auffassung des Rates sollten daher alle künftigen Maßnahmen zur Änderung der Arbeitszeit der Fischer im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Sicherheit im Lichte der Ergebnisse der vorerwähnten, von der Kommission vorzunehmenden Überprüfung getroffen werden. Der Rat ist jedenfalls nicht in der Lage, weitere Maßnahmen zu ergreifen, da ihm kein Vorschlag der Kommission vorliegt.

(2003/C 155 E/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2986/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an den Rat

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Maßnahmen zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor

Am 5. April 2001 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Fischfang: Sicherheit und Unfallursachen⁽¹⁾ angenommen, in der es den Rat in Ziffer 7 aufforderte, die Kommission „mit der Aufgabe zu betrauen, alle Bemühungen zu koordinieren, die von ihr selbst, den Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen unternommen werden, und sich mit dem Fischereisektor selbst sowie mit [...] den Mitgliedstaaten darüber zu beraten, wie die Präventiv- und Sicherheitsmaßnahmen in diesem Sektor gefördert und verstärkt werden können“.

Hat der Rat bisher entsprechende Schritte in die Wege geleitet?

Vertritt der Rat nicht die Auffassung, dass dank einer solchen Koordinierung die Unfallquote im Fischereisektor gesenkt werden könnte?

⁽¹⁾ ABl. C 21 E vom 24.1.2002, S. 359.

Antwort

(20. Februar 2003)

Die Sicherheit bei Fischereitätigkeiten ist eines der Hauptanliegen in den vom Rat im Fischereisektor erlassenen Rechtsvorschriften; so ist insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor vorgesehen, dass öffentliche Zuschüsse zur Modernisierung der Fischereifahrzeuge, wozu u.a. auch die Verbesserung der Sicherheit an Bord der Schiffe gehört, gewährt werden können.

Im Rahmen der Vorschläge zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik hat die Kommission einen Vorschlag unterbreitet, der auf die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 abzielt und auch die Weitergewährung von Zuschüssen zur Modernisierung der Fischereifahrzeuge, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherheit an Bord, vorsieht, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen.

Diese Vorschläge werden gegenwärtig im Rat geprüft.

Hinsichtlich der Aspekte „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“ kommt der neuen Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006) eine wichtige Funktion zu.

Der Rat hat im Juni 2002 eine Entschließung betreffend die neue Gemeinschaftsstrategie angenommen, in der er feststellte, dass die Einbeziehung des Aspekts des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz in die Gemeinschaftspolitiken gefördert werden muss und dass die Vorgehensweisen in Bezug – unter anderem – auf die Gemeinsame Fischereipolitik koordiniert werden sollten.

In Abschnitt II Nummer 7 dieser Entschließung hat der Rat die Kommission aufgefordert, ihm in Ausübung ihres Initiativrechts im Interesse einer besseren Anwendung der geltenden Vorschriften die im Hinblick auf die Gesundheits- und Sicherheitsziele der neuen Strategie erforderlichen Vorschläge insbesondere zur Konsolidierung, Vereinfachung und Straffung des bestehenden Rechtsrahmens vorzulegen.

(2003/C 155 E/081)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2990/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Maßnahmen zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor

Am 5. April 2001 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Fischfang: Sicherheit und Unfallursachen ⁽¹⁾ angenommen, in der es die Kommission in Ziffer 12 aufforderte, „unter den Herstellern von Sicherheitsausrüstungen in der Europäischen Union eine Ausschreibung zu finanzieren, damit sie verschiedene Modelle von Schwimmwesten für Fischer entwickeln, die unter verschiedenen Arbeitsbedingungen auf Fischereifahrzeugen eingesetzt werden können, mit dem Ziel, ihre Verwendung zu fördern“.

Hat die Kommission entsprechende Initiativen ergriffen?

Vertritt die Kommission nicht die Auffassung, dass eine Verbesserung der Sicherheitsausrüstungen sowie generell die Verwendung des am besten geeigneten Materials zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor beitragen können?

⁽¹⁾ ABl. C 21 E vom 24.1.2002, S. 359.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Dezember 2002)

Natürlich sind bessere Sicherheitsausrüstungen und eine allgemeine Verwendung des am besten geeigneten Materials wichtige Faktoren, um die Unfallrisiken und die Schwere von Unfällen auf See zu senken, aber es ist nicht Aufgabe der Kommission, unter den Herstellern von Sicherheitsausrüstungen eine Ausschreibung mit dem Ziel zu finanzieren, verschiedene Modelle von Schwimmwesten für Fischer zu entwickeln.

In ihrem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf transnationale Vorhaben für innovative Maßnahmen im Fischereisektor im Jahr 2002 jedoch hat die Kommission die etwaigen Interessenten aufgefordert, Vorschläge für Vorhaben im Bereich der Berufs- und Weiterbildung in allen Zweigen des Fischereisektors und besonders im Bereich der Sicherheit auf See einzureichen. Die eingegangenen Vorschläge werden derzeit geprüft.

(2003/C 155 E/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3007/02

von Patricia McKenna (Verts/ALE) an den Rat

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Selbstbestimmung Westpapas

Dem Rat dürfte bekannt sein, dass das Volk von Westpapua seit 1963 dem indonesischen Militär ausgeliefert ist – demselben Militär, das so brutal gegen das Volk von Osttimor vorgegangen ist.

Hat sich der Rat verpflichtet, die internationale Kampagne zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, UN-Generalsekretär Kofi Annan aufzufordern, den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen

stehenden „Act of Free Choice“ zu überarbeiten, damit die Bürger von Westpapua eine echte Chance haben, ihre Meinung zu äußern, wer sie regieren soll, so dass nicht die gleiche Scheinwahl wie Ende der 60er Jahr stattfindet?

Wenn sich der Rat nicht dazu verpflichtet hat, aus welchem Grund ist er dann nicht tätig geworden, und wird er nun tätig werden?

Antwort

(20. Februar 2003)

1. Der Rat hat wiederholt die Bedeutung eines starken, demokratischen, geeinten und prosperierenden Indonesien unterstrichen und ist immer wieder mit Nachdruck für die territoriale Unversehrtheit des Landes eingetreten. Die EU hat sich daher nicht entschlossen, die internationale Kampagne zur Überprüfung des Status von Papua zu unterstützen.

2. Allerdings hat die EU mehrfach ihre ernste Sorge über die politische und wirtschaftliche Situation sowie die Menschenrechtslage in Papua gegenüber den indonesischen Behörden zum Ausdruck gebracht. Die EU hat die indonesische Regierung nachdrücklich aufgefordert, die zahlreichen Probleme in dieser Provinz rasch und entschlossen anzugehen, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte und die indigene Kultur der Bevölkerung Papuas besser geschützt werden, und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Provinz zu fördern. Die EU hob insbesondere hervor, dass die Gesetzgebung zur regionalen Autonomie Papuas uneingeschränkt umgesetzt und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Ermordung des prominenten Papuaführers Theys Eluay, nachgegangen werden muss, um die Urheber vor Gericht zu stellen.

3. Die EU-Missionsleiter in Jakarta haben Papua im März 2002 einen Besuch abgestattet und bei dieser Gelegenheit eingehende Gespräche mit Regierungsvertretern, NRO sowie mit religiösen Führern und Anführern von Stämmen geführt, um sich ein Urteil über die Lage zu bilden und das starke Interesse der EU für die politische und soziale Entwicklung in Papua hervorzuheben. Die EU wird die künftige Entwicklung in dieser Provinz auch weiterhin aufmerksam verfolgen und die verschiedenen Probleme erforderlichenfalls erneut gegenüber der indonesischen Regierung zur Sprache bringen.

(2003/C 155 E/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3008/02

von Elspeth Attwooll (ELDR) an die Kommission

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Schutz von Rinderföten

Derzeit sind „Föten oder Embryos“ vom Geltungsbereich der Richtlinie 86/609/EWG⁽¹⁾ zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ausgenommen. Ist der Kommission in diesem Zusammenhang bekannt, dass bei der Schlachtung trächtiger Kühe Serum von Rinderföten gesammelt wird, das dann dazu verwendet wird, Zellkulturen anzulegen? Kann die Kommission Zahlen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie weit verbreitet diese Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils ist? Kann die Kommission eine umfassende Überarbeitung der oben genannten Richtlinie und die Einbeziehung von Föten und Embryos in den Geltungsbereich dieser Richtlinie in Betracht ziehen?

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. November 2002)

Die Praxis, bei der Schlachtung trächtiger Kühe Rinderfötenserum ungeborener Tiere zu entnehmen, ist der Kommission bekannt.

Rinderfötenserum ist ein grundlegendes Reagens für Zell- und Gewebekulturen, eine durchaus übliche Praxis in Biologie, Medizin und Toxikologielaboratorien.

Zell- und Gewebekulturen sind als erfolgreiche Alternative zu Versuchstieren für zahlreiche Forschungszwecke, bei der Herstellung von Arzneimitteln wie Interferon aus lebenden Zellen sowie bei der Diagnose infektiöser und genetischer Krankheiten weit verbreitet. Schließlich wird Rinderfötenserum zur Herstellung von Abwehrstoffen für Impfstoffe verwendet. Genauere Informationen über die Gewinnung von Rinderfötenserum liegen der Kommission jedoch nicht vor.

Die Kommission plant eine umfassende Überarbeitung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. Dabei wird die Frage der Entnahme aus Föten und Embryonen eingehend geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch die ethischen Aspekte der Entnahme von Rinderfötenserum prüfen.

(2003/C 155 E/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3025/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Unausgewogenes Verhältnis von Krankenhausbetten zur Einwohnerzahl in der EU

Jüngsten Medienmeldungen zufolge gab es 1999 in Spanien insgesamt 162 608 Krankenhausbetten, d.h. je tausend Einwohner standen durchschnittlich vier Betten zur Verfügung. Dies ist der niedrigste Wert in der gesamten EU, und er ist gegenüber 1980, als die OECD einen Wert von 5,4 ermittelte, noch zurückgegangen. Er ist sogar noch niedriger, wenn man berücksichtigt, dass eine gewisse Anzahl von Betten aufgrund der in Krankenhäusern durchgeführten Arbeiten nicht genutzt werden kann. Da die Krankenhausverwaltung in Spanien dezentralisiert wahrgenommen wird, fallen die Entscheidungen über die Finanzierung in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft.

In allen Ländern der Europäischen Union geht die Zahl der Krankenhausbetten zurück, doch liegt sie im europäischen Durchschnitt bei sieben Krankenhausbetten je tausend Einwohner. Hat die Europäische Kommission Kenntnis von dem Mangel an Betten in europäischen Krankenhäusern? Gedenkt die Europäische Kommission angesichts der Tatsache, dass es diesbezüglich keine europäischen Bestimmungen gibt, sich für Rechtsvorschriften in dieser wichtigen Frage einzusetzen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(18. November 2002)

Gemäß EG-Vertrag fällt die Organisation und die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht der Gemeinschaft (Artikel 152 Absatz 5).

Daher ist die Kommission nicht in der Lage, Rechtsvorschriften zum Verhältnis von Krankenhausbetten zur Einwohnerzahl in den Mitgliedstaaten zu fördern.

(2003/C 155 E/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3026/02

von Patricia McKenna (Verts/ALE) an den Rat

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Beziehungen EU-Sudan

Könnte der Rat den derzeitigen Stand des Dialogs mit dem Sudan und den Zweck, der damit verfolgt wird, im einzelnen erläutern, und insbesondere Einzelheiten über das beteiligte Personal, die Struktur des Dialogs, die erzielten Fortschritte und die Rolle des Rates mitteilen?

Könnte er ferner die derzeitige Position sowie die unmittelbaren und langfristigen Ziele des Dialogs mit dem Sudan im Detail angeben?

Antwort

(4. März 2003)

Der Rat bittet die Frau Abgeordnete, die Antwort des Rates auf die Anfrage E-2409/02 von Herrn Bob van den Bos betreffend Sudan zur Kenntnis zu nehmen.

Entsprechend den auf seiner Tagung vom 17. Juni 2002 verabschiedeten Schlussfolgerungen bekräftigt der Rat, dass die Ziele der EU im Rahmen des politischen Dialogs mit dem Sudan nach wie vor gelten und dass man die Fortschritte nicht nur beim Friedensprozess, sondern auch bei den Bezugspunkten des politischen Dialogs (Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit) berücksichtigen wird. Die Regierung des Sudan wird den Nachweis erbringen müssen, dass Fortschritte bei den Bezugspunkten des politischen Dialogs (Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit) erzielt wurden, was eine Bedingung für die Normalisierung der Beziehungen zum Sudan darstellt. Die EU unterstützt weiterhin humanitäre Aktionen und bekräftigt ihre Zusage, sich für Initiativen im Hinblick auf ein Friedensabkommen einzusetzen.

Was die Frage der beteiligten Personen anbelangt, so finden in Khartum regelmäßig Treffen zwischen den Missionschefs und sudanesischen Regierungsvertretern statt. Die Missionschefs haben in diesem Jahr nicht nur Kontakte zur Zivilgesellschaft geknüpft, sondern sind auch mit Vertretern der SPLM zusammengetroffen. Seit der Wiederaufnahme des Dialogs im Jahre 1999 findet in Khartum alljährlich eine Begegnung mit einer EU-Troika auf der Ebene hochrangiger Beamter zur Bewertung der bei den im Vorjahr festgelegten Bezugspunkten des politischen Dialogs erzielten Fortschritte statt. Die letzte nach Khartum entsandte Troika-Mission hat am 9. und 10. Dezember 2002 stattgefunden; dabei wurde die Bereitschaft der EU bekundet, den Sudan – sobald ein umfassendes Friedensabkommen unterzeichnet ist – in einem neuen, auf Frieden und Entwicklung angelegten Prozess durch die Normalisierung der Beziehungen und die Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit zu begleiten.

Was den Sudan angeht, so überprüft der Rat regelmäßig die Lage und nimmt jedes Mal, wenn es sich als notwendig erweist, die entsprechenden Anpassungen seiner Politik vor.

(2003/C 155 E/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3038/02**von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission**

(24. Oktober 2002)

Betrifft: Der Staudamm von Bernardos (in Segovia, Spanien) und seine Auswirkungen auf die Umwelt

Der Staudamm von Bernardos wurde aufgrund seiner negativen Folgen, seiner enormen ökologischen Auswirkungen und seines mangelnden wasserwirtschaftlichen Nutzens nicht in den staatlichen Wasserwirtschaftsplan einbezogen. Der Wasserwirtschaftsverband für den Duero besteht aber dennoch auf seinem Bau. Dieses Projekt hätte die Überflutung eines ökologisch sehr wertvollen Gebiets von 3 857 Hektar zur Folge, zu dem mehrere Hunderte Hektar Pinienwälder in sehr gutem Zustand sowie ein ökologisch besonders wertvoller Eschenwald gehören. Der Bau des Staudamms würde den Verlust einer Tierwelt von besonderem Reichtum in diesem Gebiet mit geschützten Arten wie Luchse, Wölfe, Fischotter, Schwarzstörche sowie zahlreichen Raubvogelarten bedeuten. Außerdem würden auch bedeutende archäologische und paläontologische Überreste wie die Römische Villa „Los Casares“ in der Gemeinde Armuña und die Fundstätte „El Otero“ überflutet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 2 der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG⁽²⁾, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vorsieht, dass die Projekte vor der Erteilung der Genehmigung insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Kann die Kommission angesichts der bedeutenden Zahl wildlebender Vogelarten und geschützter Arten, die von den Auswirkungen des Projekts betroffen wären, mitteilen, inwieweit die Richtlinie 79/409/EWG⁽³⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Richtlinie 92/43/EWG⁽⁴⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen anzuwenden wären?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um zu gewährleisten, dass im vorliegenden Fall das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Richtlinie 97/11/EG eingehalten werden?

Kann die Kommission mitteilen, ob von den spanischen Behörden eine finanzielle Unterstützung für dieses Projekt aus EU-Mitteln beantragt wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

Der Kommission sind die von der Frau Abgeordneten erwähnten Tatsachen in Bezug auf den Bau des Staudammes von Bernardos bekannt. Hierzu wurde nämlich eine vor sehr kurzer Zeit eingegangene Beschwerde registriert, die derzeit geprüft wird, um die Bedeutung des Gebiets und die in diesem Fall geltenden Rechtsvorschriften zu ermitteln.

Falls ein Vorhaben ein Natura-2000-Gebiet in erheblicher Weise berührt, so ist es im Hinblick auf seine Auswirkungen einer entsprechenden Prüfung nach den Kriterien von Artikel 6 der Habitatrichtlinie ⁽¹⁾ zu unterziehen.

Im gegebenen Fall könnte die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 in der durch die Richtlinie 97/11/EG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geänderten Fassung gelten, da das von der Frau Abgeordneten genannte Projekt nach Maßgabe der aufzustauenden Wassermenge unter Anhang I (Punkt 15) oder Anhang II (Punkt 10 Buchstabe g)) fallen könnte. In Ermangelung genauerer Informationen über das konkrete Vorhaben kann derzeit nicht mit Sicherheit angegeben werden, ob es von einem dieser Anhänge zur Richtlinie erfasst wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 2 dieser Richtlinie die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor der Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden müssen.

Bei Projekten der in Anhang II aufgezählten Klassen müssen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer fallweisen Prüfung oder anhand von Kriterien und/oder Schwellenwerten ermitteln, ob ein Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Bei der fallweisen Prüfung oder bei der Festlegung von Kriterien oder Schwellenwerten muss der Mitgliedstaat den in Anhang III festgelegten relevanten Auswahlkriterien Rechnung tragen. Die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung ist zu veröffentlichen.

Hier ist anzumerken, dass die Richtlinie 85/337/EWG durch die Richtlinie 97/11/EG geändert wurde. Allerdings findet nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 97/11/EG weiterhin die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung, falls ein Genehmigungsantrag vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde.

Die Kommission als Hüterin der Verträge wird nicht zögern, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

Die Kommission wird wegen der dezentralisierten Durchführung der Programme im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽²⁾ nicht im Vorfeld über die von den Verwaltungsbehörden im Hinblick auf eine Gemeinschaftsfinanzierung ausgewählten Projekte informiert. Sie wird sich deshalb offiziell an den betreffenden Mitgliedstaat wenden, um die von der Frau Abgeordneten erbetenen Informationen einzuholen, und wird der Frau Abgeordneten diese Informationen nach Erhalt unverzüglich übermitteln.

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 155 E/087)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3041/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(24. Oktober 2002)

Betrifft: Einleitung eines Verfahrens vor dem Gerichtshof betreffend die Bedingungen für öffentliche Dienstleistungen auf den Azoren durch die Kommission

Einer Meldung in der Zeitung „Correio dos Açores“ vom 12. Oktober 2002 zufolge hat die Europäische Kommission beschlossen, Portugal u.a. wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf mindestens fünf Azoren-Inseln zu gleichen Preisen, die den Unternehmen für die Kabotage zwischen den Azoren und dem Festland auferlegt wurde, vor dem Gerichtshof zu verklagen.

Trotz eindringlicher telefonischer Nachfragen am 14. Oktober war die Generaldirektion Verkehr nicht in der Lage, diese Information zu bestätigen bzw. zu dementieren.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich die Europäische Kommission um die Beantwortung folgender Fragen:

- Hat die Europäische Kommission bereits eine Studie über die Auswirkungen eines liberalisierten Marktes auf die Preise, die Regelmäßigkeit und die Zuverlässigkeit der Warenbeförderung zu den kleinsten und abgelegensten Azoren-Inseln durchgeführt?
- Hat die Europäische Kommission auf der Grundlage solcher Studien oder auf andere Weise nachweisen können, dass sie in der Lage ist, ihren Verpflichtungen im Bereich des territorialen Zusammenhalts, so wie sie sich aus Artikel 16 des Vertrags ergeben, nachzukommen, falls sie beschließt, die Verpflichtung zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf den kleinsten und entlegensten Azoren-Inseln aufzuheben?
- Kann die Europäische Kommission erklären, warum sie es in ihrer Antwort vom 8. Juni 2001 auf meine schriftliche Anfrage E-1196/01 ⁽¹⁾ abgelehnt hat, sich zu der Einhaltung der Rechtsvorschriften über die öffentlichen Dienstleistungen auf den portugiesischen Inseln zu äußern, und zwar mit dem Argument, dass die Beurteilung der Situation in erster Linie den nationalen Behörden obliege, und warum sie jetzt allem Anschein nach genau entgegengesetzt handelt?

⁽¹⁾ ABl. C 318 E vom 13.11.2001, S. 222.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(11. Dezember 2002)

Die vom „Correio dos Açores“ veröffentlichten Angaben treffen nicht zu.

Es wurde ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der gesetzvertretenden portugiesischen Verordnung Nr. 194/98 vom 10. Juli 1998 über die Seekabotage eingeleitet. Am 26. Juli 2001 richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die portugiesische Regierung, in der diese aufgefordert wird, den Wortlaut der genannten Rechtsvorschrift zu ändern, damit diese sich im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) ⁽¹⁾ befinde.

Da die portugiesische Regierung sich verpflichtet hat, den fraglichen Text zu ändern, hat die Kommission bisher keinen Beschluss zur Übermittlung der Angelegenheit an den Europäischen Gerichtshof gefasst.

Die Kommission unterstreicht, welche Bedeutung sie öffentlichen Dienstleistungen im Seeverkehr einräumt.

Gemäß der Kabotage-Verordnung können die Mitgliedstaaten den Reedereien gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, um einen ausreichenden Linienverkehr von und nach den Inseln sicherzustellen. Gemäß der Verordnung muss dies jedoch in einer Form geschehen, die für keine Reederei der Gemeinschaft diskriminierend ist.

Der Konflikt zwischen der Kommission und der portugiesischen Regierung betrifft nicht das Prinzip öffentlicher Dienstleistungen (die Kommission erkennt die Notwendigkeit an, eine ausreichende Verkehrsanbindung der Inseln des Archipels der Azoren zu gewährleisten), sondern die Anwendungsmodalitäten. Daher waren auf Seiten der Gemeinschaft keinerlei Untersuchungen erforderlich.

In der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1196/01 des Herrn Abgeordneten vom 8. Juni 2001 zu Fragen der Anwendung der gesetzvertretenden Verordnung 194/98 auf die Preise im

Seeverkehr wurde darauf hingewiesen, dass die portugiesischen Behörden und nicht die Kommission dafür zuständig sind, sicherzustellen, dass die portugiesischen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Frage der ungenügenden Anwendung der gesetzesvertretenden Verordnung ist eine ganz andere als die Frage der Übereinstimmung dieser Verordnung mit dem Gemeinschaftsrecht, um die es in dem oben genannten Vertragsverletzungsverfahren geht.

(¹) ABl. L 364 vom 12.12.1992.

(2003/C 155 E/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3042/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(24. Oktober 2002)

Betrifft: Bereinigung von Altlasten in Portugal

Pressemeldungen zufolge werden in Portugal im Jahre 2002 schätzungsweise öffentliche Ausgaben in Höhe von 3 % des BIP außerhalb der Haushaltsrechnung verbucht, da es sich dabei angeblich um Ausgaben zur Bereinigung von Altlasten handelt, die nicht das Haushaltsjahr 2002 betreffen.

Kann die Europäische Kommission bestätigen, dass dies den Tatsachen entspricht? Kann sich die Kommission dazu äußern, ob diese Praxis angesichts der Anhäufung nicht beglichener Ausgaben durch verschiedene staatliche Stellen im Jahre 2002 vertretbar ist?

(2003/C 155 E/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3043/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(24. Oktober 2002)

Betrifft: Extra-budgetäres Defizit im öffentlichen Sektor

Einer Meldung der Zeitung „Público“ in ihrer Ausgabe vom 10. Oktober 2002 zufolge beläuft sich das Defizit des portugiesischen Bildungsministeriums im Jahre 2002 auf 312 Mio. EUR, wobei der Erziehungsminister Folgendes erklärt haben soll:

Wir werden mehr ausgeben, als im Berichtigungshaushaltsplan vorgesehen war. Ungeachtet verschiedener Maßnahmen zur Eindämmung des Defizits, nimmt dieses sogar noch zu.

Der Fall des portugiesischen Bildungsministeriums ist nicht der einzige, in dem von einem extra-budgetären Defizit die Rede ist, doch ist es das erste Mal, dass der zuständige Minister dazu steht.

Kann die Europäische Kommission erläutern, wie dieses „sektorielle Defizit“ im Rahmen des Defizits des öffentlichen Verwaltungssektors berücksichtigt wird, und zur Begründung ihrer Antwort Bestimmungen der geltenden nationalen Rechnungsführung anführen?

(2003/C 155 E/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3044/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(24. Oktober 2002)

Betrifft: Extra-budgetäre Ausgaben im Staatshaushaltsplan für 2003

Der Zeitung „Diário Económico“ in ihrer Ausgabe vom 15. Oktober 2002 zufolge beläuft sich das im Vorschlag für den portugiesischen Staatshaushaltsplan im Jahre 2003 vorgesehene Defizit des Haushaltsplans des öffentlichen Verwaltungssektors auf 3 % des BIP und nicht auf 2,4 % des BIP, wie dies im einschlägigen Bericht angegeben wird und auch bisher gemeldet wurde.

Die gleiche Zeitung berichtet, der für den Haushalt zuständige Staatssekretär habe dies bestätigt und zur Begründung angeführt, die zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 754 Mio. EUR, die im Bericht über den Haushaltsplan des Staates nicht offen ausgewiesen werden, würden Ausgaben entsprechen, die nur im Falle außerordentlicher – nicht im Haushaltsplan des Staates vorgesehener – Einnahmen getätigt würden.

Kann die Europäische Kommission erklären, ob diese Methode Leitlinien entspricht, die sie gegebenenfalls den portugiesischen Behörden vorgegeben hat?

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob dies auch die Erklärung ist, die ihr von den portugiesischen Behörden gegeben wurde?

Kann die Europäische Kommission erklären, wie dieses „virtuelle Defizit“ in den Schätzungen des Defizits des öffentlichen Verwaltungssektors berücksichtigt wird, und sich dabei auf Begriffe der geltenden nationalen Rechnungsführung stützen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3042/02, E-3043/02 und E-3044/02**

(25. November 2002)

Auf Basis der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) werden Ausgaben nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung und nicht nach dem Kassenprinzip verbucht, d.h. die Ausgaben werden in dem Haushaltsjahr verbucht, in dem die Mittelbindung genehmigt wurde, und nicht in dem Haushaltsjahr, in dem die Auszahlung erfolgte. Im Wirtschaftsbericht zum portugiesischen Berichtungshaushalt für 2002 wird erwähnt, dass im Haushaltsjahr 2002 die Bereinigung von Ausgabenrückständen — aufgrund von Mittelbindungen, die in den vorhergehenden Jahren genehmigt und als Ausgaben verbucht wurden — mit rund 2,1 Mrd. EUR zu Buche schlägt. Dies entspricht 1,6 % des geschätzten Bruttoinlandsprodukts (BIP) für 2002.

Was das außerbudgetäre Defizit im Bildungsministerium angeht, so sei darauf hingewiesen, dass sich die haushaltspolitische Überwachung der Kommission auf den Sektor Staat insgesamt und nicht auf die ihn bildenden Einheiten oder Sektoren bezieht, es sei denn, diese weisen Unregelmäßigkeiten auf, die zur Verfehlung der globalen Haushaltsziele des Sektors Staat führen könnten. Darüber hinaus ist das Defizit, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, offensichtlich auf Basis der öffentlichen Finanzierungsrechnung und nicht nach dem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 95 ermittelt worden.

Laut dem Wirtschaftsbericht zum portugiesischen Haushalt für 2003 wird auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für 2003 ein gesamtstaatliches Defizit von 2,4 % des BIP angestrebt. Für die haushaltspolitische Überwachung und insbesondere die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sind die nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelten Haushaltszahlen ausschlaggebend. Der Kommission ist keine weitere offizielle Projektion für das portugiesische Staatsdefizit bekannt.

(2003/C 155 E/091)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3047/02
von Benedetto Della Vedova (NI) an die Kommission**

(18. Oktober 2002)

Betrifft: Vereinbarkeit der außerordentlichen Lohnausgleichskasse (Cassa integrazione guadagni straordinaria, CIGS) mit Artikel 87 des EG-Vertrags

Ich beziehe mich auf meine schriftliche Anfrage vom 6. Juni 2002 (P-1680/02) über die Vereinbarkeit der außerordentlichen Lohnausgleichskasse (Cassa integrazione guadagni straordinaria — C.I.G.S.) mit der Gemeinschaftsregelung für staatliche Unternehmens- und Beschäftigungsbeihilfen⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 5. Juli 2002, in der sie

- bekräftigt, dass die Lohnausgleichskasse (CIG) die Funktion erfüllt, die Arbeitnehmer im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu schützen, auch wenn sie in der Praxis über dieses Ziel hinausgeht,
- jedoch präzisiert, dass diese Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitnehmer, wenn sie einigen Unternehmen selektiv Vorteile gewähren, indem sie Leistungen nach Ermessen gewähren oder nur auf bestimmte Wirtschaftszweige, nur auf bestimmte geografische Regionen oder nur auf Unternehmen bestimmter Größe Anwendung finden, staatliche Beihilfen darstellen können und dass in diesem Fall die Vereinbarkeit solcher Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags zu beurteilen wäre.

Die Lohnergänzung aus der CIGS wird nach freiem Ermessen gewährt, sie wird fast ausschließlich vom italienischen Staat finanziert, und nur die Arbeitnehmer bestimmter Unternehmensarten haben Zugang dazu.

Außerdem wurde die CIGS in der Vergangenheit oft für Arbeitnehmer verwendet, bei denen bekannt war, dass sie freigesetzt waren und eindeutig keine Möglichkeit hatten, in ihren Betrieb zurückzukehren, obwohl das Gesetz Nr. 223 des Jahres 1991 in seinen Artikeln 1 und 24 eine solche Verwendung der CIGS verbietet, und Erklärungen von Wortführern der italienischen Regierung zufolge zeichnet sich in der schweren Krise, in der das Unternehmen FIAT steckt, eine solche Verwendung ab.

Erachtet die Kommission in Anbetracht dessen die CIGS als mit Artikel 87 des EG-Vertrags vereinbar?

(¹) ABL C 92 E vom 17.4.2003, S. 79.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(26. November 2002)

In nahezu allen Mitgliedstaaten gibt es teilweise recht komplizierte Systeme zur Regelung von vorübergehender Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit oder zum Schutz des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens (¹).

Wie von der Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage P-1680/02 des Herrn Abgeordneten (²) bereits erläutert, können diese Maßnahmen, die a priori dem Schutz der Arbeitnehmer bei Einstellung der Tätigkeit eines Unternehmens dienen, unter bestimmten Umständen de facto Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 87 EGV enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass dies auf die Systeme mehrerer Mitgliedstaaten zutrifft.

Es lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass alle diese Maßnahmen gewisse Merkmale einer Risikoversicherung beinhalten und Teil des sozialen Netzes eines Mitgliedstaats sind.

Die Kommission muss diese Systeme daher in einer Weise würdigen, die den EG-Rechtsvorschriften und vor allem den beihilferechtlichen Bestimmungen und zugleich den Interessen der einzelnen Bürger der EU gerecht wird. Das bedeutet wiederum, dass sie einerseits die radikale Aufweichung der Sozialschutzsysteme zugunsten der Arbeitnehmer verhindern und andererseits für Gerechtigkeit zwischen den Mitgliedstaaten sorgen muss.

Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass bei einer fairen und ausgewogenen Vorgehensweise das Problem in seiner Gesamtheit angegangen werden muss, d.h. es müssen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowohl die wettbewerbsrechtlichen als auch die beschäftigungspolitischen Aspekte berücksichtigt werden. Dieser Ansatz macht es möglich, gegebenenfalls mit Hilfe eines geeigneten Instruments für sämtliche einzelstaatlichen Systeme eine echte Lösung auf Gemeinschaftsebene zu finden.

(¹) Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABL L 283 vom 28.10.1980.

(²) ABL C 92 E vom 17.4.2003, S. 79.

(2003/C 155 E/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3050/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(24. Oktober 2002)

Betrifft: Verwendung von Epoxyderivaten bei der Weinlagerung

In der Richtlinie 2002/16/EG (¹) über die Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, führt die Kommission in ihren Erwägungen aus, dass die Verwendung von Epoxypropylether (= BADGE) zu schwerwiegenden Fragen hinsichtlich der Sicherheit dieser Substanz geführt hat. Testergebnisse weisen nämlich auf einen nicht unbedeutenden Anteil dieser Stoffe und Derivate in Lebensmitteln hin.

In Erwägung 11 erklärt die Kommission, dass die Verwendung und/oder das Vorhandensein von BADGE und BFDGE in Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, Oberflächenbeschichtungen wie Lacken und Anstrichfarben sowie in Klebstoffen daher auf Gemeinschaftsebene geregelt werden sollte, um Gesundheitsrisiken und Behinderungen des freien Warenverkehrs zu vermeiden.

Trotz dieser Besorgnis besteht in einem bestimmten Mitgliedstaat genau die entgegengesetzte Tendenz. Der italienische Gesundheitsdienst gestattet es Weinerzeugern offensichtlich sind, Wein in Betonbehältern herzustellen, ohne die Innenseite des Fasses mit Epoxyfarbe zu behandeln. Abgesehen davon, dass Beton ebenso wie Holz und Terrakotta das älteste und nach Meinung vieler (insb. zahlreicher guter französischer Weinhäuser) das beste Material für die Lagerung von Wein ist, hat dies gleichzeitig zur Folge, dass ein streng biologischer Weinanbau in Italien nicht mehr möglich ist. Auf Grund des Bio-Kennzeichens Ecocert ist die Verwendung von Epoxyfarbe nämlich nicht zulässig.

Was hält die Kommission von der Tatsache, dass der italienische Gesundheitsdienst Winzer verpflichtet, ein möglicherweise toxisches und lebensmittelangreifendes Produkt (= Epoxyfarbe) an den Wänden der Weincontainer anzubringen?

Gibt es europäische Regelungen für die Weinlagerung im Allgemeinen und insbesondere für die verschiedenen Alternativen wie die Lagerung in Betonbehältern mit oder ohne Epoxyderivaten?

Weist die Meinungsverschiedenheit zwischen der italienischen Regierung und den Begründern von Ecocert nicht darauf hin, dass es einer konsequenten europäischen Regelung über die Verwendung von Epoxyderivaten bedarf?

(¹) ABl. L 51 vom 22.2.2002, S. 27.

(2003/C 155 E/093)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3073/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(25. Oktober 2002)

Betrifft: Einsatz von Epoxid-Derivaten im Weinbau

Es wird auf eine vor kurzem eingereichte frühere Anfrage zu diesem Thema (E-3050/02) verwiesen, die um einige zusätzliche Fragen ergänzt wird.

Die Organisation „Ecocert Italia“ führt Kontrollen im Hinblick auf die Vergabe des Bio-Labels für u.a. Wein durch. Wein, der in mit Epoxid-Derivaten behandelten Fässern reift, wird von dieser Organisation nicht als „biologisch“ anerkannt. Andererseits ist es Bio-Weinbauern vom italienischen Gesundheitsamt USL untersagt, Wein in Betonfässern zu lagern, wenn diese nicht auf der Innenseite mit Epoxid behandelt wurden.

Hat die Kommission mittlerweile Gewissheit, dass beim Einsatz von Epoxid die Volksgesundheit nicht gefährdet ist? Welche Maßnahmen wird sie anderenfalls ergreifen und welche Alternativen schlägt sie vor?

Erlaubt die Kommission die Lagerung von Wein in reinen Betonfässern? Wenn nein, wie begründet sie ein solches Verbot?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3050/02 und E-3073/02**

(6. Dezember 2002)

Behälter zur Lagerung von Wein müssen den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (¹), gerecht werden.

Nach Artikel 2 dieser Richtlinie müssen diese Materialien und Gegenstände so hergestellt werden, dass sie unter den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist,

- die menschliche Gesundheit zu gefährden oder
- eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Die Verwendung bestimmter Epoxyderivate, insbesondere BADGE, BFDGE und NOGE, in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ist durch die Richtlinie 2002/16/EG der Kommission vom 20. Februar 2002 über die Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, geregelt. Die Gesundheit der Verbraucher ist geschützt, wenn die Hersteller der Epoxidharze die Vorschriften der Richtlinie 2002/16/EG einhalten.

Deshalb vertritt die Kommission die Auffassung, dass alle Materialien und Gegenstände, die den Bestimmungen der genannten Richtlinien entsprechen, zur Lagerung jedweder Art von Lebensmitteln verwendet werden dürfen; dies gilt auch für Betonbehälter.

In Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste⁽²⁾ sind die Rahmenbedingungen für die Lagerung von Wein und Weinbauerzeugnissen festgelegt. Über die Zusammensetzung oder die Beschaffenheit der für die Innenbeschichtung der Lagerungsbehälter verwendeten Materialien finden sich dort keine Angaben. Genauere Vorschriften gibt es im Gemeinschaftsrecht übrigens nicht.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen der italienischen Regierung und der Organisation Ecocert deutet nicht darauf hin, dass es weiterer europäischer Regelungen über die Verwendung von Epoxyderivaten bedürfe, weil deren Verwendung in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, durch die Richtlinie 2002/16/EG bereits auf Gemeinschaftsebene geregelt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989.

⁽²⁾ ABl. L 232 vom 9.8.1989.

(2003/C 155 E/094)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3058/02

von Jo Leinen (PSE) an den Rat

(25. Oktober 2002)

Betrifft: Bankgarantien für Nichtregierungsorganisationen bei der Unterstützung russischer Medien im Rahmen des Programms TACIS

TACIS-Dienstleistungsverträge sehen für die Finanzierung durch die Kommission Bankgarantien praktisch in der Größenordnung des Vertragsumfangs vor. Dies bedeutet, dass Nichtregierungsorganisationen, die ohne Profit arbeiten, praktisch von solchen Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Steht dies im Einklang mit dem Bestreben von Kommission und Parlament, die Zivilgesellschaft zu fördern und das Fachwissen der NROs in relevante Projekte einzubringen?

In dem in Frage stehenden Fall handelt es sich um Projekte zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten in Russland, die nach den allgemeinen TACIS-Regeln durchgeführt werden. NROs sind in der Regel nicht in der Lage, Kredite oder Bankgarantien in der Größenordnung von 700 000 bis 2 Mio. EUR zu bekommen. Dies würde NROs automatisch von solchen Projekten ausschließen. Kann der Rat hier Abhilfe schaffen?

Antwort

(20. Februar 2003)

Die Unterstützung durch das TACIS-Programm wird nur dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn Fortschritte beim Aufbau freier und offener demokratischer Gesellschaften, in denen die Menschenrechte geachtet werden, erzielt werden. Der Aufbau der Bürgergesellschaft gehört zu den Schwerpunktbereichen der im Rahmen des TACIS-Programms finanzierten Zusammenarbeit.

Nichtregierungsorganisationen haben mit Sicherheit eine wichtige Stellung bei Projekten zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten in Russland. Die durch das TACIS-Programm finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission verwaltet, die dabei nicht nur die TACIS-Verordnung, sondern auch die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Sparsamkeit und der Kostenwirksamkeit zu befolgen hat.

Es obliegt der Kommission, Erläuterungen zu der Regelung, nach denen die Ausschreibungen erfolgen, und insbesondere zu den geforderten Bankgarantien zu geben.

(2003/C 155 E/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3060/02

von Frank Vanhecke (NI) an den Rat

(25. Oktober 2002)

Betrifft: Europäischer Konvent

In einem Interview mit der Financial Times vom 7. Oktober hat Valéry Giscard d'Estaing, der Vorsitzende des Konvents, zur Zukunft Europas der eine europäische Verfassung ausarbeiten soll, betont, dass er gegen die Ausweitung der Befugnisse des Konvents ist und eine „größere Zusammenarbeit zwischen den Regierungen“ der Mitgliedstaaten befürwortet, die seiner Ansicht nach ihre Souveränität bewahren müssen. Der Vorsitzende spricht sich hier eindeutig für ein konföderales Modell aus.

Entspricht diese von Valéry Giscard d'Estaing angestrebte Konföderation auch den Vorstellungen des Rates?

Wie bewertet der Rat die Idee des Vorsitzenden des Konvents, die Bezeichnung „Europäische Union“ gegebenenfalls durch die Bezeichnung „Vereinigtes Europa“ zu ersetzen, die nach Darstellung von Valéry Giscard d'Estaing „bürgernäher“ wäre?

Antwort

(20. Februar 2003)

Der Rat äußert sich niemals zu Erklärungen, die der Presse gegenüber abgegeben wurden. Er hat sich noch keine Meinung zu den derzeit im Rahmen des Konvents laufenden Beratungen gebildet, und es wäre auch nicht angezeigt, dass er dies täte. Der Vorsitzende des Konvents hat bei seiner Wahl eines Modells für ein künftiges Europa beziehungsweise bei dem Vorschlag für eine etwaige Änderung des Namens der Europäischen Union in eigener Initiative gehandelt. Der Rat hat diese Fragen weder erörtert noch einen Standpunkt dazu bezogen.

(2003/C 155 E/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3061/02

von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission

(25. Oktober 2002)

Betrifft: Beurlaubte Beamte in der Kommission

Im Bulletin Quotidien Europe Nr. 8308 vom 30. September 2002 wird von einigen Beamten der Kommission berichtet, die sich aus „persönlichen Gründen“ beurlauben ließen, um später in einer Lobbygesellschaft zu arbeiten. Gerade diese Firma hätte in den Genuss eines Kommissions-Vertrages in Höhe von 23 Mio. EUR kommen sollen, der nun aber vorerst ausgesetzt wurde.

Dieser aktuelle Fall wirft folgende Fragen auf:

- Unter welchen Bedingungen ist es bei der Kommission möglich, sich aus persönlichen Gründen beurlauben zu lassen? Ist es grundsätzlich möglich, sich wiederholt beurlauben zu lassen und jeweils nur kurz zur Kommission zurückzukehren?
- Wie lange besteht ein Rückkehrrecht zur Kommission?

- Beziehen die Beamten weiterhin ein Gehalt beziehungsweise welche Kosten entstehen der Kommission dadurch? Kommt es dadurch zu einem Engpass bei den Humanressourcen, oder können diese Stellen nachbesetzt werden?
- Wie viele Beamte befinden sich bei der Kommission derzeit auf Urlaub aus „persönlichen Gründen“?
- Welche Vorkehrungen gibt es beziehungsweise welche Vorkehrungen plant die Kommission, um die Gefahr von Interessenkonflikten wie in diesem Fall zu vermeiden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(15. Januar 2003)

Zu dem vom Herrn Abgeordneten genannten konkreten Fall ist anzumerken, dass die Firma, die aus persönlichen Gründen beurlaubte Beamte beschäftigt hatte, sich seitdem von dem Vertrag zurückgezogen hat und die Beamten die Kommission verlassen haben.

Zu den vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen allgemeineren Fragen ist Folgendes festzustellen:

- Der Urlaub aus persönlichen Gründen ist durch Artikel 40 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften geregelt, wo es heißt, dass dem Beamten auf Lebenszeit in Ausnahmefällen auf Antrag unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt werden kann.
- Im Statut ist nicht geregelt, was unter solchen „Ausnahmefällen“ zu verstehen ist, so dass die Auslegung der Anstellungsbehörde überlassen bleibt. Mögliche Ausnahmefälle betreffen die familiäre Situation des Beamten, etwa die Erziehung eines Kindes, oder es soll dem Beamten die Möglichkeit gegeben werden, seine berufliche Qualifikation weiter zu verbessern. Im Rahmen der Reform der Kommission wurde die Notwendigkeit, lebenslanges Lernen durch verbesserte Möglichkeiten zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Organs zu fördern und es den Beamten zu ermöglichen, durch interne und externe Mobilität an Berufserfahrung zu gewinnen, besonders hervorgehoben.
- Die Bestimmungen sprechen nicht dagegen, dass ein Beamter, der nach einem Urlaub aus persönlichen Gründen wieder in eine Stelle bei der Kommission eingewiesen worden ist, erneut einen solchen Urlaub nimmt. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt der Anstellungsbehörde.
- Nach Ablauf des Urlaubs aus persönlichen Gründen ist der Beamte in die erste frei werdende Planstelle einzuweisen, die seinem Profil entspricht. Lehnt er die erste ihm angebotene Planstelle ab, so hat er weiterhin Anspruch auf Wiederverwendung. Lehnt der Beamte auch ein zweites Angebot ab, so kann er nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses entlassen werden.
- Normalerweise entstehen dem Organ während der Abwesenheit des Beamten keine Kosten. Während der Abwesenheit bezieht der Beamte keine Besoldung. Außerdem ist er vom Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und von der Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe ausgeschlossen. Seine Zugehörigkeit zur Kranken- und Unfallversicherung ist unterbrochen. Weist ein Beamter jedoch nach, dass er von keiner anderen öffentlichen Versicherungseinrichtung gesichert werden kann, kann er auf Antrag weiter den Schutz dieser Versicherungen beanspruchen, wobei er die Beiträge während des ersten Jahres des Urlaubs aus persönlichen Gründen zur Hälfte und für die verbleibende Dauer dieses Urlaubs in voller Höhe trägt.
- Ferner kann ein Beamter, wenn er nachweist, dass er bei keiner anderen Versorgungseinrichtung Ruhegehaltsansprüche erwerben kann, auf Antrag weiterhin neue Ruhegehaltsansprüche während eines Zeitraums von höchstens einem Jahr erwerben. In diesem Fall muss der Beamte jedoch den vollen Beitrag entrichten, der dreimal so hoch ist wie der Satz, den er als Beamter im aktiven Dienst entrichten müsste.

- Bei der Kommission befinden sich derzeit (am 10. Dezember 2002) 566 Beamte im Urlaub aus persönlichen Gründen. Dadurch kommt es nicht zu Engpässen bei den Humanressourcen, weil die Planstellen, die durch die Beurlaubung frei werden, anderweitig besetzt werden können. Die Kommission genehmigt die Neubesetzung einer Stelle, sofern dem Stelleninhaber für mehr als sechs Monate Urlaub aus persönlichen Gründen genehmigt wurde. Eine Analyse von bisher 400 der 566 Fälle hat gezeigt, dass 10 % der beurlaubten Beamten einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und die übrigen 90 % aus familiären Gründen, zu Fortbildungszwecken u.ä. beurlaubt wurden. Eine vollständige Analyse wird in Kürze abgeschlossen und dem Herrn Abgeordneten direkt übermittelt.
- Es sei darauf hingewiesen, dass Beamte, die sich im Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, weiterhin den Bestimmungen von Artikel 12 des Statuts unterliegen, wonach ein Beamter, der eine Nebentätigkeit ausüben oder einen Auftrag außerhalb der Gemeinschaft ausüben will, hierfür eine Genehmigung einholen muss. Die Zustimmung kann verweigert oder an Auflagen gebunden werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die Tätigkeit oder der Auftrag ansonsten „die Tätigkeit der Gemeinschaft beeinträchtigen kann“. Sofern die Gefahr von Interessenkonflikten besteht, würde die Kommission dies natürlich als „beeinträchtigend“ bewerten und geeignete Maßnahmen einleiten, um solche Konflikte zu verhindern.
- Nach Artikel 17 ist es den Beamten – ob sie sich nun im aktiven Dienst oder im Urlaub befinden – untersagt, „nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen“ Personen mitzuteilen, die nicht befugt sind, davon Kenntnis zu erhalten. Sollte ein in der Privatwirtschaft tätiger Beamter von solchen vertraulichen Informationen Gebrauch machen, würde unweigerlich ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet.
- Die Statutsbestimmungen über den Urlaub aus persönlichen Gründen sollen durch die von der Kommission im Rahmen der Reform vorgeschlagenen Änderungen, die gegenwärtig dem Rat vorliegen, klarer gefasst werden. Außerdem prüft die Kommission, wie sie Beamten und potenziellen Arbeitgebern ausführlichere Richtlinien an die Hand geben kann, damit diese besser verstehen, wie wichtig es ist, die mit einem Austausch zwischen der Kommission und anderen Stellen verfolgten Ziele zu erreichen, ohne Integrität und Sicherheit der Kommission zu beeinträchtigen.

(2003/C 155 E/097)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3062/02

von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(25. Oktober 2002)

Betrifft: Weltweite Bankenkrise?

In der zweiten Oktoberwoche haben die wichtigsten Börsenindizes ihren tiefsten Stand seit sechs Jahren erreicht. Der Einbruch der Finanzmärkte, die Zunahme der Konkurse und die Zahlungsunfähigkeit vieler Länder in Bezug auf ihre Auslandsverschuldung haben verheerende Auswirkungen auf die Bilanzen der Banken. Die in den vergangenen zweieinhalb Jahren angehäuften Gesamtverluste der deutschen Banken haben eine beeindruckende Höhe erreicht. Die Aktien der Commerzbank sind von 44 EUR im Jahre 2000 auf nur noch 5,3 EUR am vergangenen 8. Oktober zusammengebrochen. Die Kapitalisierung der Bank ist von 24 Mrd. auf 3 Mrd. EUR zurückgegangen. Auch andere Werte des DAX-30 haben beträchtliche Wertverluste hinnehmen müssen: Bayerische Hypo-Vereinsbank – 84 %, Deutsche Bank – 64 %, Allianz/Dresdner Bank – 83 %, Münchener Rück – 75 %, MLP – 96 %. Die Marktkapitalisierung dieser sechs Banken insgesamt ist von 300 Mrd. EUR im Jahre 2000 auf 71 Mrd. EUR Anfang Oktober 2002 geschrumpft. Der Chefökonom der EZB hat eingeräumt, dass die Lage der Banken an der Börsenfront „dramatisch“ sei. In den Vereinigten Staaten, Japan und Deutschland haben die Unternehmenszusammenbrüche neue Rekordhöhen erreicht. In den ersten 9 Monaten des Jahres beliefen sich die Insolvenzen der Unternehmen in Bezug auf ihre Zahlungsverpflichtungen auf 140 Mrd. Dollar. 28 Länder sahen sich nicht in der Lage, ihrem Schuldendienst nachzukommen. In den USA und in Europa werden die Investitionsbanken mehr als 130 Mrd. Dollar streichen. Die größte amerikanische Bank, die sich mit einer Bilanzsumme von 713 Mrd. Dollar rühmt, wurde von den Rating-Agenturen retrozediert. Die Marktkapitalisierung der Morgan Chase sank von 105 Mrd. Dollar auf 33 Mrd. Dollar (ein Minus von 69 %). Ähnlich hohe Verluste gelten auch für andere Banken: Charles Schwab 82 %, Morgan Stanley 72 %, Merrill Lynch 60 %, Goldman Sachs 54 %, Citigroup 50 %, Lehman Bros. 48 % und Bearn Stern 45 %. Am Ende der Zahlungsunfähigkeit zeichnen sich bereits weitere Probleme ab. Das große US-amerikanische Immobiliencluster betrifft 5 Trillionen Dollar an Risikoobligationen. Das Cluster der abgeleiteten Produkte betrifft Operationen im Wert von 26 Trillionen Dollar in den Händen der Morgan Chase und 11 Trillionen Dollar in den Händen der Deutschen Bank und könnte damit die nächste Bombe sein, die platzen wird.

1. Inwieweit kann die Kommission diese Angaben bestätigen?
2. Inwieweit ist die Kommission, sofern sie diese Angaben bestätigen kann, der Auffassung, dass es angezeigt erscheint, die Einberufung einer internationalen Konferenz vorzuschlagen, um den verheerenden Folgen der spekulativen Seifenblase entgegenzuwirken und bestimmte Regeln zu beschließen, mit denen derart große Abweichungen zwischen Finanzwirtschaft und Realwirtschaft, wie wir sie derzeit erleben, verhindert werden können?
3. Welche Maßnahmen gedenkt sie angesichts dieses enormen Verlusts an Vermögenswerten zum Schutz der Interessen von Investoren zu ergreifen?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(28. November 2002)

Die Kommission kann die Angaben in der schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten nicht direkt bestätigen, teilt allerdings ihre Besorgnis hinsichtlich der Entwicklungen im Bankensektor. Es sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass der Bankensektor mit relativ starken Bilanzen und hoher Ertragskraft in die derzeitige konjunkturelle Abschwungphase eintrat.

Die Kommission hat weder die Absicht, eine internationale Konferenz zur Behebung der Folgen der Spekulationsblase einzuberufen, noch plant sie Maßnahmen zur Stabilisierung des Vermögens von Investoren. Solche Maßnahmen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission und hätten ohnehin nur eine begrenzte Wirkung. Die Kommission möchte im Gegenteil darauf hinweisen, dass durch eine schnelle und vollständige Umsetzung aller Maßnahmen des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen und der Maßnahmen im Bereich Unternehmensführung sowie durch die Rationalisierung des Rahmens für Regulierung und Überwachung auf Gemeinschaftsebene der Schutz der Investoren und die Stabilität und Wirksamkeit des Finanzsystems erheblich verbessert werden könnten. Dies käme Investoren und Unternehmen gleichermaßen zugute.

(2003/C 155 E/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3068/02

von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(25. Oktober 2002)

Betrifft: Preisentwicklung in Italien infolge der Einführung des Euro

Im September hat das Statistische Amt Italiens die Daten zur Entwicklung der Verbraucherpreise bekanntgegeben; dabei ergab sich für den Monat September eine tendenzielle Inflationsrate von 2,7 %. Die stärksten Preisanhebungen gab es bei Obst und Gemüse sowie bei Bekleidung. Das Problem der Verteuerung der Lebenshaltungskosten in Italien führt zu einem beträchtlichen Rückgang des Verbrauchs und zu negativen Auswirkungen für die gesamte Wirtschaft. Um diesem Problem zu begegnen, sind die wichtigsten italienischen Verbrauchervereinigungen in eine Debatte mit der Regierung und den Vertretern des Handels eingetreten mit dem Ziel, eine Lösung für den Preisauftrieb zu finden.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Kommission selbst Initiativen vorgesehen, um die europäischen Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 153 des EG-Vertrags zu vereinheitlichen?
2. Gibt es Studien oder Dokumente zum Phänomen der Inflation im EU-Raum im Anschluss an die Einführung des Euro?
3. Kann sie eine allgemeine Bewertung zu der derzeitigen Entwicklung abgeben?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission*(6. Dezember 2002)*

Die Kommission bestreitet, dass die Umstellung auf den Euro zu einem erheblichen Preisauftrieb geführt hat. Nach einer von Eurostat durchgeführten und im Juli 2002 veröffentlichten Analyse stiegen die Verbraucherpreise im Euro-Gebiet, gemessen am harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), zwischen den ersten sechs Monaten des Jahres 2002 und den letzten sechs Monaten des Jahres 2001 um 1,4 %. Hiervon entfallen 1,2 % auf historische Inflationstendenzen und auf spezifische Faktoren ohne direkten Bezug zur Einführung des Euro (klimatische Bedingungen, indirekte Steuern usw.). Die Inflationseffekte im Zusammenhang mit der Einführung des Euro-Bargelds sind also nach wie vor begrenzt (höchstens 0,20 %). In den meisten Mitgliedstaaten sind die nationalen Statistikämter bzw. die Zentralbanken zu ähnlichen Ergebnissen gelangt, die generell auf begrenzte Folgen hinweisen. Dennoch wurden in einigen Bereichen ungewöhnliche Preissteigerungen festgestellt (Restaurants und Gaststätten, Gesundheitsdienste, Einzelhandel usw.). Diese Preissteigerungen und auch Aufrundungen bei einigen Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs haben möglicherweise dazu beigetragen, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck höherer Preissteigerungen entsteht, als es die offiziellen Verbraucherpreisindizes, die den Gesamtkonsum von Gütern und Dienstleistungen berücksichtigen, ausweisen. Insgesamt ist die Inflation jedoch seit Anfang 2002 rückläufig.

Die detaillierte Analyse der Preisentwicklung in den ersten sechs Monaten des Jahres, aufgegliedert nach Teilsektoren, wurde von Eurostat am 17. Juli 2002 veröffentlicht (neue Version Nr. 84/2002).

Die Kommission hat nicht die Absicht, weitere Maßnahmen zur Harmonisierung der Preise vorzuschlagen, die über die bereits geltenden Bestimmungen zur Preisangabe und die Rundungsregeln hinausgehen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro vorgesehen wurden und deren Umsetzung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

(2003/C 155 E/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3081/02**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission***(28. Oktober 2002)*

Betrifft: Umgehung amerikanischer Rechtsvorschriften durch Einführung einer Speicherungspflicht für elektronische Verbindungsdaten in der EU

1. Hat der Präsident der Kommission am 16. Oktober 2001 eine Mitteilung des amerikanischen Präsidenten erhalten, in der dieser ein Angebot des amtierenden Ratspräsidenten vom 27. September 2001 zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung aufgreift, um der EU Maßnahmen im Bereich der „data retention“ vorzuschlagen, d.h. Speicherung elektronischer Verbindungsdaten mit dem Ziel, diese in den darauffolgenden Monaten oder Jahren nachträglich dahingehend kontrollieren zu können, ob sie für kriminelle oder terroristische Ziele verwendet wurden, oder sie zur Ermittlung der Aufenthaltsorte des Absenders zu benutzen?
2. Hat nach Ansicht der Kommission dieser amerikanische Wunsch eine Rolle bei der am 28. Januar 2002 geäußerten Auffassung des Rates gespielt, in dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (C5-0028/2002) das Verbot der „data retention“ für andere Ziele als die Erstellung von Rechnungen aufzuheben, wodurch der Rat die Möglichkeit erhalten hat, Vorschläge für „data retention“ während eines Zeitraums von 12 bis 24 Monaten vorzulegen?
3. Kann die Kommission bestätigen, dass Präsident Bush die Europäische Kommission und den Rat ersucht, europäischen Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen, die in seinem eigenen Land aufgrund der in den Vereinigten Staaten geltenden Rechtsvorschriften nicht möglich sind? Wie steht die Kommission zu diesem Widerspruch?
4. Besteht die Möglichkeit, dass amerikanische Gerichtsinstanzen durch Datenaustausch mit Europa versuchen, sich Verbindungsdaten zu beschaffen, die gemäß den eigenen Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten nicht beschafft werden können? Hält die Kommission es für zulässig, dass über diesen europäischen Umweg Daten für einen Staat gesammelt und gespeichert werden, der solche Daten selbst nicht sammeln darf?
5. Teilt die Kommission die Beunruhigung von Bürgerrechtsorganisationen in den Vereinigten Staaten und Europa, die die Vorschläge als unvereinbar mit den Bürgerrechten betrachten und die sich in einem Schreiben an die Präsidentschaft wie folgt über das Ersuchen von Präsident Bush um Einführung von „data

retention“ geäußert haben: „Wir unterstützen zwar die Bemühungen des Präsidenten, geeignete Schritte zur Verringerung des Terrorrisikos und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu unternehmen, sind jedoch nicht davon überzeugt, dass dieser Vorschlag geeignet oder notwendig ist“?

6. Welche Rolle spielen die vorgenannten Einwände bei der definitiven Gestaltung einer möglichen Rahmenrichtlinie über „data retention“? Wie ist der derzeitige Stand der Dinge?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(10. Dezember 2002)

1. Ja, die Kommission hat ein Schreiben des Präsidenten Bush mit Datum 15. Oktober 2001 erhalten, das mehrere Vorschläge zur Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung enthält, auch zum Thema der Datenaufbewahrung im Zusammenhang mit der Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

2. Im Einklang mit dem Ziel eines hochgradigen Schutzes personenbezogener Daten innerhalb der Gemeinschaft hat die Kommission während des Mitentscheidungsverfahrens über die Richtlinie 2002/58/EG zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation⁽¹⁾ stets die Ansicht vertreten, die allgemeine Verpflichtung zur Löschung von Verkehrsdaten, wenn sie für die Erbringung des Dienstes oder für die Gebührenabrechnung nicht mehr benötigt werden, müsse beibehalten werden. Dies beeinträchtigt nicht die Möglichkeiten, Verkehrsdaten auf Grund der Zustimmung des einzelnen Teilnehmers zu verarbeiten, die in der neuen Richtlinie erweitert wurden. Gleichzeitig bleibt auch der bestehende Spielraum für die Mitgliedstaaten erhalten, Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie zu beschränken, sofern dies für die öffentliche Sicherheit sowie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten notwendig ist, obwohl dafür die Bedingungen gelten, an die in der gleichen Richtlinie jetzt ausdrücklich erinnert wird und zu denen eine Prüfung auf Notwendigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit in einer demokratischen Gesellschaft gehört. Auf Ersuchen des Rates haben die Kommission und das Parlament zugestimmt, die Datenaufbewahrung für einen beschränkten Zeitraum als ein Beispiel für solche Maßnahmen zu erwähnen. Diese Bezugnahme auf die Datenaufbewahrung bildet jedoch weder eine Verpflichtung, eine solche Aufbewahrung aufzuerlegen, noch einen Freibrief für Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen einführen möchten. Die Kommission sieht sich nicht in der Lage, den Einfluss des amerikanischen Ansinnens auf den Standpunkt des Rates zu beurteilen, und verweist den Herrn Abgeordneten dafür an den Rat.

3. Ob das amerikanische Rechtssystem zu einer beschränkteren Verfügbarkeit von Verkehrsdaten in den Vereinigten Staaten führt, ist unklar. Einerseits scheint es in den Vereinigten Staaten keine allgemeine Verpflichtung zu geben, Verkehrsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzubewahren, andererseits gibt es auch keine ausdrückliche Verpflichtung, Verkehrsdaten zu löschen, die für die Erbringung des Dienstes oder für die Gebührenabrechnung nicht mehr benötigt werden.

4. Wie der Herr Abgeordnete andeutet, besteht die Möglichkeit, dass amerikanische Behörden über Verpflichtungen, die innerhalb der Union auferlegt werden, Zugang zu Verkehrsdaten erhalten, die ihnen aufgrund ihrer eigenen Rechtsvorschriften andernfalls nicht zugänglich wären.

5. Die Kommission setzt sich sehr dafür ein, die Vereinbarkeit des Datenschutzes und des Rechts auf Schutz der Privatsphäre mit Strafverfolgungsbelangen sicherzustellen. Sie versucht derzeit, so weit wie möglich zu klären, wie Maßnahmen der Mitgliedstaaten am besten mit den rechtlichen Anforderungen in Einklang gebracht werden können, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte ergeben, wobei sie die Befugnisse der Kommission innerhalb des bestehenden institutionellen Rahmens im Auge behält.

6. Die Kommission ist an verschiedenen Diskussionen des Rates über allgemeine Anforderungen an die Aufbewahrung von Verkehrsdaten beteiligt. In diesem Stadium ruft die Kommission zu einem Dialog mit allen interessierten Kreisen über dieses Thema auf und hält es für verfrüht, Schlussfolgerungen darüber zu ziehen, ob die Union legislativ tätig werden muss, was im Rahmen der dritten Säule von jedem Mitgliedstaat im Rat beantragt werden kann. Falls ein Entwurf einer Rahmenentscheidung über die Aufbewahrung von Verkehrsdaten vorgeschlagen würde, müsste die Kommission dafür sorgen, dass er mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der neuen Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in Einklang steht, soweit die Gemeinschaft auf diesem Gebiet tätig werden kann.

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31.7.2002.

(2003/C 155 E/100)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3082/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an den Rat**

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Scheitern von EIB-Vorzugskrediten für Kleinunternehmen in Schweden

In der Union ist auf politischer Ebene häufig die Rede von Schutz und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe. Vorzugskredite stellen eine Möglichkeit dar, diesen Unternehmen zu helfen. Globalziel der EIB ist dabei jeweils die Förderung der Entwicklung in der EU und die Integration der Mitgliedstaaten.

2002 traf die Föreninssparbank als erste schwedische Geschäftsbank ein Abkommen mit der EIB, das die Vergabe von Vorzugskrediten an mittelständische Betrieben ermöglichen sollte. Im Rahmen eines sogenannten Globallohns erhielt die Föreningssparbank die Möglichkeit, ungefähr 400 Mio. SEK auszuliehen, mit denen vor allem Infrastruktur- und Industrie-Investitionen von Kleinunternehmen finanziert werden sollten.

Aber ein Jahr später, im Mai 2002, stellte man fest, dass der Partner der EIB bis dahin keine einzige Krone zu besagten Zwecken verliehen hatte. Bei der schwedischen Bank waren zwar zahlreiche Informationsanfragen diesbezüglich eingegangen, aber die Kunden waren der Meinung, dass die Vorzüge im Verhältnis zu den auferlegten Bedingungen zu gering seien. Die Bank in Schweden hatte gehofft, ihren Kunden einen vorteilhaften Kredit anbieten zu können. Die Idee dabei war, dass die EIB-Kredite billiger sein sollten als die der Geschäftsbanken, aber im Vergleich zu den normalen Unternehmenskrediten der Föreningssparbank stellte sich im Mai 2002 heraus, dass der Unterschied im Zinssatz gerade mal 10-20 Prozentpunkte betragen hatte, was keinen besonders großen Vorteil für die Unternehmen darstellte.

Ein weiterer Grund dafür, dass sich die Unternehmen so wenig für diese Kredite interessiert haben, lag wohl darin, dass diese Kredite zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet hätten. Das Engagement der EIB hätte ferner bedeutet, dass die Unternehmen einer zusätzlichen Instanz gegenüber rechenschaftspflichtig gewesen wären. Eine solche Kontrolle kann zwar als durchaus legitim betrachtet werden, ist aber sicherlich auch ein Grund für Irritationen bei den Unternehmern gewesen. Da die EIB Partnerbank bei diesen Krediten ist, ist sie zwar am Kreditvergabeverfahren beteiligt, aber das Risiko liegt bei der Föreningssparbank.

Wie will der Rat diese in Schweden gemachten Erfahrungen berücksichtigen, wenn die Einrichtung von Vorzugskrediten für Klein- und Mittelunternehmen und die damit verbundenen Bedingungen wieder zur Sprache kommen?

Antwort

(20. Februar 2003)

In der Tat kann es Fälle geben, in denen EIB-Kredite weniger günstig sind. Zum einen finanziert sich die EIB über den Markt, und zum anderen sind derzeit in Schweden die Kreditzinsen für kleine und mittlere Unternehmen relativ niedrig. Der Rat wird bei der Prüfung eines eventuellen Vorschlags der Kommission alle einschlägigen Erfahrungen berücksichtigen.

In jedem Fall entscheidet immer die vermittelnde Bank über die Kreditbedingungen, die sie dem Endbegünstigten gewährt, da letztlich sie das Risiko trägt.

(2003/C 155 E/101)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3091/02
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Die Durchführung der Strukturfonds und die „n+2“-Regel

Die Wirtschaftslaute, die wie gerade erleben, und die Bedingungen des Stabilitätspakts für Staatsausgaben, insbesondere für staatliche Investitionen, schaffen Probleme für eine ordnungsgemäße und umfassende Ausführung der Strukturfonds. Diese Lage ist ernster für Länder wie Portugal, die einen größeren Kapital- und Investitionsbedarf haben, wie ich bei mehreren Besuchen und Sitzungen festgestellt habe. Überdies scheinen die Höhe der Mitfinanzierung und die bestehenden Verfahrensregelungen, vor allem nach den

Änderungen im Rahmen der Agenda 2000, nicht zur Verbesserung der Lage beigetragen zu haben. In diesem Zusammenhang gibt die „n+2“-Regel, die auch als „Guillotine-Klausel“ bekannt ist, Anlass zu ernststen Befürchtungen in Bezug auf Kürzungen bei den Strukturausgaben. Im Übrigen erklärte Kommissar Michel Barnier, der die Regel als „Zeitbombe“ bezeichnete, in seiner Rede vom 9. Oktober 2001 vor dem Ausschuss für Regionalpolitik des Europäischen Parlaments oder vor kurzem im Juli 2002, als er Daten vorlegte, denen zufolge mehr als 3 Mrd. EUR der Strukturfondsmittel unter die „n+2“-Regel fallen würden, dass 45 operationelle Programme eine Ausschöpfungsrate von weniger als 50 % hätten und dass die Lage 2003 noch schwieriger werden dürfte, wenn auch die Gefahren von Mittelverlusten 2002 voraussichtlich nicht sehr groß sein werden.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die „n+2“-Regel das Ausgabenziel der Strukturfonds in Frage stellt und daher abgeschafft gehört? Wie ist der Stand der Dinge für 2002, und wie lauten die Prognosen für 2003 in Bezug auf die Anwendung dieser Regel?
2. Wie bewertet die Kommission die Überprüfung der anlässlich der Agenda 2000 eingeführten Verfahren für Erstattungen und Zahlungen der Strukturfonds? Welche Maßnahmen gedenkt sie in Angriff zu nehmen, um die Ausführung der Strukturfonds zu verbessern, indem sie insbesondere die Erstattungs- und Zahlungsverfahren überprüft oder vereinfacht?
3. Welche Auffassung vertritt die Kommission zu der Erhöhung der gemeinschaftlichen Mitfinanzierungsrate für die Ziel-Nr.-1-Regionen als Möglichkeit, die Ausschöpfungskapazität und die umfassende Ausführung der Strukturfonds zu verbessern?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(9. Dezember 2002)

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, dass die „n+2“-Regel für die automatische Mittelfreigabe in Artikel 31 Absatz 2 der einstimmig angenommenen Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ enthalten ist. Sie zielt auf eine jährliche Disziplin bei der Verwaltung der Strukturfonds ab, die die Mitgliedstaaten veranlasst, die Programme rasch und konstant voran zu bringen, damit am Ende der Programmplanungsperiode keine Verzögerungen zu Tage treten, wie dies in den vorangegangenen Zeiträumen der Fall war. Auf der Tagung der Kommission mit den für Regionalpolitik zuständigen Ministern vom 7. Oktober 2002, zu der auch das Europäische Parlament eingeladen war, haben die Mitgliedstaaten bekräftigt, dass sie an dieser automatischen Mittelfreigabe festhalten, da sie die ordnungsgemäße Verwaltung der für die Strukturpolitik bewilligten Mittel gewährleistet.

Die Gefahr von Mittelverlusten zum Ende des Jahres 2002, dem ersten Jahr der Anwendung dieser Regel, besteht derzeit für eine begrenzte Zahl von Programmen. Die Zahlungsanträge, die bei der Kommission bis Ende 2002 eingehen, werden diese Zahlen aber gewiss beträchtlich verringern.

Derzeit können noch keine Angaben zur Zahl der Programme gemacht werden, auf die die „n+2“-Regel Ende 2003 angewendet werden könnte.

Durch die mit der neuen Strukturfondsverordnung eingeführten Zahlungsverfahren hat sich das Verhältnis zwischen den Zahlungen der Fonds und dem Finanzierungsbedarf der Interventionen verbessert.

Vor 2000 beruhten die Fondszahlungen hauptsächlich auf einem System von Vorschüssen, die nach dem Durchführungsplan der Programme berechnet wurden, welcher aber zu häufig nicht den tatsächlichen Fortschritten vor Ort entsprach. Dieses System wurde vom Europäischen Parlament mit dem Hinweis kritisiert, dass die finanzielle Abwicklung nur wenig mit den Fortschritten bei der Durchführung der Strukturfondsprogramme zu tun hat.

Hinsichtlich des Zahlungssystems ist die Kommission der Auffassung, dass eine bessere Mittelverwendungsrate der Programme von einer Verbesserung der Zahlungen an die Begünstigten abhängt. In dieser Hinsicht entspricht das System offenbar dem Bedarf, zumal was die Höhe der ersten Vorauszahlung und die üblichen Fristen für die Zahlung der Erstattungen (60 Tage) anbelangt. Die Kommission bemüht sich weiterhin, die Zahlungsfrist so weit wie möglich zu verkürzen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 lässt den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Spielraum bezüglich der Differenzierung der Interventionssätze der Fonds. Die Zuschusshöhe kann sich beispielsweise nach dem Multiplikatoreffekt richten, den ein Projekt haben muss. Die Kommission weist darauf hin, dass sich durch eine Erhöhung der gemeinschaftlichen Mitfinanzierungsrate bei gleichbleibendem Finanzvolumen die Zahl der Vorhaben verringern würde, die für eine Gemeinschaftshilfe in Betracht kämen. Durch eine solche Maßnahme können die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Strukturfonds nicht gelöst werden, da diese nicht auf die Mitfinanzierungsrate zurückzuführen sind, sondern vielmehr darauf, dass die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die Programme innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Fristen durchzuführen. Daher hat die Kommission auf der Tagung vom 7. Oktober 2002 (s.o.) konkrete Vorschläge unterbreitet, die darauf abzielen, die Verwaltung der Strukturfonds zu vereinfachen, zu präzisieren, zu koordinieren und flexibler zu gestalten und so die Durchführung der Fonds zu verbessern.

(¹) ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 155 E/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3104/02

von Nelly Maes (Verts/ALE) an den Rat

(29. Oktober 2002)

Betrifft: Verbot von Batasuna

Anfang September wurde die baskische politische Partei Batasuna für illegal erklärt. Viele Basken, zum Teil auch Sympathisanten dieser politischen Partei, sehen darin einen politisch-strategischen Schachzug mit dem Ziel, die Bestrebungen vieler demokratischer und pazifistischer Basken zu unterdrücken. Die Menschenrechte werden auf unzulässige Weise eingeschränkt. Bisher wurde kein Beweis vorgelegt, um ein Verbot zu rechtfertigen.

Kann der Rat mitteilen, ob er ebenfalls der Auffassung ist, dass nur Verhandlungen auf demokratisch-politischem Weg eine Lösung bieten können? Falls ja, wen sieht der Rat als Gesprächspartner auf baskischer Seite, um diesen pazifistischen Weg zu beschreiten? Falls nein, unterstützt der Rat den eingeschlagenen Weg von Konfrontation, Konflikt und Gewalt?

Antwort

(3. März 2003)

Der Rat weist die Frau Abgeordnete darauf hin, dass die Bekämpfung des Terrorismus — obschon die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gemäß Artikel 33 EUV nach wie vor der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen — für die Union ein Aufgabenbereich von gemeinsamem Interesse ist. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Rechtsvorschriften, welche die Union in Bezug auf den Terrorismus verabschiedet hat.

Der Rat erinnert daran, dass die Union — nach Artikel 6 Absatz 1 EUV — auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht und dass diese Grundsätze allen Mitgliedstaaten gemein sind. Er bekräftigt, dass er den von den Mitgliedstaaten unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit geführten Kampf gegen den Terrorismus unterstützt.

(2003/C 155 E/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3110/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(29. Oktober 2002)

Betrifft: Verbrechen des israelischen Premierministers Ariel Scharon

In den letzten Tagen haben die israelischen Streitkräfte auf Befehl von Premierminister Ariel Scharon in den besetzten palästinensischen Gebieten Dutzende von Menschen — darunter Kinder — getötet. Wann wird der Rat eine unmissverständliche politische Verurteilung des israelischen Ministerpräsidenten wegen dieser Verbrechen gegen die Menschlichkeit aussprechen und die notwendigen Druckmittel einsetzen?

Antwort*(3. März 2003)*

Die Europäische Union ist in der Tat äußerst besorgt angesichts der ständigen Zusammenstöße zwischen Israelis und Palästinensern und zutiefst betroffen über den nahezu täglichen Verlust an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung. Die EU wird auch in der Zukunft beide Parteien ersuchen, die größtmögliche Zurückhaltung an den Tag zu legen und alles in ihren Kräften stehende zu tun, um Gewalt und Terror unverzüglich zu beenden, und wird sich nicht davon abhalten lassen, dies auch der israelischen Seite gegenüber immer wieder zum Ausdruck zu bringen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es den Parteien selbst obliegt, im Wege von Verhandlungen den Frieden anzustreben. Die Europäische Union ihrerseits ist nach wie vor bereit, in enger Zusammenarbeit mit dem Quartett und allen betroffenen Parteien die Bemühungen um eine abschließende und gerechte Lösung des Nahostkonflikts auch künftig zu unterstützen.

(2003/C 155 E/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3112/02
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(30. Oktober 2002)

Betrifft: Frage der Rechtmäßigkeit des Aufbringens von Schiffen auf hoher See

Eine wachsende Anzahl von Menschen wird über See illegal in die Europäische Union eingeschleust; viele davon treffen vom Balkan her in Griechenland oder Italien ein, und andere, die ihre Reise in Nordafrika antraten, in Spanien. Den Behörden gelingt es, einige der illegalen Einwanderer und Schleuser zu verhaften, doch fehlen ihnen die ausreichenden Mittel, um wirksam gegen das Problem vorzugehen. Viele von den Eintreffenden ziehen anschließend in andere Mitgliedstaaten weiter.

Vor einigen Monaten schlug Tony Blair unter anderem vor, dass die von diesen Untrieben am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten Unterstützung von der Marine anderer Mitgliedstaaten erhalten sollten.

Seit vielen Jahren bringen die Vereinigten Staaten auf hoher See Schiffe aus Haiti mit Kurs auf die USA auf und schicken die Passagiere auf haitianisches Hoheitsgebiet zurück. Kann die Kommission mitteilen, ob ihrer Ansicht nach die EU-Mitgliedstaaten das Recht hätten, Fahrzeuge auf hoher See aufzubringen, bei denen eine Verwicklung in das Schleuserunwesen angenommen wird, selbst wenn es keine Hinweise auf Piraterie gibt (diese ist nach dem internationalen Gewohnheitsrecht ein Verbrechen, das weltweit der Strafverfolgung unterliegt), und würde die Rechtmäßigkeit eines solchen Aufbringens davon beeinflusst, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß unter einer Flagge registriert ist, und davon, ob auf ihm die Beförderung von Schmuggelgut einschließlich psychotropen Stoffen oder eine sonst wie von ihm für den aufbringenden Staat oder seine Bürger ausgehende Gefahr vermutet wird?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(20. Dezember 2002)

Die Kommission verfolgt das Problem der illegalen Einwanderung auf dem Seeweg mit großer Aufmerksamkeit. Der Rat legte am 28. Februar 2002 ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Union vor, dem am 13. Juni 2002 ein weiteres Konzept für eine integrierte Verwaltung der Außengrenzen der Mitgliedstaaten folgte; beide Konzepte stützen sich auf entsprechende Mitteilungen der Kommission zu diesen Themen. Nach Ansicht der Kommission ist die ordnungsgemäße Durchführung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen von großer Bedeutung für die Lösung des Problems. Aus diesem Grund begrüßt die Kommission die unlängst geplanten gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum.

Im Rahmen seines Gesamtkonzepts zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Union und aufgrund der Notwendigkeit, auf europäischer Ebene legislative und/oder operative Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen an den Seeaußengrenzen zu erlassen, hat der Rat die Kommission aufgefordert, im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie zu prüfen, wie diese Kontrollen verbessert werden könnten. Die Durchführbarkeitsstudie ist im Gang, die Schlussfolgerungen werden Ende des ersten Halbjahres 2003 vorliegen.

Darüber hinaus hat die Kommission am 21. Mai 2002 und am 27. September 2002 Sachverständigen-sitzungen zum Thema illegale Einwanderung auf dem Seeweg veranstaltet. Auf diesen Sitzungen wurde untersucht, mit welchen operativen Maßnahmen die illegale Einwanderung im Mittelmeerraum verhindert und bekämpft werden kann. Dabei wurde das Konzept der Zusammenarbeit mit Drittländern gemeinhin als das wirksamste und erfolgreichste Konzept angesehen, um das Problem der illegalen Einwanderung auf dem Seeweg anzugehen und um weitere menschliche Tragödien zu verhindern. In diesem Zusammenhang kommt der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg größte Bedeutung zu. Das Protokoll gibt einen institutionellen Rahmen für eine engere Zusammenarbeit mit den Ländern vor, in denen das Einschiffen, der Transit und das Ausschiffen erfolgt sowie, inter alia, für mögliche Inspektionen von Schiffen, die im Verdacht stehen, sich mit Erlaubnis des Flaggenstaats an Schleusertätigkeiten zu beteiligen.

Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) vom 10. Dezember 1982 (Übereinkommen von Montego Bay) sind Schiffe auf hoher See grundsätzlich der ausschließlichen Hoheitsgewalt und Kontrolle des Flaggenstaates unterworfen. Unter außergewöhnlichen Umständen darf sich ein anderer Staat einem Schiff auf hoher See nähern. Die Anwendung dieses Rechts ist auf fünf Fälle beschränkt (Piraterie, Sklavenhandel, unerlaubte Rundfunkausstrahlung, keine Staatsangehörigkeit, keine Flagge oder missbräuchliche Nutzung einer Flagge (s. Artikel 110 UNCLOS). In diesem Zusammenhang ist auch das Recht auf Verfolgung erwähnenswert. Dieses Recht findet Anwendung, wenn die Behörden des Küstenstaates fundierte Gründe für die Annahme haben, dass das Schiff gegen die Gesetze und Rechtsvorschriften dieses Staates verstoßen hat. Die Verfolgung muss innerhalb der Binnengewässer, der Archipelgewässer, der Territorialgewässer oder der Anschlusszone des verfolgenden Staates begonnen haben und darf nur in dem Fall außerhalb der Territorialgewässer oder der Anschlusszone fortgesetzt werden, wenn sie zwischenzeitlich nicht unterbrochen wurde (s. Artikel 111 UNCLOS).

Das Übereinkommen von Montego Bay erlaubt es noch nicht, „lediglich“ zum Zwecke der Bekämpfung der illegalen Einwanderung auf dem Seeweg und der Schleuserkriminalität Schiffe aus einem anderen Staat als dem Flaggenstaat auf hoher See aufzubringen.

(2003/C 155 E/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3121/02

von Richard Howitt (PSE) an den Rat

(30. Oktober 2002)

Betrifft: Sicherheit von Menschenrechtlern in Kolumbien

In den vergangenen Monaten hat sich die allgemeine Menschenrechtssituation in Bogotá erheblich verschlechtert, so dass die Menschenrechtler in einem immer feindlicheren Umfeld arbeiten müssen. So ist insbesondere die körperliche Sicherheit der Mitglieder der Inter-Congregational Commission of Justice and Peace, einer kolumbianischen NRO, die mit der Menschenrechtsorganisation Peace Brigades International zusammenarbeitet, ernsthaft bedroht.

Die Europäische Union hat am 7. August 2002 eine Erklärung zum Amtsantritt des neuen Präsidenten der Republik Kolumbien, Alvaro Uribe Velez, herausgegeben, in der die Bedeutung der Menschenrechte in Kolumbien unterstrichen wurde. Welche Maßnahmen hat der Rat im Lichte dieser Erklärung gegenüber den kolumbianischen Behörden ergriffen und gedenkt er zu ergreifen, um die körperliche Sicherheit der Menschenrechtsaktivisten in Kolumbien zu garantieren und sicherzustellen, dass sie unbehelligt arbeiten können?

Antwort

(4. März 2003)

Der Rat beobachtet kontinuierlich die Entwicklung der Lage in Kolumbien. In einer Erklärung, die der Vorsitz im Namen der Europäischen Union abgegeben hat, heißt es:

Die neue Regierung von Kolumbien steht vor großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden Präsident Uribe bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU, dass sich die neue Regierung zu den Grundsätzen der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bekennt und dass sie beabsichtigt, die staatlichen Institutionen zu stärken, für erhöhte Sicherheit zu sorgen und den Terrorismus und den illegalen Drogenhandel zu bekämpfen.

Die EU verurteilt kategorisch alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Kolumbien und ruft alle Parteien auf, sich für eine Verhandlungslösung für den Konflikt als dem einzigen Weg zu einem dauerhaften Frieden einzusetzen.

Die EU wird die Bemühungen der neuen Regierung um eine Beendigung der Straflosigkeit voll und ganz unterstützen und weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die für die Verbrechen verantwortlich sind, mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Die EU ist der Ansicht, dass den sozialen und wirtschaftlichen Reformen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muss, um eine dauerhafte Lösung zu erreichen. Die EU ist bereit, die Regierung zusätzlich zu ihren kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der Initiativen im Hinblick auf Frieden und Aussöhnung auch bei der Planung und Durchführung dieser Reformen zu unterstützen.

Die EU wird regelmäßig über die Arbeitsbedingungen der NRO in Kolumbien unterrichtet. Die NRO leisten einen wichtigen Beitrag zur Milderung der humanitären Krise, zur Förderung der Menschenrechte und zur sozialen Gerechtigkeit. Die Vertretungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten haben einen engen Dialog mit den an Ort und Stelle tätigen NRO geknüpft und führen auch einen aktiven Dialog mit der kolumbianischen Regierung zugunsten der Tätigkeit der NRO, wodurch sie dazu beitragen, dass deren Sicherheit erhöht wird. Im Dezember 2002 hat der Rat umfassende Schlussfolgerungen zur Lage in Kolumbien angenommen, in denen er unter anderem die kolumbianische Regierung aufrief, anzuerkennen, dass die Bürgergesellschaft und die Nichtregierungsorganisationen als wichtige Beteiligtegruppen eine Rolle dabei spielen, diese Reformen umzusetzen und auf eine Verhandlungslösung für den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt hinzuarbeiten, und sie in dieser Rolle zu unterstützen.

(2003/C 155 E/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3131/02
von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(4. November 2002)

Betrifft: Gasfabrik in Kirkop, Malta

Das Unternehmen Multigas Ltd ist in Malta der größte Produzent von Gas für industrielle und medizinische Zwecke, der Sauerstoff, Stickstoff, Kohlensäure, Druckluft, Trockeneis, Acetylen und Wasserstoff herstellt und vertreibt. Das Unternehmen ergänzt seine Produktionspalette durch Importe verschiedener anderer Gase, die für verschiedene Anwendungen im medizinischen, industriellen und kühltchnischen Bereich bestimmt sind.

Multigas Ltd will seine Tätigkeiten von der bestehenden Produktionsanlage in Hamrun auf eine neue Produktionsstätte verlagern, die in Kirkop, 70 Meter von Häusern und Wohnungen entfernt, errichtet werden soll. In der neuen Fabrik sollen auch Gasflaschen, Acetylen und Ammoniak, ein hochgefährliches und hochexplosives Gas, gelagert werden.

Das Unternehmen hat von der Nationalen Planungsbehörde Maltas eine Genehmigung auf der Grundlage einer Umweltplanungserklärung (EPS) erhalten. Diese Erklärung sollte der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, die für diese Art von Projekten erforderlich ist.

1. Sieht die Kommission eine Umweltplanungserklärung als Äquivalent für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie in den EU-Vorschriften festgelegt ist, an? Wenn nicht, ist die Kommission bereit, den Behörden Maltas eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Projekt nahe zu legen?
2. Entspricht die neue Produktionsanlage von Multigas Ltd hinsichtlich Risikobewertung und Risikoanalyse den europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 96/82/EG⁽¹⁾ (Seveso II-Richtlinie) und dem Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie?
3. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, dass die geplante Anlage des Unternehmens Multigas zu nahe an den Häusern von Kirkop liegen wird?
4. Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass sich der Lärmpegel (der durch die Fabrik verursacht werden wird), die Zunahme des Verkehrslärms und die Anzahl von Transporten (einschließlich der Transporte von Gasen für industrielle und medizinische Zwecke) negativ auf das Leben in der Ortschaft Kirkop auswirken werden?
5. Sollte nicht die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EG⁽²⁾) bei diesem Projekt Anwendung finden?

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. Januar 2003)

1. Grundlage der von der Planungsbehörde für die Neuansiedlung dieser Gasproduktionsanlage erteilten Genehmigung war die Umweltplanungserklärung, die nach den damals für die Umweltverträglichkeitsprüfung geltenden maltesischen Rechtsvorschriften erteilt wurde. Solange keine Beweise für grobe Verstöße gegen die Anforderungen der Gemeinschaft während des Verfahrens zur Genehmigung dieses Projekts vorliegen, hat die Kommission in diesem Stadium nicht die Absicht, den maltesischen Behörden Vorschläge zu machen oder Anfragen an sie zu richten.

2. Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (auch Seveso-II-Richtlinie genannt) zielt darauf ab, großen Unfällen mit gefährlichen Stoffen vorzubeugen und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Die Richtlinie gilt für Chemieanlagen und Lager, die gefährliche Stoffe in Mengen halten, die über den in der Richtlinie festgelegten Schwellenwerten liegen. Nach den Informationen, die bei den maltesischen Behörden eingegangen sind, fällt die Gasproduktionsanlage in Kirkop nicht unter diese Richtlinie.

3. Da keine ausreichenden detaillierten Informationen über den Standort der Anlage und die damit verbundenen Gefahren vorliegen, ist die Kommission nicht in der Lage, sich dazu zu äußern, ob die Entfernung der Anlage von den Häusern angemessen ist oder nicht. In den geltenden Rechtsvorschriften werden diesbezüglich keine konkreten Grenzen festgelegt; die Entscheidungen müssen von Fall zu Fall getroffen werden.

4. Während des Umweltverträglichkeitsverfahrens zu diesem Projekt wurden mögliche negative lärmbedingte Auswirkungen (durch den Betrieb der Anlage verursachter Lärm und durch sie entstehender Straßenverkehr) auf die Bevölkerung bewertet. Die Schlussfolgerung war, dass keine signifikanten Folgen eintreten werden. In der nichttechnischen Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie wird insbesondere hinsichtlich des Lärms durch die Zunahme des Verkehrs erläutert, dass „die Anlage in Kirkop direkt an die Fernverkehrsstraße angebunden ist. Deshalb wird der Verkehr von und zu der Anlage keine Auswirkungen auf die städtischen Gebiete haben“.

5. Malta müsste nach dem Beitritt wie alle anderen Mitgliedstaaten die neue Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm umsetzen und durchführen. Der Termin für die Umsetzung ist der 18. Juli 2004. Malta müsste dann den Verpflichtungen dieser Richtlinie nachkommen, die die Erstellung strategischer Lärmkarten vorschreiben sowie die Ausarbeitung von Aktionsplänen in Gebieten in der Nähe von großen Verkehrsinfrastrukturen und in einer ersten Phase (2007-2008) in Siedlungen mit mehr als 250 000 Einwohnern und in einer zweiten Phase in Siedlungen mit mehr als 100 000 Einwohnern.

(2003/C 155 E/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3134/02

von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(4. November 2002)

Betrifft: Todesfälle wegen Smog

Laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation sterben jährlich mindestens drei Millionen Menschen durch die Luftverschmutzung in den Großstädten. Einer anderen, italienischen Studie zufolge, fordern Staubbelastung und Gase in den acht größten Städten jährlich 3 500 Menschenleben, während die Zahl für ganz Europa bei 100 000 liegt. Ursache dafür ist zum großen Teil das Automobil und die übrigen Verkehrsmittel, die zwischen 55 und 70 % der Schadstoffe emittieren, während der Rest der Schadstoffe aus der Heizung von Gebäuden und aus der Industrie stammen.

Die Kommission:

1. Hat sie Vorschläge, wie dieses ständige Ansteigen der Luftverschmutzung vermieden werden kann?
2. Hält sie es nicht für angebracht, den Einsatz von „sauberen Motoren“ zu fördern und den Einsatz von Benzinmotoren zu verringern?
3. Hält sie es nicht für sinnvoll, eine Informationskampagne in die Wege zu leiten, um erneut auf die Gesundheitsschäden durch die Luftverschmutzung durch Benzinmotoren hinzuweisen?
4. Würde sie es angesichts der Krise in der Automobilindustrie nicht für sinnvoll halten, gasförmige Treibstoffe zu verwenden?
5. Wäre es angesichts der Folgen der Luftverschmutzung durch Heizungsanlagen nicht sinnvoll, die Verwendung von Solaranlagen zu fördern, zumindest zur Erwärmung des Brauchwassers?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Januar 2003)

Die Gemeinschaft verfügt über ein breit gefächertes Instrumentarium zur Bekämpfung der von der Luftverschmutzung anerkanntermaßen ausgehenden Gesundheitsgefahren. Hierzu gehören Richtlinien, die Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen in der Luft, nationale Emissionshöchstgrenzen und Grenzwerte für bestimmte Emissionsquellen (mobil oder stationär) festlegen. Um die noch verbleibenden Probleme in Angriff zu nehmen, startete die Kommission 2001 das Programm „Saubere Luft für Europa“, das in die Ausarbeitung der im Sechsten Umweltaktionsprogramm genannten spezifischen Strategie für die Bekämpfung der Luftverschmutzung münden soll.

Was die Frage der Benzinmotoren anbelangt, so teilt die Kommission die Ansicht der Frau Abgeordneten, dass die Verwendung alternativer Kraftstoffe im Verkehr zunehmen sollte, weshalb sie eine Reihe von Schritten unternommen hat, die bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2887/02 erläutert wurden, auch wenn diese Antwort einige Vorbehalte bezüglich des Einsatzes von gasförmigen Kraftstoffen enthält. Im November 2002 wurde im Rat ein gemeinsamer Standpunkt zum Kommissionsvorschlag zur Förderung von Biokraftstoffen im Verkehr erzielt, der für Biokraftstoffe bis zum Jahr 2005 einen Anteil von 2 % und bis zum Jahr 2010 einen Anteil von 5,75 % am Gesamtvolumen der im Verkehr eingesetzten Kraftstoffe anstrebt. Nach der zweiten Lesung im Parlament dürfte die Richtlinie im ersten Halbjahr 2003 verabschiedet werden.

Die Kommission ist auch der Auffassung, dass die Verwendung erneuerbarer Energieträger in Heizungsanlagen, wie z.B. Solarzellen, sowie eine Steigerung der Energieeffizienz erhebliche Vorteile mit sich bringen, sowohl was die Verringerung der Treibhausgasemissionen als auch die Luftverschmutzung anbelangt. Der Rat und das Parlament haben jüngst einen Richtlinienvorschlag der Kommission über die Energieeffizienz von Gebäuden verabschiedet, in dem den Mitgliedstaaten die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Energieeinsparungen und/oder die Verwendung erneuerbarer Energieträger in Gebäuden vorgegeben werden.

Die Frage von Informationskampagnen ist nach Ansicht der Kommission primär eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten.

(2003/C 155 E/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3145/02

von Theresa Zabell (PPE-DE) an die Kommission

(4. November 2002)

Betrifft: Unterbrechung von Mobiltelefonverbindungen aufgrund netzbedingter Störungen und ihre Abrechnung

Als Bürgerinnen und Bürger der EU leiden wir alle täglich darunter, dass Gespräche zwischen verschiedenen Teilnehmern wegen Lücken im Netz bzw. Überlastung der Antennen unterbrochen werden, weshalb die Nummer erneut gewählt werden und das Gespräch mit dem berühmten Satz „Entschuldigung, wir wurden unterbrochen, jetzt kannst Du mich hoffentlich hören ...“ fortgesetzt wird.

Solche Telefongespräche in „Etappen“ sind nicht nur lästig, sondern auch teuer, da die Herstellung der Verbindung in Rechnung gestellt wird. Für ein dreiminütiges Gespräch ohne Unterbrechung werden 180 Sekunden und die einmalige Herstellung der Verbindung berechnet; bei Unterbrechungen kann die Herstellung der Verbindungen teurer werden als die gesprochenen Sekunden.

Diese Störungen auf Seiten des Betreibers lassen sich auf den monatlichen Abrechnungen leicht nachvollziehen. Wenn in drei aufeinanderfolgenden Minuten dreimal dieselbe Nummer angerufen wurde, kann man davon ausgehen, dass es sich um einen Fehler des Anbieters handelt und nicht um den Wunsch des Kunden, in „Etappen“ zu sprechen, um Spannung zu erzeugen.

Auf Nachfrage wurde mir von den Telefonanbietern mitgeteilt, dass dem Kunden die wiederholte Herstellung derselben Verbindung früher nicht berechnet wurde, da man von Störungen des Netzes ausging. Inzwischen wird aufgrund des ziemlich lückenlosen Netzes alles in Rechnung gestellt. Wer sich die Mühe macht, die Zahl dieser Anomalien auf der monatlichen Rechnung zusammenzuzählen, wird überrascht sein.

Ist es möglich, die Tätigkeiten der Telefonanbieter in der EU dahingehend zu harmonisieren, dass nicht der Mobiltelefonkunde für Netzstörungen aufkommen muss und die mehrmals aufeinanderfolgende Herstellung derselben Verbindung nicht länger berechnet wird?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(11. Dezember 2002)

Spezielle Regelungen über die Fakturierung wiederholter Anrufe bei derselben Nummer infolge von Störungen im Mobilfunknetz sind weder in den derzeitige Rechtsvorschriften noch in dem neuen Gemeinschaftsrahmen für elektronische Kommunikation vorgesehen, der von den Mitgliedstaaten ab 25. Juli 2003 anzuwenden ist.

Wenn jedoch in diesem Bereich einzelstaatliche Vorschriften erlassen werden, dürfte es sich um kommunikationsspezifische Verbraucherschutzbestimmungen handeln, die als Auflagen an eine Allgemein Genehmigung geknüpft werden können, sofern sie objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind⁽¹⁾. Nach dem neuen Rechtsrahmen haben die nationalen Regulierungsbehörden ferner die Möglichkeit, Netzausfälle als Parameter in die Dienstqualitätsanforderungen aufzunehmen, die sie an die Betreiber stellen können⁽²⁾, obwohl sich dies nicht unmittelbar auf die Fakturierung der betreffenden Anrufe auswirken würde.

Die Kommission weist darauf hin, dass Anrufunterbrechungen zwar vielfach durch Netzstörungen bedingt sind, für die der Netzbetreiber mit Recht zur Verantwortung gezogen werden kann, er aber andererseits kein Verschulden an dem Ausfall trägt, wenn z.B. der Anrufer in ein Gebäude oder eine Struktur eintritt, in die das Mobilfunksignal nicht eindringen kann. Mobilfunkbetreiber sind rechtlich nicht verpflichtet, überall und unter allen Umständen die durchgängige Flächendeckung zu gewährleisten, obwohl die Zuverlässigkeit und Qualität ihrer Dienste sowie ihre Abrechnungspraktiken eine wichtige Rolle bei ihrer Wettbewerbsstrategie spielen sollten.

Dennoch wäre es nach Auffassung der Kommission sinnvoll, diese Frage über den nach dem neuen Rechtsrahmen eingesetzten Kommunikationsschuss mit den Mitgliedstaaten zu erörtern⁽³⁾. Anschließend wird die Kommission dem Parlament über den für diesen Ausschuss geltenden Verfahren über die Ergebnisse dieser Diskussion berichten.

⁽¹⁾ Vgl. z.B. Punkt 3.1 des Anhangs zur Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl. L 117 vom 7.5.1997 (eine Vorschrift des derzeitigen Rechtsrahmens) und Punkt A.8 des Anhangs zur Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002. (Bestandteil des neuen Rechtsrahmens).

⁽²⁾ S. Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002.

⁽³⁾ S. Artikel 22 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002.

(2003/C 155 E/109)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3146/02
von Theresa Zabell (PPE-DE) an die Kommission**

(4. November 2002)

Betrifft: Werbung von Mobiltelefonanbietern

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger reisen zwischen den Mitgliedstaaten der EU hin und her. Während das Leben auf der einen Seite mittels so komplexer Lösungen wie der einheitlichen Währung, also dem Euro, für fast alle EU-Bürger einfacher wurde, erweisen sich die Grenzen bei so fundamentalen Dingen wie dem Telefonieren als unüberwindlich, obwohl es bereits Telefonanbieter mit Niederlassungen in verschiedenen EU-Staaten gibt.

Die mit dem Roaming verbundenen Mehrkosten sind in der heutigen Zeit nur schwer nachvollziehbar, und noch unsinniger sind die Werbebotschaften, mit denen man bei jedem Wechsel einer geographischen Zone belästigt wird.

Diese Werbung, mit der die Betreiber ihre Dienste anbieten, sollte sich auf die Kunden beschränken, die dies wünschen. Zur Zeit erhält man jedes Mal eine Nachricht, wenn das Telefon automatisch den Netzbetreiber wechselt, und zwar nicht nur bei Grenzüberschreitungen, sondern auch innerhalb eines Landes.

Ist es nicht möglich, die Eigenwerbung der Telefonanbieter zu begrenzen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(11. Dezember 2002)

Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie) ⁽¹⁾ wurde am 12. Juli 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen. Sie verbietet unter anderem die Versendung von Werbenachrichten einschließlich SMS-Nachrichten ⁽²⁾ ohne vorherige Zustimmung des Empfängers. Die einzige Ausnahme bilden Werbenachrichten im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung. In diesem Fall können Nachrichten jedoch nur von dem Unternehmen versandt werden, das dem Empfänger ein Produkt oder einen Dienst verkauft hat. Dieses muss ihm ferner bei jeder Nachricht das Recht einräumen, weitere Werbenachrichten zu verweigern. Die Mitgliedstaaten müssen diese Bestimmung bis zum 31. Oktober 2003 in innerstaatliches Recht umsetzen.

Infolge der neuen Richtlinie ist die Praxis der Eigenwerbung über SMS-Nachrichten an Mobilfunkteilnehmer, die von einem Netz zum anderen wechseln, wie die Frau Abgeordnete bemerkt, spätestens zum 1. November 2003 einzustellen. Lediglich der Betreiber, mit dem der Mobilfunknutzer einen Vertrag geschlossen hat, kann derartige Nachrichten senden und dies nur dann, wenn er seinem Teilnehmer beim Vertragsabschluss das Recht auf Verweigerung eingeräumt hat und dies bei jeder SMS-Nachricht erneut tut.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2001.

⁽²⁾ SMS — Short Message Service.

(2003/C 155 E/110)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3151/02
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(4. November 2002)

Betrifft: Moratorium für die Genehmigung neuer genetisch veränderter Organismen

Die Kommission hat sich am 17. Oktober 2002 befriedigt über die Durchführung der Richtlinie 2001/18/EG ⁽¹⁾ über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt geäußert. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Bedingungen für die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens für GVO, d.h. für die Aufhebung des de facto seit etwa vier Jahren geltenden Moratoriums, erfüllt seien. Die Kommission erwartet jetzt, dass Rat und Parlament die Verordnung über die

Etikettierung und Rückverfolgbarkeit erlassen. Die Kommission behauptet, dass ihre größte Sorge der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gelte. Diese Behauptung steht jedoch im Widerspruch zu der von ihr angestrebten Aufhebung des Moratoriums.

Abgesehen von den sich im Zusammenhang mit der Vermarktung und Patentierung von Leben und natürlichem Erbe stellenden ethischen Fragen ist die Freisetzung von GVO in die Umwelt unumkehrbar und unkontrollierbar, sie führt unmittelbar zu einer Verunreinigung der konventionellen Landwirtschaft und zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt und sie hat unkalkulierbare Folgen für die Ökosysteme. Das bedeutet, dass biologische und konventionelle Landwirte keine Wahl haben werden. Mittel- und langfristig wird die Verunreinigung unvermeidlich sein, eine Gefahr, auf die im übrigen von verschiedenen NRO und Bauernverbänden, insbesondere Verbänden biologischer Landwirte, hingewiesen wurde. Auf der anderen Seite müsste, solange es an präzisen Studien über die Folgen für die Gesundheit von Mensch und Tier fehlt, das Vorsichtsprinzip gelten. Schließlich ist auch noch das Problem der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Landwirte von den großen multinationalen Unternehmen des Sektors und die der Staaten im Bereich der Ernährungspolitik zu unterstreichen. Hier scheinen jedoch nur kommerzielle Fragen eine Rolle zu spielen, insbesondere die des Imports bestimmter Erzeugnisse, z.B. von Soja aus den USA.

Wie lassen sich nach Ansicht der Kommission das Vorsichtsprinzip und der Umweltschutz mit der Aufhebung des Moratoriums vereinbaren? Auf welche Studien stützt sich die Kommission bei ihrer Behauptung, dass die Bedingungen erfüllt seien, und wie gedenkt sie die Freisetzung von GVO in die Umwelt zu kontrollieren?

Welche Folgen hat die Freisetzung von GVO ihrer Ansicht nach für den konventionellen und biologischen Landbau?

Wie beurteilt sie die Tatsache, dass für Produkte, die „zufällige“ oder „technisch nicht zu vermeidende“ Spuren von GVO aufweisen, ein Schwellenwert festgesetzt wurde, unterhalb dessen keine Kennzeichnung erforderlich ist? Ist sie nicht der Auffassung, dass dieser Schwellenwert im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip gleich null sein sollte?

(¹) ABL L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. Januar 2003)

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass aufgrund der strengeren und transparenteren Bestimmungen der neuen Richtlinie 2001/18/EG die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten, und unter denen neue Genehmigungsanträge in Erwägung gezogen werden sollten. Laut Erwägungsgrund 8 wurde der Grundsatz der Vorsorge bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie berücksichtigt und muss bei ihrer Umsetzung berücksichtigt werden.

Die Kontrolle der Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt fällt nicht unmittelbar unter die Zuständigkeit der Kommission. Die Verantwortung dafür ist in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie eindeutig festgelegt, wo es heißt, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Inspektionen und sonstige Kontrollmaßnahmen durchzuführen haben, um zu gewährleisten, dass die Richtlinie 2001/18/EG eingehalten wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass sie die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für eine Neuauflage des Genehmigungsverfahrens für die Freisetzung von GVO gelegt hat. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG müssen Anträge auf Genehmigung einer Freisetzung von GVO von Fall zu Fall eine umfassende Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt enthalten. Antragsteller sollten ihre Umweltverträglichkeitsprüfung anhand der derzeit verfügbaren, einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die betreffenden GVO durchführen. Auch bei der Beurteilung dieser Verträglichkeitsprüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die europäischen wissenschaftlichen Ausschüsse, die nach der Richtlinie ebenfalls eine Vorbedingung für die Genehmigung sind, werden diese Erkenntnisse zugrundegelegt.

Die Frage der Koexistenz wurde weitgehend in Bezug auf die potenziellen Auswirkungen gestellt, die der Anbau genetisch veränderter Kulturpflanzen auf biologische und konventionelle Kulturpflanzen hat. In den letzten zehn Jahren wurden in der Gemeinschaft einige genetisch veränderte Kulturpflanzen zu kommerziellen Zwecken angebaut und es fanden Hunderte experimenteller Freisetzungen von GVO statt, ohne dass nennenswerte Auswirkungen auf biologische oder konventionelle Kulturpflanzen zu beobachten waren. Allerdings sind die potenziellen Auswirkungen von einer Pflanze zur anderen unterschiedlich. Daher sind weitere wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich, und die Frage wird derzeit im Rahmen des Arbeitsplans der Kommission über Biowissenschaften und Biotechnologie (¹) untersucht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anbau und Nutzung von GVO zu kommerziellen Zwecken in der Union nach einer Rechtsvorschrift der Gemeinschaft, die die Genehmigung auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vorsieht, streng reglementiert ist. Mit dieser Rechtsvorschrift soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet werden. Werden Risiken ermittelt, so wird die Genehmigung entweder nicht erteilt oder enthält Verwaltungsauflagen, nach denen die Risiken auf einem akzeptablen Niveau gehalten werden müssen.

Koexistenz bedeutet ein harmonisches Nebeneinander verschiedener landwirtschaftlicher Produktionssysteme und nicht den Ausschluss einzelner Systeme. Die Koexistenz muss daher in erster Linie als eine Frage des landwirtschaftlichen Managements gesehen werden und nicht als ein Risiko an sich. Den Landwirten sollte es freistehen, unterschiedliche Produktionssysteme anzuwenden. Dazu müssen die potenziellen Auswirkungen einzelner Produktionssysteme auf andere Systeme und die geeigneten Mittel für den Umgang mit diesen Auswirkungen berücksichtigt werden. Die Frage der Koexistenz der verschiedenen Anbaumethoden fällt nicht unter den Geltungsbereich dieser Rechtsvorschrift und darf nicht als Vorwand für die Verzögerung des neuen Genehmigungsverfahrens dienen. Die Kommission ist sich der Bedeutung der Koexistenz in Bezug auf landwirtschaftliche Produktionssysteme durchaus bewusst, und sie untersucht derzeit, wie diese Frage am besten behandelt werden kann. Dazu gehören die Finanzierung von Forschungsprojekten durch das Sechste Rahmenprogramm und sonstige Studien der Gemeinsamen Forschungsstelle, in denen Managementpraktiken im Zusammenhang mit der Koexistenz verschiedener landwirtschaftlicher Produktionssysteme analysiert werden.

Die Kommission möchte erstens darauf hinweisen, dass die Schwellenwerte in den derzeitigen Rechtsvorschriften und den Vorschlägen über (i) die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung und (ii) genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel nur adventive Spuren von GVO abdecken, deren Inverkehrbringen genehmigt wurde oder die von einem wissenschaftlichen Ausschuss oder einer wissenschaftlichen Behörde der Gemeinschaft positiv bewertet wurden. Dabei ist davon auszugehen, dass diese GVO einer umfassenden wissenschaftlichen Risikobewertung unterzogen wurden, und als Teil dieser Bewertung das Vorsorgeprinzip angewandt wurde. Das Vorsorgeprinzip ist daher nicht auf die Festlegung dieser Schwellenwerte anwendbar, die ausschließlich Kennzeichnungszwecken dienen. Die Kennzeichnung von GVO soll es den Verbrauchern und Nutzern erlauben, sich in Kenntnis des Sachverhalts zwischen Produkten mit oder ohne GVO zu entscheiden: Das bedeutet nicht, dass die Produkte gesundheits- oder umweltschädigend sind.

Die Kommission hält Toleranzen bei den Schwellenwerten für erforderlich, da ihrer Ansicht nach in der Praxis Spuren von GVO in Produkten technisch unvermeidbar sein können und eine Toleranz Null daher nicht möglich ist. Bei der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln und Saatgut ist es praktisch unmöglich, Endprodukte zu erzielen, die 100 %ig rein und vollkommen frei von Fremdstoffen sind.

(¹) KOM(2002) 27 endg.

(2003/C 155 E/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3156/02

von Isidoro Sánchez García (ELDR) an den Rat

(5. November 2002)

Betrifft: Maßnahmen zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU

Unter Titel IV des EG-Vertrags „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ wird in Artikel 61 darauf hingewiesen, dass der Rat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Reihe von Maßnahmen zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlässt.

Welche Maßnahmen hat der Rat getroffen, um den freien Personenverkehr, die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung zu gewährleisten und gemäß Artikel 31 Buchstabe e strafbare Handlungen zu verhindern und zu bekämpfen?

Antwort*(20. Februar 2003)*

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ist eine große Zahl von Maßnahmen für den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union vom Rat erlassen worden. Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union wurde das Europäische Parlament zu jedem Rechtsakt vor dessen Annahme konsultiert.

Der Herr Abgeordnete findet nachstehend eine nach Sachgebieten geordnete Aufstellung dieser Maßnahmen:

A. Asyl

- Entscheidung (2000/596/EG) des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds ⁽¹⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens ⁽²⁾,
- Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ⁽³⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens ⁽⁴⁾.

B. Einwanderung

- Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen ⁽⁵⁾,
- Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union, vom Rat am 28.2.2002 angenommen ⁽⁶⁾.

C. Visa

- Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt ⁽⁷⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ⁽⁸⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ⁽⁹⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ⁽¹⁰⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen ⁽¹¹⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung ⁽¹¹⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001 mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden ⁽¹²⁾,
- Entscheidung (2001/329/EG) des Rates vom 24. April 2001 zur Aktualisierung des Teils VI sowie der Anlagen 3, 6 und 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlagen 5a, 6a und 8 des Gemeinsamen Handbuchs ⁽¹²⁾,

- Entscheidung (2001/420/EG) des Rates vom 28. Mai 2001 zur Anpassung der Teile V und VI der Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen und der Anlage 6a des Gemeinsamen Handbuchs für Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die gleichzeitig als Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzen⁽⁷⁾,
- Entscheidung (2002/44/EG) des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs⁽¹³⁾,
- Entscheidung (2002/352/EG) des Rates vom 25. April 2002 zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs Teil I⁽¹⁴⁾,
- Beschluss (2002/353/EG) des Rates vom 25. April 2002 über die Freigabe von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs, das von dem durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen wurde⁽¹⁴⁾,
- Entscheidung (2002/354/EG) des Rates vom 25. April 2002 zur Anpassung von Teil III und zur Schaffung einer Anlage 16 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion⁽¹⁴⁾,
- Berichtigung der Entscheidung (2002/354/EG)⁽¹⁵⁾,
- Entscheidung (2002/585/EG) des Rates vom 12. Juli 2002 zur Anpassung der Teile III und VIII der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion⁽¹⁶⁾,
- Entscheidung (2002/586/EG) des Rates vom 12. Juli 2002 zur Änderung von Teil VI der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion⁽¹⁶⁾,
- Entscheidung (2002/587/EG) des Rates vom 12. Juli 2002 zur Übernahme des Gemeinsamen Handbuchs⁽¹⁶⁾.

D. Grenzkontrollen

- Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen⁽¹²⁾,
- Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985⁽¹⁷⁾,
- Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vom Rat am 13. Juni 2002 angenommen.

E. Organisierte Kriminalität,

- Der Rat hat mehrere Programme bzw. Aktionspläne angenommen, so z.B. den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 16./17. Juni 1997 in Amsterdam verabschiedeten Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, den Aktionsplan 2000⁽¹⁸⁾ oder den vom Europäischen Rat auf seiner Sondertagung vom 21. September im Anschluss an die Ereignisse des 11. September 2001 angenommenen Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus.

Der Rat hat insbesondere auf der Grundlage dieser Programme und Aktionspläne eine Reihe von Rechtsakten zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Form von Übereinkommen oder von Rahmenbeschlüssen erlassen. Der Rat verweist den Herrn Abgeordneten auf die über seine Website abrufbaren Pressemitteilungen, die im Anschluss an die Tagungen herausgegeben werden, auf denen die Annahme dieser Rechtsakte erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 6.10.2000.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000.

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 2.6.2001.

⁽⁶⁾ ABl. C 142 vom 14.6.2002.

⁽⁷⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001.

⁽⁸⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001.

⁽⁹⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2002.

⁽¹¹⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002.

⁽¹²⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001.

⁽¹³⁾ ABl. L 20 vom 23.1.2002.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 123 vom 9.5.2002.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 278 vom 16.10.2002.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001.

⁽¹⁸⁾ Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität — Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends (AbL. C 124 vom 3.5.2000, S. 1-31).

(2003/C 155 E/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3163/02**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE-DE)
und Christian Rovsing (PPE-DE) an den Rat**

(5. November 2002)

Betrifft: Kernenergie in Bulgarien

Am 1. Oktober 2002 fand im Europäischen Parlament ein Seminar zur Zukunft der bulgarischen Kernkraftanlage in Kozloduj statt. Im Namen der Kommission beantwortete Kommissionsmitglied Verheugen am 23. September 2003 die schriftliche Anfrage E-2121/02 der Abgeordneten Matikainen-Kallström und Adam.

In dem Seminar des Parlaments legte der Direktor für nukleare Sicherheit der IAEA den Bericht über eine Dienstreise von Sicherheitsexperten vor. Dieser Bericht enthält die Schlussfolgerung, dass die bei den Reaktoren 3 und 4 von Kozloduj erreichten Sicherheitsstandards jetzt dasselbe Niveau wie bei den Reaktoren gleichen Jahrgangs, die in der EU betrieben werden haben.

In seiner Antwort auf die genannte schriftliche Anfrage erklärte Herr Verheugen, dass die Reaktoren 3 und 4 von Kozloduj weiterhin eine Reihe von Abweichungen von den Sicherheitsbestimmungen aufweisen, und er wies darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten aus diesen Gründen die Stilllegung dieser Reaktoren bis spätestens 2006 fordern.

Kann der Rat zu dem Sicherheitsbericht der IAEA betreffend die Reaktoren 3 und 4 von Kozloduj Stellung nehmen? Kann er insbesondere erläutern, welche Sicherheitsbestimmungen er seiner Beurteilung zugrunde legt (sofern sich diese von den von der IAEA verwendeten unterscheiden), und kann er die Gründe darlegen, weshalb die Reaktoren 3 und 4 von Kozloduj entgegen den Schlussfolgerungen des IAEA-Sicherheitsberichts stillgelegt werden sollen? Kann der Rat in diesem Zusammenhang erläutern, wie er die „Abweichungen“ sieht, auf die Herr Verheugen hingewiesen hat?

Antwort

(3. März 2003)

Der Rat möchte vorab darauf hinweisen, dass die nukleare Sicherheit nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, sondern Sache der Mitgliedstaaten ist. Der Rat weist ferner darauf hin, dass er Erklärungen von Mitgliedern der Europäischen Kommission nicht zu kommentieren pflegt.

Was den zentralen Aspekt der Anfrage der Herren Abgeordneten anbelangt, so möchte der Rat die Herren Abgeordneten auf seine Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1363/02 hinweisen.

Er möchte sie dennoch an den allgemeinen Hintergrund erinnern:

- Im Rahmen der Beitrittskonferenz auf Ministerebene mit Bulgarien am 18. November 2002 einigte man sich darauf, dass für das Kapitel Energie zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Verhandlungen erforderlich sind. Diese Einigung wurde auch aufgrund der Verpflichtung Bulgariens, die Reaktoren 3 und 4 des Atomkraftwerks Kozloduj im Jahr 2006 stillzulegen, erzielt. Es wurde ferner vereinbart, dass die EU schnellst möglich vor dem endgültigen Abschluss der Verhandlungen die Entsendung einer Sachverständigenmission nach Bulgarien veranlassen wird. Deren Mandat steht in Einklang mit dem Bericht über die nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung sowie dem Bericht betreffend die „Evaluierung durch Gutachter“ („Peer Review“). Diese Sachverständigen werden den Stand der Umsetzung der Empfehlungen dieser Berichte prüfen und dabei die oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich der Stilllegung gebührend berücksichtigen.
- In diesem Zusammenhang wird an die allgemeine Haltung der EU im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zur Bedeutung des Ziels einer hohen Nuklearsicherheit und eines hohen Umweltschutzes, so wie dies in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates zum Ausdruck kommt, erinnert. Die EU beabsichtigt, die in diesen Bereich fallenden Fragen während des gesamten Beitrittsprozesses fortlaufend zu überprüfen. Die EU wird die Lage bezüglich der nuklearen Sicherheit in Bulgarien bis zum Beitritt weiterhin beobachten und erinnert daran, dass die Verantwortung für die sichere Auslegung, den sicheren Bau und Betrieb und die sichere Stilllegung von Nuklearanlagen nach wie vor bei dem Staat liegt, der rechtlich für diese Anlage zuständig ist.

(2003/C 155 E/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3165/02**von Ieke van den Burg (PSE) an die Kommission**

(5. November 2002)

Betrifft: Recht auf Arbeitslosenunterstützung nach Arbeitsunfähigkeit und Wohnsitzwechsel

An der niederländisch-belgischen Grenze ist folgendes Problem im Bereich der sozialen Sicherheit aufgetreten: Eine Frau ist krank (erstmalige Arbeitsunfähigkeit) und wird nach einem Jahr für voll arbeitsunfähig erklärt (Invaliditätsgrad 80-100 %). Ihr Arbeitsvertrag mit dem niederländischen Arbeitgeber wird beendet; sie erhält eine niederländische Invaliditätsrente (WAO). Die Familie zieht nach Belgien um. Die Frau bleibt in den Niederlanden kranken- und arbeitslosenversichert und bezahlt dort die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge. Nach zwei Jahren wird sie für gesund erklärt und beantragt Arbeitslosenunterstützung in dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnt (RVA in Belgien). Das Arbeitslosengeld wird ihr mit der Begründung verweigert, dass sie seit ihrer Wohnsitznahme in Belgien weder dort noch – als Grenzgängerin – in den Niederlanden erwerbstätig war. Artikel 71 a) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ wurde daher nicht angewendet. Daraufhin beantragt sie beim Arbeitsamt des zuständigen Mitgliedstaates (NL) Arbeitslosenunterstützung (UWV GAK in den Niederlanden), da sie während ihrer Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit in den Niederlanden gegen Arbeitslosigkeit versichert war. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes wird von dieser Stelle mit Hinweis auf die einschlägigen niederländischen Bestimmungen zur Arbeitslosenunterstützung abgelehnt, da die Antragstellerin nicht in den Niederlanden wohnt. Es gibt also eine Lücke in der Koordinierungsverordnung. (Ggf. erforderliche Unterlagen kann die Unterzeichnete der Kommission vorlegen.)

1. Ist die Kommission der Ansicht, dass der RVA in Belgien Artikel 71 a) ii) (von Vollarbeitslosigkeit betroffene Grenzgänger) zu Recht nicht angewendet hat?
2. Ist die Kommission der Ansicht, dass bei Nichtanwendung von Artikel 71 a) ii) Artikel 71 b) i) (von Vollarbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind) hätte angewandt werden müssen?
3. Ist die Kommission der Ansicht, dass in den Fällen, in denen Artikel 71 nicht anzuwenden ist, der niederländische Träger nachträglich Arbeitslosengeld bezahlen muss, da die Betroffene ja während der Invalidität Beiträge zur niederländischen Arbeitslosenversicherung entrichtet hat?
4. Ist die Kommission der Ansicht, dass in solchen Fällen möglicherweise Artikel 69 hätte angewendet werden müssen, der in Bezug auf die darin beschlossenen Fristen einen Ermessensspielraum vorsieht?
5. Welche Regelung wäre anzuwenden gewesen, falls die Frau lediglich für teilweise arbeitsunfähig erklärt worden wäre?

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(18. Dezember 2002)

Die Kommission stellt fest, dass in der beschriebenen Situation die Betroffene weder in Belgien noch in den Niederlanden Arbeitslosenunterstützung beziehen kann.

Bevor sie näher auf das angesprochene spezielle Problem eingeht, nämlich eine Lücke im sozialen Schutz, der der Betroffenen aufgrund der Zahlung der Sozialbeiträge zustehen sollte, möchte die Kommission die Anwendung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften überprüfen und eine gründlichere Prüfung der Sach- und Rechtslage des Dossiers vornehmen, dessen Übermittlung ja von der Frau Abgeordneten vorgeschlagen worden war.

(2003/C 155 E/114)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3166/02
von Emma Bonino (NI) an die Kommission**

(6. November 2002)

Betrifft: Untergang der „Joola“

Am Donnerstag, den 26. September 2002, ist die Fähre „Joola“, die zwischen Ziguinchor und Dakar verkehrte und auch die Insel Karabane passierte, vor der Küste Gambias untergegangen. Von den 1 034 Passagieren konnten nur 64 gerettet werden. Es gab bei dieser Tragödie, eine der mörderischsten in der Geschichte der zivilen Seefahrt, also fast 1 000 Tote zu beklagen.

Die senegalesische Regierung hat zweifellos umfangreiche Mittel bereitgestellt, um den Schiffbrüchigen zu Hilfe zu kommen, die Geretteten zurück nach Hause zu bringen und die Familien der Opfer und der Verschollenen zu unterstützen, doch trifft das Ausmaß der Katastrophe das ganze Land überaus hart.

Welche Maßnahmen hat die Europäische Kommission ergriffen, um den Familien der Opfer und der senegalesischen Regierung zu helfen und damit die konkrete Solidarität der Europäischen Union mit einem Land unter Beweis zu stellen, das aufgrund des Übereinkommens von Cotonou mit der Union assoziiert ist?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(15. Januar 2003)

Der Kommission stehen keine Instrumente zur Unterstützung der Familien von Katastrophenopfern zur Verfügung.

Was die humanitäre Soforthilfe betrifft, so ist es der Kommission nicht möglich, auf eine derartige Situation im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe⁽¹⁾ zu reagieren. Diese Verordnung zielt vor allem darauf, bei Katastrophen und unmittelbar danach Menschenleben zu retten. Eine Unterstützung der Familien der Opfer des Untergangs der „Joola“, wie sie hier gefordert wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996.

(2003/C 155 E/115)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3170/02
von Marie Isler Béguin (Verts/ALE) an die Kommission**

(6. November 2002)

Betrifft: EU-Kontrolle von Atomtransporten auf Unionsgebiet

Da mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach wie vor Atomenergie erzeugen und zu diesem Zweck eine Reihe von Atomkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen betreiben, werden weiterhin radioaktive Abfälle und Uran durch EU-Gebiet, also verschiedene Mitgliedstaaten, transportiert. Aus den Verträgen der Industrie mit Drittländern wie Japan oder Russland ergeben sich weitere Transporte.

Die extreme Gefährlichkeit dieser Produkte hat schon immer eine ständige entsetzliche Bedrohung dargestellt — man denke nur an die mögliche Folgen von Verkehrsunfällen bzw. mangelhafter Ausrüstung —, und zwar nicht nur für die von diesen Transporten zurückgelegten Strecken selbst, sondern für weite Gebiete in deren Umkreis. Die verantwortungsvolle Mobilisierung von Anwohnern und Atomkraftgegnern auf einigen dieser Strecken veranlasst die Ordnungskräfte zu Repressionen und Zwangsräumungen, da die Behörden bestimmter Mitgliedstaaten offenbar keine andere Antwort auf die Wachsamkeit ihrer Bürger finden.

Die Bedrohung durch eine neue Dimension des „Hyperterrorismus“, die am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten ihren Anfang nahm, lässt nach Aussagen von Sicherheitsexperten und Nuklearfachleuten befürchten, dass die erwähnten regelmäßigen Transporte von Nuklearmaterial außerhalb der überwachten Produktions-, Aufarbeitungs- oder Lagerstätten, zur Zielscheibe von Attentaten oder Entführungen durch extremistische Organisationen werden könnten.

Ist die Kommission erschöpfend und unmittelbar über die Zeit- und Streckenpläne dieser extrem sensiblen und gefährlichen Transporte informiert und hat sie diese unter Kontrolle?

Werden der Kommission die betreffenden Informationen in transparenter und zuverlässiger Form von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, aus denen diese Konvois stammen oder von denen sie durchquert werden?

Welchen Beurteilungs- und Interventionsspielraum besitzt die Europäische Kommission in Bezug auf diese Zeit- und Streckenpläne für Atomtransporte, die von einer Industrie veranlasst werden, deren Management zwar durchaus der nationalen Alleinbefugnis unterliegt, deren Gefährdungspotential jedoch das gesamte Unionsgebiet betrifft und noch darüber hinausreicht?

Kann die Kommission für die Sicherheit dieser Transporte gegenüber Angriffen oder Unfällen gleich welcher Art garantieren und im Falle einer auf dem erweiterten Unionsgebiet zu befürchtenden Katastrophe die Verantwortung für alle Bestimmungen, Vorrichtungen und Maßnahmen medizinischer wie finanzieller Art übernehmen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(17. Dezember 2002)

Die Kommission ist nicht zuständig für die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Transport radioaktiver Stoffe. Diese Zuständigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten, die dafür sorgen müssen, dass die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über den Transport radioaktiver Stoffe eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, über ihre zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit und Sicherung der Atomtransporte zu ergreifen.

Jedoch sind weder die Mitgliedstaaten noch diejenigen, die solche Transporte radioaktiver Stoffe durchführen, durch die Gemeinschaftsvorschriften verpflichtet, der Kommission die Zeit- und Streckenpläne der Transporte von Stoffen aus dem Kernbrennstoffkreislauf oder sonstiger radioaktiver Stoffe zu melden.

Die Mitgliedstaaten müssen bei Transporten radioaktiver Stoffe oder bei sonstigen Tätigkeiten im Nuklear- und im Nichtnuklearbereich für das höchstmögliche Maß an Sicherung/Sicherheit gegenüber Anschlägen sorgen. Die Kommission trägt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der „Ständigen Arbeitsgruppe für den sicheren Transport radioaktiver Stoffe⁽¹⁾“ und im Rahmen internationaler Gespräche zur Entwicklung und Verbesserung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen bei, die erforderlich sind, um die potenziellen Auswirkungen von Unfällen, die bei den Transporten radioaktiver Abfälle auftreten können, einzudämmen.

⁽¹⁾ KOM(1998) 155 endg.

(2003/C 155 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3187/02

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an den Rat

(7. November 2002)

Betrifft: Gebiete, die stark von der Fischerei abhängig sind, relative Stabilität und Zugang zu den Fischereiressourcen

Die Kommission geht in ihren Antworten auf meine Anfragen E-0650/02⁽¹⁾, E-2096/02, E-2097/02 und E-2098/02⁽²⁾ nicht auf die konkreten Fragen ein, die ich ihr gestellt habe, weshalb ich mich gezwungen sehe, auf diese Fragen zurückzukommen. Ich wollte von der Kommission wissen, welche Kriterien für die Einstufung eines europäischen Gebiets als „stark von der Fischerei abhängig“ im Hinblick auf die Aufteilung der Fangmöglichkeiten maßgebend sind und ob sie es nicht gemäß dem gemeinschaftlichen Rechtsgrundsatz der Progressivität für erforderlich hält, die Liste der „stark von der Fischerei abhängigen Gebiete“, die seit nunmehr 20 Jahren besteht, zu aktualisieren und neue von der Fischerei abhängige Gebiete nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten wie Spanien und Portugal aufzunehmen.

Die Kommission hat jedoch zu dieser Frage nicht Stellung genommen und sich lediglich auf die Aussage beschränkt, dass „der Begriff“ Fischereiabhängigkeit „in Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ der Kommission definiert [wird], der die Strukturhilfen für den Fischereisektor in Ziel 2-Gebieten zum Gegenstand hat. In Ratsverordnungen, mit denen z.B. Fangmöglichkeiten zugeteilt und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, taucht dieser Begriff nicht auf.“

Der Rat hat in seiner Haager Entschlieung vom 3.11.1976 ausdrcklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, „die Existenzbedrfnisse“ der rtlichen Gemeinschaften, die von der Fischerei abhngen, bei der Durchfhrung der GFP zu bercksichtigen. In diesem Sinne hat der Rat in seiner Erklrung vom 30. Mai 1980 ausdrcklich die Kriterien fr diese Quotenaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt: herkmmliche Fischereittigkeiten, besondere Bedrfnisse der Gebiete, deren Bevlkerung in besonderem Mae von der Fischerei abhngig ist, und Verlust von Fangmglichkeiten in Drittlandsgewssern. Diese Kriterien stellen den Mechanismus fr die Aufteilung der Fangquoten im Sinne der sogenannten relativen Stabilitt dar. Gem diesen Kriterien wurden Grnland, Irland und der Norden Grobritannienns als „stark von der Fischerei abhngige“ Gebiete eingestuft, die seitdem in den Genuss des sogenannten „Grundsatzes“ der relativen Stabilitt kommen. Dieser Mechanismus ist bis heute gltig, ohne dass irgendeine nderung oder die Einbeziehung neuer Gebiete in die verschiedenen Grundverordnungen erfolgt ist.

Ist der Rat nicht der Auffassung, dass der Begriff „stark von der Fischerei abhngiges Gebiet“ nicht nur in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ber die Strukturfonds enthalten ist, sondern auch schon frher vom Rat selbst fr die Aufteilung der Fangmglichkeiten eingefhrt wurde, was in den Erwgungsgrnden der derzeitigen Verordnung (EWG) Nr. 3760/92⁽⁴⁾ des Rates zum Ausdruck kommt?

Ist der Rat nicht ausgehend von den Kriterien, die er 1980 fr die Aufteilung der Fangmglichkeiten festgelegt hat, der Ansicht, dass eine Region wie Galicien, die von der Kommission in ihren Antworten als „stark von der Fischerei abhngig“ anerkannt wird, auch in den Genuss einer neuen Aufteilung der Fangmglichkeiten nach Ablauf des in der Beitrittsakte vorgesehenen bergangszeitraums kommen sollte, vor allem nach dem Verlust von Fangmglichkeiten in Drittlandsgewssern, wie dies in den marokkanischen Gewssern der Fall war?

⁽¹⁾ ABl. C 229 E vom 26.9.2002, S. 114.

⁽²⁾ ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 182.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

Antwort

(20. Februar 2003)

1. Der Rat ist in seiner Entschlieung vom 3. November 1976⁽¹⁾ bereingekommen, dass die Mitgliedstaaten durch eine abgestimmte Manahme die Grenzen ihrer Fischereizonen in der Nordsee und im Nordatlantik vom 1. Januar 1977 an auf 200 Meilen ausdehnen.

2. In Anhang VII der Entschlieung hat der Rat die so genannten „Haager Prferenzen“ anerkannt, um die Bedrfnisse bestimmter rtlicher Gemeinschaften in der Gemeinschaft, die in hohem Mae von der Fischerei abhngig sind, zu bercksichtigen.

3. Am 25. Januar 1983 einigte sich der Rat auf die Aufteilung der Fischereimglichkeiten in Gemeinschaftsgewssern (Verordnung Nr. 172/83 des Rates), wobei die Fischereimglichkeiten nach dem Grundsatz der relativen Stabilitt zugeteilt wurden. Gem der Erklrung des Rates vom 30. Mai 1980⁽²⁾ beruht dieser Grundsatz auf den herkmmlichen Fischereittigkeiten, den besonderen Bedrfnissen der Gebiete, die von der Fischerei abhngig sind, und dem Verlust von Fangmglichkeiten in Drittlandsgewssern. Wie daraus ersichtlich wird, waren die Haager Prferenzen nur einer der Parameter zur Bestimmung der relativen Stabilitt. Innerhalb des Rates ist umstritten, inwieweit sie ber die relative Stabilitt hinaus geltend gemacht werden knnen.

4. Die Fischereimglichkeiten fr Spanien und Portugal wurden in der Beitrittsakte von 1985 festgelegt und in die Schlssel fr die relative Stabilitt einbezogen.

5. In den vergangenen Jahren (seit 1989) hat der Rat die widerstreitenden Interessen miteinander in Einklang gebracht und dort, wo es relevant war, die Interessen rtlicher Gemeinschaften, die von der Fischerei abhngig sind, bercksichtigt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die entsprechenden Quotenzuteilungen auf der Grundlage der Ermessensbefugnis des Rates nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung Nr. 3760/92 des Rates beschlossen werden. Sie hngen nicht davon ab, ob Anhang VII der Haager Entschlieung ordnungsgem angenommen wurde (Rechtssache C-4/96).

6. Der Rat prüft gegenwärtig die Frage der relativen Stabilität als Teil der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik. Bei den bisherigen Verhandlungen hat der Rat einer Beschränkung seiner Ermessensbefugnis zur Entscheidung über die Zuteilungsschlüssel nicht zugestimmt, und er hat auch keine Verbindung zwischen den Haager Präferenzen und dem Grundsatz des gleichen Zugangs für Spanien zur Fischereizone der Gemeinschaft am 1. Januar 2003 hergestellt.

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 7.5.1981.

⁽²⁾ ABl. C 158 vom 27.6.1980.

(2003/C 155 E/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3188/02

von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(7. November 2002)

Betrifft: Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Marjal de Almenara“

Ich habe die Europäische Kommission bereits Anfang 2000 in einer Anfrage darauf hingewiesen, dass das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagene Gebiet „Marjal de Almenara“ aufgrund umweltschädlicher landwirtschaftlicher Praktiken eine Vielzahl von Umweltschäden erleidet (E-0520/00 ⁽¹⁾). Die Kommission beschloss damals, bei den spanischen Behörden zu intervenieren, ohne dass es jedoch zu einer nennenswerten Änderung in deren Verhalten gekommen ist. Im Gegenteil, die Größe des Schutzgebiets, das von Spanien ursprünglich für das Feuchtgebiet vorgeschlagen wurde, wurde um ca. 85 000 m² verringert, wie sich dem Entwurf der von der Regionalregierung von Valencia vorgesehenen Liste der Feuchtgebiete entnehmen lässt (die den Bezugsrahmen für die endgültige Festlegung des GGB für Natura 2000 bildet).

Der Hauptgrund für die Verringerung der ursprünglich für den Naturschutzpark vorgesehenen Fläche sind bauliche Vorhaben. So hat der Bauträger Inmuebles WJK S.L. das Unternehmen Terra Canet SA bereits mit den ersten Arbeiten beauftragt, und das Unternehmen hat inzwischen mit der Entwässerung und der Beseitigung des Bewuchses in einem Teil der 85 000 m² des Feuchtgebiets von Almenara, das sich im Strandgebiet von Almardá de Sagunto befindet, begonnen.

Der Kommission liegen im Übrigen folgende Berichte vor:

- das ökotoxikologische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin, das dem Justizministerium der Region untersteht,
- der Sachverständigenbericht von Dr. Rosselló Verger, Professor für Physiogeographie an der Universität Valencia,
- der Bericht von Frau Eulalia Sanjaume, Professorin für Physiogeographie an der Universität Valencia.

In diesen Dokumenten wird die Verwaltung ausdrücklich aufgefordert, die 85 000 m² des Feuchtgebiets, in dem derzeit Baumaßnahmen erfolgen, zu schützen. Es wird darin ferner der „besondere ökologische Wert“ des Strandgebiets von Almardá hervorgehoben und eine Änderung der städtebaulichen Planung zur Erhaltung des Gebiets gefordert.

In Anbetracht des dargelegten Sachverhalts sowie der Angaben, die in den genannten Dokumenten enthalten sind, wird die Kommission um folgende Auskunft gebeten. Beabsichtigt die Kommission zu akzeptieren, dass nur ein Teil des Feuchtgebiets als GGB eingestuft wird und die 85 000 m², die als von hohem ökologischen Wert angesehen werden, nicht einbezogen werden?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die Erhaltung der geschützten Arten zu gewährleisten, die in dem Teil des Feuchtgebiets leben, der zur Zeit baulich erschlossen wird?

⁽¹⁾ ABl. C 26 E vom 26.1.2001, S. 55.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(11. Dezember 2002)

Die Frau Abgeordnete hat ihre Bedenken hinsichtlich der Kriterien geäußert, die von den spanischen Behörden für den Vorschlag des Gebiets „Marjal de Almenara“ als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse zugrunde gelegt wurden. Die Frau Abgeordnete teilt mit, dass die autonome Gemeinde Valencia dieses Gebiet in ihren Katalog der Feuchtgebiete aufgenommen hat, wobei es größer ist als das Gebiet, das als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse vorgeschlagen wurde.

Spanien hat das Gebiet „Marjal de Almenara“, ES5223007, das in der autonomen Gemeinde Valencia gelegen ist, als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse für die Aufnahme in das Netz Natura 2000 vorgeschlagen. Das Gebiet hat eine Gesamtfläche von 1 497 ha.

Die Kommission möchte klar stellen, dass die von der Generalitat Valencia für die Einstufung als Feuchtgebiet zugrunde gelegten Kriterien von denjenigen Kriterien abweichen, die andere Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Ausweisung von Gebieten anwenden, die als Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse vorgeschlagen wurden.

Die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse müssen den in Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie⁽¹⁾ genannten Kriterien entsprechen. Diese basieren auf einer auf nationaler Ebene durchgeführten Beurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete für jeden natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse und jede Art von gemeinschaftlichem Interesse, deren Erhaltung die Ausweisung als besonderes Erhaltungsgebiet erfordert.

Die Kommission wird mit Unterstützung des European Topic Centre for Nature Protection and Biodiversity (ETC/NPB) auf dem nächsten biogeographischen Seminar im Januar 2003 auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) der Habitatrichtlinie genannten Kriterien eine Beurteilung aller von den Mitgliedstaaten für den Mittelmeerraum vorgeschlagenen Gebiete durchführen.

Sofern die Beurteilung der Gebiete zeigt, dass ein Mitgliedstaat nicht genügend Gebiete vorgeschlagen hat, um den Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG für bestimmte Lebensraumtypen und Arten gerecht zu werden, wird die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, zusätzliche Gebiete auszuweisen. Wenn diese zusätzlichen Ausweisungen den Zielen der Habitatrichtlinie nicht entsprechen, wird das Netz Natura 2000, was diese speziellen Lebensraumtypen und/oder Arten betrifft, unvollständig sein. Die Liste wird daher für die Aufnahme weiterer Gebiete offen bleiben.

In Bezug auf den Artenschutz außerhalb der vorgeschlagenen Natura-2000-Gebiete sind die Behörden der Mitgliedstaaten für die Erhaltung ihres natürlichen Erbes zuständig wie auch für die Verwaltung ihrer Natura-2000-Gebiete. Die Kommission hat lediglich die Aufgabe, sicher zu stellen, dass die europäischen Verordnungen und Richtlinien eingehalten werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 155 E/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3195/02

**von Monica Frassoni (Verts/ALE)
und Giorgio Celli (Verts/ALE) an die Kommission**

(8. November 2002)

Betrifft: Brücke im regionalen Taro-Flusspark

Im regionalen Flusspark des Taro (Provinz Parma), der dem Schutz einer empfindlichen und wertvollen natürlichen Umwelt dient, ist eine Straße geplant, die mit einer großen Brücke über den Park führen soll. Auf dem linken Ufer mündet die Brücke in die Provinzialstraße, die die Zentren Medesano und Noceto mit der Via Emilio verbindet, während sie sich auf dem rechten Ufer mit der Umgehungsstraße von Collecchio (Varinate der SS 62, die über Parma nach Cisa führt) verbindet. Das Straßennetz auf dem linken Ufer soll ausgebaut werden durch eine bessere Verbindung nach Salsomaggiore, um im Tal eine West-Ost-Achse zu schaffen. Diese Brücke soll nun gerade in den bedeutendsten Bereichen des Naturschutzgebietes entstehen.

Die geplante Brücke (gegenwärtig findet die letzte Schlussberatung der Dienststellen statt, die die Umweltverträglichkeitsprüfung in wenigen Tagen verabschiedet werden, danach wird der endgültige Planentwurf zur Einleitung der Vergabeverfahren aufgestellt) und die Verbindungstrassen liegen in einer der letzten in Staatsbesitz befindlichen Gebiete, die sich dem Ausverkauf entziehen konnten. Der Taro-Park von Fornovo bis zur Autobahn A1 ist als besondere Schutzzone (ZPS) im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ ausgewiesen und als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG⁽²⁾ vorgeschlagen worden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat nicht, wie es sein sollte, in den Anfangsphasen stattgefunden, als noch Anmerkungen zur Wahl des Standorts der Brücke möglich waren. Beim Umweltverträglichkeitsverfahren wurden lediglich drei eng beieinander liegende Streckenführungen gegenübergestellt, deren Unterschied hinsichtlich der Umweltauswirkung irrelevant ist, da das Gebiet in allen drei Fällen in einem Höchstmaß beeinträchtigt wird. Es handelt sich um eine isolierte Maßnahme in einem ZPS-Gebiet, wahrscheinlich konzipiert im Hinblick auf die Ausschreibung als solche und die „Valorisierung“ der

umliegenden Gebiete. In 800 m Höhe, beim Ort Maraffa liegt ein stark beeinträchtigtes Gebiet mit einer Furt und in der Nähe befindlichen Industrieanlagen, das nicht berücksichtigt worden ist, obwohl es eine möglicher Alternative darstellt und auch Möglichkeiten zur Anbindung an die umliegenden Straßen bestehen. Der Verlust von 13 Hektar Parklandschaft in einem ZPS-Gebiet durch den Bau der Brücke ist ökologisch nicht zu rechtfertigen, und die Ausgleichsmaßnahmen, die darauf setzen, private Flächen wieder in Staatsbesitz zu führen, sind bedeutungslos, da diese Flächen bereits in den Park einbezogen und somit bereits geschützt sind. Die Unterbrechung des Flussverlaufs durch die Schaffung einer Barriere im Ökosystem Park trotz der Auflagen zum Schutz der Landschaft und des Parks würde ernste Schäden für die Umwelt und die Landschaft in diesem Gebiet mit sich bringen.

Sind der Kommission die dargelegten Fakten bekannt, und wie bewertet sie diese?

Ist sie nicht der Auffassung, dass, wie bereits von den Umweltverbänden vorgeschlagen, der weniger belastenden Alternative im Ort Maraffa der Vorzug gegeben werden sollte, da die Maßnahme sonst eine ZPS-Zone betreffen würde?

(¹) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

(²) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. Dezember 2002)

Der von den beiden Abgeordneten geschilderte Fall war Gegenstand einer im Jahr 2002 bei der Kommission eingegangenen Beschwerde betreffend drei Projekte im Besonderen Schutzgebiet und dem vorgeschlagenen Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse „Fiume Taro da Fornovo di Taro all'Autostrada del Sole“.

Zu dem von den Abgeordneten genannten Projekt ist zu sagen, dass in Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen festgelegt ist, unter welchen Bedingungen ein Projekt, das wahrscheinlich ein Besonderes Schutzgebiet oder ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen wird, genehmigungsfähig ist. Hat das Projekt wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen, so würde seine Genehmigung, ohne dass die Bedingungen von Artikel 6 erfüllt sind, einen Verstoß gegen die Richtlinie darstellen.

Die Beschwerde wird derzeit geprüft. Sollte die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen wird, wird sie als Hüterin des EG-Vertrags nicht zögern, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag zu ergreifen, um die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

Die Kommission verfügt nur über die Befugnisse, die ihr durch den EG-Vertrag übertragen wurden. Nach Artikel 211 ist die Kommission für die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten zuständig. Sie ist daher befugt, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 92/43/EWG ordnungsgemäß anwenden, nicht jedoch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Projektstandorte zu beraten.

In Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (¹) stellt die Tatsache, dass nur drei Alternativen herangezogen wurden, noch keinen Verstoß gegen die Richtlinie dar. In Ermangelung besonderer Gründe für die Beschwerde über die Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Beispielsfall kann derzeit kein Verstoß gegen die Richtlinie festgestellt werden. Sollten die Abgeordneten jedoch detaillierte Informationen vorlegen, die es der Kommission ermöglichen, die Fragen im Rahmen der vorstehend genannten Richtlinie zu bewerten, so könnte die Kommission diese Angelegenheit gemäß der Richtlinie 85/337/EWG untersuchen.

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985 in der geänderten Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 155 E/119)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3203/02
von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an den Rat**

(11. November 2002)

Betrifft: Persönliche Freiheiten in der Türkei und in Albanien

Erklärungen hochrangiger Vertreter der Gemeinschaft zufolge will die EU der Türkei ein „ermutigendes Signal“ übermitteln und gleichzeitig ihre Beziehungen zu Albanien weiter ausbauen. Albanischen Presseveröffentlichungen zufolge sind jedoch im Land immer wieder Verstöße gegen das Briefgeheimnis zu verzeichnen, und der französischen Zeitung „Le Figaro“ war am 22. Oktober 2002 zu entnehmen, dass A. Firat, der für die türkischen Wahlen am 3. November 2002 kandidierte, am 21. Oktober 2002 von der türkischen Polizei verhaftet wurde, da er auf einer Wahlveranstaltung kurdisch gesprochen habe.

Sind dem Rat diese eklatanten Verstöße gegen die persönlichen Freiheiten in der Türkei und in Albanien bekannt? Warum kommt es nach wie vor zu solchen Vorfällen, obwohl Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die seriöse internationale Presse, nichtstaatliche Organisationen sowie andere Stellen bereits seit Jahren dagegen protestieren? Ist es dem Rat vielleicht nicht gelungen, deutlich zu machen, dass die Voraussetzung für die wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen eines Landes zur EU die uneingeschränkte Wahrung der grundlegenden Menschenrechte ist, die einen untrennbaren Bestandteil der europäischen Kultur darstellen? Warum werden die „Reformen“, die die Türkei bereits vor geraumer Zeit angekündigt hat und die den Gebrauch der kurdischen Sprache im Bildungswesen und in den elektronischen Medien betreffen, nicht umgesetzt? Gehört die Abschaffung des anachronistischen türkischen Wahlgesetzes, das den Kandidaten den Gebrauch jeder anderen Sprache außer der türkischen verbietet, zu den „Reformen“, die die türkische Regierung angekündigt hat?

Antwort

(3. März 2003)

Der Herr Abgeordnete weist zu Recht auf die Missstände auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Türkei hin, insbesondere was die Rechte und Freiheiten für türkische Bürger kurdischen Ursprungs betrifft. Derartige Missstände sowohl in Bezug auf das geltende Recht als auch auf dessen Umsetzung werden von der EU bei Treffen, die mit der Türkei im Rahmen des politischen Dialogs auf verschiedenen Ebenen stattfinden, angesprochen, zuletzt anlässlich der Reise der Troika der Politischen Direktoren der EU nach Ankara vom 31. Oktober 2002.

Es ist jedoch unbestreitbar, dass sich derzeit ein bedeutender politischer Reformprozess in der Türkei vollzieht, durch den die Türkei, wie dies auf der Tagung des Europäischen Rates anerkannt wurde, der Erfüllung der politischen Kriterien für den Beitritt zur EU näher gekommen ist. Das Reformpaket vom 3. August 2002, das die EU in einer Erklärung begrüßt hatte, enthält unter anderem Bestimmungen zu Bildungsfragen und zur Ausstrahlung von Sendungen in Kurdisch. Vor kurzem wurden Vorschriften zur Umsetzung der neuen Bestimmungen im Bildungsbereich verabschiedet. Die Umsetzung der Bestimmungen für die Ausstrahlung von Sendungen wird zurzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird man die Türkei dazu ermutigen, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte religiöser, sprachlicher oder ethnischer Minderheiten voranzubringen und vollständig umzusetzen, um so eine Anpassung an die europäischen Standards beim Schutz der Menschenrechte zu vollziehen.

Das jüngste Gesetzgebungspaket vom Dezember 2002 scheint in diese Richtung zu gehen; u.a. wird der restriktive Charakter der Bestimmungen über die Versammlungsfreiheit gelockert, und zwar auch hinsichtlich der Verwendung anderer Sprachen als Türkisch. Die EU hat mit der Prüfung dieser Anfang Dezember 2002 vorgestellten Maßnahmen begonnen, um zu eruieren, ob in Bezug auf die Garantie von Rechten und Freiheiten für alle Bürger, unabhängig von ihrer Herkunft, Verbesserungen zu verzeichnen sind, und erwartet, dass diese neuen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung in Kopenhagen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass – sollte der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission entscheiden, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt – die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen wird.

In Bezug auf die Situation Albaniens hebt der Rat hervor, dass er Presseerklärungen oder Berichte niemals kommentiert, und er weist darauf hin, dass ihm kein besonderer Fall bekannt ist, bei dem es zu Eingriffen in den persönlichen Schriftverkehr gekommen ist. Jedoch ist die Frage der Achtung der demokratischen

Grundsätze und der Menschenrechte fester Bestandteil des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und wird regelmäßig im Dialog zwischen der EU und Albanien behandelt. Dies wird auch ein wesentlicher Punkt des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sein, das die Kommission mit Albanien auf der Grundlage des vom Rat am 21. Oktober 2002 gebilligten Mandats aushandeln wird.

(2003/C 155 E/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3209/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(12. November 2002)

Betrifft: Massaker in Russland

Wie ist die Haltung des Rates zu dem kriminellen und unverantwortlichen Vorgehen von Präsident Putin und der russischen Regierung, das nicht nur die tschetschenischen Rebellen und Geiselnnehmer, sondern auch Hunderte von Geiseln das Leben gekostet hat, und welche Maßnahmen hat er in diesem Zusammenhang ergriffen?

(2003/C 155 E/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3325/02
von Olivier Dupuis (NI) an den Rat

(25. November 2002)

Betrifft: Offizielle Bilanz der Geiselnahme in Moskau

Laut den Angaben des Staatsanwalts vom Donnerstag, 7. November, in Moskau soll sich die Zahl der Toten im Anschluss an die Geiselnahme vom 23. bis 26. Oktober 2002 im Theater in der Melnikova-Straße auf 128 (120 Russen und 8 Ausländer) belaufen. Von diesen Opfern starben fünf Personen – sämtlich russischer Staatsangehörigkeit – an Schussverletzungen, was implizit bedeutet, dass 123 Opfer in Folge der Einatmung des beim Sturm auf das Gebäude eingesetzten Gases zu Tode kamen. Weiterhin wurden nach dieser jüngsten Bilanz der russischen Behörden alle Geiselnnehmer (19 Frauen und 22 Männer) bei der Erstürmung getötet. Zuvor hatten die russischen Behörden behauptet, „zwei Terroristen“ seien verhaftet worden.

Wie denkt der Rat über die Tatsache, dass die russischen Behörden, die zunächst die Festnahme von zwei Terroristen gemeldet hatten, jetzt behaupten, dass alle Terroristen bei der Erstürmung zu Tode kamen? Hat der Rat bereits die vollständige Namensliste der im Anschluss an die Geiselnahme verstorbenen Personen, einschließlich der Namen der Terroristen, sowie für jede dieser Personen die Angabe ihrer Todesursache verlangt? Hat der Rat überhaupt bereits Schlussfolgerungen auf der Grundlage dieser jüngsten Bilanz der russischen Behörden und der Art und Weise, wie diese Aktion gegen die Terroristen durchgeführt wurde, gezogen, falls ja, welche?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-3209/02 und E-3325/02

(20. Februar 2003)

Die Geiselnahme von über 700 Personen in Moskau vom 23. bis 26. Oktober 2002 hat in der EU wie auch in Russland große Besorgnis ausgelöst. Der Europäische Rat hat seine Haltung zu diesen Vorfällen in der am 25. Oktober herausgegebenen Erklärung geäußert, die in Anlage III der entsprechenden Schlussfolgerungen des Vorsitzes wiedergegeben ist.

Anlässlich des Gipfeltreffens EU-Russland vom 11. November 2002 in Brüssel haben die Europäische Union und Russland eine gemeinsamen Erklärung über die Terrorismusbekämpfung abgegeben, in der sie darlegten, in diesem Kampf geeint zu sein und dabei die Rechtstaatlichkeit, die demokratischen Grundsätze und die territoriale Integrität der Staaten zu achten. Sie legten ausgehend von gemeinsamen Verpflichtungen gemeinsame Ziele fest, um ihre strategische Partnerschaft in dieser Hinsicht auszubauen, einschließlich einer Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

(2003/C 155 E/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3212/02
von Paul Rübig (PPE-DE) an die Kommission

(12. November 2002)

Betrifft: Preistransparenz von Fluglinien

Vielfach kommt es vor, dass diverse Fluglinien über Flyer, Plakate etc. mit besonders günstigen Preisen werben. Für den Konsumenten ist in den meisten Fällen nicht ersichtlich, dass diese Angebote äußerst restriktiven Sonderbestimmungen unterliegen und die angegebenen Tarife nur den Grundpreis des eigentlichen, tatsächlichen Gesamtpreises darstellen. Das heißt, man wird durch einen besonders niedrigen Betrag geworben, im Nachhinein erhöht sich der Flugpreis dann aber noch beträchtlich um diverse Flughafentaxen und andere Steuern, gilt nur für einen speziellen Zeitraum oder an bestimmten Tagen oder beinhaltet eine gewisse Aufenthaltsdauer.

Dazu kommt die oftmals verwirrende, durch Zusammenschlüsse verschiedener Fluglinien zu einem Anbieter hervorgerufene Preisauszeichnung auf nur einem Prospekt, die eben gerade nur für eine Fluglinie der Kooperation gilt.

Der Konsument, im speziellen Personen, die nicht sehr häufig fliegen, steht diesem Dschungel an Preisdifferenzen hilflos gegenüber, und es bedarf auch für Vielflieger oftmals einer längeren Phase, sich bei den Preisauszeichnungen zurecht zu finden.

Wie sieht die Kommission dieses Problem der ungenügenden Preisauszeichnung von Fluglinien, und hält sie es für notwendig, durch entsprechende Maßnahmen für mehr Transparenz zu sorgen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(18. Dezember 2002)

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten⁽¹⁾ sind die Fluglinien frei in ihrer Preisgestaltung. Dies hat die Herausbildung von niedrigeren Tarifen und Sonderangeboten gefördert, wovon die Verbraucher in der Regel profitieren, auch wenn das Tarifgefüge mitunter sehr komplex ist.

Irreführende Werbung ist ein anderes Thema. Die Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung⁽²⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten, irreführende Werbung zu unterbinden und Gerichte und Behörden mit den entsprechenden Vollmachten auszustatten. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die einzelstaatlichen Vorschriften, mit denen die Richtlinie umgesetzt wurde, auch anzuwenden. Die Kommission kann natürlich auch ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, wenn Sie zu der Auffassung gelangt, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ferner prüft die Kommission derzeit einen Legislativvorschlag für faire Handelspraktiken, mit dem einige Anliegen der Verbraucher angegangen werden sollen, die von der jetzigen Rechtsprechung noch nicht erfasst sind.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 19.9.1984.

(2003/C 155 E/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3214/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(12. November 2002)

Betrifft: Auf Ersuchen der Regierung Russlands erfolgte Verhaftung des Vizepräsidenten der gewählten Regierung von Tschetschenien, Achmed Sakajew, durch die dänische Regierung

Die dänische Regierung hat jetzt, nachdem sie versucht hat, eine Tagung des Tschetschenischen Weltkongresses in Kopenhagen zu verhindern, wodurch die dänische Präsidentschaft des Rates de facto gezwungen war, den Ort des Gipfeltreffens EU-Russland auf Ersuchen der russischen Behörden von der

dänischen Hauptstadt nach Brüssel zu verlegen, den Vizepräsidenten der gewählten Regierung Tschetscheniens, Achmed Sakajew, in Kopenhagen verhaftet, wo dieser sich in Vertretung von Präsident Maschadow aufhielt. Nach dem brutalen Vorgehen gegen die Moskauer Geiseln, das über hundert Menschen das Leben kostete, stellt diese beispiellose Aktion den Höhepunkt des Verhaltens von Präsident Putin dar, das sich in eine weltweit festzustellende steigende Tendenz einfügt, dass unter dem Vorwand des Kampfs gegen den Terrorismus Menschenleben geringgeschätzt werden, wobei dieses Vorgehen immer mehr den Charakter eines neuen und gefährlichen Faschismus militärischer Ausrichtung annimmt, der die Menschenrechte und die demokratischen Freiheiten nicht anerkennt.

Welche — berechtigten — Gründe können dafür angeführt werden, dass eine Regierung, die die Präsidentschaft der Union innehat, den Vizepräsidenten einer Regierung wie der Regierung Tschetscheniens verhaftet, der in einem kleinen Land, das für seine Unabhängigkeit kämpft, demokratisch gewählt wurde?

Antwort

(20. Februar 2003)

Diese Angelegenheit ist Sache der Justizbehörden Dänemarks. Es ist daher nicht angezeigt, das sich der Rat in irgendeiner Weise dazu äußert.

(2003/C 155 E/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3222/02

von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an den Rat

(14. November 2002)

Betrifft: Beitrittsländer und Volumen an „heiße Luft“

Liegen Schätzungen vor, welches Volumen an so genannter „heiße Luft“ während der Anfangsphase der EU-Regelung für den Handel mit Emissionen (2005-2007) und in späteren Phasen im Besitz der zehn (und später zwölf) neuen Mitgliedstaaten sein wird? Welches Volumen an „heiße Luft“ kann im Vergleich dazu die Bundesrepublik Deutschland verkaufen, unter Berücksichtigung der deutschen Wiedervereinigung, die nach dem Referenzjahr des Kyoto-Protokolls stattfand?

Hat die EU Strategien entwickelt, wann und wie diese „heiße Luft“ im Hinblick auf den Preis der Emissionsgenehmigungen (und die tatsächliche Verringerung der Emissionen in der EU) auf den Markt gebracht werden sollte, und — wenn dem so ist, wo wurden diese Strategien veröffentlicht?

(2003/C 155 E/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3224/02

von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an den Rat

(14. November 2002)

Betrifft: Beitrittsländer und JI-Projekte (Kyoto-Mechanismus)

Hat die EU in den Beitrittsverhandlungen mit den zehn neuen Mitgliedstaaten Abkommen zur Förderung von JI-Projekten (Joint Implementation — gemeinsame Durchführung) während der Anfangsphase der EU-Regelung für den Handel mit Emissionen (2005-2007) oder während späterer Phasen getroffen?

Liegen Schätzungen vor, welchen Umfang die während der einzelnen Phasen des Emissionshandels eingeleiteten Projekte haben werden (absolut und im Verhältnis zu „heiße Luft“)? Hat die EU Modellrechnungen angestellt, wie die effiziente Umsetzung von JI-Projekten den Preis von Emissionsgenehmigungen (und die tatsächliche Verringerung von Emissionen in der EU) beeinflussen würde, und — wenn dem so ist — wo wurden diese Modellrechnungen veröffentlicht?

**Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-3222/02 und E-3224/02**

(3. März 2003)

Dem Rat liegen keine Informationen über die von der Frau Abgeordneten angefragte Art von Schätzungen vor, insbesondere keine Schätzungen über den Umfang der Projekte, die voraussichtlich eingeleitet werden. Die EU hat mit den Beitrittsländern keinerlei Vereinbarungen über die Förderung von gemeinsamen Umsetzungsprojekten getroffen. Dem Rat sind keine speziellen Modellrechnungen bekannt, durch die die möglichen Auswirkungen der gemeinsamen Umsetzungsprojekte auf den künftigen Preis der Emissionsberechtigungen beziffert werden könnten, und es ist festzustellen, dass im derzeitigen Entwurf für ein EU-System für den Handel mit Emissionsberechtigungen keine entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind. Es wird jedoch erwartet, dass die Kommission 2003 einen Vorschlag über die Verknüpfung zwischen den projektbezogenen Mechanismen des Protokolls von Kyoto (CDM und gemeinsame Umsetzung) und dem EU-System für den Handel mit Emissionsberechtigungen unterbreitet. In diesem Zusammenhang dürfte es zweckmäßig sein, die betreffenden Fragen an die Kommission zu richten.

(2003/C 155 E/126)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3228/02
von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an den Rat**

(7. November 2002)

Betrifft: Europol-Daten zu terroristischen Vereinigungen

In seiner Antwort auf die Anfrage E-2284/02 erklärte Kommissionsmitglied Vitorino am 9. Oktober 2002, die Kommission gehöre nicht zu den Einrichtungen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten im Besitz von Europol haben.

Der Ministerrat hat des öfteren gezeigt, wie sehr er für die Bekämpfung des Terrorismus eintritt. Deshalb hat er sich auch sofort nach den Terroranschlägen vom 11. September in den USA für die Einführung strenger EU-weiter Regeln zum Aufspüren von Terrororganisationen eingesetzt. Bekanntlich wurde auf Initiative des Rates ferner die Liste von terroristischen Vereinigungen aufgestellt, die auf europäischem Gebiet tätig sind.

Kürzlich wurden in Griechenland Mitglieder einer der gefährlichsten Terrororganisationen, der Gruppe 17. November, festgenommen. Kann der Rat mitteilen, ob Europol Daten über die Bewegungen der daran beteiligten Personen vorliegen, und wenn ja, wie weit diese zurückreichen? Wurde Echelon zu deren Überwachung eingesetzt? Sind möglicherweise gewonnene Daten rechtzeitig an die griechischen Behörden weitergegeben worden?

Antwort

(20. Februar 2003)

Der Rat hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten, die sich im Besitz von Europol befinden.

Die Informationen, über die Europol hinsichtlich seiner Tätigkeit betreffend spezifische terroristische Vereinigungen, einschließlich seiner Kontakte zu den Behörden der Mitgliedstaaten, verfügt, sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Der Herr Abgeordnete kann sich jedoch direkt an Europol wenden, das für Fragen betreffend den Zugang zu den in seinem Besitz befindlichen Dokumenten und Informationen eine eigene Zuständigkeit hat.

(2003/C 155 E/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3232/02**von Werner Langen (PPE-DE) an die Kommission**

(15. November 2002)

Betrifft: Fahren von Zweirädern mit Führerscheinen der Klasse B

In der Bundesrepublik Deutschland ist im Unterschied zu den übrigen EU-Staaten das Fahren von Zweirädern bis 125 ccm mit der Führerscheinklasse B (Pkw) nur möglich ist, sofern der Führerschein der alten Klasse 3 vor dem 01. April 1980 erworben wurde.

1. Ich bitte die Kommission um Auskunft darüber, wie die Regelungen bezüglich des Führens eines Zweirades bis 125 ccm in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aussehen.
2. Sieht die Kommission in absehbarer Zeit in dieser Frage Handlungsnotwendigkeiten bzw. -möglichkeiten auf europäischer Ebene?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(19. Dezember 2002)

1. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Mitteilung zu Auslegungsfragen bei der Ausstellung von Führerscheinen in der Gemeinschaft, die die gewünschten Informationen enthält ⁽¹⁾. In der besagten Mitteilung wird festgestellt, dass Belgien, Spanien, Frankreich, Italien und Österreich die Fahrerlaubnis für Leichtkrafträder mit einer Lenkerberechtigung der Klasse B erteilen. Ferner enthält die Mitteilung die genauen Bedingungen für die Erteilung. Es sei darauf hingewiesen, dass seit der Veröffentlichung der besagten Mitteilung Belgien zum 1. September 2002 dieses Recht für Neuinhaber von Führerscheinen der Klasse B außer Kraft gesetzt hat.
2. Die Kommission hat nicht die Absicht, in unmittelbarer Zukunft auf diesem Gebiet initiativ zu werden.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, Teil I, B Absatz 3, 4. Gedankenstrich.

(2003/C 155 E/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3237/02**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(15. November 2002)

Betrifft: Reklametafeln entlang der Nationalstraßen

In den griechischen Medien wird auf die unkontrollierte Aufstellung von Reklametafeln entlang der Nationalstraßen hingewiesen. Da die Reklametafeln sehr zahlreich seien, würde die Aufmerksamkeit der Fahrer abgelenkt und außerdem häufig ihre Sicht und damit auch ihre Sicherheit beeinträchtigt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Reklametafeln entlang der Nationalstraßen sowohl in Griechenland als auch in den übrigen europäischen Staaten strengen Rechtsvorschriften unterliegt, in denen die zulässigen Ausmaße der Reklametafeln festgelegt und außerdem vorgeschrieben wird, in welchem Abstand von der Autostraße diese platziert werden dürfen; aber diese Rechtsvorschriften scheinen nicht korrekt zur Anwendung zu gelangen.

In der Stellungnahme des Ausschlusses der Regionen über die Priorität der Verkehrssicherheit in der Europäischen Union — die auch über den Stand der Fortschritte und die Bewertung der einschlägigen Maßnahmen berichtet —, wird betont, dass die Sicherheit der Autofahrer von höchster Priorität ist und dass die Straßen deshalb für alle Verkehrsmittel sicher sein müssten.

Wird die Kommission dieses Problem beleuchten und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, die für die Einhaltung der existierenden Rechtsvorschriften notwendig sind oder Maßnahmen vorschlagen, mit denen die Sicherheit der Autofahrgewährleistet werden kann? Kann die Kommission die Bewilligung von Subventionen für den Bau von Straßen eventuell an die Bedienung knüpfen, dass die diesbezüglichen Rechtsvorschriften korrekt zur Anwendung gebracht werden?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission*(23. Dezember 2002)*

Das Anbringen von Reklametafeln fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und kann deshalb nicht durch das Gemeinschaftsrecht auf Unionsebene geregelt werden. Außerdem werden Reklametafeln erst nach der Freigabe einer Straße für den Verkehr angebracht. Eine Verknüpfung von Bausubventionen mit diesbezüglichen Auflagen würde dieses spezifische Problem daher nicht lösen.

Die Kommission hat in ihrem Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽¹⁾ das Ziel gesetzt, die Anzahl der Opfer von Verkehrsunfällen bis 2010 um 50 % zu reduzieren. Eines der Mittel zum Erreichen dieses Ziels ist die Verringerung der Unfallschwerpunkte („black spots“) auf unfallträchtigen Streckenabschnitten. In ihrem Arbeitsprogramm für 2003 hat die Kommission deshalb einen Vorschlag für Leitlinien zur Entschärfung von Unfallschwerpunkten angekündigt.

⁽¹⁾ KOM(2001) 370 endg.

(2003/C 155 E/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3240/02**von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission***(15. November 2002)*

Betrifft: Gegen die Umweltvorschriften verstoßende Abwasseremissionen

Nur 67 % der niederländischen Betriebe beachten die Umweltbestimmungen im Hinblick auf Abwasseremissionen. Zu dieser Schlussfolgerung gelangte das Expertisecentrum Rechtshandhaving des Justizministeriums nach einer Stichprobenuntersuchung von 300 Einleitungsstellen in den Bereichen Industrie, Abfallverarbeitung, Lager- und Umladeanlagen sowie Hafenabfertigungseinrichtungen („Staatscourant“ vom 31. Oktober 2002).

Eine der Erklärungen dafür ist nach Auffassung der auftraggebenden obersten Straßen- und Wasserbaubehörde die schlichte Tatsache, dass die finanziellen Nachteile durch Ahndung von Verstößen (d.h. Geldbußen) erheblich geringer als die Unkosten bei Beachtung der Vorschriften sind.

Auffallend ist ferner, dass der Prozentsatz der Zuwiderhandelnden bei Betrieben mit einem zertifizierten Umweltschutzsystem erheblich größer (63 %) als bei Betrieben ohne ein solches System (24 %) ist. Ferner verstoßen größere Betriebe häufiger gegen die Bestimmungen als kleinere.

Ist die Kommission mit mir der Auffassung, dass diese Situation im Hinblick auf die Qualität der (Oberflächen)Gewässer in den Niederlanden äußerst besorgniserregend ist?

Welche Maßnahmen erwägt die Kommission, um die Anwendung der Bestimmungen in den Niederlanden zu verbessern?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission*(13. Januar 2003)*

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten dafür, dass er sie auf dieses Problem aufmerksam macht.

Die Kommission hatte bisher noch nicht die Möglichkeit, den in der Frage genannten Bericht zu prüfen, wird aber dafür sorgen, dass sie bald eine Kopie davon erhält.

Dann wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2003/C 155 E/130)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3252/02
von Mogens Camre (UEN) an die Kommission**

(19. November 2002)

Betrifft: Internationaler Linienbusverkehr und EU-Bestimmungen — Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98

Nach Zulassung zum Linienverkehr durch die dänischen Behörden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 684/92⁽¹⁾ vom 16.3.1992, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 11/98⁽²⁾ hat ein dänisches Busunternehmen aus eigener Initiative den Linienbusverkehr auf der Strecke zwischen dem Zentrum von Kopenhagen (Dänemark) und dem Flughafen Malmö/Sturup (Schweden) aufgenommen.

Der Flughafen Malmö/Sturup fertigt über schwedische Inlandsflüge hinaus eine Reihe von Charterfluggesellschaften und mehrere Niedrigpreisgesellschaften — unter anderem Ryanair — ab. Auf dem Flughafen Sturup werden weit niedrigere Gebühren als auf dem Flughafen von Kopenhagen (Kastrup) entrichtet. Daher wählen immer mehr dänische Flugpassagiere den Flughafen Sturup als Ausgangspunkt für ihre Flugreisen. Diese dänischen Passagiere benutzen die neue Buslinie (Linie 737) vom Zentrum Kopenhagens zum schwedischen Flughafen.

Im Linienbusverkehr ist es eine notwendige Voraussetzung für den Betrieb, dass feste Haltestellen mit Beschilderung und Fahrplaninformationen vorhanden sind, damit die Flugpassagiere zu den Abfahrtstellen der Busse finden können. Die Kommune hat sich jedoch geweigert, für den Flughafenbus nach Schweden eine zentral gelegene und hinreichend attraktive Haltestelle in Kopenhagen zu genehmigen. Die Kommune führt Verkehrsgesichtspunkte dafür an, dass man nicht genehmigen wird, dass dieser Bus Passagiere und Gepäck an einer geeigneten zentralen Stelle aufnimmt bzw. absetzt. Sie hat der Buslinie eine Stelle außerhalb der Stadt angewiesen, mit der Passagieren, die die Buslinie zu dem schwedischen Flughafen benutzen wollen, wenig gedient ist.

Die Frage hat bereits die für Wettbewerbsfragen zuständige Stelle in Dänemark beschäftigt, die den Standpunkt vertritt, dass Wettbewerb im Luftverkehr wünschenswert sei, zugleich aber erklärt, dass die Frage der Einrichtung einer Haltestelle für die Beförderung zum Flughafen in Schweden in den Zuständigkeitsbereich der Kommune Kopenhagen falle. Es ist anzunehmen, dass die Nichtbewilligung einer Haltestelle durch die Kommune Kopenhagen durch den Wunsch bedingt ist, dem Kopenhagener Flughafen ohne Rücksicht auf die Kosten für die Passagiere soviel Verkehrsaufkommen wie möglich zu sichern.

Ist die Kommission in der Lage, eine Entscheidung im Hinblick auf die Berechtigung der Kommune Kopenhagen zu treffen, den normalen Wettbewerb zwischen den beiden Flughäfen dadurch zu verhindern, dass der Zugang zu einer schnellen und effektiven Busverbindung zwischen Kopenhagen und Malmö/Sturup erschwert wird?

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 1.

Antwort von Frau Mme de Palacio im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

Die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98, sieht gemeinsame Regeln vor, die zum Ziel haben, den Verkehrsunternehmen aller Mitgliedstaaten den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenverkehrsmarkt zu gewährleisten, ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts. Dabei handelt es sich um die Einführung des Grundprinzips der Dienstleistungsfreiheit im Personenverkehrssektor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 684/92, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98, verlangt, dass der Zugang zum grenzüberschreitenden Linienverkehr von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort befindet, genehmigt werden muss. Gemäß Artikel 5 der Verordnung werden in dieser Genehmigung insbesondere die Streckenführung des Verkehrsdienstes sowie die Haltestellen und Fahrpläne festgelegt.

Demzufolge ist es Aufgabe der zuständigen — nationalen, regionalen oder lokalen — Behörden der Mitgliedstaaten, einen Antrag auf Genehmigung eines Linienverkehrs zu prüfen und die Genehmigung dafür zu erteilen. Diesbezüglich verfügt die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats über einen Ermessens-

spielraum, um insbesondere den Anforderungen an die Sicherheit und die öffentliche Ordnung auf ihrem Hoheitsgebiet und vor allem auf ihrem Straßennetz Rechnung zu tragen, wobei diese Bewertung jedoch nicht auf Kriterien im Zusammenhang mit der Nationalität oder dem Niederlassungsort beruhen darf. Die von den dänischen Behörden angeblich angeführten Gründe, d.h. die Verkehrsbedingungen, fallen allem Anschein nach unter die Zuständigkeit der dänischen Behörden als staatliche Hoheitsgewalt.

Davon abgesehen ist es selbstverständlich, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Gemeinschaftsvorschriften über den Zugang zum Personenverkehrsmarkt in zweckmäßiger, vernünftiger und verhältnismäßiger Weise anzuwenden. Ohne ein Urteil über die Entscheidung der dänischen Behörden abgeben zu wollen, über deren Beweggründe der Kommission nur wenig bekannt ist, kann dazu gesagt werden, dass das Argument in Bezug auf die Verkehrsabwicklung in der Entscheidung der zuständigen Behörden eindeutig gerechtfertigt und begründet werden muss. Ferner müssen die mit der Verkehrsabwicklung verbundenen Zwänge in einer Weise berücksichtigt werden, die das Recht eines Personenverkehrsunternehmers, einen neuen Linienverkehr einzurichten, mit Sinn erfüllt. Demzufolge muss der Unternehmer Haltestellen vorsehen dürfen, um Fahrgäste aufnehmen oder absetzen zu können, die an Stellen gelegen sind, die einen vernünftigen und lebensfähigen Betrieb dieses Verkehrsdienstes erlauben.

Gegebenfalls ist es Sache der nationalen Gerichte, die Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu beurteilen.

(2003/C 155 E/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3254/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Hohe Schwebstaubkonzentrationen in Athen und Thessaloniki

In der griechischen Presse wird von einer Untersuchung berichtet, die die Kommission bei dem europäischen Netz „Earlinet“ in Auftrag gegeben hatte und aus der hervorgeht, dass Athen und Thessaloniki zu den 19 europäischen Großstädten zählen, in denen besonders hohe Schwebstaubkonzentrationen gemessen wurden.

Welches sind die Ursachen für diese hohen schweben Staubkonzentrationen? Welches Risiko stellt dieses Phänomen für die Volksgesundheit dar? Welche Schritte hat die Kommission auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts eingeleitet, um dieses Problem zu lösen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

Schwebstoffe können primärer oder sekundärer Natur sein. In den meisten europäischen Staaten überwiegen aufgrund der Industrialisierung und hoher Verkehrsvolumina insbesondere in städtischen Räumen anthropogene Quellen, die in ganz Europa größtenteils ähnlicher Art sind. Neben dem Verkehr und der Industrie sind insbesondere Verbrennungsvorgänge (in Industrie und Haushalten), von Menschen verursachte Waldbrände sowie mechanischer Abrieb Quellen von Schwebstoffen. In dicht besiedelten und hochgradig industrialisierten Gebieten wie Athen und Thessaloniki sind die genannten Quellen als Hauptverursacher hoher Konzentrationen feiner Partikel zu betrachten.

Es gibt zunehmend Hinweise für gesundheitsschädigende Wirkungen feiner Partikel, die zu erhöhter Sterblichkeit und einer Verringerung der Lebensqualität durch Verschlimmerung von Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma führen. Die Kommission hat vor kurzem die Weltgesundheitsorganisation WHO ersucht, ihre Kenntnisse der gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung, u.a. durch Schwebstoffe, zu aktualisieren; die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten werden im Frühjahr 2003 vorliegen.

In den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft⁽¹⁾ werden neue ehrgeizige lang- und kurzfristig anzustrebende Grenzwerte (jährliche und tägliche Durchschnittswerte) für PM₁₀ (Massenkonzentration von Partikeln eines Durchmessers unter 10 µm) in der Umgebungsluft festgelegt, die ab 2005 eingehalten werden müssen. Außerdem werden in verschiedenen Richtlinien Grenzwerte für die Partikelemission aus bestimmten Quellen (z.B. Straßenverkehr) festgelegt.

Um die Möglichkeit weiterer Maßnahmen zu prüfen, nahm die Kommission in Mai 2001 das Programm „Saubere Luft für Europa“ auf (Clean Air For Europe – CAFE). Dabei erwiesen sich Schwebstoffe als eines der zentralen Probleme.

Neben der Arbeit im Rahmen der WHO wurden zwischenzeitlich auch innerhalb des Programms CAFE mehrere Initiativen in Bezug auf Schwebstoffe aufgenommen, z.B.:

- ein Basisszenario und integrierte Bewertungsmodelle, die verschiedene Optionen möglicher Maßnahmen zur Eindämmung der Luftverschmutzung aufzeigen und so die Grundlagen der Politikberatung bereitstellen;
- eine für Schwebstoffe zuständige Arbeitsgruppe mit Sachverständigen, die unterschiedliche Interessengruppen vertreten, welche Empfehlungen in Bezug auf künftige Zielwerte für Schwebstoffe geben wird.

(¹) Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABL L 163 vom 29.6.1999.

(2003/C 155 E/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3256/02
von Caroline Lucas (Verts/ALE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Tierversuche mit Chemikalien

Durch Tierversuche ermittelte Daten können infolge von Schwierigkeiten bei der Extrapolation von Ergebnissen aus Tierversuchen auf den Menschen und von Labordosen auf realistische Expositionsmengen beim Menschen irreführend sein. Die Verwendung von Expositionsdaten des Menschen könnte die Notwendigkeit von Tierversuchen über Giftigkeit bei der Durchführung der vorgeschlagenen EU-Chemikalienpolitik drastisch reduzieren und sicherstellen, dass die zur Bewertung vorhandener Stoffe verwendeten Daten unmittelbar relevant für die Auswirkungen auf den Menschen sind.

Was unternimmt die Kommission, um zu gewährleisten, dass Expositionsdaten des Menschen zur Bewertung der toxikologischen Wirkungen vorhandener Stoffe benutzt werden? Soll eine systematische Bewertung der Expositionsdaten des Menschen in das REACH-System einbezogen werden, und werden diese Daten öffentlich zugänglich gemacht?

Ist die Kommission außerdem der Auffassung, dass es nicht befriedigend ist, Daten aus Tierversuchen zu verwenden, die niemals gemäß modernen Standards zur Validierung neuer, nicht auf Tierversuchen beruhender Tests bestätigt worden sind? Bestehen Pläne zur Nutzung von menschlichen Daten aus ethischen Humanstudien (beispielsweise Testergebnissen für Hautallergien) sowie aus Berufsinformationen, Krankenhausunterlagen, epidemiologischen Studien und Aufzeichnungen über zufällige Vergiftungen, um nicht auf Tierversuchen basierende Testmethoden zu bewerten und zu validieren?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Januar 2003)

Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag vor, der sich auf das Weißbuch „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ stützt. Eines der in dem Weißbuch vorgestellten Konzepte zur Verringerung von Tierversuchen besteht darin, dass „vorhandene Informationen über die Giftigkeit und Ökotoxizität von Stoffen, einschließlich der aus epidemiologischen Studien stammenden Daten, berücksichtigt (werden)“. Entsprechend wird der Vorschlag geeignete Bestimmungen bezüglich der Verwendung von Daten aus der Humanepidemiologie enthalten.

Das Weißbuch enthält ferner den Vorschlag, der breiten Öffentlichkeit Zugang zu nicht vertraulichen Informationen des REACH-Systems zu gewähren. Viele Daten zur Humanexposition werden nicht vertraulich sein und können damit öffentlich zugänglich gemacht werden.

Bei keinem Testverfahren, mit oder ohne Verwendung von Versuchstieren, lässt sich mit Sicherheit die Reaktion beim Menschen vorhersagen. Die Validierung dient daher der Festlegung des Unsicherheitsfaktors für ein bestimmtes Verfahren. Auch wenn die Daten aus Tierversuchen kein perfektes Muster für die Reaktion beim Menschen liefern, so wurden sie doch seit Jahrzehnten erfolgreich dafür eingesetzt, Vorhersagen über die Reaktion des Menschen auf Arzneimittel und andere chemische Stoffe zu treffen. Sie können somit zur Validierung von Testverfahren herangezogen werden, bei denen keine Versuchstiere eingesetzt werden.

Die Kommission schließt zwar, a priori, die Verwendung von Daten aus der Humanexposition für die Validierung von Testverfahren, bei denen keine Versuchstiere verwendet wurden, nicht aus, die Erfahrung zeigt aber, dass es so gut wie unmöglich ist, Humandaten in ausreichendem Umfang und in der nötigen Vielfalt und Qualität zu erhalten, wie dies für Validierungsstudien erforderlich wäre.

(2003/C 155 E/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3262/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Vergrößerung des Gebiets, in dem durch Bombardierungen in der Nähe der serbischen Stadt Pančevo an der Donau das Grundwasser stark verunreinigt wurde

1. Ist der Kommission bekannt, dass im April 1999 bei den zahlreichen Bombardierungen der serbischen Industriestadt Pančevo an der Donau nordöstlich von Belgrad Unternehmen der chemischen und petrochemischen Industrie zerstört oder beschädigt wurden und dass infolgedessen Öl und Chemikalien im Boden versickert sind?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass sich seit der in Absatz 1 erwähnten Versickerung der Gesundheitszustand von Menschen und Tieren in beunruhigender Weise verändert hat, und zwar sowohl durch das verstärkte Auftreten verschiedener Arten von Krebs (Lungenkrebs, Hautkrebs, Leukämie) als auch durch Probleme bei der Fortpflanzung (Fehlgeburten)?
3. Hält die Kommission es für ausreichend, dass in den letzten Jahren zwar Bodenuntersuchungen vorgenommen wurden, die von den niederländischen Gemeinden Amsterdam und Zaanstad sowie den Vereinten Nationen unterstützt wurden, und dass für die betroffenen Firmengelände eine Reihe von Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, dass diese Maßnahmen jetzt jedoch eingestellt werden, ohne dass die starke Verunreinigung des Grundwassers außerhalb der Firmengelände beseitigt ist, die sich jetzt immer mehr ausweitet?
4. Hält die Kommission es für vertretbar, sich mit einer dauerhaften und um sich greifenden Verschmutzung des Grundwassers mit gefährlichen Stoffen in der Nähe der Donau abzufinden, die nicht nur Auswirkungen für Serbien, sondern auch für den Stausee im Eisernen Tor (Derdap, Portile de Fier) an der Grenze zu Rumänien und die flussabwärts gelegenen Beitrittsländer Rumänien und Bulgarien hat?
5. Wie beabsichtigt die Kommission dafür einzutreten, dass auch die noch verbliebene Verschmutzung des Grundwassers in der Umgebung von Pančevo völlig beseitigt wird und sich dadurch nicht weiter ausbreiten kann?

Quelle: TV-rubriek Netwerk, TV Nederland 1, 3.11.2002.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. Dezember 2002)

Der Kommission ist die Lage in Pančevo in der Bundesrepublik Jugoslawien (FRY) bekannt, auf die der Herr Abgeordnete hinweist. Auch weiß sie, dass es in diesem Gebiet selbst vor den Bombardierungen der NATO Probleme gab. Sie kann jedoch nicht zur Richtigkeit der Behauptungen in der Fernsehsendung über die Gesundheitsprobleme in der Stadt Stellung nehmen.

Auch möchte die Kommission keinen Kommentar zu den Maßnahmen anderer Geber bilateraler Hilfe abgeben, vor allem, weil sie die Gründe für die behaupteten Entscheidungen nicht kennt.

Da das genannte Problem in einem Drittland liegt, ist letztlich dieses Land für die Lösung verantwortlich. Doch prüft die Kommission die Möglichkeit, im Rahmen der verfügbaren Mittel ihre Außenhilfe für Schwerpunkte einzusetzen, die von den Empfängerländern genannt werden. In diesem Zusammenhang unterstützt die Kommission über das FRY-Paket des Hilfeprogramms CARDS die laufende Vorbereitung eines lokalen Umweltaktionsplans für Pančevo. Dieser Plan wird einen realistischen Finanzrahmen für die Durchführung der dringenden Umweltschutzmaßnahmen enthalten.

Über die Internationale Kommission zum Schutz der Donau arbeitet die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie⁽¹⁾ der Gemeinschaft auch weiter am Flussgebietsmanagement für die Länder, die im Einzugsgebiet der Donau liegen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

(2003/C 155 E/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3265/02

**von Renzo Imbeni (PSE)
und Guido Podestà (PPE-DE) an den Rat**

(19. November 2002)

Betrifft: Sitz der Europäischen Lebensmittelbehörde

Da die Zusammenstellung der Spitzengremien der europäischen Politik für Lebensmittelsicherheit sowohl innerhalb der Kommission als auch der Europäischen Lebensmittelbehörde abgeschlossen ist, ist der Rat bereit, darauf hinzuwirken, dass binnen kurzem der Beschluss über die Wahl des endgültigen Sitzes der Europäischen Lebensmittelbehörde gefasst wird, um es der Lebensmittelbehörde zu ermöglichen, ihre Aufgabe unter besten Bedingungen wahrzunehmen?

Inwieweit hält der Rat es für notwendig, bei den Staats- und Regierungschefs intervenieren zu müssen, damit bei der Auswahl die Kriterien der Funktionalität respektiert werden, über die sich sowohl die Kommission als auch das Europäische Parlament geäußert haben?

Antwort

(3. März 2003)

Der Europäische Rat ist auf seinem Gipfeltreffen in Laeken übereingekommen, die Frage des Sitzes der Europäischen Lebensmittelbehörde im Rahmen einer Gesamteinigung über den Sitz verschiedener in jüngster Zeit eingerichteter europäischer Agenturen zu klären.

Da er jedoch auf keinen Fall den auf dem Gipfel von Nizza festgelegten Zeitplan für die Aufnahme der Tätigkeit dieser Behörde ab 2002, der auf dem Gipfel von Göteborg bestätigt wurde, in Frage stellen wollte, kam er gleichzeitig überein, dass die Behörde bis zu dieser Gesamteinigung ihre Tätigkeit in Brüssel aufnehmen kann.

Dank dieser Lösung konnte vor allem der Verwaltungsrat, das zentrale Organ dieser Behörde, rasch eingesetzt werden; er hat seine Tätigkeit bereits seit mehreren Monaten aufgenommen.

(2003/C 155 E/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3268/02

von Maurizio Turco (NI) an die Kommission

(12. November 2002)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Medien und Kontrolle der unparteiischen Berichterstattung der mit EU-Mitteln unterstützten Medienorgane und öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten

Die Verletzung des Pluralismus und der unparteiischen Berichterstattung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln der Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit dar.

Kann die Kommission in Anbetracht von Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags mitteilen,

- ob und wenn ja, welche Medienorgane — Presse, Rundfunk, Fernsehen, Online-Dienste — seit 1992 finanzielle Zuwendungen der Europäischen Union erhalten haben; in welcher Höhe und aus welchem Grund sie diese Mittel erhalten haben; oder ob die Zuwendungen in Form verlorener Zuschüsse, von Werbemaßnahmen, institutioneller Information oder in anderer Weise erfolgt sind;
- ob und in welcher Weise die Kommission darüber wacht, dass Pluralismus und unparteiische Berichterstattung durch etwaige Stellen, die EU-Mittel erhalten, gewährleistet sind;
- ob sie die Berichterstattung der öffentlichen Medien in den Mitgliedstaaten überwacht oder deren Überwachung für notwendig hält, um feststellen zu können, ob die Grundsätze der Pluralität und unparteiischen Berichterstattung geachtet oder verletzt werden, da eine Verletzung dieser Grundsätze einen schweren Verstoß gegen die in Artikel 6 EUV verankerte Rechtsstaatlichkeit darstellt und da gemäß Artikel 7 EUV die Kommission die Befugnis besitzt, das Vorliegen einer solchen Verletzung festzustellen?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(12. Dezember 2002)

Seit 1972 leistet die Kommission zahlreichen Medienorganen, die von der Presse bis zum Fernsehen reichen, finanzielle Unterstützung. Da die Frage des Herrn Abgeordneten recht allgemein gehalten ist, würden die für eine ausführliche Beantwortung erforderlichen Nachforschungen, die die Mehrheit der Kommissionsdienststellen und zahlreiche Finanzinstrumente einschließen müssten, viel Zeit erfordern, was nicht der Zweck dieser Anfrage sein dürfte.

Bei der Bereitstellung von Finanzmitteln respektiert die Kommission in vollem Umfang die redaktionelle Freiheit und somit die Artikel 6 und 7 EU-Vertrag.

Die Kommission leistet einen Beitrag zur Pluralität und unparteiischen Berichterstattung, indem sie über die normalen Ausschreibungsverfahren allen Medien die gleichen Chancen gibt.

(2003/C 155 E/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3270/02

von Daniel Hannan (PPE-DE) an die Kommission

(12. November 2002)

Betrifft: Auswirkungen des Baus eines Flughafens in Cliffe

Hat die Kommission untersucht, welche Auswirkungen der Bau eines Flughafens in Cliffe auf der Halbinsel Hoo voraussichtlich auf die Umwelt haben wird? Welche Bedingungen muss die britische Regierung erfüllen, um den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Bebauung einer als EU-Naturschutzgebiet ausgewiesenen Fläche zu genügen? Durch welche Verfahren kann sichergestellt werden, dass die britische Regierung in dieser Angelegenheit nichts ohne Billigung der EU unternimmt, und sind diese Verfahren in Gang gesetzt worden?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(11. Dezember 2002)

Der Kommission ist bekannt, dass das Vereinigte Königreich den Bau eines neuen internationalen Flughafens in Cliffe als eine Möglichkeit für die künftige Entwicklung des Luftverkehrs in Südost-England in Erwägung zieht.

Das Marschland von Cliffe bildet einen Teil des Mündungs- und Marschgebiets der Themse, das gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten⁽¹⁾ als besonderes Schutzgebiet (BSG) ausgewiesen wurde. Daher wäre jeglicher Bau eines Flughafens, der dieses Gebiet beeinträchtigen kann, nur möglich, wenn er in Übereinstimmung mit den verfahrenstechnischen und grundlegenden Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ erfolgte, die für alle BSG gelten.

Dies würde eine Prüfung der Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Baus unter besonderer Berücksichtigung ihrer möglichen Auswirkungen auf naturschutzwürdige Aspekte des BSG erfordern. Sollte diese Prüfung zeigen, dass dem BSG erheblicher Schaden zugefügt würde, wäre eine Weiterführung des Konzepts erlaubt, wenn es keine Alternativlösungen gebe und wenn überwiegendes öffentliches Interesse bestünde. In solchen Fällen müssten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um den Verlust natürlicher Lebensräume, der durch den Bau entstehen würde, auszugleichen.

Weiter ist anzumerken, dass der Bau von Flughäfen unter die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽³⁾ fällt. Für Flughäfen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei allen anderen Flughäfen muss untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Da der Bau eines Flughafens in den nationalen Zuständigkeitsbereich fällt, ist keine vorherige Bewilligung durch die Kommission nötig.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 155 E/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3274/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Weinbauregister in Griechenland

Kann die Kommission mitteilen, wie weit die Erstellung des Weinbauregisters in Griechenland gediehen ist, welche Schwierigkeiten festgestellt wurden, wie hoch die für die Erstellung des Registers bereitgestellten Mittel sind und ob sie mit den bisherigen Fortschritten zufrieden ist?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. Dezember 2002)

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86⁽¹⁾ war als Termin für die Fertigstellung des Weinbauregisters in Griechenland der 31. Dezember 2000 vorgesehen. Zu jenem Zeitpunkt war dieses Register jedoch noch nicht erstellt.

Den von der griechischen Regierung im November 2002 vorgelegten Angaben zufolge soll die erste Phase der Erstellung des Registers, die die Luftaufnahmen, die Orthofotos und die Parzellierungsarbeiten beinhaltet, abgeschlossen sein.

Die Verzögerungen bei der Fertigstellung des Registers sind insbesondere auf zwei Faktoren zurückzuführen: auf die verspätete Aufnahme der Arbeiten und auf das Nichtvorhandensein eines Katasters.

Bisher hat Griechenland, in den Jahren 1988 bis 1990, aus Gemeinschaftsmitteln eine Vorauszahlung in Höhe von 710 341 EUR erhalten.

Die Kommission bedauert die erheblichen Verzögerungen bei der Schaffung dieses für die Kontrolle des Weinbausektors unentbehrlichen Instruments.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, ABl. L 208 vom 31.7.1986.

(2003/C 155 E/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3275/02**von Ioannis Marínos (PPE-DE) an die Kommission**

(19. November 2002)

Betrifft: Griechische Erdölvorräte

Einer Veröffentlichung des Informationsbulletins „Agence Europe“ zufolge (Briefing Nr. 8320 vom 17. Oktober 2002) hat die Kommission beschlossen, Griechenland aufzufordern, seine Erdölvorräte mit den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Mengen in Einklang zu bringen. Danach ist ein Vorrat anzulegen, der den Verbrauch von mindestens 90 Tagen abdeckt.

In derselben Veröffentlichung heißt es, dass 2001 die Vorgaben für Motorbenzin in elf von zwölf Monaten und für Gasöl und Flugturbinenkraftstoff in acht von zwölf Monaten missachtet wurden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Griechenland der Kommission seinen Jahresbericht über die Lagerbestände für das Jahr 2002 nicht vorgelegt hat.

Sind diese Angaben korrekt? Wie rechtfertigt die griechische Regierung die Situation, die 2001 bezüglich ihrer Erdölvorräte bestand? Warum hat Griechenland den Bericht über die Lagerbestände für das Jahr 2002 nicht vorgelegt? Welche anderen Länder haben die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt? Wie wird nach Ansicht der Kommission die weitere Entwicklung hinsichtlich ihres Vorschlags aussehen, dass Vorräte für mindestens 120 Tage angelegt werden müssen, und nicht wie bisher für 90 Tage? Wie kann sie diesen Vorschlag im Falle der Nichtumsetzung durch die Mitgliedstaaten trotzdem durchsetzen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(20. Dezember 2002)

Die Kommission hat am 16. Oktober 2002 beschlossen, Griechenland förmlich zur Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufzufordern, nach denen die Mitgliedstaaten für drei Kategorien von Erdölzeugnissen dauerhaft Vorräte in Höhe von mindestens 90 Verbrauchstagen halten müssen.

Die genauen Daten zu den griechischen Vorräten sind wie folgt. Im Jahr 2000 lag die Höhe der griechischen Vorräte an Erdölzeugnissen der Kategorie I (Treibstoffe) an 10 von 12 Monaten unter dem vorgeschriebenen 90-Tage-Minimum. Hinsichtlich der Kategorie II (mittlere Destillate wie Gasöl und Kerosin) waren die Vorräte an 8 von 12 Monaten unter der obligatorischen 90-Tage-Höhe. Im Jahr 2001 verstieß Griechenland hinsichtlich der Kategorie I an 11 von 12 Monaten und hinsichtlich der Kategorie II an zwei von 12 Monaten gegen die vorgeschriebene Vorratshöhe.

Griechenland hat diesen Sachverhalt nie klar begründet.

Am 18. November 2002 hat Griechenland der Kommission die Daten über die Vorratshöhe während des ersten Halbjahres 2002 übermittelt; diese Daten müssen normalerweise monatlich spätestens am 25. Tag des zweiten auf den Referenzmonat folgenden Monats vorgelegt werden. Diesen Daten zufolge ist Griechenland in diesem Zeitraum seinen Bevorratungsverpflichtungen nachgekommen. Die Kommission wird die Bevorratungslage in Griechenland weiter aufmerksam verfolgen, um zu überprüfen, ob eine strukturelle Lösung zur ständigen Einhaltung der Mindestvorratshöhe von 90 Tagen gefunden wurde und ob die zuletzt übermittelten Daten nicht nur konjunkturelle Fluktuationen widerspiegeln.

In keinem anderen Mitgliedsland gab es eine Situation, die mit der Griechenlands vergleichbar war. Allerdings lagen zwei andere Mitgliedstaaten, Belgien und Portugal, vor kurzem bei einer Produktkategorie (mittlere Destillate) leicht unter der 90-Tage-Marke. Die Kommission hat sie informell aufgefordert, hier Abhilfe zu schaffen. Wird diese Situation nicht äußerst zügig korrigiert, wird die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Mitgliedstaaten einleiten.

Die Erörterungen zu diesen Vorschlägen wurden bislang weder im Rat noch im Parlament aufgenommen.

Sollten die Mitgliedstaaten die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Mindestvorräte nicht einhalten, kann die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag einleiten (im Falle Griechenlands erfolgte die oben genannte Aufforderung in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, die die zweite Etappe des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 ist). Folgen auf eine mit Gründen versehene Stellungnahme keine ausreichende Beantwortung und Maßnahmen durch den betreffenden Mitgliedstaat, kann die Kommission den Gerichtshof in der Sache anrufen.

(2003/C 155 E/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3278/02

von Maurizio Turco (NI) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Interreg III: sachliche Unterschiede zwischen den Programmen Apulien-Albanien und Albanien-Griechenland

Im Rahmen von Interreg III A wurden folgende Kooperationsprogramme gebilligt:

- A. Apulien-Albanien: Dotierung: 33 Mio. EUR; das Programm dient der Vertiefung der bereits mit Interreg II eingeleiteten Initiativen, die seinerzeit mit rund 81,5 Mio. EUR finanziert wurden, und gilt für eine Gesamtfläche von 38 486 Quadratkilometer. Erfasst werden nach Angaben der Kommission 6,2 Millionen Einwohner, davon 2,8 Millionen in Italien und rund 2,4 Millionen in Albanien.
- B. Griechenland-Albanien: Dotierung: 90 Mio. EUR, davon 70,4 Mio. hauptsächlich für die Sicherung einer gut überwachten Grenze zwischen beiden Ländern; von dem Programm erfasst werden 1,4 Millionen Einwohner, davon 900 000 Griechen und 500 000 Albaner, die in zwei äußerst armen Regionen mit einer gemeinsamen Grenze leben.

Abgesehen von der Aufteilung der Finanzquoten auf die Mitgliedstaaten, der Größe des Gebiets, der Zahl der betroffenen Einwohner und dem Lebensstandard in den betroffenen Gebieten stellt sich die Grenzfrage in Bezug auf Sicherheit und den Transit illegaler Einwanderer aus Albanien in die Europäische Union nahezu ausschließlich mit der Landung entsprechender Schiffe an den Küsten Apuliens.

Apulien hat sich schon immer – wie keine andere Region in der Union – über die Gemeinschaftshilfen hinaus um die Entwicklung Albaniens bemüht. Stärke und Qualität der institutionellen Beziehungen und der Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Verwaltung sind bekannt. Außerdem unterstützt die Region Apulien zusammen mit der Organisation „Fiera del Levante“ alljährlich eine Handelsmesse in Tirana. An dieser Messe, die im Mai 2002 zum vierten Mal stattfand, beteiligten sich 303 Aussteller; die über 40 000 Besucher kamen aus Apulien, Montenegro, Mazedonien, Griechenland, Kroatien, Bosnien, Serbien, Slowenien, Bulgarien, Rumänien und der Türkei.

Hält es die Kommission nicht für erforderlich, Instrumente für zusätzliche Investitionen – auch über die vorgesehenen Programme hinaus – bereitzustellen, um eine angemessene Entwicklung Albaniens zu gewährleisten und so u.a. die illegalen Einwanderer, die so zahlreich über die Adria in die Europäische Union einströmen und an den Küsten Apuliens landen, abzuschrecken?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(9. Januar 2003)

Im Rahmen ihrer jeweiligen Dotierungen haben die Mitgliedstaaten selbst die Mittelverteilung für jedes Interreg III-Programm, an dem sie teilnehmen, und somit auch für die Programme zwischen Griechenland, Italien und Albanien bestimmt.

Albanien wird mit anderen Balkanländern auch an einem neuen Interreg-Programm teilnehmen (Interreg IIIA „Italien-Adria“), das zur Genehmigung vorgelegt wurde und für das ein Gemeinschaftsbeitrag von insgesamt 50,5 Mio. EUR vorgesehen ist. Es muss betont werden, dass die im Rahmen der Interreg-Programme kofinanzierten Projekte zwar auf Gemeinschaftsterritorium durchgeführt werden, jedoch deutliche Auswirkungen auf die betreffenden Drittländer haben müssen.

Das Thema Einwanderung und Sicherheit im Gebiet der südlichen Adria ist auch Gegenstand anderer im Rahmen der Strukturfondsprogramme vorgesehener Maßnahmen, insbesondere des Programms „Sicurezza“ 2000-2006 für die Ziel-1-Regionen in Italien und des Programms Interreg III „Archimed“ (Regionen des Mezzogiorno und Griechenland), die der Kommission zur Genehmigung vorliegen.

Zusätzlich zu der Unterstützung durch die Interreg-Programme zwischen Albanien und Italien/Griechenland hat die Kommission 2001 auch ein Länderstrategiepapier (LSP) für Albanien angenommen. Dieses Dokument enthält ein mehrjähriges Richtprogramm (MRP), in dessen Rahmen Albanien im Zeitraum 2002-2004 insgesamt 143,9 Mio. EUR zugewiesen werden (wobei der Betrag für den Zeitraum 2001-2004 auf 181,4 Mio. EUR erhöht wurde). Diese Unterstützung wird im Rahmen des CARDS-Programms gewährt. Mit beinahe der Hälfte des Gesamtbetrages werden Maßnahmen wie der Ausbau des Rechtswesens, Hilfe bei der integrierten Grenzverwaltung sowie in den Bereichen öffentliche Ordnung, Asyl, Migration und Bekämpfung des organisierten Verbrechens gefördert.

Außerdem wird die gesamte Region im Rahmen des regionalen CARDS-Programms in den Bereichen integrierte Grenzverwaltung, demokratische Stabilisierung, Aufbau der Institutionen und regionale Infrastruktur im Zeitraum 2002-2004 mit 80 Mio. EUR unterstützt.

Das Problem der illegalen Einwanderung wurde auch in verschiedenen politischen Foren behandelt. Es wird auch im Zuge der künftigen Verhandlungen über das Stabilitäts- und Assoziationsabkommen (SAA) zwischen der Europäischen Union und Albanien diskutiert werden.

Überdies wurde die Kommission am 28. November 2002 formell durch den Rat (Justiz und Inneres) ermächtigt, ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und Albanien auszuhandeln. Dank dieses Rückübernahmeabkommens wird es möglich sein, wirksamer gegen die illegale Einwanderung aus Albanien vorzugehen und den wirtschaftlichen Wohlstand der Region zu fördern, was auch zur Lösung der Probleme beitragen wird, die der Auswanderungsbewegung zugrunde liegen.

(2003/C 155 E/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3279/02

von Markus Ferber (PPE-DE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Übergabe eines Geschenks an das Kommissionsmitglied für Gesundheit und Verbraucherschutz, David Byrne

Ist es korrekt, dass Kommissar Byrne eine 20 Kilogramm schwere Silberbüste Goethes erhalten hat?

Wenn ja, hat er diese als Preis für sein entschlossenes Vorgehen gegen das Rauchen erhalten?

Wenn dies zutrifft, von wem und aus welchem Anlass wurde die Silberbüste überreicht?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(12. Dezember 2002)

Am 26. September 2002 wurde das für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige Mitglied der Kommission, David Byrne, auf dem 5. Gesundheitsforum im österreichischen Kurort Bad Hofgastein mit der „Goethe Challenge Trophy“ (Goethe Wanderpokal für eine rauchfreie Umwelt) ausgezeichnet. Die „Goethe Endowment for Non-Smoking“ (Goethe Stiftung für eine rauchfreie Umwelt) verleiht den Preis jährlich an Institutionen, Fakultäten, aber auch Persönlichkeiten, die sich im Einsatz für eine rauchfreie Umwelt besonders hervorgetan haben.

Bei der „Goethe Challenge Trophy“ handelt es sich um eine knapp 20 Kilogramm schwere Silberbüste mit dem Konterfei Goethes. Stifter der Trophäe ist der international renommierte Mediziner und Chemiker, Professor Friedrich Portheine, der den Preis mitsamt der nach ihm benannten Stiftung 1990 ins Leben gerufen hat. Die Auszeichnung wird alljährlich neu vergeben. Letztjähriger Preisträger war das Inter-

nationale Olympische Komitee. David Byrne nahm den Preis in Bad Hofgastein entgegen, übergab ihn jedoch – vor allem aus Sicherheits- und praktischen Gründen – anschließend dem Olympia Museum in Lausanne, wo er bis zur nächsten Preisverleihung aufbewahrt wird.

(2003/C 155 E/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3286/02

von Carlos Coelho (PPE-DE) an den Rat

(20. November 2002)

Betrifft: Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Achtung verschiedener Kulturen und Traditionen

Bei mir ist die Beschwerde eines portugiesischen Staatsbürgers im Zusammenhang mit dem in Spanien geltenden Gesetz über die Namensregister (Gesetz 40 vom 5.11.1999) eingegangen. Er beanstandet, dass durch dieses Gesetz Kinder aus portugiesisch-spanischen Ehen diskriminiert würden, da die Namen und die Reihenfolge der Namen der Kinder ohne die Einwilligung der Eltern geändert würden.

Das Problem stellt sich immer dann, wenn die Geburt eines neugeborenen Kindes, das einen spanischen Vater bzw. eine spanische Mutter hat, bei einem spanischen Standesamt bzw. beim spanischen Konsulat gemeldet wird, damit das Kind ebenfalls die spanische Staatsangehörigkeit erhalten kann. Bei der Eintragung in das Personenstandsregister ändern die spanischen Standesämter und Konsulate die Namen der Kinder ab, indem sie die Reihenfolge der Namen ändern, ohne die Genehmigung und fast immer gegen den Willen der Eltern und ohne dass Personalausweise, Geburtsurkunden und sonstige offizielle portugiesische Dokumente anerkannt würden.

Angesichts der Grundsätze, auf denen das Europäische Einigungswerk beruht, in einem Europa, in dem u.a. die Freizügigkeit der Personen, die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Urteilen gegeben sind, drängt sich die Frage auf, ob hier nicht die Verletzung eines Grundrechts vorliegt, nämlich des Rechts eines jeden Menschen, seinen Kindern den von ihm gewählten Namen zu geben? Ist es nicht ein Fall von Missachtung der Identität (des Namens) einer Person, ihrer Kultur und ihrer Traditionen, in diesem Falle der wichtigen Tradition, die darin besteht, den Namen des Vaters und des Großvaters an die Kinder weiterzugeben?

Antwort

(3. März 2003)

Der Rat weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass er über keine Befugnisse im Bereich des Namensrechts verfügt.

Er möchte den Herrn Abgeordneten bei dieser Gelegenheit jedoch darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen bereits mehrere Übereinkommen in diesem Bereich ausgearbeitet wurden. Die Europäische Gemeinschaft ist zwar nicht Vertragspartei dieser internationalen Organisation, jedoch die meisten Mitgliedstaaten gehören ihr an.

(2003/C 155 E/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3288/02

von Roberto Bigliardo (UEN) an die Kommission

(13. November 2002)

Betrifft: Landschafts- und Umweltzerstörung in den Tifatini-Bergen

In einer früheren parlamentarischen Anfrage P-0154/02⁽¹⁾ zum Umweltnotstand in Caserta erkundigte ich mich bei der Kommission, was zum Schutz der Tifatini-Berge unternommen werden kann, wo völlig planlos Ausbeutung betrieben wird. Ich erhielt als Antwort, dass die Kommission zur Zeit prüfe, ob die Tifatini-Berge in einen Umweltprojektplan mit der Nr. IT80010016 aufgenommen werden kann. Dadurch würde der Ort auch während der Wartezeit schon unter Schutz gestellt, was beinhaltet, dass gemäß der Gemeinschaftsrichtlinie 92/43/EWG⁽²⁾ auf jede Tätigkeit verzichtet werden muss, die der entsprechenden Zone Schaden zufügen kann.

Die Berge, die den Hintergrund für die Reggia Vanvitelliana (das von Vanvitelli erstellte Schloss) bildet, sind bereits völlig zerstört. Derzeit befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Caserta 8 in Betrieb befindliche Steinbrüche, während 12 weitere stillgelegt sind, viele davon aber inoffiziell weiterbetrieben werden. Die Fläche aller Steinbrüche wurde vor einigen Jahren auf über 1 000 m² geschätzt. Ein ebenfalls schon überholter Bericht sprach von einem Schaden von 7 000 Billionen Lire. Derzeit sieht die Lage so aus, dass das Gebiet durch eine dramatische Veränderung der natürlichen Geomorphologie völlig verschandelt ist. An keinem anderen Ort in Europa sind die zerstörerischen Auswirkungen der Abbautätigkeit so groß wie in Caserta.

Welche Schritte beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um die Gebietskörperschaften, die für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Gemeinschaftsrichtlinie 92/43/EWG verantwortlich sind, zu kontrollieren und gegen sie vorzugehen?

(¹) ABl. C 205 E vom 29.8.2002, S. 83.

(²) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. Dezember 2002)

In Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ist der Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgesehen, die nach dem in der Richtlinie festgelegten Verfahren als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Insbesondere heißt es in Artikel 6 Absatz 3: „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.“

Die genannte Bestimmung gilt für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Schutzgebiete (BSG) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG. Selbst wenn sie derzeit vielleicht noch nicht in vollem Umfang verbindlich für Gebiete ist, die nach der Richtlinie 92/43/EWG von den Mitgliedstaaten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen, aber noch nicht in eine offizielle, von der Kommission genehmigte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden, sind die Mitgliedstaaten in diesem Fall gehalten, so zu handeln, dass die Ziele der Richtlinie nicht beeinträchtigt werden, d.h. sie müssen gewährleisten, dass Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschlechterung der Umweltqualität in den vorgeschlagenen Gebieten ergriffen werden.

Das Gebiet „Monte Tifata“ — IT8010016 — ist ein vorgeschlagenes BSG im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG. Für dieses Gebiet gelten daher die oben erläuterten Auflagen.

Im vorliegenden Fall wird die Kommission, der die von dem Herrn Abgeordneten geschilderte Lage nicht bekannt war, geeignete Schritte unternehmen, um ausführliche Informationen einzuholen.

Sollte die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangen, dass in diesem speziellen Fall ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt, wird sie als Hüterin des EG-Vertrags unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen treffen und auch Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag einleiten, um dafür zu sorgen, dass die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(2003/C 155 E/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3293/02

von Patricia McKenna (Verts/ALE) an die Kommission

(21. November 2002)

Betrifft: Entwicklung des Tourismus in einem Vogelschutzgebiet in Calpe, Autonome Gemeinschaft Valencia, Spanien

In der Gemeinde Calpe (Autonome Gemeinschaft Valencia) in Spanien wurde der allgemeine örtliche Städtebauplan 1998 abgeändert, um den Bau von mehreren hundert Wohnungen (Teilplan 4 von El Saladar) in und in der Umgebung des Feuchtgebietes „Las Salinas de Calpe“, das im Städtebauplan von Calpe als Schutzgebiet ausgewiesen wurde, zu genehmigen. Dieses Feuchtgebiet ist in der Vogelschutz-

richtlinie (79/409/EWG⁽¹⁾) sowie in der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG⁽²⁾) als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und die Regionalregierung der Autonomen Gemeinschaft Valencia hat vorgeschlagen, es in das Netz Natura 2000 einzubeziehen.

Die Gemeinde Calpe hat vor kurzem das globale Projekt für die Ausführung des Plans, des sogenannten „Plan de Actuación Integral Saladar“, angenommen. In diesem Plan wird eine Fläche von 497 000 Quadratmetern in und in der Umgebung des Schutzgebietes als Bauland ausgewiesen, wodurch der Schutz dieses Feuchtgebietes nicht mehr gewährleistet ist. Mit der Annahme dieses Plans durch die Gemeindeverwaltung wurde nun grünes Licht für die Bebauung eines Teils des Schutzgebietes gegeben (140 000 Quadratmeter), mit einer hohen Bebauungsdichte (ohne Begrenzung der Gebäudehöhe), der bis zu weniger als 45 Meter an das eigentliche Feuchtgebiet heranreichen darf.

Wurde nach Auffassung der Kommission gegen die oben genannten Richtlinien verstoßen?

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten?

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. Dezember 2002)

Die spanischen Behörden haben der Kommission weder eine Mitteilung über die Ausweitung des Feuchtgebiets „Las Salinas de Calpe“ als spezielles Vogelschutzgebiet gemacht, noch haben sie dieses Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlichen Interesse zur Aufnahme in das Netz Natura 2000 vorgeschlagen. Außerdem ist dieses Gebiet nicht im Verzeichnis wichtiger Vogelgebiete Spaniens enthalten, das von der ornithologischen Gesellschaft SEO/BirdLife aufgestellt wurde. Daher liegt nach Ansicht der Kommission bezüglich dieses Feuchtgebiets keine Verletzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vor.

(2003/C 155 E/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3295/02

von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an die Kommission

(21. November 2002)

Betrifft: Ausbau der Eisenbahnstrecke Barcelona-Puigcerdà-La Tour de Carol-Toulouse und Aufnahme in die Liste der auf dem Europäischen Rat von Essen angenommenen Projekte

Im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik wurde die Notwendigkeit aufgezeigt, das Netz der durch die Pyrenäen verlaufenden Eisenbahnstrecken auszubauen. So dürfte sich das Güteraufkommen in den nächsten 20 Jahren verdoppeln, während die Straßenverkehrsachsen bereits ausgelastet sind und es zudem angezeigt ist, eine Verringerung der Treibhausgasemissionen herbeizuführen.

Aus diesem Grund forderte die Kommission den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes durch den Bau einer Bahnstrecke durch die Pyrenäen, wobei die Planung des Streckenverlaufs den Anrainerstaaten überlassen werden soll. Diese haben beschlossen, die Strecke Saragossa-Pau über Canfranc zu sanieren.

Die Wiederbelebung dieser Bahnstrecke ist zwar überaus wünschenswert, wird aber für den Gütertransport nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Hält die Kommission es nicht für angezeigt, die Straßen im Mittelmeerraum weiter zu entlasten, indem auch die Modernisierung der Eisenbahnstrecke Barcelona-Puigcerdà-La Tour de Carol-Toulouse, die insbesondere durch den Bau eines Tunnels unter dem „Collada de Toses“ erfolgen soll, in die Liste der „spezifischen“, mit Gemeinschaftsmitteln geförderten Projekte (sogenannte „Essener Liste“) aufgenommen wird?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission*(23. Dezember 2002)*

Im Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010“⁽¹⁾ sowie in dem im Oktober 2001⁽²⁾ verabschiedeten Vorschlag zur Änderung der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz wird im Rahmen der neuen spezifischen Vorhaben eine neue Hochkapazitäts-Schienenverbindung durch die Pyrenäen vorgeschlagen.

In Bezug auf die bestehende Bahnstrecke zwischen Barcelona, Puigcerda, La tour de Carol und Toulouse hebt die Kommission hervor, dass diese Strecke nicht in den Karten des transeuropäischen Netzes verzeichnet ist, die in Anhang I der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes⁽³⁾ festgelegt wurden. Außerdem würde durch eine einfache Modernisierung dieser einspurigen Gebirgsbahn, die über steile Hänge und hohe Bergkämme verläuft, kaum die erforderliche Kapazität geschaffen, um einen erheblichen Teil des Güterverkehrs anzuziehen; dies stünde in Widerspruch zum bereits in der Essener Liste enthaltenen „Hochgeschwindigkeitszug Süd“ und zum Vorschlag der Kommission für eine neue Hochkapazitäts-Schienenverbindung durch die Pyrenäen.

Im Rahmen einer zweiten, umfassenderen Änderung der gemeinschaftlichen Leitlinien für den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) hat die Kommission eine hochrangige Gruppe eingesetzt. Diese Gruppe setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und Beobachtern aus den Beitrittsländern zusammen.

Die von der Kommission unabhängige Gruppe hat den Auftrag, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Vorschläge für potenzielle spezifische Vorhaben zu prüfen. Die Gruppe soll vor allem bei jedem einzelnen Projekt untersuchen, ob es den Zielen der europäischen Verkehrspolitik entspricht, welchen zusätzlichen Nutzen es für die Gemeinschaft bringt und ob seine Finanzierung angesichts des zeitlichen Rahmens von 2020 zu vertreten ist. Ihre an die Kommission gerichteten Empfehlungen sind im Laufe des Jahres 2003 zu erwarten.

⁽¹⁾ KOM(2001) 370 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 544 endg.

⁽³⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1996.

(2003/C 155 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3300/02**von José Mendiluce Pereiro (PSE) an die Kommission***(21. November 2002)*

Betrifft: Mülldeponie der Klasse II und Kompostierungsanlage in La Espluga de Francolí (Tarragona, Spanien)

Auf dem Gebiet der Gemeinde La Espluga de Francolí (Tarragona, Spanien) ist der Bau einer Mülldeponie der Klasse II und einer Kompostierungsanlage geplant, bei dem als Bauträger eine Verwaltungsbehörde aufgetreten ist, nämlich der Consell Comarcal de la Conca de Barberà, und zwar mit Anlagen, die auf einen Betrag von 3 726 045 EUR veranschlagt worden sind.

Das Projekt (mit einer unverhältnismäßigen Überdimensionierung aller einzelnen Anlagen) stieß auf heftigen Widerstand in der Gesellschaft, sowohl wegen der enormen Auswirkungen auf die Umwelt, die es für das Gebiet bedeutet, als auch wegen unterlassener Information der Betroffenen, und weil keines der vorgetragenen Argumente berücksichtigt worden ist.

Die technische Studie ist unvollständig und ohne alle notwendigen Umweltinformationen. Die geologischen, hydrogeologischen, meteorologischen Studien wurden nicht durchgeführt, ebenso wenig eine Studie über die Freisetzung und Ausbreitung von Schadstoffen, und es wird ein veraltetes System der Sickerwasserbehandlung, durch Verdunstung, vorgeschlagen. Nicht berücksichtigt wurde das Vorhandensein von ständigen Wohngebieten 500 m von den Anlagen entfernt und auch nicht das bedeutende Weinanbaugebiet in der Nähe.

Eines der Hauptargumente, das von den Bürgern verwendet wird, lautete, dass die Anlagen kostenlos sein werden, weil sie zu 100 % von verschiedenen offiziellen Organisationen subventioniert werden, darunter auch der Europäischen Union.

Ist der Kommission die Existenz dieses Projekts bekannt? Wenn ja, ist die Kommission der Auffassung, dass das Projekt die geltenden Umweltvorschriften der EU erfüllt?

Trifft es zu, dass ein Teil der Investitionen die Mitarbeit der EU über die Strukturfonds vorsieht? Wenn ja, ist der europäische Beitrag ein Gesamtbeitrag für das ganze Projekt oder für einen seiner Teile? Zu welchen, mit welchen Beträgen, und mit welchen Fristen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(9. Januar 2003)

Das Vorhaben, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, entspricht einem Vorhaben, für das eine Kofinanzierung durch den Kohäsionsfonds beantragt wurde.

Das Vorhaben ist Teil einer Gruppe von Vorhaben mit dem Titel „Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen in den Gebieten Urgell, Pallás Llusá und Conca de Barberá“ und auch in das Programm zur Behandlung von Siedlungsabfällen in Katalonien einbezogen.

Das Vorhaben von Conca de Barberá umfasst zwei Teilvorhaben:

- Kompostierungsanlage von Espluga de Francolí.
- Mülldeponie von Espluga de Francolí.

Bei der ersten Vorstellung der Vorhaben hatte noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stattgefunden, wohl aber hatten die zuständigen Behörden der Kommission mitgeteilt, dass diese erforderlich sei.

Die Kommission wartete daraufhin die UVP ab und erhielt in der Tat am 6. März 2002 eine entsprechende Erklärung.

Aus dieser Erklärung ging hervor:

- eine Anhörung der Öffentlichkeit hatte stattgefunden,
- für die Kompostierungsanlagen (7000 metrische Tonnen/Jahr) sind Kontrollen vorgesehen und die Kommission ist der Auffassung, dass diese Art der Wiederverwertung organischer Abfälle in Regionen mit mageren Böden ein geeignetes Verfahren für den Einsatz in Land- und Forstwirtschaft darstellt, um die Bodenbeschaffenheit zu verbessern;
- bei der Mülldeponie für nicht kompostierbare Abfälle sind laut UVP-Erklärung Dichtheit und Behandlung der Sickerwässer vorgesehen. Die konzentrierten Sickerwässer sollen außerdem von einem Unternehmen mit entsprechender Zulassung behandelt werden;
- Gasbehandlungsanlagen mit einer Kapazität von 3 650 m³/h sind vorgesehen;
- ein Plan zur ständigen Überwachung der Anlagen mit selbstschuldnerischer Bürgschaft ist vorgesehen, Bedingungen und Kontrollen sind in der UVP-Erklärung dargelegt;
- was die Überdimensionierung der Anlagen betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass für das Vorhaben in Anbetracht der Größe des Einzugsgebiets für die Sammlung der Abfälle und der vorgesehenen Lebensdauer der Anlagen die erforderlichen Prinzipien der Verhütung und Vorsorge angewandt wurden.

Die Kommission wird die spanischen Behörden um weitere Auskünfte zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Nähe der Wohngebiete ersuchen und die Antwort der spanischen Behörden gegebenenfalls an den Herrn Abgeordneten weiterleiten.

Auf dieser Grundlage und vorausgesetzt, dass die Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Netz Natura 2000 haben, ist die Kommission der Auffassung, dass die von dem Herrn Angeordneten angesprochenen Vorhaben mit dem Umweltrecht der Gemeinschaft in Einklang stehen. Die Kommission hat die Absicht, die Gruppe der Vorhaben zu genehmigen, sobald die erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2003 zur Verfügung stehen.

(2003/C 155 E/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3301/02**von Francesco Fiori (PPE-DE) an die Kommission**

(21. November 2002)

Betrifft: Weizen aus der Ukraine

Nach der Tagung des Rates vom 15. Juli 2002 besteht nun definitiv keine Möglichkeit mehr, eine Notierung von Weichweizen in Odessa (so genannte „Odessa-Notierung“) für einige Futterweizensorten zu berücksichtigen. Der Preis dieser Weizensorten beträgt derzeit 75 Dollar/t, während Weizen aus den Vereinigten Staaten, der als Grundlage für die Berechnung des Zolls dient, mit 110 Dollar/t notiert ist. Wenn keine Maßnahmen getroffen werden, wird Weizen aus der Ukraine weiterhin zu äußerst wettbewerbsfähigen Preisen, nämlich 45 Dollar unter dem erhobenen Zoll, in die Union eingeführt.

Welche Schritte gedenkt die Kommission in Anbetracht dieser äußerst besorgniserregenden Situation zu unternehmen, um unverzüglich ausreichende und zur Wiederherstellung der Gemeinschaftspräferenz erforderliche Maßnahmen durchzuführen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. Januar 2003)

Um die Probleme im Zusammenhang mit dem Außenschutz und dem dadurch ausgelösten Importboom im Getreidesektor zu lösen, hat die Kommission eine neue Kontingentsregelung für die Einfuhr von Weichweizen mittlerer und geringer Qualität sowie von Gerste beschlossen, die ab 1. Januar 2003 gilt und das derzeitige System mit seinen Höchstmengen ersetzt. Mit der neuen Regelung, die gemäß den Bestimmungen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) mit den Handelspartnern der Union ausgehandelt wurde, soll der Außenschutz wieder hergestellt werden, gleichzeitig aber sollen die Ausfuhrmöglichkeiten aller Länder, die den Gemeinschaftsmarkt beliefern, erhalten bleiben.

Für Weichweizen mittlerer und geringer Qualität wird ein Zollkontingent von 2 981 600 Tonnen zu einem Zollsatz von 12 EUR/t eröffnet. Innerhalb dieses Kontingents werden den Vereinigten Staaten und Kanada nationale Kontingente in Höhe von 572 000 Tonnen bzw. 38 000 Tonnen zugewiesen, die übrigen Lieferländer, insbesondere die Ukraine und Russland, haben Zugang zu der Restmenge von 2 371 600 Tonnen. Außerhalb des Kontingents gilt der konsolidierte Zollsatz von 95 EUR/t.

Für Braugerste wird ein Kontingent von 50 000 Tonnen und einem Zollsatz von 8 EUR/t eröffnet, außerdem gelten hier neue Qualitätskriterien und besondere Bestimmungen für die Verarbeitung. Für sonstige Gerste gibt es ein Kontingent von 300 000 Tonnen zu einem Zollsatz von 16 EUR/t. Außerhalb des Kontingents gilt der konsolidierte Zollsatz von 93 EUR/t.

Für sonstiges Getreide gilt weiterhin die derzeitige Regelung, d.h. die Einfuhrzölle werden auf der Grundlage der Notierungen der amerikanischen Terminbörsen berechnet, die als repräsentativ für die Weltmarktpreise gelten.

(2003/C 155 E/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3305/02**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(21. November 2002)

Betrifft: Delegation der Kommission

Am 3. September traf eine Delegation der Generaldirektion Umwelt auf Zakynthos mit Verantwortlichen der lokalen Behörden sowie der Regierung zusammen, um über den Schutz der Schildkröte *Caretta caretta* zu beraten. Kann die Kommission etwas über die Ergebnisse dieses Treffens mitteilen? Hat die Delegation Verstöße gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgestellt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission*(7. Januar 2003)*

Eine Delegation der Kommission hat vom 3. bis zum 5. September 2002 die Insel Zakynthos besucht, um zu überprüfen, in welchem Maße alle für den Schutz der Meeresschildkröte *Caretta caretta* zur Befolgung des Urteils des Gerichtshofs vom 30. Januar 2002⁽¹⁾ geforderten Maßnahmen ergriffen wurden. Der Gerichtshof hatte erklärt, dass Griechenland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und d der Richtlinie 92/43/EWG⁽²⁾ verstoßen hatte.

Die Delegation der Kommission stellte fest, dass gegenüber den Vorjahren Fortschritte erzielt wurden und die Situation sich verbessert hat. Allerdings hat Griechenland im Lichte des Urteils des Gerichtshofs mit der Einführung und Umsetzung eines wirksamen Systems zum strengen Schutz der Schildkröte nicht alle Maßnahmen ergriffen, die notwendig sind, um dem Urteil nachzukommen. Die Ergebnisse dieses Besuchs wurden den griechischen Behörden mitgeteilt.

Die Kommission wird nicht zögern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Griechenland dem Urteil des Gerichtshofs vom 30. Januar 2002 in der Sache *Caretta caretta* nachkommt.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30. Januar 2002, Kommission gegen Republik Griechenland, Rechtssache C-103/00, Sammlung der Rechtssprechung 2002, S.1147.

⁽²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 155 E/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3314/02**von Bill Newton Dunn (ELDR) an die Kommission***(22. November 2002)*

Betrifft: Untersuchung der Krebs erregenden Eigenschaften von künstlich hergestellten glasigen Fasern

In der Richtlinie 97/69/EG⁽¹⁾ der Kommission vom 5. Dezember 1997 hat sich die Kommission verpflichtet, die wissenschaftlichen Entwicklungen bei den künstlich hergestellten glasigen Fasern während eines Zeitraums von fünf Jahren auszuwerten. Diese Frist ist nun abgelaufen. Sind die Ergebnisse der Tests zur Abklärung der Krebs erregenden oder sonstigen Eigenschaften von künstlich hergestellten glasigen Fasern bekannt, und falls ja, wie sind sie ausgefallen?

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 19.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission*(27. Januar 2003)*

Laut der Richtlinie 97/69/EC der Kommission vom 5. Dezember 1997⁽¹⁾ hat die Kommission die wissenschaftliche Entwicklung fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie auszuwerten, um die Anmerkung Q zu streichen oder zu ändern. Diese Anmerkung nennt vier verschiedene Toxikologietests, um Mineralwolle von der Einstufung als Krebs erzeugenden Stoff auszunehmen.

Seit Erlass der Richtlinie im Jahre 1997 ist der vollständige wissenschaftlich-technische Nachweis, auf dem die Anmerkung Q basiert, überprüft worden. Diese Überprüfung, die in zwei wissenschaftlichen Artikeln veröffentlicht wurde^{(2) (3)}, hat ergeben, dass die Ergebnisse der vier verschiedenen Tests weitgehend übereinstimmen. Hervorgehoben wurde auch die Verbindung zwischen der Biopersistenz von Mineralwollfasern und ihrer Einstufung als Karzinogene. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass die International Association for Research on Cancer (IARC) eine Reihe von Fasern überprüft⁽⁴⁾ und erneut auf die Bedeutung der Biopersistenz und ihre Beziehung zur karzinogenen Wirkung hingewiesen hat.

Aufgrund der Anmerkung Q kann Mineralwolle nach wie vor von der Einstufung als Karzinogen ausgenommen werden. Die Anmerkung Q braucht offensichtlich nicht gestrichen oder geändert zu werden. Alle neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich derer, die sich aus der von der Gemeinschaft finanzierten Forschung ergeben, werden der Kommission unterbreitet.

- (¹) Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur 23. Anpassung der Richtlinie 67/EEG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 343 vom 13.12.1997).
- (²) „Biopersistence of Synthetic Mineral Fibers as a Predictor of Chronic Inhalation Toxicity in Rats“. David M. Bernstein, Juan M. Riego Sintes, Bjarne Kjaer Ersboell and Joachim Kunert. *Inhalation Toxicology*, 13, 823-849 (2001).
- (³) „Biopersistence of Synthetic Mineral Fibers as a Predictor of Chronic Intraperitoneal Injection Tumour Response in Rats“ David M. Bernstein, Juan M. Riego Sintes, Bjarne Kjaer Ersboell and Joachim Kunert. *Inhalation Toxicology*, 13, 851-875 (2001).
- (⁴) IARC Monograph 81 (2001).

(2003/C 155 E/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3318/02

von Paul Rübzig (PPE-DE) an die Kommission

(22. November 2002)

Betrifft: Basel II und sechstes Forschungsrahmenprogramm

Die Einführung der neuen Regelungen in dem derzeit noch in Verhandlung befindlichen Basel-II-Abkommen werden für die Kreditfinanzierung der europäischen KMU weitreichende und teilweise noch unabschätzbare Folgen haben. Die Auswirkungen der verschärften Eigenkapitalerfordernisse auf Kreditinstitute und damit gleichzeitig auf alle KMU können aufgrund verstärkter Forschungstätigkeit mit seriösen wissenschaftlichen Erkenntnissen belegt und abgefedert werden. Dabei wäre insbesondere an Forschung über die konkreten Auswirkungen der neuen Eigenkapitalvorschriften sowie über verbesserte bzw. neue Methoden der Eigenmittelfinanzierung für KMU zu denken.

Ist es möglich, dass die Europäische Kommission im Zusammenhang mit dem sechsten Forschungsrahmenprogramm der EU Forschungstätigkeiten über die notwendigen Vorbereitungen der europäischen Wirtschaft (Banken und Betriebe, insbesondere KMU) im Hinblick auf die Abfederung der Auswirkungen des Basel-II-Abkommens durchführen lässt?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(23. Dezember 2002)

Im sechsten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (RP6) sind derzeit weder im siebten vorrangigen Themenbereich „Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft“ noch im KMU-Programm Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Erforschung der Auswirkungen des Basel-II-Abkommens auf die europäische Wirtschaft (Banken und Betriebe, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) vorgesehen.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona (15. und 16. März 2002) wurde die Kommission jedoch aufgefordert, „einen Bericht über die Auswirkungen der Baseler Überlegungen auf alle Sektoren der europäischen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der KMU vorzulegen.“ Die Kommission ist daraufhin mit der Auswahl eines Bieters für eine solche Studie befasst. Der Bieter wird die Arbeit Anfang 2003 aufnehmen. Auf der Grundlage der Studie wird die Kommission dem Rat und dem Parlament Ende 2003 Bericht erstatten. Dieser Zeitplan lässt der Kommission und den anderen Institutionen genügend Zeit, um sich ein Bild von den Auswirkungen des Basel-II-Abkommens auf die europäische Wirtschaft zu machen, bevor die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung (¹) verabschiedet.

Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission am 11. September 2002 eine Mitteilung zum Thema „Mehr Forschung für Europa – Hin zu 3 % des BIP“⁽¹⁾. Der Aktionsplan, der auf der Grundlage der Mitteilung ausgearbeitet wird, wird sich mit dem Thema der Finanzierung der Forschung und technologischen Entwicklung (FuE) unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Basel-II-Abkommens auf die europäische Wirtschaft befassen.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 6.8.1997.

⁽²⁾ KOM(2002) 499 endg.

(2003/C 155 E/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3320/02

von Dana Scallon (PPE-DE) an den Rat

(19. November 2002)

Betrifft: Zuständigkeitsbereich der EU

Kann die Europäische Union entwicklungspolitische Projekte von Organisationen, die in Drittländern in Bereichen tätig sind, die nicht in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich der EU fallen, durchführen oder deren Durchführung – auch finanziell – unterstützen?

Antwort

(20. Februar 2003)

Der Rat verweist die Frau Abgeordnete auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r sowie die Artikel 177-181 EGV, die die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit festlegen.

(2003/C 155 E/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3329/02

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Verfahren zur Prüfung staatlicher Beihilfen an die Olympic Airways

In ihrer mündlichen Antwort vom 11. Juni 2002 auf meine Anfrage (H-0369/02) zu den Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Prüfung der von Griechenland Olympic Airways gewährten Beihilfen wies die Kommission darauf hin, dass sie nach der Prüfung der Anmerkungen, die von den griechischen Behörden und anderen Beteiligten übermittelt werden, eine endgültige Entscheidung treffen werde.

Da die Entscheidung der Kommission für die Zukunft von Olympic Airways besonders wichtig und entscheidend ist und seit der Übermittlung der Anmerkungen durch die Beteiligten mehr als sechs Monate vergangen sind, wird die Kommission um Mitteilung ersucht, wann sie ihre endgültige Stellungnahme zum Thema der Beihilfen an Olympic Airways abfassen wird. Ist sie in der Lage, die Angaben, über die sie bereits verfügt, zu kommentieren?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Die Kommission hat am 6. März 2002⁽¹⁾ das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag hinsichtlich möglicher staatlicher Beihilfen und eines möglichen Missbrauchs der von der Kommission 1998 genehmigten Beihilfe⁽²⁾ zugunsten des griechischen Luftfahrtunternehmens Olympic Airways eingeleitet.

Die Kommission ist am 11. Dezember 2002 zu dem Schluss gekommen, dass die vom griechischen Staat⁽³⁾ gewährten Beihilfen zugunsten von Olympic Airways nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar sind. Die von der Kommission 1994 und 1998 genehmigten Beihilfen wurden missbräuchlich verwendet und Olympic Airways ist in den Genuss neuer unrechtmäßiger Beihilfen gekommen. Diese Beihilfen haben Olympic Airways gegenüber seinen Wettbewerbern ungerechtfertigt bevorzugt. Die Kommission hat Griechenland aufgefordert, die nach 1998 gewährten unzulässigen Beihilfen zurückzufordern.

Die Kommission hat jedoch ebenfalls entschieden, dass andere griechische Maßnahmen zugunsten von Olympic Airways keine staatliche Beihilfe darstellen⁽⁴⁾. So hat sie keine Einwände gegen das im Februar 2002 von Griechenland an Olympic Airways gewährte Darlehen über 19,5 Mio. EUR erhoben. Sie hat sich auch vergewissert, dass das Unternehmen im Zusammenhang mit Infrastruktur für die Kraftstoffverteilung nicht bevorzugt wurde und dass die von Olympic Airways für den Umzug an den neuen Flughafen Spata erhaltene Entschädigung ebenso keine Beihilfeelemente umfasste wie die Maßnahme bezüglich der verringerten Mehrwertsteuer von 8 % auf Inlandsflüge und die Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber Olympic Catering.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 23.4.2002.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 21.5.1999.

⁽³⁾ Im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

⁽⁴⁾ Das Verfahren zur Prüfung dieser Maßnahme wurde am 6. März 2002 eingeleitet, nachdem zwei Beschwerden im Oktober 2000 und Juli 2001 eingegangen waren.

(2003/C 155 E/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3334/02

**von Caroline Lucas (Verts/ALE), Jan Dhaene (Verts/ALE)
und Josu Ortuondo Larrea (Verts/ALE) an die Kommission**

(26. November 2002)

Betrifft: EuroVelo-Netz und Überprüfung der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V)

Die Kommission soll bis 2004 eine grundlegende Überprüfung der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) in die Wege leiten. Das EuroVelo-Netz (<http://www.ecf.com>) ist ein transeuropäisches Radwegenetz mit einer Länge von 63 505 km. Es erstreckt sich über ganz Europa und umfasst sechs Nord-Süd und sechs West-Ost Strecken.

Wird die Kommission das EuroVelo-Netz in den Vorschlag zur Überprüfung der TEN-V im Jahr 2004 aufnehmen, da dies zur Integration der Grundsätze Umweltverträglichkeit und Intermodalität (vgl. Bürgernetz) in die Verkehrsinfrastrukturpolitik beitragen würde?

(2003/C 155 E/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3486/02

von Roger Helmer (PPE-DE) an die Kommission

(9. Dezember 2002)

Betrifft: Überprüfung der TEN (Transport)

Beabsichtigt die Kommission, das EuroVelo-Netz in den Vorschlag für die Revision der TEN Transport im Jahre 2004 einzubeziehen, was zur Integration von Umweltfreundlichkeit und Intermodalität in die Transportinfrastrukturpolitik beitragen würde?

Gemeinsame Antwort

**von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3334/02 und E-3486/02**

(16. Januar 2003)

Durch die Politik im Bereich der transeuropäischen Netze soll die Verwirklichung des Binnenmarktes erleichtern und konzentriert sich daher auf die Verkehrsinfrastrukturen auf Langstrecken, was auf das Fahrrad nicht zutrifft. Daher ist die Einbeziehung eines Radwegenetzes bei der kommenden Überarbeitung der gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes nicht vorgesehen.

Dagegen unterstützt die Kommission im Rahmen der Förderung des umweltverträglichen Stadtverkehrs und der Civitas-Initiative innovative Maßnahmen im Bereich der städtischen Mobilität, wozu auch die Förderung des Fahrrades zählt. Die Kommission bereitet außerdem derzeit in Einklang mit dem Sechsten Umweltaktionsprogramm eine thematische Strategie zur städtischen Umwelt vor. Im Rahmen dieser Arbeit wird auch der Stadtverkehr, zu dem das Rad fahren zählt, begutachtet.

(2003/C 155 E/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3338/02**von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(26. November 2002)

Betrifft: Fehleinschätzung des Geldwerts

Die Zahl der Umschuldungsregelungen in den Niederlanden hat seit der Einführung des Euro um 7 % zugenommen. Als wichtigster Grund hierfür wird nicht der Preisanstieg, sondern Fehleinschätzung des Geldwerts angeführt. Die Verbraucher haben ihren Bezugspunkt verloren. Sie kauften im letzten Jahr nicht nur mehr Artikel, sondern auch die jeweils teuersten Varianten. Offenbar können viele Menschen schwer einschätzen, ob ein bestimmter Kaufpreis in Euro für die betreffende Ware hoch oder niedrig ist.

Ist die Kommission über die zunehmende Zahl von Umschuldungsregelungen in der EU unterrichtet?

Falls ja, liegen ihr Zahlenangaben darüber vor?

Falls ja, was ist nach Auffassung der Kommission der Grund für die zunehmende Zahl von Umschuldungsregelungen?

Wie hoch ist nach Auffassung der Kommission der Anteil von Fehleinschätzungen des Geldwerts an der zunehmenden Zahl von Umschuldungsregelungen?

Gedenkt die Kommission — angesichts der immer noch bestehenden Schwierigkeiten vieler europäischer Verbraucher mit dem Euro — Maßnahmen zu ergreifen, um dem Verbraucher dabei zu helfen, sich mit dem Euro vertrauter zu machen? Falls ja, kann die Kommission die wichtigsten geplanten Maßnahmen bekannt geben?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Das allgemeine Thema der Überschuldung europäischer Haushalte ist hier zu unterscheiden von der Überschuldung, die möglicherweise mit der Fehleinschätzung des Geldwerts durch die Einführung des Euro zusammenhängt.

Zum allgemeinen Überschuldungsthema hat die Kommission im Jahre 2001 eine statistische Studie durch das Meinungsforschungsinstitut „Orc Macro“ durchführen lassen, die im Web abrufbar ist⁽¹⁾.

Für den Sonderfall der Fehleinschätzung des Geldwerts liegen der Kommission keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einführung des Euro generell solche Probleme verursacht hätte.

Allerdings ist es möglich, dass in einigen Ländern Schwierigkeiten der Bevölkerung, sich auf den Wert des Euro einzustellen, Verwirrung bei den Preisen gestiftet haben, besonders dort, wo der Umrechnungskurs die Verbraucher zu einer fehlerhaften Interpretation veranlassen könnte. In den Niederlanden hat das Nationale Institut für Budgetinformationen (NIBUD) herausgefunden, dass 8 % der Haushalte (d.h. rund 185 000 Menschen) wegen der sogenannten Fehleinschätzung des Geldwerts bereits überschuldet sind oder demnächst überschuldet sein werden. Nach dieser Untersuchung haben diese Menschen den Wertunterschied zwischen dem Euro und dem niederländischen Gulden (etwa 1:2) nicht entsprechend berücksichtigt. Ein Ausgabenverhalten, das diesem Werteunterschied nicht Rechnung trägt und etwa von einem Kurs von mehr oder weniger 1:1 ausgeht, kann naturgemäß zu Problemen führen. Die NIBUD-Studie mit dem Titel „Financiële problemen door de invoering van de Euro“ kann im Web abgerufen werden unter „www.nibud.nl“.

Die Kommission verfolgt diese Problematik, zur Zeit ist es aber schwer, verbindliche Voraussagen über die weitere Entwicklung zu machen. Ähnliche Studien wie die von NIBUD über andere Länder als die Niederlande sind der Kommission nicht bekannt. Allerdings kommen in der jüngsten Mitteilung der Kommission „Die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen-Bilanz des ersten Jahres“ vom 19. Dezember 2002⁽²⁾ jedoch auch Fragen wie falsche Preisvorstellungen aufgrund des Umrechnungskurses und die allgemeine Thematik des „Rechnens in Euro“ zur Sprache (siehe Punkt 4.2 und 4.3).

Entsprechend dieser Mitteilung und um den Verbrauchern zu helfen, in Euro zu rechnen, wird der Einzelhandel die doppelte Preisauszeichnung spätestens zum 30. Juni 2003 einstellen, die Kunden freilich lange im voraus über diese Änderung informieren.

Die praktische Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen ist insgesamt als Erfolg zu werten. Entsprechende Maßnahmen, um den Verbrauchern beim Vertrautwerden mit dem Euro zu helfen, waren in der Zeit vor der Umstellung 2002 getroffen worden und durchaus erfolgreich.

(¹) http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/fina_serv/fina_serv06_en.pdf.

(²) KOM(2002) 747 endg. vom 19.12.2002.

(2003/C 155 E/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3339/02

von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) an die Kommission

(26. November 2002)

Betrifft: Bedenken betreffend den Standpunkt des niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei in Bezug auf den Flugplatz Laarbruch und den Park De Maasduinen

In einem Schreiben vom 30. September 2002 des Niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei an den niederländischen Minister für Verkehr und Waterstaat betreffend den Flugplatz Laarbruch (D) kommt man aufgrund der Behauptung, dass Angaben betreffend dort vorkommende Vogelarten fehlen, zu dem Schluss, dass die Umwandlung des Flugplatzes Laarbruch keine bedeutenden Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Park De Maasduinen (NL) hat.

1. Kann die Kommission erklären, warum das niederländische Ministerium für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei behauptet, dass ausreichende Angaben betreffend die in dem Park De Maasduinen vorkommenden schutzwürdigen Vogelarten fehlen, während der Park De Maasduinen – aufgrund der dort vorkommenden schutzwürdigen Vogelarten – im März 2000 im Rahmen der Vogelschutz- und Habitatrichtlinie als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde?

2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, sofern der Standpunkt des niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei tatsächlich den geltenden europäischen Rechtsvorschriften widerspricht, insbesondere der Vogelschutz- und Habitatrichtlinie?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(13. Januar 2003)

1. Die Kommission kann bestätigen, dass das Gebiet „Park De Maasduinen“ von der niederländischen Regierung als besonderes Schutzgebiet (BSG) gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (¹) ausgewiesen wurde. Allerdings hat die Kommission keine Informationen über die Gründe, aus denen die niederländischen Behörden behaupten, dass ausreichende Angaben über die in diesem Gebiet vorkommenden Vogelarten fehlen, da der Kommission bei der Ausweisung dieses Gebietes als BSG eine Liste dieser Arten übermittelt wurde.

2. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (²) („Habitat-Richtlinie“), die auch für BSG im Sinne der Vogelschutzrichtlinie gilt, erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung bezüglich ihrer Auswirkungen auf dieses Gebiet. Für die Einhaltung dieser Anforderungen sind die Mitgliedstaaten verantwortlich, in denen diese Pläne oder Projekte durchgeführt werden, in diesem Fall also die Bundesrepublik Deutschland. Die Kommission erhielt

im Rahmen mehrerer Beschwerden in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽³⁾ in der durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997⁽⁴⁾ geänderten Fassung Kenntnis. Diese Beschwerden werden derzeit geprüft. Allerdings hat die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Informationen darüber, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf das BSG „Park De Maasduinen“ haben könnte.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽⁴⁾ geändert durch Richtlinie 97/11/EG, ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 155 E/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3345/02

von Vitaliano Gemelli (PPE-DE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Kriterien für die Auswahl von Generaldirektoren und anderen Führungskräften in der Europäischen Kommission

Die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-1268/02⁽¹⁾ und E-0286/02⁽²⁾ erfordern weitere Klarstellungen. Wenn die Dinge so liegen, wie von der Kommission dargestellt, muss zur Kenntnis genommen werden, dass die von der Gewerkschaft R & D geäußerte Kritik unbegründet war. Verwunderlich ist jedoch zum einen, dass die Kommission es nicht für notwendig gehalten hat, die Honorigkeit der in den Flugblättern und Schreiben der Gewerkschaft genannten Personen zu verteidigen. Zum anderen sind die in den genannten Schriftstücken enthaltenen Details explizit genug, um die erwähnten Fälle von „Vetternwirtschaft“ deutlich zu machen. Es geht also nicht um die Frage, wie R & D vorab die Namen der später aus dem Vorauswahlverfahren hervorgegangenen Kandidaten bekannt geben konnte, sondern vielmehr darum, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die Ernennungen nicht aufgrund eines Länderschlüssels erfolgt sind, wie jüngst vom Gericht erster Instanz festgestellt, das die Ernennung eines stellvertretenden Generaldirektors unter anderem mit der Begründung bestätigte, die übrigen Posten innerhalb der GD Landwirtschaft seien seit 1973 unter 5 großen Ländern aufgeteilt worden. Als weiteres Beispiel könnte das Verfahren zur Ernennung des Sicherheitsdirektors dienen, wobei die Wahl wahrscheinlich auf einen Bewerber fallen dürfte, der gegenwärtig Bediensteter auf Zeit ist und bereits von 1980 bis 1996 dem Nachrichtendienst eines Mitgliedstaates angehörte.

Ist die Kommission angesichts des oben Dargelegten nicht der Ansicht, dass die derzeitigen Auswahlverfahren nicht geeignet sind, begründete Zweifel an der Transparenz der Verfahren zur Ernennung ihrer Führungskräfte auszuräumen?

Ist die Kommission ferner nicht der Ansicht, dass die diesbezüglichen Urteile des Gerichts erster Instanz und des Europäischen Gerichtshofs diesen Verfahren, soweit es um die angeblich objektive Bewertung der Managementfähigkeiten und der fachlichen Kompetenzen der Bewerber geht, in Bausch und Bogen in Abrede stellen? Ist es möglich, zu erfahren, wie viele Ernennungen von A1-, A2- und A3-Beamten in den letzten drei Jahren aufgrund von Urteilen des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofs annulliert worden sind?

⁽¹⁾ ABl. C 277 E vom 14.11.2002, S. 173.

⁽²⁾ ABl. C 205 E vom 29.8.2002, S. 107.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(6. Januar 2003)

In dem angesprochenen Flugblatt der Gewerkschaft werden keine Namen genannt, weshalb es für die Kommission schwierig, wenn nicht gar unmöglich wäre, unter solchen Umständen zu handeln.

Der für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften geltende Artikel 24 des Beamtenstatuts ermöglicht indessen der Kommission, ihren Beamten Beistand beim Vorgehen gegen die Urheber von Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen usw. zu leisten.

In Bezug auf den von dem Herrn Abgeordneten geltend gemachten „Länderschlüssel“ hat die jetzige Kommission in ihrer ersten Sitzung am 18. September 1999 betont, dass die Staatsangehörigkeit des vorherigen Stelleninhabers kein Kriterium für die Ernennung des neuen Stelleninhabers sein sollte, und damit Artikel 27 des Statuts bekräftigt, wonach kein Dienstposten den Angehörigen eines bestimmten

Mitgliedstaats vorbehalten sein darf. Seit der Amtsübernahme durch die jetzige Kommission haben auf der Ebene der Besoldungsgruppen A1 (Generaldirektoren oder gleichrangige Amtsträger) und A2 (Direktoren oder gleichrangige Amtsträger) verschiedene Personalbewegungen stattgefunden, zuletzt im November 2002. In den vergangenen drei Jahren sind bei den insgesamt 62 A1-Stellen in der Kommission rund 60 Ernennungen in die Besoldungsgruppe A1 (einschließlich Versetzungen) erfolgt. Von den insgesamt 223 Planstellen der Besoldungsgruppe A2 wurden rund 117 Stellen neu besetzt (einschließlich Versetzungen). Im Zuge dieser umfangreichen Veränderungen ist es nur selten vorgekommen, dass zwei aufeinander folgende Stelleninhaber dieselbe Staatsangehörigkeit hatten. Aus den Ernennungen (auch im Rahmen der Mobilitätsverfahren) wird deutlich, dass die Kommission die von ihr vertretene Politik auch tatsächlich umsetzt und Artikel 27 des Statuts Rechnung trägt. Sie ist weiterhin bemüht, Ernennungen auf der Grundlage der Verdienste vorzunehmen und dabei dem Statut und dem multinationalen und mehrsprachigen Charakter des Organs entsprechend ein angemessenes geographisches Gleichgewicht zu erhalten. Demgegenüber besitzt sie keinen irgendwie gearteten „Länderschlüssel“ und geht auch nicht nach einem solchen Schlüssel vor.

Der Herr Abgeordnete nennt zwei konkrete Fälle. In Bezug auf den ersten Fall trifft es nicht zu, dass das Gericht erster Instanz die Ernennung eines stellvertretenden Generaldirektors unter anderem mit der Begründung aufgehoben hat (Anmerkung der Übersetzung: In der deutschen Fassung der Anfrage ist im ersten Absatz „bestätigte“ zu ersetzen durch „aufgehoben hat“), „die übrigen Posten in der GD Landwirtschaft seien seit 1973 unter fünf großen Ländern aufgeteilt worden“. Das Gericht erster Instanz hat sich nicht dazu geäußert, ob die diesbezüglichen Behauptungen des Klägers zutreffend sind. Davon abgesehen wurde die Planstelle etwa acht Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Kommission zur „Beurteilung, Auswahl und Ernennung höherer Führungskräfte“ ausgeschrieben. Mit der Entscheidung des Gerichts wird keine der von der Kommission seit Dezember 2000 eingeführten Maßnahmen infrage gestellt. Trotzdem sieht die Kommission in diesem oder auch in anderen Bereichen keinen Grund zur Selbstzufriedenheit. Die Einstellungsmethoden werden ständig überprüft und verfeinert. Vor allem durch die Ernennung eines ständigen Berichterstatters für den Beratenden Ausschuss für Ernennungen (in Führungspositionen) (CCA) ist die Information der Bewerberinnen und Bewerber erheblich verbessert worden, was nicht nur die Transparenz fördert, sondern auch dazu beiträgt, dass sich die Betroffenen besser auf künftige Laufbahnmöglichkeiten vorbereiten können.

In Bezug auf den zweiten in der Anfrage genannten Fall ist sich die Kommission nicht darüber im Klaren, auf welcher Grundlage die Behauptung des Herrn Abgeordneten beruht, da das Einstellungsverfahren gerade erst angelaufen ist.

Zur letzten Frage des Herrn Abgeordneten ist festzustellen, dass abgesehen von dem angesprochenen Fall in den vergangenen drei Jahren nur eine weitere Ernennung vom Gerichtshof und vom Gericht erster Instanz aufgehoben worden ist. In dem letztgenannten Fall wurde das Einstellungsverfahren während der Amtszeit der vorherigen Kommission durchgeführt. Der Aufhebung von zwei Ernennungsverfügungen in den letzten drei Jahren stehen über 360 Ernennungen von höheren Beamten im selben Zeitraum gegenüber.

(2003/C 155 E/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3348/02

von José Ribeiro e Castro (UEN) an den Rat

(26. November 2002)

Betrifft: Kriminalität in Südafrika – erneute Ermordung eines portugiesischen Staatsbürgers

Auf die am 1. Juni 2001 zum gleichen Thema eingereichte Anfrage (P-1662/01)⁽¹⁾ hat der Rat am 21. November 2001 geantwortet, dass er der Ansicht sei, dass „die Zunahme der Gewaltkriminalität in Südafrika ein allgemeines Problem ist, das alle Rassen, Nationalitäten und Gesellschaftsschichten im Lande und nicht allein die dort ansässige portugiesische Gemeinschaft betrifft“, und dabei auch erklärt, dass „Südafrika [...] ein unabhängiges Land mit einer demokratisch gewählten Regierung [ist]“ – was selbstverständlich niemals in Zweifel gezogen wurde – „und der Rat nach wie vor davon überzeugt [ist], dass die südafrikanischen Behörden alles ihnen Mögliche tun, um die bedauerliche Lage im Land in den Griff zu bekommen und die Wahrung der Menschenrechte zu gewährleisten“. Gleichzeitig verwies der Rat in seiner Antwort auf das Europäische Programm für den Wiederaufbau und die Entwicklung Südafrikas (EPRD), das er als „eines der umfangreichsten Entwicklungsprogramme der EU für ein einzelnes Land“ bezeichnete, wobei er darauf hinwies, dass „die EU [mit Hilfe dieser positiven Maßnahmen] die Lebensqualität in Südafrika verbessern und damit auch das Ausmaß der Gewalt verringern [will]“. Der Rat teilte aber mit, dass nur eines der spezifischen Programme dem „Ausbau der Kapazitäten und der institutionellen Entwicklung der südafrikanischen Polizeidienste“ diene.

Fast zur gleichen Zeit — am 5. Juli 2001 — nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Lage in Südafrika⁽²⁾ an, die in Bezug auf dieses Problem und die weitere Entwicklung deutlich weniger Optimismus erkennen ließ. In dieser Entschließung wurde unterstrichen, dass „Südafrika ernsthafte Schwierigkeiten hätte, diese Probleme ohne die Unterstützung und die Solidarität der internationalen Gemeinschaft zu überwinden, wobei die Rolle der Europäischen Union insofern von entscheidender Bedeutung ist, als auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten 70 % der internationalen Hilfe für das Land entfallen“.

Leider scheint die Gewaltkriminalität in Südafrika nicht nachzulassen; sie besteht vielmehr fort, wie die zahlreichen Ermordungen von Bürgern der Europäischen Union, insbesondere portugiesischen Staatsangehörigen, belegen. Vor wenigen Tagen wurde der 25. portugiesische Staatsbürger seit Beginn des Jahres 2002 ermordet.

Diese Sachlage ist absolut inakzeptabel und erfordert energischere Maßnahmen seitens der zuständigen südafrikanischen Behörden und eine stärkere internationale Beobachtung.

Hält der Rat an seiner Zuversicht und optimistischen Einschätzung fest, dass das Problem der Gewaltkriminalität gegen in Südafrika ansässige europäische Bürger, durch die Verbesserung der Lebensqualität in Südafrika, die diesem Land selbstverständlich genauso wie anderen Ländern zu wünschen ist, gelöst werden wird? Oder gedenkt er vielmehr, die Verhütung von Verbrechen, vor allem von Gewaltkriminalität und Mord, zu einem zentralen Thema der gesamten Politik der Zusammenarbeit und Entwicklung zwischen der EU und Südafrika zu machen? Welches sind die wichtigsten Indikatoren und Schlussfolgerungen des Programms, das im Rahmen des EPRD dem Ausbau der Kapazitäten und der institutionellen Entwicklung der südafrikanischen Polizei gewidmet ist?

(¹) ABl. C 81 E vom 4.4.2002, S. 48.

(²) ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 371.

Antwort

(3. März 2003)

Der Rat ist nach wie vor der Ansicht, dass das Problem der Gewaltkriminalität in Südafrika durch eine Verbesserung der Lebensqualität in Südafrika eingedämmt werden kann. Der Rat ist ferner der Ansicht, dass das Problem der Gewaltkriminalität allgemein angegangen werden sollte und nicht nur in Bezug auf die dort ansässigen europäischen Bürger. Zumal südafrikanische Bürger selbst von dieser Form der Gewalt vermutlich am schlimmsten betroffen sind, vor allem die ärmeren unter ihnen. Die Verhütung von Verbrechen in die Politik der Zusammenarbeit und Entwicklung zwischen der EU und Südafrika einzubeziehen ist nicht neu, wie der Herr Abgeordnete selbst in seiner Frage deutlich macht. Die Verhütung von Verbrechen zu einem Hauptanliegen dieser Zusammenarbeit zu machen würde die Ausrichtung der EU-Entwicklungspolitik jedoch grundlegend ändern und eine Abkehr von der Armutsbekämpfung bedeuten, wie sie in der gemeinsamen, umfassenden Strategie des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens festgelegt ist.

Der Rat ist deshalb der Ansicht, dass die Frage der Verhütung von Verbrechen im Rahmen des EPRD umfassend abgedeckt ist.

Was schließlich das Programm betrifft, verweist der Rat darauf, dass es von der Kommission verwaltet wird und der Herr Abgeordnete sich deshalb an die zuständige Institution wenden sollte.

(2003/C 155 E/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3358/02

von Dana Scallon (PPE-DE) an den Rat

(27. November 2002)

Betrifft: Forschung an überzähligen Embryonen

Auf der 2 451. Tagung des Rates — Wettbewerbsfähigkeit — (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) vom 30. September 2002 in Brüssel wurde Folgendes festgelegt:

Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass detaillierte Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung humaner Embryos und humaner embryonaler Stammzellen, die unter dem 6. Rahmenprogramm finanziert werden können, bis zum 31. Dezember 2003 festgelegt werden. Die

Kommission erklärt, dass während dieser Zeit und bis zur Festlegung der detaillierten Durchführungsvorschriften sie die Finanzierung solcher Forschungstätigkeiten nicht vorschlagen wird, ausgenommen die Untersuchung von in Banken bestehenden oder in Kulturen isolierten humanen embryonalen Stammzellen.

Entspricht der Begriff der „in Banken bestehenden oder in Kulturen isolierten humanen embryonalen Stammzellen“ dem Begriff der „weniger als zwei Wochen alten, überzähligen Embryonen“?

Trifft es zu, dass derzeit aus Mitteln des Sechsten Rahmenprogramms Forschung an weniger als zwei Wochen alten, überzähligen Embryonen in Ländern, in denen dies zulässig ist, finanziert wird?

Antwort

(20. Februar 2003)

Wie der Frau Abgeordneten bekannt ist, liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Entscheidung des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) ⁽¹⁾, die für die betreffende Frage relevant ist, bei der Kommission. So hat der Rat auf seiner Tagung am 30. September 2002 die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, dem im Rahmen dieses spezifischen Programms eingesetzten Programmausschuss nach Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich Verfahrensmodalitäten für Forschungstätigkeiten an menschlichen Embryonen und humanen embryonalen Stammzellen vorzulegen. Der Frau Abgeordneten wird daher empfohlen, sich für weitere Informationen über die Durchführung der Entscheidung des Rates an die Kommission zu wenden.

Hinsichtlich der derzeitigen Finanzierung des laufenden Rahmenprogramms sei der Frau Abgeordneten ebenfalls empfohlen, sich an die Kommission zu wenden, da sie für die Durchführung des Fünften Rahmenprogramms und insbesondere des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ (1998-2002) ⁽²⁾ zuständig ist.

⁽¹⁾ ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1, und ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 1.

(2003/C 155 E/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3359/02

von Dana Scallon (PPE-DE) an die Kommission

(27. November 2002)

Betrifft: Forschung an überzähligen Embryonen

Auf der 2451. Tagung des Rates — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT — (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) vom 30. September 2002 in Brüssel wurde Folgendes festgelegt:

Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass detaillierte Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung humaner Embryos und humaner embryonaler Stammzellen, die unter dem 6. Rahmenprogramm finanziert werden können, bis zum 31. Dezember 2003 festgelegt werden. Die Kommission erklärt, dass während dieser Zeit und bis zur Festlegung der detaillierten Durchführungsvorschriften sie die Finanzierung solcher Forschungstätigkeiten nicht vorschlagen wird, ausgenommen die Untersuchung von in Banken bestehenden oder in Kulturen isolierten humanen embryonalen Stammzellen.

Entspricht der Begriff der „in Banken bestehenden oder in Kulturen isolierten humanen embryonalen Stammzellen“ dem Begriff der „weniger als zwei Wochen alten, überzähligen Embryonen“?

Trifft es zu, dass derzeit aus Mitteln des Sechsten Rahmenprogramms Forschung an weniger als zwei Wochen alten, überzähligen Embryonen in Ländern, in denen dies zulässig ist, finanziert wird?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission*(13. Januar 2003)*

„In Banken bestehende oder in Kulturen isolierte humane embryonale Stammzellen“ sind nicht dasselbe wie „überzählige menschliche Embryonen“.

Überzählige Embryonen sind Embryonen, die mittels In-vitro-Fertilisation (IVF) zur Behandlung der Unfruchtbarkeit erzeugt wurden, um die Erfolgsrate der IVF zu erhöhen, die aber zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden. Sie werden normalerweise weggeworfen, können aber von den betreffenden Paaren für Forschungszwecke gespendet werden.

„In Banken bestehende oder in Kulturen isolierte humane embryonale Stammzellen“ sind Stammzellen von menschlichen Embryonen, die aus der inneren Zellmasse eines Embryonen im Blastozysten-Stadium gewonnen und im Reagenzglas kultiviert wurden. Diese Stammzelllinien können eingefroren und in einer Zellbank aufbewahrt werden. (Das Blastozysten-Stadium entspricht 5-7 Tagen nach der Befruchtung des Eis, wenn der Embryo einer Hohlkugel ähnelt, die eine Menge Stammzellen enthält.).

Da die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte für das Sechste Rahmenprogramm (RP6) erst im Dezember 2002 ergingen, werden bisher keine Projekte über das RP6 finanziert.

(2003/C 155 E/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3366/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an den Rat

(20. November 2002)

Betrifft: Forderungen der Union bei den GATS-Verhandlungen

Wie kommt es, dass nicht öffentlich gemacht wird, welche Deregulierungen die Europäische Union von anderen Ländern bei den GATS-Verhandlungen verlangt?

Werden die Forderung der EU bei den GATS-Verhandlungen veröffentlicht? Wenn ja, wann?

Antwort

(20. Februar 2003)

Im Juli 2002 haben die EG und ihre Mitgliedstaaten anderen WTO-Mitgliedern ihre ersten Anträge auf Gewährung eines verbesserten Marktzugangs in den Dienstleistungssektoren im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha vorgelegt.

Die EG und ihre Mitgliedstaaten wollen natürlich in Bezug auf die GATS-Verhandlungen eine möglichst große Transparenz an den Tag legen. Deshalb sind bereits vor der Unterbreitung der Anträge die Zivilgesellschaft und die Beteiligten in umfassender Weise konsultiert worden, damit sie ihren Beitrag zu dem Prozess leisten können. Außerdem hat die Kommission im Juli eine ausführliche Zusammenfassung der Anträge veröffentlicht.

Die EU hat in der WTO mehr als 140 Partner. Deshalb müssen die GATS-Verhandlungen so geführt werden, dass Drittländer genügend Zeit und politischen Spielraum haben, um ihre eigenen Positionen zu erarbeiten. Überdies muss unter den Verhandlungspartnern die Vertraulichkeit gewahrt bleiben, damit jeder Partner souverän darüber entscheiden kann, wie er mit den Anträgen verfährt und wie er Gegenangebote konzipiert.

Bei allem Bemühen um größtmögliche Transparenz gegenüber den Beteiligten und der Öffentlichkeit bedarf es doch eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen der Transparenz und der Möglichkeit, dass die EU in einer Atmosphäre verhandelt, die freimütigen und offenen Diskussionen förderlich ist.

(2003/C 155 E/161)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3369/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(27. November 2002)

Betrifft: Zwangsrückführung von Flüchtlingen und Sicherheit der Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen in Tschetschenien

In einem Interview mit der Agentur Reuters, das von Radio Liberty gesendet wurde, erklärte das für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, Poul Nielson, insbesondere, dass die „russischen Behörden die von ihnen betriebene Zwangsrückführung von Flüchtlingen nach Tschetschenien beenden müssten“. In diesem Interview betonte das Kommissionsmitglied ebenfalls „die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Mitarbeiter der im Nordkaukasus tätigen humanitären Hilfsorganisationen zu gewährleisten, die tagtäglich mit großen Schwierigkeiten konfrontiert sind und deren Leben gefährdet ist.“

Können diese Aussagen als ein Abrücken von der Haltung gewertet werden, die Kommissionsmitglied Nielson wie auch die Kommission insgesamt gegenüber der sich in Tschetschenien abspielenden Tragödie bisher angenommen hatten und kann man diese Aussagen auch als Ausdruck ihres Willens auffassen, nun aktiv zu werden, um den in Tschetschenien begangenen schweren Verstößen gegen die Grundrechte Einhalt zu gebieten?

Ist Kommissionsmitglied Poul Nielson sich dessen bewusst, dass die zwangsweise Rückführung von Bevölkerungsgruppen laut Genfer Konvention nachdrücklich untersagt ist und dass, sofern die russische Regierung die Zwangsrückführungen nicht einstellt, die Kommission verpflichtet ist, diese vor die zuständigen internationalen Gerichte zu bringen?

Ist Kommissionsmitglied Poul Nielson – bezüglich der Sicherheit der Mitarbeiter der in Tschetschenien tätigen humanitären Hilfsorganisationen – nicht der Auffassung, dass die Tatsache, dass er seit Beginn des zweiten russisch-tschemtschenischen Kriegs vor drei Jahren nicht selbst in Tschetschenien gewesen ist, nur als Zeichen des mangelnden Willens der Kommission verstanden werden kann, einen wirksamen Schutz der vor Ort tätigen Mitarbeiter der Hilfsorganisationen zu gewährleisten? Ist Herr Nielson nicht weiterhin der Ansicht, dass dieser Missstand nur dadurch beseitigt werden kann, dass er selbst sich unverzüglich für eine eingehende, nicht von den Moskauer Behörden geleitete, Erkundung nach Tschetschenien begibt, um sich ein genaues Bild von der Lage vor Ort machen zu können?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(17. Januar 2003)

Das für Entwicklung und humanitäre Hilfe zuständige Kommissionsmitglied brachte in jüngster Zeit zweimal seine tiefe Besorgnis über die drohende Schließung der Lager für Vertriebene in Inguschetien zum Ausdruck, und zwar zunächst in einem Interview, das er der Agentur Reuters am 14. November 2002 gewährte, und anschließend in einer Presseerklärung am 27. November 2002.

Diese Erklärungen stellen keinesfalls einen Umschwung in der Haltung des Kommissars oder der Kommission dar. Die Kommission hat insbesondere über ihr Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) dem Tschetschenienkonflikt und der daraus resultierenden humanitären Tragödie stets große Aufmerksamkeit gewidmet.

Es ist zunächst wichtig daran zu erinnern, dass die Kommission weiterhin der größte Geber für humanitäre Hilfe im Nord-Kaukasus ist. Über ECHO hat sie seit dem Beginn des letzten Konflikts im Herbst 1999 mehr als 90 Mio. EUR bereitgestellt, um den betroffenen Bevölkerungsgruppen zu helfen.

Die Kommission ist zutiefst besorgt über das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien und über die anhaltende Verletzung des humanitären Völkerrechts, das den Schutz der Zivilbevölkerung vorschreibt. Es ist offensichtlich, dass kein politisches Ziel solche Verstöße rechtfertigen kann und dass alle Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, die grundlegenden humanitären Vorschriften zu achten, die in den – auch von Russland unterzeichneten – Genfer Übereinkommen und deren Zusatzprotokollen niedergelegt sind.

Das ist auch der Grund, warum der Kommissar ein zweites Mal das Wort ergriff, um die russischen Behörden aufzufordern, das Lager von Aki Yurt mit mehr als 1700 Personen nicht zu schließen, und sie daran zu erinnern, dass die Zwangsumsiedlung von Bevölkerungsgruppen eine Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellt. Leider blieben die Schritte der Kommission und der Union bei den russischen Behörden erfolglos. Die Kommission wird dennoch ihre Demarchen bei den russischen Behörden fortsetzen, um die Schließung der anderen Lager zu verhindern. Eine diesbezüglich sehr klare Botschaft wurde insbesondere an den Außenminister Iwanow und seinen Stellvertreter Chizow gerichtet. Am 16. Dezember 2002 traf sich außerdem die Troika mit dem Minister für den Wiederaufbau in Tschetschenien, Ilyasow, um diese Frage zu erörtern.

Die Sicherheit der Mitglieder der humanitären Organisationen steht im Mittelpunkt der Probleme bei der humanitären Hilfe in Tschetschenien und wird regelmäßig von der Kommission zur Sprache gebracht. Das für Entwicklung und humanitäre Hilfe zuständige Kommissionsmitglied reiste im Jahr 2000 nach Tschetschenien, um der Bedeutung, die die Kommission dieser Angelegenheit beimisst, Ausdruck zu verleihen. Der Zugang der humanitären Organisationen zur Region und die vielseitigen Behinderungen der Arbeit dieser Organisationen durch die russischen Behörden wurden seitdem bei allen Gesprächen zwischen der Union und Russland zur Sprache gebracht. Der Direktor von ECHO warf diese Frage während seines Tschetschenien-Besuches im März 2001 ebenso auf wie der zuständige Referatsleiter von ECHO, als er sich im Mai 2002 in Begleitung des Leiters der Delegation nach Grozny begab. Zur Sprache gebracht wurden diese Probleme ferner kürzlich auf dem EU-Russland-Gipfel, auf dem Moskauer Treffen des Kommissars für Außenbeziehungen und des Außenministers Iwanow im Oktober 2002 und bei der letzten Tagung des Kooperationsausschusses EU-Russland in Brüssel. Das Problem wird außerdem mit großer Regelmäßigkeit vom Leiter der Delegation der Kommission in Moskau und von ECHO angesprochen.

Selbstverständlich verlangt diese Situation darüber hinaus nach einer politischen Stellungnahme der Union. Neben den Maßnahmen, die die Kommission auf ihrer Ebene ergreifen kann, kommt auch dem Rat und dem Parlament eine wichtige Rolle bei der Anprangerung dieser massiven und wiederholten Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu.

Die Kommission wird in der Zwischenzeit dafür Sorge tragen, dass die Union in Bezug auf die Menschenrechtsfrage in Tschetschenien wachsam bleibt, und wird dieses Problem auf allen geeigneten Ebenen zur Sprache bringen, sei es im Rahmen des bilateralen politischen Dialogs mit der Russischen Föderation sei es im Rahmen der Gespräche und Initiativen, die im Europarat und in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu Tschetschenien laufen.

(2003/C 155 E/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3377/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(27. November 2002)

Betrifft: Kürzung von Agrarbeihilfen durch die Landwirtschaftsbank Griechenlands (Agrotiki Trapeza)

In ihren Antworten auf die Anfragen E-3807/00 ⁽¹⁾ sowie E-3376/01 ⁽²⁾ hat die Kommission eingeräumt, dass Beihilfen der EU an griechische Landwirte nicht in vollständiger Höhe ausgezahlt wurden. Kürzlich wurden wiederum Vorwürfe laut, die Landwirtschaftsbank Griechenlands (Verwaltungsbezirk Rodopi) zahle Beihilfen an griechische Landwirte nicht in vollem Umfang aus, sondern behalte einen Teil ein, um Schulden der Landwirte bei der Bank auf diese Weise zu verrechnen.

Welche Haltung vertritt die Kommission dazu, dass die Landwirtschaftsbank einen Teil der Beihilfen, die für griechische Landwirte bestimmt sind, nicht auszahlt?

Was hat das Vorgehen der Europäischen Kommission gegenüber den griechischen Behörden in bezug auf die Kürzung der gemeinschaftlichen Agrarbeihilfen für Genossenschaften erbracht?

⁽¹⁾ ABl. C 174 E vom 19.6.2001, S. 148.

⁽²⁾ ABl. C 134 E vom 6.6.2002, S. 225.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Januar 2003)

Infolge der von der Kommission durchgeführten Kontrollen haben die griechischen Behörden im Haushaltsjahr 2002 in den meisten Sektoren ein System der vollständigen Auszahlung eingeführt, bei dem die Beihilfen direkt auf die Bankkonten der Begünstigten überwiesen werden.

Die von der Kommission vor Ort durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dieses Problem bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (Invekos) gelöst ist und alle diesbezüglichen Beträge den Begünstigten vollständig und direkt ausgezahlt werden. In den anderen Sektoren wird dieser Sachverhalt von der Kommission genau beobachtet.

Hierzu werden ergänzende Überprüfungen vorgenommen.

Ist in einer einschlägigen EG-Rechtsvorschrift die „vollständige Auszahlung“ vorgesehen, so ist grundsätzlich jede direkte oder indirekte Einbehaltung von Beträgen mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. Was die Tilgungsrückstände bei Schulden betrifft, die nicht mit der Verwaltung der Beihilferegulierung zusammenhängen, so muss der betreffende Begünstigte die Bank in schriftlicher Form ausdrücklich und konkret ermächtigen, einen Betrag, auf den er im Rahmen einer Direktbeihilferegulierung Anspruch hat, mit ausstehenden Zahlungen zu verrechnen. Sind diese Schulden auf die Verwaltung der Beihilferegulierung durch die Bank zurückzuführen, so steht die Verrechnung in Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

(2003/C 155 E/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3381/02

von Brigitte Langenhagen (PPE-DE) an die Kommission

(27. November 2002)

Betrifft: Lotswesen, Einbeziehung präventiver Sicherheit

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 und besonders der Anschlag auf den französischen Supertanker „Limburg“ zeigen deutlich die Gefahren auf, die durch Terroristen für die internationale Schifffahrt bestehen. Dies gilt sowohl für internationale wie Hoheitsgewässer gleichermaßen. Somit steht nicht nur die Maritime Sicherheit (safety) im Hinblick auf die Vermeidung von Schiffsunfällen und daraus resultierenden Umweltschäden auf der Tagesordnung, sondern zusätzlich auch die Maritime Sicherheit (security) im Sinne der präventiven Terrorbekämpfung.

Ich bitte die Kommission um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, der „maritime security“ auf europäischer Ebene zukünftig Rechnung zu tragen.
2. Besteht die Möglichkeit, Aspekte der „maritime security“ in die aktuelle Verhandlung des „port package“ einfließen zu lassen?
3. Stimmt die Kommission der Auffassung zu, daß dem Vorhandensein eines öffentlichen Lotswesens unter diesem Aspekt eine hohe Bedeutung beizumessen ist, da dieses die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben übernehmen kann?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(15. Januar 2003)

Die Sicherheit im Seeverkehr ist eines der Hauptanliegen der Kommission. Dies war auch schon vor dem 11. September 2001 so, wie das Verkehrsweißbuch zeigt, in dem bereits darauf hingewiesen wurde, dass die Sicherheit der Fahrgäste auf Schiffen in Europa verbessert werden muss.

Die Kommission gibt dem Ansatz den Vorzug, das Problem der Sicherheit im Seeverkehr auf globaler Ebene durch internationale Instrumente anzugehen. Am 13. Dezember 2002 wurde im Zuge der Diplomatischen Konferenz der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation ein Internationaler Code für die Sicherheit der Schiffe und Hafenanlagen angenommen. Die Kommission wird Anfang 2003 eine Mitteilung mit einem Legislativvorschlag vorlegen, mit dem diese Bestimmungen in die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgenommen werden sollen, um ihre einheitliche und wirksame Anwendung in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Kommission führte 2002 eine Studie im Hinblick darauf durch, in den Mittelmeerhäfen der Union die Sicherheit der Fahrgäste gegen äußere Eingriffe zu verbessern. Anhand der Ergebnisse dieser Studie und der noch ausstehenden Ergebnisse einer Studie größeren Umfangs über die Gesamtproblematik der Frage der Sicherheit gegen äußere Eingriffe in den Häfen und die sich daraus ergebenden Kosten können in Absprache mit den Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen vorgesehen werden, die erforderlich sind, um diesen Aspekt der Sicherheit in sämtlichen Häfen der Gemeinschaft zu verbessern.

Da sich der Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Hafendiensten ausschließlich auf Dienste innerhalb des Hafengebietes bezieht, erscheint es wenig sinnvoll, in diese Richtlinie detaillierte Sicherheitsaspekte einzubeziehen. Allerdings prüfen der Rat und das Europäische Parlament im Zuge des Verfahrens zur Verabschiedung dieses Vorschlags die Frage sicherheitsrelevanter Bedingungen für Diensteanbieter.

Angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten der Häfen, ihrer lokalen Eigenheiten und Anforderungen, der großen Palette der Dienste im Seeverkehr, der in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen und der Tatsache, dass hier das Subsidiaritätsprinzip Anwendung findet, ist nach Meinung der Kommission die Einführung allgemeiner Regeln für Lotsen nicht gerechtfertigt.

(2003/C 155 E/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3392/02

von Astrid Thors (ELDR) an die Kommission

(28. November 2002)

Betrifft: Unerwünschte Werbefenster bei Windows, Schutz personenbezogener Daten im Telekommunikationsnetz

In den letzten Monaten wurden Anwender des Programms Windows belästigt durch Werbefenster, die sich plötzlich auf dem Bildschirm öffnen. Diese Fenster kommen nicht durch elektronische Post oder über das Web, sondern kommen durch die Hintertür des Anwendersystems. Die Angelegenheit wurde thematisiert in der finnischen Zeitung IT-viikko in ihrer Ausgabe vom 14. November 2002. Dort wird angegeben, dass die Werbung mittels eines Programms erfolgt, das von der Firma Direct Adviser.com entwickelt wurde. Das Programm nützt die Eigenschaften im Nachrichtenprogramm von Windows, mit dem beabsichtigt wurde, dass die Anwender dem „Webmaster“ Nachrichten zukommen lassen können. Diese Messenger-Möglichkeit enthalten die Programme Windows 2000, NT und XP.

Schützt nach Ansicht der Kommission die kürzlich verabschiedete Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten im Telekommunikationsnetz die Verbraucher ausreichend gegen solche Werbefenster?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(27. Januar 2003)

Werbepotschaften, die über das von der Frau Abgeordneten genannte Programm von „Direct Advertiser.com“ versandt werden, fallen nicht unter die Definition der elektronischen Post gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁽¹⁾. Diese Definition gilt nur für Nachrichten, die im Endgerät des Empfängers gespeichert werden können, bis sie von diesem abgerufen werden. Nachrichten, die davon abhängen, dass der Empfänger online ist und die verschwinden, wenn dies nicht der Fall ist, fallen nicht unter die Definition der elektronischen Post. Daher schreibt die neue Richtlinie keine vorherige Einwilligung für solche Nachrichten (gemäß Artikel 13 Absatz 1) vor, sondern gestattet es den Mitgliedstaaten, zwischen einer vorherigen Einwilligung und einer vorherigen Ablehnung zu wählen (Artikel 13 Absatz 3). Gemäß der Richtlinie müssen die nationalen Vorschriften für die vorherige Einwilligung oder Ablehnung spätestens zum 1. November 2003 in Kraft sein.

Auf Ihren Internetseiten erläutert die Firma „Direct Advertiser.com“, wie die Nutzer von Windows-Programmen verhindern können, dass Nachrichten ihre Endgeräte erreichen, indem sie das Programm „Windows Messenger“ abschalten. Diese Information müsste auch die Nachrichten begleiten, die eventuell über das Programm versandt werden, um den Empfängern die Möglichkeit der vorherigen Ablehnung zu geben, wie dies von der neuen Richtlinie – vorbehaltlich strengerer nationaler Vorschriften über eine vorherige Einwilligung – verlangt wird.

Außerdem dürfte das Programm „Windows Messenger“ nicht dafür gedacht sein, dass Dritte darüber unerwünschte Nachrichten verschicken, und die Software von „Direct Advertiser.com“ missbraucht es offenbar als Hintertür in das Endgerät möglicher Kunden. In ihren laufenden Diskussionen mit der Industrie über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre wird die Kommission weiter

darauf hinweisen, dass Programme unter Beachtung des Schutzes der Privatsphäre entworfen und so voreingestellt sein sollten, dass die Nutzer angemessene Kontrolle über den Zugang Dritter zu ihren Endgeräten und den dort gespeicherten Daten besitzen.

(¹) ABl. L 201 vom 31.7.2002.

(2003/C 155 E/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3396/02
von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission
(28. November 2002)

Betrifft: Tierversuche mit Schimpansen

Welche Ansicht vertritt die Kommission in Bezug auf die Tierversuche mit Schimpansen, die weiterhin im Biomedical Primate Research Centre in den Niederlanden durchgeführt werden, dem letzten verbleibenden Forschungslabor in der Europäischen Union, in dem immer noch Schimpansen zu Tierversuchen herangezogen werden?

Das in den Nähe von Den Haag angesiedelte Labor plant einen letzten Versuch mit sechs gesunden Schimpansenjungen. Sie sollen mit dem unheilbaren Hepatitis C Virus infiziert werden. Kann die Kommission dringend Schritte unternehmen, um diesen letzten Versuch im Biomedical Primate Research Centre zu verhindern?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Januar 2003)

Tierversuche fallen unter die Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.⁽¹⁾ Ein Versuch darf nicht vorgenommen werden, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muss (Artikel 7 Abschnitt 2). Auch ist die Auswahl der entsprechenden Tierart sorgfältig zu treffen (Artikel 7 Abschnitt 3).

Die Umsetzung der Richtlinie obliegt den nationalen Regierungen, in diesem Falle der dänischen Regierung. Bislang liegen der Kommission keine Informationen vor, dass der erwähnte Versuch eine Verletzung der Richtlinie darstellte.

Die Kommission ist sich des Problems der Verwendung von Primaten, wie etwa Schimpansen, für Tierversuche bewusst. Im Zuge der anstehenden Änderung der Richtlinie wird diese Frage eine wichtige Rolle spielen.

(¹) ABl. L 358 vom 18.12.1986.

(2003/C 155 E/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3398/02
von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya (PPE-DE) an die Kommission
(22. November 2002)

Betrifft: Havarie des Tankers „Prestige“ vor der galicischen Küste

Am Mittwoch, 13. November 2002, wurde der Öltanker „Prestige“, der die Strecke Lettland-Gibraltar befuhr, anscheinend aufgrund eines Lecks, dass von dem im Gebiet Finisterre herrschenden Sturm verursacht wurde, beschädigt und destabilisiert. Daraufhin sahen sich die spanischen Behörden verpflichtet, den Rettungs- und Sicherheitsalarm auszulösen, um eine Umweltkatastrophe von unabsehbaren Folgen zu vermeiden, die weit größer wären als die bereits eingetretenen.

Aus den zur Verfügung stehenden Informationen geht hervor, dass das Schiff „Prestige“ 1999 im Hafen von Rotterdam einer obligatorischen Inspektion unterzogen wurde, bei der Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Ferner ist seit diesem Datum nicht bekannt, dass das Schiff erneut inspiziert worden ist, obwohl es einen Gemeinschaftshafen angelaufen hat.

Ist die Kommission der Auffassung, dass irgendeine Behörde oder Organisation ihre Pflichten im Bereich der Schiffsüberprüfung und -besichtigung dieser Art von Schiffen vernachlässigt hat?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Der Untergang des unter der Flagge der Bahamas fahrenden Öltankschiffs „Prestige“ vor der Küste Galiciens hat, wie es der Herr Abgeordnete sagt, eine Umweltkatastrophe größten Ausmaßes ausgelöst.

Am 13. November 2002 setzte das Öltankschiff „Prestige“, das auf dem Weg von Lettland nach Singapur war, einen Notruf ab, weil in seine Steuerbordseite ein großes Loch gerissen worden war. Die Besatzungsmitglieder gaben an, dass das Schiff Schlagseite bekommen habe, nachdem sie ein lautes Geräusch gehört hatten, als ob der Öltanker einen an der Wasseroberfläche treibenden Gegenstand gerammt hätte. In jedem Fall kann die Unfallursache zum jetzigen Zeitpunkt kaum mit Sicherheit festgestellt werden.

Die „Prestige“ wurde offenbar im Rahmen der Hafenstaatkontrolle zuletzt im September 1999 in Rotterdam überprüft. Dabei wurden kleinere Unregelmäßigkeiten festgestellt, die vor dem erneuten Auslaufen behoben wurden.

Danach hat das Schiff auf seiner letzten Fahrt in die Ostsee praktisch keine Häfen der Union mehr angelaufen, mit Ausnahme von Kalamata und Gibraltar. Dagegen lief es Häfen in Lettland und in Russland an, in denen jedoch keine neue Überprüfung gemeldet wurde, ob im Rahmen der Pariser Vereinbarung oder in Anwendung der Richtlinie 95/21/EG über die Hafenstaatkontrolle⁽¹⁾.

Die Kommission hat die zuständigen Behörden dieser Staaten angeschrieben, um Erkundigungen darüber einzuziehen, warum das Schiff in den letzten Häfen, in denen es festmachte und die unter der Gerichtshoheit dieser Staaten stehen, nicht überprüft wurde.

In ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 erinnert die Kommission jedenfalls die Mitgliedstaaten an ihre Pflichten in Bezug auf die Hafenstaatkontrolle. Sie fordert sie auf, eine ausreichende Anzahl Besichtiger einzustellen, um mindestens 25 % der Schiffe zu überprüfen, wie es die geltenden europäischen Vorschriften vorsehen. Darüber hinaus sollen sie sicherstellen, dass in allen Häfen und an allen Ankerplätzen eine ausreichende Anzahl Schiffe überprüft wird, damit sie nicht zu reinen „Gefälligkeitshäfen“ werden. Sie wird Vorschläge in diesem Sinne vorlegen.

Die Kommission wird außerdem besonders aufmerksam überwachen, dass der Anteil von 25 % zu überprüfender Schiffe eingehalten wird. Bis jetzt wurden bereits Verfahren gegen Frankreich und Irland wegen wiederholter Verstöße gegen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften eingeleitet.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle), ABl. L 157 vom 7.7.1995.

(2003/C 155 E/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3414/02

von Torben Lund (PSE) an die Kommission

(25. November 2002)

Betrifft: Übereinstimmung der EU-Finanzbeihilfen in Polen mit EU-Rechtsvorschriften

Die Kommission hat erklärt, dass sie der Auffassung ist, dass Polen bei allen Verkehrsinfrastrukturvorhaben die EU-Umweltschutzrechtsvorschriften, einschließlich der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, einhalten und gewährleisten muss, dass eine korrekte Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Erfordernissen der Richtlinie 97/11/EG⁽¹⁾ durchgeführt wird.

Wie gedenkt die Kommission zu gewährleisten, dass die Entwicklung der „Via Baltica“ völlig in Einklang mit den Umweltschutzrichtlinien der EU steht und eine korrekte Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß den Erfordernissen der Richtlinie 97/11/EG) durchgeführt wird?

Gewährt die Europäische Kommission in irgendeiner Form finanzielle Beihilfen zur Entwicklung des Verkehrskorridors „Via Baltica“ in Polen oder ist sie ersucht worden, derartige Beihilfen zu gewähren?

(¹) ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

Um die Auswirkungen von Infrastrukturprojekten wie der „Via Baltica“ möglichst gering zuhalten, hält die Kommission die Beitrittskandidaten an, bereits in der gegenwärtigen Heranführungsphase die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz einzuhalten, nämlich u.a. die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, (Umweltverträglichkeitsprüfungs- /UVP-Richtlinie) sowie die Vogelschutz-⁽¹⁾ und Habitat-Richtlinie⁽²⁾. Die Kommission ersucht die Beitrittskandidaten regelmäßig, dem gemeinschaftlichen Besitzstand bereits jetzt anzuwenden und umzusetzen, insbesondere in Bezug auf mögliche Gebiete im Netz „Natura 2000“, das nach dem Beitritt auf die neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt wird.

Nach den Bestimmungen der UVP-Richtlinie fällt der Bau von Schnellstraßen⁽³⁾ unter Anhang I Punkt 7 Buchstabe b) derselben. In diesem Fall gilt Artikel 4 Absatz 1, wonach Projekte des Anhangs I einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden. Deshalb ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben.

Nach Artikel 6 der Habitat-Richtlinie müssen Investitionen, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Sind negative Auswirkungen zu erwarten, so darf die Investition nur in Ermangelung von Alternativlösungen sowie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses genehmigt werden.

In Bezug auf Finanzbeiträge der Gemeinschaft während der Heranführungsphase möchte die Kommission dem Herrn Abgeordneten versichern, dass für Infrastrukturvorhaben dieser Dimension Maßstäbe angelegt werden müssen, die jenen des EU-Umweltrechts entsprechen, bevor die Beitrittskandidaten Finanzhilfen der Kommission erhalten können. Das bedeutet, dass die Richtlinie 97/11/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung angewandt werden muss, um sicherzustellen, dass bei so großen Projekten den Umweltauswirkungen Rechnung getragen wird. Außerdem muss das Bewerberland prüfen, ob ökologisch empfindliche Gebiete betroffen sind, die künftig nach der Habitat- oder der Vogelschutzrichtlinie zu schützen sind.

Im Juni 2002 ging in Bezug auf das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt ISPA ein Antrag ein, der den Bau einer zusätzlichen Spur auf der Strecke Radzymin-Wyszki sowie den Bau der Umgehung Wyszki der „Via Baltica“ betraf. Die Kommission hat bislang noch nicht über die Finanzierung dieses Vorhabens entschieden. Es wird erwartet, dass die polnische Regierung weitere Informationen zu den potenziellen Auswirkungen dieses Vorschlags auf mögliche künftige Natura-2000-Gebiete übermittelt.

(¹) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(²) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(³) Schnellstraßen im Sinne dieser Richtlinie sind Straßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

(2003/C 155 E/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3417/02

**von María Sornosa Martínez (PSE)
und Bárbara Dührkop Dührkop (PSE) an die Kommission**

(2. Dezember 2002)

Betrifft: Auswirkungen der Erweiterung des Flughafens von San Sebastián auf das Natura 2000-Netz

In ihrer Antwort auf die Anfrage E-1701/02⁽¹⁾ bekundete die Kommission ihre Absicht, die eventuellen negativen Auswirkungen der Arbeiten zum Ausbau des Flughafens von San Sebastián auf das Natura 2000-Netz zu untersuchen, insbesondere das GGB ES-2120015 (Terrazas y Marismas del Bidasoa) und das Vogelschutzgebiet Nr. 37 (Estuario del Bidasoa-Txingudi).

Seit der Einreichung der Beschwerde sind bereits vier Monate vergangen. Könnte die Kommission mitteilen, ob sie irgendeine Antwort seitens der spanischen Behörden erhalten hat, und wenn ja, welchen Inhalts?

Könnte die Kommission den derzeitigen Stand der Bearbeitung der Beschwerde 2002/4893, SG (2002), A/7230/2 der Gruppe „Coordinadora Contra la Ampliación del Aeropuerto“ bekannt geben?

Welche weiteren Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um den Schutz des oben genannten Vogelschutzgebiets und des GGB zu gewährleisten?

(¹) ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 213.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. Januar 2003)

Nach der schriftlichen Anfrage der Frauen Abgeordneten wandte sich die Kommission an die spanischen Behörden, um Informationen über das kritisierte Projekt zu erhalten.

In ihrer Antwort haben die spanischen Behörden mitgeteilt, dass weder das Ministerium für öffentliche Arbeiten noch die Flughafenbehörden bislang ein Vorhaben zum Ausbau des Flughafens vorgelegt haben.

Ferner teilten sie mit, dass im Falle einer Vorlage des Projekts selbiges Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsstudie sein würde, die an die Kommission weitergeleitet werden würde.

Zwischenzeitlich ging bei der Kommission am 26. September 2002 eine Beschwerde über den Leitplan für den Ausbau des Flughafens von San Sebastián ein, die, wie die Frauen Abgeordneten anmerken, unter der Nummer 2002/4893 eingetragen wurde.

Im Rahmen der Bearbeitung dieser neuen Beschwerde hat sich die Kommission vor kurzem erneut an die spanischen Behörden gewandt, um zu überprüfen, ob der Plan gemäß den Verpflichtungen, die sich aus Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (¹) ergeben, in geeigneter Weise einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen unterzogen wurde.

Die Kommission wird als Hüterin der Verträge dafür Sorge tragen, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im vorliegenden Fall eingehalten werden.

(¹) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 155 E/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3430/02 von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(2. Dezember 2002)

Betrifft: Verwendung der Mittel aus den Programmen SAVE II und Altener II durch die Stadt Fiumicino

Im September 2002 hat das Überwachungskomitee des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Dieser Bericht macht auf besorgniserregende Weise deutlich, wie schwerfällig und ineffizient die Vergabe der Projekte durch die Gebietskörperschaften erfolgt: Die Mittelbindungen des Jahres 2000 sollen lediglich 2 % des gesamten GFK ausmachen.

Auf diese beunruhigende unzulängliche Verwendung der europäischen Finanzmittel durch die kommunalen Körperschaften hat auch die Europäische Kommission mehrmals hingewiesen.

Da insbesondere einige Gebietskörperschaften, wie z.B. die Stadt Fiumicino, einen großen Bedarf an europäischen Finanzmitteln für die Begrenzung der Kohlendioxidemissionen, die Verbesserung der Luftqualität und die Bekämpfung der Verschmutzung haben, wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Hat die Stadt Fiumicino Vorhaben für die Programme SAVE II und Altener II vorgelegt?
2. Hat die Stadt Fiumicino Finanzmittel für diese Projekte erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 155 E/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3431/02
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(2. Dezember 2002)

Betrifft: Verwendung der Mittel aus den Programmen SAVE II und Altener II durch die Stadt Frosinone

Im September 2002 hat das Überwachungskomitee des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Dieser Bericht macht auf besorgniserregende Weise deutlich, wie schwerfällig und ineffizient die Vergabe der Projekte durch die Gebietskörperschaften erfolgt: Die Mittelbindungen des Jahres 2000 sollen lediglich 2 % des gesamten GFK ausmachen.

Auf diese beunruhigende unzulängliche Verwendung der europäischen Finanzmittel durch die kommunalen Körperschaften hat auch die Europäische Kommission mehrmals hingewiesen.

Da insbesondere einige Gebietskörperschaften, wie z.B. die Stadt Frosinone, einen großen Bedarf an europäischen Finanzmitteln für die Begrenzung der Kohlendioxidemissionen, die Verbesserung der Luftqualität und die Bekämpfung der Verschmutzung haben, wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Hat die Stadt Frosinone Vorhaben für die Programme SAVE II und Altener II vorgelegt?
2. Hat die Stadt Frosinone Finanzmittel für diese Projekte erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3430/02 und E-3431/02

(8. Januar 2003)

Die Kommission teilt der Frau Abgeordneten mit, dass die Gemeinden Fiumicino und Frosinone im Rahmen der Programme Save II und Altener II keine Projekte eingereicht haben.

(2003/C 155 E/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3436/02
von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(2. Dezember 2002)

Betrifft: Fehlendes Vorgehen gegen die illegale Bebauung im als von gemeinschaftlicher Bedeutung eingestuften Gebiet von Molentagius-Saline, Cagliari- Quartu S. Elena, Sardinien, Italien

In der landwirtschaftlich genutzten Gemarkung Is Arenas — Medau su Cramu — in den Gemeinden Cagliari und Quartu S. Elena sind den zuständigen gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungs- und Justizbehörden von den Umweltvereinigungen „Freunde der Erde“ und „Aktionsgruppe Justiz“ etwa 190 Fälle gemeldet worden, in denen Gebäude illegal errichtet wurden; es

handelt sich um ein Bauvolumen von insgesamt 60 000 Kubikmetern. Die fragliche Gemarkung ist Teil des als von gemeinschaftlicher Bedeutung eingestuften Gebiets „Sumpf von Molentargius und angrenzende Gebiete“ im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾, die mit Präsidialerlass Nr. 357/1997 umgesetzt wurde (formelle Auflistung mit Ministerialerlass Nr. 65 vom 3. April 2000). Es ist ferner Teil des regionalen Naturparks „Molentargius – Saline“⁽²⁾ und Landschaftsschutzgebiet⁽³⁾. Das Gebiet ist Teil des Raumordnungs- und Landschaftsplans „Molentargius – Monte Urpinu“⁽⁴⁾ und muss vollständig erhalten bleiben⁽⁵⁾. Ferner handelt es sich um ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung⁽⁶⁾. Allerdings sind noch keine konkreten und wirksamen Maßnahmen ergriffen worden, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und eine weitere schwerwiegende Schädigung der natürlichen Umwelt dieses Standorts von gemeinschaftlicher Bedeutung zu vermeiden.

Ist der Kommission der geschilderte Sachverhalt bekannt?

Gibt oder gab es Infrastrukturmaßnahmen (Straßen, Wasserversorgung und Abwassernetz etc.) mit einem finanziellen Beitrag der Gemeinschaft (P.O.P. Sardinien 1994-1999 und/oder P.O.R. Sardinien 2000-2006) zugunsten illegaler Ansiedlungen in dem Gebiet Molentargius-Saline?

Beabsichtigt die Kommission, geeignete Vorkehrungen im Hinblick auf diesen schwerwiegenden Fall von illegaler Bebauung in dem als von gemeinschaftlicher Bedeutung eingestuften Gebiet Molentargius – Saline zu ergreifen?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ Regionalgesetz Sardiniens Nr. 5/1999.

⁽³⁾ Gesetzesdekret Nr. 490/1999, Artikel 139, 140 und 146 Absatz 1 Buchstabe i.

⁽⁴⁾ Erlass des Leiters der Regionalbehörde für Kulturgüter der autonomen Region Sardinien vom 12. Januar 1979.

⁽⁵⁾ Regionalgesetz Nr. 23/1993, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

⁽⁶⁾ Internationales Übereinkommen von Ramsar vom 2. Februar 1971, Umsetzung mit Präsidialerlass Nr. 448/1976 (Ausweisung des Gebiets mit Ministerialerlass vom 17. Juni 1977).

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Nach Angaben der Frau Abgeordneten haben 190 ohne Genehmigung errichtete Gebäude mit einem Bauvolumen von rund 60 000 Kubikmetern das Gebiet „Stagno di Molentargius e territori limitrofi“ schwer geschädigt, das zur Ausweisung als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ vorgeschlagen ist.

Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG sieht den Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vor, die nach dem in der Richtlinie festgelegten Verfahren als Besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle nationalen, regionalen und örtlichen Behörden der Mitgliedstaaten. So gilt insbesondere gemäß Artikel 6, Absatz 2: „Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Die Bestimmungen von Artikel 6, Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG gelten für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und für Besondere Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG. Sie sind derzeit für Gebiete, die zur Ausweisung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagen, aber noch nicht in das von der Kommission angenommene offizielle Verzeichnis der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse aufgenommen wurden, nicht in vollem Umfang verbindlich. Gleichwohl sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, so zu handeln, dass die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet werden, und müssen daher sicherstellen, dass Maßnahmen getroffen werden, um eine Verschlechterung vorgeschlagener Gebiete zu verhindern.

Die Frau Abgeordnete macht allerdings keine genauen Angaben zu diesen nicht genehmigten Gebäuden oder zu ihren Auswirkungen auf das Gebiet. Es ist daher nicht möglich, ihren Standort und den Zeitpunkt ihrer Errichtung zu bestimmen. Desgleichen kann nicht festgestellt werden, welcher natürliche Lebensraum und welcher Lebensraum von Arten im zur Ausweisung als Gebiet von gemeinschaftlicher vorgeschlagenen Gebiet „Stagno di Molentargius e territori limitrofi“ durch diese Gebäude geschädigt oder beeinträchtigt wurde. Es ist des Weiteren nicht möglich, festzustellen, welche Arten in dem genannten Gebiet durch diese Gebäude gestört wurden und in welcher Weise, und welche gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie angemessenen Schritte die italienischen Behörden unterlassen haben.

Daher kann auf der Grundlage der Angaben der Frau Abgeordneten wegen mangelnder Gründe derzeit kein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht festgestellt werden.

Außerdem können nach Angaben der regionalen Behörden von Sardinien anhand der Angaben der Frau Abgeordneten die fraglichen Infrastrukturprojekte (Straßen, Wasserversorgung, Abwassernetz usw.) nicht genau identifiziert werden: es ist daher unmöglich, festzustellen, ob sie aus Gemeinschaftsmitteln im Rahmen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MP) Sardinien 1994-1999 und/oder operationellen Regionalprogramms für Sardinien 2000-2006 finanziert wurden.

(¹) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 155 E/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3450/02
von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission

(6. Dezember 2002)

Betrifft: Uran im Trinkwasser

Kann die Kommission erläutern, weshalb weder in EU- noch in WHO-Richtlinien Parameterwerte für Uran 238 festgelegt sind, und gibt es Belege für physikalische Nebenwirkungen bei Menschen oder Tieren bei einer Aufnahme von Uran 238?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(31. Januar 2003)

Als die Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (¹) verhandelt und erlassen wurde, wurde vereinbart, zwischen der chemischen Toxizität und der Radiotoxizität von Uran zu unterscheiden und nur die Radiotoxizität zu berücksichtigen; für die Gesamtrichtdosis wurde ein Parameterwert festgelegt.

Dies entsprach den Schlussfolgerungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), in denen anerkannt wurde, dass keine geeigneten kurz- und langfristigen Studien über die chemische Toxizität von Uran vorlagen und zu dem Zeitpunkt kein Richtwert für Uran im Trinkwasser festgelegt werden konnte. Sobald die WHO auf der Grundlage weiterer Informationen einen Richtwert festlegt, wird die Kommission den erforderlichen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie im Rahmen der nach Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie alle fünf Jahre vorgesehen Überprüfung vorlegen.

(¹) ABl. L 330 vom 5.12.1998.

(2003/C 155 E/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3451/02
von Eluned Morgan (PSE) an die Kommission

(6. Dezember 2002)

Betrifft: Landwirtschaft und InVeKoS

Welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind in die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) verwendeten Vordrucke einbezogen? Kann die Kommission Auskunft über die Höhe der Beihilfen geben, die Griechenland für diese Erzeugnisse jährlich erhalten hat, seit diese Vordrucke eingeführt wurden? Kann die Kommission außerdem Auskunft über die Höhe der Geldbußen geben, die jährlich gegen Griechenland verhängt wurden, weil es die Vorschriften für die Vordrucke im Rahmen des InVeKoS nicht beachtet hat, seit die InVeKoS-Regelung zwingend vorgeschrieben ist?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(27. Januar 2003)*

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) stellt ein wirksames und effizientes Mittel zur Kontrolle der direkten Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe dar; spezielle InVeKoS-Vordrucke – wie in der Frage erwähnt – gibt es nicht. Das System wurde im Antrags- bzw. Erntejahr 1993 eingeführt und umfasst derzeit die Tierprämien für Rinder, Schafe und Ziegen sowie die flächenbezogenen Beihilfen für Ackerkulturen, Reis, Körnerhülsenfrüchte und stillgelegte Flächen.

Die Einrichtung des InVeKoS war bis spätestens 1. Januar 1997 abzuschließen; seither hat Griechenland für das InVeKoS Ausgaben in Höhe von 669,6 Mio. EUR (1998), 755,7 Mio. EUR (1999), 734,6 Mio. EUR (2000), 752,6 Mio. EUR (2001) und 722,9 Mio. EUR (2002) erklärt.

Im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschlussverfahren der Kommission kann nicht von Geldbußen im eigentlichen Sinne gesprochen werden, denn die Kommission entscheidet in diesem Verfahren darüber, ob Ausgaben, für die ein Mitgliedstaat die Zuverlässigkeit der Verwaltungs- und Kontrollverfahren zur Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Beihilferegungen geleisteten Zahlungen nicht mit angemessener Sicherheit gewährleisten kann, von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschließen sind. Finanzielle Berichtigungen werden nicht für jeden untersuchten Einzelfall sondern pro Haushaltsjahr vorgenommen, so dass – zur Beantwortung der Frage – die Festsetzung eines Gesamtbetrags angemessener erscheint. Für Griechenland wurde bisher im Zusammenhang mit InVeKoS-Beihilferegungen für die Antragsjahre 1997 bis 1999 die Finanzierung von insgesamt 156 153 993 EUR abgelehnt. Da das Rechnungsabschlussverfahren für die Jahre ab 1999 noch nicht beendet ist, dürften 2003 weitere Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen werden.

(2003/C 155 E/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3455/02**von Giacomo Santini (PPE-DE) an die Kommission***(28. November 2002)*

Betrifft: Hühnerpest-Epidemie in Italien

In den Provinzen Verona, Mantova und Brescia grassiert eine Hühnerpest-Epidemie, die auf das Virus H7N3 mit niedriger Pathogenität zurückgeht. Zurzeit ist fast ausschließlich die Truthahnzucht von der Epidemie betroffen. Um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, werden die italienischen Behörden die EU um die Genehmigung zur Durchführung von Impfungen der empfindlichen Arten im Problemgebiet ersuchen.

Eine derartige Impfung könnte jedoch bedeuten, dass die Möglichkeit verloren geht, die Geflügelproduktion aus den Impfgebieten in die Mitgliedstaaten auszuführen. In den drei genannten Provinzen werden annähernd 80 % aller italienischen Truthähne gezüchtet, und die Ausfuhr von Truthähnen beläuft sich auf ca. 20 % sämtlicher Ausfuhren.

Ein mögliches Ausfuhrverbot wird demnach mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Rückgang der Truthahnproduktion um etwa 20 %;
- Fleischeinfuhren aus Drittländern (Brasilien und Thailand);
- Verlust des deutschen Marktes;
- Verringerung des Impfgebietes mit der sich daraus ergebenden Gefahr einer Fortdauer der Krankheit und einer möglichen Veränderung des Virus, das von niedriger Pathogenität auf hohe Pathogenität umstellen kann.

Kann die Kommission angeben, inwieweit die Möglichkeit besteht, dass eine Sofortimpfung genehmigt wird und gleichzeitig die Möglichkeit weiter besteht, die Produkte in die Mitgliedstaaten auszuführen? Diese Möglichkeit war bei der vorangegangenen Epidemie im Jahre 2000 eingeräumt worden, als bei entsprechenden DIVA-Tests die aufgrund ihrer Impfung positiven Tiere von den aufgrund der Erkrankung positiven Tiere getrennt worden waren.

Inwieweit besteht die Möglichkeit, ein großes Gebiet mit einem heterologen Impfstoff (H7 N1) zu impfen und gleichzeitig die Ausfuhr aufrecht zu erhalten, wobei mit absoluter Sicherheit gewährleistet werden muss, dass das Fleisch der zur Ausfuhr bestimmten Tiere auf keinen Fall den Virus überträgt, da diese Tiere vor der Schlachtung gesund gewesen sind?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission*(9. Januar 2003)*

Nach Vorlage eines Notimpfprogramms und auf der Grundlage des Gutachtens des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit hat die Kommission Italien mit der Entscheidung 2002/975/EG über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen⁽¹⁾ ermächtigt, in einigen Gebieten der Lombardei und des Veneto Notimpfungen gegen die Geflügelpest durchzuführen.

Das Fleisch von geimpften Truthühnern kann in andere Mitgliedstaaten versendet werden, sofern der Herkunftsbetrieb bestimmte Kontrollen durchführt, etwa einen Labortest, mit dem gegen Geflügelpest geimpfte, gesunde Tiere von infizierten Tieren unterschieden werden können, weil diese Kontrollen als ausreichend erachtet werden, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Fleisches dieser Tiere zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABL L 337 vom 13.12.2002.

(2003/C 155 E/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3468/02**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission***(6. Dezember 2002)*

Betrifft: Iberischer Luchs

Hat die Kommission einen Beitrag zu den Bemühungen geleistet, das drohende Aussterben des Iberischen Luchses doch noch abzuwenden? Sind der Kommission in Gefangenschaft oder in der Wildnis durchgeführte Zuchtprogramme bekannt? Werden für solch ein Zuchtprogramm EU-Mittel zur Verfügung gestellt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission*(29. Januar 2003)*

Die Kommission hat bereits seit mehreren Jahren Projekte unterstützt, welche die Erhaltung des Iberischen Luchses sowohl in Portugal als auch in Spanien zum Ziel haben. Insbesondere erhielten mehrere LIFE Nature-Projekte Mittel der Gemeinschaft, um die Kenntnisse über die Art zu vergrößern und um adäquate Bedingungen im Hinblick auf Lebensräume und Nahrungsquellen zu schaffen. Dies soll die Erhaltung des Iberischen Luchses in Revieren, in denen er noch angetroffen werden kann, sicher stellen, oder die Rückkehr der Spezies in Gegenden erlauben, in denen sie in vor kurzem noch heimisch war. Insgesamt hat es 18 LIFE Nature-Projekte zum Iberischen Luchs in Spanien und zwei in Portugal gegeben, von denen sich drei noch in der Durchführung befinden.

Der Kommission ist bekannt, dass die Generaldirektion für Naturschutz der spanischen Regierung im Jahr 2000 einen „Aktionsplan für die Aufzucht des Iberischen Luchses in Gefangenschaft“ vorbereitet hat. Die Nationale Kommission für Naturschutz in Spanien hat diesem Plan, der in den Einrichtungen des Doñana-Nationalparks durchgeführt wird, zugestimmt. Bis heute wurden keine direkten Mittel für dieses Vorhaben angefordert oder von der Kommission bereitgestellt.

LIFE Nature-Projekte zum Iberischen Luchs:

— Jahr 1994

- Erhaltung des Iberischen Luchses in Castilla y León (LIFE94 NAT/E/001186)
- Erhaltung des Iberischen Luchses in der Comunidad de Madrid (LIFE94 NAT/E/004808)
- Erhaltung des Iberischen Luchses (LIFE94 NAT/E/004809)
- Erhaltung des Iberischen Luchses (LIFE94 NAT/E/004810)

- Erhaltung des Iberischen Luchses in Andalucía (LIFE94 NAT/E/004811)
- Erhaltung des Iberischen Luchses in Castilla-La Mancha (LIFE94 NAT/E/004813)
- Erhaltung des Iberischen Luchses in Extremadura (LIFE94 NAT/E/004814)
- Erhaltung des Iberischen Luchses (LIFE94NAT/P/001058)
- Jahr 1995
 - Erhaltung des Iberischen Luchses in Extremadura (LIFE95 NAT/E/004815)
 - Erhaltung des Iberischen Luchses in Castilla la Mancha (LIFE95 NAT/E/004816)
 - Erhaltung des Iberischen Luchses in Castilla y Leon (LIFE95 NAT/E/004817)
 - Erhaltung des Iberischen Luchses in Andalucía (LIFE95 NAT/E/004818)
 - Erhaltung des Iberischen Luchses in Madrid (LIFE95 NAT/E/004819)
 - Erhaltung des Iberischen Luchses (LIFE95 NAT/E/004820)
 - Erhaltung des Iberischen Luchses (LIFE95 NAT/E/004821)
- Jahr 1998
 - Erhaltung von Lynx pardinus in Extremadura (LIFE98 NAT/E/005343)
- Jahr 1999
 - Erhaltung des Kaiseradlers, Rabengeiers, Schwarzstorchs und Iberischen Luchses auf privatem geschützten Land in Extremadura und Castilla-La-Mancha (LIFE99 NAT/E/006336)
 - Rückgewinnung von Lebensräumen und Beutetieren des Lynx pardinus in Serra da Malcata (LIFE99NAT/P/006423)
- Jahr 2002
 - Aufstockung der Bestände des Iberischen Luchses (Lynx pardinus) in Andalucía (LIFE02NAT/E/8609)
 - Erhaltung des Iberischen Luchses in Montes de Toledo-Guadalupe (LIFE02NAT/E/8617)

(2003/C 155 E/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3477/02

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(6. Dezember 2002)

Betrifft: Diskriminierung auf Grund der Nationalität in Amsterdam (Niederlande)

In Amsterdam gibt es eine Straße entlang einer Gracht, in der ein eingeschränktes Halteverbot gilt. Hier scheint es ortsüblich zu sein, dass trotzdem Fahrzeuge dort parken. Mir ist jedoch der Fall bekannt geworden, dass ausländische Fahrzeuge (konkret fünf deutsche, drei belgische und zwei britische) mit einer Kralle versehen wurden, während die niederländischen Fahrzeuge nicht einmal einen Strafzettel erhalten haben.

1. Handelt es sich bei diesem Fall um eine verbotene Diskriminierung auf Grund der Nationalität (Art. 12, EG-Vertrag)?
2. Wenn ja, was gedenkt die Europäische Kommission dagegen zu tun?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(24. Januar 2003)

Die Kommission hat keine Kenntnis von solchen Fällen auf dem Gebiet der Stadt Amsterdam. Im vorliegenden Fall besitzt die Kommission keinen konkreten Hinweis, der ihr erlaubt, einen Fall von Diskriminierung auf Grund der Nationalität zu vermuten.

Der Herr Abgeordnete wird darauf hingewiesen, dass diese Art von Problem dem Solvit-Netz mitgeteilt werden kann (www.europa.eu.int/internal_market/solvit/). Es handelt sich um ein von der Kommission eingerichtetes Netz, das sich aus Vertretern der nationalen Verwaltungen zusammensetzt und zum Ziel hat, auf informeller Basis Lösungen für konkrete Probleme von Unternehmen oder Bürgern bei der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu finden. Alle Informationen über die Vorgehensweise und das, was von diesem Netz erwartet werden kann, sind unter der oben genannten Internetadresse zu finden.

(2003/C 155 E/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3483/02
von Eryl McNally (PSE) an die Kommission

(29. November 2002)

Betrifft: Erfordernis von Bankgarantien von kleinen Organisationen, die an SAVE/Altener-Vorhaben beteiligt sind

Es liegen Beschwerden von kleinen Organisationen vor, die an SAVE/Altener-Vorhaben teilnehmen möchten.

Obwohl ihre Projektvorschläge von der Kommission angenommen und ihre Verträge gebilligt wurden, erhalten diese kleinen Organisationen keine Vorauszahlung (40 % des bewilligten EU-Zuschusses), die größere Organisationen erhalten können. Wenn kleine Organisationen von der Kommission eine Vorauszahlung erhalten möchten, müssen sie eine Bankgarantie vorlegen, was eine große administrative und finanzielle Last für sie bedeutet. Es erscheint unmäßig, genau von ihnen Bankgarantien zu fordern, weil sie klein sind, da die Banken für derartige Dienstleistungen hohe Gebühren und oft die Sperrung der Mittel fordern. Des weiteren machen die Banken die Gewährung von Darlehen von ähnlichen finanziellen Kriterien abhängig, wie sie die EU für Vorauszahlungen anwendet, und sie haben per se keinen Grund, die vertraglich vereinbarte Arbeit zu unterstützen. Ohne die Vorauszahlung sind solche kleinen Organisationen verpflichtet, die Mittel im Voraus zu beschaffen und somit einen großen Teil der vertraglich vereinbarten Ausgaben und die Personalkosten selbst zu decken, um die Arbeit für die EU auszuführen.

Ist dies die neue Politik der Kommission zur Unterstützung von KMU? Oder geht es darum, dass die Kommission diese Vorschläge ablehnt, indem sie inakzeptable finanzielle Erfordernisse vorschreibt, um die EU-Bürokratie zu vereinfachen? Ist sich die Kommission der Tatsache bewusst, dass die Erbringung einer solchen Garantie kleine Organisationen zwingt, Bankguthaben zu sperren und eine hohe zusätzliche finanzielle Belastung zu tragen? Zielt die Kommission lediglich darauf ab, ihre eigenen Interessen und die Interessen derjenigen zu schützen, die ausreichende finanzielle Solidität aufweisen, sodass sie eine solche Unterstützung nicht benötigen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

Die Kommission ist sich der von der Frau Abgeordneten erwähnten Probleme und Hindernisse, denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gegenüberstehen, natürlich sehr wohl bewusst. Die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme erfordert allerdings die Anwendung strenger Regeln und wirksamer Maßnahmen, um die korrekte Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten. Dabei sind die Bediensteten der Kommission verpflichtet, die Auflagen der Haushaltsbehörde und mithin auch des Parlaments einzuhalten. Außerdem hat der Rechnungshof wiederholt einen besseren Schutz von Gemeinschaftsmitteln, unter anderem durch die Verwendung von Bankgarantien, angemahnt.

Wirtschaftliche Lebensfähigkeit und die Einrichtung von Bankgarantien für den Fall unbefriedigender Ergebnisse gehören zu den Anforderungen, die nun durchgehend an alle Auftragnehmer gestellt werden, und zwar ohne Diskriminierung und unabhängig davon, ob es sich um große Unternehmen oder KMU handelt; dabei werden objektive Kriterien in Bezug auf die Bilanzen aller Bewerber angewandt.

Der Kommission ist klar, dass Banken bei Anträgen auf die Leistung einer Garantie die finanzielle Lage von Organisationen anhand ähnlicher Kriterien beurteilen. Bei der Bereitstellung einer Bankgarantie fallen Gebühren an, und Finanzmittel einer Gesellschaft können bis zur Höhe des Vorschusses für das betreffende

Projekt gebunden werden. Obwohl auch die Kosten für die Bankgarantien von der Kommission als anrechenbare Kosten im Rahmen des Vertrages betrachtet werden können, ist es deshalb in manchen Fällen für KMU nicht interessant, sich um eine Bankgarantie zu bemühen.

Folglich können diese Organisationen in den betreffenden Fällen nicht in den Genuss der Vorteile des verbesserten Cashflows kommen, von denen andere Auftragnehmer durch den Vorschuss profitieren.

Die Kommission war in der Vergangenheit mit dem Problem konfrontiert, dass Vorhaben, teilweise wegen Problemen innerhalb des mit der Durchführung beauftragten Konsortiums, schon sehr früh scheiterten. In manchen dieser Fälle war es schwierig, den Teil des Vorschusses wieder einzuziehen, auf den der Auftragnehmer keinen vertraglichen Anspruch hatte, oder es war – zum Beispiel beim Bankrott eines Auftragnehmers – unmöglich, den betreffenden Teil des Vorschusses zurückzuerhalten.

Aus diesem Grund müssen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um den Verlust dieser öffentlichen Gelder zu verhindern. Falls die wirtschaftliche Lebensfähigkeit eines Auftragnehmers zu wünschen übrig lässt, ist eine Bankgarantie die einzige sichere Maßnahme, um Verluste dieser Art auszuschließen.

(2003/C 155 E/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3494/02
von Cristiana Muscardini (UEN) an den Rat

(9. Dezember 2002)

Betrifft: Massaker in Nigeria

Die tragischen Ereignisse in Nigeria (Niedermetzeln von über 200 Christen, Abbrennen und Zerstörung von Kirchen und Geschäften) machen mit besonderer Dringlichkeit erneut deutlich, wie stark die internationale Lage immer dann von äußerster Gewalt erschüttert wird, wenn versucht wird, die Scharia als Staatsgesetz durchzusetzen. Zwar hat jedes Land grundsätzlich das Recht auf Achtung seiner Traditionen, doch kann Europa seine Augen nicht verschließen, wenn auf so brutale und unmenschliche Weise gegen die Menschenrechte, die Menschenwürde, die Glaubensfreiheit und die freie Meinungsäußerung verstoßen wird und es sogar zu Blutbädern und zur Zerstörung von Hab und Gut kommt, wie es vor kurzem in Nigeria geschehen ist und wie es morgen in jedem anderen Land geschehen könnte, in dem fundamentalistische islamische Organisationen tätig sind.

1. Hält der Rat es nicht für geboten, mit politischen Sanktionen einzugreifen, wenn unter religiösen Vorwänden derartige Massaker ausgelöst werden?
2. Welche Maßnahmen gedenkt er zu ergreifen, um zu vermeiden, dass sich in Zukunft solche Tragödien wiederholen?

Antwort

(4. März 2003)

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist in den wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der VN-Menschenrechtsübereinkommen, verankert. Die EU verurteilt die Verfolgung von Menschen aufgrund ihres Glaubens oder ihrer Überzeugung unter allen Umständen. Sie nutzt jede Gelegenheit, um die einzelnen Staaten nachdrücklich dazu aufzufordern, Gesetze und Praktiken anzustreben, durch die Toleranz und gegenseitige Achtung gefördert werden, wie auch religiöse Minderheiten vor Diskriminierung, Einschüchterung und Übergriffen zu schützen. Konkrete Fälle von religiöser Verfolgung werden regelmäßig bei den betreffenden Regierungen zur Sprache gebracht, sowohl im Rahmen bilateraler Kontakte als auch in multilateralen Foren wie beispielsweise im Rahmen der alljährlichen Tagungen der VN-Menschenrechtskommission und des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung.

Im Falle von Nigeria – obschon die EU selbstverständlich über die Ausbrüche von Gewalt in jüngster Zeit besorgt ist – begrüßt sie dennoch die Bemühungen der dortigen Bundesregierung, die darauf gerichtet sind, dass die nigerianischen Gesetze im Einklang mit den internationalen Menschenrechtspakten stehen. Ermutigt fühlt sich die EU auch durch das friedliche und gesetzmäßige Vorgehen in dieser Problematik sowohl moslemischer als auch der christlicher Menschenrechtsgruppen in Nigeria. Die EU hat der nigerianischen Regierung ihre Bereitschaft bekundet, den Dialog, der im Rahmen ihrer Partnerschaft mit Nigeria stattfindet, im Hinblick darauf fortzuführen, dass die derzeit in Nigeria auf eine Festigung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte ausgerichteten Prozesse gestärkt werden.

(2003/C 155 E/179)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3503/02
von Robert Evans (PSE) an die Kommission**

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Wildlebende Vögel, die sich in Leinen für die Langleinenfischerei verfangen haben

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie trifft, um zu gewährleisten, dass Fischereifahrzeuge in der EU Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Seevögel gefangen werden, wenn Langleinenfischerei betrieben wird?

Hunderttausende von Seevögeln werden auf diese Weise jedes Jahr gefangen und sterben einen grausamen Tod.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. Januar 2003)

Die Kommission ist sich der Problematik bewusst und teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten.

Das Problem zeigt sich besonders in der südlichen Hemisphäre, wo Seevögel durch Maßnahmen der Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) geschützt sind. Diese Maßnahmen wurden in das Gemeinschaftsrecht übernommen⁽¹⁾.

Seit 1998 hat die CCAMLR neue technische Maßnahmen zur Einschränkung der tödlichen Beifänge von Seevögeln und Meeressäugern verabschiedet. Im Juli 2002 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates⁽²⁾ vor, mit dem sämtliche Bestimmungen, die technische Maßnahmen berühren und für die Fangtätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe im Übereinkommensbereich gelten, in einem Text zusammengefasst werden. Die Artikel 7 und 8 der vorgeschlagenen Verordnung betreffen speziell die Verringerung von Todesfällen bei Seevögeln bei der Langleinen- und der Schleppnetzfisherei.

Hinzu kommt, dass einer der vier Internationalen Aktionspläne (IPOA) der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) der Verringerung der Beifänge von Seevögeln in der Langleinenfischerei gewidmet ist; es handelt sich um ein freiwilliges Instrument im Rahmen des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, das durch einzelstaatliche Regelungen weiteren Schutz gewährt.

Der Kommission ist bewusst, dass die gegenwärtige Situation verbessert werden muss. Wie in ihrem Aktionsplan⁽³⁾ vorgesehen, beabsichtigt sie bis Ende 2003 Vorschläge für Rechtsvorschriften vorzulegen, um den Schutz der Seevögel in den Gemeinschaftsgewässern zu verbessern.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 66/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis (Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 2113/96), Artikel 14 Absatz 3 und Anhang 4, ABl. L 6 vom 10.1.1998.

⁽²⁾ KOM(2002) 355 endg.

⁽³⁾ KOM(2002) 186 endg.

(2003/C 155 E/180)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3513/02
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Verstöße gegen das EU-Umweltrecht in Griechenland

Es liegen Informationen darüber vor, dass eine Delegation der Generaldirektion Umwelt am 15. November Griechenland besucht und dort Fälle geprüft haben soll, in denen Griechenland das Gemeinschaftsrecht im Bereich Umwelt verletzt hat.

Kann die Kommission mitteilen, welche Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht diese Delegation untersucht hat, zu welchen Ergebnissen die Delegation gelangt ist und welche Maßnahmen die Kommission zu ergreifen beabsichtigt, damit Griechenland das Gemeinschaftsrecht anwendet?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission*(8. Januar 2003)*

Im Rahmen der von der Kommission und den nationalen Regierungen organisierten Sitzungen zur Prüfung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten, den sogenannten Paketsitzungen, hat sich eine Delegation der Generaldirektion Umwelt am 15. November 2002 nach Griechenland begeben. Diese Sitzungen dienen dem Meinungsaustausch und der Klärung von Fragen bezüglich des Umweltrechts der Gemeinschaft.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen insgesamt 21 Beschwerden, darunter 10 Beschwerden zur Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, in ihrer durch die Richtlinie 97/11/EGE⁽²⁾ geänderten Fassung, 10 betrafen den Naturschutz (Richtlinie 79/409/EWG⁽³⁾ und 92/43/EWG⁽⁴⁾) und eine Beschwerde bezog sich auf das Trinkwasser (Richtlinie 80/778/EWG⁽⁵⁾). Es sei darauf hingewiesen, dass auf der Tagesordnung keine Vertragsverletzung stand.

Die Sitzung fand in einer konstruktiven Atmosphäre statt. Die griechische Regierung hat die Anmerkungen der Kommission zur Kenntnis genommen und den Willen erkennen lassen, Lösungen für die aufgeworfenen Fragen und Probleme herbeizuführen. Die im Laufe der Sitzung vorgelegten Informationen haben zu einer Klärung der vorgebrachten Beschwerdefälle beigetragen und werden für den überwiegenden Teil der Fälle der Kommission schriftlich übermittelt.

Die Prüfung dieser Informationen wird die Kommission in die Lage versetzen, über das weitere Vorgehen bezüglich der verschiedenen Beschwerden zu befinden. In den Fällen, in denen jedoch eine Verletzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts festgestellt werden sollte, wird die Kommission nicht zögern, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und sei es die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag, um die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 73 vom 14.3.1997.

⁽³⁾ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽⁴⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽⁵⁾ Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. L 229 vom 30.8.1980.

(2003/C 155 E/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3516/02**von Caroline Lucas (Verts/ALE) an die Kommission***(3. Dezember 2002)*

Betrifft: Geplanter Flughafen im Marschland im Norden von Kent, VK

Die britische Regierung⁽¹⁾ schlägt als eine mögliche Option für den Ausbau der Infrastruktur in Südostengland vor, in Cliffe, im Marschland im Norden von Kent einen neuen Flughafen zu bauen, was direkte Auswirkungen auf das Besondere Schutzgebiet (BSG) und Ramsar-Gebiet der Themse-Mündung und des Themse-Marschlandes, eines der wichtigsten Schutzgebiete für Wasservögel im Vereinigten Königreich hätte. Hat die Kommission in diesem Zusammenhang Bedenken?

Die Wahl des Standortes Cliffe hätte katastrophale Folgen für die Vögel sowie die übrige Tier- und Pflanzenwelt der Themse-Mündung. Dies könnte zum größten Verlust von natürlichen Lebensräumen und Landschaft führen, die je im Rahmen eines einzigen Entwicklungsprojekts zerstört worden sind.

Welche Maßnahmen hat die Kommission gegenüber der britischen Regierung in Anbetracht der Tatsache ergriffen, dass es sich bei Besonderen Schutzgebieten um gemäß der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie ausgewiesene Schutzgebiete handelt?

Durch den Bau neuer Rollbahnen im Südosten Englands wird keine Verringerung der wachsenden Kluft zwischen Angebot und Nachfrage im Flugverkehr erreicht, der durch massive öffentliche Subventionen künstlich hoch gehalten wird. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Kommission dieses Ungleichgewicht auszugleichen?

(¹) Verkehrsministerium: „Die zukünftige Entwicklung des Luftverkehrs im Vereinigten Königreich: Südosten“, Zusammenfassendes Konsultationspapier, Juli 2002.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Der Kommission ist bekannt, dass das Vereinigte Königreich als eine mögliche Option für die künftige Entwicklung des Luftverkehrs in Südost-England den Bau eines neuen internationalen Flughafens in Cliffe in Erwägung zieht.

Das Marschland von Cliffe ist Teil des Besonderen Schutzgebiets (BSG) Themsemündung und -Marschland, das gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten(¹) ausgewiesen wurde. Daher wäre der Bau eines Flughafens, der dieses Gebiet beeinträchtigen könnte, nur möglich, wenn die prozeduralen und grundlegenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden, die in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen(²) festgelegt sind und für alle BSG gelten.

Es müsste eine Umweltverträglichkeitsprüfung des vorgeschlagenen Projekts durchgeführt werden, wobei dessen potenzielle Auswirkungen auf die Erhaltung der natürlichen Vielfalt des BSG zu berücksichtigen sind. Geht aus dieser Prüfung hervor, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des BSG käme, so dürfte das Projekt nur verwirklicht werden, wenn keine Alternativlösungen vorhanden sind und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. In einem solchen Fall müssten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um den durch den Bau verursachten Verlust des Lebensraums wettzumachen.

Im Rahmen der Konsultationen über die künftige Entwicklung des Luftverkehrs im Vereinigten Königreich und angesichts der geäußerten Bedenken über den möglichen Bau des neuen Flughafens in Cliffe hat die Kommission die britische Regierung schriftlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei der weiteren Prüfung der Optionen für den Ausbau des Luftverkehrs in den einzelnen Regionen des Vereinigten Königreichs den Schutzanforderungen der Natura 2000-Gebiet voll Rechnung zu tragen.

(¹) ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(²) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 155 E/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3524/02

von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Baumängel in Griechenland: Unfälle in Kifisos und an einer Brücke am Verkehrsknotenpunkt Paiania

Aufgrund von Schlussfolgerungen von Sachverständigen, die sich mit den jüngsten Unfällen in der Region von Kifisos, dem Einsturz einer Brücke am Verkehrsknotenpunkt Paiania sowie den Mängeln beim Bau der Via Egnatia beschäftigt haben, wurde bekannt, dass diese Bauten errichtet wurden, ohne dass weder die Baufirmen noch die Ingenieure der zuständigen griechischen Behörde, die den Fortgang der Bauarbeiten überwachten, die vorgeschriebenen elementaren Studien durchgeführt hätten.

Angesichts dieser Ereignisse und der Vielzahl weiterer mangelhafter Bauten — etwa 20 — werden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Sanktionen wurden von der Kommission gegen die für diese Unfälle Verantwortlichen verhängt? Diese Unfälle sind auf Mängel in Bauwerken zurückzuführen, die im Rahmen des 2. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts errichtet wurden. Welche Sanktionen wurden den jeweiligen Auftragnehmern auferlegt?
2. Verfügt die Kommission über eine detaillierte Liste von Bauten, die in Griechenland mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden und bei denen Baumängel aufgetreten sind?

3. Wie kann die Kommission die Qualität der durch die EU kofinanzierten öffentlichen Bauten bereits vor Beginn der Bauarbeiten sicherstellen?
4. Auf welche andere Weise oder mit welchen anderen Maßnahmen könnte die Kommission einschreiten, damit in Griechenland Transparenz herrscht, das System zur Durchführung solcher Bauten zuverlässig ist und keine Mängel mehr auftreten können, die das Leben von Bürgern gefährden können?
5. Wurden vom Besonderen Kontrollrat Berichte über öffentliche Bauvorhaben in Griechenland erstellt, bei denen Mängel festgestellt wurden? Falls ja, wurden entsprechende Sanktionen verhängt?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(27. Januar 2003)

1. Für die Verhängung von Sanktionen nach Unfällen oder anderen Vorkommnissen sind die nationalen Behörden zuständig. Die Kommission wird davon nicht unterrichtet.

2. Die ausführliche Liste der in Griechenland durchgeführten und aus Gemeinschaftsmitteln kofinanzierten Bauvorhaben, bei denen Baumängel festgestellt wurden, wird von den zuständigen griechischen Stellen erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) wird von den nationalen Behörden über alle Probleme im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Gemeinschaftsmitteln unterrichtet. Dies gilt auch für Bauvorhaben, die so schwerwiegende Mängel aufweisen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise neu ausgeführt werden müssen (sogenannte Vorhaben der Kategorie 3).

3. Wie im dritten gemeinschaftlichen Förderkonzept (2000-2006) vorgesehen, haben die griechischen Behörden im Jahr 2002 einen Aktionsplan zur Verbesserung des Bereichs der öffentlichen Arbeiten erstellt, der u.a. radikale Reformen im Bereich der Bauplanung vorsieht. Diese Reformen dürften nach ihrer Umsetzung zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der öffentlichen Arbeiten beitragen. Die Kommission ist zurzeit dabei, ihre Bemerkungen zu diesen Vorschlägen zu formulieren und wird diese in Kürze der griechischen Regierung zuleiten.

Ein verbessertes nationales System für die Qualitätssicherung bei abgeschlossenen und laufenden Bauvorhaben wäre ebenfalls ein wichtiger Teil dieser Bemühungen. Die Kommission hat die griechischen Behörden im Dezember 2002 in einem Schreiben gebeten, sie über den neuen Ministererlass über Qualitätssicherungsverfahren zu informieren, der derzeit in Vorbereitung ist.

4. Obwohl die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung bei den nationalen Behörden liegt, führt die Kommission individuelle Vor-Ort-Kontrollen von in Griechenland aus Gemeinschaftsmitteln kofinanzierten Vorhaben durch, um zu gewährleisten, dass diese Mittel vorschriftsgemäß verwendet werden.

5. Die Stelle für Qualitätskontrolle (ESPEL) legt ihre Berichte den zuständigen griechischen Behörden vor. Auf der Basis dieser Berichte müssen die Behörden dann die erforderlichen Maßnahmen beschließen, zu denen gegebenenfalls auch Sanktionen gehören. Das OLAF wird von den griechischen Behörden regelmäßig über die Feststellungen von ESPEL in Bezug auf die Vorhaben der Kategorie 3 und die entsprechenden Folgemaßnahmen informiert.

(2003/C 155 E/183)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3534/02
von Brice Hortefeux (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Dezember 2002)

Betrifft: Sprachenvielfalt

Die kulturelle und sprachliche Vielfalt wird häufig als einer der wichtigsten Vorzüge Europas dargestellt. Die Vielsprachigkeit ist das „Markenzeichen“ der Union, das sie von allen anderen Mächten der Gegenwart oder der Vergangenheit unterscheidet, die sich um eine gemeinsame Sprache – wenn diese nicht einheitlich gewesen ist – konstituiert haben. Gegenwärtig zählt die EU elf Amtssprachen.

Allerdings ist in der Praxis immer häufiger ein Phänomen der „Vereinfachung“ festzustellen, d.h. die effektive Verringerung der Zahl von Amtssprachen, die ebenfalls als Arbeitssprachen eingesetzt werden. Die Kosten sind jedoch keineswegs übermäßig. Der Preis der Vielsprachigkeit (mit elf Sprachen) beläuft sich auf 1 % des Haushalts der EU, d.h. auf 2,7 EUR pro Bürger und Jahr.

Ich möchte hier darauf verweisen, dass die EU keine Aktiengesellschaft ist, die um jeden Preis bemüht sein müsste, ihre Ausgaben zu senken. Sie ist ein politisches Gebilde, das auf Recht und Demokratie begründet ist. Eine der praktischen Voraussetzungen für die demokratische Debatte ist das Recht jedes europäischen Bürgers, in seiner eigenen Sprache daran teilzunehmen. Dies ist mit gewissen Kosten verbunden. Es handelt sich um einen Teil des Preises, der für die Demokratie entrichtet werden muss, genau wie die Kosten für die Europawahlen, die niemand „vereinfachen“ oder gar abschaffen will.

Noch Besorgnis erregender ist der Umstand, dass einer in der „La Quinzaine européenne“ vom 18. November erschienenen Meldung zufolge Kommissionspräsident Romano Prodi und Kommissionsmitglied Günter Verheugen angeblich die Anweisung erteilt haben, dass sämtliche Beitrittsverhandlungen auf Englisch geführt werden müssen, was allgemeine Verwunderung bei bestimmten Beitrittsländern ausgelöst hat wie Bulgarien, das sie offensichtlich daran hat erinnern müssen, dass die französische und die deutsche Sprache ebenfalls in den Führungsetagen Sofias geläufig sind.

Kann die Kommission vor dem Hintergrund dieser besonders Besorgnis erregenden Feststellung einige Klarstellungen zu der vorstehenden Information liefern und generell präzisieren, welchen Standpunkt sie in dieser Frage einnimmt?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Die Kommission teilt das Engagement des Herrn Abgeordneten in Bezug auf die Grundsätze und Ziele der Sprachenregelung der Union.

Die Erweiterung wird die Sprachenvielfalt weiter stärken. Europäische Bürger aus 25 Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, sich in ihrer eigenen Sprache an die europäischen Institutionen zu wenden.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, dass weder Präsident Prodi noch das für die Erweiterung zuständige Mitglied der Kommission „Anweisung“ gegeben haben, alle Beitrittsverhandlungen auf Englisch abzuhalten.

Beitrittskonferenzen sind Regierungskonferenzen. Demzufolge wird die Sprachenregelung für diese Konferenzen durch die Vertreter der teilnehmenden Staaten und nicht durch die Kommission bestimmt.

Soweit die Kommission informiert ist, hat es bei den Beitrittsverhandlungen auf den einzelnen Ebenen keinerlei Beschränkungen der Sprachenregelung auf Englisch oder eine andere Amtssprache der Europäischen Union gegeben, und alle Amtssprachen der Union konnten verwendet werden.

(2003/C 155 E/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3546/02

von Michel-Ange Scarbonchi (GUE/NGL) an den Rat

(11. Dezember 2002)

Betrifft: Einrichtung einer europäischen Küstenwache

Nach dem Untergang der Erika hat nun auch die am 19. November 2002 vom Tanker Prestige verursachte Ölpest an der Küste Galiziens den chronischen Mangel im Bereich Kontrolle und Überwachung der Schiffe auf hoher See gezeigt.

Angesichts solcher ökologischen Katastrophen muss die Kommission so rasch wie möglich handeln. Die auf dem französisch-spanischen Gipfel in Malaga getroffene Entscheidung, gemäß Artikel 56 der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen für die gefährlichsten Öltanker die Zufahrt zur ausschließlichen Wirtschaftszone (EEZ) auf weniger als 200 Seemeilen (360 km) von den Küsten zu beschränken, stimmt zuversichtlich.

Die verheerenden Folgen jeder Ölpest für die betroffene Bevölkerung, die lokalen Körperschaften, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaftstätigkeiten, wie Meereswirtschaft und Fremdenverkehr, lassen es jedoch dringend geboten erscheinen, auf europäischer Ebene neue Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sowie neue Kontrollmaßnahmen festzulegen.

Das Vorsorgeprinzip beinhaltet, dass Überlegungen über die Einrichtung einer regelrechten europäischen Meerespolizei angestellt werden. Die Einrichtung einer europäischen Küstenwache würde es ermöglichen, die Einhaltung der Schifffahrtsvorschriften wirksamer zu überwachen.

Zahlreiche Argumente sprechen für eine neue Verwaltungseinheit, die unter die Kontrolle des Europäischen Parlaments und in die Verantwortung der Schifffahrtsbehörden der Unionsländer gestellt werden könnte. Gleich zu Beginn der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union würde somit eine eindeutige Botschaft zugunsten eines Europas des Meeres ergehen. Wie steht der Rat hierzu?

Kann der Rat Vorschläge unterbreiten, die als gemeinsame Grundlagen für einen europäischen Aktionsplan für die Sicherheit der Seefahrt dienen und den Akzent auf eine strikte Kontrolle der zur See fahrenden Schiffe legen?

Antwort

(4. März 2003)

1. Der Rat stimmt mit dem Herrn Abgeordneten darin überein, dass es eindeutig einer koordinierten Reaktion der EU bedarf, damit die durch solche Unfälle auf See verursachte Situation bewältigt werden kann. Diesen Standpunkt hat er immer wieder vorgetragen und bekräftigt. Insbesondere weist der Rat darauf hin, dass er am 20. Dezember einstimmig eine Verordnung mit spezifischen Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen angenommen hat. Die Kommission hatte ihren Vorschlag am 19. Dezember vorgelegt. Noch am selben Tag hatte das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben. Ziel des Vorschlags ist es, durch eine Unterstützung der Gemeinschaft zur Kompensierung der Schäden beizutragen. Vorgesehen ist eine Finanzhilfe durch Umverteilung der Mittel, auch unter Einbeziehung der Umprogrammierung der spanischen Mittelzuteilung (ca. 80 Mio. EUR) aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF). Ein Teil der Haushaltsmittel (ca. 30 Mio. EUR für die Umstellung der spanischen Schiffe, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren, wird ebenfalls als Ausgleich für die betreffenden Schäden eingesetzt.

2. Auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2002 nahm der Rat folgende Erklärung an:

Angesichts des schweren Unglücks des Tankers Prestige vor der Nordwestküste Spaniens begrüßt der Rat die Schritte, die zum Zwecke der unverzüglichen Annahme des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht ergriffen wurden.

In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 2002 zur Sicherheit auf See/Meeresverschmutzung, in denen dieser die Maßnahmen der Kommission zur Bewältigung der Folgen dieser Havarie sowie die Absicht der Kommission begrüßt hat, „zu prüfen, ob weitere spezifische Maßnahmen erforderlich sind“, darunter „auch Fragen hinsichtlich der Haftung und die entsprechenden Sanktionen“. Daher sollte der Rat ergänzende Maßnahmen prüfen, mit denen der Umweltschutz, insbesondere auf See durch das Strafrecht verstärkt werden kann, wobei deren uneingeschränkte Vereinbarkeit mit den Maßnahmen, die entsprechend den Zuständigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit⁽¹⁾ und des Umweltschutzes⁽²⁾ zu prüfen sind, zu gewährleisten ist.

3. Was die Einrichtung einer europäischen Küstenwache anbelangt, so ist es nicht Sache des Rates, zu Vorlagen, die dem Konvent zur Zukunft Europas unterbreitet werden, oder Vorschlägen, die von diesem erörtert werden, Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr) vom 6. Dezember 2002.

⁽²⁾ Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) vom 10. Dezember 2002.

(2003/C 155 E/185)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3547/02
von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission**

(11. Dezember 2002)

Betrifft: Ausschluss überregionaler Zusammenschlüsse aus EURES

In ihrer Mitteilung vom 13.2.2002 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität⁽¹⁾ betont die Kommission die europäische Dimension des Arbeitsmarktes sowie die Wichtigkeit von beruflicher Mobilität und Flexibilität. Andererseits jedoch überlegt sie angeblich, die 40 Interregionalen Gewerkschaftsräte (IGR) aus dem EURES, dem europäischen Arbeitsmarktsystem, auszuschließen.

Entsprechen diese Aussagen der Wahrheit?

⁽¹⁾ KOM(2002) 72 endg.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(31. Januar 2003)

Nein. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine aktive Beteiligung der Sozialpartner eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des EURES-Netzwerks ist, dem die Kommission, die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten sowie etwaige weitere nationale Partner angehören. Gemäß der neuen EURES-Entscheidung, die die Kommission im Dezember angenommen hat⁽¹⁾, werden die Sozialpartner auf europäischer Ebene sowohl in der hochrangigen Strategiegruppe als auch in der Arbeitsgruppe vertreten sein. Die wichtigsten Grundsätze für die künftige Organisation der grenzübergreifenden EURES-Partnerschaften werden in der EURES-Satzung festgelegt. Im Vorschlag der Kommission ist vorgesehen, dass einer grenzübergreifenden Partnerschaft die öffentlichen Arbeitsverwaltungen sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen aller betroffenen Regionen angehören.

⁽¹⁾ K(2002)5236 endg.

(2003/C 155 E/186)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3555/02
von Hans-Peter Martin (PSE) an den Rat**

(5. Dezember 2002)

Betrifft: Klagerecht von Gebietskörperschaften

Im Konstitutionellen Ausschuss des Europäischen Parlaments wurde am 28. November 2002 ein Bericht von Giorgio Napolitano verabschiedet, in dem gefordert wird, dass „den regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften mit Gesetzgebungskompetenz zur Wahrung ihrer Rechte ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof“ gewährt wird.

Kann der Rat diese Forderung unterstützen?

Antwort

(3. März 2003)

Diese Frage impliziert eine Änderung der Verträge, und es ist somit nicht Sache des Rates, sich dazu zu äußern. Im übrigen wird diese Frage im Rahmen des Konvents zur Zukunft Europas erörtert.

Der Rat wird über den Stand der Erörterungen im Konvent auf dem Laufenden gehalten.

Nach Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union obliegt es der im Jahre 2004 zusammen tretenden Regierungskonferenz, die endgültigen Beschlüsse zu fassen und dabei das Abschlussdokument des Konvents als Grundlage für ihre Arbeiten zu nutzen.

(2003/C 155 E/187)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3559/02
von Cristiana Muscardini (UEN) an den Rat**

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Annullierung einer AKP-Tagung

Die für den 25.-28. November in Brüssel vorgesehene Tagung der Paritätischen Versammlung AKP-EU ist aufgrund eines Beschlusses der AKP-Mitglieder annulliert worden, die auf diese Weise gegen den Ausschluss der Vertreter Simbabwe von den Arbeiten protestieren wollten.

Im Bedauern über den fehlenden Dialog zwischen den Institutionen, der zu starken Gegensätzen in ihrem Innern geführt hat, werden an den Rat die folgenden Fragen gerichtet:

- Weshalb wurde nicht bekannt gemacht, dass die von den belgischen Behörden erteilte Genehmigung keinen einseitigen Beschluss darstellte, sondern das Ergebnis der Abstimmung im Außenministerrat gewesen ist?
- Hält der Rat es nicht für besorgniserregend, dass es Simbabwe nun schon zum zweiten Mal gelingt, die „passive“ Solidarität anderer Staaten Afrikas, des Pazifischen und Karibischen Raums für sich zu gewinnen, eine Solidarität, die diese Staaten ohne die Haltung der Europäer sicherlich nicht gezeigt hätten?
- Ist der Rat nicht der Auffassung, dass die Annullierung der Tagung gegen den Buchstaben der Abkommen von Cotonou verstößt?
- Hält der Rat es nicht für wichtig, die Beziehungen zu den AKP-Staaten wieder in Gang zu bringen, indem neue und aktuellere Prioritäten definiert werden, und zwar auf Seiten der Unionsländer in Bezug auf die Art und Weise der Intervention zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie und der Menschenrechte, und auf Seiten der AKP-Staaten im Hinblick auf die Festlegung von Standpunkten und Verhaltensweisen, die geeignet sind, Gewalt, Terrorismus und Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen?

Antwort

(4. März 2003)

Der Rat bedauert, dass die 5. Tagung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU nicht wie vorgesehen vom 25. bis 28. November 2002 in Brüssel stattfinden konnte. Tatsächlich betrachtet er die Paritätische Parlamentarische Versammlung als eine maßgebliche Einrichtung der AKP-EU-Partnerschaft, ein privilegiertes Forum für den Dialog über Entwicklungsfragen und ein wesentliches Instrument zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den AKP-Staaten.

Der Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 21. November 2002, den beiden simbabwischen Ministern, die in der Liste der Personen aufgeführt sind, für die gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt vom 18. Februar 2002 ein Verbot der Visumerteilung besteht, den Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments zu verbieten, war von den AKP-Mitgliedern der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung als inakzeptabel bewertet worden und hatte die Durchführung der Tagung unmöglich gemacht.

Die von der belgischen Regierung nach Absprache mit den übrigen Mitgliedstaaten im Rat gefällte Entscheidung, den beiden betreffenden Personen ein Visum zu erteilen, beruhte auf den rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Cotonou-Abkommens (Artikel 17 und Protokoll Nr. 2 über die Vorrechte und Immunitäten) und des Sitzabkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Gruppe der AKP-Staaten. Außerdem ist in Artikel 3 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunkts vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Verbot der Visumerteilung in Fällen zulassen können, „in denen die Reise ... aufgrund der Teilnahme an Tagungen internationaler Gremien oder an einem politischen Dialog, durch den Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe gefördert werden, gerechtfertigt ist“.

Die restriktiven Maßnahmen, die der Rat im Rahmen des Cotonou-Abkommens und des Gemeinsamen Standpunkts gegen Simbabwe erlassen hat, laufen in Kürze aus. Der Rat wird auf seiner Tagung am 27. Januar 2003 eine eingehende politische Aussprache über die Beziehungen zu Simbabwe führen, auf deren Grundlage er das weitere Vorgehen festlegen wird.

(2003/C 155 E/188)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3564/02
von Marialiese Flemming (PPE-DE) an die Kommission**

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Einheitliche Tierschutzstandards auf EU-Ebene

Da einige Länder der EU (Österreich, Deutschland) sehr hohe Standards im Bereich des Tierschutzes aufweisen, andere Staaten wiederum nicht den geringsten Schutz vorsehen, erscheint es notwendig, auf Gemeinschaftsebene ein Gesetz zu schaffen, welches Mindesttierschutzstandards im Sinne des Protokolls Nummer 24 des Amsterdamer Vertrages über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere vorsieht.

Ist die Kommission zur Vorbereitung einer solchen Richtlinie bereit?

Falls ja, wann wird die Kommission einen solchen Richtlinienvorschlag vorsehen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Seit 1974 bestehen Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Nutztieren, von Tieren beim Transport und in Schlachtbetrieben. Außerdem gibt es Rechtsvorschriften zum Schutz von Wildtieren und von Tieren, die für experimentelle oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Diese Vorschriften werden regelmäßig überprüft.

In einigen Fällen, etwa beim Schutz von Nutztieren, können die Mitgliedstaaten im Vergleich zu den allgemeinen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts strengere Standards für ihr Land beibehalten oder beschließen. In anderen Fragen, etwa beim Schutz von Tieren während des Transports, repräsentiert das Gemeinschaftsrecht eine nahezu vollständige Harmonisierung der anzuwendenden Schutzstandards.

Das von der Frau Abgeordneten erwähnte Protokoll verlangt, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen. Die Gemeinschaft kann nur innerhalb der ihr vom EG-Vertrag übertragenen Befugnisse tätig werden. Die Verhinderung von Tierquälerei liegt generell ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, sofern nicht Verstöße gegen die oben genannten Gemeinschaftsvorschriften auch einem Misshandeln von Tieren gleichkommen.

(2003/C 155 E/189)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3568/02
von Luisa Morgantini (GUE/NGL) an den Rat**

(5. Dezember 2002)

Betrifft: Gefährdung der religiösen und kulturellen Vielfalt in Israel

Im Mai 2001 verschaffte sich die israelische Armee gewaltsam Zutritt zu dem Grundstück des armenisch-apostolischen Klosters Baron Der in der Nähe von Beith Jala und beschädigte das ökologische, historische und archäologische Erbe dieses Anwesens. Das Ausmaß der Schäden wurde auf mehr als 300 000 EUR geschätzt. Die Armee hält das Gelände seither besetzt.

Die wiederholten Verhandlungsversuche des armenischen Patriarchats von Jerusalem sowie Appelle von Seiten hoher moralischer und politischer Autoritäten, u.a. von Papst Johannes Paul II. und dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religionsfreiheit, Herrn Amor, blieben folgenlos.

Als Reaktion auf das Ersuchen des armenischen Patriarchats ordneten die militärischen und politischen Führungsorgane Israels die Beschlagnahme des Grundstücks an. Im April 2002 startete Israel sein Projekt zum Bau einer Mauer zur Abgrenzung seines Hoheitsgebiets vom Westjordanland. Zu diesem Zweck baute die israelische Armee eine Straße mitten durch das Grundstück, wo auch die Trennmauer verlaufen soll, so dass das Grundstück in zwei Teile geteilt würde, die von der jeweils anderen Seite nicht zugänglich wären.

Der letzte vom Patriarchat eingelegte Rechtsbehelf, eine Klage beim Obersten Israelischen Gerichtshof, blieb unbeantwortet.

Javier Solana, der von der armenischen Gemeinschaft in Europa um Hilfe gebeten wurde, reagierte nicht.

Es scheint, als ob Israel mit dieser Aktion die internationale Gemeinschaft testen wolle. Sollte Israel damit Erfolg haben, gäbe dies Anlass zur Sorge um die griechischen und lateinischen Einrichtungen, aber auch um alle in Israel lebenden Minderheiten, deren Kultur unterdrückt und deren Besitztümer beschlagnahmt werden könnten.

Gedenkt der Rat, sich mit dem Disput über das armenische Kloster Baron Der zu befassen, um Israel an seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte zu erinnern und das Land aufzufordern, die kulturelle und religiöse Vielfalt seiner verschiedenen Gesellschaftsgruppen zu achten?

Ist der Rat der Auffassung, dass das hier angeprangerte Verhalten gegen das Assoziierungsabkommen⁽¹⁾ zwischen der Europäischen Union und Israel verstößt, insbesondere unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe und im Hinblick auf Artikel 2? Zieht der Rat in Erwägung, gegebenenfalls das Abkommen aufzukündigen?

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 21.6.2000.

Antwort

(4. März 2003)

Der Rat hat diese Frage nicht im Einzelnen erörtert. Er hat jedoch anlässlich der Zusammenkünfte mit Israel, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens stattfinden, immer wieder unterstrichen, dass die Beziehungen zu Israel auf der gemeinsamen Achtung der Grundsätze der Demokratie und der grundlegenden Menschenrechte, die gemäß Artikel 2 ein wesentliches Element dieses Abkommens sind, beruhen. Der Rat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Förderung der Grundfreiheiten – zu denen die Religionsfreiheit gehört – ein wesentliches Ziel der Außenpolitik der Union ist. Die EU bemüht sich mit allen Mitteln, insbesondere im Rahmen des Nahost-Quartetts, in dem sie durch den Generalsekretär/Hohen Vertreter für die GASP, Herrn Javier Solana, vertreten ist, das Vertrauen zwischen den Parteien wiederherzustellen und sie wieder an den Verhandlungstisch zu bringen.

(2003/C 155 E/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3575/02

von Ioannis Averoff (PPE-DE) an die Kommission

(6. Dezember 2002)

Betrifft: Mängel bei der Anwendung des InVeKoS in Griechenland

Im Sonderbericht Nr. 4/2001⁽¹⁾ des Rechnungshofes ist eine Tabelle (Nr. 4) mit einer Übersicht über die von der Kommission in den Mitgliedstaaten festgestellten Unzulänglichkeiten betreffend das Haushaltsjahr 1998 (Prüfberichte aus dem Zeitraum 1998 bis Juni 2000) enthalten. Aus dieser Tabelle ergeben sich, für Griechenland Mängel in Bezug auf Kontrollen ... Bei den Flächenbeihilfen wurden Unzulänglichkeiten bei der Einhaltung der Fristen, den informatisierten Datenbanken, beim System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, bei den Verwaltungskontrollen, den Vor-Ort-Kontrollen und den Sanktionen festgestellt, während bei den Tierprämien bei der Einhaltung der Fristen, den informatisierten Datenbanken, beim System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, bei den Beihilfeanträgen, den Verwaltungskontrollen und den Vor-Ort-Kontrollen Mängel zu verzeichnen waren. Darüber hinaus wird in demselben Bericht unter Nummer 64 angeführt, dass die Dienststellen der Kommission zu dem Schluss gelangt sind, dass das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), eingeführt durch die Verordnung Nr. 3508/92⁽²⁾ des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, in Griechenland nicht umgesetzt wurde.

Wie ist die derzeitige Situation hinsichtlich der Umsetzung des InVeKoS durch Griechenland und welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen oder beabsichtigt sie zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Griechenland das InVeKoS umsetzt?

Sind der Kommission die Gründe für die Mängel bei der Anwendung des Systems bekannt? Wie bewertet sie die Folgen dieser Mängel für die Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen?

Kann die Kommission die Gesamthöhe der finanziellen Berichtigungen angeben, die nach dem 1. Januar 1997 (endgültige Frist für die Umsetzung des InVeKoS) zu Lasten Griechenlands angewendet wurden, da aufgrund der Nichtumsetzung des InVeKoS körperliche Kontrollen nicht in ausreichendem Maße stattfinden?

(¹) ABl. C 214 vom 31.7.2001, S. 1.

(²) ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Die Entwicklung in Griechenland wurde und wird von den für den Audit der Agrarausgaben zuständigen Kommissionsdienststellen genau beobachtet.

In Griechenland wurde die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates(¹) nicht wie vorgeschrieben bis spätestens 1. Januar 2000 abgeschlossen. Auch die Regelung zur Aufzeichnung von Bestandsveränderungen durch die Schaf- und Ziegenhalter gemäß der Richtlinie 92/102/EWG vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren(²) funktioniert noch nicht vorschriftsgemäß, obwohl dies seit 1995 Voraussetzung für die Prämiengewährung ist. Die Einführung des griechischen Systems zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (Invekos) für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen(²) sollte bis spätestens zum 1. Januar 1997 abgeschlossen sein, ist aber immer noch unvollständig. Außerdem wurden bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge, den Beihilfezahlungen und den Regelungen für die Vor-Ort-Kontrolle wiederholt Probleme festgestellt.

Von den genannten Mängeln sind alle wichtigen Bestandteile des Invekos betroffen. Deshalb sind die vorgeschriebenen Vor-Ort- und Verwaltungskontrollen wie z.B. der computergestützte Abgleich und die innerbetrieblichen Kontrollen nicht völlig zuverlässig. Diese Unzulänglichkeiten bergen die Gefahr, dass überhöhte Beträge zulasten des EAGFL gemeldet werden; dieser Sachverhalt wird im Rahmen des Rechnungsabschlusses behandelt.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission bislang jährliche Berichtigungen von 5 % oder mehr bei Kulturpflanzen, von 10 % bei den Rinderprämien und von 5 % bei den Schafprämien beschlossen.

Da die Kennzeichnung und Identifizierung der Rinder seit 1. Januar 2000 ausdrücklich Voraussetzung für die Prämiengewährung ist, führen die in Griechenland in diesem Bereich bestehenden Mängel häufiger zu Regelverstößen. Die Kommission zieht deshalb bei bestimmten im Jahr 2000 gewährten Rinderprämien einen Berichtigungssatz von 25 % in Betracht. Zu diesem Vorschlag läuft derzeit ein Schlichtungsverfahren. Außerdem erwägt die Kommission zurzeit weitere Berichtigungen mit einem hohen Berichtigungssatz.

Andererseits hat die Kommission bei ihren Audits vor Ort, also in den Betrieben, keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle in nennenswertem Umfang gefunden. Es besteht also kein Anhaltspunkt dafür, dass die von der Kommission festgesetzten Berichtigungssätze angesichts des Risikos für den Fonds zu niedrig sind.

Die bislang durch Kommissionsentscheidung von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossenen Beträge belaufen sich für die Antragsjahre 1997-1999 auf insgesamt 156 153 993 EUR. Da eine Ausgabe aber erst in dem auf das Antragsjahr folgenden Haushaltsjahr gemeldet wird, ist das Rechnungsabschlussverfahren für Kulturpflanzen für die Antragsjahre ab 1999 und für Tierprämien für die Antragsjahre ab 2000 noch nicht abgeschlossen, während die Arbeiten bezüglich weiterer erheblicher Berichtigungen bereits weit fortgeschritten sind und etwaige Berichtigungen 2003 vorgenommen werden dürften. Da die immer wieder auftretenden Kontrollmängel im Laufe der Jahre zu einer Zunahme bei den vorschriftswidrigen Meldungen durch die Landwirte führen können, bereitet die Kommission außerdem Leitlinien vor mit dem Ziel, die pauschalen Berichtigungssätze in den Fällen zu erhöhen, in denen auf einzelstaatlicher Ebene zur Behebung von Kontrollmängeln, die bereits im Rechnungsabschlussverfahren zu finanziellen Berichtigungen geführt haben, keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

Die bislang vorgenommenen finanziellen Berichtigungen entsprechen also dem von der Kommission ermittelten finanziellen Risiko für den Fonds. Die Lage für 2002 wird im Laufe des folgenden Jahres auf der Grundlage der bereits erzielten Fortschritte bewertet. Dann wird die Kommission die unter Berücksichtigung der noch bestehenden Mängel geeignetsten Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls auch eine Kürzung der Zahlungen an den Mitgliedstaat in Erwägung ziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992.

(2003/C 155 E/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3578/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Verfolgung der Mitglieder der Inoffiziellen Katholischen Kirche in der Volksrepublik China

Seit Jahrzehnten betreiben die Behörden der Volksrepublik China gegenüber den Mitgliedern der sogenannten Inoffiziellen Katholischen Kirche eine Politik der Intoleranz, verbunden mit Missbrauch, Schikanen und Repression. Die Mitglieder dieser Kirche lehnen eine Mitgliedschaft in der Patriotischen Vereinigung der chinesischen Katholiken ab. Von 1983 bis zum April 2002 kamen nach Informationen der Agentur FIDES im Zuge dieser Politik 129 Christen ums Leben, 24 000 wurden willkürlich verhaftet und über 20 000 misshandelt und geschlagen. Den protestantischen Christen, die der obengenannten Vereinigung nicht beitreten wollen, ergeht es ähnlich.

Unlängst wurde berichtet, dass auch viele Vertreter und Verantwortliche der Inoffiziellen Katholischen Kirche verfolgt werden.

In der Provinz Hebei in der Nähe von Peking, in der rund 1 Million Gläubige der Inoffiziellen Katholischen Kirche leben, und insbesondere in der Diözese Baoding haben die staatlichen Sicherheitskräfte (Polizei und lokale Behörden) in den letzten Monaten folgende Priester verhaftet:

- Yibao GUO (seit April 2000 im Gefängnis von Xushui);
- Genyou LU (Anfang dieses Jahres verhaftet, zu drei Jahren Zwangsarbeit verurteilt, im Gefängnis von Gaoyang);
- Zhenhe WANG (am 14. April 1999 verhaftet, seitdem im Gefängnis von Xushui);
- Zhengjun YIN (am 27. Januar 2001 verhaftet, zu drei Jahren Umerziehung verurteilt, im Gefängnis von Baoding);
- Chunguang ZHANG (Anfang 2001 verhaftet, seitdem im Gefängnis von Xushui);
- Jianbo LI (am 19. April 2001 in Xilinhaute in der Südlichen („Inneren“) Mongolei verhaftet);
- Yongxing PANG, Shunbao MA und Limao WANG (am 7. Juli 2002 verhaftet und wegen „Störung des sozialen Friedens“ zu drei Jahren Zwangsarbeit verurteilt, im Arbeitslager Balizhuang, Baoding).

Außerdem sind die beiden Bischöfe dieser Diözese, Zhimin SU, 70 Jahre, und sein Assistent, Shuxin AN, 52 Jahre, seit ihrer Verhaftung in den Jahren 1997 bzw. 1996 verschwunden. Zhimin SU lebt bereits über 30 Jahre im Freiheitsentzug (Gefängnis, Arbeitslager und Hausarrest). Allein in der Provinz Hebei sind 9 Bischöfe verschwunden bzw. unter strikter Aufsicht oder dürfen keine pastorale Aufgaben wahrnehmen.

Sechs Katholiken aus Wenzhou (Provinz Zhejiang) wurden in der Provinz Hebei verhaftet, als sie sich auf eine Fahrt nach Donglü, einem sehr populären Pilgerort der Diözese Baoding befanden. Ihnen wurde eine „illegale Pilgerfahrt“ vorgeworfen und sie kamen erst nach Zahlung eines Bußgeldes von 3 850 Dollar wieder frei. Ein Dutzend anderer Pilger, die das Bußgeld nicht zahlen konnten, sind noch immer in Donglü in Haft.

Welche Informationen liegen der Kommission über die obengenannten Fälle vor? Wie hat die Kommission bei den chinesischen Behörden darauf hingewirkt bzw. wie will sie darauf hinwirken, damit all diese Mitglieder der Inoffiziellen Katholischen Kirche sofort und bedingungslos freigelassen und alle Strafrechts- und Verwaltungsvorschriften abgeschafft werden, die die Religionsfreiheit in der Volksrepublik China behindern?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(20. Januar 2003)

Der Kommission ist bekannt, dass in den vergangenen Monaten die katholischen Priester Yibao Guo, Genyou Lu, Zhenhe Wang, Zhengjun Yin, Chunguang Zhang, Jianbo Li und Yongxing Pang, Shunbao Ma und Limao Wang verhaftet wurden und Zhimin Su sowie sein Assistenten Shuxin An verschwunden sind.

Die Kommission hält die Religions- und die Gewissensfreiheit für ein fundamentales Menschenrecht und bringt dieses Thema im Rahmen des Menschenrechtsdialogs mit China regelmäßig zur Sprache, so zuletzt in Beijing am 13. und 14. November 2002. Die Kommission nimmt diese Fragen sehr ernst und hat im jetzigen Stadium alle geeigneten Schritte unternommen.

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Situation der „inoffiziellen“ Katholischen Kirche in China. Obwohl die „Nationale Arbeitssitzung zum Thema Religion“ vom Dezember 2001 auf eine größere Aufgeschlossenheit gegenüber den Hauptreligionen in China hinzudeuten schien, ist den jüngsten Informationen zu entnehmen, dass die inoffiziellen katholischen Kirchen nach wie vor den gleichen Beschränkungen unterliegen.

Die Kommission wird weiterhin die Achtung der Religions- und der Gewissensfreiheit durch die chinesische Regierung genau beobachten und ihre Besorgnis über die Verletzungen dieses Grundrechts einschließlich des anhaltenden harten Vorgehens gegenüber Personen, die ihren Glauben praktizieren, zum Ausdruck bringen.

(2003/C 155 E/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3580/02

von Joaquim Miranda (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Freizügigkeit und Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten im Bildungsbereich

Schon vor einigen Jahren hat die Europäische Union erkannt, dass die Mitgliedstaaten im Bildungsbereich zusammenarbeiten müssen, um insbesondere die Aufnahme der Kinder von EU-Bürgern, die sich im Rahmen der Freizügigkeit in einen anderen Mitgliedstaat begeben, zu verbessern und ihre Anpassung an das Schulsystem und das soziale Leben des Aufnahmelandes zu erleichtern.

Am 9. Februar 1976 nahm der Rat der für das Bildungswesen zuständigen Minister eine Entschließung mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich an, das u.a. folgendes vorsah:

- die Durchführung und den Ausbau eines Einführungsunterrichts mit Schnellkursen in der Sprache oder den Sprachen des Aufnahmelandes;
- Maßnahmen, mit denen diesen Kindern, möglichst im Rahmen der Schule und in Verbindung mit dem Herkunftsland, der Unterricht in der Muttersprache und in der heimatlichen Landeskunde in angemessener Weise erleichtert wird.

Kann die Kommission mir mitteilen, welche Entwicklung im Hinblick auf die Umsetzung dieser Entschließung stattgefunden hat und welches der Stand der Dinge in den einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Förderung des Unterrichts in der Muttersprache und in der Landeskunde des Herkunftslandes für die Kinder von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten ist?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission*(5. Februar 2003)*

Die Kommission würdigt das von dem Herrn Abgeordneten zum Ausdruck gebrachte Anliegen bezüglich des muttersprachlichen Unterrichts in den Aufnahmeländern für Kinder europäischer Bürgern, die in einen anderen Mitgliedstaat zuwandern, zumal die Mobilität heute in der europäischen Politik groß geschrieben wird. Allerdings war mit der Entschließung seinerzeit keine Berichterstattungspflicht durch die Mitgliedstaaten verbunden, und der Kommission liegen keine neueren Informationen über die derzeitige Situation und die einzelnen in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen vor.

Zum Thema Sprachunterricht im allgemeinen ist zu sagen, dass die Kommission zur Zeit die zweite Phase des Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates⁽¹⁾ und die zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Berufsbildung „Leonardo da Vinci“⁽²⁾ umsetzt. Hierzu gehören zahlreiche Maßnahmen zur Förderung des Sprachenlehrens und -lernens, etwa Lehreraustausch, Entwicklung von Unterrichtsmaterial, Verbesserung von Methoden und Arbeitsmitteln sowie Maßnahmen zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs in spezifischen Situationen und Kontexten.

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 253/2000/EG des Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“, ABl. L 28 vom 3.2.2000.

⁽²⁾ Beschluss Nr. 382/1999/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“, ABl. L 146 vom 11.6.1999.

(2003/C 155 E/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3621/02**von Ian Hudgton (Verts/ALE) an die Kommission***(9. Dezember 2002)*

Betrifft: Örtliche Schlachtmöglichkeiten auf den Westschottischen Inseln

Zu der von mir eingereichten schriftlichen Anfrage E-2293/02⁽¹⁾ stellte Kommissionsmitglied Byrne in seiner Antwort die Möglichkeit in Aussicht, dass für kleine örtliche Schlachthäuser Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen des Programms für das schottische Hochland und die Inseln gewährt werden könnten, damit sie an die geforderten Normen angepasst werden können und ihre Lebensfähigkeit gewährleistet werden kann.

Kann die Kommission bestätigen, ob Herr Byrne in seiner viel versprechenden Antwort die Vorschriften über staatliche Beihilfen berücksichtigt hat und dementsprechend für den in dieser Antwort angesprochenen Beihilfentyp keine Beschränkungen aufgrund von Vorschriften über staatliche Beihilfen zur Anwendung gelangen würden?

⁽¹⁾ ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 215.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(9. Januar 2003)*

Für staatliche Beihilfen gilt Ziffer 4.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽¹⁾. Dort heißt es: „Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nur Unternehmen gewährt werden dürfen, die aufgrund einer Bewertung der Aussichten des Unternehmens wirtschaftlich lebensfähig sind und zudem die an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz gestellten Mindestanforderungen erfüllen.“ Beihilfen dürfen außerdem nicht gewährt werden, wenn nicht einwandfrei erwiesen ist, dass für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten bestehen. Für kleine Schlachthöfe ist dies auf der geeigneten Ebene unter Berücksichtigung der betreffenden Dienstleistungen, der Art der Investitionen sowie der bestehenden und der geplanten Kapazitäten zu bewerten.

Wie von der Kommission bereits ausgeführt, können Investitionen für kleine örtliche Schlachthöfe unter Umständen aus dem Strukturfondsprogramm für das schottische Hochland und die Inseln im Rahmen von Ziel 1 gefördert werden (Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen^(?)).

Die schottischen Behörden müssen beurteilen, ob diese Voraussetzungen bei den Investitionen für örtliche Schlachtmöglichkeiten auf den Westschottischen Inseln erfüllt sind und danach der Kommission mitteilen, ob es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.

⁽¹⁾ ABL C 232 vom 12.8.2000.

⁽²⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999.

(2003/C 155 E/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3629/02

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Griechenland

Im Rahmen der Prüfung der Beschwerde 00/4404 SG (2000) sowie meiner letzten Anfrage zu der betreffenden Beschwerde (E-2773/02)⁽¹⁾ wurde die Kommission tätig und kam in Griechenland mit Verantwortlichen zusammen, um weitere Informationen in Bezug auf diese Beschwerde zu sammeln. Bei einem Treffen zwischen der Vertreterin der Kommission und dem Beschwerdeführer legte dieser Beweise für sein Anliegen vor, die sowohl das Unternehmen betreffen, in dem er beschäftigt ist (schriftliches Eingeständnis der Dienststellen des Unternehmens, dass in dem betreffenden Zeitraum keinerlei Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer ergriffen worden sind), als auch den Jahresbericht der für die Kontrolle zuständigen griechischen Stellen (Tätigkeitsbericht des Arbeitsaufsichtsdienstes 2001).

All dies zeichnet kein gutes Bild, was die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer betrifft: Der Arbeitsaufsichtsdienst beschäftigt sich überhaupt nicht mit der Frage von Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle werden weder verhindert noch registriert, und es wird auch nicht festgestellt, in welchem Maße der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist.

1. Welche ersten Schlussfolgerungen lassen sich aus den Untersuchungen, der Beschwerde sowie den Angaben ziehen, die die Kommission zusammengetragen hat, einschließlich der Informationen, die der griechische Gewerkschaftsverband GSEE zu dieser Frage vorgelegt hat?
2. Wird die Kommission auf der Grundlage der Artikel 140, 211 und 226 des Vertrages eine Stellungnahme oder eine Empfehlung für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in Griechenland abgeben?

⁽¹⁾ ABL C 52 E vom 6.3.2003, S. 215.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

1. Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf die Beschwerde 2000/4404 und seine letzte Frage zu diesem Thema (schriftliche Anfrage E-2773/02); die Kommission bittet ihn daher, die Antwort auf diese Frage zu konsultieren. Wie der Herr Abgeordnete feststellt, hat die Kommission nacheinander mit dem Beschwerdeführer und den griechischen Behörden Kontakt aufgenommen, um die Sachlage zu klären. Bei dem Treffen mit dem Beschwerdeführer (Athen, 5. November 2002) wurde der Vertreterin der Kommission ein umfangreiches Dossier in griechischer Sprache seitens des Beschwerdeführers ausgehändigt. Am gleichen Tag fand auch ein Zusammentreffen mit den griechischen Behörden statt. Die Kommission prüft zur Zeit im Rahmen der Ermittlungen zu der Beschwerde 2000/4404 das vom Beschwerdeführer ausgehändigte Dossier und wird dann anhand der Ergebnisse dieser Auswertung und der Prüfung der bei den griechischen Behörden eingezogenen Erkundigungen entsprechende Maßnahmen treffen.

Selbstverständlich wird die Kommission den Beschwerdeführer über die weitere Entwicklung des Falls auf dem Laufenden halten.

2. Falls die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen auf einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht durch die griechischen Behörden hinweisen, würde die Kommission prüfen, ob ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet werden sollte.

(2003/C 155 E/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3641/02
von Ole Sørensen (ELDR) an die Kommission

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Filmproduktion – Ziel 2-Förderung

Im Frühjahr 2002 hat die Kommission den dänischen Behörden mitgeteilt, dass Ziel 2-Mittel nicht zur direkten Unterstützung von Filmproduktionen verwendet werden können. Kann die Kommission bestätigen, dass für die Ziel 2-Förderung, die einem entsprechenden Filmprojekt in Trollhättan in Schweden gewährt wird, entsprechende Bedingungen gestellt wurden?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(21. Februar 2003)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, dass die dänischen Behörden am 22. April 2002 einen Vorschlag zur Änderung der Ergänzung der Programmplanung des dänischen Ziel-2-Programms (2000-2006) in Bezug auf die Filmförderung eingereicht haben.

Da der Vorschlag lediglich auf die Gewährung von Betriebsbeihilfen für die Filmproduktion abzielte, antwortete die Kommission den dänischen Behörden am 15. Mai 2002, die vorgeschlagene Maßnahme sei nicht förderfähig gemäß Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾.

Im Schreiben der Kommission wurde ferner, wie schon im Vermerk zum Begleitbrief des Schreibens der dänischen Behörden vom 22. April, erläutert, welche Bereiche der Filmproduktion für eine Förderung in Frage kommen. Die Kommission bemerkte, dass eine Reihe von Tätigkeiten im Rahmen der Filmproduktion wie die Gründung mittelständischer Unternehmen im Filmsektor, der Aufbau von Netzen, Innovationen sowie die Unterstützung der Logistikdienstleistungen für die Filmindustrie förderfähig sein könnten.

Ihr Schreiben vom 10. Juni 2002 nahm die Kommission zum Anlass, die schwedischen Behörden über ihre Antwort an die dänischen Behörden zu unterrichten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Behörden der Mitgliedstaaten für die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnungen zu den Strukturfonds verantwortlich sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. L 213 vom 13.8.1999.

(2003/C 155 E/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3649/02
von Mathieu Grosch (PPE-DE) an die Kommission

(11. Dezember 2002)

Betrifft: Ausbildung und Zulassung von Eisenbahnpersonal

Im Rahmen des Vorschlags für eine Änderung der Richtlinie 95/18/EG und der Richtlinie 2001/14/EG ⁽¹⁾ schlägt die Kommission in Artikel 12, Absatz 2 Unterabsatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten für Schulungen für Zugführer und Zugpersonal sorgen müssen.

Dieser Artikel kann verschieden interpretiert werden. Welche Auslegung wird durch die Kommission festgehalten?

Sind die öffentlichen Eisenbahnunternehmen verpflichtet, die Schulungen für betriebseigenes und nicht betriebseigenes Personal anzubieten?

Sind die öffentlichen Eisenbahnunternehmen nur dann verpflichtet, die Ausbildung für betriebseigenes und nicht betriebseigenes Personal anzubieten, wenn der Mitgliedstaat die Eisenbahnunternehmen dazu beauftragt?

Wenn der Mitgliedstaat keine andere Institution damit beauftragt, eine Ausbildung vorzusehen, sind die öffentlichen Eisenbahnunternehmen dann de facto verpflichtet, die Schulungen nicht nur für das betriebseigene Personal zu gewährleisten?

(¹) KOM(2002) 21 endg. — ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 332.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(15. Januar 2003)

Die Schulung von Eisenbahnpersonal wird in den meisten Mitgliedstaaten von den Eisenbahnunternehmen bzw. von den Betreibern der Infrastruktur selbst durchgeführt. Neubewerbern und Eisenbahnunternehmen anderer Mitgliedstaaten, die den Markt für Eisenbahnverkehrsdienste nutzen wollen, stehen nur geringe Möglichkeiten zur Verfügung, diese Schulung mit eigenen Mitteln zu organisieren. Durch Artikel 12 der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die erforderliche Schulung des Eisenbahnpersonals allen Eisenbahnunternehmen, die den Zugang zu dem betreffenden Netz anstreben, zur Verfügung steht.

Sobald die Richtlinie angenommen ist, muss sie in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Wahl der Umsetzungsinstrumente liegt bei den Mitgliedstaaten, sie können jedoch je nach dem Grad der Liberalisierung des Eisenbahnmarktes und der Verfügbarkeit von Alternativen für die Schulung unterschiedlich sein. Die Ziele des Artikels müssen eingehalten werden, und in dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fall müssen die Schulungseinrichtungen des staatlichen Betreibers dem Personal anderer Eisenbahnunternehmen gemäß den Bestimmungen des Artikels offen stehen, sofern die Dienste auf dem Markt nicht angeboten werden.

(2003/C 155 E/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3665/02

von Paul Rübig (PPE-DE) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Harmonisierung europäischer fahrleistungsabhängiger Mautsysteme für Nutzfahrzeuge

In den Staaten der EU bestehen zur Zeit unterschiedliche Formen der Bemauerung des hochrangigen Straßennetzes. In einigen Staaten erfolgt das über feste Mautstationen, in anderen Staaten ist die Einführung von flächendeckenden modernen Mautsystemen geplant bzw. steht kurz vor der Einführung, welche auf technischem Wege die Feststellung und Einhebung der anfallenden Mautgebühr ermöglichen. Das können z.B. Systeme sein, welche entweder auf Mikrowellenbasis (wie z.B. in Italien) oder auf GPS Basis (wie z.B. in Deutschland beschlossen) arbeiten.

1. Sind die Systeme, welche zur Zeit in der Diskussion stehen, als technisch gleichwertig in Bezug auf ihr mögliches Leistungsspektrum anzusehen? Können z.B. Informationen zur Verkehrslenkung und Stauvermeidung von allen Systemen in gleicher Güte und Qualität dem einzelnen Fahrer weiter vermittelt werden?

2. Vor dem Hintergrund der Erweiterung der EU und der zu erwartenden Zunahme des Schwerverkehrs: Welches System ist aus der heutigen Sicht jenes mit dem höchsten technischen Potential, um diesen künftigen Anforderungen am ehesten entsprechen zu können?

3. Gibt es Präferenzen der Beitrittsstaaten?

4. Welches System erfordert die geringsten Einführungskosten bzw. bei welchem System wird der „break even“ am schnellsten erreicht?
5. Ist bei den derzeit in der Diskussion stehenden Systemen auch eventuell eine entgeltliche Nutzung von bestimmten Informationsdiensten (z.B. Abfrage des Straßenzustandes, der Witterung auf der Strecke, Unfall- und Staumeldungen, ... aber auch der firmeninternen Transportlogistik) in gleicher Bandbreite gegeben? Gibt es Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die mögliche Nutzung solcher Dienste?
6. Werden Frachtunternehmen, welche ihre LKWs im transnationalen Güterverkehr einsetzen, ihre Fahrzeuge entsprechend den gewählten unterschiedlichen technischen nationalen Lösungen mit unterschiedlichen OBU's (On Board Units) ausstatten müssen? Wenn ja, in welchem finanziellen Ausmaß würde der Einbau der dann notwendigen verschiedenen Systeme das Transportgewerbe insgesamt belasten?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(5. Februar 2003)

Die genannten Systeme, d.h. das Mikrowellensystem unter der Bezeichnung „dedizierte Kurzstreckenkommunikation“ (DSRC) und die Satellitenlösung (Satellitenortung in Verbindung mit Mobilfunk) sind nicht gleichwertig.

Im Hinblick auf die Maut ist die Lösung auf Satellitenbasis vielversprechender für die Zukunft, da sie konkrete Anwendungen für das gesamte europäische Straßennetz ermöglicht, ohne dass der Aufbau spezifischer Anlagen oder Infrastrukturen am Boden erforderlich ist. Die DSRC-Lösung sollte sich ursprünglich in den Rahmen der in einigen Ländern bereits bestehenden Mautstellen eingliedern: sie ist daher im Grunde auf dieses Umfeld zugeschnitten.

Was die übrigen Anwendungen in Verbindung mit der Straßenverkehrstelematik betrifft (Information von Reisenden, Überwachung von Gefahrgütern, automatischer Unfallnotruf ...), so ermöglicht das Satellitengehäuse die Durchführung aller dieser Dienste. Mit dem DSRC-Erfassungsgerät („DSRC-Tag“) dagegen sind diese Dienste nicht möglich, da es nicht für diesen Zweck bestimmt war.

Soweit der Kommission bekannt ist, gibt es bislang keine Rentabilitätsrechnung zum Einsatz dieser Telematikdienste. Die große Unbekannte bei allen Prognosen ist die Frage, wieviel die Kunden für die angebotenen Dienste zu zahlen bereit sind und zu welchem Zeitpunkt. Ihre heute noch geringe Anzahl wird voraussichtlich zunehmen, sobald effiziente und attraktive Dienste – nicht nur für die Straße, sondern für eine Kombination aller Verkehrsträger im Landverkehr – angeboten werden.

Einige Mitgliedstaaten verfügen bereits über elektronische Mautsysteme vom Typ DSRC. Dieses Mautsystem wird sicher weiterhin genutzt, um den Bau neuer Infrastrukturen zu finanzieren. Die Länder dagegen, die ein Mautsystem für den Güterverkehr in ihrem gesamten Verkehrsnetz erst einrichten, werden dem satellitengestützten System den Vorzug geben.

Die Kosten der Telematiksysteme setzen sich zusammen aus den Kosten:

- der Systeme am Boden (Infrastrukturen, Anlagen auf der Straße, Zentralsysteme),
- der Ausrüstung in den Fahrzeugen.

Was die Kosten der Systeme am Boden betrifft, so ist das DSRC-System in Bezug auf Einbau und Wartung der Anlagen am Boden viel kostspieliger. Bei der satellitengestützten Lösung verursacht die Ausrüstung in den Fahrzeugen höhere Kosten als beim DSRC-System. Nach Ansicht der Kommission wird jedoch aufgrund der Serienproduktion der Preis der Satellitenausrüstung bis 2010 sinken.

Bis 2010 werden die Kosten des Satellitensystems voraussichtlich erheblich zurückgehen und die noch bestehenden technischen Probleme dürften weitgehend gelöst sein. Diese Lösung wäre also optimal für alle Varianten und böte ferner die Möglichkeit, das ab 2008 einsatzbereite europäische GPS-System (Galileo) zu nutzen.

Trotz der fortgesetzten Bemühungen der Kommission um eine verstärkte Interoperabilität der nationalen Systeme entsprechend der Entschließung des Rates vom 17. Juni 1997 besteht die Gefahr einer Zunahme von inkompatiblen Ausrüstungen in Lastkraftwagen. Angesichts dieser Tatsache hat die Kommission im Weißbuch zur Verkehrspolitik einen Entwurf für eine Richtlinie angekündigt, die dem Rat und dem Parlament im Laufe des Jahres 2003 vorgelegt wird.

(2003/C 155 E/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3670/02

von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Kosten für die Entsorgung von Schlachtabfällen, die beim Durchlaufen der Schlachtstraße entstehen

Wie geht man seit der BSE-Krise in den Mitgliedstaaten bei der Entsorgung von Schlachtabfällen (Knochen) vor, die beim Durchlaufen der Schlachtstraße entstehen? Der spanische Staat verpflichtet den Erzeuger, einen Teil der Kosten an den Verbraucher weiterzugeben, was sich folglich in einer Erhöhung der Verbraucherpreise niederschlägt und dazu führt, dass der Endverbraucher die Entsorgung dieser Abfälle finanziert.

Es ist anzunehmen, dass in dem einen oder anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Kosten für die Entsorgung der Abfälle direkt vom Staat übernommen werden, wodurch die Erzeuger dieser Mitgliedstaaten im Vergleich zu den spanischen Erzeugern einen komparativen Vorteil haben, da bei gewissen Importerzeugnissen auf dem Binnenmarkt diese Kosten nicht weitergegeben werden und somit in einigen Mitgliedstaaten ein verzerrtes Preisgefüge entsteht.

Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, ob es EU-Rechtsvorschriften gibt, denen zufolge in allen Mitgliedstaaten die gleichen Bedingungen gelten müssen, oder ob in diesem Bereich vielmehr die Mitgliedstaaten zuständig sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(29. Januar 2003)

Nach den derzeitigen EU-Rechtsvorschriften⁽¹⁾ muss spezifiziertes Risikomaterial in den Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben entfernt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch Metzgereibetriebe mit spezieller Zulassung, die besonders kontrolliert werden und hierfür registriert sind, die Entfernung der Wirbelsäule aus Schlachtkörpern oder Teilen von Schlachtkörpern gestatten.

Gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen⁽²⁾ genehmigt die Kommission ab dessen Inkrafttreten (1. Januar 2003) keine staatlichen Beihilfen zur Deckung der für die Entsorgung von Schlachtabfällen anfallenden Kosten mehr.

Um dem Fleischsektor jedoch die Möglichkeit zu geben, die infolge der Einführung der Rechtsvorschriften bezüglich TSE entstandenen Mehrkosten allmählich in die Preise einzubeziehen, genehmigt die Kommission ausnahmsweise staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 50 % der Kosten für die unschädliche Beseitigung von im Jahr 2003 erzeugtem spezifiziertem Risikomaterial sowie wirtschaftlich nicht weiter verwertbarem Fleisch- und Knochenmehl.

Aus demselben Grund genehmigt die Kommission staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial sowie von wirtschaftlich nicht weiter verwertbarem Fleisch- und Knochenmehl, das vor Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrahmens erzeugt worden ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001.

⁽²⁾ ABl. C 324 vom 24.12.2002.

(2003/C 155 E/199)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3679/02
von Alexander Radwan (PPE-DE) an die Kommission**

(19. Dezember 2002)

Betrifft: Busquin: EU sollte „echte Raumfahrtmacht“ werden (Artikel in European Voice vom 19. September, Seite 8 – „News“)

Während der vergangenen 30 Jahre war die Europäische Raumfahrtagentur außerordentlich erfolgreich bei der Entwicklung der Ariane-Trägerrakete und beim Ausbau ihrer Fähigkeiten bezüglich des Baus von High-Tech-Satelliten, die Europa einen eigenen Zugang zum Weltraum ermöglichen.

Kann die Kommission daher und mit Bezug auf den erwähnten Artikel folgendes mitteilen:

1. Was muss ihrer Ansicht nach noch geschehen, um die EU zu einer echten Raumfahrtmacht zu machen?
2. Fehlt der EU ihrer Ansicht nach die militärische Weltraumkomponente, und sollte diese durch eine militärische Beteiligung an einer künftigen „EU-Raumfahrtpolitik“ oder durch ein Raumfahrtkapitel in der europäischen Verteidigungspolitik erreicht werden?
3. Trifft es zu, dass sie militärische Satelliten-Projekte allgemein oder gezielt aus EU-Forschungsmitteln fördert?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(24. Januar 2003)

Die Kommission nimmt die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen wichtigen Fragen zur Kenntnis. Sie führt in der Tat die Arbeit an einem „Grünbuch“ über die künftige Raumfahrtspolitik in Europa zu Ende, das Anfang 2003 angenommen werden soll. Es wird erwartet, dass das Grünbuch während der ersten Hälfte des Jahres 2003 zu einer breiten Diskussion unter aller Beteiligten führen wird, bei der es um die Möglichkeiten zukünftiger Aktivitäten in Bezug auf Raumfahrtanwendungen und Begleittechnologien geht. Folglich sollte dieser Prozess Konzepte und Zwischenziele nennen, um die Stellung Europas als echte Raumfahrtmacht zu stärken.

Auf dieses Konsultationsverfahren folgend wird die Kommission im Einklang mit der Entschließung des Parlaments⁽¹⁾ ein Weißbuch mit konkreten Vorschlägen für durchzuführende Maßnahmen und Zwischenziele vorbereiten, das Antworten auf die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen geben wird. Einer der während der Konsultation in Betracht zu ziehenden Aspekte sind Anwendungen mit Mehrfachnutzen, bei denen die gleichen Technologien sowohl für zivile als auch für Sicherheits- bzw. Verteidigungszwecke angewandt werden.

Die Kommission finanziert zurzeit keine militärischen Satelliten-Projekte mit Forschungsmitteln.

⁽¹⁾ Bericht Alyssandrakis – Januar 2002 – Ref: P5 TARPOV (2002) 0015 „Europäische Raumfahrt“ – Entschließung vom 17.1.2002.

(2003/C 155 E/200)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3732/02
von Philip Bradbourn (PPE-DE) an die Kommission**

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Galileo

Kann die Kommission bestätigen, dass sie ein Exemplar der jüngsten Erklärung des „Royal Institute of Navigation“ erhalten hat, in welchem die Befürchtung geäußert wird, dass das Satellitensystem „Galileo“ Gefahren durch natürliche und vom Menschen verursachte Interferenzen, zum Beispiel durch EMI, ausgesetzt ist? Kann sie im Einzelnen angeben, welche Notfallmaßnahmen für den Fall vorgesehen sind, dass es zu derartigen Interferenzen kommt, um die Sicherheit von Flugzeugen und anderen Nutzern dieses Systems zu gewährleisten, sobald es seinen Betrieb aufgenommen hat?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Die Kommission kann bestätigen, dass sie ein Exemplar der jüngsten Erklärung des „Royal Institute of Navigation“ zu Schwachstellen des globalen Navigationssatellitensystems (GNSS) erhalten hat.

Die Kommission hat ferner die Empfehlungen im Bericht des US-amerikanischen Volpe National Transportation Research Centre zur Kenntnis genommen.

Die potenziellen Gefahren wurden bei der Konstruktion von Galileo von Anfang an berücksichtigt. Der für die Regelung von Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem GALILEO-System zuständige Sicherheitsausschuss überwacht die Konstruktion von Galileo, um etwaige Sicherheitsbedenken auszuräumen.

Das System ist entsprechend ausgelegt, um potenzielle Schwachstellen zu minimieren:

- Galileo wird alle seine Dienste auf einer Vielzahl verschiedener und gesonderter Frequenzen übermitteln, wodurch die meisten im Volpe-Bericht zum Ausdruck gebrachten Bedenken ausgeräumt werden. Galileo wird diesbezüglich weniger anfällig sein als das derzeitige GPS-System mit einer einzigen Frequenz;
- Galileo wird Mehrfrequenzsignale für zivile Nutzer viel früher anbieten, als es bislang für das weltweite Ortungssystem (GPS) geplant ist, und damit den Nutzern einen zuverlässigen Funknavigationssdienst anbieten.

Die Kommission weist darauf hin, dass nicht nur das Galileo-System, sondern alle mit Funkwellen operierenden Navigations- und Kommunikationssysteme grundsätzlich Interferenzen und damit verbundene Schwachpunkten ausgesetzt sind. Die Notwendigkeit für adäquate alternative Systeme muss für jeden Einzelfall von der betreffenden Nutzergemeinschaft geprüft werden. Zu beachten ist, dass derzeit die meisten Funknavigationssdienste ohne alternatives Funknavigationssystem genutzt werden. Die Kommission wird die Notwendigkeit einer optimalen Kombination der Funknavigationssysteme für Europa im Rahmen der Ausarbeitung eines Europäischen Funknavigationssplans im Jahr 2003 prüfen.

(2003/C 155 E/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3736/02

von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(19. Dezember 2002)

Betrifft: Fall von Fang Jue

Fang Jue, der ehemalige stellvertretende Direktor der Kontrollkommission der Partei für die südliche Provinz Fujian und Funktionär bis Mitte der 90er Jahre, hatte im Januar 1998 in der westlichen Presse ein langes Manifest mit dem Titel „China braucht neue Veränderungen. Reformvorschläge von Demokraten“ veröffentlicht. Dieses Manifest, das außer von Fang Jue von rund 30 hohen Funktionären und Parteikadern unterzeichnet war, enthielt den Entwurf für eine maßvolle Verfassungsreform, die die schrittweise Entwicklung zu einem wirklich demokratischen System erlaubt hätte.

Am 23. Juli 1998 wurde Fang Jue von der Polizei gekidnappt. Seine Familie erfuhr erst am 28. September 1998, wo er sich befand. Bis 28. Juli 1999 lebte er mit rund 25 nichtpolitischen Gefangenen in einer Zelle von 36 qm; Außenkontakte waren nicht erlaubt. Am 10. Juni 1999 wurde Fang Jue wegen „illegalen Handels“ zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, angeblich, weil er ohne Genehmigung ein Handelsunternehmen eröffnet hatte. Der wahre Grund für seine Inhaftierung wurde nicht genannt. Nach seiner Verurteilung wurde er von den chinesischen Behörden sehr hart behandelt und gedemütigt, u.a. durch 25 Tage Isolationshaft (von Rechts wegen zulässig sind höchstens 15 Tage) in einer 2 qm großen Zelle ohne Matratze, Stuhl, Decke, Heizung, und dies im Dezember 2000 und Januar 2001 bei Temperaturen bis zu -17 °C. Zudem durfte er sich weder waschen, noch seine Unterwäsche wechseln, sich rasieren oder frisieren. Durch all dies und weitere Misshandlungen sollte er dazu gebracht werden, seine Schuld einzugestehen und „umzudenken“. Am 22. Juli 2002 wurde Fang Jue aus der Hölle seiner Gefangenschaft entlassen, dann aber am 20. Oktober 2002, wenige Tage vor dem Beginn des 16. Parteikongresses, erneut nach Peking vorgeladen, und ist seit dem 4. November 2002 verschwunden.

Ist der Kommission bekannt, dass Fang Jue auf derart eigenartige, unerklärliche Weise verschwunden ist? Was hat sie unternommen, um von Peking genaue Informationen über das Schicksal dieses Mannes zu erhalten?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Die Kommission ist darüber informiert, dass Fang Jue seit dem 4. November 2002 vermisst wird.

Die Kommission teilt die Sorge des Herrn Abgeordneten über das Verschwinden von Fang Jue. Aus diesem Grund wurde er in die Liste mit Besorgnis erregenden Einzelfällen aufgenommen, die die Union den chinesischen Behörden auf der jüngsten Tagung im Rahmen des Menschenrechtsdialogs am 13.-14. November 2002 in Peking übergeben hat. Da bis jetzt keine Antwort der chinesischen Behörden zu diesem speziellen Fall vorliegt, hat die Union ihrer Beunruhigung erneut Ausdruck verliehen und die chinesischen Behörden im Dezember 2002 um weitere Informationen ersucht.

Die Union wird den Fall Fang Jue weiterhin aufmerksam verfolgen. Die Kommission wird darauf achten, ob die chinesische Regierung die Meinungs- und Glaubensfreiheit respektiert, und ihrer Besorgnis über Verletzungen dieses Grundrechts auch künftig Ausdruck verleihen.

(2003/C 155 E/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3747/02

von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(20. Dezember 2002)

Betrifft: HPV-Test: Ein Privileg?

Im vergangenen Juni hat das Europäische Parlament beschlossen, seinem Personal die Kosten für die Untersuchung auf das humane Papilloma-Virus (HPV), das als Ursache für den Gebärmutterhalskrebs gilt, zu erstatten. Mit dieser Entscheidung folgte es der Kommission, die die 85 %ige Erstattung der Kosten eines HPV-Tests für ihr Personal vorsieht.

Gebärmutterhalskrebs ist die einzige Krebsart, die in 100 % der Fälle heilbar ist, wenn sie rechtzeitig diagnostiziert wird. Jüngste Daten zeigen, dass Infektionen mit dem Papilloma-Virus zunehmen und dass das Zervix-Karzinom die am weitesten verbreitete sexuell übertragbare Viruserkrankung ist. In Europa ist diese Krankheit die zweithäufigste Tumorart bei Frauen.

Kann die Kommission angeben, welche Gründe sie veranlasst haben, die Veröffentlichung ihrer Empfehlungen zu den Krebsuntersuchungen zu verzögern? Wenn es zutrifft, dass Europa ein Hort für die Wahrung der Rechte ist, weshalb hält es die Kommission dann nicht für angebracht, den Test allen Frauen in der Union zugänglich zu machen, ohne dieses Recht auf Gesundheit in ein Privileg umzuwandeln, das ausschließlich für das weibliche Personal ihrer Institutionen gilt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(20. Februar 2003)

Wie in ihrem Arbeitsprogramm angekündigt arbeitet die Kommission zur Zeit einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Krebsvorsorge auf der Grundlage von Artikel 152 des EG-Vertrags aus. Sie stützt sich auf die Arbeiten des Sachverständigenausschusses Krebsprävention und die Europäischen Netze für das Brustkrebscreening, wobei mit der Fertigstellung im März 2003 gerechnet wird. Die Präsidentschaft hat diese Empfehlung auf die Tagesordnung des Gesundheitsrats am 2./3. Juni 2003 gesetzt.

Obwohl der Vertrag in Artikel 152 in den Absätzen 1 bis 4 die juristische Zuständigkeit der Gemeinschaft im Gesundheitsbereich definiert, sind ferner in Absatz 5 die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation und die Erbringung gesundheitlicher Dienstleistungen und medizinischer Versorgung festgelegt, wobei die Durchführung von HPV-Tests für die Bürger ausschließlich ihrem Ermessen überlassen wird. Der Entwurf eines Vorschlags für eine Empfehlung des Rates über Krebsvorsorge wird sich in vollem Umfang an Artikel 152 Absatz 5 halten.

Der Entwurf hat etwas mehr Zeit erfordert als erwartet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die in diesem Bereich gesammelten wissenschaftlichen Daten sorgfältig ausgewertet werden müssen. Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates konzentriert sich insbesondere auf die Grundsätze und Standards, die auf die Durchführung von Krebsvorsorgetests für europäische Bürger angewandt werden sollten.

Der klinische Wert organisierter Reihenuntersuchungen zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs durch Tests auf bestimmte Genotypen des Human Papilloma Virus (HPV), das mit hohem Malignomrisiko behaftet ist, wird derzeit untersucht. Neben den organisierten klinischen Studien wird der Test für Einzeluntersuchungen auf Verlangen kommerziell angeboten und verordnet, normalerweise in Verbindung mit dem bewährten Pap-Test.

(2003/C 155 E/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3756/02

von Herman Vermeer (ELDR) an die Kommission

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Abkoppelung der TAC für Seezunge und Scholle von der Kabeljau-Problematik, Vorgehen in der Kabeljau-Krise und TAC für Seezunge und Scholle

Wie gedenkt die Kommission gegen die illegalen Anlandungen von Kabeljau vorzugehen, die viel nachteiliger für die Kabeljaubestände sind als die Beifänge beim Fang von Plattfischen, und welche zahlenmäßigen Zielvorgaben setzt die Kommission sich, um die illegale Anlandung von Kabeljau zu verringern?

Ist die Kommission bereit, als Alternative zu ihren Vorschlägen bezüglich der Kabeljaubestände und der gleichzeitigen Verringerung der TAC (zulässige Gesamtfangmenge) für Seezunge und Scholle zu akzeptieren, dass diejenigen Fischer, die Plattfische fangen, strengere technische Maßnahmen ergreifen, um die Beifänge von Kabeljau zu vermeiden, außerdem die Fischereitätigkeit während der Laichzeit verringern und gleichzeitig gebietsorientierte Maßnahmen ergreifen?

Wie gedenkt die Kommission die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen benachteiligten Fischer zu entschädigen, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht jeder Mitgliedstaat Spielraum in seinem Haushalt hat, um entsprechende Mittel dafür bereitzustellen?

Kann die Kommission angesichts der ernsten Lage und des Beratungssystems des Rates diese Anfrage so schnell wie möglich beantworten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. Januar 2003)

Da es im Rahmen des Quotenmanagements sehr schwierig ist, zuverlässige Fangmeldungen zu gewährleisten, stellt die Steuerung des Fischereiaufwands nach Ansicht der Kommission ein wesentliches Instrument dar, um die fischereiliche Sterblichkeit der bedrohten Kabeljaubestände zu kontrollieren. Gesteuert werden muss der Aufwand aller Fischereien, die Kabeljau fangen, wobei allerdings das Ausmaß der Aufwandsreduzierung in einem angemessenen Verhältnis zu den von den einzelnen Fischereien gefangenen Kabeljaumengen zu stehen hat.

Die Kommission hat keine Zielwerte für Kabeljaumengen vorgegeben, deren illegale Anlandung vertretbar wäre, und beabsichtigt auch nicht, dies zu tun. Die Kommission ermutigt alle an der Fischerei beteiligten Mitgliedstaaten, geeignete und wirksame Kontroll-, Inspektions- und Sanktionsmaßnahmen einzuführen, um die illegalen Anlandungen weitestgehend zu verhindern.

Die Kommission wird diesen Prozess im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützen. Erhält die Kommission Hinweise auf nicht gemeldete Kabeljauanlandungen, so wird sie alle verfügbaren Informationen überprüfen und gegebenenfalls die zuständigen Verwaltungen auffordern, Umfang und Bedeutung solcher Unregelmäßigkeiten im Einzelfall zu untersuchen. Sofern dies durch die Beweislage gerechtfertigt ist, wird die Kommission rechtliche Schritte gegen die jeweiligen Mitgliedstaaten einleiten (was ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zur Folge haben kann). Außerdem beabsichtigt die Kommission, spezielle Monitoring-Programme auszuarbeiten, um bestimmte gefährdete Fischereien intensiv zu überwachen und Benchmarks für Inspektionsverfahren zu erstellen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass saisonale Schongebiete oder vollständige Sperrgebiete zur Erhaltung der Kabeljaubestände nur von begrenztem Nutzen sind, weil unmittelbar nach der Wiedereröffnung eines Schongebiets erneut eine intensive Fischereitätigkeit aufgenommen werden kann und viele Fische aus eben diesem Gebiet gefangen werden. Als wichtige Maßnahme eingeführt werden muss daher die Beschränkung des tatsächlichen Fischereiaufwands. Die Kommission befürwortet nicht die saisonale Schließung von Gebieten als Alternative zur Reduzierung des Fischereiaufwands.

Die aus Mitteln des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) kofinanzierten Maßnahmen sollen dazu beitragen, ein besseres Gleichgewicht zwischen dem Fischereiaufwand und den verfügbaren Ressourcen herzustellen. Dies sollte durch einen ständigen Abbau überschüssiger Fischereikapazitäten im Rahmen nationaler Programme geschehen. Solche Vorhaben könnten mit sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen wie etwa Vorruhestandsregelungen und individuellen Ausgleichszahlungen für Fischer gekoppelt werden. Mitgliedstaaten, die nicht über genügend finanziellen Spielraum verfügen, weil sie für soziale und wirtschaftliche Maßnahmen nicht genug Mittel vorgesehen haben, können ihre Ausgaben, sofern sie dies wünschen, neu programmieren.

(2003/C 155 E/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3765/02

von Luigi Cocilovo (PPE-DE) an die Kommission

(23. Dezember 2002)

Betrifft: Staaten, die internationale Abkommen abgeschlossen haben, die lediglich ihren eigenen Bürgern und nicht allen Gemeinschaftsbürgern zugute kommen

In seiner Entscheidung in der Rechtssache *Gottardo vs. INPS* legte der Europäische Gerichtshof klare Grundsätze im Zusammenhang mit bilateralen Abkommen fest. (Fast alle bilateralen Abkommen kommen derzeit nur den Bürgern der Vertragsstaaten zugute). Andere Gemeinschaftsbürger, die in Italien wohnhaft sind und in Monaco oder San Marino arbeiten, erhalten aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft keinen Zugang zu den Sozialversicherungsleistungen dieser Staaten. Die Mitgliedstaaten müssen überdies bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen ihren Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts nachkommen.

Welche Maßnahmen wird die Kommission im Lichte der genannten Entscheidung gegenüber den Staaten treffen, die internationale Abkommen abgeschlossen haben, die nur ihren eigenen Staatsbürgern und nicht allen Gemeinschaftsbürgern zugute kommen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

In seinem Urteil vom 15. Januar 2002 in der Rechtssache C-55/00, *Gottardo*, hat der Gerichtshof folgendermaßen entschieden:

Die zuständigen Sozialversicherungsträger eines ersten Mitgliedstaats sind gemäß ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 39 EG-Vertrag gehalten, für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen bei Alter die von einem Staatsangehörigen eines zweiten Mitgliedstaats in einem Drittstaat zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, wenn diese Träger bei Vorliegen derselben Beitragsvoraussetzungen die Berücksichtigung solcher von den eigenen Staatsangehörigen zurückgelegten Zeiten aufgrund eines zwischen dem 1. Mitgliedstaat und dem Drittstaat geschlossenen bilateralen Abkommens anerkennen.

Danach sind die aus einem bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat resultierenden Leistungen auch den Arbeitnehmern anderer Mitgliedstaaten, die keine Vertragspartei des Abkommens sind, zu gewähren, und zwar aufgrund des in Artikel 39 EG-Vertrag vorgesehenen Grundsatzes der Gleichbehandlung zwischen eigenen und den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten.

Aufgrund des Urteils vom 15. Januar 2002 in der Rechtssache C-55/00, Gottardo, hat die Kommission alle Mitgliedstaaten gebeten, ihr etwaige praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Entscheidung sowie die von ihnen geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung der Konformität der einzelnen Abkommen mit dem Urteil des Gerichtshofs mitzuteilen.

Die Debatte über diese Fragen fand am 9. und 10. Dezember 2002 bei dem Treffen der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer statt. Die Kommission wertet zur Zeit die entsprechenden Antworten der Mitgliedstaaten aus.

(2003/C 155 E/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3768/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(23. Dezember 2002)

Betrifft: Respektierung der wiederholt anerkannten Sprachrechte der slowenischen Minderheit im österreichischen Bundesland Kärnten vor einem Beitritt Sloweniens zur EU

1. erinnert sich die Kommission daran, dass nach dem 1. Weltkrieg die Mehrheit der größtenteils slowenischsprachigen Einwohner im Süden des österreichischen Bundeslands Kärnten in einer Volksabstimmung dafür stimmte, weiter beim Staat Österreich zu bleiben, anstatt sich dem damals gerade gegründeten Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen anzuschließen, auch weil ihnen die Zusage gemacht wurde, dass in ihrem Wohngebiet auch innerhalb der Republik Österreich die slowenische Sprache in Verwaltung, Information und Bildungswesen volle Anerkennung genießen würde?
2. erinnert sich die Kommission ferner daran, dass im Staatsvertrag von 1955, der nach dem 2. Weltkrieg die vollständige Wiederherstellung des österreichischen Staats möglich machte, die bis dahin bestrittenen oder vernachlässigten kollektiven Sprachrechte von ethnischen Minderheiten in ihrem Wohngebiet erneut gewährleistet wurden?
3. Ist der Kommission bekannt, dass die bislang größte Partei in Kärnten und der von dieser Partei gestellte derzeitige Landeshauptmann Haider ihre Popularität auch ihrer Propaganda für ein einseitig deutschsprachiges Kärnten und ihrem Widerstand gegen die Sprachrechte der Slowenen zu verdanken hatten, dass aber ein Richterspruch auf höchster Ebene im Jahre 2001 bestätigt hat, dass die seit den 70er Jahren von deutschsprachigen Gegnern der Zweisprachigkeit zerstörten und entfernten slowenischsprachigen Ortstafeln wieder aufgestellt werden müssen?
4. Kann die Kommission bestätigen, dass dieser Konflikt jetzt zu eskalieren droht, da die Regierung des Bundeslandes Kärnten die Vollstreckung des Richterspruchs weiter boykottiert, dass daraufhin die slowenischsprachigen Bürger in Kärnten einen Vorschlag abgelehnt haben, nämlich die Erhaltung ihres bereits lange bestehenden Radiosenders „Radio Dva“ mit staatlicher Unterstützung als Gegenleistung für den freiwilligen Verzicht auf die meisten slowenischsprachigen Ortstafeln weiter zu finanzieren, und dass diese Ablehnung Anfang 2003 mit der Einstellung der Beihilfen für diesen Rundfunksender bestraft werden soll.
5. Was unternimmt die Kommission, um zu erreichen, dass rechtzeitig zum Beitritt der angrenzenden Republik Slowenien zur Europäischen Union am 1.5.2004 innerhalb des österreichischen Bundeslandes Kärnten die 1919, 1955 und 2001 der slowenischsprachigen Bevölkerung zugesprochenen Sprachrechte vollständig respektiert werden, damit die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen nicht bald zu einem ständigen und immer schwerer zu lösenden Grenzkonflikt zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU ausufern?

Quelle: Die niederländische Tageszeitung „De Volkskrant“ vom 2.12.2002.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission*(17. Februar 2003)*

Minderheitenrechte gehören zu den in Artikel 6 Absatz 1 des EU-Vertrags aufgeführten Grundsätzen. Diese Grundsätze, die auch in verschiedenen internationalen Übereinkommen verankert wurden⁽¹⁾, sind von der Grundrechtecharta der Europäischen Union feierlich bekräftigt worden⁽²⁾. So verbietet Artikel 21 Absatz 1 der Charta Diskriminierungen u.a. auf Grund der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und verlangt Artikel 22, dass die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet. Dabei sei allerdings darauf hingewiesen, dass nach Artikel 51 der Charta diese für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt.

Umgesetzt werden diese Grundsätze im Wege der Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 (ehemaliger Artikel 169) des EG-Vertrags bzw. anhand des in Artikel 7 des EU-Vertrags festgelegten politischen Verfahrens. Im ersteren Fall kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, wenn die Beschwerde unter das Gemeinschaftsrecht fällt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht einwandfrei umsetzt. Im zweiten Fall kann bei einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von in Artikel 6 des EU-Vertrags genannten Grundsätzen die Kommission oder ein Drittel der Mitgliedstaaten den in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagenden Rat mit der Angelegenheit befassen.

Bei der von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Frage hat es nicht den Anschein, als sei gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen worden, auch liegen der Kommission bisher keine Informationen dahingehend vor, dass ein schwerwiegender und anhaltender Verstoß im Sinne des Artikels 7 EU-Vertrag gegeben ist.

⁽¹⁾ Siehe beispielsweise Internationales UNO-Abkommen über zivile und politische Rechte, dessen Artikel 27 das kulturelle Leben und die Sprachen von Personen schützt, die Minderheiten angehören. Das Abkommen ist von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden.

⁽²⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000.

(2003/C 155 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3781/02**von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission***(6. Januar 2003)*

Betrifft: Verhaltenskodex für Nahrungsmittel importierende multinationale Unternehmen

Die Europäischen Union hat im Hinblick auf die Nahrungsmittelerzeugung andere Maßstäbe als die übrigen Länder in der Welt. So gibt es andere Umwelt-, Tierschutz- und Lebensmittelsicherheitsnormen. Tiermehl beispielsweise ist als Zusatz zum Tierfutter verboten. Durch diese Regelungen sind europäische Landwirte im freien Wettbewerb mit Landwirten anderswo auf der Welt generell im Nachteil.

Nach den geltenden WTO-Bestimmungen kann die Einfuhr von Nahrungsmitteln, das heißt nicht nur von Rohstoffen, eingeschränkt werden, wenn deutliche Gefahren für die Volksgesundheit oder die Gesundheit der Tiere gegeben sind.

Eine Möglichkeit, das Problem des Wettbewerbsnachteils zu beseitigen, könnte darin bestehen, dass man sich mit Unternehmen, die Lebensmittel einführen, auf einen Verhaltenskodex einigt, worin sie sich verpflichten, nur die Erzeugnisse einzuführen, die mit Produktionsmethoden erzeugt wurden, welche den in der Europäischen Union verwendeten gleichwertig sind.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines derartigen Verhaltenskodex?

2. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Kommission, kurzfristig, das heißt noch vor Abschluss der WTO-Verhandlungen, Maßnahmen zu treffen, die den Wettbewerbsnachteil der europäischen Landwirte verringern?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission*(18. Februar 2003)*

In die Gemeinschaft eingeführte und dort für den Vertrieb vorgesehene Lebens- und Futtermittel müssen die einschlägigen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts oder aber Voraussetzungen erfüllen, die von der Gemeinschaft als zumindest gleichwertig anerkannt sind. So bestehen bereits zahlreiche Vorschriften und Kontrollen, um die Sicherheit importierter Lebens- und Futtermittel und insbesondere von Erzeugnissen tierischer Herkunft zu gewährleisten. Durch die im Weißbuch der Kommission zur Lebensmittelsicherheit vom Januar 2000⁽¹⁾ angekündigten Maßnahmen sind diese Vorschriften wesentlich aktualisiert und verschärft worden.

Im Anschluss an das Weißbuch wurde eine Reihe größerer Gesetzgebungsinitiativen beschlossen. Hierzu gehört die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Parlaments und Rates vom 28. Januar 2002 mit allgemeinen Grundsätzen und Erfordernissen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽²⁾, die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽⁴⁾. Weitere wichtige Verordnungen zur Lebensmittelhygiene und Zoonosen werden zur Zeit noch im Rat und Parlament beraten, Vorschläge für Lebens- und Futtermittelkontrollen und Futtermittelhygiene werden demnächst vorgelegt.

Dieses Gesetzgebungswerk enthält wichtige Vorschriften, die gewährleisten sollen, dass Einfuhren ein den einheimisch erzeugten Produkten gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen. Werden diese Vorschriften nach Ansicht der Kommission nicht eingehalten, werden entsprechende Maßnahmen getroffen, so u.a. bei Bedarf auch Einschränkungen oder ein Verbot der betreffenden Futter- oder Lebensmittel. Die Kommission ist daher nicht der Ansicht, dass die Lebensmittelsicherheit bei Einfuhren einen geringeren Stellenwert hat als in der Gemeinschaft.

Die bestehende Gesetzgebung steht auch im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, etwa im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Dieser internationale rechtliche Rahmen sorgt dafür, dass die Interessen der Lebensmittelexporteure der Gemeinschaft vor Maßnahmen geschützt sind, die unverhältnismäßig, diskriminierend oder wissenschaftlich nicht abgesichert sind. Allerdings sind auf bestimmten Gebieten, etwa dem Tierschutz, die Vorschriften auf internationaler Ebene auch in der WTO noch nicht auf einem ausreichenden Entwicklungsstand. Die Kommission setzt sich hier nach wie vor für eine bessere Anerkennung des Tierschutzes als legitimes Anliegen ein. Die jüngste Mitteilung⁽⁵⁾ der Kommission an den Rat und das Parlament über Tierschutz in Drittländern und die entsprechenden Auswirkungen für die Gemeinschaft berichtet umfassend über diese Bemühungen.

Die Möglichkeit der Aushandlung eines Verhaltenskodex mit Nahrungsmittel importierenden Unternehmen sieht die Kommission nicht. Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit sollten rechtsverbindlich und durchsetzbar sein. Dies wäre bei einem Verhaltenskodex, der nicht rechtlich durchsetzbar ist, nicht der Fall. Allerdings befürwortet die Kommission solche Kodexe als Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien, da damit außerhalb eines gesetzlichen Rahmens ein Zugewinn an Sicherheit und Information für Erzeuger und Verbraucher geschaffen wird.

Die Wettbewerbsposition europäischer Landwirte im Verhältnis zu Drittländern ist im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Langzeitperspektive der nachhaltigen Landwirtschaft und den laufenden Diskussionen zur Doha-Entwicklungsrunde zu beurteilen. In beiden Fällen wird angestrebt, ein wettbewerbsfähigeres und nachhaltigeres System der europäischen Landwirtschaft zu schaffen und gleichzeitig für die Landwirte eine von der Produktion abgekoppelte Finanzhilfe sowie andere Fördermaßnahmen im Einklang mit den WTO-Vorschriften bei Gewährleistung einer umfassenden Verbraucheraufklärung vorzusehen.

⁽¹⁾ KOM(1999) 719 endg.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002.

⁽⁵⁾ KOM(2002) 626 endg.

(2003/C 155 E/207)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3787/02
von Bill Miller (PSE) an die Kommission**

(6. Januar 2003)

Betrifft: Rechte von Künstlern

Im Vereinigten Königreich wird die angemessene Vergütung von Künstlern für die Sendung ihrer Aufnahmen von der Verwertungsgesellschaft der Schallplattenfirmen, der „Phonographic Performance Limited (PPL)“, ausgehandelt und eingezogen. Welche europäischen Länder ermöglichen Künstlern die Beteiligung an den Verhandlungen über ihre Tantiemen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(18. Februar 2003)

Die angemessene Vergütung durch den Nutzer eines Tonträgers, insbesondere für eine drahtlos übertragene Rundfunksendung, wurde in Artikel 8 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums auf Gemeinschaftsebene harmonisiert.

Es ist im übrigen vorgesehen, dass diese Vergütung zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern aufgeteilt wird. In der Richtlinie wurden jedoch die Verhandlungsverfahren und die Verteilungsschlüssel nicht direkt angeglichen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten mangels Einvernehmen zwischen den betroffenen Rechteinhabern die Verteilungsbestimmungen selbst festlegen können. So wird in der Richtlinie nicht festgelegt, auf welche Art die Vergütung eingezogen und ausgehandelt wird.

Generell nehmen die Künstler an den Verhandlungen über die Höhe der angemessenen Vergütung teil. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben jedoch festgelegt, dass diese Verhandlungen nur im Rahmen einer obligatorischen kollektiven Rechteverwaltung stattfinden dürfen. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge trifft dies insbesondere auf Deutschland, Österreich, Dänemark, Griechenland, Finnland, Frankreich und Irland zu.

Zum anderen zieht es eine große Mehrheit der Künstler vor, diese Verhandlungen den Verwertungsgesellschaften zu überlassen, selbst wenn das nationale Gesetz keine obligatorische kollektive Rechteverwaltung vorsieht. Diese Art der zentralisierten Verwaltung ist nämlich oft viel praktischer sowohl für die Künstler als auch für die Inhaber von Nutzungsrechten. Schließlich möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in den kommenden Wochen im Rahmen der Beantwortung einer Vorlagefrage feststellen wird, was genau unter einer „angemessenen Vergütung“ zu verstehen ist und welchen Ermessensspielraum die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses Begriffs haben (Rechtss. C-245/00 SENA gg. NOS).

(2003/C 155 E/208)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3791/02
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(7. Januar 2003)

Betrifft: Massenentlassungen

In ihrer Antwort vom 21. November 2002 auf meine Anfrage E-2883/02⁽¹⁾ verweist Frau Anna Diamantopoulou, Mitglied der Kommission, auf ein Vertragsverletzungsverfahren (Verfahren C-55/02), dass derzeit im Gerichtshof gegen Portugal wegen der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 98/59/EG⁽²⁾ des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen in nationales Recht geführt wird.

Die Kommission wird gebeten, nähere Angaben zu diesem Verfahren zu machen, insbesondere, welche Aspekte der genannten Richtlinie nicht gebührend in die portugiesischen Rechtsvorschriften umgesetzt wurden und zu diesem Verfahren geführt haben.

⁽¹⁾ Siehe Seite 57.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission*(7. Februar 2003)*

In dem Vertragsverletzungsverfahren ⁽¹⁾ gegen Portugal, auf das sich die Frau Abgeordnete bezieht, geht es um die vollständige Umsetzung der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen in nationales Recht.

Die Kommission wirft Portugal insbesondere vor, seinen Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und den Artikeln 1, 6 und 7 der vorgenannten Richtlinie nicht nachgekommen zu sein, weil nach den einschlägigen portugiesischen Rechtsvorschriften der Begriff „Massentlassung“ nur Entlassungen aus strukturellen, technologischen oder konjunkturellen Gründen umfasst. Nach Auffassung der Kommission ist dieser Begriff in der Richtlinie 98/59/EG weiter definiert. Diese gilt für Entlassungen, die ein Arbeitgeber aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, vornimmt. Die Einschränkung des Begriffs „Massentlassung“ im portugiesischen Recht führt dazu, dass sich der von der Richtlinie bezweckte Schutz der Arbeitnehmer beispielsweise nicht auf Konkurs-, Enteignungs- oder Brandfälle oder auf Fälle der Einstellung der Betriebstätigkeit wegen Versterbens des Unternehmers erstreckt.

⁽¹⁾ Beim Gerichtshof anhängige Rechtssache C-55/02.

(2003/C 155 E/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3796/02**von Dirk Sterckx (ELDR) an die Kommission***(17. Dezember 2002)*

Betrifft: Zufluchtsorte für Schiffe in Not

Bei der Erörterung der Richtlinie 2002/59/EG ⁽¹⁾ über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr hat der Fragesteller für eine striktere Regelung für Nothäfen und Zufluchtsorte für Schiffe in Not plädiert und um eine Ausgleichsregelung für Häfen ersucht, die ein Schiff in Not aufnehmen. Das Unglück mit der Prestige hätte möglicherweise vermieden werden können, wenn das beschädigte Schiff in einen Hafen, Zufluchtsort oder zu einem Ankerplatz und nicht aufs offene Meer geschleppt worden wäre.

In der Richtlinie 2002/59/EG ist festgelegt, dass Häfen sich auf eine umgehende Vergütung für die Kosten und den möglichen Schaden verlassen können müssen, die diese Operation mit sich bringen kann. Die Kommission sollte untersuchen, ob ein Ausgleichssystem eingeführt werden kann, und ob realistischer Weise gefordert werden kann, dass Schiffe, die einen europäischen Hafen anlaufen, ausreichend versichert sein sollten.

Hat die Kommission diese Möglichkeiten bereits geprüft? Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die Regelung für Nothäfen vor dem Hintergrund des Unglücks mit der Prestige dringend weiter verschärft werden sollte?

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission*(24. Januar 2003)*

Das geltende Völkerrecht sieht lediglich eine Verpflichtung zur Information und zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden in Bezug auf die Überwachung von Schiffen in Seenot vor. Es enthält zur Zeit keinerlei Verpflichtung, ein Schiff aufzunehmen, das sich in Schwierigkeiten befindet.

Wie vom Herrn Abgeordneten erwähnt, hat die Kommission nach der Havarie der Erika eine neue Regelung für Notliegeplätze vorgeschlagen. In der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (die Teil des Erika-II-Pakets ist) ⁽¹⁾ wurde festgelegt, dass alle Mitgliedstaaten Pläne erstellen, um einer solchen Situation zu begegnen, und die Kommission darüber informieren. Nach der Richtlinie umfassen „diese Pläne ... die erforderlichen Vorkehrungen und Verfahren, damit sichergestellt werden kann, dass Schiffe in Seenot vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde unverzüglich einen Notliegeplatz anlaufen können“. Diese Richtlinie wurde im Sommer 2002 verabschiedet und ist bis Februar 2004 umzusetzen.

Der Unfall der Prestige macht einmal mehr deutlich, wie wichtig eine feste Zusage der Mitgliedstaaten ist, die Erika-Pakete unverzüglich, ohne die offiziellen Fristen abzuwarten, anzuwenden, wozu sie sich bei der Tagung des Europäischen Rates in Nizza im Dezember 2000 verpflichtet hatten. Daher hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 ⁽¹⁾ die zuständigen Behörden aufgefordert, die nationalen Pläne für die Aufnahme von Schiffen in Seenot an Notliegeplätzen früher als vorgesehen zu erstellen.

Um die Bemühungen in diese Richtung weiterzuführen und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren, findet am 31. Januar 2003 eine Arbeitssitzung zu diesem Thema statt. Bei dieser Zusammenkunft werden die praktischen Aspekte der Anwendung der Bestimmungen über Notliegeplätze geprüft. Danach ergreift die Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs die geeigneten Folgemaßnahmen.

Hinsichtlich der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Möglichkeiten der Kofinanzierung ist die Kommission der Ansicht, dass diese Frage im Zuge der Vorbereitung der künftigen Überprüfung der transeuropäischen Netze, insbesondere im Rahmen der „Gruppe Van Miert“ behandelt werden kann, die von der Kommission eingesetzt wurde und sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zusammensetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 5.8.2002.

⁽²⁾ KOM(2002) 681 endg.

(2003/C 155 E/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3799/02
von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission

(7. Januar 2003)

Betrifft: Arzneimittelregulierungsbehörden

Derzeit bezahlen Arzneimittelunternehmen den Arzneimittelregulierungsbehörden eine Gebühr für die Zulassung von Arzneimitteln. Anscheinend können die Arzneimittelunternehmen dank der Angleichung der Rechtsvorschriften für Arzneimittel auf europäischer Ebene wählen, an welche Arzneimittelregulierungsbehörde sie sich wenden möchten. Sie müssen nicht mit unterschiedlichen einzelstaatlichen Regulierungssystemen verhandeln. Diese Systeme der Schnellzulassung ermöglichen es, die Arzneimittel in mehreren Staaten gleichzeitig zu vermarkten.

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission bezüglich der Finanzierung der Arzneimittelregulierungsbehörden?

Vertritt die Kommission die Auffassung, dass Unternehmen mit jeder nationalen Regulierungsbehörde gesondert verhandeln sollten, um in der Lage zu sein, ihre Arzneimittel zu vermarkten?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(12. Februar 2003)

Für die Finanzierung der Arzneimittelaufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten sind die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig.

Die Mitgliedstaaten wenden zur Finanzierung der Arzneimittelaufsichtsbehörden unterschiedliche Systeme an: Einige Systeme beruhen auf dem Einkommen, das durch die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen, einschließlich Änderungen, Verlängerungen und jährliche Gebühren, erzielt wird, andere Arzneimittelaufsichtsbehörden werden vom Staat finanziert. In den meisten Mitgliedstaaten liegt eine gemischte Finanzierung vor.

Die Arzneimittelunternehmen können im Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung wählen, in welchem Mitgliedstaat sie das Arzneimittel in Verkehr bringen wollen. Jede einzelne zuständige Behörde der von diesem Verfahren betroffenen Mitgliedstaaten wird eine nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilen.

Arzneimittelunternehmen müssen für jede einzelne Genehmigung für das Inverkehrbringen zahlen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels erteilt wird. Zu diesem bestimmten Punkt wird die Kommission sich nicht äußern; dies wird als Bezahlung eines wirtschaftlichen Akteurs für eine Dienstleistung betrachtet. Angaben über die Höhe der Gebühren, die die einzelnen Mitgliedstaaten für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels verlangen, sind auf den Internetseiten der entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten zu finden.

(2003/C 155 E/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3802/02**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(7. Januar 2003)

Betrifft: Netz Natura 2000 in Galicien (Spanischer Staat)

Viele Naturräume, die für die Aufnahme in das künftige Netz Natura 2000 in Betracht kommen, sind derzeit ganz erheblich von der Ölpest beeinträchtigt, die der Tanker „Prestige“ verursacht hat. Wird die Kommission diese Gebiete als de facto zum Netz Natura 2000 gehörig einstufen, damit alle wirtschaftlichen, rechtlichen und auf wissenschaftliche Beobachtung bezogenen Maßnahmen auf sie angewandt werden können, die in der Richtlinie über natürliche Lebensräume (92/43/EWG) ⁽¹⁾ ins Auge gefasst werden?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(31. Januar 2003)

Der Herr Abgeordnete äußert seine Besorgnis über den Unfall im Zusammenhang mit der Prestige und dessen Auswirkungen auf das Natura 2000-Netz in Galicien, Spanien. Durch den Vorfall werden die Meeresflora und -fauna sowie Küstenlebensräume in Galicien, besonders in den Natura 2000-Gebieten, ernsthaft bedroht.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, die „Habitat-Richtlinie“, ist das wichtigste Instrument der Gemeinschaft zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa. Erhaltung, Schutz und qualitative Verbesserung der Umwelt, einschließlich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen sind grundlegende Ziele von allgemeinem Interesse für die Gemeinschaft. Das wichtigste Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist das Natura 2000-Netz von Schutzgebieten. Demzufolge ist davon auszugehen, dass jedes zum Natura 2000-Netz gehörende Schutzgebiet von hohem ökologischem Wert ist. Jeder Mitgliedstaat ist für die Ermittlung, Ausweisung und Erhaltung der Schutzgebiete, die für den Schutz der Arten und Lebensräume von Gemeinschaftsinteresse von Bedeutung sind, verantwortlich.

In den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung der Schädigung natürlicher Lebensräume und Lebensräume von Arten sowie zur Instandhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands treffen müssen.

Die Küstengebiete Galiciens gehören zur biogeografischen Region des Atlantiks. Die spanischen Behörden haben vorgeschlagen, 60 galicische Gebiete von Bedeutung für die Gemeinschaft in das Natura 2000-Netz aufzunehmen.

Für die Kommission sind all diese Gebiete Teil des spanischen Vorschlags für das Natura 2000-Netz, daher sind sämtliche Bestimmungen der Habitat-Richtlinie auf diese Gebiete anzuwenden.

(2003/C 155 E/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3810/02**von Albert Maat (PPE-DE) an die Kommission**

(9. Januar 2003)

Betrifft: Transport von Tieren

Der Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport (91/628/EWG ⁽¹⁾) hat klar gezeigt, dass die meisten Mitgliedstaaten die Transportvorschriften nicht ordnungsgemäß durchsetzen und dass daher viele Tiere unnötig leiden müssen, insbesondere bei Ferntransporten von Schlachttieren. Das Parlament hat in seinem Bericht vom November 2001 verschiedene wesentliche Änderungen dieser Richtlinie vorgeschlagen, wobei eine Änderung vorsieht, dass Ferntransporte auf der Straße auf 8 Stunden oder 500 km begrenzt werden. Eine solche Änderung, mit der

ein Großteil des Leidens der Tiere beseitigt würde, sollte im Rahmen eines Vorschlags der Kommission für eine Änderung der Richtlinie erörtert werden.

Kann die Kommission erklären, warum dieser Vorschlag noch nicht veröffentlicht wurde, obwohl er bereits vor mehreren Monaten zugesagt wurde?

(¹) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(5. Februar 2003)

Die Kommission kennt die Entschließung der Parlaments vom 13. November 2001 (¹) und ist ebenso wie der Herr Abgeordnete der Meinung, dass diesem Thema Priorität eingeräumt werden muss.

Vor der Annahme des Vorschlags musste sich die Kommission jedoch über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Tiertransporte informieren. Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat im März 2002 einen Bericht über den Schutz von Tieren beim Transport angenommen, der eine umfassende wissenschaftliche Beurteilung aller damit verbundenen Aspekte enthielt.

Die Frage der Tiertransporte und dabei insbesondere der Höchstfahrzeiten wurde auch im Rat „Landwirtschaft“ im September 2002 erörtert. Die Höchstfahrzeiten waren umstritten, und die Kommission war der Auffassung, dass weitere Konsultationen notwendig sind.

Die Kommission hat daher sowohl die europäischen Bürger als auch die zuständigen Organisationen zu dieser Frage konsultiert. Beide Initiativen erwiesen sich als erfolgreich. Mehr als 4 000 Bürger aus ganz Europa haben über das Internet ihre Zustimmung zu den umfassenden Maßnahmen zum Ausdruck gebracht, die die Kommission vorschlagen will.

Mehrere Maßnahmen, die in dieser Konsultation befürwortet wurden, sind auch in der Entschließung des Parlaments vom November 2001 enthalten, wie beispielsweise die Forderung nach besser ausgestatteten Fahrzeugen, nach Befähigungsnachweisen für die Fahrer und nach einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

Die Kommission geht davon aus, dass ihr Vorschlag mit verbesserten Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport im ersten Halbjahr 2003 angenommen wird.

(¹) A5-0347/2001.

(2003/C 155 E/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3812/02

von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Zweisprachige Schulen (Immersion) in Frankreich

In der Bretagne, in Okzitanien, im Elsass, im nördlichen Baskenland (Euzkadi Nord) sowie in Nordkatalonien haben diejenigen, die sich energisch für die Verteidigung der autochtonen regionalen Sprachen und Kulturen einsetzen, vor über zwanzig Jahren den Immersionsunterricht eingeführt; dies beinhaltet, dass in den ersten Schuljahren (Vorschule und Anfang der Grundschule) in der betreffenden regionalen Sprache unterrichtet wird, so dass am Ende der Grundschuljahre eine Zweisprachigkeit (regionale Sprache/französische Sprache) erreicht ist. Darüber hinaus bieten die staatlichen Schulen einen zweisprachigen Unterricht, der zu gleichen Teilen in französischer und in der regionalen Sprache abgehalten wird.

Der französische Staat stellt diese Unterrichtsmodelle nun in Frage.

Ist die Kommission der Ansicht, dass dies mit den vom Rat von Kopenhagen bestätigten Minderheitenrechten und der gebührenden Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die als integraler Teil des europäischen Kulturerbes anerkannt ist, in Einklang steht?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission*(18. Februar 2003)*

Artikel 149 des EG-Vertrags im Bereich der Bildung sieht vor, dass der Inhalt und die Organisation des Bildungssystems unter den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten fallen.

Zur Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die als integraler Teil des europäischen Kulturerbes anerkannt ist, handelt die Gemeinschaft ferner innerhalb der Grenzen der ihr durch die Verträge übertragenen Vollmachten. Nach Artikel 151 Absatz 4 des EG-Vertrags, wonach die kulturellen Aspekte bei sämtlichen Aktionen der Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen, wurden Projekte für die Förderung und Erhaltung von Regional- und Minderheitensprachen im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftsaktionen und -programme, wie Sokrates Comenius oder Interreg, finanziert.

Nach der Entschließung des Rates vom 14. Februar 2002 zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erlernens von Sprachen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 ⁽¹⁾ hat die Kommission im Dezember 2002 auf der Website der GD Bildung und Kultur ein Konsultationsdokument ⁽²⁾ veröffentlicht. Eine der Fragen betrifft die von der Union evtl. zu gewährende Beihilfe für die Mitgliedstaaten zur stärkeren Förderung der Sprachenvielfalt. Die Kommission legt Mitte dieses Jahres eine Mitteilung an das Parlament und an den Rat über den Aktionsplan zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erlernens von Sprachen vor.

Die Rechte der Minderheiten angehörnden Personen sind Bestandteil der gemeinsamen Grundsätze der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union. Diese Prinzipien, die in verschiedenen internationalen Vereinbarungen ⁽³⁾ festgelegt wurden, wurden feierlich durch die Charta der Grundrechte der Union bestätigt ⁽⁴⁾. Artikel 21 Absatz 1 verbietet jegliche Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, und Artikel 22 fordert, dass die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt respektiert wird. Allerdings ist zu betonen, dass Artikel 51 der Charta vorsieht, dass die entsprechenden Bestimmungen an die Institutionen und Organe der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips sowie ausschließlich an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, wenn sie Unionsrecht anwenden.

Die Wahrung dieser Prinzipien wird durch das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrags und durch das in Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene politische Verfahren gewährleistet. Im ersteren Fall kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, wenn die beanstandete Maßnahme in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitgliedstaat eine Gemeinschaftsrichtlinie falsch umsetzt. Des weiteren können die Kommission oder ein Drittstaat die im Rat der versammelten Staats- und Regierungschefs anrufen, falls die in Artikel 6 aufgeführten Prinzipien schwerwiegend oder dauerhaft verletzt werden.

Zu den Sprachgemeinschaften in Frankreich, insbesondere zur Art des Schulunterrichts für Minderheitensprachen, liegen der Kommission keine Informationen vor, die eine schwerwiegende oder dauerhafte Verletzung im Sinne von Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union vermuten lassen.

⁽¹⁾ ABl. C 50 vom 23.2.2002.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/comm/education/languages/consult_fr.html.

⁽³⁾ Vgl. Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über die öffentlichen und politischen Rechte, u.a. Artikel 27 zum Schutz des kulturellen Lebens und der Sprache von Minderheiten angehörnden Personen. Dieser Pakt wurde von allen Mitgliedstaaten ratifiziert.

⁽⁴⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000.

(2003/C 155 E/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3814/02**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission***(9. Januar 2003)*

Betrifft: Betrügerische „Gewinn“-Postsendungen

Ist der Kommission bekannt, dass zunehmend betrügerische Postsendungen verschickt werden, die den Empfängern gegen eine Bearbeitungsgebühr falsche Gewinne verheißen? Es scheint aber im Hinblick auf deren Versendung aus einem Land unter Angabe einer Rücksendeadresse in einem anderen europäischen Land eine Gesetzeslücke zu geben.

Erwägt die Kommission in Anbetracht dieser Gesetzeslücke die Einführung rechtlicher Maßnahmen zur Harmonisierung der Postgesetze mit dem Ziel, betrügerische Postsendungen in und zwischen EU- und Drittländern generell zu verbieten?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(17. Februar 2003)

Bei der Kommission gehen zunehmend Beschwerden über betrügerische Gewinnspiele einschließlich Gewinnmitteilungen über E-Mail ein. Solche Gewinnspiele sind z.Z. auf Gemeinschaftsebene nicht geregelt. Allerdings soll der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt⁽¹⁾ auch für bestimmte Gewinnspiele gelten.

Gewinnspiele mit Werbecharakter (etwa für eine Ware oder Dienstleistung) fallen unter die vorgeschlagene Verkaufsförderungsverordnung. Der Vorschlag wurde vom Parlament nachdrücklich befürwortet und wird z.Z. im Rat erörtert. Er legt eine Reihe von durch den Anbieter zu erfüllende Informationspflichten fest, insbesondere über die außer dem Kaufpreis der angebotenen Ware oder Dienstleistung anfallenden Nebenkosten, die zu erwartenden Gewinnchancen, den Marktwert des Gewinns, den Einsendeschluss u.ä. Diese Angaben sollten „klar und unmissverständlich“ sein.

Andere, mit einem Wetteinsatz (auch in Form einer Bearbeitungsgebühr) verbundene Gewinnspiele gelten als Glücksspiele, die nach dem Wissen der Kommission in allen Mitgliedstaaten streng geregelt sind.

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten betrifft speziell betrügerische Gewinnspiele mit falschen Gewinnangaben. Soweit der Kommission bekannt ist, sind betrügerische Gewinnspiele in allen Mitgliedstaaten verboten. Gehen solche Angebote – wie der Herr Abgeordnete ausführt – von einem bestimmten Mitgliedstaat aus, könnten die Probleme durch eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit reduziert werden. Angesichts der breiten Unterstützung, die das Grünbuch der Kommission über den Verbraucherschutz in der Gemeinschaft gefunden hat⁽²⁾, hat die Kommission in ihr Arbeitsprogramm für 2003 einen Vorschlag für ein Rechtsinstrument über die administrative Zusammenarbeit zwischen Verbraucherschutzbehörden aufgenommen, das demnächst beschlossen werden soll.

Da die von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachte Problematik offenbar nicht aus einer unzureichenden Harmonisierung der nationalen postrechtlichen Vorschriften resultiert, plant die Kommission keine Änderung der Richtlinie 97/67/EG des Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität⁽³⁾ in der Fassung der Richtlinie 2002/39/EG des Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002.

⁽²⁾ KOM(2001) 531 endg.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 5.7.2002.

(2003/C 155 E/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3830/02

von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Arzneimittel – Dopingmittel

Immer wieder werden Sportler des Dopings überführt, da sie Arzneien zu sich nehmen, die Inhaltsstoffe aufweisen, welche auf der offiziellen Liste der Dopingmittel des Internationalen Olympischen Komitees angeführt sind.

Wäre es nicht möglich, all diese Präparate durch ein besonders Zeichen (z.B. durch einen roten Punkt auf der Verpackung o.ä.) kenntlich zu machen, damit einerseits den Sportlern und ihren Betreuern die Arbeit erleichtert wird, andererseits aber auch Ausflüchte von erappten Dopingsündern unmöglich gemacht werden können?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission*(25. Februar 2003)*

Die gegenwärtig geltende gemeinschaftliche Rechtsvorschrift für die Etikettierung, das heißt für die Information auf der Primärverpackung oder der äußeren Umhüllung, und auf den Packungsbeilagen von Humanarzneimitteln ist in Titel V der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel⁽¹⁾ enthalten.

Gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2001/83/EG muss die Packungsbeilage unter anderem eine Aufzählung von Informationen enthalten, die vor Einnahme des Arzneimittels bekannt sein müssen. Dazu gehören besondere Warnhinweise und Hinweise auf entsprechende Vorsichtsmaßnahmen für die Verwendung. Ein spezieller Aspekt solcher besonderen Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Verwendung ist die Information, dass sich die Verwendung des Produkts auf die Ergebnisse von Antidopingtests auswirken könnte. Vor allem muss auf der Packungsbeilage angegeben werden, wenn die Verwendung des Produkts bei einem solchen Test zu positiven Analyseergebnissen führen könnte. Die Verpflichtung, diese Informationen auf der Packungsbeilage anzugeben, gilt sowohl für auf nationaler Ebene genehmigte Arzneimittel als auch für Arzneimittel mit gemeinschaftsweiter Zulassung. Das bedeutet, dass die Sportler und ihre Teams bereits alle erforderlichen Informationen erhalten.

Anders als für die Packungsbeilage sehen die Bestimmungen für die äußere Umhüllung nicht vor, dass dort besondere Warnhinweise oder Hinweise auf entsprechende Vorsichtsmaßnahmen angegeben werden müssen. Titel V der Richtlinie 2001/83/EG erlaubt folglich nicht, dass irgendwelche besonderen Symbole für mögliche Auswirkungen des Produkts auf die Ergebnisse von Antidopingtests angebracht werden. Dies ist insofern angemessen, als die Informationen auf der äußeren Umhüllung so knapp wie möglich gehalten werden müssen und nur die wichtigsten allgemeinen Informationen enthalten können, damit der Leser seine Aufmerksamkeit voll darauf konzentrieren kann. Ausführlichere Informationen müssen der Packungsbeilage vorbehalten bleiben.

Folglich ist die Kommission der Auffassung, dass die in der Richtlinie 2001/83/EG vorgesehenen Modalitäten ausreichen, um dem Verbraucher eine zweckdienliche Information über die Gefahr eines positiven Kontrollbefunds zu liefern. Die Kommission plant zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderung der geltenden Bestimmungen.

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001.

(2003/C 155 E/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3831/02**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission***(9. Januar 2003)*

Betrifft: Umsetzung von Richtlinie 97/36/EG)

Es liegen Beschwerden darüber vor, dass die meisten griechischen Fernsehkanäle die Übertragung von Kinofilmen häufig unterbrechen. Es sei daraufhingewiesen, dass in Artikel 11, Absatz 3 der Richtlinie 97/36/EG⁽¹⁾, geändert durch Richtlinie 89/552/EWG⁽²⁾ zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, vorgeschrieben ist, dass „die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen, Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen) für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden kann, sofern ihre programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt“.

Keine Kommission mitteilen, ob die oben gesagte Vorschrift in Griechenland korrekt zur Anwendung kommt?

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission*(17. Februar 2003)*

Die Kommission achtet auf die Einhaltung der Grundsätze in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“⁽¹⁾ und insbesondere auf die einwandfreie Anwendung der Vorschriften über die Fernsehwerbung. Dabei wurde die Kommission in der Tat mit Problemen bei der Anwendung des Artikels 11, Absatz 3 der

Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, konfrontiert. Die Kommission hat dies übrigens in ihrem neunzehnten Jahresbericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts erwähnt, wo sie darauf hinweist, dass sie nachprüft, ob die angeführten Fehlentwicklungen Verstöße darstellen, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Last gelegt werden können. In dieser Frage hat Griechenland der Kommission versichert, dass es die Voraussetzungen für die Kontrolle der Anwendung der betreffenden Vorschrift schaffen werde. Der Vorgang ist freilich noch nicht abgeschlossen, da die Kommission bis zum Vorliegen konkreter Angaben bisher noch keinen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

(¹) Richtlinie 97/36/EG des Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABl. L 202 vom 30.7.1997.

(2003/C 155 E/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3837/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Verletzung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs durch die spanische staatliche Gesellschaft TRAGSA

Die spanische staatliche Gesellschaft Transformaciones Agrarias Sociedad Anónima (TRAGSA) erhält unmittelbar und systematisch die meisten Vertragszuschläge von spanischen Regierungsstellen auf nationaler und regionaler Ebene für Bauarbeiten, Ausarbeitung von Projekten, Dienstleistungen und andere Tätigkeiten im Bereich Forstwirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft, wobei die Gemeinschaftsprinzipien von Öffentlichkeit, Gleichheit, Wettbewerb und Transparenz in der öffentlichen Auftragsvergabe eindeutig vernachlässigt werden. Dieses Privileg der Gesellschaft TRAGSA unter dem Schutz der öffentlichen Behörden stellt einen Verstoß gegen den Wettbewerb dar. Privatunternehmen werden diskriminiert, was einen Verstoß gegen den in den Verträgen verankerten freien Wettbewerb in der Gemeinschaft darstellt.

Bestimmte Informationsmedien in Spanien haben davon berichtet, dass die Kommission der spanischen Regierung ein Fristsetzungsschreiben übermittelt hat wegen Verträgen von TRAGSA mit Dritten, da dabei nicht die im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe in der Gemeinschaft geltenden Regeln der Öffentlichkeit und der Transparenz eingehalten wurden. Dieses Schreiben übermittelte die Kommission aufgrund der Beschwerde der Asociación Nacional de Empresas Forestales (ASEMFO – Nationale Vereinigung der Forstunternehmen), die über 85 % des Sektors der Bauarbeiten und Dienstleistungen im Forstbereich in Spanien repräsentiert, die aber trotzdem keinen Anteil an den öffentlichen Aufträgen erhält, der dem der TRAGSA entsprechen würde.

Kann die Kommission Aufschluss über diese Situation geben, namentlich über das Schreiben an die spanische Regierung über die rechtliche Situation von TRAGSA und ihr Verhalten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Tragsa ist eine spanische Gesellschaft des öffentlichen Rechts, die Dienstleistungen im Bereich der ländlichen Entwicklung und des Umweltschutzes erbringt, darunter Bauarbeiten, die Ausarbeitung von Projekten und technische Unterstützung. Sie ist gehalten, die Arbeiten auszuführen, die ihr von der Zentralregierung, den autonomen Regionen oder den davon abhängigen öffentlichen Stellen übertragen werden.

In der Tat ist die Kommission im Zusammenhang mit einer Beschwerde der „Asociación Nacional de Empresas Forestales (ASEMFO)“ auf mehrere Aspekte gestoßen, die das System, nach dem Tragsa als Auftraggeber öffentliche Aufträge vergibt, mit den Gemeinschaftsrichtlinien unvereinbar macht.

Nach dem spanischen Recht gilt Tragsa nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts, und folglich ist Tragsa in Bezug auf Verträge mit Dritten, bei denen die Schwellenwerte überschritten werden, der Auffassung, weder an die Gemeinschaftsrichtlinien gebunden zu sein noch in den übrigen Fällen an die Regeln der Transparenz und der Öffentlichkeit gemäß dem EG-Vertrag.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽¹⁾ muss der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts „funktionell ausgelegt“ werden, und die Zuordnung hängt von den drei in den Richtlinien genannten Bedingungen ab, die von Tragsa erfüllt werden.

Im April 2002 wurde ein Mahnschreiben an die spanischen Behörden gerichtet, das diese im Juni 2002 unter Zurückweisung der Argumente der Kommission beantworteten.

Durch die Kontakte zwischen den spanischen Behörden und der Kommission konnten aber bestimmte Aspekte des Vorgangs geklärt werden, und die spanischen Behörden haben mitgeteilt, dass mit dem Gesetz 53/2002 über steuerliche, administrative und soziale Maßnahmen vom 30. Dezember 2002 (Ergänzungsgesetz zum Haushaltsgesetz 2003) bestimmte rechtliche Bestimmungen eingeführt wurden, die den rechtlichen Status von Tragsa ändern und den Anforderungen der Kommission anpassen.

In Artikel 87 dieses Gesetzes wird nämlich Artikel 88 des Gesetzes 66/1997 vom 30. Dezember 1997 um einen Absatz 7 ergänzt, der vorsieht, dass Tragsa und ihre Tochtergesellschaften bei der Vergabe von Bau-, Liefer-, Unterstützungs- und Dienstleistungsaufträgen an Dritte dem Gesetz über die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber unterliegen, das die Umsetzung der gemeinschaftlichen Vergabevorschriften in spanisches Recht regelt.

Unter diesen Bedingungen könnte die Kommission bei einer ihrer nächsten Sitzungen beschließen, diesen Vorgang zu den Akten zu legen.

(¹) Urteile in den Rechtssachen Mannesmann (C-44/96 vom 15.1.1998), BFI Holding, (C-360/96 vom 10.11.1998), H.L.M. (C-237/99 vom 1.2.2001), University of Cambridge (C-380/98 vom 3.10.2000), Ente Fiera di Milano (C-223/99 und 260/99 vom 10.5.2001), die drei Bedingungen sind:

- Rechtspersönlichkeit besitzen;
- vom Staat finanziert und kontrolliert werden;
- zu dem Zweck gegründet werden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind.

(2003/C 155 E/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3838/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Untersuchung des OLAF über Schulungskurse in Spanien

Kann die Kommission Aufschluss geben über die am 22. Oktober 2002 vom Amt für die Betrugsbekämpfung (OLAF) gegen den spanischen Staat in die Wege geleitete Untersuchung über die in Spanien vorgebrachten Beschwerden auf dem Gebiet der aus dem Haushalt der Gemeinschaft (ESF) finanzierten beruflichen Bildung?

Kann die Kommission Aufschluss geben über die einzelnen für die Autonome Gemeinschaft Galicien aus Mitteln des ESF gewährten Vorhaben? In früheren Anfragen wurde um eine Untersuchung über betrügerische Nutzung der Mittel seitens der Xunta von Galicien (Spanien) ersucht hinsichtlich der Planung und der vom ESF geforderten Partnerschaft. Hat die Kommission in dieser Angelegenheit eine Untersuchung eingeleitet oder Forderungen an die Xunta von Galicien gestellt?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Zu evtl. Unregelmäßigkeiten im Bereich der über den Gemeinschaftshaushalt (Strukturfonds) finanzierten Berufsausbildung in Spanien hat das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) am 22. Oktober 2002 eine externe Untersuchung eingeleitet. Es handelt sich um einen Fall „operationeller Unterstützung“, mit dem die spanischen Behörden bereits befasst worden sind. Allerdings sind die bei externen Untersuchungen gewonnenen Informationen, die der Zuständigkeit der nationalen Justizbehörden unterliegen, durch das Untersuchungsgeheimnis geschützt.

Zu den von der autonomen Gemeinschaft Galicien genehmigten Vorhaben möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten informieren, dass im Zusammenhang mit dem Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006 ein neues dezentralisiertes Verwaltungssystem eingeführt worden ist, das durch eine erhebliche Übertragung von Verwaltungs-, Bewertungs- und Kontrollverantwortlichkeiten auf die Mitgliedstaaten in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gekennzeichnet ist, wobei die Kommission ihre Verantwortung für die Durchführung des Haushalts behält.

Die Kommission finanziert Projekte des Europäischen Sozialfonds (ESF) nicht direkt. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, Prioritäten für die Finanzierung und die Auswahl der Projekte festzulegen, wobei eine Reihe von objektiven Kriterien für die Gewährung von Mitteln berücksichtigt werden, die die Kommission und die Mitgliedstaaten für die gesamte Union festgelegt haben, mit dem Ziel, die Prioritäten der europäischen Beschäftigungsstrategie in die Praxis umzusetzen.

Die Maßnahmen für Galizien wurden in diesem Rahmen festgelegt und die spanischen Behörden gewährleisten die Durchführung und die Überwachung dieser Maßnahmen. Die Kommission hat dazu aufgefordert, die Überwachung der Prioritäten und Maßnahmen mit Hilfe der in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ festgelegten Mechanismen gemeinsam mit den betroffenen Behörden zu gewährleisten.

Hierzu läuft z. Zt. eine Halbzeitbewertung. Bei dieser Bewertung werden die ersten Ergebnisse der Maßnahmen, ihre Stichhaltigkeit und die Durchführung der Ziele geprüft. Ferner bewertet wird die Verwendung der Geldmittel sowie die Überwachung und die Umsetzung. Die für Ende 2003 erwarteten Ergebnisse müssen im Rahmen der Überlegungen über die Zukunft der Fonds nach 2006 berücksichtigt werden.

Was die autonome Gemeinschaft Galizien betrifft, so hat OLAF am 29. März 2001 eine externe Untersuchung (Koordinationsfall) gegen die „Confederación de Empresarios de Galicia (CEG)“ eröffnet.

Diese Untersuchung wird in enger Zusammenarbeit mit den spanischen Justizbehörden verfolgt.

Zur Zeit können keine weiteren Informationen erteilt werden, da die im Laufe der Untersuchung beim Amt eingegangenen Erkenntnisse durch die gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsbestimmungen geschützt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 155 E/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3855/02
von Pietro-Paolo Mennea (PPE-DE) an die Kommission

(23. Dezember 2002)

Betrifft: Verletzung der Rechte von Passagieren

Bei den europäischen Fluggesellschaften kommt es offensichtlich häufig zu Problemen im Zusammenhang mit der schlechten „Angewohnheit“ des sogenannten Overbooking. Darauf machen zahlreiche Bürgerbeschwerden und Presseartikel aufmerksam.

So ist es vorgekommen, dass Passagiere, die bereits im Besitz einer sogenannten Bordkarte waren und deren Gepäck bereits in das Flugzeug verfrachtet worden war – nachdem sie ordnungsgemäß und rechtzeitig alle Vorgänge zum Einschecken vollzogen hatten – willkürlich am Boden zurückgelassen wurden.

Des weiteren wird gesagt, einzelne Fluggesellschaften missachteten die elementarsten Rechte der Passagiere.

Kann die Kommission in Anbetracht der bevorstehenden Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel, die erwartungsgemäß mit einem erhöhten Passagieraufkommen an vielen europäischen Flughäfen verbunden sind, im Hinblick auf einen optimalen Verbraucherschutz im Dienste der europäischen Bürger

- tatkräftig einschreiten, damit es nicht wieder zu den dargelegten schwerwiegenden Unannehmlichkeiten kommt;
- nach Möglichkeit jene Fluggesellschaften sanktionieren, die ein rücksichtsloses Overbooking praktizieren;
- anhand präziser statistischer Erhebungen prüfen, mit welcher Frequenz die einzelnen Fluggesellschaften das Overbooking praktizieren;
- ein Merkblatt mit den Ergebnissen der statistischen Erhebungen erstellen und dieses an die europäischen Verbraucherverbände und Flughäfen verteilen;
- die rigorose Einhaltung der Regeln der sogenannten „Passagiercharta“ einfordern?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission*(30. Januar 2003)*

Luftfahrtunternehmen überbuchen Flüge, um die Sitze von Passagieren zu belegen, die nicht erscheinen. Dies führt manchmal dazu, dass Fluggästen die Beförderung verwehrt wird. Manche Luftfahrtunternehmen missbrauchen diese Praxis allerdings zum Nachteil der Reisenden, und die Kommission teilt die Bedenken des Herrn Abgeordneten zu diesem Thema.

Tatsächlich gibt die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates vom 4. Februar 1991⁽¹⁾ den Passagieren bereits das Recht auf finanzielle Entschädigung, die Wahl zwischen einem anderen Flug oder der Erstattung des Flugscheins, sowie auf Betreuung während der Wartezeit auf einen späteren Flug, wenn sie von einem Flughafen der Gemeinschaft abfliegen. Die Nichtbeförderung von Fluggästen kommt jedoch zu häufig vor und betrifft auf Flughäfen der Gemeinschaft ungefähr eine Viertelmillion Passagiere pro Jahr.

Infolgedessen brachte die Kommission am 21. Dezember 2001 einen Vorschlag für eine neue Verordnung⁽²⁾ ein, die sowohl die Häufigkeit der Nichtbeförderungen wesentlich reduzieren als auch die Entschädigung für die betroffenen Fluggäste stark anheben soll. Der Vorschlag schützt die Fluggäste auch gegen Ausfälle aus kommerziellen Gründen und schafft grundlegende Rechte für diejenigen, die von erheblichen Verspätungen betroffen sind. Außerdem gilt der Vorschlag auch für Nichtlinienflüge (Charterflüge), während die gegenwärtige Verordnung nur für Linienflüge gilt.

Am 24. Oktober 2002 stimmte das Parlament dem Vorschlag nach der ersten Anhörung zu, vorbehaltlich bestimmter Abänderungen. Am 5. Dezember 2002 erreichte der Rat eine politische Einigung und sollte Anfang 2003 einen gemeinsamen Standpunkt festlegen.

Fluggäste werden noch besser geschützt werden, sobald die Gemeinschaft das Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr⁽³⁾ anwendet, welches die Haftung der Luftfahrtunternehmen im Schadensfall, bei Verspätungen und Gepäckunregelmäßigkeiten betrifft. Obwohl die Gemeinschaft neue Rechtsvorschriften beschlossen und das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen hat, wird die Umsetzung des Übereinkommens noch durch die verspätete Ratifizierung durch bestimmte Mitgliedstaaten verzögert.

Was die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Nichtbeförderung angeht, so ist dies zuvorderst Sache der Mitgliedstaaten. Die Kommission kann jedoch ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrages einleiten, wenn sie der Meinung ist, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das gleiche gilt für andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu den Fluggastrechten: über Informationen zu Flügen und Reservierungen, über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen⁽⁴⁾ und über Pauschalreisen⁽⁵⁾.

Um ihre Rechte wahrzunehmen, müssen die Fluggäste sie kennen. Um ihnen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, haben viele Flughäfen auf Initiative der Kommission zugestimmt, Anschläge mit den durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geschaffenen Rechten auszuhängen.

⁽¹⁾ ABl. L 36 vom 8.2.1991.

⁽²⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002.

⁽³⁾ Beschluss 2001/539/EG vom 5. April 2001, ABl. L 194 vom 18.7.2001.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997, ABl. L 285 vom 17.10.1997, in der Fassung (EG) Nr. 889/2002 vom 13. Mai 2002, ABl. L 140 vom 30.5.2002.

⁽⁵⁾ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ABl. L 158 vom 23.6.1990.

(2003/C 155 E/220)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3861/02**von Barbara Weiler (PSE) an die Kommission***(10. Januar 2003)*

Betrifft: Einführung eines europäischen Behindertenausweises

Anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung ist es sinnvoll, einen einheitlichen europäischen Behindertenausweis einzuführen. Dies wäre auch unter Gesichtspunkten der Mobilität ein wichtiger Schritt.

Aufgrund des Artikels 13 EGV (Anti-Diskriminierungsartikel) müsste hier die Möglichkeit für eine europäische Initiative bestehen. Beabsichtigt die Kommission in diesem Bereich einen Vorschlag zu unterbreiten, und wenn ja, für wann ist ein solcher geplant?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

Die von der Frau Abgeordneten gestellte Frage gehört nicht zum Thema der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung. Die Kommission ist daher der Meinung, dass Artikel 13 nicht für Gesetzgebungsmaßnahmen zu dem in der schriftlichen Anfrage angeschnittenen Thema herangezogen werden kann. Zudem hat der Rat deutlich gemacht, dass seiner Ansicht nach Vorschriften für die Ausstellung von Behindertenausweisen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen⁽¹⁾. Die Kommission hat daher nicht die Absicht, einen Vorschlag zu diesem Thema vorzulegen.

⁽¹⁾ Empfehlung des Rates (98/376/EG) vom 4. Juni 1998, ABl. L 167 vom 12.6.1998.

(2003/C 155 E/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3880/02

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung von Altenheimen an der spanischen Costa del Sol

Die Anziehung, die das Klima und die Umweltqualitäten der spanischen Costa del Sol auf die älteren Menschen unserer Mitgliedstaaten ausübt, hat eine echte Flut von Projekten zum Bau von Altenheimen in diesem touristischen Gebiet bewirkt.

Daher haben sowohl die betreffenden Behörden als auch die Fachleute in diesem Bereich empfohlen, dass ein Gemeinschaftsprogramm eingerichtet wird für eine geordnete Entwicklung der Einrichtung solcher Altenheime im Gebiet der Costa del Sol, damit eine möglichst große Zahl von Personen, die sich dafür entscheiden, die letzten Jahre ihres Lebens im warmen Klima dieses Gebiets zu verbringen, davon profitieren können.

Kann die Kommission Aufschluss darüber geben, ob sie es für sinnvoll erachtet, ein Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung von Altenheimen an der spanischen Costa del Sol voranzubringen, um auf diese Weise die Koordinierung und geordnete Entwicklung solcher Heime voranzubringen, wobei zunächst Studien verschiedener Art zu finanzieren wären, die den Erfolg des Gemeinschaftsprogramms gewährleisten, das vielen Bürgern der Mitgliedstaaten im Rentenalter zum Nutzen sein soll?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(7. Februar 2003)

Die Bereitstellung von Altenheimen und Pflegeleistungen fällt in den Bereich der Sozialschutzsysteme, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Kommission hat keinerlei Pläne für die Förderung eines Gemeinschaftsprogramms zur Einrichtung von Altenheimen in der Union.

(2003/C 155 E/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3893/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(14. Januar 2003)

Betrifft: Aktive Offenheit im Hinblick auf die im Namen der EU im TABD eingenommenen Haltungen und die Folgen dieser Beratungen für die EU-Politik

1. Ist der Kommission aufgefallen, dass das öffentliche Interesse für die Entwicklung des Weltmarkts und die Handelsvereinbarungen in den vergangenen Jahren stark gewachsen ist, insbesondere bei denen, die

sich um die Zukunft von Demokratie, Umweltschutz, Einkommensverteilung auf der Erde und Schutz der Interessen jener, die am meisten von den vom Staat bereitgestellten Einrichtungen abhängig sind?

2. Was unternimmt die Kommission bislang, um dem neuen Informationsbedarf gerecht zu werden, den dieses wachsende Interesse bei anderen als den üblichen wirtschaftlichen Beteiligten weckt? Beabsichtigt sie, dieses Informationsangebot auszubauen?

3. Welche Rolle hat der Transatlantic Business Dialogue (TABD) als informeller Prozess, in dem europäische und amerikanische Unternehmen und Handelsvereinigungen Empfehlungen für eine gemeinsame Handelspolitik von EU und USA abgeben, bislang für die Entscheidungsfindung in der EU, die Verhandlungen zwischen der EU und den USA und die Haltung der EU bei den WTO-Verhandlungen gespielt?

4. Wer ist für Offenheit im Hinblick auf die Empfehlungen, die vorbereitenden Papiere mit den Stellungnahmen der Kommission und ihre Antworten auf Fragen und Vorstellungen von Unternehmen und ihren Organisationen zuständig? Gilt hierfür Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾, und welche Ausnahmen im Hinblick auf Veröffentlichungen gelten dabei?

5. Weshalb betrachtet die Kommission in ihrer Antwort auf Empfehlungen des Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Sache 1128/2001/IJH Offenheit bei ihren Bemühungen im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit den USA oder der Verhandlungen auf globaler Ebene als eine Einschränkung ihres internationalen Verhandlungsspielraums und nicht als ein Instrument zur Mobilisierung von Einbeziehung und Zustimmung durch die öffentliche Meinung in Europa?

6. Ist nach Meinung der Kommission das gegenwärtige Maß an Offenheit und Transparenz in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union? Wenn ja, weshalb?

7. Ist die Kommission bereit, die aktive Offenheit der von ihr im TABD-Rahmen eingenommenen Standpunkte dadurch zu verstärken, dass sie diese zusammen mit den Protokollen der Sitzungen von Kommission und TABD über die Web-Site der GD Handel zur Verfügung stellt, damit Interessierte künftig nicht mehr ausschließlich von dem Material abhängig sind, dass über die Web-Site der TABD verbreitet wird?

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(17. Februar 2003)

1. Durch die Globalisierung und die Ausweitung des Aktionsfelds der Handelspolitik ist das Interesse an der Handelspolitik auch außerhalb der traditionell betroffenen Kreise gewachsen. Wegen ihres Einflusses auf die Globalisierung weckt die Handelspolitik Sorgen der Öffentlichkeit im Hinblick auf Bereiche wie öffentlicher Dienst, Umwelt, soziale Dimension des Handels, Lebensmittelqualität und kulturelle Vielfalt. Die Kommission ist sich der Verantwortung der Union als größter Handelsmacht der Welt gegenüber ihren Bürgern wie auch ihren Handelspartnern bewusst. Eines der Ziele der Union auf der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Doha vom 9. bis 14. November 2001 war deshalb, für die anstehende neue Verhandlungsrunde auch diese neuen Herausforderungen auf die Tagesordnung zu setzen und die internationalen Handelsbeziehungen multilateraler und rechtsstaatlicher zu gestalten.

2. Am 24. September 2002 hat die Interinstitutionelle Gruppe Information (IGI), an der das Parlament beteiligt ist, auf Vorschlag der Kommission eine Kommunikationsstrategie für das Jahr 2003 verabschiedet, deren vierte Priorität sich auf „Europa in der Welt“ bezieht. Dort werden folgende Kommunikationsziele genannt:

- (i) Förderung einer ausgewogeneren Sichtweise der Globalisierung durch Herausstellung von Nutzen und Chancen einer Öffnung der Märkte und der Vorteile der EU in diesem Zusammenhang;
- (ii) Hervorhebung des Wertes des derzeitigen Systems/bisheriger handelspolitischer Errungenschaften als gemeinsame Strategie/Antwort Europas auf die Globalisierung;
- (iii) Hervorhebung der von der EU auf der Weltbühne vertretenen Prinzipien/Werte.

3. Der „Transatlantische Wirtschaftsdialog“ (Trans-Atlantic Business Dialogue TABD) gehört zu einer Gruppe von Gremien, zu der auch der „Transatlantische Verbraucherdiallog“ (Trans-Atlantic Consumer Dialogue TACD) und der „Transatlantische Umweltdialog“ (Trans-Atlantic Environmental Dialogue TAED) zählen. Diese Gremien wurden im Anschluss an eine öffentliche Erklärung der Kommission und der amerikanischen Regierung auf dem Gipfeltreffen in Madrid im Jahre 1995 geschaffen. In der Erklärung wurde die Neue Transatlantische Agenda dargelegt, die die Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen betrifft. Die Agenda will unter anderem „Brücken über den Atlantik schlagen“ und besonders private Akteure und politische Entscheidungsträger in der Union und den Vereinigten Staaten anregen, konkrete Kontakte zu knüpfen.

Die Gremien formulieren öffentliche Empfehlungen an die Adresse der Kommission und der amerikanischen Regierung. Im Wechsel werden die Gremien eingeladen, auf EU/US-Gipfeltreffen über ihre Arbeit zu berichten. Die Kommission hält alle Beiträge aus diesen Dialogen für gleich wichtig; sie erweisen sich als sehr nützlich für das Bestreben, ausgewogene und solide transatlantische Beziehungen aufzubauen und weiterzuentwickeln.

An diesen Gremien können auch einschlägige Interessengruppen teilnehmen.

4. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ist in vollem Umfang anwendbar. Einzige Ausnahmen sind die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen.

5. Was die Antwort der Kommission auf den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten in der Sache 1128/2001/IJH betrifft, so weist die Kommission darauf hin, dass diese Beschwerde lediglich einige wenige interne Informations- und Diskussionspapiere betraf. Die überwiegende Mehrzahl der Dokumente, zu denen der Beschwerdeführer Zugang erbeten hatte, sind entweder im Internet abrufbar oder von der Kommission freigegeben worden. Die Kommission ließ sich von dem Gedanken leiten, dass die Enthüllung interner Beweggründe und der erwogenen Alternativen ihre Verhandlungsposition schwächen würde, da die Verhandlungspartner dadurch Rückschlüsse auf mögliche Zugeständnisse der Kommission im Verlauf der Verhandlungen erlangen könnten. Diesem Ansatz folgte auch der Bürgerbeauftragte in seiner endgültigen Entscheidung vom 9. Dezember 2002, den Fall abzuschließen.

6. Der Grundsatz der Transparenz, dem die Kommission folgt, stimmt mit der Charta der Grundrechte überein, insbesondere mit Artikel 42 über den Zugang zu Dokumenten. Dieser Artikel der Charta entspricht Artikel 255 des EG-Vertrags, der durch oben genannte Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 umgesetzt wurde und in vollem Umfang für Dokumente im Rahmen des TABD gilt. Außerdem verfolgt die Kommission, wie auch unter Punkt 7 ersichtlich, in diesem Bereich eine aktive Politik der Transparenz, die über die Verpflichtungen aus den Bestimmungen des EG-Vertrags hinausgeht.

7. Alle Empfehlungen des TABD können auf dessen Website (<http://www.tabd.com>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden sie, zusammen mit den Reaktionen der Kommission auch auf der Europa-Website der Kommission veröffentlicht. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Fragen des Handels zwischen der EU und den Vereinigten Staaten mitverfolgen, kennen die Arbeit der TABD sicher sehr gut und können sich gern daran beteiligen.

(2003/C 155 E/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3899/02

von Sérgio Marques (PPE-DE) an die Kommission

(14. Januar 2003)

Betrifft: Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport 2004

Der Sport ist anerkanntermaßen eine bedeutende soziale Erscheinung in Europa und stellt ein Erziehungsinstrument ersten Ranges dar. Sport trägt insbesondere zu einer Verbesserung der sozialen Kompetenzen von Jugendlichen bei, z.B. Teamgeist, Solidarität und Loyalität, kurz gesagt eine größere kollektive Disziplin und mehr Zusammengehörigkeitsgefühl.

Das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 zielt in diesem Zusammenhang darauf ab, zur Aufwertung des Images des Sports in der europäischen Gesellschaft beizutragen, indem er als Gegengewicht gegen die Gefahren sitzender Tätigkeiten und der sozialen Isolierung, die mit der wachenden

Nutzung der neuen Technologien verbunden sind, wirkt. Diese Initiative wird eine bessere Nutzung der Werte des Sports zur Verbesserung der Lehrpläne und insbesondere der außerschulischen Bildung mittels einer engen Partnerschaft zwischen den Bildungseinrichtungen und den Sportvereinen ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Haushaltsmittel belaufen sich auf 11,5 Mio. EUR (8 Mio. EUR für 2004 und 3,5 Mio. EUR für 2003), womit folgende Aktivitäten finanziert werden sollen: Organisation von Treffen, Veranstaltungen, Freiwilligenaktionen, Informations- und Werbekampagnen, Zusammenarbeit mit den Medien, Umfragen und Untersuchungen, Gewährung von finanzieller Unterstützung für transnationale, nationale, regionale oder lokale Initiativen, um die Ziele des Europäischen Jahres der Erziehung durch den Sport zu fördern.

Die gemeinschaftsweiten Maßnahmen können bis zu einer Obergrenze von 80 % subventioniert werden, während die lokalen, regionalen, nationalen oder transnationalen Aktionen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften bis zu einer Obergrenze von 50 % der Gesamtkosten mitfinanziert werden können.

1. Da jeder Mitgliedstaat die für die Teilnahme am Europäischen Jahr zuständigen Stellen benennen muss, bei denen die Bewerber die Projekte einreichen müssen, wobei diese ihrerseits die Anträge auf Mitfinanzierung der lokalen, regionalen, nationalen und transnationalen Aktionen der Europäischen Kommission vorlegen müssen, stellt sich die Frage nach der vorgesehenen Frist für die Benennung und die Bekanntmachung dieser Stellen.
2. Welche Fristen sind für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen, dass Bewerbungen eingereicht werden können, und des jeweiligen Verfahrens vorgesehen, und wie werden diese Informationen verbreitet?
3. Da die Beschlüsse über die Finanzierung und Mitfinanzierung von der Kommission nach Konsultation einer Sachverständigengruppe gefasst werden, stellt sich die Frage, wie diese Gruppe zusammengesetzt ist und welche Fristen für das gesamte Bewerbungsverfahren gelten sollen.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(18. Februar 2003)

Der Herr Abgeordnete nimmt Bezug auf die Umsetzung der Beschlussfassung des Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr der Erziehung durch den Sport 2004. Der Beschluss ist am 19. Dezember 2002 verabschiedet worden⁽¹⁾.

Darin ist in Artikel 4 vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Stellen für die Teilnahme am Europäischen Jahr und die Koordinierung der auf nationaler Ebene vorgesehenen Aktionen anhand des in Artikel 7 beschriebenen Auswahlverfahrens benennt.

Die Kommission hat diese Frage auf die Tagesordnung der ersten Sitzung des Beratenden Ausschusses gesetzt, die für den 7. März 2003 vorgesehen ist. Die nationalen Stellen müssten im ersten Halbjahr 2003 benannt werden, die Modalitäten hierfür müssen noch im Einzelnen festgelegt und dem Beratenden Ausschuss vorgelegt werden.

Die Kommission hat bereits eine Ausschreibung⁽²⁾ für eine Informations- und Förderkampagne zum Europäischen Jahr der Erziehung durch den Sport 2004 veröffentlicht. Eine weitere Ausschreibung für die Auswahl der Projekte soll noch vor dem Sommer 2003 erfolgen.

Die Einschaltung einer Sachverständigengruppe war in Artikel 6 des ursprünglichen Vorschlags der Kommission vorgesehen⁽³⁾. Allerdings ist die Pflicht zur Einschaltung dieser Sachverständigengruppe im legislativen Verfahren aufgehoben worden. Dennoch beabsichtigt die Kommission aufgrund der Beratungen im Parlament die Einsetzung einer Sachverständigengruppe, damit alle Partner aus dem Erziehungs- und Sportbereich zu Wort kommen können. Die Modalitäten für die Einsetzung dieser Sachverständigengruppe werden nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses in den kommenden Monaten festgelegt.

Im übrigen weist die Kommission darauf hin, dass nach Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ das Parlament von der Kommission regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet wird. Zu diesem Zweck erhält es die Tagesordnungen der Sitzungen, die den

Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen und die Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten. Außerdem wird das Parlament regelmäßig unterrichtet, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen übermittelt.

⁽¹⁾ wird z.Z. im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. 2002/S 242-192453 vom 13.12.2002.

⁽³⁾ Vorschlag für eine Entscheidung des Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr der Erziehung durch den Sport 2004. ABl. C 25 E vom 29.1.2002.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999.

(2003/C 155 E/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3912/02

von Dirk Sterckx (ELDR) an die Kommission

(14. Januar 2003)

Betrifft: UEFA-Exklusivverträge und das Recht auf Information und Pressefreiheit

Die Exklusivverträge, die die UEFA mit den Fernsehanstalten abgeschlossen hat, führen dazu, dass regionale Fernsehanstalten, die keinen derartigen Vertrag haben, in ihren Möglichkeiten besonders eingeschränkt sind. Diese Verträge gelten nämlich nicht nur für die Spiele, es ist auch verboten, Fotos von der Atmosphäre rund um das Stadion und vom Publikum zu machen.

Verstößt ein Exklusivvertrag mit einem solchen weitgehenden Inhalt nicht gegen die freie Informationsbeschaffung?

Ist die Kommission der Ansicht, dass der Inhalt solcher Verträge das Recht auf Pressefreiheit und/oder das Recht auf Information verletzt?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, falls es sich um einen Verstoß handeln sollte?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(7. Februar 2003)

Der Kommission ist die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Thematik bekannt.

Im derzeitigen Entwicklungsstadium des Gemeinschaftsrechts ist es Sache der Mitgliedstaaten, den Zugang zur Berichterstattung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsinstrumente der Gemeinschaft über den geistigen Rechtsschutz (die ihrerseits dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung gemäß Artikel 11 der EU-Grundrechtecharta ⁽¹⁾ Rechnung tragen) zu regeln.

In dem Arbeitsprogramm im Anhang zum Vierten Bericht über die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ⁽²⁾ hat die Kommission ihre Absicht bekannt gegeben, Überlegungen dahingehend anzustellen, ob künftig Vorschriften beschlossen werden sollten für den Zugang zu kurzen Ausschnitten aus Ereignissen, für die Exklusivrechte bestehen.

Unter Berücksichtigung der hier hereinspielenden Interessen (Veranstalter von Ereignissen, Rechteinhaber, Agenturen, Fernsehveranstalter, Öffentlichkeit) sowie der Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten bereits spezielle Vorschriften zu diesem Thema beschlossen haben, wird diese Frage daraufhin überprüft, ob fehlende Gemeinschaftsvorschriften den Binnenmarkt beeinträchtigen können.

⁽¹⁾ Artikel 11 der EU-Grundrechtecharta lautet:

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

⁽²⁾ Vierter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, KOM(2002), 778 endg., http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/twf/applica/comm2002_778endg_de.pdf.

(2003/C 155 E/225)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3918/02**von Juan Naranjo Escobar (PPE-DE) an die Kommission**

(14. Januar 2003)

Betrifft: EU-weit gültige Krankenversicherungskarte

Im Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität ⁽¹⁾ heißt es in Ziffer 3.2.1.:

... In diesem Zusammenhang sollte die EU-weit gültige Krankenversicherungskarte eingeführt werden, mit der die einschlägigen europäischen Papierformulare in eine elektronische Karte umgewandelt werden sollen. Die Karteninhaber werden unmittelbaren Anspruch auf Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen haben, in dem sie versichert sind und der aber dennoch die Kosten übernimmt. Die Kommission wird Anfang 2003 einen Vorschlag für die Einführung einer EU-weit gültigen Krankenversicherungskarte zur Annahme im Jahre 2004 vorlegen.

Der Vorschlag wurde anschließend dem Europäischen Rat unterbreitet, der sich auf seiner Tagung in Barcelona im März 2002 in Ziffer 33 der Schlussfolgerungen wie folgt dazu äußerte:

Der Europäische Rat begrüßt den Aktionsplan der Kommission.

Hat die Kommission einen ungefähren Termin für die Vorlage des Vorschlags vorgesehen? In welchem Stadium befinden sich die Vorbereitungsarbeiten? Wie ist es um die Kosten und die Finanzierung der Einführung der EU-weit gültigen Krankenversicherungskarte bestellt?

⁽¹⁾ KOM(2002) 72.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(20. Februar 2003)

Nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten als Beobachter in der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer beabsichtigt die Kommission, vor Ende Februar 2003 eine Mitteilung über die Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte zu verabschieden. In dieser Mitteilung schlägt sie einen Zeitplan für die allmähliche Ersetzung von Papierformularen vor, um im Rahmen der Koordination der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juli 1971 zur Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit auf die Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, den Zugang zum Gesundheitssystem in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen ⁽¹⁾.

Da es um die Kosten in Verbindung mit der Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte geht, kann die Kommission derzeit keine Antwort geben. Diese Kosten hängen insbesondere von technologischen Entscheidungen durch jeden einzelnen Mitgliedstaat für die Einführung der Gesundheitskarte in das jeweilige nationale soziale Sicherheitssystem ab: daher muss hierfür jeder Einzelne die Lasten übernehmen. Nach der bereits erwähnten Mitteilung der Kommission mit ausführlicher Beschreibung der verschiedenen Optionen sind die Mitgliedstaaten besser in der Lage, die Bedingungen für die Einführung der Karte festzulegen und die Finanzierung für dieses Instrument zu sichern. Ferner ist die Kommission der Auffassung, dass das Auswechseln der Papierformulare gegen die europäische Krankenversicherungskarte große Vorteile für die Mitgliedstaaten bringen wird, insbesondere in Form einer Vereinfachung der Verwaltung und der Beschleunigung der Erstattungen zwischen Mitgliedstaaten. Daher sind die Gesamtkosten für die Einführung der Karte auch hinsichtlich der Produktivitätsgewinne zu bewerten, die den Sozialversicherungsinstitutionen zugute kommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971.

(2003/C 155 E/226)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3924/02**von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(14. Januar 2003)

Betrifft: Tod des tschetschenischen Staatsbürgers Salman Raduyev in einem russischen Gefängnis

Am Sonntag, dem 15. Dezember 2002, hat das russische Justizministerium den Tod des 35-jährigen Salman Raduyev bekanntgegeben. Raduyev war der erste tschetschenische Anführer, der wegen der

Geiselnahme in Kisljar im Jahre 2001 verhaftet und vor Gericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Der Tod sei am 14. Dezember 2002 in der Krankenstation des unter der Bezeichnung „weißer Schwan“ bekannten sibirischen Gefängnisses in der Stadt Solikamsk (Region Perm) nach einer mehrtägigen Agonie aufgrund einer inneren Blutung erfolgt, die russischen Quellen zufolge auf alte und nie ganz verheilte Kriegsverletzungen zurückzuführen gewesen sein soll (sic).

Am Montag, dem 16. Dezember, wurden in einem Artikel der Moskauer Tageszeitung Kommersant, der auch von der Süddeutschen Zeitung übernommen wurde, die anonym gehaltenen Angaben des Gefängnispersonals veröffentlicht, denen zufolge Raduyev nach Angaben seines Zellengenossen zu Tode geschlagen worden sein soll, nachdem er sich nach einer nicht angekündigten Durchsuchung durch seine Wachen widersetzt hatte. Salman Raduyev war einer der Zeugen, deren Aussagen das russische Justizministerium veranlasst hatten, Dänemark und Großbritannien um die Verhaftung und Auslieferung von Akhmed Zakaiev zu ersuchen, da Raduyev ausgesagt haben soll, dass Zakaiev persönlich an Freiheitsberaubungen und terroristischen Akten beteiligt gewesen sei. In demselben Artikel suggerierte die Tageszeitung Kommersant eine Lesart der Ereignisse, derzufolge der Tod von Raduyev auf ein Szenario zurückzuführen sei, bei dem er zunächst zu Aussagen gegen Zakaiev genötigt und anschließend beseitigt worden sei.

Sind der Kommission diese Angaben bekannt? Falls ja, wie hat sie reagiert? Welche formellen Schritte beabsichtigt die Kommission einzuleiten, um die tatsächlichen Umstände, unter denen Raduyev verstorben ist, zu erhellern? Wie beurteilt die Kommission allgemein die Fähigkeit des russischen Staates, den Verpflichtungen eines Rechtsstaats nachzukommen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(5. Februar 2003)

Der Kommission ist bekannt, dass der verurteilte Tschetschene Salman Raduyev im Dezember letzten Jahres im Gefängnis in Solikamsk zu Tode gekommen ist. Ihr sind auch bestimmte Behauptungen hinsichtlich des Todes von Herrn Raduyev bekannt, und sie hofft, dass diese Behauptungen umgehend in unabhängiger und unparteiischer Weise untersucht werden. Die Kommission tritt dafür ein, dass alle einschlägigen Behauptungen an die zuständigen russischen Behörden einschließlich des Bürgerbeauftragten für Menschenrechte in der Duma, Herrn Mironov, zwecks Prüfung weitergeleitet werden. Die Ergebnisse einer entsprechenden Untersuchung sollten unbedingt veröffentlicht werden. Die Kommission wird die Entwicklungen in diesem Fall genau beobachten.

Die Kommission betont, dass die Umsetzung der gemeinsamen Werte auf dem Gebiet der Demokratie und der Menschenrechte das Abkommen zwischen der EU und Russland über Partnerschaft und Zusammenarbeit untermauert und dass diese Werte zu den Schlüsselementen der Partnerschaft zwischen der EU und Russland gehören. Daher wird sie die Achtung der Menschenrechte im Rahmen des bilateralen politischen Dialogs mit der Russischen Föderation weiterhin zur Sprache bringen.

Es ist ferner wichtig daran zu erinnern, dass die Kommission die Achtung der Menschenrechte und die Demokratie in Russland durch bestimmte Projekte fördert, die im Rahmen der Europäischen Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte finanziert werden. Diese Aktivitäten werden zusammen mit der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen wie z.B. dem Europarat durchgeführt. Projekte in diesem Bereich werden auch im Rahmen des Tacis-Programms gefördert.

(2003/C 155 E/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0003/03

von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(16. Januar 2003)

Betrifft: Strategie Vietnams für eine Reform des Rechtssystems

Obwohl sich Vietnam im Rahmen eines international finanzierten 10-Jahresprogramms „Strategie für eine Reform des Rechtssystems“ verpflichtet hat, auf die Rechtsstaatlichkeit hinzuarbeiten,

- erlässt die vietnamesische Regierung weiterhin in großem Umfang Gesetze, mit denen die Menschenrechte umfassend eingeschränkt und die friedliche Ausübung der Meinungsfreiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit und der Vereinigungs- und Pressefreiheit strafbar gemacht

wird. Die jüngst erlassenen Gesetze umfassen Bestimmungen über verstärkte Kontrollen im Internet (Juni 2002), ein Verbot des Satellitenfernsehens für alle Bürger außer für hochrangige Mitglieder der Kommunistischen Partei und Ausländer (Juni 2002), Richtlinien über Aufenthaltsverbot und Hausarrest für entlassene Häftlinge (Erlass 53/ND-CP, August 2001), in offenkundigem Widerspruch zum Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, dem Vietnam im September 1982 beigetreten ist;

- weigerte sich die vietnamesische Regierung, willkürliche Rechtsvorschriften, wie den Erlass 31/CP über die „administrative Haft“ aufzuheben, mit dem die lokale Sicherheitspolizei ermächtigt wird, Bürger ohne gerichtliche Anordnung bis zu 2 Jahre festzuhalten. Sie unterließ es ferner, eine Überprüfung der weitgefassten Klauseln über die „nationale Sicherheit“ im geänderten Strafgesetzbuch 2000 durchzuführen, auf deren Grundlage Tausende Bürger derzeit festgehalten werden, weil sie ihre politischen Ansichten und ihren religiösen Glauben friedlich zum Ausdruck gebracht haben;
- traf die vietnamesische Regierung keinerlei Maßnahmen, um die von der VN-Arbeitsgruppe für willkürliche Festnahmen (1995), vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Religiöse Intoleranz (1999) und vom VN-Menschenrechtsausschuss (2002) gemachten Empfehlungen umzusetzen und die nationalen Rechtsvorschriften dringend in Einklang mit den internationalen Menschenrechtsbestimmungen zu bringen. Nach der Prüfung des Berichts Vietnams über den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Juli 2002 äußerte sich der VN-Menschenrechtsausschuss insbesondere besorgt darüber, dass Bestimmungen in der vietnamesischen Verfassung vorsehen, dass die Rechte des Einzelnen den Interessen und Politiken des Einparteiensstaates unterzuordnen sind (beispielsweise Artikel 4 der Verfassung über die Herrschaft der Kommunistischen Partei), und somit völlig unvereinbar mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind.

Ist der Kommission bekannt, dass Vietnam weiterhin restriktive Rechtsvorschriften dieser Art erlässt und damit offenkundig gegen seine gegenüber der Völkergemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen verstößt? Könnte sich dies auf die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Vietnam auswirken, da sich das Kooperationsabkommen EU-Vietnam von 1995 auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze stützt? Würde die Kommission in Anbetracht der Unterstützung der EU für die Strategie für eine Reform des Rechtssystems ein Einfrieren der Mittel für dieses Programm in Erwägung ziehen, bis Vietnam die Menschenrechtsbestimmungen der Vereinten Nationen in sein Rechtssystem aufnimmt und alle Vorschriften aufhebt, die der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte in Vietnam im Wege stehen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(4. Februar 2003)

Die Kommission ist sich völlig darüber im Klaren, dass Vietnam noch nicht allen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen beigetreten ist und dass bei der Umsetzung der von Vietnam ratifizierten Konventionen noch Mängel zu beobachten sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Kommission die Entscheidung der vietnamesischen Regierung, auf der Grundlage einer Bewertung der zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel einen Aktionsplan für eine Rechtsreform aufzustellen. Die Union hat die vietnamesische Regierung wiederholt aufgerufen, die politischen und religiösen Freiheiten besser zu achten und auch die wirtschaftlichen und sozialen Freiheiten weiter zu stärken. Erst kürzlich wurde eine entsprechende Aufforderung in die Gemeinsame Erklärung anlässlich der Tagung der Beratenden Gruppe in Hanoi im Dezember 2002 aufgenommen.

Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten würden die vietnamesische Regierung in ihrem Bemühen unterstützen, die Reformen im Bereich der Regierungsführung und der öffentlichen Verwaltung zu verstärken, die Stellung der Menschenrechte zu verbessern sowie die Unterzeichnung und Umsetzung zusätzlicher internationaler Konventionen auf dem Gebiet der Menschenrechte vorzubereiten.

(2003/C 155 E/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0004/03

von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(16. Januar 2003)

Betrifft: Widerrechtliche Inhaftierung buddhistischer Führer in Vietnam

Laut Informationen der in Paris ansässigen NRO Quê Me: Action for Democracy in Vietnam gibt die Lage der prominenten Dissidenten und Führer der verbotenen Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams,

Thich Huyen Quang und Thich Quang Do, in höchstem Maße Anlass zur Sorge. Der Oberste Patriarch der Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams, Thich Huyen Quang, „feiert“ nun sein zwanzigstes Jahr unter Hausarrest ohne Gerichtsverfahren in der Quang Phuoc Pagode im Dorf Nghia Hanh in der entlegenen Zentralprovinz Quang Ngai. Thich Huyen Quang wurde 1982 verhaftet, weil er gegen die Unterdrückung der unabhängigen Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams und die Schaffung der vom Staat finanzierten Buddhistischen Kirche Vietnams protestierte; er wurde nie offiziell unter Anklage gestellt, und der Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren wurde ihm verweigert. Der Gesundheitszustand des heute 84-jährigen buddhistischen Mönchs ist aufgrund der harten Haftbedingungen sehr schlecht. In einer Nachricht an das Europäische Parlament vom September 2002 bestätigte er, dass er regelmäßig von der Sicherheitspolizei schikaniert wird. Es ist ihm nicht gestattet, sich frei zu bewegen oder zu kommunizieren, und ihm wird medizinische Hilfe vorenthalten. Der stellvertretende Führer der Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams, Thich Quang Do, wird unter äußerst harten Bedingungen im Kloster Thanh Minh Zen in Ho-Chi-Minh-Stadt festgehalten. Der 74-jährige Mönch, der für den Friedensnobelpreis vorgeschlagen wurde, wurde im Juni 2001 zu 2 Jahren „administrativer Haft“ verurteilt, weil er einen „Appell für Demokratie in Vietnam“ gestartet und einen Plan für den friedlichen Übergang zur Demokratie vorgeschlagen hatte. Er wird derzeit ohne jegliche Verbindung zur Außenwelt festgehalten. Beide Mönche wurden von den Vereinten Nationen als Opfer willkürlicher Verhaftung anerkannt. Christopher Patten, Mitglied der Kommission, hatte zwar die große Besorgnis der EU über die fortwährende Inhaftierung der Mönche wiederholt zum Ausdruck gebracht, dennoch weigerten sich die vietnamesischen Behörden letzten September, einer Besuchsdelegation des EP zu gestatten, nach Quang Ngai und Ho-Chi-Minh-Stadt zu reisen, um mit Thich Huyen Quang und Thich Quang Do zusammenzutreffen, obwohl die Delegation mit der Entschließung des EP (Juli 2001 ⁽¹⁾) das Mandat erhalten hatte, mit inhaftierten religiösen Führern in Vietnam zusammenzutreffen.

Vertritt die Kommission nicht auch die Ansicht, dass gegen die Menschenrechtsklausel im Kooperationsabkommen EU-Vietnam von 1995 verstoßen wurde, weil die vietnamesische Regierung die Treffen der Delegation des EP mit inhaftierten religiösen Führern in Vietnam verhindert hatte? Wenn ja, welche Schritte wird die Kommission in diesem Zusammenhang unternehmen? Wird sich die Kommission bei der vietnamesischen Regierung angesichts des schlechten Gesundheitszustandes des Patriarchen der Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams mit Nachdruck dafür einsetzen, dass ihm gestattet wird, nach Ho-Chi-Minh-Stadt zurückzukehren, wo er medizinische Betreuung erhalten kann? Wird die Kommission einen diplomatischen Gesandten entsenden, der Thich Huyen Quang möglichst bald in Quang Ngai besuchen wird?

⁽¹⁾ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 369.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(4. Februar 2003)

Die Kommission ist im Einklang mit ihrer Mitteilung vom Mai 2001 über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung von Menschenrechten und Demokratisierung in Drittländern ⁽¹⁾ bestrebt, in allen geeigneten internationalen und bilateralen Gremien kontinuierliche Fortschritte im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie zu fördern und zu unterstützen. Die Kommission beobachtet zusammen mit den in Vietnam vertretenen Mitgliedstaaten die Entwicklung der Menschenrechtssituation in diesem Land sehr genau.

Über die regulären diplomatischen Kanäle und die Demarchen der Union gegenüber der Regierung von Vietnam hinaus gibt die Menschenrechtsklausel in dem Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Vietnam aus dem Jahre 1995 der Kommission und der Regierung von Vietnam einen zusätzlichen Rahmen, um einen politischen Dialog über alle wichtigen Fragen zu führen.

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-0003/03 ⁽²⁾ verwiesen, in der die Kommission auf die Gemeinsame Erklärung der Union zur Religionsfreiheit in Vietnam anlässlich der Tagung der Beratenden Gruppe im Dezember 2002 hinwies.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die vietnamesischen Behörden aufgefordert, sowohl Herrn Quang als auch Herrn Do freizulassen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Inhaftierung bzw. der Hausarrest weder angesichts der ihnen zur Last gelegten Straftaten noch angesichts ihres hohen Alters gerechtfertigt ist. Die Delegation der Kommission in Vietnam ist kürzlich erneut vorstellig geworden, um Zugang zu Herrn Quang und Herrn Do zu erhalten. Sollte der Delegation ein Besuch gestattet werden, wird die Kommission den Herrn Abgeordneten über diese Treffen unterrichten.

⁽¹⁾ KOM(2001) 252 endg.

⁽²⁾ Siehe Seite 206.

(2003/C 155 E/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0047/03**von Freddy Blak (GUE/NGL) an die Kommission**

(21. Januar 2003)

Betrifft: Staatliches Monopol auf Wettspiele in Dänemark

Am 9. Januar 2003 behandelte das dänische Folketing zum ersten Mal einen Gesetzesentwurf, mit dem das staatliche Monopol auf Wettspiele festgeschrieben werden soll. Das neue Gesetz über das Wettspiel wird es für ausländische Wettunternehmen schwieriger machen, auf den dänischen Markt für das Wettspiel vorzudringen bzw. sich zu behaupten.

Das dänische Toto hat laut Gesetz das Monopol auf das Glücksspiel in Dänemark. Die Gewinne gehen u.a. an Sportorganisationen, Pfadfinder und politische Jugendorganisationen. Ausländische Wettunternehmen haben jedoch in den letzten Jahren einen großen Teil des Kuchens an sich gerissen. Deshalb hat die dänische Regierung ein neues Totogesetz vorgelegt, dass es den ausländischen Wettunternehmen verbietet, in dänischen Massenmedien zu werben, und es dänischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in Dänemark verbietet, für diese Wettunternehmen zu arbeiten. Tun sie es doch, riskieren sie Gefängnis und Geldstrafen.

Stellt das dänische Monopol nach Ansicht der Kommission ein Handelshemmnis dar? Kann die Kommission in diesem Fall mitteilen, was sie zur Beseitigung dieses Handelshemmnisses unternehmen wird?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf einen Gesetzesentwurf, der – wenn er angenommen wird – es für ausländische Wettunternehmen schwieriger machen würde, ihre Dienstleistungen Verbrauchern auf dem dänischen Markt anzubieten und dafür Werbung zu machen. Er fragt die Kommission, ob dieser Gesetzesentwurf mit dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit nach dem EG-Vertrag vereinbar wäre. Die Kommission ist zwar nicht in der Lage, in dieser Vorbereitungsphase des nationalen Gesetzesentwurfs eine endgültige und detaillierte Schlussfolgerung zu ziehen, möchte jedoch betonen, dass von einem allgemeinen Standpunkt aus gesehen die Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen beschränken können, um Ziele des Allgemeininteresses zu schützen, z.B. den Verbraucherschutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Gesellschaft. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind solche Beschränkungen mit dem EG-Vertrag vereinbar, wenn sie nicht diskriminierend und den entsprechenden Zielen angemessen sind.

Im Falle des Vorschlags zur Änderung des dänischen Gesetzes stellt die Kommission fest, dass das in einem schriftlichen Vermerk des zuständigen dänischen Ministers angeführte öffentliche Interesse in der Finanzierung öffentlicher Tätigkeiten besteht. Genauer gesagt gibt es für die Änderungen offensichtlich zwei Beweggründe. Der erste besteht darin, die dänische Reitsportindustrie zu unterstützen, und der zweite darin, sicherzustellen, dass der dänische Monopolist „Tipstjensten“ keine Kunden verliert. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann keine dieser wirtschaftlichen Erwägungen als gültiges Ziel des Allgemeininteresses akzeptiert werden, das eine Beschränkung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen würde.

Die Kommission ist bereit, den fraglichen Gesetzesentwurf auf der Grundlage genauerer Informationen eingehender zu prüfen, um einen möglichen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zu verhindern.

Darüber hinaus könnte es den Herrn Abgeordnete generell vielleicht interessieren zu erfahren, dass eine Reihe von Betroffenen einschließlich der Lotteriebetreiber der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Arbeiten zur Binnenmarktstrategie für Dienstleistungen angegeben haben, dass für solche Wettdienstleistungen Rechtsklarheit auf europäischer Ebene erforderlich ist. Die Kommission wird diese Frage im Rahmen ihrer Arbeiten zum Binnenmarkt für Dienstleistungen behandeln. Dabei wird sie die bestehende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gebührend berücksichtigen, der darauf hingewiesen hat, dass die Beschränkungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung bestimmter Arten von Wettdienstleistungen in gewissem Maße mit dem EG-Vertrag vereinbar sind, weil kein gemeinschaftlicher Rahmen vorliegt.

(2003/C 155 E/230)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0063/03
von Jules Maaten (ELDR) an die Kommission**

(22. Januar 2003)

Betrifft: Gruppe der Fachleute für die Überwachung der Anwendung der Lebensmittelvorschriften (FLEP)

1. Inwieweit hat die sogenannte FLEP-Gruppe (Fachleute für die Überwachung der Anwendung der Lebensmittelvorschriften) Einfluss auf die Politik der Europäischen Kommission im Bereich der Lebensmittelsicherheit?

Im Protokoll der Sitzung der Niederländischen Lebensmittelüberwachung (KvW) vom 19. September 2001 in Den Haag wird im Hinblick auf die FLEP Folgendes festgestellt:

Das ursprüngliche Ziel der FLEP war, Einblick zu erhalten in die Organisation der Lebensmittelüberwachung in den einzelnen Ländern. (...) Später sind hier Informationsaustausch zwischen den Ländern und Stellungnahmen für die Kommission hinzugekommen. (...) Herr Wolfs antwortet, dass die Kommission vielen Empfehlungen der FLEP folgt und dass die FLEP großen Einfluss auf die koordinierten Programme hat.

2. Ist sich die Kommission der Tatsache bewusst, dass es sowohl für das Europäische Parlament als auch für die nationalen Hotel- und Gaststättenverbände unmöglich ist, Informationen über die Fragen zu erhalten, die in diesem informellen Kreis besprochen werden?

3. Ist sie der Auffassung, dass es in Ordnung ist, dass ein informelles Beratungsorgan so viel Einfluss auf ihre Entscheidungsfindung hat, während es für die Öffentlichkeit, die Politik und die Interessenorganisationen unmöglich ist, Zugang zu Informationen über diese Sitzungen zu erhalten?

4. Beabsichtigt sie, diese Informationen zugänglicher zu machen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(24. Februar 2003)

1. Die Kommission führte nur sporadische Korrespondenz mit der Gruppe der Fachleute für die Überwachung der Anwendung der Lebensmittelvorschriften (FLEP) und behandelt diesen Verband ebenso wie mit jedem anderen Verband oder Gruppe mit Interessen im Bereich der Lebensmittelsicherheit.

Zur Ausarbeitung des koordinierten Kontrollprogramms der amtlichen Lebensmittelüberwachung für das Jahr 2001 bringt die Kommission eine Reihe von Vorschlägen der FLEP ein, von denen einige nach Erörterung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit berücksichtigt wurden. Für das koordinierte Kontrollprogramm für das Jahr 2003 ebenso wie für das Jahr 2002 sind keine Vorschläge der FLEP eingegangen, wobei die wichtigsten Bereiche der Kontrollaktivitäten aus einer von der Kommission und den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Prioritätenliste ausgewählt worden sind.

2. Wie bereits erwähnt hatte die Kommission nur sporadische Kontakte mit der FLEP-Gruppe und ist daher über die Tätigkeiten und die von dieser Gruppe erörterten Fragen nicht informiert.

3. Die Kommission misst der öffentlichen Anhörung und Information zu allen Gemeinschaftstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Lebensmittelsicherheit, große Bedeutung bei. Hierzu heißt es in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (!) eindeutig, dass „bei der Erarbeitung, Bewertung und Überprüfung des Lebensmittelrechts unmittelbar oder über Vertretungsgremien in offener und transparenter Weise eine Konsultation der Öffentlichkeit durchzuführen ist ...“. Daher konsultiert die Kommission zu ihren Vorschlägen alle betroffenen Entscheidungsträger umfassend in einem frühen Stadium der Ausarbeitung und stellt auf ihrer Website Informationen über sämtliche Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich der Lebensmittelsicherheit, einschließlich der Kurzberichte über alle Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit zur Verfügung.

4. Die Kommission will alles für eine Weiterentwicklung ihrer Kommunikations- und Konsultationspolitik unternehmen, um sicherzustellen, dass Bürger, Verbraucher und Entscheidungsträger bei Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich der Lebensmittelsicherheit sowie der Tiergesundheit und des Wohlergehens von Tieren, der Pflanzengesundheit usw. gleichberechtigt und in breiterem Umfang beteiligt sind. Die Kommission erarbeitet derzeit einen konkreten Vorschlag für ein formelles Konsultationsverfahren auf europäischer Ebene und setzt einen Beratenden Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit ein.

(¹) ABL L 31 vom 1.2.2002.

(2003/C 155 E/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0074/03

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(23. Januar 2003)

Betrifft: Fehlen eines Europäischen Registers medizinischer Fehler von Personen, die aufeinanderfolgend in mehreren Staaten tätig sind

1. Hat die Kommission Kenntnis von der Tatsache, dass nach einer Bewertung des seit fünf Jahren gültigen Gesetzes über die Berufe im Sektor der personenbezogenen Gesundheitsfürsorge in den Niederlanden, das den Patienten Klarheit über die Sachkundigkeit und die Kompetenz des Pflegepersonals verschaffen soll, sich u.a. herausgestellt hat, dass Menschen, die in einem anderen Land für Fehler bei der Ausübung ihres Berufes bestraft wurden, in den Niederlanden ihren Beruf weiterhin ohne Einschränkungen ausüben können, weil die in ihren Herkunftsländern auferlegten Sanktionen nicht in das öffentliche Register der medizinischen Berufe aufgenommen werden, in dem das niederländische Ministerium für Volksgesundheit mögliche Sanktionen erwähnt?

2. Teilt die Kommission die Befürchtung des Prüfungsamtes ZonMW, das die Bewertung durchführte, dass das Recht der freien Niederlassung im Sektor der Gesundheitsfürsorge innerhalb der EU nach der Erweiterung mit Sicherheit dazu führen wird, dass mehr ausländische Erwerbstätige im medizinischen Sektor in die jetzigen EU-Mitgliedstaaten kommen werden, und dass ergänzende Maßnahmen notwendig sind, damit die Patienten wissen können, ob sie auch bei diesen Personen ausreichend vor unsachgemäßer Pflege geschützt sind?

3. Sind aus anderen Mitgliedstaaten als den Niederlanden ähnliche Erfahrungen bekannt, wobei ärztliche Fehler als Folge der Tätigkeit von Personen entstehen können, deren berufliche Vergangenheit unbekannt geblieben ist?

4. Gibt es große Unterschiede in der Art und Weise, in der in den einzelnen jetzigen und künftigen EU-Mitgliedstaaten die Registrierung von ärztlichen Fehlern stattfindet sowie die Registrierung der damit verbundenen Sanktionen? Gibt es Mitgliedstaaten, in denen kein Register geführt wird, oder in denen Register mit Fehlern der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich sind? Wird dies kurzfristig geändert?

5. Wie beurteilt die Kommission den Vorschlag der Prüfer, ein Europäisches Informationssystem einzuführen, in dem die Qualifikationen von im medizinischen Sektor Tätigen, die früher in einem anderen Staat gearbeitet haben und/oder dort ihre Ausbildung abgeschlossen haben, eingesehen werden können? Trifft die Kommission Initiativen, um ein solches System auszuarbeiten?

Quelle: Die niederländische Tageszeitung „de Volkskrant“ vom 21. und 23. Dezember 2002

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

1. Die Mitgliedstaaten sind zuständig für rechtliche Bestimmungen in Bezug auf einen guten Leumund, einschließlich Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder die Verurteilung wegen strafbarer Handlungen. Die Richtlinien über die berufliche Anerkennung in den Gesundheitsberufen ermöglichen es den Aufnahmemitgliedstaaten, unter Beachtung der Bestimmungen über Vertraulichkeit und Datenschutz den Nachweis eines guten Leumunds und damit verbundene Auskünfte aus dem Herkunftsmitgliedstaat zu verlangen. Der Aufnahmemitgliedstaat kann darauf bestehen, dass diese Informationen vorliegen, bevor die Anerkennung erfolgt.

2. Das Gemeinschaftsrecht einschließlich der genannten Verpflichtung wird in allen neuen Mitgliedstaaten gelten.

3. Die Kommission führt regelmäßig Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen und der Gruppe der Koordinatoren der allgemeinen Regelung durch, um Meinungen auszutauschen und Fragen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit zu erörtern. Der Kommission liegen keine spezifischen Informationen der genannten Art vor.

4. Der Kommission ist generell bekannt, dass es unterschiedliche einzelstaatliche Praktiken gibt. Register oder Verzeichnisse verschiedener Art werden in allen Mitgliedstaaten geführt. Die Modalitäten, nach denen die Öffentlichkeit solche Register ganz oder teilweise einsehen kann, werden von den Mitgliedstaaten selbst im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften über Datenschutz festgelegt. Die Kommission arbeitet zur Zeit an einem EDV-System, das das derzeitige Netz der nationalen Behörden unterstützen und unter anderem den Online-Austausch der erforderlichen Daten erleichtern soll. Der neue Vorschlag für eine Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁽¹⁾ soll auch die Rolle der nationalen Kontaktstellen stärken.

5. Die Frage der Disziplinarmaßnahmen wird in dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen abgedeckt. Dem Vorschlag zufolge müssen Informationen über solche Maßnahmen mitgeteilt werden, wenn Angehörige der Gesundheitsberufe beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen. Anhang VII des Richtlinienvorschlags bezieht sich auf die Unterlagen, die der Aufnahmemitgliedstaat verlangen kann, wenn über die Anerkennung der einschlägigen Berufsqualifikationen entschieden wird. Insbesondere kann der Nachweis verlangt werden, dass kein schwerwiegendes standeswidriges Verhalten oder strafbare Handlungen vorgenommen wurden, die zu einer Suspension oder einem Verbot der Ausübung des betreffenden Berufs im Herkunftsmitgliedstaat führten. Artikel 46 Absatz 2 verschärft das System in Fällen, in denen es mehr als einen Herkunftsmitgliedstaat gibt. Alle Maßnahmen zur Sicherstellung des Informationsaustauschs über Disziplinarmaßnahmen müssen den geltenden Gemeinschaftsgrundsätzen über den Datenschutz entsprechen.

⁽¹⁾ ABL C 181 E vom 30.7.2002.

(2003/C 155 E/232)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0090/03
von Torben Lund (PSE) an die Kommission**

(20. Januar 2003)

Betrifft: Haarfärbemittel und Krebs

Haarfärbemittel sind wegen ihres Gehalts an schädlichen chemischen Stoffen bei der Anwendung nicht gefahrlos für die Bevölkerung. Die Verwendung von Haarfärbemitteln nimmt zu. Leider kennt niemand den tatsächlichen Umfang der Schäden, da die schädlichen Auswirkungen, die durch die Verwendung dieser Mittel entstehen können, sich erst nach einer Reihe von Jahren zeigen, wenn es schon zu spät ist, etwas zu unternehmen. Deshalb sollte die Kommission das Vorsorgeprinzip anwenden und den Markt dieser Mittel weitergehend regeln.

Oxidative Haarfärbemittel enthalten in den meisten Fällen Paraphenylendiamin (PPD) oder Toluol-2,5-Diamin. Diese Stoffe sind starke Kontaktallergene und sie sind in Haarfarben in Konzentrationen zugelassen, von denen man weiß, dass Sie bei den Benutzern Sensibilisierung auslösen und bei Personen, die gegen Haarfärbemittel allergisch sind, Ekzeme hervorrufen.

Wird die Kommission, nachdem der wissenschaftliche Kosmetikausschuss der EU (SCCNFP) einen Zusammenhang zwischen oxidativen Haarfarben und dem Auftreten von Blasenkrebs bei Frauen hergestellt hat, den Stoff PPD und verwandte Stoffe verbieten, bis beim Menschen gewonnene Daten für die Festlegung von Obergrenzen für die Konzentration solcher Stoffe vorliegen, damit bei der Anwendung keine gesundheitlichen Schäden entstehen, und zwar sowohl kurzfristig als auch langfristig (z.B. Krebs und Kontaktallergie).

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(13. Februar 2003)

Die Kommission ist sich der Besorgnis, die in Bezug auf Haarfärbemittel herrscht, bewusst. Sie wägt alle Aspekte der Verwendung von Haarfärbemitteln in kosmetischen Erzeugnissen und ihre gesundheitlichen

Folgen für die Verbraucher ab. Die Kommission weist insbesondere darauf hin, dass in dem spezifischen Bereich oxidativer Haarfärbemittel die meisten Stoffe bereits verboten wurden bzw. ihre Verwendung an bestimmte Auflagen geknüpft wurde. Diese Entscheidungen beruhen auf wissenschaftlichen Grundlagen, d.h. sie wurden aufgrund einer Risikobewertung getroffen, die vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Kosmetik und Non-Food-Produkte für den Verbraucher (SCCNFP) vorgenommen wurde. Die Kommission verweist dazu auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3101/02⁽¹⁾ des Herren Abgeordneten und möchte des Weiteren auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Was Paraphenyldiamin (PPD) und Toluol-2,5-diamin angeht, ist in den geltenden Rechtsvorschriften die Etikettierung erfasst und es werden darin äußerst strenge Höchstkonzentrationen für die Anwendung der beiden Stoffe festgelegt. Die Höchstkonzentration von PPD und Toluol-2,5-diamin bei ihrer Anwendung in Haarfärbemitteln basiert auf Stellungnahmen des SCCNFP und dem daraufhin erfolgten Eintrag in Anhang III/1/8 und Anhang III/1/9 der Richtlinie über kosmetische Mittel⁽²⁾. Die jeweilige Höchstkonzentration entspricht 6 % bzw. 10 %. Ferner gelten für die Verwendung dieser Stoffe weitere Auflagen, wie in Anhang III angegeben. Auf der Etikettierung sind folgende Warnhinweise anzubringen: „Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“, „Nicht zur Färbung von Wimpern oder Augenbrauen verwenden“ und „Enthält Phenyldiamin“.

Im Hinblick auf die allgemeinen Aspekte der Risikobewertung von Haarfärbemitteln hat der SCCNFP am 27. Februar 2002 ein Diskussionspapier verabschiedet, das auf die Website des SCCNFP gestellt wurde⁽³⁾. Die Interessengruppen wurden aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Am 4. Juni 2002 verabschiedete der Ausschuss ein Papier mit dem Titel „Eine Strategie zur Testung kosmetischer Inhaltsstoffe in Haarfärbemitteln auf ihre mögliche Gentoxizität/Mutagenität“. Ergänzt wurde dies durch eine kürzlich ergangene Stellungnahme vom 17. Dezember 2002, in der die „Grundanforderungen an toxikologische Dossiers zur Beurteilung durch den SCCNFP“ aktualisiert wurden.

Die Hersteller sind verpflichtet, Dateien vorzulegen, die den oben genannten Grundsätzen sowie den am 24. Oktober 2000 verabschiedeten „Orientierungslinien für die Prüfung der Bestandteile kosmetischer Mittel zur Bewertung ihrer Sicherheit“ entsprechen.

Und schließlich erörtert die Kommission mit den Mitgliedstaaten und Verbraucher- und Industrievertretern die Prioritäten für eine Bewertung bzw. Neubewertung von Stoffen. Dies umfasst auch die Festlegung von Zeitplänen und Maßnahmen in Bezug auf jene Stoffe, für die keine für eine Risikobewertung durch den SCCNFP geeignete Datei vorgelegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 110 E vom 8.5.2003, S. 164.

⁽²⁾ Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976).

⁽³⁾ http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scfp/index_en.html.

(2003/C 155 E/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0123/03
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(21. Januar 2003)

Betrifft: Ausstehende Kommissionsvorschläge in Zusammenhang mit der Richtlinie 1999/96/EG

Am 16.2.2000 wurde die Richtlinie 1999/96/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG⁽²⁾ des Rates im Amtsblatt veröffentlicht.

Einige zur Stufe EURO IV gehörende Details, wie die Einführung von On-Board-Diagnose-Systemen (OBD) sowie Feldüberwachung und Dauerhaltbarkeit, bedurften weiterer Präzisierungen bis zum 31. Dezember 2000. Bisher stehen entsprechende Kommissionsvorschläge jedoch noch aus.

Da die Stufe EURO IV am 1. Oktober 2005 in Kraft treten soll, ist die verbleibende Zeit inzwischen sehr begrenzt.

Warum liegt noch kein entsprechender Kommissionsvorschlag vor?

Wie gedenkt die Kommission in dieser Angelegenheit weiter vorzugehen?

Wie stellt die Kommission sicher, dass die Stufe EURO IV wie vorgesehen am 1. Oktober 2005 in Kraft treten kann?

(¹) ABl. L 44 vom 16.2.2000, S. 1.

(²) ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(12. Februar 2003)

Mit dem Vorschlag für die nächste Stufe von Emissionsgrenzwerten für schwere Nutzfahrzeuge und Motoren für solche Fahrzeuge (Euro IV) wird die Kommission sich demnächst befassen. Dieser Vorschlag folgt einem neuen Konzept, dem so genannten Zwei-Ebenen-Konzept.

Der zurzeit in Arbeit befindliche Vorschlag ist der erste Vorschlag für eine Kfz-Rechtsvorschrift, bei dem gezielt versucht wird, den Rechtsetzungsprozess zu straffen und das Recht zu vereinfachen. Der Gesetzgeber kann sich dabei auf die nach Artikel 95 EG-Vertrag festzulegenden grundlegenden Anforderungen (Grenzwerte und andere eindeutig als politisch zu betrachtende Bestimmungen) konzentrieren, während die für die Anwendung erforderliche Ausgestaltung dieser grundlegenden Anforderungen (Inhalt der technischen Anhänge) an die Kommission delegiert wird, die dafür eine Richtlinie erlässt. Damit diese Delegation möglich ist, wird derzeit die Typgenehmigungs-Rahmenrichtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (¹) neu gefasst.

Bei der Ausarbeitung der Euro IV-Vorschriften wollte die Kommission zugleich auch die Richtlinie 88/77/EWG vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen durch eine Neufassung verständlicher gestalten. Deshalb werden die vorhandenen Anhänge der Richtlinie 88/77/EWG mit den zur Einführung der neuen grundlegenden Anforderungen notwendigen Änderungen nach der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten (²) neu gefasst. Allerdings stehen die Systeme und Verfahren für die Neufassung von Rechtsakten erst seit kurzem zur Verfügung. Verzögerungen sind daher unvermeidlich.

Die technischen Vorschriften für On-Board-Diagnosesysteme (OBD-Systeme), die Dauerhaltbarkeit, die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die Bezugskraftstoffe und die Genauigkeit und Reproduzierbarkeit des Probenahme- und Messsystems zur Ermittlung der Partikelemissionen sind zur Zeit in Arbeit. Sie wurden mit verschiedenen Interessengruppen diskutiert, insbesondere mit den Herstellern schwerer Nutzfahrzeuge und Motoren für solche Fahrzeuge, und in Zusammenarbeit mit ihnen entworfen.

Die Kommission will vorschlagen, dass diese neuen Vorschriften ab den in der Richtlinie 1999/96/EG vom 13. Dezember 1999 genannten Daten gelten, d.h. ab 1. Oktober 2005 für neue Motoren- und Fahrzeugtypen und ab 1. Oktober 2006 für alle Motoren- und Fahrzeugtypen. Die Kommission will auf Einhaltung dieser Termine bestehen und hofft auf eine rasche Entscheidung in ihrem Sinne im Mitentscheidungsverfahren.

(¹) ABl. L 42 vom 23.2.1970.

(²) ABl. C 77 vom 28.3.2002.

(2003/C 155 E/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0156/03

von Jillian Evans (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Januar 2003)

Betrifft: Misshandlung von Tieren auf europäischen Viehmärkten

Alljährlich werden Tausende von Tieren wie Pferde von osteuropäischen Besitzern und Händlern in Länder der Europäischen Union, insbesondere in die südlicheren Länder, transportiert. Diese Tiere werden häufig

misshandelt, geschlagen und gequält und werden nicht nach den Tierschutzvorschriften der EU transportiert. Warum werden die Vorschriften über die Empfindungsfähigkeit der Tiere in diesen Fällen nicht angewandt und durchgesetzt, um eine solche grausame und inhumane Behandlung von Tieren zu unterbinden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(28. Februar 2003)

Tiere werden im Protokoll zum EU-Vertrag über den Schutz und das Wohlergehen der Tiere als fühlende Lebewesen anerkannt, außerdem verpflichten diese Vorschriften die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der gemeinschaftlichen Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Tierschutzbelangen uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Die wichtigsten Gemeinschaftsvorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport sind in der Richtlinie 91/628/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG⁽¹⁾ festgeschrieben. Zwar gilt die Richtlinie nur auf dem derzeitigen Hoheitsgebiet der Union, doch sind die Kandidatenländer zur Zeit dabei, ihre Rechtsvorschriften mit diesen Vorgaben in Einklang zu bringen.

Die Kommission räumt ein, dass der Transport von Schlachtpferden aus mittel- und osteuropäischen Ländern in die Gemeinschaft in der Vergangenheit Anlass zu berechtigter Besorgnis im Zusammenhang mit dem Tierschutz gegeben hat. Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission hat auf diese Problematik in mehreren seiner Inspektionsberichte hingewiesen. Außerdem haben Tierschutzorganisationen häufig über angebliche Verstöße gegen die Richtlinie berichtet.

Die Kommission intervenierte bei den betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich, wenn ihr solche Probleme gemeldet wurden. In neueren Inspektionsberichten des Lebensmittel- und Veterinäramts wurde auf einige Verbesserungen im Zustand der Pferde hingewiesen, die nach langen Transportzeiten aus Mittel- und Osteuropa in süditalienischen Schlachtbetrieben eintreffen.

Die Kommission wird demnächst einen Vorschlag für eine neue Ratsverordnung über den Schutz von Tieren beim Transport vorlegen mit Vorschriften, die eine direkte Verbesserung der Situation bei Pferdetransporten anstreben, etwa durch die Auflage, dass die für den Transport der Tiere eingesetzten Fahrzeuge in einzelne Raumbereiche unterteilt werden müssen.

Umfassendere und strengere Anforderungen für die Registrierung der Transportunternehmer und die Schulung des mit den Tieren umgehenden Personals dürften ebenfalls dazu beitragen, die Tierschutzbelange bei Transporten besser zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt bedeutet der Beitritt der wichtigsten Herkunfts- und Durchfuhrländer der in die Gemeinschaft importierten Schlachtpferde auch, dass in den meisten Fällen der gesamte Transport auf einem Gebiet stattfindet, in dem die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts uneingeschränkt durchgesetzt werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995.

(2003/C 155 E/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0158/03

von Adeline Hazan (PSE) an die Kommission

(22. Januar 2003)

Betrifft: Bedingungen für den Krankenhausaufenthalt von Kindern in Europa

Die europäische Integration hat immer stärkere Auswirkungen auf die Gesundheitssysteme. Die gesundheitliche Versorgung ist jedoch keine Handelsware, und der Zugang dazu stellt ein Grundrecht dar, was ganz besonders für Kinder als die Schwächsten in der Gesellschaft gilt. Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- Beabsichtigt sie, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die darauf abzielen, dass überall in Europa die Bedingungen in Krankenhäusern, insbesondere für Kinder, einen möglichst hohen Standard aufweisen, und zwar auf der Grundlage einer Reihe gemeinsamer Kriterien, wie sie in der von den Vereinigungen

aus zwölf europäischen Ländern verfassten „Europäischen Charta für Kinder im Krankenhaus“ von 1988, die auf einer Linie mit dem „Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ von 1989 liegt, niedergelegt sind?

- Ist sie in der Lage, – zur Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichbehandlung – den Diskriminierungen aufgrund der qualitativen Unterschiede der von den verschiedenen öffentlichen Gesundheitsdiensten in Europa angebotenen Leistungen ein Ende zu bereiten?
- Beabsichtigt sie, Maßnahmen zur Beseitigung des rechtlichen Vakuums zu ergreifen, das aufgrund des Fehlens einer Koordinierung auf europäischer Ebene gegenwärtig in Bezug auf die für Gesundheitsberufe in Europa geltende Regelung besteht, um so den Erfordernissen der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, insbesondere hinsichtlich des Krankenhausaufenthalts von Kindern angemessen zu entsprechen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(18. Februar 2003)

Die Kommission teilt die Ansicht der Frau Abgeordneten, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen der Mitgliedstaaten immer mehr an Bedeutung gewinnt. Sie weist in diesem Zusammenhang auf eine Bestimmung des EG-Vertrags hin, nach der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und Finanzierung der Gesundheitsdienste respektieren müssen.

Die Kommission hat zusammen mit den Gesundheitsministern und wichtigen Akteuren einen Reflexionsprozess auf hohem Niveau eingeleitet, um Fragen im Zusammenhang mit der zunehmenden Mobilität von Patienten und Interaktionen zwischen den Gesundheitssystemen anzusprechen und mögliche Perspektiven für eine intensivere Zusammenarbeit und die Rolle der Gemeinschaft zu erörtern. Darüber hinaus bietet das vor kurzem angenommene Aktionsprogramm in Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽¹⁾ Gelegenheit, Vorarbeiten in diesen Bereichen einzuleiten.

⁽¹⁾ ABl. L 271 vom 9.10.2002.

(2003/C 155 E/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0229/03

von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(3. Februar 2003)

Betrifft: Initiativen der Kommission zur Mobilität europäischer Patienten

Auf der Tagung des EU-Rates über Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Kommission einen mündlichen Bericht über Patientenmobilität zwischen den Mitgliedstaaten vorgelegt.

Liegt eine Untersuchung der Kommission über die Entwicklung eines diesbezüglichen Organisationsrahmens vor? Will die Kommission künftig Vorschläge für die Einführung eines Programms machen, das die Patientenmobilität fördert?

Gibt es darüber hinaus eine Untersuchung über mögliche Belastungen für die öffentlichen Konten der Mitgliedstaaten, die sich aus einer Liberalisierung der Patientenmobilität ergeben würden?

Gedenkt die Kommission die positiven Erfahrungen mit dem in einigen europäischen Städten angelaufenen Projekt „Netlink“ auszuweiten, bei dem eine elektronische Gesundheitskarte sämtliche medizinische Daten eines EU-Bürgers in allen europäischen Krankenhäusern sofort verfügbar macht, wobei der persönliche Datenschutz voll gewährleistet bleibt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission*(26. Februar 2003)*

Auf der Tagung des Rates über Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz am 2. und 3. Dezember 2002 legte die Kommission vorbereitende Arbeiten zum Reflexionsprozess auf hoher Ebene über Patientenmobilität unter Einbeziehung der Gesundheitsminister und der wichtigsten Entscheidungsträger vor. Dieser Prozess unter dem gemeinsamen Vorsitz des für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen Mitglieds der Kommission und des für Beschäftigung und Soziales zuständigen Mitglieds der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem für Binnenmarkt zuständigen Mitglied der Kommission wurde am 3. Februar 2003 eingeleitet. Eines der Ziele ist die Ermittlung von Bereichen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf den vom Herrn Abgeordneten angeführten Gebieten.

Einige vorbereitende Arbeiten, die u.a. die Übersicht über die Patientenströme betreffen, sollen durch das gemeinschaftliche Aktionsprogramm über öffentliche Gesundheit unterstützt werden.

Gleichzeitig hat die Kommission einen Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten eingeleitet, um Übersicht über die Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs über die Erstattung von Krankheitskosten, die nicht in dem Mitgliedstaat anfallen, in dem der Betroffene versichert ist, zu gewinnen⁽¹⁾. Dies sollte Grundlage eines konstruktiven Dialogs mit den Mitgliedstaaten sein, um diese Begleitmaßnahmen konzertiert und kohärent durchführen zu können.

Nach dem Beschluss des Europäischen Rates von Barcelona (März 2002) zur Einführung einer europäischen Krankenversicherungskarte wird die Kommission vor der Europäischen Ratstagung in Brüssel im März 2003 eine Mitteilung über die Einführung einer europäischen Krankenversicherungskarte verabschieden. In dieser Mitteilung wird die Kommission einen Zeitplan für den progressiven Ersatz der derzeitigen Papierformulare vorschlagen, die im Rahmen der Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽²⁾, für die medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind. Anfangs enthält die europäische Krankenversicherungskarte in optisch lesbarer Form die Daten, die für die Gewährung und die Erstattung der Kosten für die Gesundheitsversorgung in einem Mitgliedstaat erforderlich sind, in dem der Inhaber nicht versichert ist. In der dritten und letzten Phase wird die elektronische Fassung dieser Formulare eingeführt. Der Zeitplan für diese letzte Phase hängt u.a. vom Ergebnis der laufenden Pilotprojekte wie Netcards und Netlink ab. Der Aktionsplan eEurope 2005, der vom Europäischen Rat in Sevilla (Juni 2002) gebilligt wurde, sieht die Verwendung der europäischen Krankenversicherungskarte als Grundlage für eine gemeinsame Strategie für Patientenkenntungen und die Entwicklung neuer Funktionen wie Speicherung von Notfalldaten vor.

⁽¹⁾ Kohll (C-158/96), Decker (C-120/95), Smits und Peerbooms (C-157/99) und Vanbraeckel (C-368/98).

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971.

(2003/C 155 E/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0273/03**von Evelyn Gebhardt (PSE) an die Kommission***(30. Januar 2003)*

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Der neue Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁽¹⁾ ist überaus begrüßenswert. Diese Gesetzgebung ist im Interesse aller europäischen Bürger und Bürgerinnen, denn sie stellt einen weiteren Schritt für die Verwirklichung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen innerhalb der EU dar. Ebenso ist es der Kommission gelungen, in ihrem Richtlinienentwurf auch Fragen des Verbraucherschutzes und der Sicherung der Ausbildungsqualität einzubeziehen.

Dennoch gibt es in Deutschland besonders in Bezug auf die Sicherung der Ausbildungsstandards immer noch eine gewisse Unsicherheit. Immer häufiger werde ich darauf angesprochen, die neue Richtlinie würde in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten eingreifen. Unter anderem wird behauptet, die Zuständigkeit für

die Ausbildung, die im Handwerk in Deutschland allein bei den Meistern liegt, würde durch die Richtlinie in die Hände jedes beliebigen selbständigen Handwerkers gelangen. Stimmt es, dass im Zuge der neuen europäischen Gesetzgebung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen auch Personen, die nicht über einen Meistertitel verfügen, im Handwerksbereich ausbilden dürfen?

(¹) KOM(2002) 119 endg. — ABl. C 181 E vom 30.7.2002, S. 183.

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Weder die geltenden Richtlinien noch die Regelungen im Vorschlag für eine konsolidierte Richtlinie verleihen Migranten der betreffenden Berufsgruppen das Recht, den Titel „Meister“ zu führen, wenn sie nicht die dafür erforderlichen Prüfungen abgelegt haben.

Die von der Frau Abgeordneten angesprochene Frage der Ausbildungsbefähigung muss im Lichte der Vorschriften über die Niederlassung betrachtet werden, da die gelegentliche, zeitlich begrenzte Erbringung von Dienstleistungen in der Praxis keine Ausbildung von Lehrlingen im Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht.

Was das Niederlassungsrecht angeht, so wurden die bestehenden Regelungen für Berufe in Handwerk, Industrie und Handel, die in Richtlinie 1999/42/EG (¹) festgeschrieben sind, in den Vorschlag übernommen; diese Richtlinie sieht zwei alternative Anerkennungsverfahren vor: die nicht automatische Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder die automatische Anerkennung auf der Grundlage der Berufserfahrung des Antragstellers.

Hinsichtlich der Ausbildungsbefugnis von in Deutschland niedergelassenen Migranten muss unterschieden werden zwischen den beiden Qualifikationsniveaus im deutschen Handwerk, nämlich der Gesellenprüfung, die eine Lehre abschließt, zum einen und der Meisterprüfung, die auf der Grundlage der Bewertung eines „Meisterstücks“ von der Handwerkskammer abgenommen wird, zum anderen. Während die Gesellenausbildung teilweise im Rahmen der praktischen betrieblichen Tätigkeit erfolgt und daher den Vorschriften über die berufliche Anerkennung unterliegt, fällt die Meisterprüfung in die Zuständigkeit der Handwerkskammer, die lediglich das grundsätzliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beachten muss.

Bezüglich der Befähigung zur Ausbildung von Lehrlingen ist darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ist, zu überprüfen, ob der Antragsteller hierfür in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist. Dabei sind zwei Fälle denkbar:

Bei der zuständigen deutschen Behörde wird ein Antrag auf automatische Anerkennung auf Grund der Berufserfahrung des Migranten gestellt. Umfasst diese Berufserfahrung die Ausbildung von Lehrlingen im Herkunftsmitgliedstaat, kann die deutsche Behörde dem Migranten den Zugang zu dieser Tätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet nicht verwehren. Kann der Migrant indessen eine solche Ausbildungserfahrung aus dem Herkunftsmitgliedstaat nicht nachweisen, so gibt Artikel 4 Absatz 3 der vorgeschlagenen Richtlinie den deutschen Behörden die Möglichkeit, dem Migranten nur die Ausübung der Handwerkstätigkeiten im eigentlichen Sinne zu erlauben, nicht jedoch die Ausbildung von Lehrlingen.

Bei der zuständigen deutschen Behörde wird ein Antrag auf Anerkennung eines Ausbildungsnachweises gestellt. Wenn die vom Migranten in Herkunftsmitgliedstaat absolvierte, gegebenenfalls ergänzte, Ausbildung ihm die für die Lehrlingsausbildung erforderliche Qualifikation verleiht, wäre es nicht gerechtfertigt, ihm den Zugang hierzu im Aufnahmemitgliedstaat zu verweigern. Hat der Migrant indessen in seiner Ausbildung nicht oder nur teilweise die Qualifikation zur Lehrlingsausbildung erworben und diese Qualifikation auch nicht anderweitig erlangt (zum Beispiel durch Berufserfahrung), kann der Aufnahmemitgliedstaat von ihm verlangen, dass er einen solchen wesentlichen Unterschied zwischen der absolvierten Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgleicht. Nur wenn die Besonderheit und Eigenständigkeit der betreffenden Tätigkeit eine Ausgleichsmaßnahme nach Artikel 4 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags unpraktikabel macht, könnte der Zugang des Migranten auf die eigentlichen Handwerkstätigkeiten, ausschließlich der Ausbildung von Lehrlingen, begrenzt werden.

(¹) Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, ABl. L 201 vom 31.7.1999.

(2003/C 155 E/238)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0321/03**von Philip Bushill-Matthews (PPE-DE) an die Kommission**

(4. Februar 2003)

Betrifft: Offene Grenzen

Kann die Kommission mitteilen, welche Verpflichtungen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Offenhalten der Grenzen für den freien Warenverkehr im Einzelnen erfüllen müssen? Kann die Kommission ferner angeben, welche Strafen gegen die Mitgliedstaaten verhängt werden sollten, wenn sie es versäumen, die Grenzen offen zu halten, welche Maßnahmen konkret gegen Frankreich wegen der Schließung des Hafens von Calais im vergangenen Jahr getroffen wurden und welche Entschädigung diejenigen erhalten sollten, die durch solche Maßnahmen Schaden erlitten haben?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Nach Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist. Dieser Grundsatz wird insbesondere entsprechend den Artikeln 28 und 29 EG-Vertrag umgesetzt, die mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verbieten.

Diese Bestimmungen sind ein unerlässliches Mittel zur Verwirklichung eines Marktes ohne Binnengrenzen und erlegen als solches den Mitgliedstaaten nicht nur die Pflicht auf, selbst keine Akte oder Verhaltensweisen anzunehmen, die geeignet sind, den Warenverkehr zu behindern, sondern auch – in Verbindung mit Artikel 10 EG-Vertrag – alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auf ihrem Staatsgebiet diese grundlegende Freiheit gewährleistet ist.

Es obliegt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, gegebenenfalls im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens und nach seinem Ermessen zu prüfen, ob der betreffende Mitgliedstaat Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, um den freien Warenverkehr entsprechend den in den genannten Artikeln enthaltenen Auflagen sicherzustellen. Entsprechend seiner Einschätzung kann der Gerichtshof diesen Staat wegen der Unvereinbarkeit seiner Maßnahmen oder unterlassenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht verurteilen.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof auch den Grundsatz der Haftung des Staates im Falle des Verstoßes gegen eine Bestimmung des EG-Vertrags entwickelt. Nach diesem Grundsatz kann ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht Anlass zu Schadenersatz seitens des betreffenden Staates an eine Person geben, die einen ausreichend schweren Verstoß gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, die ihr bestimmte Rechte verleiht, sowie eine Verbindung zwischen dem von ihr erlittenen Schaden und dem mutmaßlichen Verstoß nachweisen kann.

Was den in der Anfrage genannten Fall angeht, so wurde der Kommission keine Beschwerde bezüglich der Schließung des Hafens von Calais vorgelegt, und sie verfügt auch nicht über geeignete Informationen, um die automatische Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag zu rechtfertigen.

(2003/C 155 E/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0341/03**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(5. Februar 2003)

Betrifft: Verstoß gegen Richtlinie 89/48/EWG

Was gedenkt die Kommission zu tun, um Griechenland zur Anwendung von Richtlinie 89/48/EWG⁽¹⁾ zu bewegen, da das Präsidialdekret 52/93, das erlassen wurde, um den Zugang von Juristen mit Hochschuldiplom zum Beruf des Rechtsanwalts zu regeln, gegen diese Richtlinie verstößt, indem es der Anwaltskammer von Athen „erlaubt“, wissentlich gegen das Gesetz zu verstoßen?

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission*(25. Februar 2003)*

Mit Präsidialdekret 52/93 wurde die Richtlinie 89/48/EWG⁽¹⁾ für den Beruf des Rechtsanwalts in griechisches Recht umgesetzt. Die Kommission hat dieses Dekret geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass es richtlinienkonform ist. Die Richtlinie 89/48/EWG gilt nur für voll qualifizierte Berufsangehörige. Diplome im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie müssen für den Abschluss einer vollständigen Berufsausbildung verliehen werden. In den meisten Mitgliedstaaten umfasst die Ausbildung zum Rechtsanwalt nicht nur einen Hochschulabschluss, sondern auch einen praktischen Ausbildungsteil mit Prüfung. Vor diesem Hintergrund können Personen, die einen Abschluss in Rechtswissenschaften besitzen, nicht als voll qualifizierte Rechtsanwälte betrachtet werden und mithin nicht in den Genuss der beruflichen Anerkennung nach der Richtlinie kommen.

⁽¹⁾ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 31. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. L 19 vom 24.1.1989.

(2003/C 155 E/240)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0379/03**von Pietro-Paolo Mennea (PPE-DE) an die Kommission***(7. Februar 2003)*

Betrifft: Griechische Skulpturen im Britischen Museum

Im britischen Museum in London werden seit vielen Jahren die 2500 Jahre alten Skulpturen der Parthenon-Friese aus Athen ausgestellt.

Die im Britischen Museum zu London ausgestellten Skulpturen sind integraler Bestandteil des Parthenons, der von der Unesco als Weltkulturerbe der ganzen Menschheit anerkannt worden ist.

Vom 13. bis zum 29. August 2004 werden Griechenland und Athen die XXVIII. Olympischen Spiele – eine nicht nur für die Sportwelt bedeutende Veranstaltung – durchführen.

Ein großer Teil der Weltöffentlichkeit ist der Ansicht, dass es erforderlich und angemessen ist, die Parthenon-Friese, die sich heute im Britischen Museum befinden, wieder an ihrer natürlichen Heimstätte, d.h. auf der Akropolis von Athen aufzustellen.

Kann die Kommission angesichts dessen mitteilen, ob sie bereit ist, bei der Regierung und den zuständigen Stellen des Vereinigten Königreichs vorstellig zu werden und die britische Regierung dafür zu gewinnen, die genannten Skulpturen aus Anlass der Olympischen Spiele an Griechenland zurückzugeben, damit sie wieder dort hin zurückkehren, wo die Geschichte sie einst entstehen ließ.

Sollte dies eintreffen, so würde das Vereinigte Königreich damit der gesamten Welt ein Zeichen von hohem Kulturbewusstsein geben.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission*(24. Februar 2003)*

Zu der Antwort auf die oben angeführte Anfrage wird der Herr Abgeordnete auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen H-690/99 von Herrn Aparicio Sánchez⁽¹⁾ und H-761/99 von Herrn Alyssandrakis⁽¹⁾ in der Fragestunde der Plenarsitzung des Parlaments im Dezember 1999 sowie auf die schriftliche Anfrage E-2847/99 von Herrn Manisco⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Schriftliche Antwort vom 14.12.1999.

⁽²⁾ ABl. C 303 E vom 24.10.2000, S. 119.